

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

1959

Nummer 1 bis 52

Inhaltsverzeichnis

A. Zeitliche Übersicht

[Nebst] Beil.: Öffentlicher Anzeiger. [Jg.] 1959.

gesondert geb.

	Seite
30. 10. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen in der Gemeinde Norf	153
12. 11. Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen	9
13. 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 13. 11. 58	116
17. 11. Verordnung über das Badeverbot im sogenannten Dacksee auf dem Gebiete der Gemeinde Vorst und zum Schutze der Wasserversorgung in der Gemeinde St. Tönis	16
3. 12. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	1
18. 12. 2. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim/Ruhr	47
18. 12. Anträge auf Zulassung zur staatl. Kranken- u. Kinderkrankenpflegeprüfung	1
27. 1. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen u. Plätze in der Gemeinde Waldniel	99
28. 1. Studium für das Gewerbelehramt	40
2. 2. Satzung der Gemeinde Erkrath über den Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen und die Anlegung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen u. die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen	61
4. 2. Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken	51
6. 2. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	79
7. 2. Verleihung des Enteignungsrechts	69
11. 2. Verteidigungslasten; hier: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann	55
13. 2. Verordnung betr. die Aufhebung der Ortsatzung üb. die Rattenbekämpfung in der Stadt Viersen v. 8. 10. 47 in der Fassung v. 14. 1. 58	154

22/58

82/59

Landes- & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

13 / 384

1068. Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Kettwig

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Kettwig vom 8. 12. 1958, die durch Aushang im Rathaus am 31. 12. 1958 veröffentlicht wird, liegt der Plan zur Änderung des förmlich festgestellten Leitplanes der Stadt Kettwig, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) ist, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kettwig vom 21. 10. 1958 in der Zeit vom 2. 1. 1959 bis einschließlich 2. 2. 1959 im Sitzungszimmer des Rathauses Kettwig, II. Stock (Eingang durch Zimmer Nr. 26) während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegung städtebauliche Bedenken der Stadtverwaltung Kettwig protokolliert vorgebracht werden.

Gemäß §§ 7 und 9 A in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich hiermit auf die

Mettmann, den 15. Dezember 1958

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises
als untere staatliche
In Vertretung: Dr. Hahn

1069. Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Kettwig

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Kettwig vom 19. 12. 1958, die durch Aushang im Rathaus am 19. 12. 1958 veröffentlicht wird, liegt der Plan zur Änderung des förmlich festgestellten Leitplanes der Stadt Kettwig, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) ist, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kettwig vom 21. 10. 1958 in der Zeit vom 2. 1. 1959 bis einschließlich 2. 2. 1959 im Rathaus Haan, Zimmer 33, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 19. Dezember 1958

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung: Dr. Hahn

— Abl. Reg. Ddf. 1958, S. 466.

1070. Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 17. Dezember 1958

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Mercatorstraße in Duisburg zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum 1. der Eheleute August Pierkes in Duisburg, 2. des Herrn August Meyer in Duisburg, 3. der Frau Auguste Zimmermann in Duisburg, a) des Herrn Ignaz Hillebrandt, Duisburg, b) des Herrn Josef Rox in Duisburg, 5. des Fräulein Gerda Schulze in Duisburg, 6. der Frau Hildegard Schulze in Duisburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Dienstag, den 12. 1. 1959, 9 Uhr

Solingen-Wald, Rathaus, Zimmer 23, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 27. November 1958

Haberland
Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1958, S. 466.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

1959

Nummer 1 bis 52

Inhaltsverzeichnis

A. Zeitliche Übersicht

der veröffentlichten Rechtsverordnungen und sonstigen wichtigen Bekanntmachungen

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
1958			1959		
28. 7.	Verordnung über die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim/Ruhr (Schau- und Unterhaltungsordnung)	24	7. 1.	Anordnung einer befristeten Bausperre für die Stadt Velbert	17
29. 7.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Radevormwald	248	8. 1.	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	31
29. 8.	II. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 29. 10. 51 zur Satzung über den Anschluß an die öffentl. Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffentliche Wasserversorgung	76	10. 1.	Verordnung über die Unterbringung von Mülltonnen für die Müllbeseitigung in der Stadt Essen	28
20. 10.	Erste Nachtragsordnung zur Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 11. 1. 55	41	19. 1.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr u. den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Amern	58
30. 10.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen in der Gemeinde Norf	153	22. 1.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Remscheid.	42
12. 11.	Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen	9	22. 1.	Verordnung der Gemeinde Bedburdyck über die Anbringung von Hausnummern	129
13. 11.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 13. 11. 58	116	22. 1.	Anmeldung vitaminierter Lebensmittel	33
17. 11.	Verordnung über das Badeverbot im sogenannten Dacksee auf dem Gebiete der Gemeinde Vorst und zum Schutze der Wasserversorgung in der Gemeinde St. Tönis	16	27. 1.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen u. Plätze in der Gemeinde Waldniel	99
3. 12.	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	1	28. 1.	Studium für das Gewerbelehramt	40
18. 12.	2. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim/Ruhr	47	2. 2.	Satzung der Gemeinde Erkrath über den Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen und die Anlegung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen u. die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen	61
18. 12.	Anträge auf Zulassung zur staatl. Kranken- u. Kinderkrankenpflegeprüfung	1	4. 2.	Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken	51
			6. 2.	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	79
			7. 2.	Verleihung des Enteignungsrechts	69
			11. 2.	Verteidigungslasten; hier: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann	55
			13. 2.	Verordnung betr. die Aufhebung der Ortsatzung üb. die Rattenbekämpfung in der Stadt Viersen v. 8. 10. 47 in der Fassung v. 14. 1. 58	154

Landes- & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

13

/ 384

22 / 58

22 / 59

II

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
13. 2.	Offenlegung der Satzung des neugebildeten Wasser- u. Bodenverbandes Hünxe-Gartrop	64	20. 4.	Verzeichnis der Tuberkulose-Anstalten und Tuberkulose-Abteilungen in den Krankenhäusern des Regierungsbezirks Düsseldorf	141
15. 2.	Verordnung der Bischöfl. Behörde über die Zugehörigkeit der Hilfsgeistlichkeit zum Kirchengvorstand v. 5. 2. 59	373	22. 4.	Auflösung von verbotenen Organisationen	151
16. 2.	Satzung der Gemeinde Buderich b. Düsseldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an gemeindliche Abwasseranlage	83	22. 4.	Grundsätze für die direkte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen und an den Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen	158
18. 2.	Anerkennung v. SBZ-Zeugnissen, die etwa den Abschlußzeugnissen der Mittelschulen vergleichbar sind	61	27. 4.	Phosphorwasserstoffentwickelnde Mittel zur Schädlingsbekämpfung	152
18. 2.	Zulassung von Diplom-Ingenieuren, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Volkswirten und Diplom-Kaufleuten zum Vorbereitungsdienst für Gewerbeoberlehrer	60	27. 4.	Durchführung des § 18 a G 131; hier: Rückgabe von Unterbringungsakten sowie Vorlage von Veränderungsanzeigen	152
20. 2.	Verordnung über die Rattenbekämpfung in Rheinhausen	278	27. 4.	Änderung der Sonderpolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 39	155
26. 2.	Verordnung über das Offenhalten v. Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	168	30. 4.	Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle	162
27. 2.	Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen; hier: Anrechnung der Stunden, die zur Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler aufgewandt werden, auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer	82	5. 5.	Festsetzung eines Bausperrgebietes „Isenbügel“ in Heiligenhaus	177
27. 2.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten u. die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Haan	162	5. 5.	Festsetzung eines Bausperrgebietes in Heiligenhaus für die Hauptstraße von der Schulstraße bis zum Höseler Platz	177
2. 3.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	136/147	14. 5.	Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Neviges	269
5. 3.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	116	20. 5.	Buchführungsunterricht in den kaufmännischen Berufsschulen	193
7. 3.	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes)	96	21. 5.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Uedem	231
12. 3.	Auflösung von verbotenen Organisationen	93	25. 5.	Viehseuchenverordnung gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen	182
20. 3.	Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes NRW v. 15. 3. 59	129	25. 5.	Viehseuchenverordnung über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden	182
20. 3.	Verordnung über das Offenhalten v. Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	121	1. 6.	Verordnung über die Übertragung der Befugnisse der Hafenaufsichtsbehörden	236
23. 3.	Verordnung über das Offenhalten v. Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	148	3. 6.	Anwendung von phosphorwasserstoffentwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung; hier: „Herz-Vergasungspatronen“	190
25. 3.	Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Ratifizierung durch Luxemburg	115	5. 6.	Studium der Leibeseziehung für Lehrer(innen) an berufsbildenden Schulen	193
31. 3.	Verordnung über die Ruhrschiffahrt (Sonderausgabe S. 1—20 Nr. 28a)		11. 6.	1. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ausgabe 1956	224
3. 4.	Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst; hier: Feststellung der dem Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gem. § 22 Abs. 2 LVO	135	12. 6.	Verordnung der Gemeinde Veert über die Anbringung von Hausnummern	310
6. 4.	Behandlung von Abwässern aus Krankenanstalten; hier: Normblatttrichtlinien	123	18. 6.	Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes	222/223
8. 4.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Gruiten	185	22. 6.	Verordnung über die Herstellung der Ortsstraßen der Gemeinde Dabringhausen	256
8. 4.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1959	124	23. 6.	Wiedergabe von Ausschnitten amtlicher topographischer Karten in den Amtsblättern	233
16. 4.	Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Rheydt	193	29. 6.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	305
			29. 6.	Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis v. 1. 4. 39	248/255
			29. 6.	Ortssatzung über die Reinigung der öffentl. Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath	317

III

Datum	Inhalt	Seite
2. 7.	Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentl. Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Zons	269
2. 7.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Leichlingen	255
3. 7.	Verordnung vom 9. 3. 59/29. 6. 59 zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. 7. 58 in der Stadt Leverkusen	239
3. 7.	Verlängerung der Anordnung der befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen	231/232
4. 7.	Zulassung zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	235
13. 7.	Mindestausbildungszeiten für Landwirtschaftslehrer und Gartenbauoberlehrer sowie Landwirtschaftsräte	236
15. 7.	Verordnung vom 4. 5. 59 zur Aufhebung der Freibankordnung der Gemeinde Leverkusen vom 8. 7. 42	405
20. 7.	Verordnung zur Verhütung von Gefahren, die durch den bei Trockenperioden auftretenden Wassermangel in der Stadt Kleve entstehen	268
20. 7.	Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Mülheim/Ruhr	254
20. 7.	Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Oberhausen	254
22. 7.	Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Essen	255
22. 7.	Versicherungsschutz der an den Bundesjugendspielen teilnehmenden Schüler der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	253
23. 7.	Verordnung der Gemeinde Walbeck über die Anbringung von Hausnummern	310
24. 7.	Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses	272
24. 7.	Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen	270
27. 7.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes im Amt Alpen-Veen, Kreis Moers	365
27. 7.	Verordnung zur Sicherstellung der öffentl. Wasserversorgung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann	255
28. 7.	Mindestausbildungszeit für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 u. 2 BesAG	278
28. 7.	Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen	271
31. 7.	Verordnung der Gemeinde Wankum über die Anbringung von Hausnummern	306
4. 8.	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis	286
14. 8.	Ergänzung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- u. Feiertagen vom 25. 9. 58	316
17. 8.	Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken	293
24. 8.	Verordnung über das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen im Amtsbezirk Gahlen zu Hünxe	318
24. 8.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Gahlen zu Hünxe	319
25. 8.	Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde	417
27. 8.	Verordnung der Gemeinde Voerde über die Bebauung des Geländes zwischen Allee — neuem Mommbach — Bahnhofstraße und Straße „Am Grutkamp“ in Voerde	416
1. 9.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Duisburg vom 22. 6. 59	462
3. 9.	Verordnung zur Änderung und Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung — vom 24. 9. 53 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. 12. 57	352
5. 9.	Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61	327
8. 9.	Umwandlung einer befristeten Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik in eine Dauergenehmigung	318
11. 9.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Breyell (Kr. Kempen-Krefeld) vom 10. 6. 57	382
17. 9.	Herstellung eines Nebenanschlußgleises der BP-Ruhr Raffinerie in Bucholtswelmen an das Industriegleis	330
24. 9.	Herstellung eines Nebenanschlußgleises der Firma Usspurwies GmbH in Duisburg-Wanheimerort an das Industriegleis des Landkreises Dinslaken	338
6. 10.	Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg/Wupper und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis)	342
10. 10.	Rückgabe des beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern u. Versteigerung beschlagnahmten Besitzes innerhalb der 5-km-Zone an der deutsch-belgischen Grenze	387
12. 10.	Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Velbert	364/365
15. 10.	Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Uedem	449
15. 10.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß	381
15. 10.	Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschäftigtengesetz	407
16. 10.	Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann	374
16. 10.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Dinslaken	375

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
19. 10.	Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann)	363	6. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Brüggel (NdrRh.)	435
20. 10.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Emmerich/Rhein	398	11. 11.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 28. 11. 58	406
22. 10.	Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes	384	12. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Willich	438
22. 10.	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf	377	17. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hilden	413
23. 10.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden	380	17. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Budberg (Kr. Moers)	442
26. 10.	Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Oberhausen	381	21. 11.	Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen; hier: Zeugnisvordruck	410
29. 10.	Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes	389	24. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hückeswagen	446
30. 10.	Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten	390	5. 12.	Gartenbauoberlehrer im gewerblichen Berufsschuldienst	427
3. 11.	Durchführung von Aufschließungsarbeiten in den Wintermonaten; hier: Wertschaffende Arbeitslosenhilfe	397	21. 12.	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim/Ruhr vom 14. 12. 54	466
5. 11.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen u. in den Anlagen der Gemeinde Hinsbeck	410			

B. Sachverzeichnis

- Ärzte:** Rücknahme von Approbationen 80, 119, 145, 315, 316, 341, 358, 357; Ruhen der Befugnisse zur Ausübung 59, 133, 144, 190, 315, 316, 346; Ungültigkeitserklärung einer Berufserlaubnis 454; Untersagung der Ausübung 409; Verlängerung eines vorläufigen Berufsverbots 345; Verzicht auf die Ausübung 54; Befugnis zur Ausübung 315; Verlust der Bestallungs-urkunde 54.
- Amtsarztlehrgang.** 43, 326.
- Anlagen,** genehmigungspflichtige, Errichtung in: Essen 148, 241; Kempen 291; St. Tönis 65; Errichtung nach § 16 Gewerbeordnung 77, 148, 149, 301; Veränderung und Erweiterung in Kempen 401; Genehmigungsumwandlung 318.
- Apothekenstatistik.** 32.
- Apotheker.** Rücknahme der Bestallung 3, 157; Verlust der Bestallungsurkunde 3, 103, 243, 244.
- Arbeitslosenhilfe.** Durchführung von Aufschließungsarbeiten 397.
- Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung.** Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt 407.
- Auflösung.** Verbotene Organisationen 93, 151.
- Ausbildungskursus** für Klärwärter 184, 433.
- Ausnahmeregelung** für Herstellung von Backwaren an Feiertagen 97.
- Ausstellungen.** „Kinderspielplätze im Städtebau“ 310; Ergebnis des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Düsseldorf-Süd“ 47.
- Ausstellungsreaktor.** Errichtung und Betrieb in Essen 278.
- Bausperre.** Verlängerung der Anordnung für die Stadt Leverkusen 231, 232; befristete Anordnung für: Leverkusen 9, 176, 270, 271; Neviges 269; Velbert 17, 364, 365.
- Bausperrgebiet.** Festsetzung für Heiligenhaus 177.
- Bebauungsplan.** (Hinweis) Gemeinde Voerde 430.
- Belobigung,** öffentliche. 19, 80, 94, 133, 181, 189, 388, 403, 432.
- Bergwerke.** Reale Teilung 185, 317, 353, 407; Verleihungen 163, 164; Verzicht 64.
- Berichtigungen** zur: Veröffentlichung des Amtes Gruiten (S. 185) über Fertigstellungsverordnung 233; Offenlegung des Leit- u. Wirtschaftsplans der Gemeinde Tönisberg 34; Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises 67; Veröffentlichung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr NRW betreffend Enteignungsanordnung 275; Wegeeinzug in Ringenberg 429; Wegeeinzug in Birten 430.
- Berufsbildende Schulen.** Religionsunterricht; hier: Stundenanrechnung 82; Leibeserziehung für Lehrer 193; Mindestausbildung für Lehrkräfte 278; Ferienordnung 327; Zeugnisvordrucke 410.
- Berufsschulen.** Benachrichtigung bei Nichtversetzung 328; Beurlaubung 397; Buchführungsunterricht 193; Gartenbauoberlehrer 427.
- Besatzungsschäden.** Gewährung eines Härteausgleichs 55.
- Besser bauen, besser wohnen.** 176, 184.
- Bezirksfachklassen.** Erweiterung des Einzugsgebietes für: Technische Zeichner 75; Vermessungstechniker 75; Graveure, Galvaniseure, Gürtler 120; Apothekenhel-

- ferinnen 427. Ausdehnung für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe in Duisburg 167; in Krefeld 167; Änderung 374; Errichtung 60, 74, 167, 168, 266, 300, 304, 305, 327, 336, 364, 374.
- Braunkohlensausschuß.** Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzender 272.
- Buchmacher.** Zulassung 12, 363, 458; Zulassung und Widerruf 220, 300, 364.
- Bundesjugendspiele.** Versicherungsschutz der teilnehmenden Schüler 253.
- Deutschtumsarbeit.** Hilfsaktion für Brasilien 262.
- Dienstausweise.** Ungültigkeitserklärung 276, 352; Verlust 409.
- Durchführungspläne.** Offenlegung in: Dinslaken 138, 290, 311, 337, 383; Dülken 10; Düsseldorf 16, 82, 121, 168, 267, 305, 336; Duisburg 17, 41, 56, 76, 100, 116, 137, 272, 306, 311, 329, 336, 337, 353, 382, 406, 428; Essen 31, 90, 127, 155, 169, 249, 368, 383; Goch 465; Grevenbroich 193, 222; Haldern 65, 155, 449; Hilden 17; Hüls 76, 279; Kleve 56, 91, 163; Krefeld 24, 56, 184, 239, 405; Leverkusen 246, 462, 467; Lobberich 389; Mettmann 290; Mönchengladbach 82, 221, 374, 461; Mülheim/Ruhr 257, 290, 353; Neuß 24, 40, 121, 136, 247, 352, 434, 435; Neviges 29, 312; Norf-Süd 312; Oberhausen 232; Oedt 449; Radevormwald 301; Remscheid 15, 16, 24, 47, 106, 121, 428, 461; Rheydt 127, 239; St. Tönis 169; Schiefbahn 91; Solingen 136; Straberg 337; Süchteln 401; Uedem 329; Velbert 34; Vorst 91; Wesel 76, 91, 240; Wuppertal 75, 153, 221, 342, 381; Aufstellung 56.
- Enteignung** von Grundeigentum. 41, 61, 115, 280, 300, 301, 329, 343, 344, 382, 418, 465; Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung 11, 20, 103, 104, 120, 171, 189, 263, 264, 275, 283, 303, 346, 358, 359, 371, 372, 422, 433, 455, 456; Duldungsanordnung 222, 223, 384, 389.
- Enteignungsanordnung** 31, 35, 79, 93, 103, 165, 189, 275, 294, 325, 377, 403, 421, 432.
- Enteignungsrecht** 69.
- Enteignungsverfahren** 1, 31, 79.
- Entwässerungs-Genossenschaft.** Linksniederrheinische 139.
- Ertverband:** Offenlegung des Wählerverzeichnisses 280.
- Errichtung** einer Mineralölraffinerie in Duisburg-Neuenkamp 164.
- Erweiterung.** Maizena-Werke GmbH, Krefeld 291; Henkel u. Cie. GmbH, Düsseldorf 354.
- Fahrschein** für Schiffsführer. Ungültigkeitserklärung 427.
- Ferienhilfswerk.** Untersuchung der Begleitpersonen 151.
- Flaggenverleihung** für Gemeinden: Amern 7; Borth 371; Kapellen (Moers) 157; Labbeck 357; Vorst 409; Wardt 243.
- Fluchtlinienpläne, -verfahren** 29, 57, 65, 232, 241, 258, 329, 384.
- Flüchtlingsausweise.** Ungültigkeitserklärung 5, 46, 153, 179, 327, 429.
- Forstbeiräte** 246.
- Förderung der Forstwirtschaft.** Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes 124.
- Fürsorgeabkommen,** europäisches. Ratifizierung durch Luxemburg 115.
- Gast- u. Schankwirtschaften.** Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer 373.
- Gebietsänderungen** 36, 453.
- Gehobener Dienst.** Vorbildungsvoraussetzungen 135.
- Gewerbeerlaubnis.** Rückgabe 355.
- Gewerbelegitimationskarte.** Kraftloserklärung 339.
- Gewerbelehramt.** Studium 40.
- Gewerbeoberlehrer** 60.
- Gleisanschluß.** Herstellung von Nebenanschlußgleisen 330, 338.
- Grundbesitz.** Abgaben 217; Rückgabe des beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Besitzes 387.
- Handelsschulen.** Vordrucke für Abschlußzeugnisse 125.
- Handwerkskammer.** Meisterprüfungsausschüsse 152.
- Hebamme.** Zurücknahme der staatl. Anerkennung 55, 225, 251.
- Heilkunde am Menschen.** Verbotene Ausübung 35.
- Ingenieurschulen.** Direkte Förderung der Studierenden 158.
- Internationaler Suchdienst.** Anfragen nach Krankenpapieren 262.
- Jahresjagdscheine.** Ungültigkeitserklärung 179, 242, 281, 323, 344.
- Karten.** Topographische Wiedergabe in den Amtsblättern 233; Neuerscheinung 129; Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes NW 390.
- Kirchengemeinden.** Errichtung 15, 81, 125, 146, 175, 204, 205, 228, 229, 230, 304, 460.
- Krankenhäuser.** Meldung der fertiggestellten Bauvorhaben 43; Behandlung von Abwässern 123; Verzeichnis der Tuberkulose-Anstalten u. Abteilungen 141.
- Krankenpflege.** Entziehung der Ausübungserlaubnis 119, 345; Anträge auf Prüfungszulassung 1.
- Krankenschwester.** Zurücknahme der staatl. Anerkennung 36.
- Landschaftsschutz.** Löschung von Landschaftsteilen in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Solingen 181.
- Landstraße.** Bau bei Kaldenkirchen 47.
- Lebensmittel.** Anmeldung vitaminierter Lebensmittel 33; Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben 235.
- Lehrapotheken** 51, 94, 157, 293.
- Lehrberufe.** Anerkennung 23, 221, 265, 266, 328; Neufassung des Berufsbildes bei: Offsetvervielfältigern 22; Stahlstichprägen 22; Filmkopienfertigern 46; Technobürstenmachern 106; Nachschneidern 161; Positivretuscheuren 161.
- Leitpläne.** Offenlegung in: Bislich 92; Borghees 418; Büderich 430; Dabringhausen 240; Drevenack 155; Düsseldorf 267; Grevenbroich 450; Hamminkeln 272; Hemmerden 390; Holzheim 401; Krudenburg 272; Neukirchen-Vluyn 106; Nievenheim 17; Reichswalde 240; Tönisberg 10; Vrasselt 222. Offenlegung der Leitplanänderung in: Brünen 312; Dinslaken 465; Duisburg 101, 137; Grevenbroich 240; Hilden 307; Hinsbeck 107; Kempen 279; Lank-Latum 29; Mönchengladbach 462; Neuß 24, 246, 247; Osterrath 419; Remscheid 24; St. Tönis 169; Velbert 257; Vorst 155; Wermelskirchen 466.
- Liegenschaftskataster.** Verbindung mit dem Grundbuch 4, 7, 12, 19, 44, 60, 80, 95, 105, 109, 120, 123, 133, 152, 158, 165, 190, 218, 226, 252, 262, 276, 284, 309, 347, 359, 372, 395, 403, 423, 455.
- Literaturhinweis** 49, 67, 102, 107, 156, 250, 323, 385, 392.
- Lotteriegenehmigungen** 55, 262, 303.
- Lufthämmer.** Aufstellung Gemarkung Immigrath 65.
- Medizinallehranstalten.** Neuer Lehrmittelkatalog 341.
- Messungsgenehmigungen** 32, 44, 70, 105, 134, 157, 158, 196, 244, 294, 295, 316, 346, 347, 423, 433, 454; Verlängerungen: 3, 12, 20, 36, 44, 59, 145, 236, 244, 422, 433, 454; Zurücknahme 196, 236, 263, 395.

Mindestausbildungszeiten für Landwirtschaftsoberlehrer, Gartenbauoberlehrer, Landwirtschaftsräte 236.

Ministerialblatt. Herausgabe des bereinigten Ministerialblattes NRW 259.

Nachtragsgenehmigungen. Für Verkehrsgesellschaften in den Städten: Düsseldorf 37, 109, 276, 372; Duisburg 105, 245, 348, 404, 427; Essen 37, 38, 95, 153, 173, 182, 187, 226, 253, 276, 347, 348; Moers 245, 410; Mülheim/Ruhr 202; Oberhausen 172, 220, 349; Remscheid 4; Rheydt 389; Wipperfürth 349; Wuppertal 80, 226.

Naturschutzdenkmal. Löschung der Eintragung 205.

Notdienst 309.

Obuslinien. Genehmigungen 71, 227, 424.

Omnibuslinien. Genehmigungen 12, 20, 21, 33, 39, 44, 45, 70, 71, 72, 110, 111, 112, 113, 114, 123, 134, 135, 145, 166, 172, 187, 188, 190, 191, 192, 196, 201, 202, 203, 218, 219, 220, 227, 245, 252, 264, 265, 277, 284, 285, 295, 326, 331, 332, 333, 334, 335, 341, 350, 351, 359, 372, 378, 379, 395, 396, 404, 423, 425, 426, 456, 457; Nachtragsgenehmigung 110; Entbindung von der Betriebspflicht 39, 228, 277, 335, 336.

Planbegutachtungsverfahren. Bau einer Ersatzstraße 118, 138.

Pfanfeststellungsverfahren. Bau eines Industriegleises 222.

Planstellen. Rückwirkende Einweisung 162.

Pferdetoto-Sammelstellen. Genehmigungen 34, 60, 74, 81, 97, 105 (Berichtigung 105), 120.

Pflichtprüfung. Gebühren gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe 94.

Realsteuerhebesätze 120.

Rettungsmedaille 217, 453.

Sammlungen, öffentliche 309, 325.

Satzungen der Familienausgleichskasse der Rhein. Landwirtschaft zu Düsseldorf 170.

Schädlingsbekämpfung. Phosphorwasserstoffentwickelnde Mittel 152, 190.

SBZ-Zeugnisse. Anerkennung 61.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Verbandsversammlung 92, 338, 428; Öffentliche Auslegung 57, 64; Bekanntmachungen 117.

Sparkassenbuch. Kraftloserklärung 302.

Sperrzeit für Tauben 118, 343.

Sprengstofflaubnisscheine. Ungültigkeitserklärung 55, 56, 124, 125, 153, 265, 304, 327.

Stadtwerte Krefeld. Errichtung eines Niederdruckscheibengasbehälters 291.

Standesbeamte. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche 195.

Straßenbahnlinien. Genehmigung 38, 203, 244; Entbindung von der Betriebspflicht 38, 44, 276, 327; Genehmigung zur Verlegung 380.

Syphilis-Reaktion. Verzeichnis der zur Ausführung zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte 36.

Tag des Baumes 80.

Teilstrecken. Einziehung 118, 205, 323.

Tierärzte. In Verlust geratene Approbationsurkunde 153, 167.

Totalisator. Genehmigung 4, 40, 46, 55, 60, 114, 120, 124, 135, 146, 303, 342, 364, 381, 434, 458.

Überwachungsingenieure 7, 286.

Unfallverhütungsvorschriften. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz 170.

Ungültigkeitserklärung. HHG-Bescheinigung 186, 339.

Verlegungen. Diensträume Staatshochbauamt Wuppertal 11; Warenbegleitscheinstelle West-Berlin 35.

Vermessungsingenieure 196, 218, 226; Verlegung der Praxis 7, 20, 36, 59, 70, 158, 284, 326, 378, 455.

Vermessungstechniker. Prüfungsausschüsse 225.

Verordnungen. Bischöfliche Behörde: Zugehörigkeit der Hilfsgeistlichen zum Kirchenvorstand 373. Rhein. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft: Nachtragssatzung (zur Ausgabe 1956) 224. Regierungsbezirk Düsseldorf: Bekämpfung des Kartoffelnematoden 380; Bestimmung von Vollstreckungsbehörden 377; Durchführung des § 18 a G 131; hier: Rückgabe von Unterbringungsakten sowie Vorlage von Veränderungsanzeigen 152; Ruhrschiffahrt (Sonderausgabe Nr. 28 a); Schutz gegen die Brucellose der Rinder 96; Schutz gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen 182; Übertragung der Befugnisse der Hafenaufsichtsbehörden 236; Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden 182. Amt Alderbeck: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 305. Amt Alpen-Veen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen u. Anlagen 365. Gemeinde Amern: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 58. Gemeinde Bedburdyck: Anbringung von Hausnummern 129. Gemeinde Breyell: Änderung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften 382. Gemeinde Brüggen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen u. Anlagen 435. Gemeinde Budberg: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 442. Gemeinde Buderich: Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage 83. Stadt Burg/Wupper: Einschränkung des Wasserverbrauchs 342. Stadt Burscheid: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentl. Wege und die Streupflicht 41. Gemeinde Dabringhausen: Herstellung der Ortsstraßen 256. Gemeinde Dhünn: Einschränkung des Wasserverbrauchs 342. Stadt Dinslaken: Satzungsöffnung des neugebildeten Wasser- und Bodenverbandes Hünxe-Gartrop 64; Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 375. Stadt Duisburg: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 462. Stadt Düsseldorf: Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 100. Düsseldorf-Mettmann: Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung 155; Einschränkung des Wasserverbrauchs 363; Ergänzung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 316; Sicherstellung der öffentl. Wasserversorgung 374, 255. Stadt Emmerich: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 398. Gemeinde Erkrath: Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen und die Anlegung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen 61; Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze 317. Stadt Essen: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 255; Unterbringung von Mülltonnen 28. Amt Gahlen zu Hünxe: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 319; Zelten und Aufstellen von Wohnwagen 318. Stadt Geldern: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 136. Stadt Goch: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- u. Schankwirtschaften 98. Gemeinde Gruiten: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 185. Stadt Haan: Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung 162; Einschränkung des Wasserverbrauchs 363; Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in

Gast- u. Schankwirtschaften 290. Amt Hemmerden: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- u. Schankwirtschaften 27. Stadt Hilden: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 413; Einschränkung des Wasserverbrauchs 363. Gemeinde Hinsbeck: Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 410. Gemeinde Hochneukirch: Nachtrag zur Gebührenordnung über den Anschluß an die öffentl. Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser 76. Stadt Homberg: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 343. Stadt Hückeswagen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 446; Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 168. Kamp-Lintfort: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 48. Gemeinde Kapellen: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 147. Stadt Kempen: Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- u. Feiertagen 8. Stadt Kettwig: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 116. Stadt Kleve: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 4; Verhütung von Gefahren, die durch den bei Trockenperioden auftretenden Wassermangel entstehen 268. Stadt Leichlingen: Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung 255. Stadt Leverkusen: Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen 239; Aufhebung der Freibankordnung 405. Stadt Mönchengladbach: Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 57. Landkreis Moers: Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren 257. Stadt Mülheim/R.: Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 406; Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 254; Verlängerung der Geltungsdauer über die Abstufung und Regelung der Bebauung 466; Schutz von Landschaftsteilen 47; Wasserläufe II. und III. Ordnung 24. Stadt Neviges: Einschränkung des Wasserverbrauchs 363. Gemeinde Norf: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 153; Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 66. Stadt Oberhausen: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 48; Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung 254, 381. Stadt Radevormwald: Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung 248; Einschränkung des Wasserverbrauchs 342; Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 147. Stadt Ratingen: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 375. Stadt Remscheid: Änderung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften 42; Einschränkung des Wasserverbrauchs 342. Rhein-Wupper-Kreis: Änderung der Sonderbaupolizeiverordnungen 248, 255; Sicherung von Naturdenkmälern 286. Stadt Rheinhausen: Änderung und Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung 352; Rattenbekämpfung 278. Gemeinde Rheinkamp: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 8. Stadt Rheydt: Sicherung von Naturdenkmälern 193. Amt Ringenberg: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 136. Gemeinde Sevelen: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 121. Stadt Solingen: Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen 9. Gemeinde Uedem: Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung 449; Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 231. Gemeinde Veert: Anbringung von Hausnummern 310. Stadt Viersen: Aufhebung der Ortssatzung über die Rattenbekämpfung 154. Gemeinde Voerde: Bebauung bestimmter Gelände

416, 417. Gemeinde Vorst: Badeverbot im sogenannten Tacksee zum Schutze der Wasserversorgung in St. Tönis 16; Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 116. Amt Walbeck: Anbringung von Hausnummern 310; Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 148. Gemeinde Waldniel: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 99. Gemeinde Wankum: Anbringung von Hausnummern 306. Stadt Wermelskirchen: Einschränkung des Wasserverbrauchs 342; Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß 381. Stadt Wesel: Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften 27. Gemeinde Willich: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 438. Stadt Wuppertal: Einschränkung des Wasserverbrauchs 363. Stadt Zons: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 269.

Versuche an lebenden Tieren. Verzeichnis der Institute u. Laboratorien 12, 119, 422.

Verteidigungslasten. Umorganisation der Verwaltung 95; Gewährung eines Härteausgleichs 55.

Vertriebenenausweise. Ungültigkeitserklärung 8, 10, 15, 22, 56, 101, 106, 115, 122, 135, 146, 164, 179, 187, 228, 246, 249, 253, 278, 286, 301, 304, 323, 364, 376, 385, 402, 429, 466.

Verwaltungsausschuß. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten 138, 420, 450.

Waffenscheine. Ungültigkeitserklärung 233, 307.

Wandergewerbescheine. Kraftloserklärung 92, 164, 187, 194, 242, 307, 369, 385, 429.

Wappenverleihung. Gemeinden: Amern 7; Borth 371; Kapellen 157; Labbeck 357; Wardt 243.

Wegeeinziehung bzw. -verlegung in: Allrath 49, 241; Amern 101, 280, 302; Angermund 429; Anrath 5, 34, 67, 118; Baerl 451; Bedburdyck 139; Bienen 178, 307, 385; Birten 419; Borth 313, 466; Breitscheid 128, 429; Bruckhausen 313; Brünen 139; Bucholtwelmen 107, 149, 178; Budberg 323; Burscheid 402; Dilkath 281; Drevenack 30, 139, 466; Duisburg 48; Düsseldorf 42, 66, 122; Erkrath 281; Essen 66, 258, 390, 428; Flüren 128; Frimmersdorf 301, 369; Hilden 313; Hinsbeck 156, 207, 242, 273, 302, 355, 406; Hochdahl 376; Höhscheid 149, 206, 344; Homberg 301; Hubbelrath 29; Immigrath 338, 339; Kaldenkirchen 107; Kempen 18; Kettwig 101; Kleve 139, 186; Krefeld 77, 92, 140, 155, 249, 407; Langenfeld 242; Leverkusen 194, 249, 355; Linn 338; Lintorf 49; Lobberich 128, 186, 355, 419; Meiderich 466; Mettmann 5; Mönchengladbach 30, 390; Mülheim/Ruhr 10, 429; Oberhausen 241; Obrighoven-Lackhausen 67, 122; Oedt 178; Opladen 186; Radevormwald 107, 150, 194; Renscheid 149, 150, 224; Rheinberg 139; Rheinkamp 18, 249; Rheydt 368, 369, 420; Ringenberg 127, 401; Rumeln-Kaldenhausen 338; St. Hubert 292, 376, 419; Schiefbahn 34; Solingen 92, 101, 150, 241, 344, 401; Uedem 344, 406; Vehlingen 419; Viersen 18, 122, 140, 170, 233, 273, 292; Voerde 232, 369; Vorst 302; Wachtendonk 242, 323; Walsum 128, 178; Weeze 92, 164, 312; Wermelskirchen 5; Wesel 384; Wittlaer 129; Wülfrath 206, 375; Wuppertal 186, 224; Xanten 312, 369; Zons 419.

Wettannahmen. Verlegung einer Nebenstelle 364; Genehmigung 22, 40, 46, 74, 81, 115, 434.

Zahnärzte. Rücknahme der Bestallung 33; Verlust der Bestallungsurkunde 32, 346.

Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Oberhausen 98; Gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid 98.

Zustellung, öffentliche 101, 102, 140, 166, 179, 181, 188, 218, 228, 235, 251, 253, 286, 347.

C. Namenverzeichnis

Ernennungen: Aderhold 122; Amendt 249; Ape 102; Bachmann 273; Dr. Bauer 392; Dr. Bergmann 188; Bernstengel 150; Beul 249; Birker 249; Blass 249; Dr. Blosser 122; Boddenberg 249; Brechelt 102; Büttner 355; Dr. Crull 392; Czech 224; Debus 258; Diederling 392; Draws 188; Dresselhaus 5; Ebert 355; Eichler 188; Enders 355; Fellendorf 188; Flocken 67; Hartung 224; Hauer 249; Helbing 188; Hennrichs 67; Hoffmann 102; Honnen 5; Horn 122; Jahns 102; Jarosch 258; Kaller 18; Kamenz 249; Kinzel 355; Klein 102; Klose 224; Köpke 122; Kramer 67; Lamut 5; Landau 102; Latton 122; Leckebusch 150; Lies 355; Liesske 5; zur Linden 249; von Loebell 249; Lohmann 224; Lotalla 102; Lucke 18; Mau 224; Meyer 224, 273; Mielke 102; Miersch 224; Müller 102, 122; Niersmann 249; Obrikat 102; Ossmann 273; Ott 355; Overländer 355; Pfeiffer 122; Patt 224; Reessing 122; Rendel 18; Reschke 273; Rodies 249; Rosen 273; Schiefer 224; Schmidt 224; Schmidt-Brücken 249; Schönfisch 273; Schulte 224; Schwarzer 122; Sieke 102; Stöcker 102; Dr. Strich 67; Termer 249; Wassmuth 392; van de Water 224; Westendorf 102.

Versetzungen: Baumgart 49; Beinlich 179; Bernard 224; Block 179; Bornstein 102; Brechelt 179; Burtscheid 122; Cremer 5; Dammann-Klauk 355; Dietrich 49, 179; Dietze 355; Dunkel 179; Eilert 49; Engelbach 273; En-

gels 150; Erzberger 258; Esser 273; Fesenfeld 179; Genger 179; Gräf 67; Grünendahl 179; Hachen 179; Hennrichs 179; Horn 179; Jasmund 179; Jürries 179; Kempe 179; Kessel 67; Klutmann 258; Knelles 179; Köpke 179; Koesling 179; Künzl 150; Kugland 179; Kumlehn 179; Langnickel 224; Lorenz 430; Maiweg 258; Meissner 179; Nadler 273; Nakath 150; Neumann 179; Dr. Oehl 430; Oloff 355; Plath 355; Podlich 179; Radloff 179; Rief 430; Rode 273; Rodies 250; Roedkner 313; Rüth 122; Schmerfeld 179; Schmidt, Heinrich 150; Schmidt, Paul 179; Schneider 188; Schoen 250; Schroers-Böhner 179; Schumann 179; Seelbach 102; Sieh 179; Stöcker 179; Dr. Tombergs 150; Trautmann 313; Wagner 5; Wardecki 250; Watermann 313; Weinbrenner 313; Weiss 179; Weller 179; Wirths 224; Würdehoff 313; Wolters 179.

Entlassungen: Burbaum 122; Dr. Hess 5; Schweers 188.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Birken 179; Dr. Börger 122; Brix 18; Brünings 122; Dieshel 67; Dräbert 355; Groß 250; Hagemann 179; Hansen 150; John 122; Dr. Langen 250; Lotalla 122; Schopen 102; Sinagowitz 355; Dr. Trüb 392; Weiß 102; Wenzel 392.

Sterbefälle: Gersch 393; Hofacker 292; Holzhey 42; Kapp 330; Schäfer 393.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 2. Januar 1959

Nummer 1

Inhalt

**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

1. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 1.

**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

2. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Kranken- und Kinderkrankenpflegeprüfung. S. 1.
3. Verlust von Bestallungsurkunden als Apotheker. S. 3.
Rücknahme der Bestallung als Apotheker. S. 3.
4. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 3.
5. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 4.

Wirtschaft und Verkehr

6. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Remscheid. S. 4.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

7. Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators. S. 4.
8. Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators. S. 4.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

9. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Kleve. S. 4.
10. Wegeeinzug in Anrath. S. 5.
11. Wegeeinzug in Wermelskirchen. S. 5.
12. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Obschwarzbach. S. 5.
13. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 5.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 5.
Versetzungen. S. 5.
Entlassung. S. 5.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4—0.335 Tgb.-Nr. 173/58

Düsseldorf, den 3. Dezember 1958

In dem am 24. 2. 1896 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan ist das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Huckingen des Amtsgerichts Duisburg, Band 65, Blatt 2376, Gemarkung Huckingen, unter der laufenden Nummer 20, Flur 5, Flurstück 746, 0,93 a groß, eingetragener Eigentümer: der Elektriker Richard Görtz zu Huckingen, für den Ausbau der Großenbaumer Allee in Duisburg bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundfläche im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 1

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

2. Anträge auf Zulassung zur staatl. Kranken- und Kinderkrankenpflegeprüfung

Der Regierungspräsident
24.25—00

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958

Bei den gem. §§ 8, 9 und 10 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I. S. 716) zu stel-

lenden Anträgen auf Zulassung zu den im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres abzuhaltenden Kranken- und Kinderkrankenpflegeprüfungen empfehle ich, vorbehaltlich einer später gem. § 14 des Krankenpflegegesetzes zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bundesinnenministers folgendermaßen zu verfahren:

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind 6 Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges, d. h. bis spätestens zum 15. 2. bzw. 15. 8. eines jeden Jahres vorzulegen.

In dem Antrag der Schule bitte ich u. a. den erwünschten Prüfungstermin anzugeben, den ich nach Möglichkeit berücksichtigen werde. Die einzelnen Prüflinge bitte ich im Anschreiben namentlich aufzuführen. Dem Antrag sollen für jede Schülerin gesondert nachstehende Unterlagen in der angeführten Reihenfolge beigelegt werden:

Anlage 1

Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, aus dem der lückenlose Werdegang der Schülerin/des Schülers vor und während der Ausbildungszeit zu ersehen ist.

Anlage 2

Bescheinigung des Leiters der Krankenpflegeschule/bzw. Kinderkrankenpflegeschule über die Ausbildungsdauer, wobei die Form der nachstehend aufgeführten Beispiele genau zu beachten ist.

Beispiel 1:

Bescheinigung

Die Schülerin/der Schüler
(Name) hat vom 1. 4. 1958 bis 30. 9. 1958 an der Krankenpflege/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in und vom 1. 10. 1958 bis 31. 3. 1960 an der Krankenpflege/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in

also im ganzen 24 Monate

J.R. 323 (40)

an einem Kranken/Kinderkrankenpflegelehrgang teilgenommen und die Ausbildung durch Urlaub nicht mehr als 4 Wochen jährlich und durch Krankheit nicht mehr als 10 Wochen unterbrochen. Während der Ausbildungszeit waren

ihre/seine Leistungen

ihre/seine Führung

(Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Beispiel 1 ist zu verwenden bei der Regel entsprechendem Verlauf der vorgeschriebenen Ausbildung und bei einer Ausbildung mit Schulwechsel.

Das Krankenpflegegesetz v. 15. Juli 1957 (aaO.) sieht eine Schulwechselgenehmigung nicht mehr vor. Es empfiehlt sich daher, künftig wie folgt zu verfahren:

Meldet sich eine Schülerin/Schüler bei der Leitung der Krankenpflegeschule in der Absicht, eine an einer anderen Schule begonnene Ausbildung an der dortigen Schule fortzusetzen, so fragt der Schulleiter bei dem Leiter der abgebenden Schule nach, aus welchen Gründen der Schulwechsel vorgenommen werden soll und ob die Schülerin/der Schüler die charakterliche und geistige Eignung für den Krankenpflegeberuf besitzt. Erst dann empfehle ich den Schulwechsel durchzuführen.

Die Schülerin/der Schüler ist darauf aufmerksam zu machen, daß sie/er die erste Schule nicht eher verlassen sollte, bis der Schulleiter der annehmenden Krankenpflegeschule bereit ist, die Schülerin / den Schüler aufzunehmen. Im Interesse der Ausbildung soll ein Schulwechsel möglichst vermieden werden.

Beispiel 2:

Bescheinigung

Die Schülerin/der Schüler
(Name) hat vom 1. 4. 1958 bis 30. 11. 1958 an der Krankenpflege/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in und vom 1. 5. 1959 bis 30. 9. 1960 an der Krankenpflege/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in

also im ganzen 25 Monate

an einem Kranken/Kinderkrankenpflegelehrgang teilgenommen.

Vom 1. 12. 1958 bis 30. 4. 1959 mußte sie/er wegen (kurze Angabe der Gründe) aussetzen.

Während der Ausbildungszeit an der hiesigen Schule waren

ihre/seine Leistungen

ihre/seine Führung

(Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Beispiel 2 ist zu verwenden bei Unterbrechung des vorgeschriebenen Lehrgangs durch Krankheit von insgesamt mehr als 10 Wochen.

Beispiel 3:

Bescheinigung

Die Schülerin/der Schüler
(Name) hat vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1961 an der Krankenpflege-/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in

also im ganzen 36 Monate

an einem Kranken-/Kinderkrankenpflegelehrgang teilgenommen und die Ausbildung durch Urlaub nicht mehr als 4 Wochen jährlich und durch Krankheit nicht mehr als 10 Wochen unterbrochen.

Während der Ausbildungszeit waren

ihre/seine Leistungen

ihre/seine Führung

Das gem. § 12 des Krankenpflegegesetzes vorgeschriebene praktische Jahr wurde vor der Krankenpflegeprüfung abgeleistet.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Beispiel 3 ist von den Schulen zu verwenden, bei denen die Prüfung erst nach Ableistung des zweijährigen Lehrgangs und des prakt. Jahres, also nach dreijähriger Ausbildungszeit, abgelegt wird.

Beispiel 4:

Bescheinigung

Die Schülerin/der Schüler
(Name) hat vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 an der Krankenpflege/Kinderkrankenpflegeschule des Krankenhauses in

also im ganzen 12 Monate

an einem Kranken/Kinderkrankenpflegelehrgang teilgenommen und die Ausbildung durch Urlaub nicht mehr als 4 Wochen jährlich und durch Krankheit nicht mehr als 10 Wochen unterbrochen.

Während der Ausbildungszeit waren

ihre/seine Leistungen

ihre/seine Führung

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf Az. vom wurden ihr/ihm gem. § 9 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes 12 Monate auf die Dauer des Lehrganges angerechnet.

Der Lehrgang wird um 12 Monate verkürzt, weil die Schülerin/der Schüler

ausgebildete/ausgebildeter Krankenpflegerin/Krankenpfleger/ausgebildete Kinderkrankenpflegerin ist.

Der Lehrgang wird um 6 Monate verkürzt, weil die Schülerin ausgebildete Hebamme ist.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Beispiel 4 ist zu verwenden für Schülerinnen, denen nach § 9 Abs. 2 oder 3 andere Ausbildungszeiten auf die Dauer des vorgeschriebenen Lehrgangs angerechnet werden. Nur Anträge gem. § 9 Abs. 3 sind hier zur Entscheidung vorzulegen. Die Anrechnung der in § 9 Abs. 2 Nr. 1—3 angeführten Ausbildungszeiten ist im Gesetz zwingend vorgeschrieben und bedarf daher keiner Genehmigung im Einzelfall. Bei der Zulassung zur Prüfung bitte ich mit der Bescheinigung (Beispiel 4) mir diese Ausbildungszeiten durch Vorlage der Originalzeugnisse (staatliche Anerkennung) oder einer beglaubigten Abschrift nachzuweisen.

Anlage 3

Eine Bescheinigung des Schulleiters nach folgendem Muster:

Bescheinigung

Die Schülerin/der Schüler
(Name) hat vor Beginn ihrer/seiner Ausbildung ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und den Nachweis erbracht, daß sie/er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulausbildung genossen hat,
3. körperlich zur Ausübung des Berufes geeignet ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses),

4. eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener Familie — in fremder Familie — in einer geeigneten Anstalt — in einer hauswirtschaftlichen Schule — in einer Schwesternvorschule — abgeleistet hat.

Das 18. Lebensjahr war bei Beginn der Ausbildung nicht vollendet. Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom Az. gem. § 8 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes liegt vor.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Zu Anlage 3 ist zu bemerken:

Es ist zwingend vorgeschrieben, die im § 8 Abs. 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Nachweise zu erbringen. Der Leiter der Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule hat daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule / erfüllt sind.

Ein hauswirtschaftliches Jahr im Sinne des Gesetzes ist eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit, die nur im Haushalt und nicht neben einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit abgeleistet werden kann.

Eine einjährige hauswirtschaftliche Ausbildung an einer Berufsfachschule oder das Reifezeugnis einer Frauenoberschule ist als Nachweis über die Ableistung des praktischen Jahres zu betrachten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen können auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn eine hauswirtschaftliche Tätigkeit im elterlichen Haushalt neben einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit mit einem halben Jahr auf die Dauer des hauswirtschaftlichen Jahres angerechnet wird, wobei darauf zu achten ist, daß diese Tätigkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens 2 Jahre betragen haben muß.

Kann die abgeschlossene Volksschulbildung oder gleichwertige Bildung aus kriegs- oder fluchtbedingten Gründen nicht nachgewiesen werden, so empfehle ich von den Bewerberinnen/Bewerbern eine eidesstattliche Erklärung zu fordern, daß zwar das Abschlußzeugnis nicht beigebracht werden kann, aber das Ziel der Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung erreicht ist.

Melden sich Bewerberinnen/Bewerber, die keine abgeschlossene Volksschul- oder gleichwertige Schulbildung genossen haben, so ist von dem Leiter der Schule zu prüfen, ob diese die ausreichende geistige Reife und Bildung zur Erlernung des Krankenpflegeberufes besitzen. Wird dies bejaht, so empfehle ich, die bildungsmäßigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenpflegegesetzes als erfüllt anzusehen.

Anlage 4

Die Gesundheitsbogen in der bisher üblichen Form.

Meine Rundverfügung vom 17. 7. 1951 — Az. M 31-1 — betr.: Anträge zwecks Zulassung zur staatlichen Kranken- und Säuglingspflegeprüfung gem. § 10 und 11 der Krankenpflegeverordnung bzw. § 11 und 12 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung hebe ich hiermit auf.

Zusatz für die kreisfreien Städte und Landkreise:

Ich bitte, die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen Ihres Amtsbezirks auf diese Rundverfügung hinzuweisen.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf kann auch in Einzelexemplaren bei der Firma Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, bezogen werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Leiter der staatlich anerkannten Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 1

3. Verlust von Bestallungsurkunden als Apotheker

Der Regierungspräsident
24. 31—54

Düsseldorf, den 19. Dezember 1958

Der Apotheker Hans Frommann, geb. am 10. 4. 1899 in Schafstätt, Krs. Merseburg, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihm seine vom Preuß. Minister für Volkswohlfahrt erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde hat der Hessische Minister des Innern für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen.

Am 19. 9. 1958 hat der Hessische Minister des Innern dem Apotheker Hans Frommann eine Ersatzurkunde unter der Nr. 53/58 ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 3

Rücknahme der Bestallung als Apotheker

Der Regierungspräsident
24. 31—54

Düsseldorf, den 19. Dezember 1958

Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit rechtskräftiger Verfügung vom 7. 6. 1958 die Bestallung der Apothekerin Vera Kopte zurückgenommen. Die Einziehung der Urkunde war bisher nicht möglich, da die Herausgabe verweigert wurde.

Fräulein Vera Kopte, geb. am 29. 6. 1903, wohnhaft in Wiesbaden, Abeggstraße 2, hat die pharmazeutische Staatsprüfung am 29. 10. 1929 in Breslau abgelegt und erhielt durch den Preuß. Minister für Volkswohlfahrt die Bestallung als Apotheker mit Geltung vom 1. 11. 1931.

Zur Ausübung des Apothekerberufes ist Fräulein Kopte nicht mehr berechtigt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 3

4. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24.16

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Hannen in Krefeld, Marktstr. 121, mit Verfügung vom 30. 4. 1956 — III T 1/3 -O- 137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39-6846 —

durch den Vermessungstechniker Wilhelm Bayer ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 3

5. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15. 72—23

Düsseldorf, den 22. Dezember 1958

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 438. Kreis: Geldern. Gemarkung / Gemeindebezirk: Veert. Grundbuchbezirk: Veert. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 1. 1959; Ende: 14. 2. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 4

Wirtschaft und Verkehr

6. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Remscheid

Der Regierungspräsident
53.5—5 B 7

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn der Stadtgemeinde Remscheid vom 27. 7. 1909 — IK 2827 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahrgang 1909 S. 288

Der Stadt Remscheid wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Verlegung einer neuen Ausweiche in Remscheid/Ehringhausen unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 27. 7. 1909 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend;
2. die Anlage muß nach den geprüften und festgestellten Zeichnungen
 - a) Übersichtsplan Anlage 1 Weiche Strassmann
 - b) Querprofile Anlage 2
 - c) Höhen- und Längenprofile Anlage 3
 - d) Oberleitungsplan Anlage 4
 vom 16. 9. 1958 ausgeführt werden;
3. etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Remscheid übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor

Inbetriebnahme, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 4

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

7. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 22. Dezember 1958

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, für den:

28. Dezember 1958

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 4

8. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, für den:

4. Januar 1959	15. Februar 1959
11. Januar 1959	22. Februar 1959
18. Januar 1959	1. März 1959
21. Januar 1959	11. März 1959
1. Februar 1959	18. März 1959
4. Februar 1959	25. März 1959

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 4

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Kleve

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet der Stadt Kleve folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Silvester: vom 31. 12. zum 1. 1.,

Karneval: vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag;

Tag der Arbeit: vom 1. 5. zum 2. 5.

Während sämtlicher Nächte der Klever Kirmes: vom 1. Sonntag der Kirmes bis einschließlich 2. Sonntag der Kirmes.

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes als Übertretung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1967 außer Kraft.

Kleve, den 6. November 1958

Stadt Kleve
als örtliche Ordnungsbehörde:

R. van de Loo
Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 4

10. **Wegeeinziehung in Anrath**

Der Rat der Gemeinde Anrath hat in der Sitzung vom 11. 4. 1958 beschlossen, den südlich der Fluchtlinie der Hindenburgstraße liegenden Teil der Burgstraße — Gemarkung Anrath, Flur 5, Nr. 48 (Teilstück) — als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Grundstücksverwaltung der Gemeinde, Rathaus, Zimmer 2, geltend gemacht werden.

Dort kann auch während der Einspruchsfrist der Lageplan eingesehen werden.

Anrath, den 10. Dezember 1958

Gemeinde Anrath
Der Gemeindedirektor: Titgens

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 5

11. **Wegeeinziehung in Wermelskirchen**

Der von der Berliner Straße südlich des Grundstückes Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 5, Parzelle Nr. 182, in östlicher Richtung verlaufende Fußweg wird bis zu dem Punkt, wo er auf den Weg mündet, der von „In den Steinen“ zur Dhünner Straße führt, ausgenommen jedoch das vordere Wegestück, also von der Berliner Straße bis zur ostwärtigen Spitze der Parzelle Nr. 991/181, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen, nachdem die Maßnahme im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 34 vom 21. 8. 1958 sowie in den amtlichen Verkündungsblättern ordnungsgemäß bekanntgegeben und einem eingelegten Einspruch abgeholfen worden ist.

Wermelskirchen, den 16. Dezember 1958

Der Stadtdirektor: Pöhler

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 5

12. **Einziehung eines Weges
in der Gemarkung Mettmann,
Gemeindegebiet Obschwarzbach**

Gegen die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. 11. 1958, im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 17. 11. 1958 und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Rathauses vom 7. 11. 1958 — 14. 11. 1958 bekanntgemachte Absicht, das Teilstück der alten Ratinger Straße von dem Abzweig des Weges zur neuen Landstraße 1. Ordnung Nr. 422 in ost-südöstlicher Richtung für den öffentlichen Verkehr einzuziehen, sind keine Einwendungen erhoben worden. Es handelt sich hierbei um den im Eigentum der Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath stehenden Teil, Flur 5, Flurstück 600 halb, Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Obschwarzbach. Die Einziehung dieses Weges wird hiermit angeordnet.

Mettmann, den 19. Dezember 1958

Der Stadtdirektor:
Dr. Röhr

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 5

13. **Ungültigkeitserklärung
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis Nr. A 5122/933, ausgestellt am 27. 9. 1954, durch die Stadtverwaltung Viersen auf den Namen Bruno Wittig, geboren 25. 5. 1926, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 16. Dezember 1958

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage: Bonnes

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 5

Personalnachrichten**Ernennungen:**

Regierungsassessorin Irmgard Lamut zur Regierungsrätin;

Regierungsassessor Kurt Honnen zum Regierungsrat;

Gewerbeinspektor Otto Liesske zum Gewerbeoberinspektor beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen;

Polizeiinspektor z. Wv. Wilhelm Dresselhaus zum Regierungsinspektor.

Versetzungen:

Regierungsbauinspektor Willy Wagner von der Bezirksregierung Düsseldorf an den Landesrechnungshof NW;

Regierungsobersekretär Josef Cremer von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Innenministerium NW.

Entlassung:

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. Friedrich Hess beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf infolge Übernahme in den Dienst der Stadt Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 5

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM, Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7 / 384 13

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Januar 1959

Nummer 2

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

14. Verleihung des Rechts zur Führung von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Amern, S. 7.
15. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 7.
16. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, S. 7.

Gewerbeaufsicht

17. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung, S. 7.

Sozialangelegenheiten

18. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen, S. 8.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

19. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Rheinkamp, S. 8.
20. Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 17. November 1958, S. 8.
21. Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen, S. 9.
22. Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Dezember 1958, S. 9.
23. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises, S. 10.
24. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr), S. 10.
25. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken, S. 10.
26. Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Tönisberg, S. 10.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

14. Verleihung des Rechts zur Führung von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Amern

Der Regierungspräsident
31.21.04 (24)

Düsseldorf, den 23. Dezember 1958

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 2. 12. 1958 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Amern, Landkreis Kempen-Krefeld, Wappen, Siegel und Flagge führt.

Wappenbeschreibung:

Im gespaltenen Schild vorn in Gold (Gelb) der schwarze Jülicher Löwe, hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.

Flaggen-(Banner-) Beschreibung:

Die Flagge (Banner) besteht aus zwei gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben Blau und Weiß und ist über der Mitte nach oben mit dem Wappen der Gemeinde belegt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 7

15. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 29. Dezember 1958

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses

der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Neuß. Lfd. Nr.: 437. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Dormagen. Grundbuchbezirk: Dormagen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 1. 1959, Ende 14. 2. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 7

16. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24.10

Düsseldorf, den 30. Dezember 1958

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib hat seine Geschäftsräume in Düsseldorf von Scharnhorststraße 11 nach Becherstraße 9 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 7

Gewerbeaufsicht

17. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung

Der Regierungspräsident
23.I 8512,5 B

Düsseldorf, den 29. Dezember 1958

Der Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungs-Verein unter dem 4. 8. 1958 mitgeteilt, daß gemäß Ziffer 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungs-Verein (RdErl. des früheren Reichswirt-

schaftsministers vom 15. 2. 1940 — RWMBI. 1940 S. 95) der Vereinsingenieur

34. Ingenieur Horst Habisch

zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung für die Dienststelle M.Gladbach des Technischen Überwachungsvereins neu zugelassen worden ist.

Der zugelassene Ingenieur ist im Besitze eines vom Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehemaligen Arbeitsminister NW ausgestellten Ausweises mit lfd.Nr. und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revision vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteilicher Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine Diensttätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 7

Sozialangelegenheiten

18. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Der Regierungspräsident
33.10.02.

Düsseldorf, den 2. Januar 1959

Der Vertriebenenausweis A 5115/7259, ausgestellt durch den Oberstadtdirektor in Mönchengladbach (Vertriebenenamt) auf den Namen Irmgard Krämer, geb. Matschuck, geb. 6. 2. 1934, ausgestellt am 4. 3. 1957 in M.Gladbach wird für ungültig erklärt.

Der Vertriebenenausweis B 5115/6099, ausgestellt durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamt — in M.Gladbach auf den Namen Friedrich Richarz, geb. 6. 1. 1906, ausgestellt am 19. 11. 1955 in M.Gladbach, wird für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 8

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

19. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Rheinkamp

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates vom 30. 9. 1958 für das Gebiet der Gemeinde Rheinkamp folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften wird für Silvester vom 31. 12. zum 1. 1. aufgehoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird bei folgenden Anlässen bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Karneval: vom Karnevalssamstag — Nacht zum Sonntag — ab bis einschließlich der Nacht zum Aschermittwoch.

b) 1. Mai: vom 1. zum 2. Mai.

c) Kirmes in

Baerl mit den Ortschaften Binsheim, Lohmannsheide und Loheide,

Ufport mit der Ortschaft Bornheim und Eick-West,

Eick-Ost,

Gerdt mit den Ortschaften Hochhalen, Niederhalen und Uettelsheim,

Graft,

Meerbeck

Repelen mit den Ortschaften Genend, Niephauserfeld, Rheim und Rheinkamp,

jeweils für die betreffenden Ortschaften: vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinkamp, den 30. September 1958

Gemeinde Rheinkamp
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Seidel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 8

20. Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 17. November 1958

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für den Landkreis Kempen-Krefeld verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 8 bis 10 Uhr,
b) Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr,
c) Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr,
d) Zeitungen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) von 19 bis 22 Uhr, im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) von 20 bis 23 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 17. November 1958

Landkreis Kempen-Krefeld
als Kreisordnungsbehörde
Maassen, Landrat

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 8

21. **Anordnung
einer befristeten Bausperre der Stadt
Leverkusen**

Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) und des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 41 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 20. 10. 1958 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12. 11. 1958 folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das nachstehend bezeichnete Gebiet wird für die Dauer von sechs Monaten eine Bausperre angeordnet.
2. Das von der befristeten Bausperre betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Elberfelder Straße, Dönhoffstraße, Barmer Straße bis Haus Nr. 10, Nordgrenze des dazugehörenden Grundstücks bis Verlängerung Adolfsstraße, Adolfsstraße bis Carl-Leverkus-Straße, Carl-Leverkus-Straße bis Große Kirchstraße, Große Kirchstraße bis Nordring, Nordring bis In den Kämpfen, In den Kämpfen, Niederfeldstraße, hintere Grundstücksgrenzen der südwestlichen Grundstücke Schießbergstraße bis Haus Nr. 74.
3. Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 2

1. Für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Bausperrgebiet ist die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegensteht.
2. Nichtgenehmigungspflichtige Bauvorhaben, die im Bausperrgebiet durchgeführt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.
Sofern die Ausführung dieser Bauvorhaben dem Zweck der Bausperre entgegensteht, ist die Durchführung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

§ 3

1. Diese Anordnung einer befristeten Bausperre tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Sie tritt nach der förmlichen Festsetzung des Durchführungsplanes — spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung — außer Kraft.

Stadt Leverkusen
als Bauaufsichtsbehörde

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Leverkusen am 20. 10. 1958 beschlossene Anordnung einer befristeten Bausperre für das Gebiet, wie es in dem Beschluß und beigefügten Lageplan näher beschrieben ist.

Düsseldorf, den 12. November 1958

Der Regierungspräsident
— 34.62.05—8/58 —

Im Auftrage:
Schweinem
Oberregierungs- und -baurat

Vorstehende ordnungsbehördliche Anordnung wird hiermit gemäß § 36 des Ordnungsbehördengesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Leverkusen, den 22. Dezember 1958

Dopatka, Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 9

22. **Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
vom 30. Dezember 1958**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Stadt Solingen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 8 bis 10 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr,
- c) Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr,
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr,
Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14 bis 16 Uhr, sofern sie in der Zeit von 11 bis 13 Uhr geschlossen halten und diese Abweichung auf einem von außen deutlich sichtbaren und vom Ordnungsamt gestempelten Aushang zu erkennen ist,
- d) Zeitungen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und von 19 bis 22 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. 1. 1959 in Kraft.

Solingen, den 30. Dezember 1958

Stadt Solingen
als Kreisordnungsbehörde
Haberland
Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 9

23. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/3391, ausgestellt am 14. 8. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Cäcilie Ogorek, geb. am 9. 7. 1938 in Ochojetz, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 18. Dezember 1958

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stappert

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 10

24. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)

Der Einspruch gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49, vom 9. 12. 1954 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung des öffentlichen Weges Engelbertusstraße zwischen Seilerstraße und Wiesenstraße ist zurückgezogen worden.

Das genannte Teilstück der Engelbertusstraße wird daher hiermit nach § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 29. Dezember 1958

Der Oberstadtdirektor
Witthaus

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 10

25. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken

Laut Bekanntmachung der Stadt Dülken vom 17. 12. 1958, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 6 für das Baugebiet Neumarkt in der Zeit vom 9. 1. 1959 bis einschl. 5. 2. 1959 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen Einwendungen vorbringen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 23. Dezember 1958

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 10

26. Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Tönisberg

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung in Tönisberg vom 22. 12. 1958, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Leit- und Wirtschaftsplan der Gemeinde Tönisberg in der Zeit vom 2. 2. 1959 bis einschließlich zum 2. 3. 1959 im Rathaus in Hüls, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Außerdem kann der Leit- und Wirtschaftsplan in der Wohnung des Bürgermeisters H. Op de Hipt in Tönisberg, Hindenburgstraße 2, eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche bauliche Bedenken und Anregungen nur bei der Gemeindeverwaltung Tönisberg in Hüls vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt die Gemeindeverwaltung Tönisberg.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 2. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 10

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM, Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich, Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Januar 1959

Nummer 3

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

27. Verlegung der Diensträume des Staatshochbauamtes Wuppertal. S. 11.
28. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 11.
29. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 11.
30. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 12.
31. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 12.
32. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist. S. 12.

Wirtschaft und Verkehr

33. Genehmigung zur gewerbemäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 12.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen für das Jahr 1959. S. 12.

Sozialangelegenheiten

35. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 15.
36. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 15.

Kulturelle Angelegenheiten

37. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler, Dekanat Dülken. S. 15.

Bau- und Wohnungswesen

38. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 15.
39. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 16.
40. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 16.
41. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 16.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42. Verordnung über das Badeverbot im sogenannten Tacksee auf dem Gebiete der Gemeinde Vorst und zum Schutze der Wasserversorgung in der Gemeinde St. Tönis. S. 16.
43. Anordnung einer befristeten Bausperre in Velbert. S. 17.
44. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 17.
45. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden. S. 17.
46. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Nievenheim. S. 17.
47. Wegeaufhebung bzw. -verlegung in Viersen. S. 18.
48. Wegeeinzziehung in Rheinkamp. S. 18.
49. Wegeeinzziehung und Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.). S. 18.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 18.
Eintritt in den Ruhestand. S. 18.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

27. Verlegung der Diensträume des Staatshochbauamtes Wuppertal

Der Regierungspräsident
01. 13 — 42

Düsseldorf, den 5. Januar 1959

Das Staatshochbauamt Wuppertal hat am 2. 1. 1959 seine Diensträume von Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Straße 71a, nach Wuppertal-Elberfeld, Neumarktstraße 36, verlegt.

Neue Fernsprechanchlüsse:
Wuppertal 4 70 73/74/75.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 11

28. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 41 / 53

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Die Ruhrgas AG in Essen, Herwarthstr. 60, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung Moers-Krefeld in der Gemarkung Kapellen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch und Donnerstag, dem 28. und 29. 1. 1959, jeweils um 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Kapellen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 11

29. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 45 / 58

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Die Rheinisch-Westfälisches-Elektrizitätswerk AG in Essen, Rellinghauser Str. 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsfreileitung Gustorf-Elsen in der Gemarkung Elsen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 2. 2. 1959, um 15 Uhr, im Sitzungssaal des alten Schlosses in Grevenbroich, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 11

30. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Neuß. Lfd. Nr.: 439. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hackenbroich. Grundbuchbezirk: Hackenbroich. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 1. 1959; Ende: 14. 2. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 12

31. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 8. Januar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Alfred Hohnfeldt, Mülheim (Ruhr), Am Bahnhof Broich 19, mit Verfügung vom 20. 9. 1956 — III T I/3 — 24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 12

32. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist

Der Regierungspräsident
24. 50 — 02

Düsseldorf, den 9. Januar 1959

Das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1957 Nr. 12 veröffentlichte Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.: pp. 29. Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums: Georg Plange, Futtermühle GmbH, Düsseldorf, Weizenmühlenstraße 21—36. Leiter: Dipl.-Landwirt Dr. Brecht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 12

Wirtschaft und Verkehr

33. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—25 (20)

Düsseldorf, den 2. Januar 1959

Der Stadt Rheydt (Stadtwerke) in Rheydt wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförde-

rung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt/Breite Straße nach Rheydt/Güdderath über Marktplatz (Rathaus) — Marienplatz — Odenkirchen, mit Abzweigung in Rheydt/Odenkirchen zur Kamphauser Höhe, bis 31. 12. 1968 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 4. 1959 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 12

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen für das Jahr 1959

Der Regierungspräsident
21.14—50

Düsseldorf, den 29. Dezember 1958

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Personen für das Jahr 1959 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf:

1. als Buchmacher:
Heinz Binsfeld, wohnhaft in Düsseldorf, Bastionstraße 29, B-Zulassungsurkunde Nr. 3/59. An-

nahmestelle: Düsseldorf, Bilker Allee 171 b, und als seine Gehilfin:

Karoline Dieter geb. Harmsen, Düsseldorf, Burghofstraße 90, G-Zulassungsurkunde Nr. 104/59

2. als Buchmacher:

Cilly von der Bey, wohnhaft in Düsseldorf, Marktplatz 9, B-Zulassungsurkunde Nr. 2/59. Annahmestelle: Düsseldorf, Marktstr. 9, und als ihre Gehilfin: Gisela Zeising, Duisburg, Lahnstraße 35, G-Zulassungsurkunde Nr. 103/59

3. als Buchmacher:

Alois Jüttner, wohnhaft in Düsseldorf, Merkurstraße 2, B-Zulassungsurkunde Nr. 11/59. Annahmestelle: Königstr. 14/16, und als seine Gehilfen:

a) Eugen Jüttner, Düsseldorf, Merkurstr. 2, G-Zulassungsurkunde Nr. 114/59

b) Luise Eschenfelder, Düsseldorf-Holthausen, Ellystr. 17, G-Zulassungsurkunde Nr. 115/59

4. als Buchmacher:

Jakob Lammertz, wohnhaft in Düsseldorf, Tannenstr. 49, B-Zulassungsurkunde 15/59. Annahmestelle: Düsseldorf-Gerresheim, Am Pesch 3, und als seine Gehilfin:

Marga Breuer, geb. Fuhr, Ratingen, Mülheimer Str. 75, G-Zulassungsurkunde Nr. 141/59

5. als Buchmacher:

Helmut Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Reichswaldallee 71, B-Zulassungsurkunde Nr. 22/59. Annahmestelle: Düsseldorf, Roßstr. 47a, und seine Gehilfin:

Christel Reich geb. Vienden, Düsseldorf, Reichswaldallee 71, G-Zulassungsurkunde Nr. 128/59

6. als Buchmacher:

Kurt Schiffer, wohnhaft in Düsseldorf, Kölner Str. 125, B-Zulassungsurkunde Nr. 23/59. Annahmestelle: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 45, und seine Gehilfen:

a) Peter Poscher, Düsseldorf, Ratinger Str. 43, G-Zulassungsurkunde Nr. 129/59

b) Therese Schiffer, geb. Kleinschmidt, Düsseldorf, Kölner Str. 125, G-Zulassungsurkunde Nr. 130/59

7. als Buchmacher:

Käthe Vogelbein, wohnhaft in Düsseldorf, Königsallee 61, B-Zulassungsurkunde Nr. 27/59. Annahmestelle: Düsseldorf, Königsallee 61, und als ihre Gehilfen:

a) Heinz Vogelbein, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 224, G-Zulassungsurkunde Nr. 134/59

b) Hans Hansen, Düsseldorf, Vennhauser Allee Nr. 182, G-Zulassungsurkunde Nr. 135/59

8. als Buchmacher:

Franziska Winter, wohnhaft in Düsseldorf, Freytagstr. 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 31/59. Annahmestelle: Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 112, und als ihren Gehilfen:

Hans Weyers, Düsseldorf, Cranachplatz 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 139/59

in Duisburg:

1. als Buchmacher:

Robert Dunker, wohnhaft in Duisburg, Moltkestraße 43, B-Zulassungsurkunde 7/59. Annahmestelle: Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 199, und als seinen Gehilfen:

Friedrich Dunker, Duisburg, Moltkestr. 43, G-Zulassungsurkunde Nr. 108/59

2. als Buchmacher:

Paul Neppel, wohnhaft in Düsseldorf, Germaniastraße 30, B-Zulassungsurkunde Nr. 17/59. Annahmestelle: Duisburg, Am Buchenbaum 38, und als seine Gehilfin:

Elisabeth Neppel, Düsseldorf, Germaniastr. 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 119/59

3. als Buchmacher:

Katharina Vonscheidt, wohnhaft in Duisburg, Falkstr. 69, B-Zulassungsurkunde Nr. 28/59. Annahmestelle: Duisburg, Landwehrstr. 27, und als ihren Gehilfen:

Otto Hermann, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestraße 42, G-Zulassungsurkunde Nr. 136/59

4. als Buchmacher:

Rudolf Weber, wohnhaft in Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72, B-Zulassungsurkunde Nr. 29/59. Annahmestelle: Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 12, und als seine Gehilfin:

Hilde Weber, geb. Burghard, Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72, G-Zulassungsurkunde Nr. 137/59

in Essen:

1. als Buchmacher:

Fritz Drescher, wohnhaft in Essen, Werderstraße 37, B-Zulassungsurkunde Nr. 6/59. Annahmestelle: Essen, Altendorfer Str. 300, und als seine Gehilfen:

a) Else Drescher, geb. Bruckmann, Essen, Werderstr. 37, G-Zulassungsurkunde Nr. 106/59

b) Günther Hoffmann, Essen, Werderstr. 37, G-Zulassungsurkunde Nr. 107/59

2. als Buchmacher:

Albert Giesen, wohnhaft in Essen, Clausthaler Str. 6, B-Zulassungsurkunde Nr. 9/59. Annahmestelle: Essen, Kastanienallee 14, und als seine Gehilfen:

a) Hildegard Giesen, geb. Schlitte, Essen, Clausthaler Str. 6, G-Zulassungsurkunde Nr. 110/59

b) Karl Lotz, Essen, Rüttenscheider Str. 212, G-Zulassungsurkunde Nr. 111/59

3. als Buchmacher:

Hermann Ostwald, wohnhaft in Essen, Wächtlerstraße 40, B-Zulassungsurkunde Nr. 20/59. Annahmestelle: Essen, Porscheplatz 3, und als seine Gehilfin:

Maria Tucht, geb. Ostwald, Essen, Beethovenstraße 16, G-Zulassungsurkunde Nr. 124/59

4. als Buchmacher:

Theo Stehmann, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 24/59. Annahmestelle: Essen, Schwarze Meer 5, und als seine Gehilfin:

Maria Stehmann, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 131/59

5. als Buchmacher:

Paul Verwohlt, wohnhaft in Essen, Billebrinkhöhe 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 26/59. Annahmestelle: Essen-Steele, Brinker Platz 2, Nebenstelle bis zum 30. 4. 1959: Essen, Hubertusstraße 304/Ecke Kraye Straße, und als seine Gehilfin:

Christel Verwohlt, geb. Kirchoff, Essen, Billebrinkhöhe 57, G-Zulassungsurkunde Nr. 133/59

6. als Buchmacher:

Hermann Witzel, wohnhaft in Langenberg, Wiemerstr. 4, B-Zulassungsurkunde Nr. 32/59. Annahmestelle: Essen, Limbecker Platz 25, und als seinen Gehilfen:

Werner Witzel, Langenberg, Wiemerstr. 4, G-Zulassungsurkunde Nr. 140/59

in Krefeld:

1. als Buchmacher:

Alfred Stroeks, wohnhaft in Krefeld, Südwall 56, B-Zulassungsurkunde Nr. 25/59. Annahmestelle: Krefeld, Südwall 56, und als seine Gehilfin:

Berta Stroeks, geb. Hipperroither, Krefeld, Südwall 56, G-Zulassungsurkunde Nr. 132/59

2. als Buchmacher:

Mia Winkler, geb. Patzwalddt, wohnhaft in Krefeld, Uerdinger Str. 590, B-Zulassungsurkunde Nr. 30/59. Annahmestelle: Krefeld, Lohstr. 109/113, und als ihren Gehilfen:

Ludwig Winkler, Krefeld, Buschstr. 366, G-Zulassungsurkunde Nr. 138/59

in M. Gladbach:

1. als Buchmacher:

Alma Odenthal, wohnhaft in M.Gladbach, Neuhofstr. 31, B-Zulassungsurkunde Nr. 19/59. Annahmestelle: M.Gladbach, Hindenburgstr. 201, und als ihre Gehilfen:

a) Mechthild Katterbach, geb. Odenthal, M.Gladbach, Malmedyer Str. 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 121/59

b) Maria Ehrler, geb. Odenthal, M.Gladbach, Neuhofstraße 31, G-Zulassungsurkunde Nr. 122/59

c) Josef Uhrig, M.Gladbach, Regentenstr. 28, G-Zulassungsurkunde Nr. 123/59

in Mülheim:

1. als Buchmacher:

Else Lock, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 16/59. Annahmestelle: Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19, und als ihren Gehilfen:

Karl Lock, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 118/59

in Neuß:

1. als Buchmacher:

Heinrich Jansen, wohnhaft in Neuß, An der Obererft 38, B-Zulassungsurkunde Nr. 10/59. Annahmestelle: Neuß, Hamtorwallstr. 3, und als seine Gehilfen:

a) Christel Jansen, geb. Nellen, Neuß, An der Obererft 38, G-Zulassungsurkunde Nr. 112/59

b) Karl Kemmerling, M.Gladbach, Viersener Straße 62, G-Zulassungsurkunde Nr. 113/59

in Oberhausen:

1. als Buchmacher:

Heinz Brescher, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 33, B-Zulassungsurkunde Nr. 4/59. Annahmestelle: Oberhausen, Marktstr. 7, und als seine Gehilfin:

Emilie Brescher, geb. Czupalla, Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 33, G-Zulassungsurkunde Nr. 105/59

2. als Buchmacher:

Wilhelmine Knops, wohnhaft in Oberhausen, Blücherstr. 52, B-Zulassungsurkunde Nr. 13/59.

Annahmestelle: Oberhausen, Langemarckstr. 24, Eingang Helmholtzstraße und als ihren Gehilfen: Hubert Kluck, Oberhausen, Peterplatz 10, G-Zulassungsurkunde Nr. 116/59

in Rheydt:

1. als Buchmacher:

Alma Odenthal, wohnhaft in M.Gladbach, Neuhofstr. 31, B-Zulassungsurkunde Nr. 19/59. Annahmestelle: Rheydt, Bachstr. 26, und als ihre Gehilfen:

a) Mechthild Katterbach, M.Gladbach, Malmedyer Straße 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 121/59

b) Maria Ehrler, geb. Odenthal, M.Gladbach, Neuhofstr. 31, G-Zulassungsurkunde Nr. 122/59

c) Josef Uhrig, M.Gladbach, Regentenstr. 28, G-Zulassungsurkunde Nr. 123/59

in Solingen:

1. als Buchmacher:

Aenne Oberneder, wohnhaft in Glehn-Neuß, Kirchstr. 102, B-Zulassungsurkunde Nr. 18/59. Annahmestelle: Solingen, Klemens-Horn-Str. 3, und als ihren Gehilfen:

Robert Titz, Glehn-Neuß, Schwohenend 196, G-Zulassungsurkunde Nr. 120/59

in Wuppertal:

1. als Buchmacher:

Kurt Käseberg, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Höhne 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 12/59. Annahmestelle: Wuppertal-Barmen, Höhne 19, und als seine Gehilfin:

Marga Käseberg, geb. Vonscheidt, Wuppertal-Barmen, Höhne 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 142/59

2. als Buchmacher:

Elvira Kronenberg, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Oststr. 17a, B-Zulassungsurkunde Nr. 14/59. Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Nordstraße 49, und als ihre Gehilfin:

Helene Bersch, geb. Graf, Wuppertal, Freiligrathstr. 96, G-Zulassungsurkunde Nr. 117/59

3. als Buchmacher:

Katharina Pfister, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Bremer Str. 14, B-Zulassungsurkunde Nr. 21/59. Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Mäuerchen 6, und als ihre Gehilfen:

a) Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 8a, G-Zulassungsurkunde Nr. 125/59

b) Margarete Ernestus, geb. Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Str. 8a, G-Zulassungsurkunde Nr. 126/59

c) Hilde Weis, geb. Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Str. 14, G-Zulassungsurkunde Nr. 127/59

in Hilden:

1. als Buchmacher:

Edith Beck, geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Klotzstr. 17, B-Zulassungsurkunde Nr. 1/59. Annahmestelle: Hilden, Elberfelder Str. 11, und als ihre Gehilfen:

a) Friedrich Beck, Hilden, Klotzstr. 17, G-Zulassungsurkunde Nr. 101/59

b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/59

in Moers:

1. als Buchmacher:

Aenne Breuch, wohnhaft in Moers, Uerdinger Str. 29, B-Zulassungsurkunde Nr. 5/59. Annahmestelle: Moers, Uerdinger Str. 119

in Rheinhausen:

1. als Buchmacher:

Theodor Fehmers, wohnhaft in Rheinhausen, Atroper Str. 8, B-Zulassungsurkunde Nr. 8/59. Annahmestelle: Rheinhausen, Hans-Böckler-Str. Nr. 2, und als seine Gehilfin:

Anneliese Kliss, geb. Michelt, Rheinhausen, Hans-Böckler-Str. 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 109/59

in Velbert:

1. als Buchmacher:

Edith Beck, geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Klotzstr. 17, B-Zulassungsurkunde Nr. 1/59. Annahmestelle: Velbert, Friedrichstr. 272, und als ihre Gehilfen:

- a) Friedrich Beck, Hilden, Klotzstr. 17, G-Zulassungsurkunde Nr. 101/59
b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/59.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 12

Sozialangelegenheiten

35. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 5. Januar 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 2134/12/32, ausgestellt am 22. 12. 1953 durch die Amtsverwaltung Jüchen, Krs. Grevenbroich, auf den Namen Harry, Hubert, Willi Wojaczek, geb. 29. 12. 1934, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 15

36. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 6. Januar 1959

Der Vertriebenenausweis A 5115/1096, ausgestellt durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamt — in M.Gladbach auf den Namen Gertrude Klaffke, geb. 9. 8. 1891, wohnhaft in M.Gladbach, Engelsacker 5, ausgestellt am 30. 4. 1954 in M.Gladbach wird für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 15

Kulturelle Angelegenheiten

37. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler, Dekanat Dülken

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der Seelsorgebezirk St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler wird aus der Pfarrgemeinde St. Michael in Waldniel ausgepfarrt und zur ver-

mögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler erhoben.

2. Das vermögensrechtlich selbständige Rektorat St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler erhält folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel mit dem „Am Hartgesweg“ verläuft die Grenze entlang der Achse dieses Weges bis zur Straße Naphausen-Eicken. Von hier wird sie durch eine gerade Linie bis zu dem trigonometrischen Punkt an der Straße Berg-Waldniel und weiterhin durch eine gerade Linie von diesem trigonometrischen Punkt bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 230 mit Flur 24 westlich von Waldnielerheide dargestellt. Anschließend wird sie durch den von Eschrath kommenden Weg, der ebenfalls diesen letzterwähnten Schnittpunkt berührt, in südlicher Richtung bis zu dessen Ende, dann durch den Verbindungsweg zum Ende der Wilhelm-Rösler-Straße weitergeführt. Sie verläuft nun mit der Fortsetzung der Wilhelm-Rösler-Straße in Richtung Ungerath bis zum Ende der Waldparzelle in dem Landschaftsschutzgebiet. Von hier wird sie durch eine gerade Linie nach Süden bis zum Kilometerstein 64,5 auf der Straße Leloh-Ungerath dargestellt. Die Achse dieser Straße nach Süd-Osten bis zur Straße I O 365, dann die Achse dieser ebenfalls nach Straße Süden bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Waldniel bilden die Grenze des Rektorates; im Anschluß hieran ist sie identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel in ihrem Verlauf um die Orte Leloh, Fischeln, Hehler, Hochfeld und Naphausen bis zum Schnittpunkt mit dem „Am Hartgesweg“ (Ausgangspunkt), und grenzt so das Rektorat ab.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Michael in Waldniel erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 26. März 1958 und 10. August 1958.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Aachen, den 25. September 1958
J.Nr. II 2578/55

Johannes
Bischof von Aachen

Die durch den Bischof von Aachen am 25. September 1958 J.Nr. II 2578/55 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers von 17. 12. 1958 — I G 60—50/1 Nr. 6987/58 erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958

Der Regierungspräsident
Baurichter

41.2.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 15

Bau- und Wohnungswesen

38. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 5. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 19. 12. 1958, die im Rem-

scheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 16. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 64 für das Gebiet des Bahnhofsvorplatzes in der Zeit vom 19. 1. bis einschl. 16. 2. 1959 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 234, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 15

39. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 5. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 31. 12. 1958, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 16. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 68 in der Zeit vom 19. 1. bis einschl. 16. 2. 1959 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 239, öffentlich aus.

Der Durchführungsplan umfaßt das Gebiet der Alleestraße zwischen Wiedenhofstraße und Mandtstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 16

40. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 9. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 2. 1. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 16. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 63 für das Gebiet einer Verbindungsstraße zwischen Haddenbacher Straße und Fichtenstraße in der Zeit vom 19. 1. 1959 bis einschl. 16. 2. 1959 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 239, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 16

41. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34.54—01

Düsseldorf, den 9. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 29. 12. 1958, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 17. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 19. Januar bis einschl. 16. Februar 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348, öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Holterweg; Volmerswerther Straße an dem Hausgrundstück Nr. 109	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5374 Ergänzungsblatt 33 vom 17. 10. 1958
2	Ecke Blumenstraße/ Schadowstraße an dem Hausgrundstück Blumenstraße 8	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5477 Ergänzungsblatt 76 vom 31. 8. 1956
3	Uhlandstraße an dem Hausgrundstück Nr. 11	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5677 Ergänzungsblatt 30 vom 16. 10. 1958

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 16

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42. Verordnung über das Badeverbot im sogenannten Tacksee auf dem Gebiete der Gemeinde Vorst und zum Schutze der Wasserversorgung in der Gemeinde St. Tönis

Auf Grund des § 30 (1), (3), (4) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) in Verbindung mit den §§ 342 (1) Ziff. 2, 348 (1), 352 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und § 20 (1) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) wird für das zur Gemeinde Vorst gehörende Gebiet des Landkreises Kempen-Krefeld nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Baden in dem sogenannten Tacksee, der aus den Baggerteichen auf den Parzellen Flur 4 Nr. 312/61, 314/61 und 344 der Gemeinde Vorst besteht, ist verboten.

§ 2

Das Kahnfahren, Paddeln sowie jede andere Tätigkeit, die zu einer Verunreinigung des Wassers führen kann, insbesondere die Einbringung von auslaugbaren Stoffen und Schmutzwasser, ist untersagt.

§ 3

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen nicht nach den §§ 375, 376 (1) des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) zu bestrafen ist, wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zur Höhe von 500,— DM angedroht.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1964.

Kempen (Ndrh.), den 17. November 1958

Landkreis Kempen-Krefeld
als Kreisordnungsbehörde
Maassen, Landrat

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 16

43. Anordnung einer befristeten Bausperre in Velbert

Auf Grund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. Seite 283) und der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, Seite 933) hat der Rat der Stadt Velbert in der Sitzung am 12. 12. 1958 wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

Die Bausperre wird für das Gelände nördlich der Langenberger Straße, etwa in Höhe der Einmündung der Straße Am Bleiberg, die Parzellen 1618, 1431/164, 998/157, 999/158 und 1000/158 aus Flur 52 umfassend, angeordnet.

Artikel 2:

Das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet bedarf in verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht einer planerischen Überarbeitung. Es soll für dieses Gebiet ein Durchführungsplan aufgestellt werden, zu dessen Sicherung die Bausperre erforderlich ist.

Artikel 3:

Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck vorstehender Bausperren entgegenstehen, wird während der Bausperren bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagt.

Nichtgenehmigungspflichtige Vorhaben, die in Bausperregebieten während der Bausperren durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Inangriffnahme der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Soweit diese Vorhaben dem Zweck der verhängten Bausperre entgegenstehen, können sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeigen verboten werden.

Artikel 4:

Die Bausperre wird bis zur förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes, längstens jedoch auf 2 Jahre befristet.

Artikel 5:

Ein Plan im Maßstab 1 : 1000, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet rot umrandet und mit grauer Farbe kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 35, offen.

Artikel 6:

Diese Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates:

Vedder,
stellvertr. Bürgermeister

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 18. 12. 1958 — 34.62.21 — den Erlaß der Bausperre genehmigt.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Velbert, den 7. Januar 1959

Der Stadtdirektor:
Dr. Abel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 17

44. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Dbg. 249, 199)

Essen, den 7. Januar 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 31. 12. 1958, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 1. 1959, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 249 betr. Teilgebiet zwischen Kaiser-Friedrich-Straße, Westerwaldstraße, Im Holtkamp und Schwabenstraße und

Nr. 199 B 1. Änderung und 1. Ergänzung betr. Gebiet zwischen Alte Rheinstr., Unter-, Kloster- und Ulrichstraße sowie der als Bestandteil zu diesem Plan gehörende Durchführungsplan Nr. 199 B — Baugestaltung (2) —

in der Zeit vom 20. 1. bis 17. 2. 1959 zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungsplan Nr. 249 im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn, Durchführungsplan Nr. 199 B im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 17

45. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Hilden vom 2. 1. 1959, die in den Tageszeitungen a) Rheinische Post, b) Hildener Zeitung und c) Neue Rhein-Zeitung am 14. 1. 1959 und durch Aushang im Rathaus ab 14. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 14 — Fluchtlinien, Bauzonen, Baustufen — für das Gebiet, begrenzt durch Mittelstraße — Kirchhofstraße — Kolpingstraße — Heiligenstraße —, in der Zeit vom 15. 1. 1959 bis zum 11. 2. 1959 einschließlich beim Stadtvermessungsamt im Rathaus Hilden, Mittelstraße 40 (Dachgeschoß), während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 6. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:

Dr.-Ing. Dohrmann, Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 17

46. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Nievenheim

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 29. 12. 1958 veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 17. 1. 1959, Nr. 14, liegt der neu aufgestellte Leitplan der Gemeinde

Nievenheim, der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 18. 12. 1958 beschlossen wurde, in der Zeit vom 19. 1. bis 15. 2. 1959 bei der Amtsverwaltung Nievenheim — Bauamt — zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. 1952, S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 7. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde:
Dr. Gilka

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 17

47. Wegeaufhebung bzw. -verlegung in Viersen

Es ist beabsichtigt, den bisher als öffentlichen Weg benutzten Feldweg von Hoserkirchweg/Hüsgesweg in Richtung Löhweg, auf dem vorderen Teil (Flur 102, Nr. 399 und Flur 78, Nr. 17) aufzuheben und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Als Ersatzweg soll der derzeitige, weiter südlich verlaufende Hüsgesweg dienen, der in einem besonderen Fluchtlinienverfahren noch eine Verbreiterung erfahren wird.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Plan, in welchem der von der Wegeaufhebung betroffene Feldweg dargestellt ist, liegt im Rathaus, Zimmer 311, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Einwendungen gegen die geplante Wegeverlegung sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Viersen, den 30. Dezember 1958

Hülser, Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 18

48. Wegeeinzahlung in Rheinkamp

Nachdem innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen die beabsichtigte Einziehung des Weges Gemarkung Repelen, Flur 6, Parzelle 2881, und eines Teilstückes der Wegeparzelle 1340/15, Eick/Ost, Im Schommer, keine Einsprüche geltend gemacht worden sind, hat der Rat der Gemeinde Rheinkamp in der Sitzung vom 16. 12. 1958 die Einziehung dieser Wegestücke beschlossen.

Die genannten Wegeparzellen gelten somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rheinkamp, den 5. Januar 1959

Der Bürgermeister
Seidel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 18

49. Wegeeinzahlung und Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.)

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden in der Stadt Kempen (Ndrh.) folgende Wege eingezogen und verlegt:

- a) Der Verbindungsweg zwischen der Wiesenstraße und dem Grünen Weg — Flur 23, Parzelle 101 und ein Teilstück aus der Parzelle 74 — wird eingezogen.
- b) Als neue Straße und als Ersatz für den eingezogenen Weg wird eine Verbindungsstraße zwischen Hessenring und Peschweg über die Parzellen 58 und 62 in Flur 23 angelegt.
- c) Der vorhandene Weg zwischen Peschweg und Mülhauser Weg — Flur 23, Teilstück aus Parzelle 48 — wird bis auf eine Breite von 3,75 m eingengt.
- d) Der Grüne Weg — Flur 23, Parzellen 75 und 86 — wird, soweit er an der Ostseite des städtischen Grundstücks Peschweg 1 liegt, eingezogen und mit den anliegenden Parzellen 77 und 78 vereinigt.

Das Vorhaben ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49/58 bekanntgemacht worden. Einsprüche hiergegen sind nicht eingegangen.

Kempen (Ndrh.), den 9. Januar 1959

Stadt Kempen (Ndrh.)
Der Stadtdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 18

Personalnachrichten

Ernennungen:

- Regierungsrat Bruno Kaller zum Oberregierungsrat;
Regierungsassessor Kurt Honnen zum Regierungsrat;
Regierungsassessor Konrad Lucke zum Regierungsrat;
Regierungsinspektor Karl Rendel zum Regierungsoberinspektor.

Eintritt in den Ruhestand:

Polizeiobermeister Martin Brix.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 18

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Januar 1959

Nummer 4

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

50. Öffentliche Belobigung. S. 19.
51. Öffentliche Belobigung. S. 19.
52. Öffentliche Belobigung. S. 19.
53. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 19.
54. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 20.
55. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 20.
56. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 20.
57. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 20.
58. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 20.

Wirtschaft und Verkehr

59. Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 20.
60. Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 21.
61. Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 21.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

62. Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle. S. 22.

Sozialangelegenheiten

63. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 22.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

64. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Offsetvervielfältiger“. S. 22.

65. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Stahlstichpräger“. S. 22.
66. Anerkennung des Berufsbildes für die Lehrberufe „Juwelengoldschmied“ und „Goldschmied“. S. 23.

Bau- und Wohnungswesen

67. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 24.
68. Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 4 der Stadt Neuß. S. 24.
69. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 24.
70. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 24.
71. Offenlegung von Leitplanänderungen der Stadt Remscheid. S. 24.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72. Verordnung über die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Schau- und Unterhaltungsordnung). S. 24.
73. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunden in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Hemmerden (umfassend die Gemeinden Hemmerden und Kapellen). S. 27.
74. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Wesel. S. 27.
75. Verordnung über die Unterbringung von Mülltonnen für die Müllbeseitigung in der Stadt Essen. S. 28.
76. Fluchtlinienvorfahren. S. 29.
77. 3. Leitplanänderung und Ergänzung für die Gemeinde Lank-Latum. S. 29.
78. Wegeeinziehung in Hubbelrath. S. 29.
79. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges. S. 29.
80. Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 30.
81. Wegeeinziehung in Drevenack. S. 30.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

50. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13. 12—02

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Friedel Wilhelm Kraayvanger, Emmerich, Gasthausstr. 23, für die am 19. Juli 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 19

51. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13. 12—02

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem Schüler Hans-Josef Aprilanti, Kellen, Kreis Kleve, Hoher Weg 37,

für die am 7. Juni 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 19

52. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13. 12—02

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Herbert Zentek, Duisburg-Wanheim, Kramer-Klett-Str. 15, für die am 10. Juli 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 19

53. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15. 72—23

Düsseldorf, den 17. Januar 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an

die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Velbert. Lfd. Nr.: 440. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung: Hetterscheidt. Grundbuchbezirk: Hetterscheidt. Offenlegungsfrist Beginn: 2. 2. 59; Ende: 2. 3. 59. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 3. 59.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 19

54. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident

15. 24—16

Düsseldorf, den 9. Januar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Wessel, Oberhausen, Friedensplatz 16, mit Verfügung vom 17. 5. 1957 — 15. 24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Stadtvermessungsoberspektor a. D. Cyron ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

55. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident

15. 24—16

Düsseldorf, den 9. Januar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Wessel, Oberhausen, Friedensplatz 16, mit Verfügung vom 24. 5. 1957 — 15. 24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Assessor des Vermessungsdienstes Erwin Jacobs ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

56. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident

15. 24—10

Düsseldorf, den 14. Januar 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Egon Jung hat seine Geschäftsräume in Duisburg von Mülheimer Str. 85 nach Güntherstr. 33 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

57. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident

13.20—40/57

Düsseldorf, den 13. Januar 1959

Die Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH. in Duisburg-Hamborn hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der

Ferngasleitung Hamborn-Wesel in der Gemarkung Walsum berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 19. 2. 1959, um 10 Uhr, im Ratskeller des Rathauses in Walsum erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

58. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident

13.20—39/58

Düsseldorf, den 13. Januar 1959

Die Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH. in Duisburg-Hamborn hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung Hamborn-Wesel in der Gemarkung Hamborn berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 19. 2. 1959, um 15 Uhr, im Stadthaus der Stadt Duisburg, Zimmer 230, Eingang Moselstraße, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

Wirtschaft und Verkehr

59. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53.51.08 (5)

Düsseldorf, den 12. Januar 1959

Der Stadt Solingen in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen/Papiermühle über Mühlenplatz—Wupperstraße bis 10. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verord-

nung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 15. 2. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die in der beiliegenden Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 20

60. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51.16 (7)

Düsseldorf, den 6. Januar 1959

Dem Rhein-Wupper-Kreis in Opladen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Opladen/Stadtmitteln (Sparkasse) nach Opladen/Ropenstall bis 31. 12. 1966 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOSTrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 5. 1959 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 21

61. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51.02 (8)

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen, Steeler Str./Ecke Rotthauser Str., nach Essen-Byfang (Ortsmitte) über Essen-Hbf. bis 10. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 4. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die in der beiliegenden Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Hierdurch werden die Genehmigungsurkunden vom 7. 3. 1950, 13. 3. 1949 und 3. 9. 1958 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 21

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

62. Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 8. Januar 1959

Bekanntmachung

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D.u.F. S. 509, habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt.

Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach-Neuwerk, Bahnhofsbunker M.Gladbach.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 22

Sozialangelegenheiten

63. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 7. Januar 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5134/07/446, ausgestellt durch die Amtsverwaltung Glehn, Krs. Grevenbroich, auf den Namen Dorothea Lindner, geb. am 22. 8. 1932 in Elbing, jetzt wohnhaft in Glehn, Krs. Grevenbroich, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 22

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

64. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Offsetvervielfältiger“

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 13. Januar 1959

An Stelle des bisher für den anerkannten Lehrberuf „Vervielfältiger“ gültigen Berufsbildes ist unter Umbenennung dieses Lehrberufes in „Offsetvervielfältiger“ folgendes Berufsbild anerkannt worden:

Berufsbild für den Lehrberuf „Offset-Vervielfältiger“ für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Drucken von Rundschreiben, Werbebriefen, Preislisten, Dissertationen, Broschüren, Büchern und anderen Drucksachen nach textlicher und bildlicher Vorlage einschließlich aller Vorarbeiten.

Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Werkzeuge, einfache Instandsetzungsarbeiten.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Prüfen, Beurteilen und Pflegen der Werk- und Hilfsstoffe; ihre Eigenschaften und ihre Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Gestalten von Drucksachen nach gegebenen Vorlagen.

Aufnehmen von normalen Strichvorlagen in verschiedenen Maßstäben.

Kenntnis über die Herstellung von Rasteraufnahmen.

Herstellen von Kopien im Kontakt- und Reflexverfahren.

Ausflecken und Nacharbeiten des Aufnahmematerials.

Montieren der Kopiervorlage.

Herstellen der Druckplatten im Negativ- und Positivverfahren.

Druckfertigmachen der Farbe, Farbmischen.

Einrichten sowie Drucken von ein- und mehrfarbigen Drucksachen.

Kenntnis über die Weiterverarbeitung der Druck-Erzeugnisse.

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Werkzeuge, einfache Instandsetzungsarbeiten.

Erwünschte:

Bezeichnen von Druckplatten nach einfachen Vorlagen.

Kenntnis des typographischen Systems.

Beschriften von Druckplatten mit der Schreibmaschine.

Setzen und Ablegen sowie Einrichten und Drucken im Typendruck.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 1. 12. 1958 — II E 4.55—1 Nr. 7689/58 —

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 22

65. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Stahlstichpräger“

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 13. Januar 1959

Nachstehend gebe ich das neugefaßte Berufsbild für den Lehrberuf „Stahlstichpräger“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Stahlstichpräger“ für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Anfertigung von Drucksachen aller Art im Stahlstich- und Relief-Prägverfahren.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kenntnisse über die Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Kenntnisse über alle einschlägigen Prägeverfahren.

Prägen mit der Handpresse.

Schneiden der Matrizen für Farb- und Reliefprägungen.

Zurichten.

Einführen in die Farbenlehre und Zusammensetzen der Prägefarben.

Prägen auf vollautomatischen Stahlstich-Prägepressen in Farbe und Bronze.

Zusammensetzen von zwei und mehr Prägestempeln für einen Arbeitsgang.

Anfertigen von mehrfarbigen Prägungen in Verbindung mit Druck-, Spritz- und Colorierverfahren.

Kenntnisse über die Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:

Kenntnisse über die Herstellung von Stahlstich- und Reliefprägeplatten.

Kenntnisse über das Gravieren von Hand und maschinell.

Kenntnisse über die verwandten Druckverfahren.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 22. 12. 1958
— II E 4.55—1 Nr. 8019/58 —

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 22

66. Anerkennung des Berufsbildes für die Lehrberufe „Juwelengoldschmied“ und „Goldschmied“

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 13. Januar 1959

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf „Juwelengoldschmied“ und die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Goldschmied“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Juwelengoldschmied“
für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3½ Jahre

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Gold- und Juwelenschmuck.

Anfertigen und Instandsetzen von Werkzeugen.
Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten.

Messen, Anreißen.

Übertragen von Zeichnungen

Scheren, Sägen, Feilen, Schaben, Biegen.

Bohren von Hand und mit Maschine.

Gewindeschneiden.

Auftiefen, Ziehen, Walzen.

Wickeln.

Fräsen.

Hartlöten.

Einfache Arbeiten mit dem Stichel.

Herstellen von Gipsabgüssen.

Herstellen von Mechaniken und Schlüssen.

Passen, Zusammensetzen und Montieren.

Herstellen von Fassungen aller Art.
à-jour-Sägen.

Einfache Steinkenntnisse.

Finieren.

Doublieren von Platin oder Weißgold auf Gold.

Kennenlernen des Schmelzens und Legierens.

Wiegen mit der Goldwaage.

Anfertigen und Instandsetzen von Werkzeugen.

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Kennen der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen.

Erwünschte:

Zeichnen und Modellieren.

Granulieren.

Berufsbild für den Lehrberuf „Goldschmied“
für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Schmuck aller Art und von Gegenständen mit Schmuckcharakter in Edel- und Unedelmetall.

Anfertigen und Instandsetzen von Werkzeugen.

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten.

Messen, Anreißen.

Übertragen von Zeichnungen.

Scheren, Sägen, Feilen, Schaben, Biegen.

Bohren von Hand und mit Maschine.

Gewindeschneiden.

Auftiefen, Ziehen, Walzen.

Wickeln.

Fräsen.

Hartlöten.

Herstellen von Gipsabgüssen.

Herstellen von Mechaniken und Schlüssen.

Passen, Zusammensetzen und Montieren.

Finieren.

Herstellen von einfachen Steinfassungen.

Anfertigen und Instandsetzen von Werkzeugen.

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Kennen der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen.

Erwünschte:

Zeichnen und Modellieren.

Einfache Arbeiten mit dem Stichel.

Granulieren.

Einfache Steinkenntnisse.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 2. 1. 1959
— II E 4.55—1 Nr. 7447/58 —

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 23

Bau- und Wohnungswesen**67. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident
34.08

Düsseldorf, den 15. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 1. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und den Düsseldorfer Nachrichten — Ausgabe Neuß — am 22. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 34 für das Gebiet zwischen der Rheydter Straße, Bundesbahn nach Köln und der Viktoriastraße in der Zeit vom 22. 1. 1959 bis einschließlich 18. 2. 1959 in Neuß, Rathaus, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

68. Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 4 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.53—08

Düsseldorf, den 15. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 1. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 22. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt die o.a. Leitplanänderung vom 22. 1. 1959 ab 4 Wochen lang im Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, zur Einsicht offen.

Es handelt sich um eine Leitplanänderung für die Grundstücke Augustinusstraße 5—21 und Selikumer Straße 1—21 einschließlich der Grundstücke Gemarkung Neuß Flur 16 Flurstücke Nr. 64, 73, 76 und 77, und zwar von Kleingewerbegebiet in Wohngebiet.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

69. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident
34.54—04

Düsseldorf, den 17. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 6. 1. 1959, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 3 am 23. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 26. 1. bis einschließlich 22. 2. 1959 in Krefeld, Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus:

Durchf.-Plan Nr. 52: für das Gebiet zwischen St.-Anton-Straße, Friedrichstraße, Rheinstraße, Klosterstraße.

Durchf.-Plan Nr. 88: für das Gebiet zwischen Nordstraße, Sternstraße, Friedrichsplatz, Kreuzstraße, Luth.-Kirch-Straße.

Durchf.-Plan Nr. 122: umfassend das Gebiet je 30 m westlich und östlich der neuen Fahrbahnachse der Lange Straße von Krefelder Straße bis Duisburger Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

70. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.5410

Düsseldorf, den 17. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 14. 1. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post — Ausgabe Remscheid — am 23. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 66 für die Grundstücke zwischen Gesundheitsstraße und Steinstraße, nordöstliche Seite der Nordstraße und der Steinberger Straße in der Zeit vom 26. 1. bis einschließlich 23. 2. 1959 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 239, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

71. Offenlegung von Leitplanänderungen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.53—10

Düsseldorf, den 19. Januar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 14. 1. 1959, die in den Remscheider Tageszeitungen am 23. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegen Leitplanänderungen für folgende Gebiete in der Zeit vom 26. 1. 1959 bis einschließlich 23. 2. 1959 im Stadtvermessungsamt, Rathaus Remscheid, Zimmer 239, öffentlich aus:

Gebiet nördlich Nüdelshalbach im Diepmannsbachtal (Ausweisung von Industriegebiet) und Gebiet an der Westseite der Lindenallee in Remscheid-Lüttringhausen (Umwandlung von Wohngebiet in Geschäftsgebiet).

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**72. Verordnung über die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Schau- und Unterhaltungsordnung)**

Auf Grund der §§ 133, 348, 356—366 des Preußischen Wassergesetzes —WG— vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. 1956 S. 289) und des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) wird auf Beschluß des Rates der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 28. 7. 1958 für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die im § 14 dieser Verordnung aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr“.

§ 2

Das Schauamt besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Dem Oberstadtdirektor der Stadt Mülheim a. d. Ruhr oder seinem Vertreter,
2. 4 vom Rat der Stadt auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, von denen je 1 Mitglied der Landwirtschaft, der Industrie und dem Bergbau angehören soll.

Den gewählten Mitgliedern wird für die Teilnahme an den Schauen und Sitzungen des Schauamtes eine Entschädigung gewährt.

Zu den Sitzungen und Besichtigungen des Schauamtes sind das zuständige Wasserwirtschaftsamt und je nach Bedarf der Amtsarzt und der Gewerbeaufsichtsbeamte einzuladen.

§ 3

Den Vorsitz im Schauamt führt der Oberstadtdirektor der Stadt Mülheim a. d. Ruhr oder sein Vertreter; es bleibt ihm überlassen, einen ständigen stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Schauamtes. Er hat die Mitglieder wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen; er ernennt die Schautermine an und erläßt die öffentlichen Bekanntmachungen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Das Schauamt ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Dem Schauamt obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Schau der im § 14 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsgemäß nach den Gesetzen und nach dieser Verordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob die Wasserläufe in unzulässiger Weise verunreinigt worden sind,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Mitteilung tatsächlicher Feststellungen, insbesondere vorgefundener Mängel an die Wasseraufsichtsbehörde — Ordnungsamt —,
6. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten über die im § 14 genannten Wasserläufe.

Zum Erlaß von Ordnungsverfügungen ist das Schauamt nicht befugt.

§ 6

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

§ 7

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermin ausgeführt sein müssen.

§ 8

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der im § 14 aufgeführten Wasserläufe richtet sich nach den Bestimmungen des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (§§ 113 ff.).

§ 9

Die Unterhaltung der Wasserläufe umfaßt — unbeschadet der im Wassergesetz getroffenen Regelung — alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Vorflut dienen und bei Wasserläufen, die nach einem behördlich festgesetzten Plan ausgebaut sind, alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Zustandes notwendig sind. Die Unterhaltungspflicht umfaßt insbesondere:

1. Die Unterlassung aller Maßnahmen, durch welche die Vorflut behindert oder verschlechtert wird,
2. die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes der Wasserläufe,
3. Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Gefahr eintretender Vorflutverschlechterungen.

§ 10

Die Reinigung der im § 14 genannten Wasserläufe ist in jedem Frühjahr und Herbst, und zwar zu den vom Schauamt festzusetzenden, in der ortsüblichen Weise bekanntzumachenden Zeiten vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind aus den Wasserläufen Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, Pflanzen sowie sonstige Abfluhindernisse jeglicher Art, wie Flaschen, Eimer, Büchsen usw. zu entfernen. Die Normalbreite der Bachsohle muß wiederhergestellt werden. Die Tiefe der Sohle ist zu bemessen, daß überall ein möglichst gleichmäßiges Gefälle vorhanden ist.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen.

Die Räumungen und Krautungen sind möglichst wasseraufwärts vorzunehmen. Hierbei sind Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

§ 11

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügende Entfernung von der Uferkante zu bringen. Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Vorrichtungen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

Die Ufer und dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den ungehemmten Ablauf des Wassers wesentlich beeinträchtigen.

§ 12

Es ist verboten

1. die Vorflut dauernd oder zeitweilig zum Nachteil anderer zu verändern,
2. ohne Genehmigung Anlagen, welche die Vorflut behindern, in Wasserläufen zu errichten,

3. die Uferränder so nahe zu beackern, zu beweiden, zu bepflanzen oder in sonstiger Weise zu benutzen, daß die Ufer oder Böschungen des Wasserlaufs dadurch beschädigt werden oder deren Unterhaltung erschwert wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach den §§ 375, 376 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 die Einleitung von Wasser und anderen flüssigen Stoffen in einem Wasserlauf strafbar ist, wenn durch die Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann.

§ 13

Das Schauamt kann bei Bedarf außerordentliche Reinigungs- und Schautermine einlegen, deren Zeiten gleichfalls in ortsüblicher Weise bekanntzugeben sind.

Bei Gefahr im Verzuge ist das Schauamt berechtigt, die Reinigungspflichtigen mit kurzer Frist schriftlich zur sofortigen Vornahme außerordentlicher Arbeiten unter Hinweis auf die Folgen der Nichtausführung aufzufordern. Weitere nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

§ 14

Verzeichnis
der Wasserläufe II. und III. Ordnung,
die der Schau unterliegen:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Bemerkungen
1	Auebach	Calvinstr.	Cheruskerstr.	der Wasserlauf ist bis auf die genannte Teilstrecke verrohrt
2	Buschbach	Duisburger Str.	Rennbahn Raffelberg	verrohrt von Saarner Str. bis Duisburger Str.
3	Bühlsbach	Straße Saarnberg	Mühlenbach	kanalisiert ab Saarner Straße
4	Bruchbach	Geitlingstr. (Ziegelei)	Winkhauser Talweg	Teilstücke verrohrt
5	Fischenbeck	Essener Str.	Rumbach	teilweise verrohrt
6	Forstbach	Wöllenbeck (Flughafen)	Ruhr	
7	Gothenbach	Zeppelinstr.	Rumbach	
8	Halbach	Brandenberg	Buschbach	zwischen Saarner Str. u. Baakendorfer Str. verrohrt
9	Haubach	200 m östl. Autobahn (Grenze Haubach-Verband)	Stadtgrenze	Wasserlauf II. Ordnung
10	Heubach	100 m östl. Pr.-Luise-Str./ Holzstr.	Eisenbahnlinie Broich-Saarn	
11	Hexbach (Läpkes Mühlb.)	Bonnemannstr.	Lepkesfeld (Stadtgrenze)	
12	Horbach	Nordstr.	Boverstr.	
13	Lohbach	unt. Saarlandstr.	Ruhr	
14	Look	Velauer Str.	Rumbach	
15	Mühlenbach	100 m westl. Landsberger Straße	Ruhr	
16	Rottbach	Verbindungsweg zw. Schmielenweg u. Lintorfer Str.	Entenfang	
17	Rohmbach	Holdestr./Biesenkamp	Rossenbeck	
18	Rossenbeck mit Zuläufen	Meisenburgstr./ Am Buchholz	Ruhr	Wasserlauf II. Ordnung
19	Rumbach	Straße am Böllrodt	Essener Str. Walkmühlenstr.	Wasserlauf II. Ordnung
20	Scheuerbach	Uhlenhorstweg	Broicher Waldweg	
21	Schengerholzbach	200 m östl. Broicher Waldweg/Vogelherdweg	Langenfeldstr. (Bühlsbach)	
22	Schlippenbach	Dänziger Str./ Holthauser Höfe	Rumbach	
23	Schmalbeck und Nebenlauf	Schobesheide/ Wittkampstr.	Heiermannstr./ Gertrudstr.	
24	Schnitterbach	Am Heidendooren (Landw. Stöötters)	Stadtgrenze M. R. / Mintard	
25	Schürfeldgraben	Im Schürfeld	Rumbach	teilweise verrohrt
26	Verbindungsgraben Schengerholzbach/Wambach	Oemberg-Siedlung	Wambach	
27	Wambach	Kölner Str./ Winsterstr.	Stadtgrenze am Auslauf Entenfang	Wasserlauf II. Ordnung ab Nachbarsweg (Haus Rott)

Lfd.-Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Bemerkungen
28	Wakelsbeck	Amselstr.	Kanaleinlauf Mülheimer Bergwerksverein Zeche Humboldt Eisfahrtstr.	teilweise verrohrt
29	Weißer Bach	100 m südl. Uhlenhorstweg		
30	Wirtzbach	350 m östl. Kl. Hanten Hantenweg	Kölner Str. (Stadtgrenze)	
31	Wöllenbeck	Holdestr./Wöllenbeck	Ruhr	teilweise verrohrt
32	Zechenbach Randenbergbach	Randenbergfeld	Schule an der Oberhausener Str.	teilweise verrohrt
33	Zinsbach	Klingenburgstr.	Rossenbeck	
34	Graben am Kesselbruch	Kesselbruchweg	Eisenbahnlinie Speld./Wedau (Stadtgrenze)	

§ 15

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 16

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft; sie verliert 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Mülheim a. d. Ruhr, den 28. Juli 1958

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
als örtliche Ordnungsbehörde
Thöne, Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 24

73. **Verordnung**

über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunden in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Hemmerden (umfassend die Gemeinden Hemmerden und Kapellen)

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet des Amtes Hemmerden (umfassend die Gemeinden Hemmerden und Kapellen) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften allgemein bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
Karneval, und zwar vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Neujahr (vom 1. 1. zum 2. 1.),
Altweiberfastnacht zum folgenden Tag (vom Donnerstag zum Freitag vor Karneval),

Früh- und Spätkirmes, und zwar jeweils vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 3. 1968 außer Kraft.

Kapellen (Erf), den 4. November 1958

Amt Hemmerden
als örtliche Ordnungsbehörde
Schlömer, Amtsbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 27

74. **Verordnung**

über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Wesel

Auf Grund der §§ 28 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet der Stadt Wesel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

- Silvester (Nacht vom 31. 12. zum 1. 1.),
- Karneval, und zwar vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag,
- am 1. Mai eines jeden Jahres (Nacht vom 1. zum 2. 5.).

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften wird hinausgeschoben, und zwar:

- vom Sonntag bis Dienstag danach bis 3 Uhr anlässlich des Schützen- und Volksfestes des Schützenvereines vorm Brüner Tor für die Stadtteile

mit den Grenzen: Gemeindegrenze Obrighoven-Lackhausen, Schermbecker Landstraße, Bundesbahnstrecke Wesel—Emmerich, Brüner Landstraße und Abelstraße;

- b) vom Sonntag bis Dienstag darauf bis 3 Uhr anlässlich des Schützen- und Volksfestes des Schützenvereins Wesel-Feldmark vorm Clever Tor für die Stadteile mit den Grenzen: Gemeindegrenze Flüren, Hamminkeln, Obrighoven-Lackhausen, Abelstraße, Breiter Weg, Bundesbahnstrecke Wesel—Venlo und Rhein;
- c) vom Sonntag bis Dienstag danach bis 3 Uhr anlässlich des Schützen- und Volksfestes des Schützenvereins Wesel-Fusternberg für die Stadteile mit den Grenzen: Schermbecker Landstraße, Gemeindegrenze Obrighoven-Backhausen, Lippe und Bundesbahnstrecke Wesel—Oberhausen;
- d) vom Sonntag bis einschl. Mittwoch und dem darauf folgenden Sonntag bis 3 Uhr anlässlich des Weseler Schützen- und Volksfestes des Weseler Bürger-Schützenvereins für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gem. § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und am 31. 3. 1978 außer Kraft.

Wesel, den 11. November 1958

Stadt Wesel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister Kräcker
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 27

75. Verordnung über die Unterbringung von Mülltonnen für die Müllbeseitigung in der Stadt Essen

Auf Grund der §§ 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Essen gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Sitzung am 8. Juli 1958 für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Wer Gebäude errichtet, umbaut oder erweitert, hat bereits bei der Planung der Bauarbeiten die Anlage von Standplätzen für die erforderlichen Mülltonnen vorzusehen und die Plätze bis zur Gebrauchsabnahme zu schaffen.
- (2) Aus den Unterlagen des Bauantrages müssen die nach der Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Essen vom 9. 8. 1950 (Essener Mitteilungen Nr. 297 vom 22. 10. 1950) in der Fassung des 4. Nachtrages vom 20. 1. 1958 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 15 vom 12. 4. 1958) erforderliche Anzahl Mülltonnen, die Lage und Abmessung der Standplätze oder Räume ersichtlich sein.

§ 2

Größe und Beschaffenheit der Standplätze

- (1) Die Standplätze sind so anzulegen, daß die Mülltonnen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht

eingesehen werden können. Sie müssen mindestens $0,70 \times 0,70$ m Stellfläche je Tonne aufweisen.

- (2) Die Tonnen sind ebenerdig aufzustellen. Sie müssen von Fenstern der Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder in denen Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel aufbewahrt, hergestellt, zubereitet oder verabreicht werden, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Die Tonnen dürfen in Hofräumen nur aufgestellt werden, wenn diese einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben. Sie dürfen nicht durch Hausflure und Treppenhäuser transportiert werden.
- (4) Für Geschäftshäuser, Siedlungen und Häuserblocks, die über ein ausreichendes, befahrbares Hinter- oder Hofgelände verfügen, können gemeinschaftliche Standplätze angelegt werden.
- (5) Der Transportweg vom Standplatz der Mülltonnen bis zur Straße darf höchstens 30 m betragen und muß mindestens 1,20 m breit sein.

§ 3

- (1) Mülltonnenräume müssen feuerbeständig und mindestens 1,80 m hoch sowie mit einer ausreichenden Entlüftungsvorrichtung und erforderlichenfalls mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgestattet sein.
- (2) Dies gilt nicht für feuerbeständige Müllboxen, bei denen die Tonnen an den Türen hängen und beim Öffnen der Türen herausgeschwenkt werden oder durch andere mechanische Einrichtungen leicht herausgezogen werden können.

§ 4

Die Aufstellung der Mülltonnen im Keller ist grundsätzlich verboten. Standplätze im Keller können zugelassen werden, wenn

- a) ein Aufzug vorhanden ist und der Transportgang an keiner Stelle weniger als 1,20 m breit ist,
- b) der Kellerfußboden so hoch liegt, daß ein Transport der Tonnen über eine Rampe von mindestens 1,20 m Breite, die nicht steiler sein darf als 1:10, möglich ist.

§ 5

- (1) Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, waagerechten und leicht zu reinigenden Belag versehen sein. In Hofräumen sollen sie außerdem in Höhe von 2—2,50 m überdacht sein.
- (2) Der Transportgang ist jeweils mit einem derart festen Bodenbelag zu versehen, daß er nicht beschädigt wird, wenn die Mülltonnen abgesetzt oder gerollt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

§ 7

Bestehende bauliche Anlagen

Bei vorhandenen Gebäuden kann die nachträgliche Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung gefordert werden, wenn es die Gesundheit oder öffentliche Sicherheit erfordert.

§ 8

Geldbuße

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Essen, den 10. Januar 1959

Stadt Essen
als örtliche Ordnungsbehörde
Nieswandt
Oberbürgermeister

Hat vorgelegen!

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 9. Dezember 1958
II — 245.1 (8)

Im Auftrage: Gädtke
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 28

76. Fluchtlinienverfahren

Der mit Ausnahme des Teiles zwischen den Unterführungen der Kettwiger und Gildehofstraße förmlich festgestellte Fluchtlinienplan 14 V II Nr. 8 a—c des Verkehrsbandes V 168 (Bb), auf dem die Umgestaltung des Essener Hauptbahnhofes vorgesehen ist, liegt auf die Dauer von 2 Wochen, und zwar in der Zeit vom 2. 2. bis 16. 2. 1959, gemäß § 17, Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk beim Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 10. Januar 1959

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Im Auftrage: Dr.-Ing. Umlauf

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 29

77. 3. Leitplanänderung und Ergänzung für die Gemeinde Lank-Latum

Laut amtlicher Bekanntmachung der Amtsverwaltung Lank vom 2. 1. 1959, die durch die dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der geänderte und ergänzte Leitplan der Gemeinde Lank-Latum (3. Leitplanänderung) in der Zeit vom 26. 1. bis 23. 2. 1959 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Bei der Änderung des Leitplanes handelt es sich um die Ausweisung von Wohngebieten und Aufstellung von Teilbebauungsplänen für das Gelände zwischen Düsseldorfer und Mühlenstraße, östlich der Mühlenstraße, nördlich der Kaiserswerther und Nierster Straße, südlich der Kierster Straße sowie für das Gelände zwischen Mittel- und Düsseldorfer Straße.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich bei der Amtsverwaltung vorbringen oder mündlich zu Protokoll geben.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 13. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 29

78. Wegeeinzziehung in Hubbelrath

Es ist beabsichtigt, den „zum Hofsweg“ in der Gemarkung Hubbelrath, Flur 7, durch die Parzellen 14 und 16 verlaufend, von der Ratinger Landstraße (LIO. 423) über das Grundstück zum Hof bis Hoferhäuschen, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinzziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Hubbelrath, Zimmer 7, zu erheben. Der Lageplan für die Einziehung des Weges kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Metzkausen, den 12. Januar 1959

Der Amtsdirektor, Büscher

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 29

79. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Neviges vom 29. 12. 1958, die in dem Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann am 2. 1. 1959 und am Schwarzen Brett der Stadt Neviges veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan für den Ortsteil „Im Siepen“ in der Zeit vom 2. 1. 1959 bis einschließlich 2. 2. 1959 beim Stadtbauamt im Rathaus Neviges, Wilhelmstr. 10, Zimmer 26, während der öffentlichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Nach einer Mitteilung des Stadtdirektors in Neviges vom 13. 1. 1959 wird die Frist für die Offenlegung des Durchführungsplanes bis zum 20. 2. 1959 einschließlich verlängert.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 13. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:

Dr.-Ing. Dohrmann
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 29

80. Wegeeinziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt hat die Einziehung eines Teiles des zwischen der Nakatenus- und Krefelder Straße gelegenen Halfenpfades — Gemarkung M.Gladbach, Flur D, Parzelle 628/1 und 3271/0.15 — beschlossen.

Nachdem der Einspruch gegen das am 8. 5. 1958 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 unter lfd. Nr. 369 bekanntgegebene Vorhaben rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, hat der Rat die förmliche Einziehung und Sperrung des vorbezeichneten Weges auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlichen Weg angeordnet.

M.Gladbach, den 13. Januar 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Koch
Techn. Beigeordneter
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 30

81. Wegeeinziehung in Drevenack

Es ist beabsichtigt, den Gemeindeweg, Gemarkung Drevenack, Flur 14, Flurstück 116, Weg im Höfkens Feld, als öffentlichen Weg einzuziehen. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 15. Januar 1959

Im Auftrage des Rates des Amtes Schermbeck:
Heidermann
Amtsbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 30

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Januar 1959

Nummer 5

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

82. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 31.
83. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 31.
84. Enteignungsanordnung. S. 31.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

85. Messungsgenehmigung. S. 32.
86. Messungsgenehmigung. S. 32.
87. Messungsgenehmigung. S. 32.
88. Messungsgenehmigung. S. 32.
89. Verlust der Bestallungsurkunde als Zahnarzt. S. 32.
90. Apothekenstatistik. S. 32.

91. Rücknahme einer Bestallung als Zahnarzt. S. 33.
92. Anmeldung vitaminierter Lebensmittel. S. 33.

Wirtschaft und Verkehr

93. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 33.
94. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 33.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

95. Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 34.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96. Wegeeinziehung in Anrath. S. 34.
97. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Velbert. S. 34.
98. Wegeeinziehung in Schiefbahn. S. 34.
99. Berichtigung. S. 34.

Runderlasse und Mitteilungen der Landes- regierung und der obersten Landesbehörden

82. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4 — 0.335 Tgb.-Nr. 187/58

Düsseldorf, den 8. Januar 1959

In dem am 29. 10. 1951 förmlich festgestellten
Fluchtlinienplan der Stadt Essen ist

- a) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von
Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen, Band 90,
Blatt 3521, Gemarkung Rüttenscheid, unter der
laufenden Nummer 2, Flur 21, Flurstück 49,
1,57 a groß,
b) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von
Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen, Band 90,
Blatt 3521, Gemarkung Rüttenscheid, unter der
laufenden Nummer 3, Flur 21, Flurstück 334,
0,08 a groß,

eingetragene Eigentümer: Mechaniker Wilhelm Köt-
ling und seine Ehefrau Louise geborene Bösmann,
beide in Essen, als Eigentümer je zur Hälfte, für
die Anlegung einer öffentlichen Grünfläche zwi-
schen der Wittering-, Erna-, Cäcilien- und Anna-
straße in Essen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser
Grundflächen im vereinfachten Enteignungsver-
fahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Ent-
eignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml.
S. 211) stattfindet.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 31

83. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A — 101.4 Essen 28

Essen, den 21. Januar 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in
Essen vom 2. 2. 1959, die im Amtsblatt der Stadt
Essen, Ausgabe vom 2. 2. 1959 veröffentlicht wird,
liegt der Durchführungsplan für den Baublock zwi-
schen Krupp-, Dreilinden-, Baedeker-, Bismarck-
straße — 1. Änderung und Ergänzung — in der
Zeit vom 3. 2. 1959 bis 2. 3. 1959 im Vermessungs-
amt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer
340 d, während der Dienststunden zu jedermanns
Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durch-
führungsplan vorgesehene Festsetzung von Flucht-
linien können von den Betroffenen während der
angegebenen Offenlegefrist bei der oben be-
zeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fas-
sung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise
ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung
hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 31

84. Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3 — 32 — 10/11 (9)

Düsseldorf, den 15. Januar 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung
der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Duisburg-Huckingen nach Düsseldorf-Rath, mit einer Abzweigleitung nach Duisburg-Großenbaum und einer weiteren Abzweigleitung nach dem Gaswerk Düsseldorf-Nord, in den kreisfreien Städten Duisburg und Düsseldorf und den Städten Angermund und Ratingen sowie der Gemeinde Wittlaer im Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 2. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 31

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

85. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24—16

Düsseldorf, den 21. Januar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim/Ruhr, Eppinghofer Str. 25, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Norbert Warnke ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

86. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24—16

Düsseldorf, den 21. Januar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens, Essen, Rütten-scheider Str. 153, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Erhard Niemann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

87. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24—16

Düsseldorf, den 21. Januar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens, Essen, Rütten-scheider Str. 153, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Kurt Adameit ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

88. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24—16

Düsseldorf, den 22. Januar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Nebelung, Kleve/Rhld., Kleiner Markt 5, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Herbert Nieder ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. 12. 1959 und wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

89. Verlust der Bestallungsurkunde als Zahnarzt

Der Regierungspräsident
24. 21—00

Düsseldorf, den 19. Januar 1959

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers des Innern hat der Zahnarzt Dr. med. dent. Friedrich Reichmann, geb. am 18. 8. 1888 in Laurahütte/O.S., z. Z. wohnhaft in Wiesbaden, Sonnenberger Str. Nr. 40, glaubhaft nachgewiesen, daß die ihm im Jahre 1909 nach in Breslau bestandener zahnärztlicher Prüfung erteilte Urkunde der Approbation als Zahnarzt in Verlust geraten ist. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Eine Zweitschrift der Approbation wurde ihm unter dem 9. 12. 1958 ausgestellt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder eine gefertigte Vervielfältigung vorgelegt werden, so bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

90. Apothekenstatistik

Der Regierungspräsident
24.31—00

Düsseldorf, den 21. Januar 1959

Die Rundverfügung vom 18. 10. 55 — Ic. M. 41.0 — wird aufgehoben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 32

91. Rücknahme einer Bestallung als Zahnarzt

Der Regierungspräsident
24.21—02

Düsseldorf, den 22. Januar 1959

Mit Verfügung vom 16. 9. 1958 — 24.21—02 — habe ich die dem ehemaligen Zahnarzt Josef Otten, geb. am 27. 7. 1923, in Rommerskirchen, z. Z. Strafanstalt Münster (Westf.), unter dem 15. 12. 1953 erteilte Approbation als Zahnarzt gemäß § 4 (1) Nr. 2 und 3 sowie 4 des Zahnheilkundengesetzes vom 21. März 1952 (RGBl. I S. 221) zurückgenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 33

92. Anmeldung vitaminierter Lebensmittel

Der Regierungspräsident
24.40—23

Düsseldorf, den 22. Januar 1959

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers des Innern hat Herr Dr. Heinrich Vogler, Lindau/Bodensee, das Inverkehrbringen seines Malz-Milch-Trunks mit Vitamin C (100 mg Vitamin C/Liter) gem. § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) angemeldet.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 33

Wirtschaft und Verkehr**93. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—05 (3)

Düsseldorf, den 17. Januar 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/König-Heinrich-Platz nach Rahm über Grunewald — Stadion — Lintorfer Str. — Kiesendahl — Neidenburger Straße — Lindenstraße — Am Krähenhorst — Großenbaum mit Abzweig von der Heerstraße zur Kupferhütte bis 15. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).

2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 33

94. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—05 (3)

Düsseldorf, den 17. Januar 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rahm nach Angermund bis 15. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 33

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

95. Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 20. Januar 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 habe ich nachstehendem Verein die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Krefelder Rennverein e. V., Krefeld, Rheinstr. 39, Pferdetoto-Sammelstellen:

1. Frau Charlotte Holl, Askania-Buchhandlung, Grefrath, Dunkerhofstraße 9,
2. Hans Larsen, Willich, Bahnstraße 10,
3. Balthasar Schefels, Kamp-Lintfort, Moerser Straße 228,
4. Math. Verrieth, Lobberich, Boisheimer Str. 28.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 34

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96. Wegeeinziehung in Anrath

Der Rat der Gemeinde Anrath hat in der Sitzung vom 6. 11. 1958 beschlossen, das Flurstück Gemarkung Anrath, Flur 6, Nr. 371, 0,87 a groß, als öffentlichen Weg einzuziehen und diese Parzelle als Bau-parzelle in Eigentum der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Landkreis Kempen-Krefeld A.G. in Krefeld zu übertragen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Gemeinde Anrath — Grundstücksverwaltung —, Rathaus, Zimmer 2, geltend gemacht werden.

Anrath, den 20. Januar 1959

Der Gemeindedirektor: Titgens

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 34

97. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Velbert

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Velbert, die am „Schwarzen Brett“ im Rathaus und in

den Tageszeitungen „Velberter Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ am 24. 1. 1959 veröffentlicht wird, liegen die folgenden, vom Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne in der Zeit vom 1. bis 28. 2. 1959 im Rathaus der Stadt Velbert, Zimmer 35 — Planungsamt —, zu jedermanns Einsicht aus.

- a) Durchführungsplan Nr. 2 für das Gebiet Rheinlandstraße von Wülfrather Straße bis Heidestraße,
- b) Durchführungsplan Nr. 3 für das Gebiet nördliche Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße von Bergische Straße bis Straße „Am Buschberg“.

Innerhalb dieser Frist können von den Betroffenen gegen die im Plan vorgesehenen Fluchtlinien- oder Baulinienfestsetzungen Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV.NW.S.75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 21. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:

Dr. Ing. Dohrmann, Kreisbeigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 34

98. Wegeeinziehung in Schiefbahn

Gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. 12. 1958 bekanntgemachte Vorhaben der Gemeinde Schiefbahn, den vom Hövesfeldweg in südlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 4, Nr. 443 und 18 abgehenden Weg, der an der Parzelle Flur 4, Nr. 12 endet, als öffentlichen Weg einzuziehen, sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wegeeinziehung wird hiermit angeordnet.

Schiefbahn, den 22. Januar 1959

Der Gemeindedirektor: Schmitz

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 34

99. Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung betr. „Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Tönisberg“ (Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 10) ist ein Irrtum unterlaufen. Im letzten Satz des zweitletzten Absatzes muß es heißen: „... beschließt die Gemeindevertretung Tönisberg ...“ statt „Gemeindeverwaltung“.

Kempen (Ndrh.), den 22. Januar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage:

Ackerschott, Kreisbaurat

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 34

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Februar 1959

Nummer 6

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
100. Enteignungsanordnung. S. 35.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
101. Verlegung der Warenbegleitscheinstelle für den Warenverkehr mit West-Berlin. S. 35.
102. Verbotene Ausübung der Heilkunde am Menschen. S. 35.
103. Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Krankenschwester. S. 36.
104. Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte. S. 36.
105. Gebietsänderung zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich. S. 36.
106. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurs. S. 36.
107. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 36.
108. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 36.
109. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 36.
- Wirtschaft und Verkehr**
110. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf. S. 37.
111. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf. S. 37.
112. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 37.
113. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 38.
114. Genehmigung für die Stadtwerke M.Gladbach. S. 38.
115. Entbindung von der Betriebspflicht. S. 38.
116. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 39.
117. Entbindung von der Betriebspflicht. S. 39.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
118. Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 40.
119. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 40.
120. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 40.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
121. Studium für das Gewerbelehramt. S. 40.
- Bau- und Wohnungswesen**
122. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 40.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
123. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 41.
124. Enteignung von Grundeigentum. S. 41.
125. Erste Nachtragsverordnung zur Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 11. 1. 1955. S. 41.
126. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Remscheid. S. 42.
127. Wegeeinziehung. S. 42.
Nachruf. S. 42.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

100. Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3—32—01/3 (0)

Düsseldorf, den 16. Januar 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit § 1 Ziffer 8 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 von Neurath bis zur Bundesstraße 59 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen schwebenden Enteignungsverfahren zugunsten des Landkreises Grevenbroich die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) Anwendung finden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 35

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

101. Verlegung der Warenbegleitscheinstelle für den Warenverkehr mit West-Berlin

Der Regierungspräsident
52. I 02—01

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Die Geschäftsräume der Warenbegleitscheinstelle für den Warenverkehr nach West-Berlin sind am 2. 2. 1959 von Düsseldorf, Cecilienallee 2, nach Düsseldorf, Färberstraße 136, verlegt worden, Fernruf Nr. 33 45 21. Postanschrift wie bisher: Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 35

102. Verbotene Ausübung der Heilkunde am Menschen

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Der angebliche Arzt, Erich Hermann August Mandel, geb. am 5. 6. 1911 in Duisburg, wohnhaft in

Bad Nauheim, Burgallee 6, ist durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts — Schöffengericht — in Friedberg vom 14. 10. 1958 — Az. 4 Ms 75/58 — wegen unbefugten Führens eines inländischen akademischen Grades in Tateinheit mit unberechtigtem Führen der Bezeichnung als Arzt sowie unerlaubter Ausübung der Heilkunde und Betrugs sowie Urkundenfälschung — Vergehen gegen § 5 Abs. 1 Ziffer a des Gesetzes über die Führung akademischer Grade, § 16 Abs. I der Reichsärzteordnung, §§ 1 Abs. I und II, 5 Abs. I des Heilpraktikergesetzes, §§ 263, 267, 73 StGB — verurteilt worden.

Sollte der Vorgenannte versuchen, auch in Ihrem Amtsbereich Heilkunde am Menschen auszuüben, bitte ich das Erforderliche zu veranlassen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 35

103. Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Krankenschwester

Der Regierungspräsident
24.25—07

Düsseldorf, den 29. Januar 1959

Nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde die der Krankenschwester Magdalene Wachsmuth, geb. 23. 6. 1912, wohnhaft Schwesternheim Bethanien, Hamburg-Volksdorf, unter dem 3. 4. 1936 erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester gemäß § 4 (1) Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 (1) Ziffer 3 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Sollte die Vorgenannte versuchen, in Ihrem Amtsbereich tätig zu werden, bitte ich um Mitteilung.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

104. Verzeichnis der zur Ausführung der serundiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte

Der Regierungspräsident
24.51—24

Düsseldorf, den 26. Januar 1959

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 15 veröffentlichte Verzeichnis der zur Ausführung der serundiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf wird wie folgt ergänzt:

Lfd.Nr.: pp. 20. Bezeichnung des Instituts: Dr. med. A. Schröer-Kind, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 80.
Leiter: Dr. med. A. Schröer-Kind.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

105. Gebietsänderung zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich

Der Regierungspräsident
31.11—02 (23)

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 hat der Innenminister mit Erlaß vom 12. 1. 1959 — III A 1 — 2853/58 — entschieden, daß mit

Wirkung vom 1. 4. 1959 die bisher zur Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, gehörenden Flurstücke Gemarkung Gustorf, Flur 7, Nr. 183, 184, 231, 232 und 233, insgesamt: 4,6728 ha, in die Stadt Grevenbroich, Landkreis Grevenbroich, und die bisher zur Stadt Grevenbroich, Landkreis Grevenbroich, gehörenden Flurstücke Gemarkung Laach, Flur 1, Nr. 123 bis 136, insgesamt: 4,6728 ha, in die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert werden.

Der Innenminister NW hat den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 26. 7. 1958 bestätigt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

106. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 21. Januar 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Otto Pansing hat seine Geschäftsräume von Köln-Mülheim, Stürmerstr. 4, nach Leverkusen-Wiesdorf, Nobelstr. 2, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

107. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Die den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Henkelhausen und Dassow in Moers, Haagstraße 4, mit Verfügung vom 17. 7. 1957 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Schroers ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

108. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 28. Januar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Henrich, Neuß/Rh., Schorlemerstr. 79, mit Verfügung vom 8. 3. 1957 — 15.24—16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Peter Kausen ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

109. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 28. Januar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M. Lauscher, Krefeld-Uerdingen, Krefelder Straße 6, mit Verfügung vom 27. 6. 1957 — 15.24.16

— erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— durch den Behördlich geprüften Vermessungstechniker Werner Stekelings ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 36

Wirtschaft und Verkehr

110. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf

Der Regierungspräsident
53.50—01

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf/Wilhelmplatz nach Düsseldorf/Unterrath vom 10. 2. 1955

— IV—e/31 c — 1 c

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Herstellung einer Spitzkehre seitlich der Hamborner Straße in Düsseldorf/Unterrath unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe des mit Prüfungs- und Feststellungsmerk versehenen Bauplanes E 1130/U vom 11. 7. 1958 durchzuführen.
2. Für den Bau und den Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungs-urkunde vom 10. 2. 1955 maßgebend.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, HansaHaus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 37

111. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf

Der Regierungspräsident
53.50—01

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigungsurkunde für die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf nach Krefeld vom 2. 12. 1955

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und

der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) in Verbindung mit der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BO-Strab) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1247) die Genehmigung zur Errichtung einer Halbschranken- und Blinklichtanlage am Mühlenweg in Büderich/Meererbusch im Zuge der Straßenbahnlinie K von Düsseldorf nach Krefeld unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Überweganlage ist nach Maßgabe der vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. als technische Aufsichtsbehörde geprüften Pläne, und zwar
 - a) Lageplan vom 7. 9. 1934,
 - b) Beschreibung vom 23. 10. 1938,
 - c) Schaltplan Pintsch-Bamag 30 1404 P 103 vom 8. 9. 1958,
 - d) Zusatzschaltplan Pintsch-Bamag 30 14 16 P vom 21. 8. 1958,
 - e) Kabelplan Pintsch-Bamag 30 14 04 K 103a vom 20. 8. 1958,
 - f) Sicherungsberechnung vom 19. 7. 1958
 zu errichten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, die Forderungen der Straßenverkehrsordnung und die Bestimmungen des VDNE zu beachten.

2. Die Warnkreuze (Andreaskreuze) sind nach Bild 4g der Straßenverkehrsordnung auszubilden.
3. Auf die Halbschrankenanlage ist durch zusätzliche Warnzeichen (Bild 5 StVO) nebst Baken aufmerksam zu machen.
4. Die Mitte der Fahrbahn ist nach Bild 36a mit einer weißen unterbrochenen Linie (ggfs. mit rückleuchtenden Verkehrsnägeln) in ausreichender Länge zu kennzeichnen. Außerdem ist ein Überholverbot auf dieser so gekennzeichneten Strecke (Bild 21b) anzuordnen.
5. Der zur Zeit noch vorhandene Leitzaun für Fußgänger ist zu entfernen.
6. Die Abnahme der fertiggestellten Anlage hat sich der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, HansaHaus, selbst vorbehalten. Nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme ist das Ministerium rechtzeitig zu benachrichtigen.

Gleichzeitig erteile ich hiermit mit Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. die nach § 3 Abs. 5 der StVO erforderliche Zustimmung der Obersten Landesverkehrsbehörde.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 37

112. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Be-

förderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlage in der Frohnhauser Straße in Essen von Haus Nr. 61a bis Haus Nr. 73 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach dem technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplan E.31.B.82 auszuführen.
3. Die Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. in Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 37

113. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlagen in der Kruppstraße in Essen von Harkortstraße bis Cornelißstraße unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach den technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauzeichnungen E 44 B 135 und 136 vom 21. 8. 1958 auszuführen.
3. Die Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW. in Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 38

114. Genehmigung für die Stadtwerke M.Gladbach

Der Regierungspräsident
53.50.—23

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Genehmigung

Der Stadtgemeinde Mönchen-Gladbach in Mönchen-Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Stadtgrenze M.Gladbach/Rheydt nach Rheydt/Personenbahnhof über Rheydt/Friedrich-Ebert-Str. — Rheydt/Odenkirchener Str. — Trasse zum Personenbahnhof Rheydt bis 31. 12. 1968 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG, der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 2. 1959 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 38

115. Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.50.—13

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Gemäß § 31 DVO zum PBefG entbinde ich hiermit die Stadtgemeinde M.Gladbach in M.Gladbach

für dauernd von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bedienung des Straßenbahnteilstückes Rheydt/Odenkirchen — Stadtgrenze M.Gladbach/Rheydt nach der von mir am 3. 11. 1930 unter Aktenzeichen I K 3245 erteilten Genehmigung (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1930, S. 428).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 38

116. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—40 (3a)

Düsseldorf, den 28. Januar 1959
Genehmigung

Der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstraße 45, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leichlingen nach Leverkusen/Bayerwerk über Opladen, wahlweise über

- a) Stoß—Trompete—Rothenberg—Staderfeld,
- b) Leichlingen/Bf.—Trompete—Rothenberg—Staderfeld

im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — und der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Köln — mit Gültigkeit bis 31. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 2. 1959 gesetzt.

6. Auf der Linie dürfen nur die in der beiliegenden Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
7. Es dürfen im Abschnitt Opladen—Leverkusen/Bayerwerk nur die im Fahrplan festgesetzten Umläufe gefahren werden, und zwar montags bis freitags je 4 Umläufe, samstags 3 Umläufe. Für diese Fahrten gelten folgende Auflagen:
 - a) Es dürfen nur Berufstätige befördert werden; die Beförderung anderer Personen ist mit den genehmigten Umläufen gestattet, soweit freie Plätze vorhanden sind.
 - b) Die Genehmigung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie.
 - c) Bei jeder Fahrplanänderung muß eine Fahrplanabstimmung mit den Kölner Verkehrsbetrieben stattfinden.
8. Über den Rahmen der oben genannten Fahrten hinaus dürfen werktäglich 3 weitere und sonntags 3 neue Fahrtenpaare nach dem vorgelegten Fahrplan eingerichtet werden, für die nachstehende Auflagen gelten:

- a) Es dürfen nur Arbeitskräfte der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme von Arbeitskräften der Konservenfabrik Leichlingen auf der morgendlichen Leerfahrt um 5.35 Uhr ab Leverkusen/Bayerwerk in den Monaten Mai bis Oktober jeden Jahres.
- b) Mit Ausnahme bei der Leerfahrtausnutzung um 5.35 Uhr ab Bayerwerk Leverkusen für Arbeitskräfte der Leichlinger Konservenfabrik, die in Küppersteg und Rathaus Wiesdorf zusteigen können, muß bei allen übrigen Fahrten zwischen Opladen/Mitte und Leverkusen/Bayerwerk in beiden Richtungen ohne Halt durchgeführt werden.
- c) In Opladen/Mitte darf in Richtung Leverkusen „nur zum Aussteigen“ und aus Richtung Leverkusen „nur zum Einsteigen“ gehalten werden.
- d) In den Fahrplänen und den Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.

Für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes ist die Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff in Solingen verantwortlich.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 39

117. Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51—40 (3a)

Düsseldorf, den 28. Januar 1959

Die Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff in Solingen wird hiermit gemäß § 31 DVO zum PBefG. für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Kom-Linie Leichlingen — Opladen — Leverkusen/Bayerwerk auf Grund der Genehmigung vom 1. 6. 1957 bzw. 9. 12. 1957 entbunden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 39

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**118. Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle**

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 19. Januar 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f.L., D.u.F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt: Krefelder Reiterverein, Krefeld, Rheinstr. 39.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 40

119. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 20. Januar 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I. S. 393 habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Krefelder Rennverein e. V., Krefeld, Rheinstr. 39 auf seiner Rennbahn in Krefeld, Stadtwald, für den:

18. April 1959	26. August 1959
26. April 1959	9. September 1959
24. Mai 1959	13. September 1959
20. Juni 1959	3. Oktober 1959
19. Juli 1959	25. Oktober 1959
22. Juli 1959	28. Oktober 1959
23. August 1959	29. November 1959

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 40

120. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 23. Januar 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I. S. 393 habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg am:

15. März 1959	6. September 1959
8. April 1959	30. September 1959
1. Mai 1959	10. Oktober 1959
7. Juni 1959	8. November 1959
10. Juni 1959	6. Dezember 1959
17. Juni 1959	13. Dezember 1959
8. Juli 1959	20. Dezember 1959
1. August 1959	27. Dezember 1959
19. August 1959	

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 40

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**121. Studium für das Gewerbelehramt**

Der Regierungspräsident
44.A.V.a. gen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1959

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 8. 4. 1958 (Abl.Reg. Düsseldorf S. 131) gebe ich nachstehend den Erlaß des Kultusministers vom 10. 11. 1958 — I S. 2—70—32/4 — 6399/58 — bekannt:

„Der Erlaß zur Neuregelung der Gewerbelehrerbildung vom 3. 3. 1958 hat bewirkt, daß zum Sommersemester 1958 nur wenige Studierende das Gewerbelehrerstudium begonnen haben. Ich ergänze den o. a. Erlaß deshalb wie folgt:

1. Mit Beginn des Wintersemesters 1958/59 ist bis auf weiteres auch der Zugang zur Gewerbelehrerbildung durch das Staatliche Berufspädagogische Institut in Köln möglich. Für diesen Studienweg gelten die bisherigen Zulassungs- und Studienbedingungen.
2. Teil I Abs. 5) des o.a. Erlasses wird aufgehoben.
3. Studierende, die ihr Studium im Sinne des o.a. Erlasses begonnen haben oder aufzunehmen gedenken, können ihr Studium an der Universität Köln oder an der Technischen Hochschule Aachen auch künftig durchführen.
4. Studierende, die das Studium im Sinne des o.a. Erlasses an der Universität Köln oder an der Technischen Hochschule Aachen im Sommersemester 1958 aufgenommen haben, können ihr Studium unter Anrechnung der Hochschulsemester an dem Staatl. Berufspädagogischen Institut in Köln fortsetzen.“

An die Leiter(innen)
der berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 40

Bau- und Wohnungswesen**122. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident
34.08

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Nach Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters in Neuß vom 24. 1. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten, Ausgabe Neuß, am 5. 2. 1959 veröffentlicht werden, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 2. bis einschl. 5. 3. 1959 in Neuß, Rathaus, Zimmer 164, öffentlich aus:

- Durchführungsplan 7 für die am Magnolienweg und Nixhütter Weg liegenden Grundstücke Gemarkung Neuß Flur 21 Flurstücke Nr. 419—424, 433, 434, 1121—1124 und 1159,
Erg.Blatt 1
- Durchführungsplan 38 für die Grundstücke Friedrichstraße 30a, 32, 40, 42, 44, 46, 48 und die Flurstücke Gemarkung Neuß Flur 16 Nr. 41 und 42.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 40

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Dbg. 121)

Essen, den 29. Januar 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 27. 1. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 121 betr. Kaiser-Wilhelm-Straße mit Anschlußstraßen zwischen Franz-Lenze-Straße und Wilfriedstraße in der Zeit vom 11. 2. 1959 bis 11. 3. 1959 einschließlich im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 41

124. Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 27. Januar 1959

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Großenbaumer Allee zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Erben des Elektrikers Richard Goertz stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 24. 2. 1959, 9.00 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Großenbaumer Allee/Ecke Am Schellberg anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzesamtl. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzesamtl. S. 211 — Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 41

125. Erste Nachtragsverordnung zur Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 11. 1. 1955

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ord-

nungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289), der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzesamtl. S. 187), des § 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und des Beschlusses des Rates der Stadt vom 28. 10. 1958 wird für das Gebiet der Stadt Burscheid folgender erster Nachtrag zur Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 11. 1. 1955 (Amtsbl. d. Bezirksreg. S. 17) erlassen:

§ 1

Im § 28 Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „Gehbahnen“ durch das Wort „Bürgersteige“ ersetzt.

§ 2

Paragraph 30 erhält folgende Fassung:

1. Nach Schneefall sind die Bürgersteige von denjenigen, die zur Säuberung verpflichtet sind, von Schnee zu säubern. Der Schnee ist, wenn er nicht fortgeschafft wird, auf den Bürgersteigen so zu lagern, daß sie den unbehinderten Gehverkehr gewährleisten. Die Rinne der Straße ist ebenfalls von Schnee frei zu machen. Der Schnee darf jedoch nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. In Straßen und an Straßenseiten, die keine Bürgersteige haben, ist innerhalb geschlossener Ortsteile und innerhalb von Häusergruppen der Schnee an den Häuserseiten so abzulagern, daß eine 1,50 m breite, schneefreie Gehbahn entsteht, die nicht unterbrochen werden darf.

Die Verpflichtung zur Säuberung der Bürgersteige und Gehbahnen besteht nur für die Zeit von 8 bis 19 Uhr. Bei fortdauerndem Schneefall ist die Räumung während dieser Zeit so oft zu wiederholen, daß die Bürgersteige und Gehbahnen ohne Gefahr begangen werden können.

2. Bei Eisbildung haben die Verpflichteten während der Zeit von 8 bis 19 Uhr das Eis zu beseitigen oder so gründlich mit abstumpfenden Streumitteln, die jedoch Schuhe und Kleider nicht beschädigen dürfen, zu bestreuen, daß die Bürgersteige und Gehbahnen ohne Gefahr zu begehen sind. Die Streumittel dürfen nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen vermischt sein. Verwendung von Koch- und Viehsalz ist verboten.

3. An Straßenabzweigungen und -kreuzungen haben die Eigentümer der Eckgrundstücke oder diejenigen, denen ein dinglich gesichertes Nutzungs- und Gebrauchsrecht an den Grundstücken zusteht, von 8 bis 19 Uhr im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen nach Schneefall durch Abräumen des Schnees und bei Glätte durch Beseitigung des Eises oder durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln Übergänge zu schaffen, die ohne Gefahr zu begehen sind. Diese müssen jeweils bis zur Straßenmitte reichen.

4. Die Pflichten für die Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 behandelten Arbeiten können von den Verpflichteten auf andere übertragen werden. Die Stadt muß hierzu ihr Einverständnis geben. Dieses Einverständnis bedarf, um rechtsgültig zu sein, der schriftlichen Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1964.

Burscheid, den 20. Oktober 1958.

Stadt Burscheid
als örtliche Ordnungsbehörde.
Herich, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 41

126. **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Remscheid

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 135) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtgebietes Remscheid vom 29. Juli 1957 wird durch einen Absatz g) ergänzt:

g) am Karnevalssamstag, Karnevalssonntag, Karnevalsmontag bis 5 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und mit der Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Stadtkreises Remscheid vom 29. Juli 1957 am 31. 12. 1967 außer Kraft.

Remscheid, den 22. Januar 1959

Stadt Remscheid
als örtliche Ordnungsbehörde.
Der Oberbürgermeister: Frey

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 42

127. **Wegeeinziehung**

Ein vom Hexenhof nach Osten verlaufendes Wegestück in der Gemarkung Rath, Flur 52, soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan, in welchem dieses Wegestück in rot kenntlich gemacht ist, liegt 4 Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Düsseldorf, Oststraße 51, Zimmer 18, I. Etage, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll dortselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1958

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf
Glock, Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 42

NACHRUF

Am 17. Januar 1959 ist die Regierungsangestellte

FRAU GERTRUD HOLZHEY

plötzlich verstorben.

Die Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch ihr bescheidenes Wesen hat sie sich die Achtung und Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 20. Januar 1959

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 13. Februar 1959

Nummer 7

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 128. Amtsarztlehrgang an der Akademie für Staatsmedizin. S. 43.
- 129. Meldung der fertiggestellten Krankenhausbauvorhaben. S. 43.
- 130. Messungsgenehmigung. S. 44.
- 131. Messungsgenehmigung. S. 44.
- 132. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 44.
- 133. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 44.
- 134. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 44.

Wirtschaft und Verkehr

- 135. Entbindung von der Betriebspflicht. S. 44.
- 136. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 44.
- 137. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 45.
- 139. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 45.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 139. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 46.
- 140. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 46.

Sozialangelegenheiten

- 141. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises „C“. S. 46.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 142. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Filmkopierfertiger“. S. 46.

Bau- und Wohnungswesen

- 143. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 67 der Stadt Remscheid. S. 47.
- 144. Ausstellung über das Ergebnis des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Düsseldorf-Süd“. S. 47.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 145. Bau einer Landstraße I. Ordnung bei Kaldenkirchen. S. 47.
- 146. 2. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 47.
- 147. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Oberhausen. S. 48.
- 148. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (Polizeistunde) in Gast- und Schankwirtschaften im Gebiete der Stadt Kamp-Lintfort. S. 48.
- 149. Wegeeinziehung in Duisburg-Großenbaum. S. 48.
- 150. Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath. S. 49.
- 151. Wegeeinziehung. S. 49.

Personalnachrichten

- Versetzungen. S. 49.

Sonstige Mitteilungen

- Literaturhinweis. S. 49.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 128. **Amtsarztlehrgang an der Akademie für Staatsmedizin**

Der Regierungspräsident
24.10—44

Düsseldorf, den 2. Februar 1959

Aus organisatorischen Gründen wird der Amtsarztlehrgang an der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf künftig nicht mehr im Winter, sondern in der Zeit vom April bis Juli d. J. durchgeführt.

Der nächste Lehrgang findet in der Zeit vom 14. April bis Ende Juli 1959 statt. Da bereits eine Reihe von Vormerkungen vorliegt, ist es zweckmäßig, daß sich Ärzte, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, möglichst bald verbindlich bei der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Moorenstraße 5 (Telefon 33 44 44 App. 732) anmelden.

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

1. Begl. Abschrift der Approbationsurkunde,
2. Begl. Abschrift des Doktordiploms,
3. handgeschriebener Lebenslauf mit Ausbildungsgang,

- 4. 1 neues Paßbild.
Meldeschuß: 31. 3. 1959.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 43

- 129. **Meldung der fertiggestellten
Krankenhausbauvorhaben**

Der Regierungspräsident
24.70—00

Düsseldorf, den 3. Februar 1959

Gemäß Erlaß des Innenministers NW vom 27. 1. 1959 — VIA/2—50/12 — bitte ich, mir bei Fertigstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern nach der Gebrauchsabnahme nach folgendem Schema zu berichten:

1. Bisherige Planbettenzahl
2. Neue Planbettenzahl
- hiervon:
 - a) Chirurgie
 - b) Innere
 - c) Infektion
 - d) Tbc

- e) Frauen
- f) Kinder
- g) HNO
- h) Augen
- i) Haut
- k) usw.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 43

130. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, Hebbelstr. 3, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wolfgang Meißner ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

131. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Peter Weber und Dipl.-Ing. H. Bomes, Rheydt, Odenkirchener Str. 136, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Herbert Wanneck ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

132. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst H. Gierig, Solingen, Nibelungenstr. 62, mit Verfügung vom 15. 8. 1956 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Werner Höttges ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

133. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens, Essen, Rütterscheider Str. 153, mit Verfügung vom 30. 4. 1957 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Arnold Bogott ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

134. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 441. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Essenberg/Homberg. Grundbuchbezirk: Homberg. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 2. 1959, Ende 16. 3. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 17. 3. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 442. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Schwafheim. Grundbuchbezirk: Schwafheim. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 2. 1959, Ende 16. 3. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 17. 3. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

Wirtschaft und Verkehr

135. Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51—25 (20)
Düsseldorf, den 31. Januar 1959

Die Stadt Rheydt — Stadtwerke — wird hiermit auf Grund des § 31 DVO zum PBefG für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Straßenbahnlinie Rheydt/Cecilienstraße nach Rheydt/Odenkirchen über Rheydt/Marienplatz gemäß der Genehmigung des Verkehrsministers des Landes NRW. IV A 2/3 vom 25. 4. 1950 entbunden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

136. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—44 (2)
Düsseldorf, den 31. Januar 1959

Der Firma Omnibus-Reiseverkehr Gebr. Schilden in Wevelinghoven wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der

Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wevelinghoven nach Wevelinghoven über Grevenbroich—Bedburdyck—Hemmerden—Grevenbroich bis 31. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 4. 1959 gesetzt.
6. Der Fahrplan ist auf den Teilstrecken Wevelinghoven—Grevenbroich/Elsen mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf und im Abschnitt Wevelinghoven—Grevenbroich mit den Stadtwerken M.Gladbach abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 44

137. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—60 (53)

Düsseldorf, den 2. Februar 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kalkar nach Geldern über Keppeln—Uedem—Kervenheim—Winnekendonk—Wetten bis

31. 1. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.
6. Auf dem Abschnitt Keppeln—Winnekendonk muß der Fahrplan mit der Oberpostdirektion Düsseldorf abgestimmt werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 45

138. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—08 (3)

Düsseldorf, den 3. Februar 1959

Der Stadt Solingen in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Aufderhöhe nach Solingen/Eschbach über Solingen/Westersburg bis 15. 2. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verord-

- nung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
 3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
 4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 45

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

139. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f.L., D.u.F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekanntesten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt. Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V. Wettannahmestellen in:

1. Düsseldorf, Wagnerstraße 26, im Sekretariat des Vereins,
2. Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasseler Straße 71, bei Herrn Ph. Sion-Peters,
3. Essen, Pavillon Freiheit, im Zigarrenhaus Theo Roßbach & Co.,
4. Remscheid, Theodor-Körner-Straße 2, bei Frau Hilde Mohr,
5. Wuppertal, Neumarkt 10, im Zigarrenhaus Palm.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 46

140. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V., Düsseldorf, Wagnerstraße 26, auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für den:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 5. April 1959 | 29. Juli 1959 |
| 25. April 1959 | 30. August 1959 |
| 10. Mai 1959 | 23. September 1959 |
| 13. Mai 1959 | 26. September 1959 |
| 6. Juni 1959 | 4. Oktober 1959 |
| 21. Juni 1959 | 7. Oktober 1959 |
| 26. Juli 1959 | 18. November 1959 |

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 46

Sozialangelegenheiten

141. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises „C“

Der Regierungspräsident
33.10—01.27

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Frau Lieselotte Frenscheck, Wesel, Hamminkeler Landstraße 3/2, meldete hier den Verlust ihres Flüchtlingsausweises „C“ Nr. 5238/00/1039, ausgestellt am 29. 1. 1954 durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamt — des Kreises Rees in Wesel. Der Ausweis lautet auf den Namen Lieselotte Frenscheck geb. Willms.

Der Ausweis wird hierdurch für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 46

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

142. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Filmkopierfertiger“

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 2. Februar 1959

Nachstehend gebe ich das geänderte Berufsbild für den o.a. Lehrberuf bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Filmkopierfertiger“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Eintrittsalter: ab 16 Jahre

Arbeitsgebiete:

Fertigen von Kopien durch Lichtbestimmen, Kopieren, Entwickeln, Bearbeiten und Prüfen, Aufnehmen und Bearbeiten von Titeln und Tricks sowie Entwickeln und Bearbeiten von Bild- und Tonaufnahmen.

Ansetzen und Überwachen fotografischer Bäder. Pflegen und Instandhalten der Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, ihrer Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Grundfertigkeiten des Fotografierens.

Handhaben und Prüfen der Rohfilme, Ausführen von Arbeiten an Rohfilmen.

Ansetzen fotografischer Bäder.

Überwachen der Bäder und Anwenden der Sensitometrie.

Entwickeln und Bearbeiten von Bild- und Ton-Negativen.

Lichtbestimmen für Bild und Ton.

Kopieren von Normal- und Schmalfilmen.
 Entwickeln und Bearbeiten von Bild- und Ton-
 Positiven.
 Bearbeiten von Farbfilmen.
 Prüfen in der Vorführung, Koppeln und Liefer-
 fertigmachen der Kopien.
 Kennen der Vorführapparate für Normalfilm.
 Bearbeiten von Schmalfilmen und Handhaben
 der Schmalfilm-Vorführgeräte.
 Aufnahmen und Fertigen von Titeln, Titeltricks
 und Kopier-Tricks.
 Herstellen von Duplikaten.
 Lagern der Filme und Klimatisieren der Räume.
 Kenntnisse der Verfahren für die Aufnahme von
 Bild und Ton im Hinblick auf die Bearbeitung
 der Negative, Positive und Duplikate.
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheits- und
 Unfallverhütungsvorschriften.
 Anwenden von Maßnahmen gegen Filmbrände.
 Kenntnis der einfachen Arbeiten in den mecha-
 nischen und elektrotechnischen Werkstätten
 durch Mithelfen.
 Pflegen und Instandhalten der Maschinen, Ge-
 räte und Einrichtungen.

Ferner sind erwünscht:

Anwenden von Silberrückgewinnungsverfahren.
 Bearbeiten von Umkehrfilmen.
 Anwenden von Prüffilmen zur Überprüfung der
 Wiedergabeeinrichtungen.
 Bearbeiten von Magnetfilmen.
 Kennen der Bild- und Tonaufnahmegeräte und
 Tonumspielapparaturen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 6. 1. 1959
 — II E 4.55—1 Nr. 8046/58 —

An die berufsbildenden Schulen
 des Bezirks
 — Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 46

Bau- und Wohnungswesen

143. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 67 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
 34.54—10
 Düsseldorf, den 6. Februar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirek-
 tors in Remscheid vom 2. 2. 1959 die im Remschei-
 der Generalanzeiger und in der Rheinischen Post,
 Ausgabe Remscheid, am 20. 2. 1959 veröffentlicht
 wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 67 für das Ge-
 biet der verlängerten Franzstraße in der Zeit vom
 23. 2. bis einschließlich 23. 3. 1959 in Remscheid,
 Rathaus, Zimmer 235, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der
 Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise
 ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 47

144. Ausstellung über das Ergebnis des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Düsseldorf-Süd“

Der Regierungspräsident
 34.50—00
 Düsseldorf, den 6. Februar 1959

Im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums
 Düsseldorf, Karltor, Ecke Haroldstraße, findet in der
 Zeit vom 16. 2. 1959 bis 14. 3. 1959 eine Ausstellung

städtebaulicher Pläne und Modelle statt. Es handelt
 sich um Arbeiten des engeren Wettbewerbs für
 das geplante neue Wohngebiet „Düsseldorf-Süd“.

Die Ausstellung ist täglich während der Dienst-
 stunden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr und
 an den 1. und 3. Samstag im Monat von 8 bis 13
 Uhr geöffnet.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 47

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145. Bau einer Landstraße I. Ordnung bei Kaldenkirchen

Die Planstücke nebst Beilagen für die Durchfüh-
 rung des Baues einer Entlastungsstraße zur Bundes-
 straße 7 (Bau einer Landstraße I. Ordnung bei Kal-
 denkirchen) innerhalb der Gemeinde Breyell wer-
 den im Auftrage des Regierungspräsidenten in Düs-
 seldorf vom 15. 2. 1959 ab während 4 Wochen im
 Rathaus Breyell, Zimmer 8, im landesaufsichtsbe-
 hördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns
 Einsicht offen gelegt. Es steht während dieser
 Zeit jedem Beteiligten frei, bei dem Regierungs-
 präsidenten in Düsseldorf Einwendungen gegen den
 Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Pro-
 totokoll geltend zu machen. Einwendungen, die ledig-
 lich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zweck-
 los, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren
 nicht vorgegriffen wird.

Breyell, den 2. Februar 1959

Der Gemeindedirektor:
 Herzogenrath

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 47

146. 2. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr hat in sei-
 ner Sitzung am 18. 12. 1958 auf Grund der §§ 5
 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni
 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten
 Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I
 S. 36), des § 13 der hierzu ergangenen Durchfüh-
 rungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275)
 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.
 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des § 28 Abs. 1 der
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
 falen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW.
 S. 283) in Ergänzung der Verordnung zum Schutz
 von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen
 in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. 11. 1950
 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 3
 vom 20. 1. 1955) mit Ermächtigung des Ministers für
 Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als höhere
 Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Mül-
 heim a. d. Ruhr folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die als Ergänzung in der Landschaftsschutzkarte
 für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr in grüner Farbe
 angelegten Landschaftsteile südlich der Tinkrath-
 straße und beiderseits der Straße „Im Look“ wer-
 den in dem Umfange, der sich aus der Eintragung
 ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes
 unterstellt.

§ 2

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Verordnung
 zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Land-

schaftsteilen in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. November 1950 gelten auch für das unter § 1 dieser 2. Ergänzungsverordnung bezeichnete Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 18. Dezember 1958

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
als Untere Naturschutzbehörde

Der Oberbürgermeister:
Thöne

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 47

147. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Oberhausen

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) hat der Rat der Stadt am 18. 12. 1958 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
- b) Karneval (vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag),
- c) 1. Mai (vom 1. 5. zum 2. 5.).

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gem. § 29 Ziffern 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Oberhausen, den 18. Dezember 1958

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister:
Luise Albertz

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 48

148. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (Polizeistunde) in Gast- und Schankwirtschaften im Gebiete der Stadt Kamp-Lintfort

Auf Grund der §§ 28 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 1 Abs. 2 sowie des § 2 der Verordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1957 über die

Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften (GV. NW. S. 38) wird durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. 12. 1958 für das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde wird an nachstehenden Tagen bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Silvester für die Nacht vom 31. 12. zum 1. 1.,
Altweiberfastnacht für die Nacht von Donnerstag zu Freitag,

Karneval für die Nächte von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Maifeiertag für die Nacht vom 1. zum 2. 5.,

Frühkirmes im Ortsteil Lintfort (Sonntag vor Pfingsten) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Spätkirmes im Ortsteil Lintfort (3. Sonntag im August) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Kirmes im Ortsteil Kamp (2. Sonntag nach Pfingsten) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Kirmes im Ortsteil Kamperbruch (3. Sonntag nach Pfingsten) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Kirmes im Ortsteil Hoerstgen (1. Sonntag im September) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Kirmes im Ortsteil Rossenray (3. Sonntag im September) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag,

Kirmes im Ortsteil Saalhoff (Sonntag vor Michaelis) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag, von Dienstag zu Mittwoch,

Kirmes im Ortsteil Saalhoff-Bönninghardt (1. Sonntag im Oktober) von Samstag zu Sonntag, von Sonntag zu Montag, von Montag zu Dienstag.

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1978.

Kamp-Lintfort, den 29. Dezember 1958

Stadt Kamp-Lintfort
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmelzing, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 48

149. Wegeeinzug in Duisburg-Großenbaum

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, einen Teil der Straße „In der Drucht“ als öffentliche Wegfläche aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Einsprüche nicht eingelegt worden. Der Rat der Stadt hat daraufhin in seiner Sitzung am 15. 12. 1958 die endgültige Einziehung des vorgenannten Wegeteiles beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetz-

zes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 15. Januar 1959

Im Namen des Rats:
Seeling, Oberbürgermeister

Die richtige Bekanntgabe der vorstehenden Bekanntmachung über eine Wegeeinzziehung eines Teiles der Straße „In der Drucht“ wird hiermit gemäß § 8 (2) der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 2. 6. 1954 beurkundet.

Duisburg, den 16. Januar 1959

Der Oberstadtdirektor
Seydaack

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 48

150. **Wegeeinzziehung
in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath**

Durch die Aufschließung des Baugebietes des ehemaligen Kruchenhofes in Grevenbroich-Allrath soll die Wegeparzelle Flur B, Parz.Nr. 929/0.42 eingezogen werden.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, einzulegen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist werktäglich von 9 bis 12 Uhr im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 19. Januar 1959

Der Stadtdirektor
Wenner

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 49

151. **Wegeeinzziehung**

Es ist beabsichtigt, den Weg, der unmittelbar vor dem Gehöft Heiderhof in Angermund vom Heiderweg zu dem Weg verläuft, der an dem Gehöft Pfannschuppen vorbeiführt, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Einziehungsverfahren wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen das Vorhaben sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf — Ordnungsamt — einzulegen. Während der genannten Frist liegt der Plan bei der oben erwähnten Behörde zur Einsichtnahme auf.

Lintorf, den 23. Januar 1959

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf
Vaßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 49

Personalnachrichten

Versetzungen:

Regierungs- und Baurat Werner Baumgart von der Bezirksregierung Münster an das Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf.

Regierungsrat Rudolf Eilert von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde Hamm (Westf.).

Regierungsinspektor Walter Dietrich von der Bezirksregierung Detmold zur Bezirksregierung Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 49

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Das Statistische Landesamt NW hat aus den Ergebnissen verschiedener Statistiken für sämtliche Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen ein Heft

„Gemeindestatistik Nordrhein-Westfalen
Ausgabe 1958“

zusammengestellt.

Bestellungen können an den Buchhandel oder unmittelbar an das Statistische Landesamt NW gerichtet werden. Der Bezugspreis beträgt 2,25 DM zuzüglich Versandkosten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Februar 1959

Nummer 8

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 152. Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken. S. 51.
- 153. Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 54.
- 154. Verlust einer Bestallungsurkunde. S. 54.
- 155. Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme. S. 55.
- 156. Lotteriegenehmigung. S. 55.

Finanzverwaltung

- 157. Verteidigungslasten; hier: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besetzungsschaden anerkannt werden kann. S. 55.
- 158. Abgeltung von Besetzungsschäden; hier: Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 40 BesAbgeltG. S. 55.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 159. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 55.

Gewerbeaufsicht

- 160. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 55.
- 161. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 56.

Sozialangelegenheiten

- 162. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 56.

Bau- und Wohnungswesen

- 163. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld. S. 56.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 164. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 56.
- 165. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 39a der Stadt Kleve. S. 56.
- 166. Aufstellung eines Durchführungsplans. S. 56.
- 167. Fluchtlinienverfahren einer geplanten L.I.O. in den Gemeindegebieten Voerde und Bucholtswelmen, Kreis Dinslaken. S. 57.
- 168. Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße NS I b in den Gemeindegebieten Eyll und Stenden, Kreis Geldern. S. 57.
- 169. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und seiner Anlagen. S. 57.
- 170. Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. S. 57.
- 171. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Amern. S. 58.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

152. Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken

Der Regierungspräsident

24.31—31

Düsseldorf, den 4. Februar 1959

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1959 bis 31. 3. 1961 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

Stadt Düsseldorf

Roland-Apotheke, Düsseldorf, Roßstraße 80; Inhaber: Herbert Ahlemeyer.

Uhland-Apotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee 62, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: A. Genser.

Apotheke in Rath, Düsseldorf-Rath, Rotdornstraße 1; Inhaber: Wilh. Pascher.

Rheingold-Apotheke, Düsseldorf, Corneliusstraße 81; Inhaber: Helga Beerhold.

Cranach-Apotheke Düsseldorf, Hoffeldstraße 1; Inhaber: E. Thill.

Lueg-Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 8; Inhaber: W. Flascha.

Karolinger-Apotheke, Düsseldorf, Brunnenstraße 4, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Christian Knoll.

Elefanten-Apotheke, Düsseldorf, Bolkerstraße 56-58; Inhaber: Dieter B. Görgel.

Engel-Apotheke, Düsseldorf, Sternstraße 51; Inhaber: Ludwig Gather.

Linden-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstraße 64; Inhaber: Anne Borggreve.

Germania-Apotheke, Düsseldorf, Friedrichstraße 94, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: B. Wolferring.

Mörsenbroicher Apotheke, Düsseldorf, Münsterstraße 427; Inhaber: Eberhard Schneider.

Rosen-Apotheke, Düsseldorf, Kruppstraße 20; Inhaber: W. Kentrup.

Phönix-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim, Benderstraße 89, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Mathilde Labinsky.

Einhorn-Apotheke, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 21, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: F. Diepenbrock.

Fürstenwall-Apotheke, Düsseldorf, Fürstenwall 124, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Hans Camphausen.

Oberkasseler Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 39; Inhaber: Oscar Pöhler.

Adler-Apotheke, Düsseldorf, Königsallee 54; Inhaber: Ilse Borgards (Verwalterin).

Grafenberger Apotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee 409, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Heinz Konitzer.

Schadow-Apotheke, Düsseldorf, Schadowplatz 18, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: K. Müller-Behrendt.

Neue Apotheke, Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstraße 99; Inhaber: A. W. Napp.

Graf-Adolf-Apotheke, Düsseldorf, Wilhelmplatz 10, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: J. Hillebrandt.

Elch-Apotheke, Düsseldorf, Friedrichstraße 46, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Heinz Labinsky.

Kloster-Apotheke, Düsseldorf, Steinstraße 32; Inhaber: Peter Holbeck.

St.-Georg-Apotheke, Düsseldorf-Unterrath, Kalkumer Straße 113; Inhaber: Hans-Georg Dorsch.

Nord-Apotheke, Düsseldorf, Nordstraße 9; Inhaber: Th. Bauchs.

Löwen-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 101; Inhaber: U. Lier.

Rhein. Landesheilanstalt und Nervenklinik, Düsseldorf-Grafenberg, für ein Jahr.

Stadt Duisburg

Hirsch-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Friedrich-Ebert-Straße 93; Inhaber: Cornelia Weeren.

Marien-Apotheke, Duisburg-Wanheimerort, Fischerstraße 130; Inhaber: R. Bilhuber.

Rhenania-Apotheke, Duisburg-Buchholz, Münchener Straße 34; Inhaber: Wilhelm Schmidt.

Hütten-Apotheke, Duisburg-Hüttenheim, Heinrich-Bierwes-Straße 18; Inhaber: Dr. Erich Kühling.

Viktoria-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Weseler Straße 94; Inhaber: Dr. Ludwig Tietz.

Phoenix-Apotheke, Duisburg-Ruhrort, Fabrikstraße 53; Inhaber: Kurt Giesbert.

Hirsch-Apotheke, Duisburg-Hochfeld, Wanheimer Straße 103; Inhaber: Horst Stadelmann.

Löwen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Alleestraße 40; Inhaber: H. Unterberg.

Germania-Apotheke, Duisburg-Meiderich, Baustraße 57, für zwei Praktikanten; Inhaber: Dr. O. Ruff.

Einhorn-Apotheke, Duisburg, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. Th. Schulte-Herbrüggen.

Löwen-Apotheke, Duisburg-Meiderich, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. H. Meyer.

Löwen-Apotheke, Duisburg, Königstraße 52; Inhaber: Dr. J. Schmelzer.

Sonnen-Apotheke, Duisburg, Händelstraße 4; Inhaber: H. A. Koch.

Schwanen-Apotheke, Duisburg, Mülheimer Straße 40; Inhaber: Viktor Brüssermann.

Stadt Essen

Barbara-Apotheke, Essen-Frillendorf, Elisabethstraße 89; Inhaber: A. Ploch.

Bären-Apotheke, Essen, Heintzmannstraße 1; Inhaber: Heinz Hellerforth.

Rüttenscheider Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Wegenerstraße 1; Inhaber: Dr. H. Oberembt.

Frohnhauser Apotheke, Essen-West, Mülheimer Straße 71; Inhaber: E. Grüning.

Adler-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker Platz 1; Inhaber: Dr. Liesel Peterseim.

Barbara-Apotheke, Essen-Borbeck, Germaniastraße 267; Inhaber: H. Ackermann.

Dorotheen-Apotheke, Essen, Rüttenscheider Straße 107; Inhaber: Herbert Schüpphaus.

Glückauf-Apotheke, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 437; Inhaber: H. Ophoff.

Heidhauser Apotheke, Essen-Heidhausen; Inhaber: Dr. Friedr. Josephs.

Hohenzollern-Apotheke, Essen-Bredene, Bredeneyer Straße 3; Inhaber: M. Rennenberg.

Markt-Apotheke, Essen-Frohnhausen, Frohnhauser Platz 2; Inhaber: H. Friedrich Leimkugel.

Markt-Apotheke, Essen-Steele, Kaiser-Wilhelm-Straße 6; Inhaber: Alfred Tschuck.

Stadtwald-Apotheke, Essen-Stadtwald, Frankensstraße 270; Inhaber: H. v. d. Heiden-Rinsch.

Gilden-Apotheke, Essen, I. Hagen 7—9; Inhaber: Dr. Herbert Reinsch.

Engel-Apotheke, Essen-Borbeck, Frintroper Straße 21, für zwei Praktikanten; Inhaber: Arnold Hölter.

Nord-Apotheke, Essen, Viehoferstraße 155; Inhaber: Hans Dieter Metz.

Altstadt-Apotheke, Essen, Brandstraße; Inhaber: Hermann Kiefer.

Adler-Apotheke, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Straße, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Hubert Kost.

Kapuziner-Apotheke, Essen, Kapuzinergasse, für zwei Praktikanten; Inhaber: H. Wessiepe.

Reichsadler-Apotheke, Essen-Rellinghausen, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Kurt Ilgen.

Gruga-Apotheke, Essen, Rüttenscheider Straße 197; Inhaber: Felix Schielein.

Stadt Krefeld

Rathaus-Apotheke, Krefeld-Bockum, Uerdinger Straße 580; Inhaber: Willy Herding.

Apotheke a. d. Hauptpost, Krefeld, Ostwall 213; Inhaber: Gertrud Morgenstern.

Sonnen-Apotheke, Krefeld, Marktstraße 201, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Rudolf Schmidt-Wetter.

Hirsch-Apotheke, Krefeld, Ecke Rheinstraße/Königsstraße, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: H. Bosseljoon.

Rosen-Apotheke, Krefeld, Ostwall 61, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: H. Neukirch.

Viktoria-Apotheke, Krefeld, Kölner Straße 46; Inhaber: H. Oeken.

Tiergarten-Apotheke, Krefeld, Uerdinger Straße 306; Inhaber: Heinz Lauterbach.

Löwen-Apotheke, Krefeld, Hochstraße 112; Inhaber: Arthur Weggen.

Apotheke am Moritzplatz, Krefeld, Hülser Straße 154; Inhaber: Ingeborg Weiss.

Apotheke am Markt, Krefeld-Uerdingen, für zwei Praktikanten; Inhaber: Heinrich Kreifelts.

Stadt Leverkusen

Markt-Apotheke, Leverkusen, Breidenbachstraße 8; Inhaber: Kurt Wimmers.

Marien-Apotheke, Leverkusen-Schlebusch, Bahnstraße 287; für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Annelore Exner (Verwalterin).

Adler-Apotheke, Leverkusen-Schlebusch, Bergische Landstraße 53; Inhaber: Grete Robertz.

Germania-Apotheke, Leverkusen-Wiesdorf, Hauptstraße 21; Inhaber: Josef Höderath.

Stadt M.Gladbach

Bahnhof-Apotheke, M.Gladbach, Humboldtstraße 8; für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Marianne de Nocker.

Adler-Apotheke, M.Gladbach-Neuwerk, Dünnerstraße 201; Inhaber: J. Hölzle.

Löwen-Apotheke, M.Gladbach-Rheindahlen, Plektrudisstraße 9, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Karl Imhoff.

Löwen-Apotheke, M.Gladbach, Hindenburgstraße 250; Inhaber: H. von Othegraven.

Apotheke am Theater, M.Gladbach, Hindenburgstraße 72; Inhaber: Joachim Blew.

Bismarck-Apotheke, M.Gladbach, Bismarckstraße 38; Inhaber: L. Lückhoff.

Stadt Mülheim (Ruhr)

Apotheke am Raffelberg, Mülheim-Speldorf, Duisburger Straße 440; Inhaber: G. Wester.

Engel-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 26, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. H. Ulbrich.

Thomas-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Leineweber-/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. Thomas.

Hirsch-Apotheke, Mülheim (Ruhr), Leineweberstraße 55; Inhaber: H. Liekfeld.

Schwanen-Apotheke, Mülheim-Speldorf, Duisburger Straße 258; Inhaber: J. Hofer.

Einhorn-Apotheke, Mülheim (Ruhr)-Broich, Duisburger Straße 127; Inhaber: Günter Flögel.

Stadt Neuß

Nord-Apotheke, Neuß, Venloer Straße 137; Inhaber: M. Massion.

Stadt Oberhausen

Kronen-Apotheke, Oberhausen, Josefstraße 2; Inhaber: Wilfried Steines.

Löwen-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade; Inhaber: Dieter Funcke.

Markt-Apotheke, Oberhausen, Marktstraße 50; Inhaber: H. Rheinheimer.

Nord-Apotheke, Oberhausen-Sterkrade-Nord, Schmachtendorfer Straße 170; Inhaber: K. Peto.

Hindenburg-Apotheke, Oberhausen-Osterfeld, Bergstraße 197; Inhaber: A. Fischer.

Stadt Remscheid

Markt-Apotheke, Remscheid-Lennep, Wetterauer Straße 9-11, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: K. Kreth.

Adler-Apotheke, Remscheid, Alleestraße 11, für zwei Praktikanten; Inhaber: P. H. Ruepp.

Central-Apotheke, Remscheid, Burger Straße 3, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Hellmut Kerker.

Bergische Apotheke, Lennep, Kölner Straße 74; Inhaber: F. Hussels.

Stadt Rheydt

Schwanen-Apotheke, Rheydt, Stresemannstraße 79; Inhaber: W. Heynen.

Bären-Apotheke, Rheydt, Hauptstraße 2; Inhaber: Julius Schuller.

Apotheke am Markt, Rheydt-Giesenkirchen; Inhaber: W. Rönsberg.

Stadt Solingen

Mohren-Apotheke, Solingen, Hauptstraße 261; Inhaber: A. Sichelschmidt.

Apotheke zum schwarzen Adler, Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Straße 73; Inhaber: Heinz Diederichs.

Hirsch-Apotheke am Mühlenplatz, Solingen, Hauptstraße 200, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Walter Bremer.

Goedecke'sche Apotheke, Solingen-Gräfrath, In der Freiheit 34-36; Inhaber: Dr. Fr. Goedecke.

Schwert-Apotheke, Solingen, Kölner Straße 132; Inhaber: Dr. W. Grieshaber.

Klingen-Apotheke, Solingen, Kölner Straße 43; Inhaber: H. Vlatten.

Stadt Viersen

Adler-Apotheke, Viersen, Hauptstraße 74; Inhaber: Dr. Arno Carl.

Rosen-Apotheke, Viersen, Große Bruchstraße 51-53; Inhaber: A. Speh.

Roteringsche Löwen-Apotheke, Viersen, Hauptstraße 133, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Walter Freundlieb.

Stadt Wuppertal

Uellendahler Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Straße 62, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Irmgard Ehlert.

Flora-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Mühlenweg 40; Inhaber: Charlotte Striebeck.

Löwen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Neumarktstraße 10; Inhaber: Erich Marx.

Kronen-Apotheke, Wuppertal-Langerfeld, Postschließfach 33, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. Helmut Diester.

St.-Georg-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Heckinghauser Straße 54; Inhaber: Dr. Bernhard Schneider.

Löwen-Apotheke, Wuppertal-Cronenberg; Inhaber: Martin Balke.

Linden-Apotheke, Wuppertal-Cronenberg; Inhaber: Edmund Dunkel.

Stern-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Kölner Straße/Ecke Islandufer, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: J. Hausmann.

Storchen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Dessauer Straße 3; Inhaber: Erich Quinke.

Sonnen-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Ecke Sieges-/Emilienstraße; Inhaber: Otto Funke.

Landkreis Dinslaken

Engel-Apotheke, Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 171; Inhaber: R. Fromme.

Berg- und Hütten-Apotheke, Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 176; Inhaber: August Lohe.

Elch-Apotheke, Walsum; Inhaber: Hans Firley.

Glückauf-Apotheke, Dinslaken-Hiesfeld; Inhaber: K. Hesse.

Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Lintorfer Apotheke, Lintorf; Inhaber: Clemens Niemann.

Adler-Apotheke, Haan, Kaiserstraße 19; Inhaber: Albert Fobes.

Hansa-Apotheke, Heiligenhaus, Hauptstraße 123; Inhaber: Hans Räker.

Fabricius-Apotheke, Hilden, Richrather Straße 63; Inhaber: Ulrich Haß.

Hirsch-Apotheke, Kettwig, Hauptstraße 16; Inhaber: Karl Bötsch.

Hirsch-Apotheke, Langenberg, Hauptstraße 38; Inhaber: Dr. W. Brengelmann.

Löwen-Apotheke, Mettmann, Breite Straße; Inhaber: Margret Lang.

Adler-Apotheke, Ratingen, Markt 2; Inhaber: H. Jung.

Stern-Apotheke, Ratingen, Bechernerstraße 41; Inhaber: Horst Hofmeister.

Engel-Apotheke, Velbert, Friedrichstraße 103; Inhaber: Dr. W. Kaufmann.

Rosen-Apotheke, Velbert, Schwanenstraße 7; Inhaber: Fritz Gierlichs.

Schloß-Apotheke, Velbert, Oststraße 82; Inhaber: Joachim Blobel.

Hirsch-Apotheke, Wülfrath, Goethestraße 35; Inhaber: Raimund Hiersemenzel.

Schwanen-Apotheke, Wülfrath; Inhaber: Dr. Hummelsheim.

Erkrather Apotheke, Erkrath, Bahnstraße 4; Inhaber: Martha Rollé.

Landkreis Geldern

Löwen-Apotheke, Straelen Krs. Geldern; Inhaber: F. und E. Ellerbeck.

Landkreis Grevenbroich

Römer-Apotheke, Dormagen, Kölner Straße 143; Inhaber: G. van Bömmel-Wegmann.

Löwen-Apotheke, Wickrath; Inhaber: P. Schwarz.

Adler-Apotheke, Wevelinghoven; Inhaber: F. K. Walraf.

Martinus-Apotheke, Kaarst; Inhaber: Ch. Massion.

Landkreis Kempen

Adler-Apotheke, Lobberich; Inhaber: Egon Hoffmanns.

Adler-Apotheke, Waldniel, für einen zweiten Praktikanten; Inhaber: Dr. Günter Stein.

Schwanen-Apotheke, Schiefbahn; Inhaber: Eva Schulte.

Marien-Apotheke, Hüls bei Krefeld, für zwei Praktikanten; Inhaber: Ernst Bedau.

Landkreis Kleve

Adler-Apotheke, Kleve, Große Straße 13; Inhaber: P. Koll.

Löwen-Apotheke, Goch, Markt 15; Inhaber: H. Besselmann.

Landesheilanstalt Bedburg-Hau, für ein Jahr, bis 31. 3. 1960.

Landkreis Moers

Löwen-Apotheke, Moers, Inhaber: Dr. Anneliese Försterling.

Rosen-Apotheke, Moers-Hochstraß-Scherpenberg; Inhaber: A. Spilker.

Glückauf-Apotheke, Kamp-Lintfort; Inhaber: K. H. Sann.

Albert-Schweitzer-Apotheke, Rheinhausen, Krefelder Straße 30; Inhaber: Dr. Rolf Baumhauer.

Sonnen-Apotheke, Meerbeck, Bismarckstraße 43; Inhaber: Gerd Quinkert.

Rheinland-Apotheke, Rumeln-Kaldenhausen; Inhaber: Udo Kerick.

Glückauf-Apotheke, Homberg (Ndrh.), Moerser Straße 271; Inhaber: Gerhard Voigt.

Hirsch-Apotheke, Kamp-Lintfort, Auguststraße 45; Inhaber: Horst Keller.

Landkreis Rees

Löwen-Apotheke, Wesel, Großer Markt 2; Inhaber: Werner Rueter.

Adler-Apotheke, Emmerich, Steinstraße 14; Inhaber: Paul Regneri-Disselmann.

Landkreis Rhein-Wupper

Rats-Apotheke, Wermelskirchen, Obere Remscheider Straße 32; Inhaber: Erich Kramer.

Montanus-Apotheke, Burscheid, Hauptstraße 20; Inhaber: Kath. Müller.

Dr. Oehms Apotheke, Opladen, Lützenkirchener Straße 219; Inhaber: Dr. Gustav Oehm.

Adler-Apotheke, Wermelskirchen; Inhaber: Dr. A. Gempp.

Hirsch-Apotheke, Opladen, Kölner Straße 13; Inhaber: W. Dickopf.

Bären-Apotheke, Opladen, Kölner Straße 110a; Inhaber: Johann Georg Bär.

Rhein-Apotheke, Monheim, Krischerstraße 11; Inhaber: Theod. Prömpeler.

Sonnen-Apotheke, Langenfeld-Immigrath, Solinger Straße 80; Inhaber: Wolfgang Heimes.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 51

153. Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Der prakt. Arzt Karl Caesar, geb. am 25. 9. 1916 in Wiesbaden, wohnhaft in Sinn (Dillkreis) hat freiwillig zunächst auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gemäß § 8 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet. Der Verzicht ist rechtswirksam und kann gemäß § 8 Abs. 2 RAO nur im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Hessen widerrufen werden. Bis dahin ist C. nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirkes

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 54

154. Verlust einer Bestallungsurkunde

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Dr. med. Walter Gustav Schmilewski, geboren am 4. 1. 1910 in Berlin-Reineckendorf, jetzt wohnhaft in Röhrenfurth (Krs. Melsungen) hat glaubhaft nachgewiesen, daß die ihm im Jahre 1938 erteilte Urkunde der Bestallung als Arzt infolge der Kriegereignisse

in Verlust geraten ist. Die ihm daraufhin in der sowjetisch besetzten Zone ausgestellte Ersatzurkunde ist bei der Erteilung der Niederlassung vom Rat des Bezirkes Erfurt einbehalten worden.

Unter dem 28. November 1958 ist Dr. Schmilewski vom Hessischen Minister des Inneren unter der Nr. 364/58 A.Best.Ers. eine Ersatzurkunde ausgestellt worden. Sollte eine der für ungültig erklärten Urkunden oder davon gefertigte Vervielfältigungen zur Vorlage kommen, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 54

155. Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme

Der Regierungspräsident
24.24—06
Düsseldorf, den 12. Februar 1959

Die Regierung von Schwaben hat der Hebamme Luise Knoll, geboren am 18. 5. 1919 in Unterjoch, wohnhaft in Sonthofen, Bergerhofstraße 15, die staatliche Anerkennung als Hebamme gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes mit Bescheid vom 17. 11. 1956 entzogen. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Sollte die Vorgenannte versuchen, in Ihrem Amtsbereich tätig zu werden, so bitte ich um entsprechende Mitteilung.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

156. Lotteriegenehmigung

Der Regierungspräsident
21.14—11
Düsseldorf, den 11. Februar 1959

Der Innenminister des Landes NRW hat auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) dem Gewinn-Spar-Verein der Eisenbahner im Bezirk der Bundesbahndirektion Essen e.V., Essen, Kruppstr. 29, am 4. 2. 1959 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1959 bis 31. 12. 1959 in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1959 (einschließlich aufgelaufener Zinsen) kann bis zu 208 000,— DM (Zweihundertachttausend Deutsche Mark) betragen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

Finanzverwaltung

157. **Verteidigungslasten;**
hier: **Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann.**

Der Regierungspräsident
54.7—04
Düsseldorf, den 11. Februar 1959

Ich weise auf den Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1959 — VL 4600—7823/58 III D 2 — veröffentlicht im Ministerialblatt NW. 1959, S. 125 — besonders hin und bitte um Beachtung.

Den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren mit Ämtern für Verteidigungslasten ist der vorbezeichnete Erlaß bereits mit Verfügung vom 22. 1. 1959 — 54.7—04 — bekanntgegeben worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

158. Abgeltung von Besatzungsschäden; hier: **Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 40 BesAbgeltG.**

Der Regierungspräsident
54.7—09
Düsseldorf, den 12. Februar 1959

Ich weise auf den Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1959 — VL — 4600—8424/58 III D 2 — veröffentlicht im Ministerialblatt NW. 1959 S. 139 — besonders hin und bitte um Beachtung.

Den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren mit Ämtern für Verteidigungslasten ist der vorbezeichnete Erlaß bereits mit Verfügung vom 22. 1. 1959 — 54.7.09 — bekanntgegeben worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

159. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68
Düsseldorf, den 5. Februar 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 393 habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Neußer Reiter- und Rennverein, Neuß, Rennbahn am Markt, auf der Rennbahn in Mülheim (Ruhr) für den 22. März 1959, auf der Rennbahn in Neuß für den

17. Mai 1959	12. September 1959
13. Juni 1959	19. September 1959
28. Juni 1959	27. September 1959
5. Juli 1959	17. Oktober 1959
18. Juli 1959	11. November 1959
8. August 1959	
16. August 1959	

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

Gewerbeaufsicht

160. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. II. 8723 B
Düsseldorf, den 7. Februar 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Walter Bast, Wülfrath, Hackestraße 10. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 27 L/57, 1957. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 55

161. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. II. 8723 B

Düsseldorf, den 11. Februar 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Friedrich Olms, Mülheim (Ruhr), Heißener Str. 50. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster C Nr. 5/57 vom 16. 5. 1957. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Essen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

Sozialangelegenheiten

162. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—01.23

Düsseldorf, den 30. Januar 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5134/11/391 der Frau Anna Jacobs, geb. Grande, geb. am 8. 1. 1894, wohnhaft in Holzheim, Am Selikumer Weg 12, ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung — Vertriebenenamt — in Holzheim am 27. 12. 1954 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hierdurch für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

Bau- und Wohnungswesen

163. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident
34.54—04

Düsseldorf, den 16. Februar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 5. 2. 1959, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 7 am 20. 2. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 134, umfassend das Gebiet:

Blumentalstraße, Weggenhofstraße, Drießendorfer Straße, Hülser Straße, Westseite der Grundstück Hülser Straße 17, Inrather Straße 19 und Blumentalstraße 146

in der Zeit vom 23. 2. bis einschließlich 22. 3. 1959 in Krefeld, Vermessungsamt Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

164. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

II A — 101.4

(Dbg. 88 A, 88 B, 341, 360)

Essen, den 12. Februar 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 4. 2. 1959, die im amtlichen Ver-

kündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 2. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 88 A betr. Gebiet zwischen Schroer-, Holtener, Garten- und Barbarastraße,

Nr. 88 B betr. Gebiet zwischen Ruprecht-, Holten-, Schroer- und Obermarxloher Straße,

Nr. 341 betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Kolonie-, Derfflinger- und Waldstraße und

Nr. 360 betr. Gebiet zwischen Hansa-, Blumenthal-, Roßstraße und Königsberger Allee

in der Zeit vom 23. 2. 1959 bis 23. 3. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungspläne Nr. 88 A und 88 B im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn, Durchführungspläne Nr. 341 und 360 im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

165. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 39 a der Stadt Kleve

Laut Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve vom 3. 2. 1959, die am 18. 2. 1959 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 39 a der Stadt Kleve in der Zeit vom 20. 2. 1959 bis 19. 3. 1959 im Rathaus der Stadt Kleve, Zimmer 208, zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen gegen die in diesem Plan vorgesehene Änderung der Straßenfluchtlinie beim Stadtvermessungsamt schriftlich oder mündlich anbringen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 6. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Smeets

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

166. Aufstellung eines Durchführungsplans

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 11. 12. 1958 die Aufstellung des Durchführungsplans Nr. 54, Teil A — Fluchtlinien und Erläuterungsbericht — beschlossen. Es handelt sich um das Gebiet zwischen Höhne und der Eisenbahn von Fischertal bis Rolingswerth und den Baublock begrenzt von Friedrich-Naumann-Straße — Stresemannstraße — Winklerstraße — Fischertal. Gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75 vom 9. 5. 1952) liegt der Plan mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 23. März bis 20. April 1959 einschließlich im Zimmer 24 des Verwaltungshauses Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, während der Dienststunden (8—12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der genannten Ausschlussfrist schriftlich oder mündlich bei der vorgenannten Dienststelle Einwendungen erheben.

Wuppertal, den 11. Februar 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
Prof. Hetzelt
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 56

**167. Fluchtlinienverfahren
einer geplanten L.I.O. in den Gemeindegebieten
Voerde und Bucholtwelmen, Kreis Dinslaken**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Fluchtlinienpläne betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes für eine geplante L.I.O.

- a) von der Hindenburgstraße (B 8, Verbandsstraße NS IV) bis zur Gemeindegrenze Voerde/Bucholtwelmen im Gemeindegebiet Voerde und
- b) von der Gemeindegrenze Voerde/Bucholtwelmen bis zur Autobahn (Hollandlinie) im Gemeindegebiet Bucholtwelmen, Kreis Dinslaken,

nach Erledigung der Einwendungen förmlich festgestellt.

Die Fluchtlinienpläne liegen ab 20. 2. 1959 gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920

- zu a) im Rathaus Voerde,
zu b) im Amtshaus in Hünxe

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 6. Februar 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Umlauf, 1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 57

**168. Fluchtlinienverfahren
der Verbandsstraße NS I b in den Gemeindegebieten
Eyll und Stenden, Kreis Geldern**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Fluchtlinienpläne betr. Festsetzung von Fluchtlinien der Verbandsstraße NS I b (geplante Verlegung der L.I.O. 361)

- a) im Gebiet der Gemeinde Eyll an der Grenze gegen die Gemeinde Stenden (Ortsteil Rahm) und
- b) im Gebiet der Gemeinde Stenden (Ortsteil Rahm) nebst Anschlußfluchtlinien

förmlich festgestellt.

Die Fluchtlinienpläne liegen ab 20. 2. 1959 gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zu a) im Rathaus Nieuwerk (Amtsverwaltung) und zu b) im Bürgermeisteramt Aldekerk (Amtsverwaltung)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 6. Februar 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Umlauf, 1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 57

**169. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk und seiner Anlagen**

Auf Grund des § 4 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1959 und seiner Anlagen vom Tage dieser Bekanntmachung ab 2 Wochen lang in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 223, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 9. Februar 1959

Der Verbandsdirektor:

Mit der Wahrnehmung der
Geschäfte beauftragt:

Dr.-Ing. Umlauf
1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 57

**170. Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen**

Auf Grund des § 12 Absatz 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl. S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 28, 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt M.Gladbach vom 4. 12. 1958 für das Gebiet der Stadt M.Gladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 8 bis 10 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr,
- c) Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonntag und 1. Adventssonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr,
- d) Zeitungen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und von 18.30 bis 21.30 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

M.Gladbach, den 4. Dezember 1958

Stadt M.Gladbach
als Kreisordnungsbehörde
Maubach
Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 57

**171. Verordnung
über die Fertigstellung der für den öffentlichen
Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und
Plätze in der Gemeinde Amern**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 289) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken,

Unter- und Überführungen und sonstiger durch die Straßenlage erforderlich gewordenen Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),

2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packunterlagenunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitt-Teppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
2. für den Bürgersteig
die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.
3. für die Radwege
eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1973 außer Kraft.

Amern, den 19. Januar 1959

Gemeinde Amern
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Pielen
Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 58

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Februar 1959

Nummer 9

Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
172. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 59.
173. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 59.
174. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 59.
175. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 59.
176. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 60.
177. Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 60.
178. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 60.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
179. Zulassung von Diplom-Ingenieuren, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Volkswirten und Diplom-Kaufleuten zum Vorbereitungsdienst für Gewerbeoberlehrer. S. 60.
180. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anrömlinge an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld in Krefeld, Königsstraße 243. S. 60.
181. Anerkennung von SBZ-Zeugnissen, die etwa den Abschlusszeugnissen der Mittelschulen vergleichbar sind. S. 61.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
182. Enteignung von Grundeigentum. S. 61.
183. Satzung der Gemeinde Erkrath über den Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen und die Anlegung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen. S. 61.
184. Offenlegung der Satzung des neugebildeten Wasser- und Bodenverbandes Hünxe-Gartrop. S. 64.
185. Verzicht auf Bergwerk „Rödel“. S. 64.
186. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 64.
187. Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße OW IV (B 60) in Mülheim (Ruhr). S. 65.
188. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Haltern (Baerbet). S. 65.
189. Aufstellung von Lufthämmern in der Gemarkung Immigrath. S. 65.
190. Errichtung einer genehmigungspflichtigen chemischen Fabrik in St. Tönis. S. 65.
191. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Norf. S. 66.
192. Wegeeinziehung. S. 66.
193. Wegeeinziehungen. S. 66.
194. Wegeeinziehungen. S. 66.
195. Wegeeinziehung in Obrighoven-Lackhausen. S. 67.
196. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath. S. 67.
197. Berichtigung. S. 67.
- Personalnachrichten**
- Ernennungen. S. 67.
Versetzungen. S. 67.
Versetzung in den Ruhestand. S. 67.
- Sonstige Mitteilungen**
- Literaturhinweis**
- Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 67.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

172. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 17. Februar 1959

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart hat durch Verfügung gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) festgestellt, daß der Ärztin Dr. med. Hildegard Muschik, geb. 21. 3. 1917 in Neinstedt, Kreis Quedlinburg (Sachsen-Anhalt), früher wohnhaft in Untermünkeim, Kreis Schwäb.-Hall, die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht die Befugnis der o.a. Ärztin zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 59

173. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 12. Februar 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Vedder hat seine Geschäftsräume

von Duisburg-Hamborn, Ranenbergstraße 29a, nach Dinslaken, Duisburger Straße 101, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 59

174. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. Februar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps, Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, mit Verfügung vom 6. 9. 1954 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Hans Oblau ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 59

175. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. Februar 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Herden, Duisburg, Moselstr. 35, mit Verfügung vom 19. 10. 1956 — III T I/3—24.16 —

erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDL. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Trinks ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 59

176. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 20. Februar 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Langenberg. Lfd. Nr.: 443.
Landkreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Langenberg. Grundbuchbezirk: Langenberg. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1959, Ende 1. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 444.
Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Unterbilk. Grundbuchbezirk: Unterbilk. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1959, Ende 1. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr.: 446.
Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Barmen III. Grundbuchbezirk: Barmen III. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 3. 1959, Ende 1. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 4. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 60

177. Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 12. Februar 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBI. I S. 393 habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e.V., Düsseldorf, die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Fritz Buchwald, W.-Vohwinkel, Rottscheider Str. Nr. 22, Kiosk. Frau Olga Caday, Düsseldorf, Kalkumer Str. 146, Leihbuchhandlung. Frau Irmgard Herrmann, Mettmann, Mittelstraße 1, Tabakwaren. H.F. Honermeier, Düsseldorf, Nordstr. 48, Lotteriejeneinnahme. Willi Huhn, Düsseldorf-Gerresheim, Benderstraße 72, Zigarrengeschäft. K. Kailuweit, Düsseldorf-Heerd, Handweiser Kiosk. Peter Kuhles, Ratingen, Marktstr. 3, Zigarren und Zeitungen. Frau Käte Müller, Düsseldorf, Henkelstr. 259, Zigarrenhaus. Anneliese Weidenhaupt, Düsseldorf-Eller, Gumbertstr. 176, Zigarrengeschäft. Hans Wirtz, Düsseldorf, Derendorfer Str. 2 (Zigarren Gehlen).

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 60

178. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 19. Februar 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 RGBI. I S. 393 habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberbucht e.V. in M.Gladbach-Neuwerk für Mittwoch, den 25. 2. 1959, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in M.Gladbach-Neuwerk erteilt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 60

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

179. Zulassung von Diplom-Ingenieuren, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Volkswirten und Diplom-Kaufleuten zum Vorbereitungsdienst für Gewerbeoberlehrer

Der Regierungspräsident
44. A. V. a. gen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1959

Diplom-Ingenieure, Diplom-Physiker, Diplom-Chemiker, Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute können bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen, Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute jedoch nur dann, wenn sie ihre Prüfung in der Wirtschaftspädagogik abgelegt haben, zum Vorbereitungsdienst für Gewerbeoberlehrer zugelassen werden. Entsprechende Anträge bitte ich mir mit den notwendigen Personalunterlagen zur Entscheidung vorzulegen. Sofern im Einzelfall die Altershöchstgrenze des 31. Lebensjahres (§ 52 Abs. 2 LVO) überschritten sein sollte, behalte ich mir die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 56 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Ziff. 1 LVO vor.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 5. Februar 1959 — Z 2/1 — 22/03—658/58 — II E 4 —

Vorstehenden Erlaß gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

An die Träger und Schulleiter
der berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 60

180. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld in Krefeld, Königsstraße 243

Der Regierungspräsident
43.1—08. b.

Düsseldorf, den 16. Februar 1959

Auf Antrag des Apothekervereins „Linker Niederrhein“ in Krefeld wird unter Berücksichtigung der Anordnung des Kultusministers des Landes NRW vom 11. 8. 1956 — II E 4.36—2/4 Nr. 3862/56 — (Amtsbl. KM. NW. S. 132 und Amtsbl. Bez.Reg. Df. S. 262) und im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Königsstraße 243, eine Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge errichtet.

Einzugsgebiete sind der Stadtkreis M.Gladbach und die Landkreise Kempen, Geldern, Moers.

Die Apothekenhelferinnen-Anlernlinge aus den genannten Gebieten haben für die Dauer der Anlernzeit die Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur

durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Nach Beendigung der Anlernzeit bleiben die Apothekenhelferinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin berufsschulpflichtig. Sie nehmen am hauswirtschaftlichen Unterricht teil, sofern nicht Befreiung wegen erfolgreichen Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsfachschule eintritt. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Anlernlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Verfügung tritt rückwirkend ab 1. 4. 1958 in Kraft. Der Stadtkreis M.Gladbach, der mit Verfügung vom 29. 6. 1957 — 43.1—08.b. — dem Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge bei der Mädchenberufs, Berufsfach- und Fachschule in Duisburg, Gitschiner Str. 101, zugewiesen wurde, scheidet aus diesem Einzugsgebiet aus. Die neu eintretenden Anlernlinge aus dem Stadtkreis M.Gladbach besuchen die Bezirksfachklasse in Krefeld.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des fr. RMWEuV. vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42 EV — (MBL. WEV S. 362), mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 1942 — N 9/19 — in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes NRW vom 6. 9. 1955 — II E 4.30/2 Nr. 2228/55 — (MBL. NW. S. 1857 und ABl. KM. NW. S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30/34 — O Nr. 6998/56 — (MBL. NW. S. 813 u. ABl. KM. NW. S. 46) maßgebend. Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land NRW gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. 1949 S. 244). —

An die Berufsschulen
und die Träger dieser Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 60

181. Anerkennung von SBZ-Zeugnissen, die etwa den Abschlußzeugnissen der Mittelschulen vergleichbar sind

Der Regierungspräsident
43.1—01.1.

Düsseldorf, den 18. Februar 1959

Wegen der Anerkennung von SBZ-Zeugnissen verweise ich auf die Veröffentlichung des Erlasses des Kultusministers im Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1 S. 1 Ziff. 2 vom 15. 1. 1959. Der Erlaß wurde ferner im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1958 — II E 2.54—2/0 Nr. 1204/58 —

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 61

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182. Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau einer öffentlichen Grünfläche zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Eheleute Wilhelm Kötting und Louise, geb. Bösmann, in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 10. 3. 1959, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Annastraße/Ecke Cäcilienstraße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamm. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamm. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 18. Februar 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 61

183. Satzung der Gemeinde Erkrath über den Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen und die Anlegung neuer oder die Verlängerung bestehender Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen

Inhaltsübersicht

- § 1 Anlegung von Straßen durch die Gemeinde
- § 2 Unternehmerstraßen
- § 3 Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen
- § 4 Beitragspflichtige Straßen
- § 5 Beitragspflichtige Anlieger
- § 6 Beitragspflichtige Kosten
- § 7 Die Freilegung
- § 8 Die erste Einrichtung
- § 9 Die Entwässerung
- § 10 Die Beleuchtungsvorrichtung
- § 11 Unterhaltungskosten
- § 12 Berechnung der beitragspflichtigen Kosten
- § 13 Verteilungsmaßstab für die Anliegerbeiträge
- § 14 Festsetzung der Anliegerbeiträge
- § 15 Härteausgleich
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren
- § 18 Allgemeine Vorschriften
- § 19 Bauverbot
- § 20 Ausnahmen vom Bauverbot
- § 21 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten.

Auf Grund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 12, 15, 15a des Fluchtliniengesetzes (Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamm. S. 561) in der Fassung der Artikel des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamm. S. 23) und des Gesetzes über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (RGBl. I. S. 854) hat der Rat der Gemeinde

Erkrath am 3. 11. 1958 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlegung von Straßen durch die Gemeinde

Wird von der Gemeinde eine neue Straße angelegt oder eine schon bestehende Straße verlängert, die für den inneren Ortsverkehr und den Anbau bestimmt ist, so sind die Eigentümer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, der Gemeinde die Kosten zu erstatten, die ihr durch

- a) die Herstellung der Straße und
- b) die Unterhaltung der Straße auf die Dauer von 5 Jahren nach der Fertigstellung

in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise entstanden sind, sobald sie an der Straße ein Gebäude errichten.

§ 2

Unternehmerstraßen

(1) Wer als Unternehmer oder als Anlieger eine Straße anlegen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung, die vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage der Baupläne und sonstigen Unterlagen einzuholen ist, soll in der Regel nicht versagt werden, wenn die Straße den gesetzlichen Erfordernissen, den Bestimmungen dieser Satzung und dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und wenn Unternehmer oder Anlieger sich verpflichten, die Straße innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist und nach Maßgabe der von der Gemeinde gestellten Bedingungen herzustellen.

(3) Bei bedingungsmaßiger Herstellung der Straße werden die bebauenden Anlieger von der Gemeinde zu Anliegerbeiträgen nicht herangezogen.

§ 3

Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen

Die Gemeinde erhebt, sobald ein Gebäude an den in § 4 bezeichneten Straßen errichtet wird, zur Deckung der Herstellungskosten Anliegerbeiträge.

§ 4

Beitragspflichtige Straßen

(1) Beitragspflichtig sind neu angelegte und neu verlängerte, für den inneren Ortsverkehr und den Anbau bestimmte Straßen, das sind solche Straßen, die nach dem Inkrafttreten der ersten für die Gemeinde Erkrath erlassenen Satzung nach dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 neu angelegt oder verlängert worden sind.

(2) Die Anlegung oder Verlängerung der Straßen beginnt in der Regel mit der Festsetzung der Fluchtlinien. Der Wille der Gemeinde, eine neue Straße anzulegen oder eine bestehende Straße zu verlängern, kann aber auch durch andere Handlungen der Gemeinde den Anliegern erkennbar gemacht werden.

(3) Der Straßenausbau ist vollendet, wenn die Straße dem Bauprogramm der Gemeinde entsprechend hergestellt ist.

(4) Das Bauprogramm wird von dem Rat der Gemeinde festgelegt.

§ 5

Beitragspflichtige Anlieger

Zur Zahlung von Straßenanliegerbeiträgen sind die Eigentümer der an die Straßen (§ 4) grenzenden

Grundstücke (Anliegergrundstücke) verpflichtet, sobald

1. sie nach dem Beginn der Anlegung der Straße oder eines Straßenteiles ein Gebäude an ihr oder an ihm errichten und
2. die Straße oder der Straßenteil (§ 12 Abs. 2) oder eine abgespaltene Teileinrichtung (§ 12 Abs. 3) vollständig hergestellt ist.

§ 6

Beitragspflichtige Kosten

Durch die Anliegerbeiträge sollen die Aufwendungen der Gemeinde für

1. die Freilegung (§ 7),
2. die erste Einrichtung (§ 8),
3. die Entwässerung (§ 9),
4. die Beleuchtungsvorrichtungen (§ 10) und
5. die Unterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung (§ 11) der Straße gedeckt werden.

§ 7

Die Freilegung

(1) Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, die der Gemeinde durch den Erwerb, die Bereitstellung oder die Freimachung der Straßenfläche entstehen; insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb des Straßengeländes;
2. für das Auffüllen und Abtragen des Geländes;
3. für das Setzen neuer Einfriedungen;
4. für die Zahlung von Entschädigungen für den Abbruch von Gebäuden;
5. für die Entwertung von Anliegergrundstücken.

(2) Der Wert des von den Anliegern ohne vorherige Festsetzung des Preises abgetretenen Straßengeländes wird nach Durchschnittssätzen oder nach den örtlich gezahlten Preisen für entgeltlich überlassenes Straßengelände von der Gemeinde nach Anhören der Preisbehörde festgesetzt und auf den von dem Grundstückseigentümer zu zahlenden Beitrag zu den Straßenbaukosten angerechnet.

§ 8

Die erste Einrichtung

(1) Was zur ersten Einrichtung einer Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise gehört, wird von der Gemeinde durch das für jede einzelne Straße aufzustellende Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm kann bis zur endgültigen Fertigstellung der Straße jederzeit geändert werden.

(2) Die Kosten für die Anlage von Promenaden, von Baum- und anderen Pflanzungen sind von den Anliegern nicht zu erstatten.

§ 9

Die Entwässerung

(1) Zu den Kosten der Entwässerung gehören nur die Aufwendungen der Gemeinde für die Entwässerung der Straße. Hierzu gehören die Regenwasserkanalleitungen, die Regeneinläufe und die Revisionsschächte.

(2) Die Aufwendungen für die Entwässerung der Anliegergrundstücke gehören nicht zu den Straßenbaukosten.

§ 10

Die Beleuchtungsrichtungen

(1) Zu den Kosten der Beleuchtungsrichtungen gehören nur die Selbstkosten der Gemeinde für das Aufstellen von Lichtmasten oder sonstigen Beleuchtungskörpern für Strom oder Gas.

(2) Die Kosten für die Zuleitung werden den Straßenanliegern nicht in Rechnung gestellt.

§ 11

Unterhaltungskosten

Zu den Unterhaltungskosten gehören alle Aufwendungen der Gemeinde, die für die Dauer von 5 Jahren nach vollständigem Ausbau der Straßen für die laufende Ausbesserung von Schäden, die durch die verkehrsmäßige Benutzung der Straßen oder durch die Witterungseinflüsse entstanden sind, gemacht werden.

§ 12

Berechnung der beitragspflichtigen Kosten

(1) Der Berechnung der durch Beiträge zu deckenden Ausbaukosten sind die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Herstellung und die fünfjährige Unterhaltung der neuen oder verlängerten Straße zugrunde zu legen.

(2) Wird die Straße nicht in einem Zuge als Einheit, sondern in Teilstrecken (Abschnitten) ausgebaut oder verlängert, so gilt für die Berechnung der Kosten der selbständige Straßenteil für den Ortsverkehr und Anbau als fertiggestellt.

(3) Wird eine Straße nicht auf einmal ausgebaut, sondern werden Teileinrichtungen der Straße zu verschiedenen Zeiten hergestellt, so können die Kosten gesondert, ohne daß die Gemeinde an eine bestimmte Reihenfolge gebunden ist, für nachstehende Teilleistungen umgelegt werden (Kostenspaltung):

1. für die Freilegung der Straße;
2. für die erste Einrichtung der Straße ohne Bürgersteige;
3. für die erste Einrichtung der Bürgersteige;
4. für die Entwässerung der Straße;
5. für die Beleuchtungsrichtung der Straße.

§ 13

Verteilungsmaßstab für die Anliegerbeiträge

(1) Die beitragspflichtigen Kosten werden auf die Eigentümer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach dem Verhältnis ihrer die Straße berührenden Grundstücksgrenzen durch Anliegerbeiträge umgelegt (Frontmetermaßstab).

(2) Die Anlieger einer Straßenseite können nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m herangezogen werden.

(3) Die Anliegergrundstücke werden mit der gesamten Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Mehrere zusammenhängende Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als wirtschaftliche Einheit, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt oder benutzt werden. Bei größeren zusammenhängenden Grundstücken desselben Eigentümers, insbesondere solchen, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wird als bebauter Anliegergrundstück nur derjenige Teil bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt, welcher seiner Benutzung nach (z. B. als Vorgarten, Hausgarten, Hofraum) zu dem errichteten Gebäude gehört.

(4) Wird die Straßengrenze eines Grundstücks, dessen Eigentümer zu Straßenkosten herangezogen ist, später dadurch verlängert, daß mit dem Grundstück eine Grundfläche rechtlich und wirtschaftlich vereinigt wird, für welche die Straßenkosten noch nicht bezahlt sind, so sind dem Eigentümer die auf die Verlängerung entfallenden Straßenkosten nachträglich zur Last zu legen.

§ 14

Festsetzung der Anliegerbeiträge

(1) Sobald die Ausbaukosten einer Straße oder Teilleistungen für eine Straße nach § 12 Abs. 3 (Kostenspaltung) berechnet werden können, werden die Beiträge, welche die Anlieger zu leisten haben, durch die Gemeinde festgesetzt.

(2) Den Beitragspflichtigen wird auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungen und Belege der Gemeinde gewährt.

§ 15

Härteausgleich

(1) Zum Ausgleich persönlicher oder sachlicher Härten können den Beitragspflichtigen aus Billigkeitsgründen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlaß Erleichterungen gewährt werden.

(2) Die Anliegerbeiträge können auch nach Maßgabe des Gesetzes über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 854) in Anliegerrenten bis zu einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren umgewandelt werden.

§ 16

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen können die Beitragspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erheben, über den die Gemeinde entscheidet. Gegen den Einspruchsbescheid steht den Beitragspflichtigen binnen einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Beiträge nicht aufgeschoben.

§ 17

Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

(1) Die Anliegerbeiträge können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Die Anliegerbeiträge stellen eine persönliche Schuld des Grundstückseigentümers und eine dingliche Last des Anliegergrundstücks dar.

§ 18

Allgemeine Vorschriften

(1) Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieser Satzung gilt auch die Umwandlung und der Ausbau eines Weges oder einer Bundes-, einer Landes- oder einer Kreisstraße in eine Straße des Ortsstraßennetzes.

(2) Ein selbständiger Straßenteil ist immer dort vorhanden, wo die Straße durch Querstraßen, Brücken oder andere Anlagen tatsächlich in verschiedene Abschnitte zerfällt.

§ 19

Bauverbot

(1) Wohngebäude dürfen an unfertigen Straßen, nach denen sie unmittelbar oder mittelbar einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

(2) Der Errichtung von Wohngebäuden steht die Umwandlung eines bisher anderen Zwecken dienenden Gebäudes in ein Wohngebäude, der Wiederaufbau eines niedergelegten Wohngebäudes und die Erweiterung eines Wohngebäudes durch Anbau neuer Räume gleich.

(3) Unfertig sind Straßen und Straßenteile, die nicht den Vorschriften der Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath entsprechen.

§ 20

Ausnahmen vom Bauverbot

Die Gemeinde kann Befreiung von dem Bauverbot des § 19 erteilen. Sie kann die Befreiung vom Bauverbot von der Erfüllung von Bedingungen, insbesondere von der Abtretung von Straßenland, von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der zukünftigen Straßenanliegerbeiträge abhängig machen.

§ 21

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden ihr entgegenstehende ortsrechtliche Bestimmungen sowie alle ortsgesetzlichen Vorschriften gleichen Inhalts außer Kraft gesetzt.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgendem Tage in Kraft.

Erkrath, den 3. November 1958

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Erkrath

A. Bendt
Bürgermeister
G. Thomé
Ratsmitglied

Bestätigt gemäß §§ 12 und 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Artikels I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23).

Mettmann, den 2. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Dr. Nordsieck

Vorstehende Satzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Erkrath, den 12. Februar 1959

Gemeinde Erkrath
Der Bürgermeister
A. Bendt

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 61

184. Offenlegung der Satzung des neugebildeten Wasser- und Bodenverbandes Hünxe-Gartrop

Auf Grund der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 — RGBI. I, S. 933 —, § 152 in Verbindung mit § 112, habe ich nach Anhören der Beteiligten und der Oberen Wasseraufsichtsbehörde den Wasser- und Bodenverband „Hünxe-Gartrop“, Hünxe, gebildet.

Der Regierungspräsident, Düsseldorf, hat mit Verfügung vom 9. 12. 1958 — 64. I. 2 — der Satzung des neu gebildeten Wasser- und Bodenverbandes „Hünxe-Gartrop“ zugestimmt.

Hiermit mache ich bekannt, daß die Satzung auf Grund des § 169 WVVO vier Wochen zu jedermanns Einsicht bei der Amtsverwaltung Gahlen, Hünxe, Rathaus, Zimmer 3, in der Zeit von Montag, dem 23. 2. 1959 bis Montag, dem 16. 3. 1959 einschließlich offen liegt.

Gleichzeitig wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können begründete Einwendungen gegen die Fassung der Satzung erhoben werden. Diese sind schriftlich bei der Offenlegungsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären.

Dinslaken, den 13. Februar 1959

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
als Wasseraufsichtsbehörde

Richter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 64

185. Verzicht auf Bergwerk „Rödel“

Oberbergamt
II 109/59

Bonn, den 13. Februar 1959

Die Gewerkschaft Rödel, deren sämtliche Kuxe im Eigentum der Vereinigten Erdölwerke Oberg-Nienhagen in Celle, Güterbahnhofstraße 5, stehen, hat auf das ihr gehörende Eisenerzbergwerk „Rödel“ verzichtet.

Das Bergwerk ist am 20. 1. 1861 verliehen, liegt in der Gemeinde Leichlingen, Kreis Solingen, und ist im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Opladen in Band II Blatt 61 eingetragen.

Wir machen dies gemäß § 161 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung unter Hinweis auf die §§ 158 und 159 dieses Gesetzes öffentlich bekannt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 64

186. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rech-

nungsjahr 1958 vom Tage dieser Bekanntmachung ab 2 Wochen lang in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 223, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 18. Februar 1959

Der Verbandsdirektor
Mit der Wahrnehmung der
Geschäfte beauftragt:

Dr.-Ing. Umlauf
1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 64

**187. Fluchtlinienverfahren
der Verbandsstraße OW IV (B 60) in Mülheim (Ruhr)**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat den Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B 60, Daimlerstraße) von der Mellinghofer Straße bis 300 m östlich dieser Straße in Mülheim (Ruhr) förmlich festgestellt.

Der Fluchtlinienplan liegt ab 2. 3. 1959 gemäß § 17 Absatz 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 im Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Mülheim (Ruhr) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 18. Februar 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Umlauf, 1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 65

**188. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Haldern (Baerbet)**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Haldern vom 13. 2. 1959 — veröffentlicht im Amtshaus Haldern vom 26. 2. 1959 — 26. 3. 1959 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 26. 2. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung Haldern am 12. 2. 1959 beschlossene Durchführungsplan Nr. 1 (Baerbet) in der Zeit vom 26. 2. bis 26. 3. 1959 im Amtshaus (Zimmer 12) zur Einsichtnahme offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 17. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 65

**189. Aufstellung von Lufthämmern in der
Gemarkung Immigrath**

Die Firma Phönix-Rheinrohr AG., Werk Immigrath, Industriestraße 12-14 (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 4, Parzelle 17) hat den Antrag gestellt auf Ausstellung einer gesamten Konzessionsurkunde für die von ihr betriebenen Fällhämmer:

1. Gegenschlaghammer, 25 000 m kg, Baujahr 1939, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub ca. 700 mm.
2. Lufthammer, 3500 kg, Baujahr 1928, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub ca. 2000 mm.
3. Lufthammer, 6500 kg, Baujahr 1928, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub ca. 2700 mm.
4. Einständer-Lufthammer, 1700 m kg, Baujahr 1902, Fabrikat Brinkmann, Hub ca. 600 mm.
5. Gegenschlaghammer, 3200 m kg, Baujahr 1952, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub ca. 400 mm.
6. Lufthammer, 275 kg, Baujahr 1918, Fabrikat Gocheln, größter Bärhub ca. 520 mm.
7. Lufthammer, 150 kg, Baujahr 1929, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub ca. 420 mm.
8. Federhammer, 40 kg, Baujahr 1900, Eigen-Fabrikat, größter Bärhub ca. 500 mm.
9. Lufthammer, 175 kg, Baujahr 1918, Fabrikat Eumuco, größter Bärhub 540 mm.
10. Federhammer, 40 kg, Baujahr 1900, Eigen-Fabrikat, größter Bärhub ca. 500 mm.
11. Federhammer, 40 kg, Baujahr 1900, Eigen-Fabrikat, größter Bärhub ca. 500 mm.
12. Federhammer, 40 kg, Baujahr 1900, Eigen-Fabrikat, größter Bärhub ca. 500 mm.

Die Hammer sind zum größten Teil genehmigt, aber durch Kriegseinwirkung sind die Genehmigungsurkunden vernichtet worden.

Zeichnungen und Beschreibungen der Hammeranlagen liegen im Bauaufsichtsamt, Langenfeld, Hauptstraße 17, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen die Anlagen entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Langenfeld (Rhld.), den 18. Februar 1959

Der Stadtdirektor

In Vertretung:
Würz, Stadtbaurat

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 65

**190. Errichtung einer genehmigungspflichtigen
chemischen Fabrik in St. Tönis**

Die Fa. Hendricks & Sommer, Fabrik chemischer Produkte in Holzheim b. Neuß hat Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik in St. Tönis auf dem Grundstück Mühlenstraße 153/55, Katasterbezeichnung: Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 58, gestellt.

In Durchführung der Vorschrift des § 17 der Gewerbeordnung wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Freitag, den 20. 3. 1959, vormittags 11 Uhr, in Zimmer 41 der Burg in Kempen (Ndrhh.) anberaumt.

Mit der Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden begonnen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen bei der Kreisordnungsbehörde in Kempen, Burg, Zimmer 41, vormittags von 10—13 Uhr, zur Einsichtnahme offen.

Kempen (Ndrh.), den 21. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:

Schorn

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 65

**191. Verordnung
über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Norf**

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunden in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit §§ 30 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — OBG — wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung vom 29. 4. 1958 für das Gebiet des Amtes Norf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften beginnt um 1 Uhr.

§ 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.);

Fastnacht, und zwar von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag.

1. Mai (vom 1. 5. zum 2. 5.).

An den Kirmestagen von Sonntag zu Montag, von Montag auf Dienstag und von Dienstag auf Mittwoch.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Neujahr (vom 1. 1. zum 2. 1.).

Altweiberfastnacht, und zwar von Donnerstag auf Freitag.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 RGBl. I S. 146 als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Norf, den 19. Januar 1959

Als örtliche Ordnungsbehörde

Der Amtsbürgermeister

Pascher

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 66

192. Wegeeinziehung

Nachdem gegen die am 18. 12. 1958 im Regierungsamtsblatt (Nr. 51) sowie im Düsseldorfer Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung eines Teiles des Schornweges, Gemarkung Lohausen, Flur 32, keine Einwendungen während der Plan-Offenlegung erhoben wurden, wird hiermit die Einziehung des vorgenannten Weges für den öffentlichen Verkehr, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1959

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf

Glock

Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 66

193. Wegeeinziehungen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 2. 2. 1959 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für die nachstehend bezeichneten Straßen die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem die Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind. Soweit gegen die Vorhaben Einsprüche eingelegt wurden, ist über dieselben rechtskräftig entschieden.

a) Teil der Straße „Am Schlagbaum“ — vor ihrer Einmündung in die Altenessener Straße — in der Gemarkung Altenessen, entsprechend dem Plane vom 7. 10. 1958,

b) Teil der Voßstraße (im Bereich der Hafenbahnbrücke) in der Gemarkung Vogelheim, entsprechend dem Plane vom 3. 6. 1958.

Essen, den 16. Februar 1959

Der Oberbürgermeister
Nieswandt

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 66

194. Wegeeinziehungen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 2. 2. 1959 beschlossen, die im öffentlichen Interesse liegenden nachstehend bezeichneten Wegeeinziehungsvorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchzuführen:

a) für einen Teil der Straße „Hünninghausenweg“ — zwischen Krahwinkelstraße und Eisenbahnunterführung einschließlich — in der Gemarkung Steele, entsprechend dem Plane vom 16. 1. 1959,

b) für einen Teil der Straße „Osterfeld“ und einen Teil der Ottostraße in der Gemarkung Kray, entsprechend dem Plane vom 8. 1. 1959.

Essen, den 16. Februar 1959

Der Oberbürgermeister
Nieswandt

Etwaige Einsprüche gegen die vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat in der Zeit vom 6. 3. 1959 bis 6. 4. 1959 bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde) anzubringen. Die Lagepläne können während der

Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden, eingesehen werden.

Essen, den 16. Februar 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. Wolff

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 66

195. Wegeeinziehung in Obrighoven-Lackhausen

Der Rat der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen hat am 27. 10. 1958 beschlossen, die Wegeparzelle Nr. 127 der Flur 1 Gemarkung Obrighoven (Teilstück Kirchturnweg), dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Der einzuziehende Teil des Weges soll dem Bebauungsplan entsprechend als Bauland verwendet werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindeverwaltung — Bauamt — in Obrighoven schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Planunterlagen liegen während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorbezeichneten Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Obrighoven, den 16. Februar 1959

Der Gemeindedirektor
Dr. Feldhoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 67

196. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des südlich der Fluchtlinie der Hindenburgstraße liegenden Teils der Burgstraße — Gemarkung Anrath, Flur 5, Nr. 48 (Teilstück) — erhoben worden sind, wird die Einziehung des vorbezeichneten Weges gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg hiermit angeordnet.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist veröffentlicht worden durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. 1. 1959, Seite 5, und im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld Nr. 24 — Ausgabe vom 18. 12. 1958.

Anrath, den 6. Februar 1959

Gemeinde Anrath
Der Gemeindedirektor
Titgens

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 67

197.

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung betr.: „Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises“ (Abl.Reg.Ddf. 1959, S. 15) ist bei der Nr. des Ausweises ein Irrtum unterlaufen. Die Nr. des Ausweises lautet richtig 5134/12/32.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 67

Personalnachrichten

Ernennungen:

Regierungsassessor Dr. Hermann Strich zum Regierungsrat,
Regierungsinspektor Josef Hennrichs zum Regierungsoberinspektor,
Regierungsvermessungsinspektor Fritz Kramer zum Regierungsvermessungsoberinspektor,
Gemeindeinspektor Heinz Flocken zum Regierungsinspektor.

Versetzungen:

Oberregierungsbaurat Herbert Gräf vom Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf zum Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf,
Regierungsbaurat Gerhard Kessel vom Staatshochbauamt Essen zum Staatshochbauamt Dortmund.

Versetzung in den Ruhestand:

Regierungsobersekretär Adolf Dieshel.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 67

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Nordrhein-Westfalen-Atlas

In der Reihe des von der Landesplanungsbehörde herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas sind zwei weitere Einzelblätter erschienen, und zwar:

Blatt 22: „Wanderungsbilanz, Geburten- und Sterbeüberschuß“

Blatt 23: „Religionszugehörigkeit“.

Die beiden Neuerscheinungen sowie die bisher erschienenen Blätter können u. a. beim Regierungspräsidenten, Dezernat 35, Zimmer 302, eingesehen werden.

Der Vertrieb der Einzelblätter erfolgt durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter, Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. März 1959

Nummer 10

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

198. Verleihung des Enteignungsrechts. S. 69.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

199. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurs. S. 70.

200. Messungsgenehmigung. S. 70.

Wirtschaft und Verkehr

201. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen. S. 70.

202. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen. S. 70.

203. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen. S. 71.

204. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit
elektrischen Oberleitungsomnibussen. S. 71.

205. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegen-
heitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personen-
beförderungsgesetzes. S. 72.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

206. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 74.

207. Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 74.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

208. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Bundesbahn-Jungwerker
an der gewerblichen Berufsschule in Oberhausen, Christian-Ste-
ger-Straße 10. S. 74.

209. Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Berufes „Technische Zeich-
ner“; hier: Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfach-
klasse an der gewerblichen Berufsschule in Duisburg-Hamborn auf
den Landkreis Dinslaken. S. 75.

210. Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für Ver-
messungstechniker an der gewerblichen Berufsschule Duisburg-Ham-
born, August-Thyssen-Straße 45. S. 75.

Bau- und Wohnungswesen

211. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.
S. 75.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 76.

213. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Wesel.
S. 76.

214. Offenlegung des I. Durchführungsplanes der Gemeinde Hüls.
S. 76.

215. II. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 29. 10. 1951 zur Satzung
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
— Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffent-
liche Wasserversorgung. S. 76.

216. Errichtung einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungs-
pflichtigen Anlage. S. 77.

217. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 77.

Runderlasse und Mitteilungen der Landes- regierung und der obersten Landesbehörden

198. Verleihung des Enteignungsrechts

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Az. V 631/1 — Tgb.Nr. 333

Düsseldorf, den 7. Februar 1959

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat
am 28. 1. 1959 folgendes beschlossen:

„Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung
von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-
samml. S. 221) in Verbindung mit Artikel 129 Ab-
satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik
Deutschland wird für zulässig erklärt, daß zugun-
sten der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve, das Grund-
eigentum an Grundstücken in der Gemarkung Kel-

len Flur 8 enteignet wird, soweit diese Enteignung
für das nachstehende Unternehmen erforderlich ist:

Einleitung des Regenwassers der Gemeinde Kel-
len durch eine Kanalisation in einen ausgezie-
gelten Teich und Anlegung einer Pumpstation
zum Überpumpen von Regenwasserspitzen in
die vorhandene Regenwasserleitung zum Spoy-
kanal.“

Gleichzeitig ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 des Ge-
setzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren
vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in der Fas-
sung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23.
Juli 1957 (GV. NW. S. 189) an, daß die Vorschriften
des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungs-
verfahren vom 26. Juli 1922 Anwendung finden.

Eine Verwaltungsgebühr wird mit Rücksicht auf
das überwiegende öffentliche Interesse an dem Un-
ternehmen nicht erhoben (§ 2 Nr. 1 der Verwal-
tungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 69

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

199. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 21. Februar 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Heinrich Hagenacker hat seine Geschäftsräume in Dinslaken-Hiesfeld von Kregelstraße 17 nach Dinslaken, Blücherstraße 20 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 70

200. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 25. Februar 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Paul Galow in Essen, I. Dellbrügge 4 III, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Langheinrich ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 70

Wirtschaft und Verkehr

201. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—51 (9)

Düsseldorf, den 6. Februar 1959

Der Firma Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Witzhelden/Markt nach Burscheid/Bahnhof über Neie — Kuhle — Heide — Kipperkofen — Benninghausen — Berringhausen — Paffenlöh — Herkensiefen — Olmühle bis 4. 6. 1961 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zu-

ständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).

2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum (ab sofort) gesetzt.
6. Hiermit wird die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1951 IV A 3c/2 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 70

202. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—09 (28)

Düsseldorf, den 12. Februar 1959

Der Kraftverkehr Wupper Sieg AG in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen/Rheindorf nach Leverkusen/Schlebusch über Bürring — Küppersteg — Bismardstraße — Mafort bis 15. 2. 1967 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 70

203. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 15 (36)

Düsseldorf, den 18. Februar 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr auf den der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg, genehmigten Straßenbahnlinien innerhalb des Stadtgebietes Duisburg während der Spitzenzeiten und bei größeren Veranstaltungen bis 16. 2. 1962 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum (ohne Frist) gesetzt.
6. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn einsatzfähige Straßenbahnwagen oder einsatzfähiges Straßenbahnpersonal nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.
7. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der genehmigten Straßenbahnlinien innerhalb der kommunalpolitischen Grenzen der Stadt Duisburg verkehren.
8. Die Haltestellen und Fahrpreise sind die gleichen, wie bei den Straßenbahnlinien.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 71

204. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 10 (6)

Düsseldorf, den 25. Februar 1959

a) Dem Landkreis Moers,

b) Der Straßenbahn Moers-Homberg GmbH in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen von Vluyn/Kirchplatz nach Moers/Neumarkt unter gleichzeitigem Zusammenschluß ab Moers mit der Obuslinie Rheinberg/Osenberg — Moers — Neumarkt — Homberg — Duisburg/Ruhrort zu einer durchgehenden Obuslinie von Vluyn über Moers nach Duisburg/Ruhrort im Gemeinschaftsverkehr mit zu a) der Straßenbahn Moers-Homberg GmbH, zu b) dem Landkreis Moers bis 31. 10. 1988 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind

- vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist nicht gesetzt.
 6. Die Obusanlage ist nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand zu errichten.
 7. Die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. 1. 1959 geprüften und von mir festgestellten Bau- und Verspannungspläne sind Bestandteile dieser Genehmigung.
 8. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
 9. Die Abnahme der Anlage hat sich der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — selbst vorbehalten. Nach Fertigstellung jedoch vor Inbetriebnahme ist das Ministerium rechtzeitig zu unterrichten.
 10. Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, daß die von der Straßenbahn Moers-Homberg, den Kreis Moerser Verkehrsbetrieben und der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Gemeinschafts-obuslinie Duisburg/Ruhrort-Homberg im gleichen Abschnitt auch für die oben genannte Obuslinie Gültigkeit haben.
 11. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 4. 11. 1958 ungültig.
Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 71

205. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53 — 86

Düsseldorf, den 24. Februar 1959

In der Zeit vom 1. 11. 1958 bis 31. 1. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränk- ter Ausflugswagen- verkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Düsseldorf			
Jos. Brune, Düsseldorf, Shadowstr. 89/93	M + A mit angemieteten Kraftomnibussen		29. 1. 1961
Theo Pannenbecker, Düsseldorf-Oberkassel, Saarwerdenstr. 6	M + A	1	2. 11. 1960
Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 123	M	1	2. 10. 1960
Heinrich van Zeeland, Düsseldorf-Oberkassel, Niederkasseler Str. 7	M + A mit angemieteten Kraftomnibussen		20. 11. 1960
Duisburg			
Adolf Meier, Duisburg, Grazer Str. 9	M + A	2	29. 1. 1961
Paul Müller, Duisburg, Prinz-Albrecht-Str. 23	M + A	1	12. 2. 1961
Friedr. Nikolaus Werner, Duisburg-Laar, Franklinstr. 4	M + A	2 übertragen von Frau Käthe Werner	11. 1. 1961
Essen			
Irma Kahmann, Essen-Kupferdreh, Bahnstr. 17	M + A	1	14. 12. 1960
Hermann Schröder, Essen, Kölner Str. 28	A	1	26. 9. 1959
Alfons Ziolkowski, Essen-Schonnebeck, Bonifatiusstr. 57	M + A M + A beschr. v. 1. 4.—31. 10. M	2 1 1	15. 6. 1960 19. 5. 1959 26. 9. 1959 2. 4. 1960

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Krefeld			
Gather oHG., Krefeld, Gladbacher Str. 290	M zur Beförderung von Arbeitskräften der Niederrhein. Bergwerks AG., Neukirchen, von Krefeld nach Neukirchen mit werktägl. 3 Hin- und Rückfahrten und sonntägl. 1 Hin- u. Rückfahrt	1	7. 12. 1960
Krefelder Verkehrs AG. Krefeld	M + A	15	22. 1. 1961 (Kom.-Anh. b. 30. 6. 1960)
M. Gladbach			
Stadtwerke M. Gladbach	M + A	5	2. 11. 1960
Remscheid			
Wilh. Rögels, Remscheid, Wilhelmstr. 20	M + A	mit angemieteten Kraftomnibussen	28. 12. 1960
Rheydt			
Gebr. Schulte oHG., Rheydt, Hohenbergstr. 38	M + A	2	6. 5. 1959
Düsseldorf-Mettmann			
Josef Schneeloch, Hilden, Kirchhofstr. 11	M + A Das Aufnahmegebiet für den A erstreckt sich außer auf Hilden auch auf den Stadtteil Df.-Benrath	1	11. 1. 1961
Ingrid Störte, Velbert, Neustr. 49	M + A ein Kleinbus beschr. auf Wochenendfahrten vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	5 davon 1 Kleinbus	11. 12. 1960
Geldern			
Karl Frielitz, Geldern, Issumer Landstr. 131	M + A	1 Kleinbus	1. 1. 1961
Grevenbroich			
Heinrich Schneider, Grevenbroich-Allrath, Kurze Str. 12	M + A für 1 Fahrzeug beschränkt auf die Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. eines jd. Jahres	2 übertragen von Wilhelm Schneider	14. 12. 1960
Kempen			
Heinrich Heinrichs, Dülken, Süchtelner Str. 4a	M an Werktagen beschränkt auf die Durchführung von Arbeiterberufsverkehr	1	22. 1. 1961
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 32 Niederlassung Wickrath	M + A beschränkt auf jeweils ein Fahrzeug Das Aufnahmegebiet für den A erstreckt sich außer auf Wickrath auch auf M. Gladbach u. Grefrath	1	6. 6. 1959
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 32	M + A das Aufnahmegebiet für den A erstreckt sich außer auf Waldniel auch auf M. Gladbach u. Grefrath	1 Kleinbus	8. 6. 1960

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 32	M + A Aufnahmegebiet sind Waldniel, M.Gladbach und Grefrath	2	6. 6. 1959
Jakob Moos, Waldniel-Hehler 32	M + A beschränkt für die Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. für Wochenendfahrten Aufnahmegebiet sind Waldniel, M.Gladbach und Grefrath	1	18. 2. 1959
Rudi Terlinden, Kaldenkirchen, Kehrstr. 9	M beschränkt auf Umkreis von 75 km an Wochenenden und in der übrigen Zeit auf Arbeiterberufsverkehr	1	3. 11. 1960
Kleve			
Wilhelm Dzösch, Kellen b/Kleve, Kurze Str. 6	M + A	1	22. 1. 1961
Moers			
Gerhard Höfels, Rheinhausen, Krefelder Str. 131	M + A	1	28. 12. 1960
Gerhard Schlotmann, Neukirchen, Grotfeldsweg 33	M + A	1	8. 1. 1961
Wwe. Wilhelm Scholten, Xanten, Georg-Bleibtreu-Straße 7	M + A	1	29. 12. 1960
Rhein-Wupper-Kreis und Opladen			
Eugen Hüttebräucker, Leichlingen, Hochstr. 4	M + A	1	11. 12. 1960
An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks			

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 72

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**206. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen**Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 20. Februar 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit wider-ruffliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt.

Neußer Reiter- und Rennverein, Neuß, Rennbahn am Markt

Wettannahmestellen:

1. Neuß, Kapitelstraße 19
2. Grevenbroich, Kölner Straße 32
3. Viersen, Gladbacher Straße 63

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 74

207. Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-SammelstellenDer Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 20. Februar 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393

— habe ich dem Neußer Reiter- und Rennverein, Neuß, Rennbahn am Markt, die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen in Amern, Hauptstraße 40, und in Büttgen, Holzbüttger Straße 5, erteilt.

Die Sammelstellen werden im Auftrage des Neußer Reiter- und Rennvereins betrieben.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 74

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**208. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Bundesbahn-Jungwerker an der gewerblichen Berufsschule in Oberhausen, Christian-Steger-Straße 10**Der Regierungspräsident
43.1—08.a

Düsseldorf, den 21. Februar 1959

Auf Antrag der Bundesbahndirektion Essen wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern rückwirkend ab 1. 4. 1958 an der gewerblichen Berufsschule der Stadt Oberhausen in Oberhausen, Christian-Steger-Straße 10, eine Bezirksfachklasse für Bundesbahn-Jungwerker errichtet. Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf die Stadtkreise Oberhausen und Duisburg sowie auf die Landkreise Rees und Dinslaken.

Die Bundesbahn-Jungwerker aus den genannten Gebieten haben ab 1. 4. 1958 für die Dauer ihrer Lehrzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Den

Lehrlingen dürfen durch den Besuch der Bezirksfachklasse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Soweit noch Schüler der Mittel- bzw. Oberstufe die Bezirksfachklassen an der Allgemeinen Berufsschule der Stadt Essen besuchen, verbleiben sie dort bis zu ihrer Entlassung aus der Berufsschulpflicht.

Durch die Errichtung einer Bezirksfachklasse in Oberhausen ändert sich das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse an der Allgemeinen Berufsschule der Stadt Essen. Es erstreckt sich in Zukunft auf die Stadtkreise Essen und Mülheim.

Meine Verfügung vom 9. 11. 1948 — N Fachklassen — betr. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Bundesbahn-Jungwerker an der Kreisberufsschule in Wesel mit dem Einzugsgebiet im Kreise Dinslaken wird hiermit aufgehoben.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des fr. Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, E V — mitgeteilt durch Rd.Verfügung vom 19. 10. 1942 — N 9/19 —, in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 9. 1955 — II E 4.30/2 Nr. 2228/55 — nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land NW. gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen und deren Träger
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 74

209. Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Berufes „Technische Zeichner“;
hier: Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse an der gewerbl. Berufsschule in Duisburg-Hamborn auf den Landkreis Dinslaken

Der Regierungspräsident
43.1—08.a.

Düsseldorf, den 21. Februar 1959

Das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse an der gewerbl. Berufsschule Duisburg-Hamborn, August-Thyssen-Straße 45, wird erweitert. Es umfaßt ab 1. 4. 1959 außer dem Stadtgebiet Duisburg-Hamborn auch die Landkreise Dinslaken und Rees.

Die Lehrlinge des Berufes „Technische Zeichner“ aus den genannten Gebieten haben ab 1. 4. 1959 für die Dauer ihrer Lehrzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Den Lehrlingen dürfen durch den Besuch der Bezirksfachklasse keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des fr. Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, E V —, mitgeteilt durch Rd.Verfügung vom 19. 10. 1942 — N 9/19 —, in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 9. 1955 — II E 4. — 30/2 Nr. 2228/55 — (Min.Bl. NW. 1955 S. 1857 u. Amtsbl. Kult. Min. NW. 1955 S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938, in der für das Land Nordrhein-Westfalen gül-

tigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen und deren Träger
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 75

210. Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für Vermessungstechniker an der gewerbl. Berufsschule Duisburg-Hamborn, August-Thyssen-Straße 45

Der Regierungspräsident
43.1—08.a.

Düsseldorf, den 21. Februar 1959

Auf Antrag des Oberstadtdirektors in Duisburg wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern rückwirkend vom 1. April 1958 an das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse für Vermessungstechniker an der gewerbl. Berufsschule in Duisburg-Hamborn auf den Landkreis Dinslaken ausgedehnt.

Das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse für Vermessungstechniker erstreckt sich nunmehr auf den Stadtkreis Duisburg sowie die Landkreise Moers, Rees und Dinslaken.

Die Lehrlinge des Berufes „Vermessungstechniker“ aus den genannten Gebieten haben ab 1. 4. 1958 für die Dauer ihrer Lehrzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Den Lehrlingen dürfen durch den Besuch der Bezirksfachklasse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des fr. Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, E V — mitgeteilt durch Rd.Verfügung vom 19. 10. 1942 — N 9/19, in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes NW. vom 6. 9. 1955 — II E 4.—30/2 Nr. 2228/55 nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938, in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen und deren Träger
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 75

Bau- und Wohnungswesen

211. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident
34.54—14

Düsseldorf, den 25. Februar 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 23. 2. 1959, die in der Märzangabe des Wuppertaler Stadtboten veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 10. 3. bis einschließlich 7. 4. 1959 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus:

Durchführungsplan Nr. 45 für das Gebiet zwischen Teil B — Baugestaltung Eiland / Alte Wupper / Wupper / Paulus-Kirch-Straße / Haspeler Straße / Grothestraße / Elberfelder Straße und Barmer Straße

Durchführungsplan Nr. 89 für das Gebiet zwischen Teil B — Baugestaltung Karlstraße / Gathe / Wilhelmstraße und Hochstraße

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 75

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A — 101.4
(Dbg. 201, 213, 327, 339)

Essen, den 26. Februar 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 21. 2. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 3. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 201 betr. Gebiet zwischen Karl-Jarres-Straße, Heerstraße, Gravelottestraße und Wanheimer Straße,

Nr. 213 betr. Laarer Straße,

Nr. 327 betr. Gebiet zwischen Gneisenau-, Kammer-, Wild- und Kortumstraße, und

Nr. 339 betr. Gebiet zwischen Kraut-, Graben-, Koloniestraße und Sternbuschweg

in der Zeit vom 10. 3. bis 7. 4. 1959 zu jedermanns Einsicht offen und zwar

Durchführungspläne Nr. 201, 327 und 339 im Zimmer 417 des Stadthauses,

Durchführungsplan Nr. 213 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Str. 15.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (Gesetzsamml. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 76

213. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 23. 2. 1959 liegt der von der Stadtvertretung am 18. 12. 1958 beschlossene Durchführungsplan Nr. 16 „Am Blaufuß“ in der Zeit vom 5. 3.—1. 4. 1959 im Rathaus, II. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung hängt während der Offenlegungszeit am Schwarzen Brett im Rathaus aus und wird in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ am 4. 3. 1959 veröffentlicht.

Der Bereich des Planes wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch die Ost- bzw. Westseite der Bundesbahnlinie Wesel—Emmerich,

im Norden durch die Südseite der Abelstraße, Westgrenzen der Parzellen 17 und 18 und Nordgrenze der Parzelle 20, alle aus Flur 55,

im Osten durch die Westgrenze der Parzelle 19 aus Flur 55, Westgrenzen der Parzellen 130, 149, 150, 62, 63, 64 und 66 aus Flur 54,

im Süden durch die Nordseite der Brüner Landstraße (B 70).

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 27. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage: Ritter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 76

214. Offenlegung des I. Durchführungsplanes der Gemeinde Hüls

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Hüls vom 6. 2. 1959, die örtlich am „Schwarzen Brett“ aushängt und in den „Hülser Mitteilungen“ veröffentlicht wird, liegt der I. Durchführungsplan der Gemeinde Hüls für die Bruckersche Straße von der Niederstraße bis zum Steegerdyk mit Ecke Bruckersche Straße/Steegerdyk in der Zeit vom 15. 3. 1959 bis 12. 4. 1959 im Rathaus in Hüls, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Zeit der Offenlegung können die Betroffenen Einwendungen vorbringen. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Hüls.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 17. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung:
Schorn
Kreisbeigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 76

215. II. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 29. 10. 1951 zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffentliche Wasserversorgung

Auf Grund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 219), der §§ 4, 7, 69, 70, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der jetzt geltenden Fassung, wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 8. 1958 folgender Nachtrag zur Gebührenordnung vom 29. 10. 1951 zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffentliche Wasserversorgung — erlassen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Anschlußgebühren

(1) Um die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, werden für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung einmalige Gebühren erhoben, die sich errechnen:

- a) nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks,
- b) nach der Länge des Hausanschlusses.

(2) Die Gebühr nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks wird auf 15,— DM je lfdm Frontlänge festgesetzt. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz, Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an zwei oder mehreren mit Wasserleitung versehenen Straßen, so wird die Gebühr nur nach der Frontlänge an der Straße gemessen, an deren Wasserleitung es angeschlossen wird.

(3) Die Gebühr nach der Länge des Hausanschlusses beträgt

bei einer Anschluß- größe von	Grund- gebühr	Anschluß- gebühr je lfdm	Absperr- hahn	Schieber
mm	DM	DM	DM	DM
20	30	5	25	
25	40	6	28	
40	50	8	37	
50	60	10	90	
80	100	20	—	80

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf seine Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Hochneukirch, den 29. August 1958

Der Bürgermeister
Müller

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffentliche Wasserversorgung — vom 29. 8. 1958 wurde am 16. 2. 1959 durch den Oberkreisdirektor in Grevenbroich aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hochneukirch, den 19. Februar 1959

Der Gemeindedirektor
Greven

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 76

216. Errichtung einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlage

Die Firma Gebr. Hüttenes KG., Chemische Fabrik, beabsichtigt die Errichtung einer Phenolharzanlage auf dem Grundstück Düsseldorf-Heerdt, Wiesenstr. 23.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz, 2. Stock, Zimmer 257, vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich außer samstags von 8,30 bis 12,30 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Mittwoch, den 25. 3. 1959, 9,00 Uhr
im Polizeipräsidium, 2. Stock, Zimmer 257,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1959

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Dr. Senger
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 77

217. Wegeeinziehung in Krefeld

Es ist beabsichtigt, einen Teil des Weges zwischen der Überführung der Duisburger—Niederstraße und der Kathreinerstraße in Uerdingen als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 16. Februar 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung

Fabel
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 77

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. März 1959

Nummer 11

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
218. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. S. 79.
219. Enteignungsanordnung. S. 79.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
220. Rücknahme der ärztlichen Approbation. S. 80.
221. Öffentliche Belobigung. S. 80.
222. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 80.
- Wirtschaft und Verkehr**
223. Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. S. 80.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
224. Tag des Baumes. S. 80.
225. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 81.
226. Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 81.
- Kulturelle Angelegenheiten**
227. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker. S. 81.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
228. Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen; hier: Anrechnung der Stunden, die zur Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler aufgewandt werden, auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer. S. 82.

- Bau- und Wohnungswesen**
229. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 82.
230. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 82.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
231. Satzung der Gemeinde Bülberich b. Düsseldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage. S. 83.
232. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 90.
233. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2a der Stadt Kleve. S. 91.
234. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Vorst. S. 91.
235. Offenlegung der Durchführungs-(Fluchtlinien-)pläne der Gemeinde Schiefbahn. S. 91.
236. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 29 der Stadt Wesel. S. 91.
237. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Bislich. S. 92.
238. Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 92.
239. Wegeeinziehung in Solingen. S. 92.
240. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 92.
241. Wegeeinziehung in Weeze. S. 92.
242. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 92.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

218. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4 — 0.335 Tgb.Nr. 17/59

Düsseldorf, den 6. Februar 1959

Auf Grund des Antrages der Oberpostdirektion in Düsseldorf vom 22. 12. 1958 wird folgendes angeordnet:

Anordnung

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 11. 11. 1958 gemäß § 32 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 676) für die Errichtung eines Dienstgebäudes der Deutschen Bundespost in Wuppertal-Elberfeld die Zulässigkeit der Enteignung des nachstehend bezeichneten Grundstücks festgestellt:

Grundstück: Wuppertal-Elberfeld, Felsenstraße 10, 12, 12a, eingetragen im Grundbuch von Elberfeld-Stadt des Amtsgerichts Wuppertal, Band 276, Blatt 10158, Gemarkung Elberfeld-Stadt, Flur 177, Flur-

stück 11, 5,82 a groß, eingetragener Eigentümer: Christian Emde, Schreinermeister, Wuppertal-Elberfeld.

Der Beschluß der Bundesregierung ist im Bundesanzeiger Nr. 229 vom 28. 11. 1958 veröffentlicht worden.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 79

219. Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3 — 32—10/12 (7)

Düsseldorf, den 19. Februar 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Es-

sen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Walsum nach Ufort in der Gemeinde Walsum im Landkreis Dinslaken, der Stadt Orsoy und der Gemeinde Rheinkamp im Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 3. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 21) finden Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 79

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

220. Rücknahme der ärztlichen Approbation

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 5. März 1959

Der Regierungspräsident in Hannover hat mit Verfügung vom 25. 2. 1952 gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der RAO. vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1433 — die ärztliche Bestallung des Dr. med. Wolfgang Hoppe, geb. 19. 5. 1904 in Sehnde, wohnhaft in Hannover, Vahrenwalderstraße 110, zurückgenommen. Diese Entscheidung ist am 5. 9. 1956 rechtskräftig geworden.

Da die Bestallungsurkunde jedoch nicht eingezogen werden konnte, hat der Regierungspräsident in Hannover diese für ungültig erklärt. Sollten die Urkunde oder davon beglaubigte Abschriften zur Vorlage kommen, bitte ich, diese einzuziehen und dem Regierungspräsidenten in Hannover unmittelbar vorzulegen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 80

221. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13. I—3

Düsseldorf, den 7. März 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Herrn Johannes Habers, Huisberden Nr. 3, Kreis Kleve, Herrn Heinz Klock, Duisburg, Kreuzstraße 13, für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 80

222. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 25. Februar 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 445. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bergerhausen/Essen. Grundbuchbezirk: Bergerhausen. Offenlegungsfrist Beginn: 16. 3. 1959; Ende: 15. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 4. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 80

Wirtschaft und Verkehr

223. Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG.

Der Regierungspräsident
53.50—02

Düsseldorf, den 25. Februar 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931)

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Varresbecker Straße zwischen Ausweiche Mees und Deutscher Ring in Wuppertal unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 2. 1958 maßgebend.
2. Die Gleisanlage muß nach dem technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplan G 2375 P 18 vom 18. 2. 1958 errichtet werden.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als technische Aufsichtsbehörde in Düsseldorf, zu bescheinigen hat, daß sie nach dem geprüften und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 80

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

224. Tag des Baumes

Der Regierungspräsident
— 61.018—01 —

Düsseldorf, den 27. Februar 1959

Nachfolgend gebe ich den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. 2. 1959 — IV/A 1 Tgb.Nr. 297/59 — zum „Tag des Baumes“ bekannt:

„Der ‚Tag des Baumes‘ wird im Jahre 1959 in der Zeit vom 21. 3. bis 3. 5. veranstaltet.

Wie in der Vergangenheit wird auch in diesem Jahre die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Nordrhein-Westfalen — den Aufruf

zum Tag des Baumes 1959 kostenlos an Behörden, Verbände und Schulen verteilen. Die Anzahl der benötigten Aufrufe bitte ich, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Oberhausen (Rhld.), Essener Straße 259 (Telefon: Oberhausen 2 51 61), bald mitzuteilen. Die Schutzgemeinschaft ist für die Zusendung von Erfahrungsberichten über die diesjährige Durchführung des ‚Tag des Baumes‘ dankbar.

Die Veranstaltungen zum ‚Tag des Baumes‘ sollen den örtlichen Möglichkeiten und Verhältnissen angepaßt sein. Die Feiern erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie gemeinschaftlich von Gemeinden, Schulen, Organisationen und Jugendverbänden durchgeführt werden. Die Forstbehörden des Landes werden bei der Ausgestaltung jederzeit zur Verfügung stehen.

In dem dicht besiedelten und industriell hoch entwickelten Lande Nordrhein-Westfalen ist es notwendig, daß die Sorge um die Erhaltung und den Schutz des Waldes von immer größer werdenden Teilen der Öffentlichkeit, besonders aber der Jugend, getragen wird. Daher sollte in einem möglichst großen Ausmaße Presse und Rundfunk wie in den vergangenen Jahren in den Dienst der Sache gestellt werden.“

Zur Vorbereitung der Feier zum „Tag des Baumes“ werden die Gemeinden gebeten, sich rechtzeitig mit den in Frage kommenden Forstdienststellen und den Schulen in Verbindung zu setzen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 80

225. Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 26. Februar 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt.

Mülheimer Rennverein Raffelberg, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82.

Wettannahmestellen:

1. Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisburger Straße 428, Leiter: Hermann im Brahm,
2. Duisburg, Kuhlenwall 18, Leiter: Friedrich Duncker.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 81

226. Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 26. Februar 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 habe ich nachstehendem Verein die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82.

Sammelstellen:

1. Fritz Jöckel, Trinkhalle, Duisburg-Hüttenheim, An der Steinkaule,
2. J. Buchmann, Tabakwaren, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 2,
3. K. Blümlein, Tabakwaren, Essen-Frintrop, Frintroper Straße 446, —
4. L. Meinberg, Tabakwaren, Emmerich, Kass-Str. 54,
5. Karl Koch, Tabakwaren-Großhandlung, Essen-Karnap, Karnaper Straße 78.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 81

Kulturelle Angelegenheiten

227. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund des Art. 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus den Evangelischen Kirchengemeinden Beek und Hamborn werden die Evangelischen, die innerhalb der im § 2 genannten Grenzen wohnen, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Die neue Kirchengemeinde führt den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Ostacker.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker werden wie folgt bestimmt:

Norden:

Vom Schnittpunkt Beekbach/Dieselstraße verläuft die Grenze im Zuge der Dieselstraße (beide Seiten Ostacker) bis zur Werksbahn der August-Thyssen-Hütte.

Osten:

Die Grenze verläuft entlang der Werksbahn der August-Thyssen-Hütte nach Süden bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Oberhausen—Krefeld.

Süden:

Die Bahnlinie Oberhausen—Krefeld bildet die Grenze im Süden bis zur Kreuzung Bahnlinie/Am Luftschacht.

Westen:

Zwischen den Punkten Kreuzung Bahnlinie Oberhausen—Krefeld/Am Luftschacht und Mitte der Straßenkreuzung Ostackerweg/Möhlenkampstraße verläuft die Grenze in gerader Linie nach Norden und von hier weiter bis zur Kreuzung Schulstraße/Beekbach und diesen entlang bis zum Schnittpunkt mit der Dieselstraße.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker ist uniert.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Ostacker gehört zum Kirchenkreis Duisburg.

§ 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche
im Rheinland:

D. Schlingensiepen. Dr. Pabst.

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 11. 12. 1958 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker, Kirchenkreis Duisburg, wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1959 — I G 60 — 50/3 Nr. 679/59 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 4. März 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 81

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

228. Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen;

hier: Anrechnung der Stunden, die zur Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler aufgewandt werden, auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer

Der Regierungspräsident
43.10

Düsseldorf, den 27. Februar 1959

Der Kultusminister gibt mit Erlaß vom 18. 2. 1959 — II E 4.41 — 1/0 Nr. 201/59 — unter Bezugnahme auf vorbezeichneten Erlaß folgendes bekannt:

Ziffer 3 meines vorbezeichneten Erlasses bestimmt, daß Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, während dieser für sie unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulgrundstück verbleiben, wobei es Aufgabe der Schule ist, sie zu beaufsichtigen und in angemessener Weise zu beschäftigen (Hausaufgaben, Lektüre u. a.).

Danach erschöpft sich die Tätigkeit des aufsichtführenden Lehrers nicht in der Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler. Vielmehr ist ihm eine echte pädagogische Aufgabe anvertraut, die entsprechend dem Leistungs- und Wissensstand der Schüler zu erfüllen ist. Demgemäß sind die hierfür aufgewandten Stunden voll auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer anzurechnen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 20. 2. 1958 — II E 4.31 — 20/0 Nr. 1.154/58 (Amtsblatt des Kultusministers S. 36).

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 82

Bau- und Wohnungswesen

229. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident
34.54 — 06

Düsseldorf, den 4. März 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 2. 3. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 10. 3. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne

in der Zeit vom 12. 3. bis einschließlich 8. 4. 1959 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 28, öffentlich aus:

Durchführungsplan 63 für den Baublock zwischen Lürriper, Grafen-, Korschenbroicher und Quirinstraße (Bereich nördlich des Folradplatzes);

Durchführungsplan 64 für das Gebiet zwischen Lürriper, Grafen-, Korschenbroicher und Reyerhütter Straße,

Durchführungsplan 65 für das Gebiet zwischen Reyerhütte, Jahn-, Volksgarten- und Reyerhütter Straße,

Durchführungsplan 77 für den Bereich westlich der Rheydter Straße, nördlich des Jückweges,

Durchführungsplan 83 für den Bereich zwischen Korschenbroicher Straße, Westgrenze der Buntweberei Simons, Rohrstraße und Reyerhütter Straße,

Durchführungsplan 84 für das Gebiet zwischen Korschenbroicher Straße, Westgrenze der Buntweberei Simons, Rohrstraße und Volksgarten.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 82

230. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34.54 — 01

Düsseldorf, den 6. März 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 19. 2. 1959, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 14. 3. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 3. 1959 bis einschließlich 13. 4. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348, öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Schule an der Gärtnerstraße; Lotharstraße südöstlich der Gärtnerstraße auf eine Länge von etwa 95 m und Gärtnerstraße nordöstlich der Lotharstraße auf eine Länge von etwa 78 m	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5079 Ergänzungsblatt 08 vom 16. 10. 1958
2	Gebiet zwischen der Wettinerstraße, der Lütticher Straße und der Luxemburger Straße	Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5278 Ergänzungsblatt 17 vom 14. 8. 1958
3	Gebiet zwischen der Kaiserswerther Straße, der Homberger Straße, der Emmericher Straße und dem „Alten Golzheimer Friedhof“	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5378 Ergänzungsblatt 07 vom 6. 10. 1958
4	Ecke Prinz-Georg-Straße / Winkelsfelder Straße, Ecke Moltkestraße / Gneisenaustraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5478 Ergänzungsblatt 43 vom 6. 11. 1958

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
5	Rückfront an dem Hausgrundstück Rolandstraße 26 bzw. Löwenstraße 1	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5479 Ergänzungsblatt 27 vom 28. 8. 1958
6	Karlstraße 10 und 12 sowie Grupellostraße 34 und 36	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 50 vom 16. 9. 1958
7	Charlottenstraße 48 bis 56	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 52 vom 16. 10. 1958
8	Vagedesstraße 2	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5577 Ergänzungsblatt 47 vom 12. 8. 1958
9	Pempelförter Straße 22	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5577 Ergänzungsblatt 49 vom 2. 11. 1958
10	Schulgrundstück an der Franklinstraße (Franklinstraße 41 bis 45 und Derendorfer Straße 60 teilweise)	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5578 Ergänzungsblatt 27 vom 18. 8. 1958
11	Brehmstraße 16	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5678 Ergänzungsblatt 28 vom 18. 8. 1958

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 82

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

231. Satzung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Auf Grund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952, in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 3 des Einführungsgesetzes zu dem Realsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 in der z. Z. gültigen Fassung wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Büderich vom 23. 4. 1958 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Büderich folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).

2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.
3. Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers dienen,
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist — unter Beachtung der Einschränkung in § 3 — berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte — vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen — das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die von Dritten — Entwässerungsgenossenschaften pp. — ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

1. Das in § 2 (1) gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und

wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In das Abwassernetz dürfen nicht abgeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
 - b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider).
Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch die Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte ordnungsmäßige Entleerung des Abscheiders entsteht.
5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das

Entwässerungsnetz nach § 4 (1) verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermengen oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mifständen) dies erfordern.
3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).
7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten — durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Regenwasser gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.
3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.
4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt der Anschlußberechtigte die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig, zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten:
Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.
2. Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden,
 - a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
 - b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 4),
 - c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
 - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist — wenn der Anschluß beibehalten wird — die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8).
3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitung) muß mindestens einen Meter betragen.
4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden.
Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kottstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung, — z. B. Einführung von Wasserspülung — ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

§ 12

Pflichten der Grundstückseigentümer

1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstückes muß gestatten, daß die Abwasserleitung (Hauptkanal, Nebenkanäle, Hausanschlüsse) durch sein Grundstück geführt wird. Soweit es sich nicht um Arbeiten handelt, die auf Kosten des Anschlußnehmers durchgeführt werden (z. B. Hausanschlüsse), ist die Gemeinde verpflichtet, das Grundstück wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Tatsächlich entstandener Schaden ist dem Eigentümer des Grundstückes zu ersetzen.
2. Ist die durch ein unbebautes Grundstück oder durch einen unbebauten Grundstücksteil gelegte Leitung später einer Bebauung hinderlich, so ist sie auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde auf ihre Kosten so zu verlegen, daß die ungehinderte Bebauung des Grundstückes möglich ist.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignisse wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14

Auskunftspflicht
und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauventile müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzlichen angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,— DM durch die Gemeinde festgesetzt werden.
2. Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die vorgeschriebenen Handlungen

durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.
4. Gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und gegen die Anordnung der Ersatzvornahme kann innerhalb eines Monats der Einspruch gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 und der §§ 44 ff. der Mil.Reg. VO Nr. 165 erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.
5. Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Abs. 1 wegen desselben Tatbestandes nur einmal möglich.

Abschnitt II

Gebühren

§ 16

Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben:

- a) eine einmalige Anschlußgebühr für das Nehmen eines Anschlusses, d. h. eines neuen Anschlusses nach Inkrafttreten dieser Satzung. Das Nähere regelt § 17,
- b) laufende Kanalbenutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals und der Beiträge der Stadt an die wasserwirtschaftlichen Verbände.

§ 17

Einmalige Anschlußgebühren

1. Für den Anschluß an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen wird eine einmalige Gebühr (Kanalanschlußgebühr) erhoben, die nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der kanalisiertem Straße errechnet wird. Die Gebühr beträgt beim Schmutzwasserkanal z. Z. 40,— DM je lfdm Straßenfront.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen, so ist die Kanalanschlußgebühr nur für die Hälfte der Summe aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen. Sobald für dieses Grundstück ein weiterer Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage genommen wird, ist die Anschlußgebühr von der gesamten restlichen Frontlänge zu berechnen. Abs. 2, Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Anschlußnehmer bei der Berechnung nach Abs. 1 besser gestellt ist.
3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Garten-, landwirtschaftlich genutzten oder Parkgrundstückes nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist bei Abnahme eines Anschlusses anstelle der Straßenfrontlänge, die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenbe-

rechnung zugrunde zu legen. Wird für dieses Grundstück ein weiterer Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage genommen, so ist der Berechnung der einmaligen Kanalanschlußgebühr die bisher außer Ansatz gebliebene Frontlänge zugrunde zu legen.

4. Wird einem bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück zugeschlagen und somit eine wirtschaftliche Einheit gebildet, so ist die Anschlußgebühr für die hinzukommende Grundstücksfrontlänge, soweit sie hierfür noch nicht erhoben ist, nachzuzahlen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses an einen Kanal der Voll- oder Regenwasserkanalisation und im Falle des Absatzes 4 mit dem Eintritt des Ereignisses.
6. Die einmalige Anschlußgebühr nach Maßgabe dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn für das Grundstück bereits ein Beitrag zu den Kosten der Straßenentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.
7. Schuldner der Anschlußgebühr ist der Eigentümer des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Einleitung von gewerblichen Abwässern werden die Gebühren nach der Abwassermenge berechnet, die von dem Grundstück der Abwässereinrichtung zugeführt werden. Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 cbm Abwasser.
2. Auf Verlangen der Gemeinde sind die den öffentlichen Abwasserleitungen zugeführten Abwassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
3. Die Gebühren für gewerbliche Abwässer werden nach folgenden Sätzen berechnet:

bis	500 cbm Abwasser	monatlich je cbm 0,07 DM
von	501— 2000 cbm Abwasser	monatlich je cbm 0,06 DM
von	2001— 5000 cbm Abwasser	monatlich je cbm 0,05 DM
von	5001—10000 cbm Abwasser	monatlich je cbm 0,04 DM
darüber hinaus		monatlich je cbm 0,03 DM
4. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen (z. B. Molkerei, Beizerei, Gerberei, Leimsiederei, Marmeladenfabrik usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu erheben, deren Höhe sich nach den zusätzlichen Betriebsaufwendungen richten soll.

§ 19

Grundsteuermehrbelastung

1. Für die Einleitung von häuslichem Abwasser, Schmutz- und Regenwasser von bebauten Grundstücken in die Abwässereinrichtung wird eine Grundsteuermehrbelastung gemäß § 3

des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 erhoben.

2. Der Hundertsatz der Grundsteuermehrbelastung wird für jedes Rechnungsjahr durch die Haushaltssatzung bestimmt, er ist so zu bemessen, daß mit dem Aufkommen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden, abzüglich des Kostenanteils, der durch die Einleitung gewerblicher Abwässer aufzubringen ist.
3. Für Grundstücke, die auf Grund von Wohnungsbaugesetzen oder anderen Bestimmungen vorübergehend von der Zahlung der Grundsteuer befreit sind, wird die Grundsteuermehrbelastung an Hand des festgestellten Einheitswertes bzw. des festgesetzten Grundsteuermehrbetrages in der gleichen Höhe festgesetzt, wie es für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke geschieht.

§ 20

Die Erhebung von laufenden Benutzungsgebühren für gemäß § 4 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreite Grundstücke erfolgt mit der Maßgabe, daß

- a) bei bebauten Grundstücken jährlich je ar eine Gebühr von 2,— DM,
- b) bei unbebauten Grundstücken jährlich je ar eine Gebühr von 1,— DM

für die Einleitung aller Abwässer, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Abwasseranlage eingeführt werden dürfen, zu zahlen ist.

§ 21

Zahlung der Gebühren und Einspruchsrecht

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
2. Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage, ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung wird die Frist gewahrt.
3. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.
4. Die einmalige Anschlußgebühr ist bei Erteilung der Baugenehmigung des zu entwässernden Neubaus oder bei Erteilung der Anschlußgenehmigung an den Abwasserkanal der Gemeinde bei bereits bebauten Grundstücken zu entrichten.
5. Die laufenden Benutzungsgebühren und die Grundsteuermehrbelastung (§ 18—20) sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 12

Pflichten der Grundstückseigentümer

1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstückes muß gestatten, daß die Abwasserleitung (Hauptkanal, Nebenkanäle, Hausanschlüsse) durch sein Grundstück geführt wird. Soweit es sich nicht um Arbeiten handelt, die auf Kosten des Anschlußnehmers durchgeführt werden (z. B. Hausanschlüsse), ist die Gemeinde verpflichtet, das Grundstück wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Tatsächlich entstandener Schaden ist dem Eigentümer des Grundstückes zu ersetzen.
2. Ist die durch ein unbebautes Grundstück oder durch einen unbebauten Grundstücksteil gelegte Leitung später einer Bebauung hinderlich, so ist sie auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde auf ihre Kosten so zu verlegen, daß die ungehinderte Bebauung des Grundstückes möglich ist.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignisse wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14

Auskunftspflicht
und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauventile müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzlichen angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,— DM durch die Gemeinde festgesetzt werden.
2. Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die vorgeschriebenen Handlungen

durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
4. Gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und gegen die Anordnung der Ersatzvornahme kann innerhalb eines Monats der Einspruch gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 und der §§ 44 ff. der Mil.Reg. VO Nr. 165 erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.
5. Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Abs. 1 wegen desselben Tatbestandes nur einmal möglich.

Abschnitt II

Gebühren

§ 16

Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben:

- a) eine einmalige Anschlußgebühr für das Nehmen eines Anschlusses, d. h. eines neuen Anschlusses nach Inkrafttreten dieser Satzung. Das Nähere regelt § 17,
- b) laufende Kanalbenutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals und der Beiträge der Stadt an die wasserwirtschaftlichen Verbände.

§ 17

Einmalige Anschlußgebühren

1. Für den Anschluß an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen wird eine einmalige Gebühr (Kanalanschlußgebühr) erhoben, die nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der kanalisierten Straße errechnet wird. Die Gebühr beträgt beim Schmutzwasserkanal z. Z. 40.— DM je lfdm Straßenfront.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen, so ist die Kanalanschlußgebühr nur für die Hälfte der Summe aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen. Sobald für dieses Grundstück ein weiterer Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage genommen wird, ist die Anschlußgebühr von der gesamten restlichen Frontlänge zu berechnen. Abs. 2, Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Anschlußnehmer bei der Berechnung nach Abs. 1 besser gestellt ist.
3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Garten-, landwirtschaftlich genutzten oder Parkgrundstückes nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist bei Abnahme eines Anschlusses anstelle der Straßenfrontlänge, die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenbe-

rechnung zugrunde zu legen. Wird für dieses Grundstück ein weiterer Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage genommen, so ist der Berechnung der einmaligen Kanalanschlußgebühr die bisher außer Ansatz gebliebene Frontlänge zugrunde zu legen.

4. Wird einem bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück zugeschlagen und somit eine wirtschaftliche Einheit gebildet, so ist die Anschlußgebühr für die hinzukommende Grundstücksfrontlänge, soweit sie hierfür noch nicht erhoben ist, nachzuzahlen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses an einen Kanal der Voll- oder Regenwasserkanalisation und im Falle des Absatzes 4 mit dem Eintritt des Ereignisses.
6. Die einmalige Anschlußgebühr nach Maßgabe dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn für das Grundstück bereits ein Beitrag zu den Kosten der Straßenentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.
7. Schuldner der Anschlußgebühr ist der Eigentümer des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Einleitung von gewerblichen Abwässern werden die Gebühren nach der Abwassermenge berechnet, die von dem Grundstück der Abwässereinrichtung zugeführt werden. Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 cbm Abwasser.
2. Auf Verlangen der Gemeinde sind die den öffentlichen Abwasserleitungen zugeführten Abwassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
3. Die Gebühren für gewerbliche Abwässer werden nach folgenden Sätzen berechnet:

bis	500 cbm Abwasser	
		monatlich je cbm 0,07 DM
von	501— 2000 cbm Abwasser	
		monatlich je cbm 0,06 DM
von	2001— 5000 cbm Abwasser	
		monatlich je cbm 0,05 DM
von	5001—10000 cbm Abwasser	
		monatlich je cbm 0,04 DM
darüber hinaus		monatlich je cbm 0,03 DM
4. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen (z. B. Molkerei, Beizerei, Gerberei, Leimsiederei, Marmeladenfabrik usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu erheben, deren Höhe sich nach den zusätzlichen Betriebsaufwendungen richten soll.

§ 19

Grundsteuermehrbelastung

1. Für die Einleitung von häuslichem Abwasser, Schmutz- und Regenwasser von bebauten Grundstücken in die Abwässereinrichtung wird eine Grundsteuermehrbelastung gemäß § 3

des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 erhoben.

2. Der Hundertsatz der Grundsteuermehrbelastung wird für jedes Rechnungsjahr durch die Haushaltssatzung bestimmt, er ist so zu bemessen, daß mit dem Aufkommen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden, abzüglich des Kostenanteils, der durch die Einleitung gewerblicher Abwässer aufzubringen ist.
3. Für Grundstücke, die auf Grund von Wohnungsbaugesetzen oder anderen Bestimmungen vorübergehend von der Zahlung der Grundsteuer befreit sind, wird die Grundsteuermehrbelastung an Hand des festgestellten Einheitswertes bzw. des festgesetzten Grundsteuermehrbetrages in der gleichen Höhe festgesetzt, wie es für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke geschieht.

§ 20

Die Erhebung von laufenden Benutzungsgebühren für gemäß § 4 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreite Grundstücke erfolgt mit der Maßgabe, daß

- a) bei bebauten Grundstücken jährlich je ar eine Gebühr von 2,— DM,
- b) bei unbebauten Grundstücken jährlich je ar eine Gebühr von 1,— DM

für die Einleitung aller Abwässer, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Abwasseranlage eingeführt werden dürfen, zu zahlen ist.

§ 21

Zahlung der Gebühren und Einspruchsrecht

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
2. Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage, ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung wird die Frist gewahrt.
3. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.
4. Die einmalige Anschlußgebühr ist bei Erteilung der Baugenehmigung des zu entwässernden Neubaus oder bei Erteilung der Anschlußgenehmigung an den Abwasserkanal der Gemeinde bei bereits bebauten Grundstücken zu entrichten.
5. Die laufenden Benutzungsgebühren und die Grundsteuermehrbelastung (§ 18—20) sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

6. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 22

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die betreffende Satzung vom 29. 10. 1942 außer Kraft.

Büderich, den 23. April 1958

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

In Vertretung: Herm. Unger.

Wilh. Aust.

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 19 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) in Verbindung mit dem § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) — in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die Satzung der Gemeinde Büderich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 23. 4. 1958 — nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Gemeinde Büderich vom gleichen Tage.

Eine preisrechtliche Genehmigung zu der Gebührenregelung der Satzung wird nach der Verordnung PR 2/59 des Bundesministers für Wirtschaft vom 21. Januar 1959 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1959) nicht mehr erforderlich.

Der Kreisausschuß hat mit Beschluß vom 26. 6. 1958 seine nach § 48 Abs 1 (a) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Zustimmung zu dieser Genehmigung ausgesprochen.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 16. Februar 1959

— (Siegel) —

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Az.: 916/959—02—05

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Büderich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 23. 4. 1958 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Büderich, den 24. Februar 1959

Der Bürgermeister
Johann Wienands

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 83

232. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Essen 25, 23, 78, 79, 46, 38)

Essen, den 2. März 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 25. 2. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 7. 3. 1959, veröffentlicht wird, liegen die folgenden Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 3. 1959 bis 9. 4. 1959 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 340d, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen:

a) Durchführungsplan „Innenstadt“ 1. Ergänzung betr. folgende Gebiete:

1. Baublock zwischen Kirchstraße, II. Weberstraße, Gänsemarkt und Kastanienallee,
2. Porscheplatz.
Umfassend den südlichen Teil des Porscheplatzes zwischen Schützenbahn und Zwölfling.
3. Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße.
Umfassend den östlichen Teil des Baublocks zwischen Viehofer Straße, Kronenstraße, Schützenbahn und Kirchstraße.
4. Die Baublöcke zwischen Vereinstraße, II. Hagen, Am Waldthausenpark und Lindenallee.
5. Pferdemarkt.
Umfassend den Baublock zwischen I. Weberstraße, Kastanienallee, Rottstraße und Kirchstraße.

b) Durchführungsplan „Altstadt-Ost“ 1. Ergänzung betr. den Teil des Baublocks zwischen Steeler Straße, Alfredstraße und Gustavstraße westlich der Grundstücke Steeler Straße 37 und Alfredstraße 34.

c) Durchführungsplan „Rüttenscheider Straße, Herthastraße, Ursulastraße, Gummertstraße“.

d) Durchführungsplan „Alfredstraße“ zwischen Florastraße und Tulpenweg betr. das Gebiet zwischen Eduard-Lucas-Straße, Florastraße, Rüttenscheider Straße, Manfredstraße, Alfredstraße, Tulpenweg bis zum Grundstück Tulpenweg 15, Ruhrstadion, Moritzstraße (einbezogen die Besetzung Moritzstraße 43) und Eduard-Lucas-Straße.

e) Durchführungsplan „Grillostraße—Segerothstraße“ betr. den Baublock zwischen Grillostraße, Segerothstraße und der Eisenbahnstrecke vom Bahnhof Essen-Altenessen zum Güterbahnhof Segeroth.

f) Durchführungsplan „Dagobertstraße“ 1. Ergänzung betr. den Baublock zwischen Dagobertstraße, Alfredstraße und Christophstraße.

- g) Durchführungsplan „Ruhrschnellweg“, Teilstück Freiheit—Kaisershofbrücke 1. Ergänzung (Einstellplatz Helbingstraße)
betr. die „Fläche für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr“ zwischen Helbingstraße, Wiesenstraße, Weiglestraße und Steinstraße.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 90

233. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2a der Stadt Kleve

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve vom 23. 2. 1959 hin, wonach der Durchführungsplan Nr. 2a der Stadt Kleve in der Zeit vom 25. 3. 1959 bis 21. 4. 1959 im Rathaus der Stadt Kleve, Zimmer 206 (Stadtvermessungsamt), zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve wird am 23. 3. 1959 in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung veröffentlicht.

Kleve, den 4. März 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Smeets

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 91

234. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Vorst

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Vorst vom 27. 2. 1959, die durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde Vorst und in den Kempen-Krefelder Mitteilungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 der Gemeinde Vorst in der Zeit vom 16. 3. bis 13. 4. 1959, im Rathaus zu Vorst, Zimmer 11, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Vorst.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 4. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 91

235. Offenlegung der Durchführungs-(Fluchtlinien-)pläne der Gemeinde Schiefbahn

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Schiefbahn vom 26. 2. 1959, die durch Aushang an den öffentlichen Anschlagstellen in der Gemeinde veröffentlicht wird, liegen die Durchführungs-(Fluchtlinien-)pläne der Gemeinde Schiefbahn

Nr. 1 für Teilstücke der Hochstraße, der Willicher Straße und Wallgraben,

Nr. 2 für den Weg Sürderspik bis in Höhe der Parzellen Flur 5, Nr. 225 und 298

in der Zeit vom 16. 3. bis 13. 4. 1959 im Rathaus Schiefbahn, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist kann jeder Betroffene gegen die vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schiefbahn Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten, sobald der Plan festgestellt ist, als aufgehoben und eingezogen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 4. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 91

236. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 29 der Stadt Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 28. 2. 1959 — veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus vom 12. 3. bis 9. 4. 1959 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ am 11. 3. 1959 — liegt der von der Stadtvertretung am 26. 2. 1959 beschlossene Durchführungsplan Nr. 29 „Nördlich vom Quadenweg“ in der Zeit vom 12. 3. bis 9. 4. 1959 im Rathaus Wesel, 2. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich des Planes wird wie folgt begrenzt:
Im Norden: Nordseite der Blücherstraße zwischen Lindenstraße und Schepersweg,
im Westen: Westseite der Lindenstraße — Eigentumsgrenze des Kasernengeländes zwischen Blücherstraße und Quadenweg,
im Osten: Ostseite Schepersweg zwischen Blücherstraße und Quadenweg,
im Süden: Südseite Quadenweg zwischen Lindenstraße und Schepersweg.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 5. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung:
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 91

**237. Offenlegung des Leitplanes
der Gemeinde Bislich**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Bislich vom 5. 3. 1959 — ortsüblich ausgehängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde in der Zeit vom 16. 3. bis 13. 4. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung am 26. 2. 1959 beschlossene Leitplan der Gemeinde Bislich in der Zeit vom 16. 3. bis 13. 4. 1959 im Dienstzimmer des Bürgermeisters Hengstermann, Bislich Nr. 163/3a, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 5. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

**238. Verbandsversammlung
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am Freitag, dem 20. 3. 1959, 15 Uhr,

im kleinen Festsaal des Städtischen Saalbaues,
Essen, Huysenallee 53—57,

zusammen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung von 28. November 1958.
2. Zuwahl eines Ersatzmitgliedes gem. § 4a Abs. 4 der Verbandsordnung.
3. Wahl des Verbandsdirektors.
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen im Rechnungsjahr 1958.
5. Feststellung des Nachtragsplanes 1958.
6. Feststellung des Haushaltsplanes 1959.
7. Verschiedenes.

Essen, den 6. März 1959

Der Verbandsdirektor
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
beauftragt:

Dr.-Ing. Umlauf
1. Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

239. Wegeeinzuhung in Solingen

Der in der Gemarkung Solingen, Flur 2, Flurstück 3326/010, früher von der Burgstraße bis zur Klemens-Horn-Straße verlaufende öffentliche Fußweg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 23. 1. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 15. Februar 1959

Der Oberbürgermeister:
Haberland

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

240. Wegeeinzuhung in Krefeld

Es ist beabsichtigt, die Lohstraße zwischen Dreikönigenstraße und Stephanstraße als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaushaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 16. Februar 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

241. Wegeeinzuhung in Weeze

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung vom 24. 2. 1958 beschlossen, den Weg, an der Blockstelle 98 beginnend, nach Süden auf einer Länge von 470 m einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Weeze schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Weeze, den 2. März 1959

Der Gemeindedirektor:
Gödde

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

**242. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines**

Der für Frau Maria Prinz, geboren am 1. 1. 1927 in M.Glabach, wohnhaft in Viersen, Gladbacher Straße 456, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 13/59, gültig für das Kalenderjahr 1959, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Viersen, den 2. März 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung

I. A.: Hallupp,
städtischer Rechtsrat

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 92

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. März 1959

Nummer 12

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

243. Enteignungsanordnung. S. 93.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

244. Auflösung von verbotenen Organisationen. S. 93.
245. Zulassung von Lehrapotheken. S. 94.
246. Öffentliche Belobigung. S. 94.
247. Öffentliche Belobigung. S. 94.
248. Öffentliche Belobigung. S. 94.
249. Öffentliche Belobigung. S. 94.
250. Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe. S. 94.
251. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 95.

Finanzverwaltung

252. Umorganisation der Verteidigungslastenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 95.

Wirtschaft und Verkehr

253. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 95.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

254. Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) vom 7. März 1959. S. 96.
255. Inbetriebnahme von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 97.

Gewerbeaufsicht

256. Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage. S. 97.

Bau- und Wohnungswesen

257. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Oberhausen-Sterkrade eGmbH in Oberhausen-Sterkrade. S. 98.

258. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid in Remscheid. S. 98.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259. Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Goch. S. 98.
260. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Waldniel. S. 99.
261. Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. S. 100.
262. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 100.
263. Leitplanänderung Nr. 5 der Stadt Duisburg. S. 101.
264. Wegeeinziehung in Solingen. S. 101.
265. Wegeeinziehung in Kettwig. S. 101.
266. Einziehung eines öffentlichen Weges. S. 101.
267. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 101.
268. Öffentliche Zustellung. S. 101.
269. Öffentliche Zustellung. S. 102.
270. Öffentliche Zustellung. S. 102.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 102.
Versetzungen. S. 102.
Versetzung in den Ruhestand. S. 102.

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis. S. 102.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

243. Enteignungsanordnung

Der Minister
für

Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3 — 32—10/12 (6)

Düsseldorf, den 13. Februar 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Hüchelhoven nach Frimmersdorf II in der Gemeinde Hüchelhoven im Landkreis Bergheim, Regierungsbezirk Köln,

in der Stadt Grevenbroich und den Gemeinden Rommerskirchen, Neurath und Frimmersdorf im Landkreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 3. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 93

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

244. Auflösung von verbotenen Organisationen

Der Regierungspräsident

25. I — 32.11/59 —

Düsseldorf, den 12. März 1959

Mit den nachstehend aufgeführten Verfügungen vom 2. 3. 1959 habe ich die unten genannten Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes als verboten festgestellt, da sie sich nach Zweck

und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten.

Ich habe sie nebst ihren Einrichtungen unter den aufgeführten Aktenzeichen gemäß § 2 des Reichsvereinsgesetzes mit Wirkung vom 3. März 1959 aufgelöst und ihnen jede weitere Tätigkeit untersagt:

1. AZ.: 25. I — 32.11/59 — 1 —
Das „Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (FKdBD)“ sowie die Landesorganisation „Landesfriedenskomitee Nordrhein-Westfalen“ beide mit Geschäftsstellen in Düsseldorf, und den „Möwe-Verlag“ in Düsseldorf — GmbH —
2. AZ.: 25. I — 32.11/59 — 2 —
„Demokratischer Kulturbund Deutschlands (DKBD)“ Landesverband Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
3. AZ.: 25. I — 32.11/59 — 3 —
„Bewegung für gesamtdeutsche Verständigung“ p. A. Krefeld und Düsseldorf
4. AZ.: 25. I — 32.11/59 — 4 —
„Gemeinschaftshilfe — Freier Wohlfahrtsverband e. V.“, Vereinssitz Düsseldorf.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen habe ich gemäß § 51 MRVO Nr. 165 angeordnet.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 93

245. Zulassung von Lehrapotheken

Der Regierungspräsident
24.31—31

Düsseldorf, den 12. März 1959

Für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1959 — 31. 3. 1960 habe ich die Anstaltsapotheke der Städt. Krankenanstalten in Essen als Lehrapotheke zur Ausbildung eines 2. Praktikanten zugelassen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

246. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 5. März 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Ferdinand Pött, Mülheim (Ruhr), Sandstr. 104,
Herrn Hans-Otto Schöpf, Mülheim (Ruhr),
Heißener Straße 37,

für die am 11. bzw. 19. 8. 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

247. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 5. März 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Eberhard Polutta, Essen-Werden, Dudenstr. 20,
für die am 29. 5. 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

248. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 5. März 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

dem Schüler Heinz-Peter van der Zwaag, Moers,
Rheinberger Straße 12

für die am 18. 6. 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

249. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 5. März 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Dipl.-Kaufmann Hans Schauf,
Duisburg, Hedwigstraße 34,

für die am 17. 8. 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

250. Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe

Der Regierungspräsident
32.15.03

Düsseldorf, den 6. März 1959

Die von dem Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister getroffene Gebührenregelung (Regierungsamtsblatt 1954, S. 237, 1956 S. 185 und 1957 S. 175) ist wie folgt geändert worden:

§ 8 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 1, § 5 und § 9 erhalten nachstehende Fassung:

§ 3

(1) Die Zeitgebühr wird gewährt für die Arbeitsleistung jedes Prüfers am Prüfungsort je Tagewerk (zu durchschnittlich rd. 7,5 Stunden) und für die Berichtsabfassung, einerlei, ob diese am Prüfungsort oder am Wohnsitz des Prüfers erfolgt (Abs. 4). Für die Berechnung der Tagewerke sind die für die Prüfung am Prüfungsort und für die Berichtsabfassung von den Arbeitskräften (§ 2) geleisteten Arbeitsstunden insgesamt zu ermitteln und durch die durchschnittliche Stundenzahl nach Satz 1 zu teilen.

§ 5

Fahr- und Nebenkosten

Für Prüfer, Prüfungsgehilfen und Prüfungsassistenten werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten 1. Klasse und die Nebenkosten (für Zu- und Abgang, Gepäck und dgl.) berechnet.

§ 9

Diese Gebührenregelung gilt unbeschadet des Zeitpunktes der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die ab 1. 10. 1958 erbracht werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 94

251. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72.23—3

Düsseldorf, den 12. März 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd.Nr.: 447. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rellinghausen/ Essen. Grundbuchbezirk: Rellinghausen. Offenlegungsfrist Beginn: 1. 4. 1959; Ende: 30. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 95

Finanzverwaltung

252. Umorganisation der Verteidigungslastenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident
54.1—01 — Organisation —

Düsseldorf, den 12. März 1959

Mit dem 31. 3. 1959 werden folgende Ämter für Verteidigungslasten aufgelöst:

- a) das Amt für Verteidigungslasten und die Lohnstelle bei der Stadtverwaltung in Mülheim (Ruhr),
- b) das Amt für Verteidigungslasten bei der Stadtverwaltung in Viersen,
- c) das Amt für Verteidigungslasten bei der Kreisverwaltung in Kempen.

Das Amt für Verteidigungslasten bei der Kreisverwaltung Mettmann ist bereits am 30. 9. 1958 aufgelöst worden (vgl. Regierungsamtsblatt 1958, Seite 340). Bei den Stadtverwaltungen Mülheim (Ruhr) und Viersen wie bei der Kreisverwaltung in Kempen werden bis einschließlich 30. 9. 1959 noch Abwicklungsstellen unterhalten, die an diesem Tage ihre Tätigkeit einstellen.

Ab 1. 4. 1959 sind örtlich zuständig (ohne Lohnstellen)

- a) das Amt für Verteidigungslasten in Düsseldorf (Reuterkaserne)
für die Stadtkreise Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Leverkusen, Neuß und die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Dinslaken, Rees, Rhein-Wupper-Kreis und Grevenbroich,
- b) das Amt für Verteidigungslasten in Wuppertal (Steinweg 20) für die Stadtkreise Wuppertal, Essen, Mülheim (Ruhr), Remscheid, Solingen,
- c) das Amt für Verteidigungslasten in M.Gladbach (Haus Westland)
für die Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen und den Landkreis Kempen-Krefeld,
- d) das Amt für Verteidigungslasten in Krefeld (Dionysiusstr. 113)
für den Stadtkreis Krefeld und die Landkreise Geldern, Moers und Kleve.

Neue Entschädigungsanträge werden von den Abwicklungsstellen ab 1. 4. 1959 nicht mehr entgegengenommen; soweit solche berechtigterweise noch gestellt werden können, sind sie bei den ab 1. 4. 1959 zuständigen Ämtern für Verteidigungslasten einzureichen.

Die besonderen sachlichen Zuständigkeiten des Amtes für Verteidigungslasten in Düsseldorf, wie die Regelung von Personen- und Sachschäden (ausschließlich Schäden an Grundstücken) und Manöver- und Übungsschäden an Straßen I. und II. Ordnung gem. Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besetzungsschäden vom 13. März 1956 (GV. NW. 1956 S. 121) und Runderlaß des Finanzministers NW. vom 5. 10. 1957 (MBl. NW. 2107 ff.) wie die Entscheidung über die Gewährung von Härteausgleichen für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind; gem. Erlaß des Finanzministers NW. vom 12. 1. 1959 (MBl. NW. 1959 S. 125) bleiben unberührt.

Für die Zuständigkeit der Lohnstellen gilt ab 1. 4. 1959 folgende Regelung:

- aa) Die Lohnstelle beim AfVL in Düsseldorf (Reuterkaserne) betreut die Arbeitskräfte bei den Stationierungsstreitkräften, die im Bereich der kreisfreien Stadt Düsseldorf und im Landkreise Düsseldorf-Mettmann stationiert sind.
- bb) Die Lohnstelle beim AfVL in Wuppertal (Rathaus Wuppertal-Barmen) betreut die Arbeitskräfte bei den Stationierungskräften, die in den Bereichen der kreisfreien Städte Wuppertal, Essen und Mülheim (Ruhr) stationiert sind.
- cc) Die Lohnstelle beim AfVL in M.Gladbach (Haus Westland) betreut die Arbeitskräfte bei den Stationierungsstreitkräften innerhalb des H.Q. Northag.
- dd) Die Lohnstelle beim AfVL in Krefeld (Rheinstraße 39) betreut die Arbeitskräfte bei den Stationierungsstreitkräften, die im Bereich der kreisfreien Städte Krefeld und Duisburg und in den Landkreisen Kleve und Kempen (Willich) stationiert sind.
- ee) Die Lohnstelle in Viersen (Bahnhofstr. 33) betreut die Arbeitskräfte bei den Stationierungsstreitkräften, die im Bereiche der kreisfreien Stadt Viersen und im Landkreise Kempen (Bracht—Brüggen, Waldniel) stationiert sind.

Ich behalte mir vor, im Bedarfsfalle eine von aa) bis ee) abweichende Regelung zu treffen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 95

Wirtschaft und Verkehr

253. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 12. März 1959

Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum Einbau einer

neuen Gleisschleife an der Hafenstraße in Essen/Bergeborbeck unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend;
2. die Anlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung E 15 F 197 vom 1. 7. 1958 auszuführen;
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG. übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 95

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

254. Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) vom 7. März 1959

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18—30 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) verordnet:

Bildung und Abgrenzung des Schutzgebietes

§ 1

Der Regierungsbezirk Düsseldorf, umfassend die Landkreise Dinslaken, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve, Düsseldorf-Mettmann, Moers, Rees, Rhein-Wupper-Kreis und die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Mülheim, M.Gladbach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen und Wuppertal, wird zum Schutzgebiet gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder erklärt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) anerkannte Bestände solche, die nach den Bestimmungen der Länder in geltender Fassung als brucellosefreie Rinderbestände oder brucellosefreie Rinderimpfbestände amtlich anerkannt sind;
 - b) freie Bestände solche, die sich — ohne amtlich als brucellosefrei anerkannt zu sein — bei der jährlich mindestens einmal durchzuführenden Bestandsuntersuchung (Blutproben und Sammel- oder Einzelmilchproben — auch Kannenmilchuntersuchungen in den Molkereien —) als brucellosefrei erweisen;
 - c) nicht untersuchte Bestände solche, in denen die Voraussetzungen zu a) und b) nicht vorliegen, die jedoch nicht unter d) fallen;

d) verseuchte oder verdächtige Bestände solche, die nach §§ 1 oder 2 der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) als mit Brucellose verseucht oder als brucelloseverdächtig gelten.

(2) Rinder im Sinne dieser Verordnung sind Rinder jeglichen Alters und Geschlechts.

Schutz-Maßnahmen

§ 3

(1) In das Schutzgebiet dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als brucellosefrei anerkannten Bestand stammen. Die amtstierärztliche Bescheinigung darf frühestens 14 Tage vor dem Verbringen in das Schutzgebiet ausgestellt worden sein.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Rinder, die als Schlachtvieh in das Schutzgebiet verbracht werden. Solche Rinder sind innerhalb von 6 Tagen nach dem Verbringen in das Schutzgebiet zu schlachten oder auf einen Schlachtviehgroßmarkt oder Schlachtviehmarkt (im Sinne der §§ 3 und 4 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951, BGBl. I, S. 272) aufzutreiben. Von dem Verbringen in das Schutzgebiet bis zur Schlachtung dürfen derartige Rinder nur mit anderen zur sofortigen Schlachtung bestimmten oder auf Schlachtviehgroßmärkten oder Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tieren in Berührung kommen; sie dürfen nicht geweidet werden.

§ 4

(1) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur zur sofortigen Schlachtung oder zum Auftrieb auf Schlachtviehgroßmärkte oder Schlachtviehmärkte abgegeben werden. Für diese Rinder gelten die Vorschriften des § 3 (2).

(2) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen an öffentlichen Brunnen, Wasserläufen und Gewässern nicht getränkt werden, zu denen Rinder aus anerkannten oder freien Beständen Zugang haben.

(3) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten oder freien Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben oder untergebracht werden. Dies gilt nicht für Schlachtvieh, das innerhalb von 6 Tagen nach der Entfernung aus dem Herkunftsbestand geschlachtet oder auf einen Schlachtviehgroßmarkt oder Schlachtviehmarkt aufgetrieben wird. Solche Tiere dürfen nicht geweidet werden.

(4) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Rindern aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen benutzt werden, sind vom Fahrzeughalter zu reinigen und zu entseuchen, bevor sie zur Beförderung von Nutz- und Zuchtvieh aus anerkannten oder freien Beständen verwendet werden.

(5) Düngerstätten und Jauchegruben verseuchter, verdächtiger oder nicht untersuchter Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung von Rindern anerkannter oder freier Bestände ausgeschlossen ist, Dünger und Jauche von verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannten oder freien Beständen dienen.

(6) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen nur auf solche Weiden aufgetrieben werden, bei denen eine unmittelbare Ansteckungsgefahr für unverseuchte Rinder benachbarter Weiden nicht besteht.

(7) Rinder verschiedener Bestände dürfen auf gemeinsame private, genossenschaftliche, gemeindliche oder fiskalische Weiden (Sammelweiden) nur aufgetrieben werden, wenn ihre Herkunftsbestände amtlich als brucellosefrei anerkannt sind.

Vor dem Auftrieb auf Sammelweiden sind dem Weidebesitzer amtstierärztliche Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Rinder aus anerkannten Beständen stammen. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn zwischen ihrer Ausstellung und dem Auftrieb 14 Tage verstrichen sind. Sie sind von dem Weidebesitzer der für die Weide zuständigen Kreisordnungsbehörde (Veterinäramt) zur Einsichtnahme vorzulegen und zu weiteren Überprüfungen ständig bereitzuhalten.

Die auf solchen Sammelweiden aufgetriebenen Tiere müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.

(8) In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die dem Weideverkehr für die Verbreitung der Rinderbrucellose zukommt, behalte ich mir vor, den Weidegang für Rinder aus verseuchten, verdächtigen und nicht untersuchten Beständen spätestens ab 1. 4. 1961 gänzlich zu untersagen.

Dieses Weideverbot kann mit meiner Zustimmung von den Kreisordnungsbehörden auch schon zu einem früheren Zeitpunkt für einzelne Kreise gesondert ausgesprochen werden.

Ausnahmen

§ 5

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von mir und mit meiner Zustimmung von den Kreisordnungsbehörden zugelassen werden, wenn dadurch eine Verbreitung der Brucellose nicht zu befürchten ist.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 (1) 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 4 (1) treten am 1. 4. 1961 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die von mir erlassene Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder vom 2. April 1958 (Regs.Amtsbl. S. 125) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1959

Der Regierungspräsident

In Vertretung: Siegel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 96

255. Inbetriebnahme von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 6. März 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393

habe ich nachstehendem Buchmacher die Genehmigung zur Errichtung einer Pferdetoto-Sammelstelle erteilt. Die Sammelstelle wird von den unten benannten Personen im Auftrage des Buchmachers betrieben.

Buchmacher: Helmut Reich, Düsseldorf, Roßstraße 47a

Sammelstelle: Eheleute W. Plätschke, Düsseldorf, Westfalenstraße 5.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 97

Gewerbeaufsicht

256. Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage

Der Regierungspräsident
23. I. 8331,1

Düsseldorf, den 7. März 1959

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) in Verbindung mit der Verordnung vom 17. Oktober 1955 (GV. NW. S. 213) nach Anhörung der beteiligten Verbände, daß in Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien einschl. derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

A.

1. Karfreitag, den 27. 3. 1959:
für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr.
Das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist nicht gestattet.
2. Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 28. 3. 1959:
Samstag, den 2. 5. 1959:
Samstag vor Pfingsten, den 16. 5. 1959:
Mittwoch vor Weihnachten, den 23. 12. 1959:
Donnerstag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1959:
Montag, den 28. 12. 1959:
Donnerstag (Silvester), den 31. 12. 1959:
Samstag nach Neujahr, den 2. 1. 1960:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0.00 Uhr, für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

B.

Am

- Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 28. 3. 1959:
Samstag, den 2. 5. 1959:
Samstag vor Pfingsten, den 16. 5. 1959:
Mittwoch vor Weihnachten, den 23. 12. 1959:
Donnerstag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1959:
Montag, den 28. 12. 1959:
Donnerstag (Silvester), den 31. 12. 1959:
Samstag nach Neujahr, den 2. 1. 1960:
wird das Ausfahren zur Belieferung von Filialen und Einzelhandelsgeschäften ab 5 Uhr zugelassen.

C.

Abweichend von den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 521/446) darf die Arbeitszeit der erwachsenen (über 18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter an den unter A aufgeführten Werktagen auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von

- a) mehr als 10 Stunden, jedoch nicht mehr als 11 Stunden, eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde,
- b) mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei weitere Pausen von mindestens je 1/2 Stunde zu gewähren.

Diese Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 27. 3. 1959, nicht beschäftigt werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an allen Werktagen nicht vor 6 Uhr, männliche Jugendliche über 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.
3. Weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre dürfen an allen Werktagen nicht vor 6 Uhr, in zweischichtigen Betrieben nicht vor 5 Uhr beschäftigt werden. Auf weibliche Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt anzuwenden.
4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und über die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern ist auf Wunsch die uneingeschränkte Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen.
6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betriebe zum Aushang zu bringen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 97

Bau- und Wohnungswesen

257. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Oberhausen-Sterkrade eGmbH in Oberhausen-Sterkrade

Der Regierungspräsident

36 I — 8—21.00

Düsseldorf, den 6. März 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Oberhausen-Sterkrade eGmbH, in Oberhausen-Sterkrade, Wilhelmstraße 56, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet der Stadt Oberhausen zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr errichtet worden sind oder deren Bau sie betreut hat.

Gemäß Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 2. 1959 — III C 2 — 5.31—263/59 wird die behördliche Aufsicht

hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 98

258. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid in Remscheid

Der Regierungspräsident

36. I 8—21.00

Düsseldorf, den 6. März 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. 2. 1959 — III C 2 — 5.31 — Nr. 192/59 — die Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid in Remscheid, Stuttgarter Straße 1a, als Ausgeber von Reichsheimstätten für das Gebiet der Stadt Remscheid und das Gebiet des Rhein-Wupper-Kreises zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr errichtet worden sind oder deren Bau sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist mir zu übertragen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 98

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259. Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Goch

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290) hat der Rat der Stadt Goch folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften wird vorübergehend allgemein für Silvester vom 31. 12. zum 1. 1. aufgehoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird bei folgenden Anlässen bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Altweiberfastnacht, und zwar von Donnerstag zum Freitag, Karneval, und zwar von Samstag zum Sonntag, von Sonntag zum Montag und von Montag zum Dienstag,
- b) Maifeiertag vom 1. zum 2. Mai,
- c) Gocher Kirmes, und zwar von Samstagnacht zum Sonntag ab bis einschl. der Nacht zum Mittwoch,
- d) 1. Flachsmarkt, und zwar von Sonntag zum Montag und von Dienstag zum Mittwoch.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gem. § 29 Ziffer 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 15. 10. 1978 außer Kraft.

Goch, den 15. Oktober 1958

Stadt Goch
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Kaut, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 98

260. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Waldniel

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 289) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.
2. Als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt und damit als fertig hergestellt gelten die in der Anlage näher bezeichneten Straßen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. In der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfertigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlagenunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Tee- ren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig
die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag;
3. für die Radwege
eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 1. 1. 1969 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung betr. die baupolizeilichen Bestimmungen der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen und Straßenteile in der Gemeinde Waldniel vom 4. April 1941 außer Kraft gesetzt.

Waldniel, den 27. Januar 1959

Gemeinde Waldniel
als örtliche Ordnungsbehörde
Jennissen, Bürgermeister

Verzeichnis der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmter und damit als endgültig fertiggestellt geltenden Straßen

Amerner Straße	von Anfang bis Haus Nr. 60
Bahnhofstraße	
van-Beethoven-Straße	von Haus Nr. 1 bis Richard-Wagner-Platz
am Blauenstein	von Haus Nr. 1 bis Hehler Kirchweg
Bleichwall	
Dülkener Straße	von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 112
Eickener Straße	von Haus Nr. 1 bis Einmündung Heerstraße
Friedensstraße	
Gartenstraße	
Gladbacher Straße	von Haus Nr. 1 bis Umgehungsstraße
Häsenberg	
Heerstraße	von Dülkener Straße bis Bahnübergang

Hospitalstraße
Lange Straße
Markt
Memelstraße
Mozartstraße
Mühlenstraße
Neustraße
Niederstraße
Oderstraße
Pumpenstraße
Querstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 25
Römerstraße von Haus Nr. 2 bis Einmündung
in die Straße am Blauenstein
Schulstraße
Schulwall
Sechs Linden von Haus Nr. 1 bis Einmündung
in die Umgehungsstraße
Schwalmstraße
Steegskamp
Wiesenstraße
St. Wolfhelmstraße
Am Zoppenberg
Rösler-Siedlung:
Elisabeth-Rösler-Straße
Josef-Rösler-Straße
Gustav-Rösler-Straße
Willy-Rösler-Straße

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 99

**261. Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 30 ff. des Ordnungsbehördengesetzes hat der Rat am 18. 12. 1958 für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch
Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) besitzen,
in der Zeit von 8—10 Uhr;
2. Konditorwaren
Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen,
in der Zeit von 14—16 Uhr;
3. Blumen
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
in der Zeit von 10.30—12.30 Uhr,
sowie an folgenden Tagen:
1. November (Allerheiligen),
Volkstrauertag,
Buß- und Betttag,
Totensonntag und
1. Adventssonntag
in der Zeit von 10.30—16.30 Uhr;

4. Zeitungen

Verkaufsstellen für Zeitungen
in der Zeit von 11—13 Uhr und
im Winterhalbjahr (vom 1. 10. bis 31. 3.)
von 17.30—20.30 Uhr,
im Sommerhalbjahr (vom 1. 4. bis 30. 9.)
von 18—21 Uhr.

Am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind die unter Ziffern 1—3 und am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag die unter Ziffer 4 aufgeführten Verkaufsstellen geschlossen zu halten.

§ 2

Der § 1 dieser Verordnung gilt sinngemäß für den Handel mit Milch, Blumen und Zeitungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 25 des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeitsdauer mit Ablauf des 31. 12. 1968.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1958

Stadt Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde
Glock
Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 100

**262. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Dbg. 170, 174, 282, 2, 135)

Essen, den 9. März 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 5. 3. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 3. 1959, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 170 betr. Emscher Straße zwischen Beecker Straße und Wittfelder Straße mit Anschlußstraßen,
 - b) Nr. 174 betr. Teilgebiet zwischen Münchener, Arlberger und Kufsteiner Straße,
 - c) Nr. 282 betr. Gebiet „Im Holtkamp“, Schlachthofstraße, Kleine Emscher und Kopernikusstraße,
 - d) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 2 betr. Frankenstraße und
 - e) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 135 betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Heine-, Graben- und Aktienstraße
- in der Zeit vom 23. 3. 1959 bis 20. 4. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar die Durchführungspläne zu a) und c) im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn, Durchführungsplan zu b) im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20, Durchführungsplan zu d) im Zimmer 203 des Rathauses Ruhrort

und Durchführungsplan zu e) im Zimmer 417 des Stadthauses. Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 100

263. Leitplanänderung Nr. 5 der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 2 — 101.2 (Dbg. 13)

Essen, den 13. März 1959

Hiermit wird gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 auf die Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 9. 3. 1959 hingewiesen, wonach die Leitplanänderung Nr. 5 betr. Nutzungsänderung des Geländes an der Musfeld-Ecke Dickelsbachstraße vom 25. 3. bis 22. 4. 1959 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses Duisburg zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen.

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 3. 1959 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben vom 23. 3. 1959 veröffentlicht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

264. Wegeeinzug in Solingen

Herr Ernst Nusch, Solingen, Winfriedstraße 11, hat die Einziehung des katastermäßig als Flurstück 1611/88/4 in der Gemarkung Höhscheid, Flur 30, ausgewiesenen öffentlichen Weges, der früher von der Ortschaft Evertsaue in Richtung Wupperhof führte, beantragt. Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Planungsunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 24. Februar 1959

Der Oberbürgermeister
Haberland

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

265. Wegeeinzug in Kettwig

Es ist beabsichtigt, in Kettwig, und zwar im Stadtteil Kettwig vor der Brücke am Bahnhof Kettwig-Stausee den bisher öffentlichen Weg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Kettwig, Flur F, Flurstücke Nr. 449/2, 2611 und 2612 (Teilfläche) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Ansprüche sind gem. § 45 der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gerechnet bei der Stadtverwaltung Kettwig (Stadtbauamt), Rathaus, Zimmer Nr. 29, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle, Zimmer Nr. 29, zur Einsichtnahme offen.

Kettwig, den 9. März 1959

Der Stadtdirektor
Lechner

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

266. Einziehung eines öffentlichen Weges

In der Gemarkung Amern, St. Georg, Flur 5, soll der Ender Kirchweg, soweit er das Flurstück 113 umfaßt, eingezogen werden. Die beabsichtigte Wegeeinzugung wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Amern, den 12. März 1959

Die Gemeinde Amern
als zuständige Wegeordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Weeger

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

267. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/09/4430, ausgestellt am 2. 7. 1956 durch die Stadtverwaltung Moers auf den Namen Sabine Kühnau, geb. am 4. 12. 1937 in Riesenburg/Westpr., wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Moers, den 6. März 1959

Der Stadtdirektor
zum Kolk

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

268. Öffentliche Zustellung

Der Polizeipräsident
in Wuppertal
VW 3—55.06

Wuppertal, den 10. März 1959

Nach Wegfall der Verwahrungsründe wurde Fritz Meerkamp, geb. 13. 5. 1933 in Wuppertal-Elberfeld, s. Z. hier, Friedrich-Ebert-Str. 88 wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthalts, erstmalig am 1. 8. 1958 aufgefordert, sein Kraftrad, Marke Herkules, Kennzeichen BR 648-6, gegen Zahlung der Abschleppkosten in der Pol.-Garage Wuppertal-Barmen, Besenbruchstr. 42, abzuholen.

Meerkamp hat dieser Aufforderung und den folgenden Ersuchen durch die Polizeireviere seines mutmaßlichen Aufenthalts keine Folge geleistet, so daß ihm nunmehr die öffentliche Versteigerung angedroht wird. Die Anmeldung zur Versteigerung wird vollzogen, wenn Meerkamp das Krad bis zum 25. 3. 1959 gegen Zahlung der Abschleppkosten und der seit dem 6. 8. 1958 angefallenen Unterstellgebühren in Höhe von 40 Pf je Tag nicht abholt.

Diese öffentliche Zustellung beruht auf § 1 LZG v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 101

269. Öffentliche Zustellung

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Der Oberkreisdirektor
Akz. —VI—SVA—B—1—

Mettmann, den 18. Februar 1959

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann —VI—SVA— Straßenverkehrsamt, Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 18. 2. 1959 über den Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen eins, zwei und drei gemäß § 4, Abs. 1, des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, Seite 837) und des § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 29. März 1956 (BGBl. I, S. 271) an Herrn Johann Wagener, geb. am 25. 3. 1915 in Düsseldorf, zuletzt wohnhaft: Veltbert, Langenberger Str. 21, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, angeordnet.

Der Bescheid über den Entzug der Fahrerlaubnis kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 25, eingesehen werden.

In Vertretung:
Dr. Demmer
Kreisdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 102

270. Öffentliche Zustellung

Der Polizeipräsident in Wuppertal
VW 3 — 55.06

Wuppertal, den 13. März 1959

Am 8. 8. 1958 wurde Heinrich Imhof, geboren 24. 4. 1936 in Gonsenheim/Mainz, s. Z. Wuppertal-Sonnborn, Kirchhofstraße 21 wohnhaft, aufgefordert, sein Fahrrad mit Hilfsmotor in der Polizeigarage Wuppertal-Barmen, Besenbruchstraße 42, abzuholen. Die genannte schriftliche Aufforderung konnte durch die Post nicht zugestellt werden, weil er von Wuppertal nach Unbekannt verzogen ist und auch alle nachfolgenden Ermittlungen nach seinem derzeitigen Aufenthalt ohne Ergebnis verlaufen sind.

Die Bestrebungen meiner Behörde durch diese öffentliche Zustellung, die sich auf § 1 des LZG v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) stützt, gehen dahin, daß Imhof aufgefordert wird, sein Fahrzeug gegen Erstattung der mir entstandenen Abschleppkosten

in Höhe von 8,40 DM und der Unterstellgebühren ab 13. 8. 1958 in Höhe von 40 Pf täglich, in Wuppertal-Barmen, wie oben angegeben, abholt. Sollte das Fahrzeug bis zum 25. 3. 1959 nicht abgeholt worden sein, wird hiermit die öffentliche Versteigerung angedroht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 102

Personalnachrichten

Ernennungen:

- Oberregierungs- und -schulrat Julius Stöcker zum Regierungsdirektor;
- Regierungsoberinspektor Willy Brechelt zum Regierungsamtmann;
- Regierungsinspektor Hans-Georg Mielke zum Regierungsoberinspektor;
- Regierungsinspektor Joachim Westendorf zum Regierungsoberinspektor;
- Regierungsinspektor z. Wv. Karl Lotalla zum Regierungsinspektor;
- Gewerbeinspektor z. A. Claus Ulrich Jahns zum Gewerbeinspektor;
- Regierungssekretärin Elisabeth Obrikat zur Regierungsobersekretärin;
- Regierungssekretär Herbert Hoffmann zum Regierungsobersekretär;
- Regierungssekretär Gottfried Ape zum Regierungsobersekretär;
- Regierungsassistent Wolfgang Landau zum Regierungssekretär;
- Regierungsassistent Lebrecht Klein zum Regierungssekretär;
- Gewerbeassistent Wilhelm Sieke zum Gewerbeassistenten;
- Obermeister im RLAD. a. D. Oskar Müller zum Regierungsassistenten.

Versetzungen:

- Regierungsbaurat Kurt Seelbach von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wiederaufbau des Landes NRW;
- Regierungsinspektor Ernst Bornstein von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Bundesministerium für Verteidigung in Bonn.

Versetzung in den Ruhestand:

- Regierungsamtmann Ernst Schopen;
- Regierungsinspektorin Maria Weiss.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 102

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Alles schon dagewesen — Herr Bürgermeister

Ergötzliches aus alter Zeit von Hans Birling. Geschenkausgabe, in zwei Farben auf holzfreiem Papier gedruckt, mit zahlreichen Originalzeichnungen von Karl-Heinz Schmitt, 172 Seiten, Preis in Ganzleinen 7,80 DM. R. Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. März 1959

Nummer 13

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
271. Enteignungsanordnung. S. 103.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
272. Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker. S. 103.
273. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 103.
274. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 104.
275. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 104.
276. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 104.
277. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 104.
278. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 104.
279. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 105.
280. Messungsgenehmigung. S. 105.
281. Messungsgenehmigung. S. 105.
- Wirtschaft und Verkehr**
282. Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg. S. 105.

- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
283. Genehmigung zur Errichtung einer Pierdetoto-Sammelstelle. S. 105.
284. Berichtigung einer Genehmigung von Pierdetoto-Sammelstellen. S. 105.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
285. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf Technobürstenschneider. S. 106.
- Bau- und Wohnungswesen**
286. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 106.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
287. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 106
288. Offenlegung des Leitplanes für das Gemeindegebiet Neukirchen-Vluyn. S. 106.
289. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck. S. 107.
290. Wegeeinzug in der Gemarkung Bucholtswelmen. S. 107.
291. Wegeeinzug in Radevormwald. S. 107.
292. Wegeeinzug in Kaldenkirchen. S. 107.
- Sonstige Mitteilungen**
- Literaturhinweise**
- Unrecht als System. S. 107.
- Deutscher Beamtenkalender 1959. S. 107.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

271. Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3 — 32—10/12 (7)

Düsseldorf, den 11. März 1959

Meine Enteignungszulassungserklärung vom 19. 2. 1959 zugunsten der Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Ufort wird auf die Gemeinde Budberg im Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, ausgedehnt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 103.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

272. Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker

Der Regierungspräsident
24.31—54

Düsseldorf, den 16. März 1959

Der Hessische Minister des Innern in Wiesbaden hat mitgeteilt, der Apotheker Hermann Wiegand,

geb. am 28. 11. 1911 in Kirchhasel (Krs. Hünfeld), jetzt wohnhaft in Hünfeld, habe nachgewiesen, daß seine vom Sächsischen Ministerium des Innern erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten sei. Der Hessische Minister des Innern hat diese Urkunde für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon angefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zu übersenden. Am 20. 12. 1958 hat der Hessische Minister des Innern dem Apotheker Hermann Wiegand eine Ersatzurkunde unter der Nr. 86/58 ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirkes

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 103.

273. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—76/55

Düsseldorf, den 13. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Hamm berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 22. 4. 1959, 9.30 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 103.

274. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—80/55

Düsseldorf, den 13. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Stoffeln berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 23. 4. 1959, 9.30 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 104.

275. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—78/55

Düsseldorf, den 16. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Volmerswerth berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 29. 4. 1959, 15.00 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 104

276. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—79/55

Düsseldorf, den 16. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung

für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Flehe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 23. 4. 1959, 15.00 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 104.

277. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—82/55

Düsseldorf, den 16. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Eller berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 24. 4. 1959, 9.30 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 104.

278. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—81/55

Düsseldorf, den 16. März 1959

Die Stadt Düsseldorf — Stadtwerke — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Freileitung Kraftwerk Lausward/Kraftwerk Flingern in der Gemarkung Wersten berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 29. 4. 1959, 9.30 Uhr, im Regierungsgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Plenarsaal, I. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 104.

279. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23—3

Düsseldorf, den 16. März 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr. 447. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rellinghausen/ Essen. Grundbuchbezirk: Rellinghausen. Offenlegungsfrist Beginn: 1. 4. 1959; Ende: 30. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wermelskirchen. Lfd. Nr. 448. Landkreis: Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk: Niederwermelskirchen/Wermelskirchen. Grundbuchbezirk: Niederwermelskirchen. Offenlegungsfrist Beginn: 1. 4. 1959; Ende: 30. 4. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

280. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. März 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib in Düsseldorf, Becherstraße 9, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Verm.-Technik Heinz Hansen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

281. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. März 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Maxstraße 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Verm.-Technik Norbert Möller ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

Wirtschaft und Verkehr

282. Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg

Der Regierungspräsident
53.51—05 (26)

Düsseldorf, den 12. März 1959

Nachtragsgenehmigung zu den Genehmigungs-urkunden vom 9. 7. 1952 und 22. 7. 1954 — IV/Be/31 c—1c — über die Einrichtung und den Betrieb einer innerstädtischen Kraftomnibuslinie von Duisburg-Meiderich nach Duisburg-Hamborn

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Verlängerung der innerstädtischen Kom-Linie 25 von Duisburg-Meiderich (Bügelstraße) nach Duisburg-Hamborn (Ecke Halfmann-/Holtener Straße) über den bisherigen Endpunkt in Hamborn hinaus bis zum Hamborner Hauptfriedhof an der Fiskusstraße erteilt.

Die Genehmigung gilt bis zum 8. 7. 1960.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

283. Genehmigung zur Errichtung einer Pferdetoto-Sammelstelle

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 10. März 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Buchmacher Kurt Käseberg, Wuppertal-Barmen, Höhne 19, die Genehmigung zur Errichtung einer Pferdetoto-Sammelstelle erteilt.

Die Sammelstelle wird von Herrn Heinz Stahl, Tabakwarenhandlung, Wuppertal-Barmen, Zwinglistraße 13, im Auftrage des Buchmachers betrieben.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

284. Berichtigung einer Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 17. März 1959

Meine Bekanntmachung vom 26. 2. 1959 — 21.14—68 — (Genehmigung von Pferdetoto-Sammelstellen, Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 81) wird wie folgt berichtigt:

Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82.

Sammelstellen: 3. K. Blümlein, Tabakwaren, Essen-Steele, Dreiringstraße 20.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 105.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**285. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf Technobürstenmacher**

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 17. März 1959

Mit Erlaß vom 4. 3. 1959 — II E 4.55—1 Nr. 771/59 — gibt der Kultusminister NW die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf Technobürstenmacher bekannt.

Berufsbild für den Lehrberuf
„Technobürstenmacher“

(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Drahtbürsten und technischen Bürsten von Hand und mit Maschinen.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Grundfertigkeiten aus der Holzbearbeitung: *)
Einfache grundlegende Arbeiten aus den Gebieten Messen, Anreißen, Behauen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Raspeln, Feilen, Bohren, Nageln, Schrauben, Leimen.

Anfertigen einfacher Holtverbindungen.

Ausführen einfacher Gasschweißarbeiten. **)

Kennen der Anfertigung von Bürstenkörpern aus Stahl und anderen Metallen.

Vorrichten der Besatzdrähte, auf Länge schneiden, abzwicken, aufstoßen und abbinden.

Mischen von Besatzwerkstoffen.

Herstellen von Bürsten verschiedener Art von Hand und mit Maschine nach den gebräuchlichen Verfahren:

Einziehen von Hand, Einstopfen mit Maschinen, Einlegen und Einwinden.

Besatzwerkstoffe in Ringen einhängen, umlegen und pressen.

Stecken und Einschlagen, Pechen, Einlöten.

Fertigmachen der Bürsten, Beschneiden, Abscheren, Verdecken, Schleifen und Gurten.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

*) Die Bedienung von Hobelmaschinen und Kreissägen ist nur für Lehrlinge und Anlernlinge über 16 Jahre, die im letzten Ausbildungsjahr stehen, zu ihrer Ausbildung unter Aufsicht gestattet (UVV „Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen“ — VGB 7j).

**) Unter 18 Jahre alte Personen dürfen mit Gasschweißarbeiten nur unter Aufsicht beschäftigt werden.

Erwünschte:

Grundfertigkeiten aus der Metallbearbeitung:
Einfache grundlegende Arbeiten aus den Gebieten Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Hämmern, Nieten, Weichlöten, Schneiden mit Schere, Schmieden einfacher Teile, Härten, Scharfschleifen.

Ausführen einfacher Dreharbeiten.

Ausführen einfacher Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen. *)

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 106.

Bau- und Wohnungswesen**286. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 17. März 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 9. 3. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 3. April 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 71 für das Gebiet südlich Rosenstraße zwischen Stockder Straße und Schüttendelle in der Zeit vom 6. 4. bis einschließlich 4. 5. 1959 im Rathaus in Remscheid, Zimmer 235, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 106.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**287. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/2837, ausgestellt am 19. 7. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Heinz Lindemann, geb. am 21. 12. 1934 in Kriewitz, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 16. März 1959

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Henn

Stadtkämmerer

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 106.

288. Offenlegung des Leitplanes für das Gemeindegebiet Neukirchen-Vluyn

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 16. 3. 1959 des Gemeindedirektors von Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers, liegt der Leitplan für das Gemeindegebiet Neukirchen-Vluyn gemäß § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 1. 4. bis 28. 4. 1959 im Rathaus, Zimmer 104, während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 (1) a.a.O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 19. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 106.

289. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung in Hinsbeck vom 12. 3. 1959, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der geänderte Leitplan der Gemeinde Hinsbeck mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom 30. 3. bis 27. 4. 1959 im Rathaus in Hinsbeck, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hinsbeck.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrhh.), den 19. März 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 107.

290. Wegeeinziehung in der Gemarkung Buchholtwelmen

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Buchholtwelmen Flur 8 Nr. 1 teilweise einzuziehen, nachdem der Ersatzweg ausgebaut ist.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan kann auf dem Rathaus in Hünxe, Zimmer 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hünxe, den 18. März 1959

Der Amtsdirektor:
Sander

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 107.

291. Wegeeinziehung in Radevormwald

Es ist beabsichtigt, den in der Stadtgemeinde Radevormwald Flur 33 über die Parzelle 74 verlaufenden und an den Parzellen 66 und 63 vorbeiführenden Wegeteil des öffentlichen Weges einzuziehen und etwa 20 m parallel von der alten Führung in östlicher Richtung zu verlegen. Der einzuziehende Wegeteil ist im Lageplan gelb und der neu zu errichtende Teil rot gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald, Stadtbauamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Plan, aus dem die bisherige und die neue Wegeführung ersichtlich ist, liegt dort zur Einsicht aus.

Radevormwald, den 19. März 1959

Der Stadtdirektor:
Greimers

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 107.

292. Wegeeinziehung in Kaldenkirchen

Die Einziehung eines Teilstückes des im Wegelagerbuch der Stadt Kaldenkirchen unter Nr. 174 eingetragenen gemeindeeigenen Verbindungsweges von der Ravensstraße zur Ringstraße, und zwar von Flur 2 Parz.-Nr. 1462/391 bis zur Parz.-Nr. 1459/403 wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Kaldenkirchen (Rhld.), den 23. März 1959.

Der Amtsdirektor: Lenßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 107.

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Unrecht als System

Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands. Zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, Teil III, 1954/58. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1958. 271 Seiten DIN A 4.

Deutscher Beamtenkalender 1959

Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund. Umfang 480 Seiten, Taschenformat, schmiegsamer Ganzleinenband. Preis 2,90 DM. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München 34, Barer Straße 32.

Der Kalender kann allen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes empfohlen werden.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

1 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 3. April 1959

Nummer 14

Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
283. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 109.
- Wirtschaft und Verkehr**
294. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf. S. 109.
295. I. Nachtragsgenehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 110.
296. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 110.
297. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 111.
298. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 111.
299. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 112.
300. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 112.
301. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 113.
302. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 113.
303. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 113.
304. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 114.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
305. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 114.
306. Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 115.
- Sozialangelegenheiten**
307. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 115.
308. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 115.
309. Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Ratifizierung durch Luxemburg. S. 115.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
310. Enteignung von Grundeigentum. S. 115.
311. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 116.
312. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 13. 11. 1958. S. 116.
313. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 116.
314. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1958. S. 117.
315. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirks für das Rechnungsjahr 1959. S. 117.
316. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 118.
317. Einziehung einer Teilstrecke der L.I.O. 361 (Kempener Straße). S. 118.
318. Planbegutachtungsverfahren zum Bau einer Ersatzstraße zur B 7 von Breyell bis Dülken. S. 118.
319. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath. S. 118.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

293. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 19. März 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Oberhausen, Lfd. Nr.: 449, Stadt Oberhausen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Osterfeld/Oberhausen. Grundbuchbezirk: Osterfeld. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 4. 1959; Ende: 14. 5. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 5. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 109

Wirtschaft und Verkehr

294. Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf

Der Regierungspräsident
53.50—01 (S)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigungsurkunde über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf nach Krefeld vom 2. 12. 1955

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleifenanlage an der Haltestelle

Osterath/Hoterheide im Zuge der Straßenbahn Fernlinie K von Düsseldorf nach Krefeld

unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 2. 12. 1955 maßgebend.
2. Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen
E 1058/K — Lageplan vom 8. 10. 1957
H 1159/K — Längenprofil vom 3. 12. 1958 durchzuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr NW, Düsseldorf, Hansahaus — Technische Aufsichtsbehörde — zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 109

295. 1. Nachtragsgenehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07 (5)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Essener Verkehrs Aktien-Gesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen-Gerschede nach Essen-Fliegenbusch über Ackerstraße — Ripshorster Str. — Schloßstraße als Verlängerung der innerstädtischen Kom.-Linie Essen-Steele nach Oberhausen/Stadtgrenze bis 1. 11. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 110

296. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 08 (6)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Stadt Solingen — Stadtwerke Solingen — in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Burg a. d. Wupper über Neumarkt — Hochstraße — Elsa-Brandström-Straße — Birkerstraße — Schützenstraße — Bürger Landstraße bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 28. 4. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 110

**297. Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07 (4)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Krefelder Verkehrs A. G. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld/Theaterplatz/Hbf. nach Krefeld/Forstwald (Plückertzstr./Ecke Stockweg) über Ostwall — Südwall — Breite Straße — Marktstraße — Forstwaldstraße — Lindental — Forstwaldstraße — Plückertzstraße oder Forstwaldstraße — Hückelsmaystraße — Hochbendweg — Bellenweg — Plückertzstraße bis 16. 5. 1961 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

7. Hierdurch wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 5. 1951 ausgestellte Genehmigung zum Betrieb einer Kom.-Linie von Krefeld/Parkhofplatz nach Krefeld/Forstwald ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 111

**298. Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07 (13)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Krefelder Verkehrs A. G. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld nach Geldern über Hüls — Kempen — Wachtendonk — Wankum — Herongen — Brockhuysen-Niederdorf — Straelen — Auwel — Holt-Vorst/Lingsfort — Walbeck bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis sofort gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 111

**299. Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07 (25)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Krefelder Verkehrs A. G. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld nach Lank über St. Tönis — Votzhöfe — Willich — Osterath — Hothersheide mit Stichfahrt Hückelsmay — Deutsche Edelstahlwerke bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 2. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 112

**300. Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14 (2)

Düsseldorf, den 21. März 1959

Der Stadt Neuß in Neuß wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Markt nach Neuß/Uedesheim (Rheinfähre) über Alexianerkloster — Grüner Weg — Grimlinghausen — Stüttgen — Uedesheim/Dorf bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 24. 5. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 112

301. **Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14 (15)

Düsseldorf, den 23. März 1959

Der Stadt Neuß in Neuß wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Neuß/Josefstraße nach Neuß/Weberstraße über Bahnhof — Markt — Zollstraße bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 4. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 113

302. **Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—05 (6)

Düsseldorf, den 23. März 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über

die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Duisern (Schnabelhuck) nach Duisburg/Hochfeld (DEMAG) über Duisburg/Neudorf bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 30. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 113

303. **Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit
Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 08 (2)

Düsseldorf, den 23. März 1959

Der Stadt Solingen — Stadtwerke Solingen — in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573)

die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Aufderhöhe nach Solingen/Margarethenstraße über Schlagbaum — Hauptstraße — Kölner Straße — Graf-Wilhelm-Platz bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 113

304. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 05 (37)

Düsseldorf, den 25. März 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Ruhrort nach Duisburg/Laar (Kirche) über Duisburg/Meiderich (Bahnhof) bis 31. 3. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 114

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

305. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 19. März 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators für folgende Tage erteilt:

4. April 1959	15. August 1959
11. April 1959	22. August 1959
19. April 1959	30. August 1959
25. April 1959	5. September 1959
9. Mai 1959	12. September 1959
16. Mai 1959	19. September 1959
23. Mai 1959	27. September 1959
30. Mai 1959	3. Oktober 1959
6. Juni 1959	17. Oktober 1959
13. Juni 1959	24. Oktober 1959
27. Juni 1959	7. November 1959
4. Juli 1959	22. November 1959
11. Juli 1959	28. November 1959
18. Juli 1959	5. Dezember 1959
25. Juli 1959	12. Dezember 1959
2. August 1959	19. Dezember 1959

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 114

306. Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 20. März 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Inbetriebnahme der Wettannahmestelle Oberhausen (Rhld.), Havensteinstraße 52, Leiter: Heinrich Buschmann, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1959 erteilt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 115

Sozialangelegenheiten

307. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenen- ausweisen

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 21. März 1959

Die Vertriebenenausweise „A“ 5231/00/1731, ausgestellt am 19. 10. 1954 durch das Kreisvertriebenenamt in Dinslaken, auf den Namen Karl Meiritz, geb. 22. 9. 1903, wohnhaft in Dinslaken, Voerder Straße 66; „A“ Nr. 5231/01/394, ausgestellt am 1. 2. 1955 durch die Amtsverwaltung in Gahlen, Kreis Dinslaken, auf den Namen Eduard Rutter, geb. 14. 9. 1915, wohnhaft in Bruckhausen Nr. 19; „A“ Nr. 5231/02/1520, ausgestellt am 5. 10. 1955 durch die Gemeindeverwaltung in Voerde, Kreis Dinslaken, auf den Namen Eberhard Schölzke, geb. 10. 5. 1932, wohnhaft in Voerde, Alexanderstraße 17, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 115

308. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen- ausweises

Der Regierungspräsident
33.10—01.06

Düsseldorf, den 25. März 1959

Der Vertriebenenausweis „A“ 5216/12253, ausgestellt am 8. 11. 1955 durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamt — in Mülheim (Ruhr), lautend auf den Namen Franz Helgath, geb. 26. 3. 1933, wohnhaft: Altenstadt a. d. Waldnaab (Bayern), Hauptstraße 65a, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 115.

309. Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Ratifizierung durch Luxemburg

Der Regierungspräsident
33.20—00

Düsseldorf, den 25. März 1959

Nachstehend gebe ich ein mir vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteiltes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 31. 1. 1959 — V 2 — 52 260 — 06/11 — 904/58 — bekannt:

„Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 18. 9. 1958 — V A 2—52 260 — 06/11 A — 426/58 (GMBI. S. 464) — teile ich mit, daß die luxemburgische Re-

gierung am 18. 11. 1958 die Ratifikationsurkunden zum Europäischen Fürsorgeabkommen und dem Zusatzprotokoll beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt hat. Das Abkommen ist daher gemäß Art. 21 Abs. c am 1. 12. 1958 im Verhältnis zu Luxemburg in Kraft getreten.

Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, die Botschaft der Bundesrepublik in Luxemburg anzuweisen, umgehend zu prüfen, welche Unterstützungsfälle der von den Landesfürsorgeverbänden durchgeführten deutschen Auslandsfürsorge von den zuständigen luxemburgischen Stellen zu übernehmen sind. Sobald diese Stellen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall eingeleitet haben, wird die Auslandsvertretung die Auszahlung der deutschen Fürsorgeleistungen einstellen, soweit diese nicht mehr erforderlich sind, und den zuständigen Landesfürsorgeverband unterrichten. Die Auslandsvertretung wird die jeweiligen Landesfürsorgeverbände verständigen, wenn im Einzelfall die Übernahme der Betreuung durch die luxemburgische Stelle nicht erreicht werden kann oder wenn ergänzende Leistungen der Landesfürsorgeverbände erforderlich bleiben; insbesondere handelt es sich dabei um Hilfsbedürftige, die nach Art. 7 des Abkommens mit der Rückschaffung zu rechnen haben und um Leistungen der sozialen Fürsorge.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und verweise hierzu auf meine Veröffentlichungen in den Amtsblättern 1957 Nr. 13 und 30; 1958 Nr. 49 — 33.20.00 —.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 115

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

310. Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kaßlerfelder Straße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum a) der Minderjährigen Ingrid und Hannelore Pork in Recklinghausen, b) der Brotfabrik Knäpper KG. in Duisburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 14. 4. 1959, 8.15 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Kaßlerfelder Straße 123, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 23. März 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 115

311. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A—101.4
(Dbg. 112, 349, 366, 285)

Essen, den 24. März 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 19. 3. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 112 betr. Gebiet Straße „Heckershof“ mit Anschlußstraßen Wasserstraße und Alsumer Straße,
- b) Nr. 349 betr. Gebiet östlich der Nahestraße zwischen Nahestraße Nr. 24 und Nr. 16,
- c) Nr. 366 betr. Gebiet zwischen Schwanenstraße, Kühlingsgasse, Münzstraße und Unterstraße und
- d) 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 285 betr. Straße „Auf der Höhe“, Ruhrorter Straße und Schifferstraße

in der Zeit vom 6. 4. 1959 bis 4. 5. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungsplan zu a) im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn und Durchführungsplan zu b)–d) im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 116

312. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 13. 11. 1958

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziff. 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Stadt Kettwig verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Obst und Imbißwaren dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) Am Sonntag vor Himmelfahrt und am Himmelfahrtstage für die Laupendahler Straße, Werdener Straße, Mühlenstraße und Landsberger Straße in der Zeit von 13 bis 18 Uhr aus Anlaß der Kettwig v. d. Brücker Kirmes,
- b) am 2. Sonntag im August für die Bahnhofstraße in der Zeit von 13 bis 18 Uhr aus Anlaß der Kettwiger Kirmes,
- c) am letzten Sonntag im August für den Ortsteil Kettwig-Mintard in der Zeit von 13 bis 18 Uhr aus Anlaß der Mintarder Kirmes.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Obst und Imbißwaren dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) Am Samstag, Montag und Dienstag vor Himmelfahrt für die Laupendahler Straße, Werdener Straße, Mühlenstraße und Landsberger Straße bis 21 Uhr aus Anlaß der Kettwig v. d. Brücker Kirmes,
- b) am Samstag vor dem 2. Sonntag im August, am Montag und Dienstag nach dem 2. Sonntag im August für die Bahnhofstraße bis 21 Uhr aus Anlaß der Kettwiger Kirmes,
- c) am Samstag vor dem letzten Sonntag im August und am Montag nach dem letzten Sonntag im August für den Ortsteil Kettwig-Mintard bis 21 Uhr aus Anlaß der Mintarder Kirmes.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kettwig, den 13. November 1958

Stadt Kettwig
als örtliche Ordnungsbehörde
Kemper, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 116

313. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Gemeinde Vorst verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag nach dem 3. Mai eines jeden Jahres (Frühkirmes) in der Zeit von 10.30 bis 13 Uhr,
- b) am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres (Herbstkirmes) in der Zeit von 10.30 bis 13 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Sonnabend vor der Frühlkirmes bis 18 Uhr,
b) am Sonnabend vor der Herbstkirmes bis 18 Uhr.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Vorst, den 5. März 1959

Gemeinde Vorst
als örtliche Ordnungsbehörde
v. Danwitz, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 116

314. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1958

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes (GemFinG) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) ist durch die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Nachtragshaushaltssatzung festgestellt worden:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im ordentlichen Haushaltsplan

	erhöht um	vermindert um	im Gesamt- ergebnis erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM	DM
die Einnahmen	782 600	—	782 600	7 884 365	8 666 965
die Ausgaben	782 600	—	782 600	7 884 365	8 666 965

§ 2

Die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung vom 4. 3. 1958 bleiben unverändert.

Essen, den 20. März 1959

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung:
Steinhoff

Mitglied der Verbandsversammlung:
Weidemüller

II.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Gemeindefinanzgesetzes.

Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 117

315. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1959

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) hat die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 20. 3. 1959 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 wird

in der Einnahme auf 8 944 800,— DM
in der Ausgabe auf 8 944 800,— DM

festgesetzt. Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt worden.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs wird die Verbandsumlage auf 1,1% der auf die Gemeinden innerhalb des Gebietes des Siedlungsverbandes

Ruhrkohlenbezirk entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1959 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1959 wird auch für das Rechnungsjahr 1960 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1960 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie die Aufnahme von Darlehen sind nicht vorgesehen.

Essen, den 20. März 1959

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung:
Steinhoff

Als Mitglied der Verbandsversammlung:
Weidemüller

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1959 schließen im ordentlichen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	652 260	1 415 659
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	485 050	6 681 075
7	Wirtschaftsförderung	78 860	613 367
9	Finanzen	7 728 630	234 699
		8 944 800	8 944 800

III.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 7 des Gemeindefinanzgesetzes.

Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 117

316. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 10. 4. bis 10. 5. 1959 festgesetzt.

Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gem. § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. August 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 24. März 1959

Landkreis Geldern
Der Oberkreisdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 118

317. Einziehung einer Teilstrecke der L.I.O. 361 (Kempener Straße)

Auf Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesstraßenbauamt in Kleve, hat der Rat der Gemeinde Aldekerk in der Sitzung vom 5. 3. 1959 beschlossen, die durch die Verlegung der Landstraße I.O. 361, südlich Aldekerk, gelegene Teilstrecke dieser Straße ab km 14.377 bis 14.415 einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben können innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat,

beginnend mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll bei der Amtsverwaltung in Aldekerk — Rathaus, Zimmer 2 — eingelegt werden. Der Lageplan für die Einziehung bzw. Verlegung dieses Weges kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Aldekerk, den 24. März 1959

Amt Aldekerk
Der Amtsdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 118

318. Planbegutachtungsverfahren zum Bau einer Ersatzstraße zur B 7 von Breyell bis Dülken

Die Planstücke nebst Beilagen für den Bau einer Entlastungsstraße zur B 7, zwischen Breyell und Dülken, innerhalb der Gemeinde Lobberich, werden im Auftrage des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1. 4. 1959 ab, während 28 Tagen, im Rathaus der Gemeinde Lobberich (Bauamt) in Lobberich im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Es steht jedem Beteiligten frei, während dieser Zeit oder spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Offenlegung beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Lobberich, den 26. März 1959

Der Gemeindedirektor:
In Vertretung
Meis

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 118

319. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Flurstückes — Gemarkung Anrath, Flur 6, Nr. 371, 0,87 a groß — nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung des vorbezeichneten Wegestückes gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentlicher Weg hiermit angeordnet. Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist veröffentlicht worden durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, vom 29. 1. 1959, Seite 34 und im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld, Nr. 3, vom 4. 2. 1959.

Anrath, den 10. März 1959

Gemeinde Anrath
Der Gemeindedirektor
Titgens

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 118

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter, Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. April 1959

Nummer 15

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

320. Entzug einer ärztlichen Approbation. S. 119.
321. Zurücknahme einer Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege. S. 119.
322. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist. S. 119.
323. Genehmigung der Realsteuerhebesätze. S. 120.
324. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 120.
325. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 120.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

326. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 120.
327. Genehmigung zur Errichtung von Pferdetotosammelstellen. S. 120.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

328. Bezirksfachklasse für Graveure, Galvaniseur- und Gürtler-Lehrlinge an der Gewerblichen Berufsschule in Solingen; hier: Erweiterung des Einzugsgebietes. S. 120.

Bau- und Wohnungswesen

329. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 121.
330. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 121.
331. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 121.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 20. März 1959. S. 121.
333. Wegeeinziehung. S. 122.
334. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 122.
335. Wegeeinziehung in Orlinghoven-Lackhausen. S. 122.
336. Wegeaufhebung in Viersen. S. 122.

Personalmeldungen

- Ernennungen. S. 122.
Versetzungen. S. 122.
Eintritt in den Ruhestand. S. 122.
Versetzung in den Ruhestand. S. 122.
Entlassung aus dem Landesdienst. S. 122.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

320. Entzug einer ärztlichen Approbation

Der Regierungspräsident
24. 20—03

Düsseldorf, den 26. März 1959

Mit unanfechtbar gewordener Verfügung vom 20. 2. 1959 — 24.20—03 — habe ich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der RAO vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1433 — die ärztliche Bestallung des Arztes Hellmuth Thieme, geb. 5. 1. 1917 in Göttingen, zuletzt wohnhaft in Rheinhausen, Krefelder Straße 83, zurückgenommen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 119

321. Zurücknahme einer Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege

Der Regierungspräsident
24. 24—01

Düsseldorf, den 3. April 1959

Der Saarländische Minister für Arbeit und Sozialwesen hat mit Verfügung vom 9. 1. 1959 gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957

— BGBl. I S. 716 — die Erlaubnis des Hans Krausch, geb. am 30. 3. 1907, wohnhaft in Ottweiler, Remmesweiler Weg 26a, zur Ausübung der Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ zurückgenommen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 119

322. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist

Der Regierungspräsident

— 24. 50—02 —

Düsseldorf, den 3. April 1959

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 12 veröffentlichte Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.: pp. 30; Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums: Bakteriologisches Laboratorium in Duisburg Städtischer Schlachthof; Leiter: Dr. Schaal.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 119

323. Genehmigung der Realsteuerhebesätze

Der Regierungspräsident
31.51—05

Düsseldorf, den 31. März 1959

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Ziffer 1 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) werden die vom Rat der Gemeinde in den Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf durch Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1959 festgesetzten Realsteuerhebesätze hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt, und zwar insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A des § 1 der genannten Verordnung vom 9. Dezember 1952 entsprechen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

324. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 1. April 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Solingen. Lfd. Nr.: 450. Stadt: Solingen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Solingen. Grundbuchbezirk: Solingen. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 4. 1959; Ende: 14. 5. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 5. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

325. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—36/57

Düsseldorf, den 2. April 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen, Rellinghauser Str. 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsfreileitung Grefrath—Geldern in der Gemarkung Grefrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 27. 4. 1959, 15.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Grefrath, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**326. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 24. März 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in M.Gladbach-Neuwerk für

Mittwoch, 1. April 1959
Mittwoch, 8. April 1959
Mittwoch, 15. April 1959
Mittwoch, 22. April 1959
Samstag, 2. Mai 1959
Mittwoch, 6. Mai 1959
Mittwoch, 20. Mai 1959
Mittwoch, 27. Mai 1959
Mittwoch, 3. Juni 1959
Mittwoch, 10. Juni 1959
Mittwoch, 24. Juni 1959

erteilt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

327. Genehmigung zur Errichtung von Pferdetotosammelstellen

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 24. März 1959

Auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — habe ich dem Horster Rennverein in Gelsenkirchen-Horst, Schloßstraße 44, die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt.

Die Sammelstellen werden von

1. Gustav Grisail, Essen, Rüttenscheider Straße 38 und
2. J. Klaus, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 428

im Auftrage des Rennvereins betrieben.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**328. Bezirksfachklasse für Graveure, Galvaniseur- und Gürtler-Lehrlinge an der Gewerblichen Berufsschule in Solingen; hier: Erweiterung des Einzugsgebietes**

Der Regierungspräsident
43.1—08. a.

Düsseldorf, den 26. März 1959

Durch Verfügung vom 13. 8. 1957 — 43.1.08. a. — ist an der Gewerblichen Berufsschule in Solingen eine Bezirksfachklasse für Graveur-, Galvaniseur- und Gürtler-Lehrlinge sowie für Lehrlinge verwandter Berufe errichtet worden. Zum Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse gehören die Stadtkreise Solingen, Wuppertal, Remscheid, Düsseldorf, Duisburg, Essen sowie die Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Rhein-Wupper.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern wird das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse auf die Stadtkreise Krefeld, Leverkusen, M.

Gladbach, Mülheim (Ruhr), Neuß, Oberhausen, Rheydt, Viersen und auf den Landkreis Kempen-Krefeld mit Wirkung vom 1. 4. 1958 rückwirkend erweitert.

Die hierdurch erforderlichen Umschulungen sind sofort durchzuführen. Nur durch den Besuch der für die Lehrlinge der genannten Berufe nunmehr zuständigen Bezirksfachklasse ist die Berufsschulpflicht als erfüllt anzusehen. Den Lehrlingen dürfen hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Fr.RmfWEV vom 18. 9. 1942 — E IV c Nr. 2746/42 — E V — mitgeteilt durch Rd.Verfg. vom 19. 10. 1942 9/19, in der Fassung des Erlasses des Kult.Min. NW vom 6. 9. 1955 — II E 4.30/2 Nr. 2228/55 — nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30/34/0 Nr. 6989/56 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938, in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 120

Bau- und Wohnungswesen

329. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 31. März 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 20. 3. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 9. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 4. bis einschließlich 7. 5. 1959 in Neuß, Rathaus, Zimmer 164, öffentlich aus:

Durchführungsplan Nr. 37 für das Gebiet zwischen der Kölner Straße, dem Privatweg auf dem Grundstück Marienhof, dem Scheibendamm und der Umgehungsstraße,

Durchführungsplan Nr. 39 für das Gebiet zwischen der Rheydter Straße, Kamillianerstraße, Glehner Weg und dem Friedhof,

Durchführungsplan Nr. 41 für das Gebiet zwischen der Römerstraße, Weißenberger Weg und der Josefstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 121

330. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 1. April 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 20. 3. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post — Ausgabe Remscheid — am 10. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 4. bis einschließlich 11. 5. 1959 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 239, öffentlich aus:

Durchführungsplan Nr. 51 für das Gebiet Rosenhügelerstraße/Ecke Ewaldstraße,

Durchführungsplan Nr. 69 für das Gebiet zwischen Luisenstraße und Werthstraße,

Durchführungsplan Nr. 70 für das Gebiet Lenepener Hof (Fluchtlinien, Baugestaltung).

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 121

331. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34. 54—01

Düsseldorf, den 1. April 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 19. 3. 1959, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 11. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegt folgender Durchführungsplan in der Zeit vom 13. 4. bis einschl. 11. 5. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348, öffentlich aus:

Durchführungsplan Nr. 5772 Erg.-Blatt 20 für das Gebiet nordöstlich der Kölner Landstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 330 und der Nosthoffenstraße; Kölner Landstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 121

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 20. März 1959

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Gemeinde Sevelen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am Winterkirmessonntag (1. Sonntag nach dem 16. 1.) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr,
- b) am Sommerkirmessonntag (1. Sonntag nach dem 24. 6.) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Samstag vor Winterkirmessonntag bis 18.00 Uhr,
- b) am Samstag vor Sommerkirmessonntag bis 18.00 Uhr.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sevelen, den 20. März 1959

Gemeinde Sevelen
als örtliche Ordnungsbehörde
Düngelmann
Bürgermeister
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 121

333. Wegeeinzziehung

Nachdem gegen die am 5. 2. 1959 im Regierungsamtsblatt (Nr. 6) und im Düsseldorfer Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung eines vom Hexenhof nach Osten verlaufenden Wegeteils in der Gemarkung Rath, Flur 52, keine Einwendungen während der Plan-Offenlegung erhoben wurden, wird hiermit die Einziehung des genannten Wegeteils für den öffentlichen Verkehr, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes, beschlossen.

Düsseldorf, den 9. März 1959

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf
Glock
Oberbürgermeister
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 122

334. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen- ausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5231/02—1037, ausgestellt am 14. 5. 1955 durch die Gemeindeverwaltung Voerde auf den Namen Kurt Krüger, geb. am 2. 10. 1902, Voerde, Alexanderstraße 23, ist in Verlust geraten.

Dinslaken, den 19. März 1959

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
Richter
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 122

335. Wegeeinzziehung in Obrighoven-Lackhausen

Nachdem innerhalb der vorgeschriebenen Einspruchsfrist von einem Monat gegen die beabsichtigte Einziehung des nördlichen Teiles des Kirch- turmweges, Gemarkung Obrighoven, Flur 1, Par- zelle 127, Einsprüche nicht geltend gemacht wurden, gilt das angegebene Teilstück des Weges als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Obrighoven, den 31. März 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: Dickehage
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 122

336. Wegeaufhebung in Viersen

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird das Reststück des ehem. Verbindungsweges Goethe- straße/Eichenstraße in Flur 16, Parz. 284, auf seinem südlichen Teil, nachdem die gegen die Wegeeinzie- hung erhobenen Einsprüche, ausgeräumt wurden, hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 300, zur jederzeitigen Einsicht offen.

Viersen, den 3. April 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 122

Personalnachrichten

Ernennungen:

- Medizinalrat z. Wv. Dr. Friedrich Reessing zum Regierungs- und Medizinalrat;
- Regierungsassessor Dr. Max Bloser zum Regie- rungsrat;
- Bezirksrevisor Heinrich Pfeiffer zum Regierungs- amtmann;
- Regierungsinspektor z.A. Günter Köpke zum Re- gierungsinspektor;
- Regierungsinspektor z.A. Rolf Aderhold zum Re- gierungsinspektor.
- Regierungsinspektor z. A. August Latton zum Regierungsinspektor;
- Stadtobersekretär Willy Horn zum Regierungs- inspektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf;
- Meister im RLAD z. Wv. Kurt Schwarzer zum Regierungssekretär;
- Regierungsassistent Oskar Müller zum Regie- rungssekretär.

Versetzungen:

- Oberregierungsrat Karl-Heinz Rühl von der Be- zirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium.
- Regierungsinspektorin z. A. Margarete Burt- scheid vom Innenministerium zur Bezirksregie- rung Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand:

- Regierungs- und Schulrat Dr. Wilhelm Börger;
- Regierungsobersinspektor Otto Brünings.

Versetzung in den Ruhestand:

- Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Johannes John;
- Regierungsinspektor Karl Lotalla.

Entlassung aus dem Landesdienst:

- Regierungsinspektorin Hildegard Burbaum.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 122.

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffent- lichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzel- heft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. April 1959

Nummer 16

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

337. Behandlung von Abwässern aus Krankenanstalten; hier: Normblatttrichtlinien. S. 123.

338. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 123.

Wirtschaft und Verkehr

339. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 123.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

340. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 124.

341. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1959. S. 124.

Gewerbeaufsicht

342. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnissscheinen. S. 124.

343. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnissscheinen. S. 124.

344. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnissscheinen. S. 125.

Kulturelle Angelegenheiten

345. Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit in Essen-Steele-Eiberg. S. 125.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

346. Vordrucke für die Abschlußzeugnisse an den öffentlichen und staatlich genehmigten zweijährigen Handels- und Höheren Handelsschulen. S. 125.

Bau- und Wohnungswesen

347. Erneute Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3113 der Stadt Rheyd. S. 127.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

348. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 127.

349. Wegeeinziehung in Ringenberg. S. 127.

350. Wegeeinziehung in Flüren. S. 128.

351. Wegeeinziehung in Lobberich. S. 128.

352. Wegeeinziehung in Walsum. S. 128.

353. Wegeeinziehung in Breitscheid. S. 128.

354. Wegeeinziehung in Wittlaer. S. 129.

355. Verordnung der Gemeinde Bedburdyck über die Anbringung von Hausnummern. S. 129.

356. Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten. Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1959 Nr. 1/1959. S. 129.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

337. Behandlung von Abwässern aus Krankenanstalten;
hier: Normblatttrichtlinien

Der Regierungspräsident
— 24.60—20 — 70—00 —

Düsseldorf, den 6. April 1959

Im Dezember 1958 ist das Normblatt DIN 19 520 des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß „Richtlinien für die Behandlung von Abwässern aus Krankenanstalten“ erschienen. Das Normblatt ist zu beziehen durch: Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Köln, Friesenplatz 16.

Wegen der Bedeutung der Richtlinien für die Beurteilung der Anlagen zur Behandlung und Beseitigung der Krankenhaus-Abwässer in hygienischer und technischer Hinsicht wird die Beschaffung des Normblatts DIN 19 520 dringend empfohlen.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß alle Gesundheitsämter und alle Chem. Untersuchungsämter von dem Hinweis Kenntnis erhalten.

An die kreisfreien Städte
und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 123

338. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 3. April 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die

Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr. 451. Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Barmen IV. Grundbuchbezirk: Barmen IV. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 4. 1959; Ende: 14. 5. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 5. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr. 452. Landkreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Pont/Pont. Grundbuchbezirk: Pont. Offenlegungsfrist: Beginn: 2. 5. 1959; Ende: 1. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 123

Wirtschaft und Verkehr

339. Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—44 (1)

Düsseldorf, den 23. März 1959

Der Firma Omnibus-Reiseverkehr Gebr. Schilden in Wevelinghoven wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Grevenbroich/Elsen nach Neuß über Grevenbroich — We-

velinghoven — Kapellen — Vierwinden — Trockenpütz — Kreitz bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 5. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Der Fahrplan ist mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG. abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 123

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

340. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 9. April 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Reiterverein „Graf Haeseler“, Sonsbeck, auf seiner Rennbahn für den 12. April 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 124

341. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1959

Der Regierungspräsident
— 61.396.00 —

Düsseldorf, den 8. April 1959

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für das Rechnungsjahr 1959 für den

Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Fördermittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen.

1. Pflege der Kulturen
2. Niederwaldumwandlung
3. Ödlandaufforstung
4. Förderung des Wasserhaushalts im Walde
5. Windschutzstreifen
6. Gatterbau.

Auf die mit Bezugserlaß veröffentlichten Richtlinien über die Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1959 für die vorgenannten Zweckbestimmungen sind in dreifacher Ausfertigung den gem. Rundverfügung vom 1. 12. 1954 — III a F.264.00/F.392.03 — zuständigen staatlichen Forstämtern bis zum 15. 6. 1959 einzureichen. T.

Für jeden Verwendungszweck ist ein besonderer Antrag auszufertigen.

Antragsformulare sind bei den staatlichen Forstämtern anzufordern. Die staatlichen Forstämter werden beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis 15. 7. 1959 hier vorzulegen.

Bezug: RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. 2. 56/IV 4 b Nr. 3400 (MBL. NW. S. 492)

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 124

Gewerbeaufsicht

342. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. II. 8723 B

Düsseldorf, den 6. April 1959

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Richard Ebert, Solingen, Wuppertaler Straße 108a. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 32/58. Aussteller: Staatl. GAA Solingen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 124

343. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. II. 8723 B

Düsseldorf, den 7. April 1959

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Gustav Jorzig, Wülfrath, Rohdenhauser Mühle 1. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 9 L/57 1957. Aussteller: Staatl. GAA Düsseldorf.

Name und Wohnort des Inhabers: Karl Köhler, Wülfrath, Maikammer 21a. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 44 L/57 1957. Aussteller: Staatl. GAA Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 124

344. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident

23. II. 8723 B

Düsseldorf, den 7. April 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Albert Puck, Neviges, Im Holz 34. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: A 5 L/58 1958. Aussteller: Staatl. GAA Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 125

Kulturelle Angelegenheiten

345. Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit in Essen-Steele-Eiberg

- 1) Nach Anhörung der Diözesan-Konsultoren sowie der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Joseph in Essen-Steele-Horst die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Dreifaltigkeit in Essen-Steele-Eiberg errichtet.
- 2a) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen die Pfarre St. Joseph beginnt an dem Treffpunkt (A) des Schuldenweges und des Freisenbruchweges. Von hier aus verläuft die Grenze nach Osten hin über die Achse des Schuldenweges bis zum Sachsenring (B), sodann in südlicher Richtung über die Achse des Sachsenringes bis zur Dahlhauser Straße (C), hierauf in östlicher Richtung der Dahlhauser Straße entlang bis zur Imandtstraße (D), weiterhin nach Nordosten der Imandtstraße entlang bis zur Höntroper Straße (E), alsdann nach Nordosten über die Achse der Höntroper Straße bis zur Grenze zwischen den Städten Essen und Wattenscheid (F). Die Grenzstücke CD und DE sind so zu verstehen, daß auch die an die nördliche Seite der Dahlhauser Straße und der Imandtstraße — zwischen Sachsenring und Höntroper Straße — anstoßenden Flurstücke, und zwar bis zu einer Tiefe von 50 Metern nicht zur neuen Kirchengemeinde gehören.
- b) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen andere Pfarreien, nämlich von Punkt A nach Nordosten bis zur Stadtgrenze und von hier nach Südosten bis Punkt F, stimmen mit den bisherigen Grenzen der Mutterpfarre in diesem Bereich überein.
- c) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
- 3) Aus dem Eigentum der Pfarre St. Joseph sollen ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde folgende Grundstücke mit den bei der Umschreibung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:
Gemarkung Eiberg, Band 9, Blatt 265, Flur 1:
Flurstück 158/3, groß 25,14 a,
Flurstück 158/7, groß 0,06 a.
- 4) Die Angehörigen der Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit sollen das Recht der Mitbenutzung des Friedhofes in Essen-Steele-Horst haben, solange in Essen-Steele-Eiberg ein Friedhof noch nicht

vorhanden sein wird. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

- 5) Da es sich nicht um Errichtung einer kanonischen Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
- 6) Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.
- 7) Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen (Ruhr), den 23. Februar 1959
839—I/58

Der Bischof von Essen
in Vertretung:
Bramscheidt
Generalvikar

Die durch den Bischof von Essen am 23. Februar 1959 — 839—I/58 — beurkundete Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit in Essen-Steele-Eiberg wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1958 — I G 60—60/1 Nr. 6202/58 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Diese Genehmigung tritt an Stelle der in meinem Amtsblatt vom 18. 12. 1958 — 51 S 454 — veröffentlichten Genehmigung der kirchlicherseits nicht vollzogenen Erhebung.

Düsseldorf, den 26. März 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

41.2.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 125

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

346. Vordrucke für die Abschlußzeugnisse an den öffentlichen und staatlich genehmigten zweijährigen Handels- und Höheren Handelsschulen

Der Regierungspräsident

43.16—01—b

Düsseldorf, den 3. April 1959

Nachstehenden Erlaß des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1959 — II E 4.36—60/0 — Nr. 947/59 — gebe ich hiermit bekannt:

Nachdem die Abschlußprüfung an den 2jährigen Handels- und Höheren Handelsschulen durch die Erlasse vom 5. 12. 1955 — II E 4 — 32/3 Nr. 6159/55 — und vom 8. 12. 1955 — II E 4 — 32/3 Nr. 6162/55 — geregelt, die einheitliche Bezeichnung des Unterrichtsfaches Religion mit Religionslehre in den Zeugnisvordrucken aller Schulen des Landes festgelegt — Erl. vom 31. 7. 1956 — II E gen. 36 — 60/0 — 878/56 — und die Stellung des Abschlußzeugnisses der 2jährigen Handelsschule in der Laufbahnverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geklärt ist — gem. RdErl. d. Innenministers — II C 2 — 25.36 — 66/58 — und des Finanzministers — B 1110 — 3052 — IV/58 — vom 11. 11. 1958 —, können die Abschlußzeugnisse der beiden oben genannten Schulen nunmehr einheitlich gestaltet werden.

Ich ordne an, daß spätestens vom Schuljahr 1959/60 an an den 2jährigen Handels- und Höheren Handelsschulen Zeugnisvordrucke verwandt werden, die den diesem Erlaß beiliegenden Mustern entsprechen.

Im einzelnen weise ich auf folgendes besonders hin:

1. für die Bewertung der Leistungen in den Unterrichtsfächern gilt die im Erlaß vom 15. 2. 1950 — II E 2, II E 3, II E 4 — 11/8 Nr. 1363/50 — festgesetzte Notenskala;
2. wenn nach § 11,4 der oben angezogenen Prüfungsordnungen die Gesamtnote „Gut“ oder „Sehr gut“ zu erteilen ist, so ist diese Note auf der punktierten Linie auf der ersten Seite des Vordruckes unter Hinzufügung des Wortes „bestanden“ handschriftlich zu vermerken; ist keine dieser beiden Noten erreicht, so ist lediglich das Wort „bestanden“ einzusetzen;
3. die Formulierung und Abstufung der Noten für die „allgemeine Beurteilung“ wird vorerst den Schulen überlassen; sie sind jedoch für jede Schule durch Konferenzbeschluß festzulegen, damit an den einzelnen Schulen einheitlich verfahren wird;
4. abweichend von der Stundentafel für die 2jährige Höhere Handelsschule ist das Fach Religionslehre in den Abschlußzeugnissen auch dieser Schulen an die erste Stelle zu setzen; im übrigen gelten für die Reihenfolge der Fächer die Stundentafeln, die den oben angezogenen Prüfungsordnungen beigegeben sind.

Die durch die beigegebenen Muster herbeigeführte Vereinheitlichung der Zeugnisvordrucke bezieht sich auf die Bezeichnung der Schule, den Wortlaut des Zeugnisvordruckes und die Reihenfolge der Fächer. Die äußere Gestaltung der Abschlußzeugnisse bleibt weiterhin den Schulen bzw. ihren Trägern überlassen.

Ich bitte, den Erlaß den öffentlichen und genehmigten privaten 2jährigen Handels- und Höheren Handelsschulen bekanntzugeben.

Städtische zweijährige Höhere Handelsschule X
— Kaufmännische Berufsfachschule —

Abschlußzeugnis

Vorname Zuname

geboren am 19..... in

hat die Schule vom bis

besucht und vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß
die Abschlußprüfung
nach der Prüfungsordnung der zweijährigen Höheren Handelsschulen (Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1955 — II E 4. 3203 Nr. 6162/55 —)

Berechtigungen:

1. Das Zeugnis gilt als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu Abschnitt I Ziffer 3 des Fachschulreifeerlasses vom 30. 7. 1956 — II E 4. 36—52/0 Nr. 3963/56.
2. Das Zeugnis befreit von der Pflicht zum Besuch der kaufmännischen Berufsschule.

Allgemeine Beurteilung:

Verhalten in der Schule:

Mitarbeit in der Klasse:

Ordnung:

Leistungen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Religionslehre | 10. Wirtsch.-Geographie |
| 2. Betriebswirtschaftslehre | 11. Bürgerkunde |
| 3. Kaufm. Arithmetik | 12. Kurzschrift: |
| 4. Buchführung | Silben in der Minute |
| 5. Kontorübungen | 13. Maschinenschreiben: |
| 6. Deutsch | Anschläge in d. Min. |
| 7. Erste Fremdsprache | 14. Leibesübungen |
| 8. Zweite Fremdsprache | 15. Musikerziehung |
| 9. Volkswirtschaftslehre | 16. Hauswirtschaft (Arbeitsgemeinschaft) |

Bemerkungen:

....., den

Der Prüfungsausschuß:

(Siegel) Der Prüfungsvorsitzende:

Der Direktor:

Der Vertreter des Schulträgers:

Die Fachlehrer:

Abstufung der Noten für die Unterrichtsfächer: Sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — mangelhaft — ungenügend.

Städtische zweijährige Handelsschule X-hausen
— Kaufmännische Berufsfachschule —

Abschlußzeugnis

Vorname Zuname

geboren am 19..... in

hat die Schule vom bis

besucht und vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß
die Abschlußprüfung
nach der Prüfungsordnung der zweijährigen Handelsschulen (Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1955 — II E 4 — 32/3 Nr. 6159/55 —)

Berechtigungen:

1. Das Zeugnis gilt als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu Abschnitt I Ziffer 3 und 4 des Fachschulreifeerlasses vom 30. 7. 1956 — II E 4. 36—52/0 Nr. 3963/56 —. Die Bedingungen des vorgenannten Fachschulreifeerlasses Abschnitt I Ziffer 2 sind als erfüllt anzusehen, wenn nach dem Lehrabschluß noch eine kaufmännische Tätigkeit von einem Jahr nachgewiesen wird.
2. Das Zeugnis befreit von der Pflicht zum Besuch der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschule.
3. Das Zeugnis gilt als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes (§ 22 Abs. 2 der LVO vom 3. 6. 1958 in Verbindung mit dem gem.

RdErl. des Innenministers — II C 2 — 25.36 — 66/58
— und des Finanzministers — B 1110 — 3052 IV/58
— vom 11. 11. 1958).

4. Das Zeugnis ermöglicht nach Zuerkennung der Fachschulreife den Zugang zu einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife sowie zu den höheren Wirtschaftsfachschulen.

Allgemeine Beurteilung:

Verhalten in der Schule:

Mitarbeit in der Klasse:

Ordnung:

Leistungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Religionslehre | 8. Bürgerkunde und
Geschichte |
| 2. Deutsch | 9. Wirtsch.-Geographie |
| 3. Englisch | 10. Kurzschrift:
..... Silben in der Minute |
| 4. Betriebswirtschaftskunde
mit Schriftverkehr | 11. Maschinenschreiben:
..... Anschläge in d. Min. |
| 5. Buchführung | 12. Leibesübungen |
| 6. Kaufmännisches Rechnen
und Algebra | 13. Musikerziehung |
| 7. Kontorübungen | 14. Hauswirtschaft |

Bemerkungen:

....., den

Der Prüfungsausschuß:

(Siegel) Der Prüfungsvorsitzende:

Der Direktor:

Der Vertreter des Schulträgers:

Die Fachlehrer:

Abstufung der Noten für die Unterrichtsfächer: Sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — mangelhaft — ungenügend.

An die öffentlichen und genehmigten privaten zweijährigen Handels- und Höheren Handelsschulen des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 125

Bau- und Wohnungswesen

347. Erneute Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3113 der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident
34.54—11.

Düsseldorf, den 7. April 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 31. 3. 1959, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 15. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegt folgender Durchführungsplan Nr. 3113 in der Zeit vom 18. 4. bis einschl. 15. 5. 1959 im Rathaus Rheydt, Zimmer 330, auf Grund unter Nachsichtgewährung stattgegebener Einwendungen erneut öffentlich aus.

Es handelt sich um das Gebiet mit der Begrenzung:

östlicher Niersdamm/Verbindungsweg, Niersbrücke — Rheinstraße bis einschl. Flurstück Flur 24, Nr. 20/Bahner/Zoppenbroich.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 127

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

348. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein Westfalen
Außenstelle Essen
II A 101.4 (Essen 80)

Essen, den 7. April 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 25. 3. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 11. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Donnerstraße (Teilstück: Kraienbruch-Weidkamp)“ in der Zeit vom 11. 4. 1959 bis einschließlich 9. 5. 1959 im Stadtvermessungsamt Deutschlandhaus, Zimmer 304 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Straße „Kraienbruch“, im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 112 bis Donnerstraße Nr. 180, nordöstliche Grenze der Besitzung Weidenstraße Nr. 3, nordwestliche Seite der Weidenstraße, südliche Grenze des Grundstücks Weidenstraße Nr. 24, rückwärtige Grenzen der Besitzungen Pausmühlenstraße Nr. 80 bis Pausmühlenstraße Nr. 90, durch die Straße „Pausmühlenhegge“, von der Pausmühlenstraße bis zur Besitzung Pausmühlenhegge Nr. 11, durch die gemeinsame Grenze der Besitzungen Pausmühlenhegge Nr. 11 und Nr. 13, durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 18 bis Donnerstraße Nr. 34 A, durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Weidkamp Nr. 149 und Nr. 151 sowie durch die nördliche Grenze der Besitzung Weidkamp Nr. 151, im Osten durch die Straße „Weidkamp“ — unter Einschluß der Besitzungen Weidkamp Nr. 125 bis Weidkamp Nr. 151 —, im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 1 bis Donnerstraße Nr. 49, durch die Westseite der letztgenannten Besitzung und im weiteren Verlauf, bis zur Straße Kraienbruch, durch die Eisenbahn von Bahnhof Essen-Dellwig-Ost nach Bahnhof Essen-Borbeck.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 127

349. Wegeeinzug in Ringenberg

Die Gemeinde Ringenberg beabsichtigt, die gemeindeeigene Wegeparzelle Gemarkung Ringenberg Flur 3 Nr. 851, beginnend an der Westecke der kath. Schule in südlicher Richtung in einer Länge von etwa 24 m einzuziehen. Dafür wird in km 1.159 ein neuer Gemeindegeweg in die L.I.O. Nr. 467 ein-

geführt, und zwar etwa gegenüber der Nordwestecke des Hauses Dr. Vossenbergr.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Ringenberg in Hamminkeln anzubringen. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt während der Einspruchsfrist im Amtsgebäude in Hamminkeln (Zimmer 3) offen.

Hamminkeln, den 31. März 1959

Der Amtsdirektor:
Leeuw

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 127

350. Wegeeinzziehung in Flüren

Die Gemeinde Flüren beabsichtigt, den Gemeindegeweg (Parzellen Gemarkung Flüren Flur 9 Nr. 304, 305, 306, 308 und 309) einzuziehen. Ersatzweise wird ein neuer Weg über die Parzellen Gemarkung Flüren Flur 9 Nr. 303, 325, 324 und 315 angelegt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Ringenberg in Hamminkeln anzubringen. Der Plan, aus dem die obigen Parzellen ersichtlich sind, liegt während der Einspruchsfrist im Amtsgebäude in Hamminkeln (Zimmer 3) offen.

Hamminkeln, den 31. März 1959

Der Amtsdirektor:
Leeuw

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 128

351. Wegeeinzziehung in Lobberich

Der Landwirt Franz Bäumges, Lobberich, Dyck 48, beantragt die Einziehung des zwischen seinen Wiesenparzellen verlaufenden öffentlichen Weges, Parzelle 168 aus Flur 25. Dieser Weg ist für die Öffentlichkeit, insbesondere auch für die Anlieger von Bäumges, ohne Bedeutung.

Der Rat beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 18, erhoben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 3. April 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: Meis

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 128

352. Wegeeinzziehung in Walsum

Der Rat der Stadt Walsum hat beschlossen, die ehemaligen öffentlichen Wege im Bereich des Schachtgeländes der Bergwerksgesellschaft Walsum m.b.H.

Flurstücke Gemarkung Walsum

Flur 40, Nr. 228, groß 11,78 a,
Flur 40, Nr. 223, groß 0,16 a,
Flur 40, Nr. 225, groß 0,17 a,
Flur 43, Nr. 71, groß 0,69 a,
Flur 43, Nr. 72, groß 0,93 a,
Flur 43, Nr. 73, groß 0,69 a,
Flur 43, Nr. 74, groß 13,78 a,
Flur 43, Nr. 60, groß 19,26 a,
Flur 43, Nr. 61/2, groß 1,61 a,
Flur 43, Nr. 61/3, groß 6,36 a,
Flur 44, Nr. 6, groß 13,78 a,
Flur 44, Nr. 17, groß 2,62 a,
Flur 44, Nr. 32, groß 10,90 a,
Flur 44, Nr. 33, groß 6,29 a

für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinzziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen — beginnend mit dem ersten Tag nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf — bei der Stadtverwaltung Walsum, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 152, Zimmer 104, vorzubringen.

Der Plan über die einzuziehenden Wegegrundstücke liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht offen.

Walsum, den 8. April 1959

Der Stadtdirektor
Schubert

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 128

353. Wegeeinzziehung in Breitscheid

Es ist beabsichtigt, den Teil des öffentlichen Weges Breitscheid, Flur 4, Wegeparzelle 58/1, der begrenzt wird von dem Pastoratsgebäude Linnep und der Westgrenze des Linnep Friedhofs, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund von § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Wegestückes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf — Ordnungsamt — einzulegen. Für die Dauer der Einspruchsfrist liegen die Planunterlagen über den einzuziehenden Weg an der vorgenannten Stelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Lintorf, den 9. April 1959

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf
Vaßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 128

354. **Wegeeinziehung in Wittlaer**

Gegen die beabsichtigte Einziehung des Teiles der Wegeparzelle Flur 4, Nr. 69 in Wittlaer, der vom Max-Clarenbach-Weg und dem nach Nordwesten in Richtung Kalkstraße abzweigenden Nebenweg begrenzt wird, sind Einsprüche innerhalb der Ausschlußfrist nicht eingelegt worden. Die Amtsvertretung des Amtes Angerland hat in ihrer Sitzung vom 25. 3. 1959 die Einziehung dieses Weges beschlossen. Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Lintorf, den 9. April 1959

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf
Vaßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 129

355. **Verordnung
der Gemeinde Bedburdyck über die Anbringung
von Hausnummern**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburdyck vom 22. 1. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Bedburdyck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Als Hausnummernschilder sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (Größe 10 mal 12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund;
- b) Hausnummernleuchten;
- c) aus Lehm oder Ton gebrannte Hausnummernschilder;
- d) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte Einzelziffern.

§ 3

1. Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Stra-

ßenfront des Hauptgebäudes in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben dem Hauptgebäude (Wohnhaus) gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.

2. Befindet sich der Haupteingang zum Hauptgebäude an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.

3. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, in der vorstehend angegebenen Höhe angebracht werden.

§ 4

Die Gemeindeverwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder im Sinne obiger Bestimmungen angebracht werden müssen.

§ 5

Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 6

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bedburdyck, den 22. Januar 1959

Gemeinde Bedburdyck
als örtliche Ordnungsbehörde

Marx
Bürgermeister

Faßbender
Gemeindevertreter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 129

356. **Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten
Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1959 Nr. 1/1959**

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
— IV — 4907 —

Bad Godesberg, den 20. März 1959

Seit der Bekanntmachung vom 15. 8. 1958 sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Karten 1 : 5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe	Ausgabejahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Dinslaken	2550	5714	Grundriß	1958	Dinslaken
Heisterkamp Süd	2558	5724	"	1958	"
Dinslaken Eegerheide	2554	5716	"	1958	"
Bruckhausen West	2550	5718	"	1958	"
Kirchheller Heide	2558	5716	"	1958	"
Duisburg-Beeckerwerth	2548	5704	"	1958	Duisburg

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Düsseldorf-Himmelgeist Süd	2556	5668	"	1958	Stadt Düsseldorf
Speck, Wehl	2546	5666	"	1958	Grevenbroich
Büttgen Driesch	2540	5674	"	1958	"
Necklenbroich	2546	5678	"	1958	"
Broicherseite	2544	5678	"	1958	"
Grind	2558	5668	"	1958	"
Holzbüttgerhaus	2540	5676	"	1958	"
Zons	2558	5664	"	1958	"
Büderich (Krs. Grevenbroich)	2548	5680	"	1958	"
Neukirchen (Krs. Grevenbroich)	2546	5664	"	1958	"
Büderich, Meer	2548	5678	"	1958	"
Gartenstadt Meererbush	2546	5680	"	1958	"
Weilerhöfe	2540	5672	"	1958	"
Unterweiden Nord	2532	5692	"	1958	Kempfen
St. Hubert, Scheifeshütte	2530	5692	"	1958	"
St. Hubert Ost	2532	5694	"	1958	"
Hoennepel	2522	5734	"	1958	Kleve
Hurendeich	2514	5742	"	1958	"
Reeserward	2522	5736	"	1958	"
Griethausen Ost	2512	5742	"	1958	"
Grieth	2520	5738	"	1958	"
Nagelgründerhof	2516	5742	"	1958	"
Kessel	2504	5730	"	1958	"
Kessel, Riesterhof	2504	5728	"	1958	"
Viller	2502	5728	"	1958	"
Asperheide	2506	5726	"	1958	"
Asperden	2508	5728	"	1958	"
Asperden West	2506	5728	"	1958	"
Nergena, Grunewald	2502	5730	"	1958	"
Hassum	2504	5726	"	1958	"
Wesselshof	2518	5740	"	1958	"
Hülmer Heide	2506	5720	"	1958	"
Hommersum	2502	5726	"	1958	"
Krefeld, Linn	2544	5688	Grundriß	1958	Krefeld
Krefeld, Königshof	2540	5686	"	1958	"
Krefeld-Oppum	2542	5686	"	1958	"
Krefeld, Fischeln	2540	5684	"	1958	"
Krefeld Ost	2540	5688	"	1958	"
Krefeld-Bockum	2542	5690	"	1958	"
Bf. Krefeld-Oppum	2542	5688	"	1958	"
Bruchhöfe	2542	5692	"	1958	"
Stadtwald Krefeld	2540	5690	"	1958	"
Haan West	2568	5672	"	1958	Mettmann
Haan	2570	5672	"	1958	"
Wittlaer, Bockum	2550	5688	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Vrasselt	2520	5742	"	1958	Rees
Heisterkamp Nord	2558	5626	"	1958	"
Damm	2554	5726	"	1958	"
Hüthum	2514	5744	"	1958	"
Hüthum West	2512	5744	"	1958	"
Lackhausen, Isselbruch	2544	5728	"	1958	"
Obrighoven	2546	5726	"	1958	"
Vrasselt West	2518	5742	"	1958	"
Grietherort	2522	5740	"	1958	"
Grieth Ost	2522	5738	"	1958	"
Hamminkeln-Blumenkamp	2542	5728	"	1958	"
Mehrum Süd	2542	5714	Bodenkarte	1958	Dinslaken
Issum, Hochwald Ost	2532	5710	"	1958	Geldern
Issum	2528	5710	"	1958	"
Bahnhof Issum	2528	5712	"	1958	"
Niederwald Ost	2530	5712	"	1958	"
Frohnenbruch	2530	5708	"	1958	"
Issum, Hochwald West	2530	5710	"	1958	"

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Neurath Südost	2542	5654	"	1958	Grevenbroich
Widdeshoven	2548	5660	"	1958	"
Grevenbroich	2540	5660	"	1958	"
Ramrath	2546	5662	"	1958	"
Noithausen	2540	5662	"	1958	"
Herkenbusch	2542	5660	"	1958	"
Scherfhausen	2540	5668	"	1958	"
Bedburdyck	2538	5664	"	1958	"
Bedburdyck, Aldenhoven	2538	5666	"	1958	"
Bedburdyck, Schlich	2536	5666	"	1958	"
Wickrathhahn	2526	5664	"	1958	"
Beckrath	2526	5662	"	1958	"
Hoeningen	2548	5662	"	1958	"
Willich	2538	5680	"	1958	Kempen-Krefeld
St. Tönis Nordwest	2532	5688	"	1958	"
Fellerhöfe	2540	5682	"	1958	"
Holterhöfe	2534	5682	"	1958	"
Willich-Streithöfe	2540	5680	"	1958	"
Hoxhöfe	2538	5682	"	1958	"
Votzhöfe	2536	5682	"	1958	"
Willich-Münchheide	2536	5680	"	1958	"
St. Tönis West	2532	5686	"	1958	"
Tönisberg	2534	5696	"	1958	"
Unterweiden Süd	2532	5690	"	1958	"
Bruchhöfe	2542	5692	"	1958	Krefeld
Stadtwald Krefeld	2540	5690	"	1958	"
Bf. Krefeld-Oppum	2542	5688	"	1958	"
Krefeld-Oppum	2542	5686	"	1958	"
Krefeld-Bockum	2542	5690	"	1958	"
Krefeld, Königshof	2540	5686	"	1958	"
Krefeld, Fischeln	2540	5684	"	1958	"
Krefeld-Linn	2544	5688	"	1958	"
Krefeld Ost	2540	5688	"	1958	"
Kalkum	2552	5686	Bodenkarte	1958	Mettmann
Dong	2540	5704	"	1958	Moers
Süsselheide	2536	5698	"	1958	"
Vluyn	2536	5700	"	1958	"
Kamp-Lintforst West	2536	5706	"	1958	"
Neukirchen, Niep	2538	5696	"	1958	"
Boschheide	2538	5702	"	1958	"
Achterathsheide	2540	5696	"	1958	"
Moers Nord	2542	5702	"	1958	"
Schaephuysen Neufeld	2534	5698	"	1958	"
Vluynbusch	2534	5702	"	1958	"
Achterberg	2536	5696	"	1958	"
Moers, Schwafheim	2544	5698	"	1958	"
Moers, Asberg	2544	5700	"	1958	"
Kamper Berg	2534	5706	"	1958	"
Neukirchen Süd	2540	5700	"	1958	"
Neukircherfeld	2538	5700	"	1958	"
Neukirchen Nord	2540	5702	"	1958	"
Rayen	2536	5702	"	1958	"
Rossenray	2538	5708	"	1958	"
Rumeln, Hochfeld	2544	5696	"	1958	"
Kohlenhuck	2540	5708	"	1958	"
Saalhoff	2536	5710	"	1958	"
Winterswick Ost	2542	5710	"	1958	"
Winterswick West	2540	5710	"	1958	"
Schaephuysen	2532	5700	"	1958	"
Schaephuysen, Lind	2532	5698	"	1958	"
Neuß, Selikum	2548	5670	"	1958	Neuß
Neuß, Morgensternheide	2544	5674	"	1958	"
Neuß	2548	5672	"	1958	"
Neuß, Hafen	2548	5674	"	1958	"
Neuß, Krankenhaus	2546	5672	"	1958	"
Neuß Nordwest	2546	5674	"	1958	"
Derikum	2550	5670	"	1958	"
Neuß Bauerbahn	2544	5672	"	1958	"
Forsthaus Baerl	2544	5706	"	1958	Moers

II. Hauptkartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der	
				Berichtigung	Ausgabe
B. Berichtigte Blätter					
1 : 25 000	Essen	4508	einfarbig	1957	1958
1 : 25 000	Duisburg	4506	drei- u. vierfarbig	1957	1958
1 : 25 000	Velbert	4608	drei- u. vierfarbig	1952	1958
1 : 25 000	Elberfeld	4708	drei- u. vierfarbig	1958	1958
1 : 25 000	M.Gladbach	4804	drei- u. vierfarbig	1956	1958
1 : 25 000	Titz	4904	drei- u. vierfarbig	1953	1958
1 : 25 000	Stommeln	4906	drei- u. vierfarbig	1954	1958

III. Sonderkarten

Maßstab		Preis
1 : 25 000	Skiwanderkarte „Lennegebirge“, sechsfarbig	3,20 DM
1 : 50 000	Kreiskarte Nr. 29 — Monschau —	2,50 DM
1 : 100 000	Wanderkarte C 5106 — Köln —	2,40 DM

IV. Druckschriften

Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen Teil I (Text, Tafeln und VermVordrucke) vom 1. Dezember 1958 (Vermessungspunktanweisung I) 5,— DM

Tafeln für trigonometrische und polygonometrische Arbeiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen — Tafeln 1—14 der Vermessungspunktanweisung I vom 1. 12. 1958 1,— DM

Die Karten können bezogen werden

Zu I durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu II und III

a) durch die Kartenvertriebsstellen

1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn, Dechenstraße 7/11,
2. Landkartengroßbuchhandlung und Verlag Gleumes u. Co., Köln, Hohenstaufenring 47—51,
3. Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle, Dortmund, Kaiserstraße 63,
5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.), Schaumburgstraße 6/10,

b) durch die Sortimentsbuchhandlungen,

c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19,

für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19, bezogen werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 129

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. April 1959

Nummer 17

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

357. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 133.
358. Öffentliche Belobigung. S. 133.
359. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 133.
360. Messungsgenehmigung. S. 134.
361. Messungsgenehmigung. S. 134.
362. Messungsgenehmigung. S. 134.

Wirtschaft und Verkehr

363. Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 134.
364. Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 135.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

365. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 135.

Sozialangelegenheiten

366. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 135.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

367. Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst; hier: Feststellung der der Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gem. § 22 Abs. 2 LVO. S. 135.

Bau- und Wohnungswesen

368. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Solingen. S. 136.
369. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 136.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

370. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 2. März 1959. S. 136.
371. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Ringenberg, Kreis Rees. S. 136.
372. Leitplanänderung Nr. 6 der Stadt Duisburg. S. 137.
373. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 137.
374. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 137.
375. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Dinslaken — Klosterstraße —. S. 138.
376. Planbegutachtungsverfahren zum Bau einer Ersatzstraße zur B 7 von Breyell bis Dülken und Anschluß Viersen. S. 138.
377. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des neuen Arbeitsamtes Kleve. S. 138.
378. Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Moers. S. 139.
379. Wegeeinziehung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck. S. 139.
380. Wegeeinziehung in Kleve. S. 139.
381. Wegeeinziehung in Rheinberg (Rhld.). S. 139.
382. Wegeeinziehung in Brünen. S. 139.
383. Wegeeinziehung in Drevenack. S. 139.
384. Wegeeinziehung in Drevenack. S. 139.
385. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 140.
386. Wegeaufhebung in Viersen. S. 140.
387. Öffentliche Zustellung. S. 140.
388. Öffentliche Zustellung. S. 140.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

357. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident
24.20—03

Düsseldorf, den 8. April 1959

- a) Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks in Braunschweig hat mit Verfügung vom 1. 4. 1958 gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Dr. med. Fritz Jürgen Meyer-Glaue, geb. am 30. 8. 1913, wohnhaft in Salzgitter-Lebenstedt, zum Ruhen gebracht. Die Verfügung vom 1. 4. 1958 ist rechtskräftig geworden.
- b) Der Regierungspräsident in Osnabrück hat mit Verfügung vom 5. 7. 1957 gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs der Frau Dr. med. Eva Specht, geb. am 30. 3. 1917, wohnhaft in Schatthausen, Kr. Heidelberg, Hauptstraße 64, zum Ruhen gebracht. Die Verfügung vom 5. 7. 1957 ist unanfechtbar geworden.
- c) Der Regierungspräsident in Lüneburg hat mit Verfügung vom 4. 11. 1958 auf Grund des § 7 des Zahnheilkundengesetzes vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) die Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde des Zahnarztes Dr. Walter Le-

win, geb. am 2. 1. 1897, wohnhaft in Lüneburg, Feldstraße 12, zum Ruhen gebracht. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 133

358. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 9. April 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Postsekretär Heinrich Limperg, Wuppertal-Elberfeld, Dorotheenstraße 35, für die am 18. 6. 1956 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 133

359. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72.23—141

Düsseldorf, den 14. April 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kempen. Lfd. Nr.: 453. Landkreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Vorst. Grundbuchbezirk: Vorst. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1959, Ende 1. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 133

360. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 14. April 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank in Opladen, Schillerstraße 14, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Georg Klein ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 134

361. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 14. April 1959

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Keulertz und Dipl.-Ing. W. Düster, Düsseldorf, Virchowstraße 1, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Hans-Joachim Monka ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 134

362. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 14. April 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Stichling, Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2-4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Harald Richarz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 134

Wirtschaft und Verkehr

363. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (54)

Düsseldorf, den 9. April 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) nach Heiligenhaus (Oberstadt) über Düsseldorf/Hauptbahnhof — Tonhallenstraße — Duisburger Straße — Kaiserswerther Straße — Düsseldorf/Lohausen — Düsseldorf/Kaiserswerth — Kalkum — Angermund — Lintorf — Kruppenweg — Breitscheid — Hösel bis 10. 4. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist auf sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 134

364. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (25)

Düsseldorf, den 9. April 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf/Hauptbahnhof nach Düsseldorf/Lohausen (Flughafen) über Tönhallenstraße — Duisburger Straße — Kaiserswerther Straße — Niederrheinstraße bis 10. 4. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist auf sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 135

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

365. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 9. April 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich

nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: Reiter-Verein „Seydlitz“ Kamp e. V., Kamp-Lintfort, Kreis Moers auf seiner Rennbahn für den 31. Mai 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 135

Sozialangelegenheiten

366. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 14. April 1959

Der Vertriebenenausweis A 5115/689, ausgestellt durch den Oberstadtdirektor Mönchengladbach (Vertriebenenamt), auf den Namen Ernst Senger, geb. am 27. 11. 1893, ausgestellt am 3. 4. 1954 in M.Gladbach, wird für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 135

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

367. Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst;

hier: Feststellung der der Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gem. § 22 Abs. 2 LVO

Der Regierungspräsident
43.16—01 b

Düsseldorf, den 3. April 1959

Bezug: Gem. RdErl. d. I.M. — II C 2 — 25.36 — 66/58 und d. F.M. — B 1110 — 3052 IV/58 vom 11. 11. 1958

Mit Erl. v. 5. 3. 1959 — II E 4.10—10/2 Nr. 895/59 — gibt der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bekannt:

„Gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgestellt, daß von den Zeugnissen, die der Kultusminister dem Zeugnis der mittleren Reife gleichgestellt hat, folgende Zeugnisse für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes als Nachweis einer dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Schulbildung gelten:

1. Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse (Obersekunda) einer öffentlichen höheren Schule oder einer privaten höheren Schule (genehmigte Ersatzschule im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —),
2. das auf Grund der Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule (Realschule) erworbene Zeugnis,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule,
5. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmächtsfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Daneben werden die auf Grund des RdErl. vom 22. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1893) ausgestellten Zeugnisse über die Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früh. Reichsarbeitsdienstes (Ersatz für die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmächtsfachschule) weiterhin als ausreichender Vorbildungsnachweis für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes anerkannt.

Wegen der Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen technischen Dienst (§ 22 Abs. 3 LVO) wird auf den RdErl. v. 9. 8. 1958 (MBl. NW. S. 2133) hingewiesen. Bewerber, die eine Fachschulreife gem. dem Erl. des Kultusministers vom 30. 7. 1956 — II E 4.36—52/0 Nr. 3963/56 — nachweisen, können zum Studium an einer Ingenieurschule zugelassen werden." — MBl. NW. 1958 S. 2518 —.

An die öffentlichen und genehmigten privaten zweijährigen Handelsschulen des Bezirks
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 135

Bau- und Wohnungswesen

368. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Solingen

Der Regierungspräsident
34.54—12
Düsseldorf, den 18. April 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Solingen vom 13. 4. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Solingen „Die Stadt“ am 23. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. S 11, der das Gebiet des Monopolblocks umfaßt, in der Zeit vom 24. 4. bis einschl. 22. 5. 1959 im Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 20, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 136

369. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08
Düsseldorf, den 16. April 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 10. 4. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 23. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 23. 4. bis einschl. 21. 5. 1959 in Neuß, Rathaus, Zimmer 164, öffentlich aus:

Durchführungsplan Nr. 19 für das Gebiet der Kasterstraße zwischen Bonner und Rheinuferstraße

Durchführungsplan Nr. 27 umfassend das Gebiet zwischen Geulenstraße, der Straße am Hasenberg, der südlichen Grenze der Flurstücke Gem. Neuß, Flur 48 Nr. 108, 186 u. 187 und der nördl. Grenze des Flurstücks Gem. Neuß Flur 48 Nr. 118

Durchführungsplan Nr. 40 für das Gebiet zwischen Niederstraße, Sebastianusstr., Erfststr., Hamtorwall (früher Klüttinggasse) einschließlich der Grundstücke östlich der Sebastianusstraße, der Gem. Neuß Flur 12 Flurstücke 73—86 und 310.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 136

Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

370. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 2. März 1959

Auf Grund des § 14 Absatz 1, des § 16 Absatz 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GVBl. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes wird für die Stadt Geldern verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für Fastnachtsartikel dürfen am Fastnachtssonntag in der Zeit von 16 bis 20 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genußmittel dürfen aus Anlaß der Kirmes jeweils samstags vor Pfingsten über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassene Ware verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Geldern, den 2. März 1959

Stadt Geldern
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrage
des Rates der Stadt
Bösken, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 136

371. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Ringenberg, Kreis Rees

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) —

vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 1 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet des Amtes Ringenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften allgemein bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 25. 3. 1969 außer Kraft.

Hamminkeln, den 26. März 1959

Amt Ringenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Amtsbürgermeister
In Vertretung: Johland

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 136

372. Leitplanänderung Nr. 6 der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A — 101.2 (Duisburg 11)

Essen, den 8. April 1959

Hiermit wird gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 2. 4. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ Ausgabe vom 20. 4. 1959 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben vom 20. 4. 1959 veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach die Leitplanänderung Nr. 6 betr. Umwandlung von Bauland in öffentliche Grünfläche und Verlegung des Boeck-Baches in Bruckhausen südlich der Franz-Lenze-Straße in der Zeit vom 20. 4. 1959 bis 19. 5. 1959 im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn zu jedermanns Einsicht während der Verkehrsstunden öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 137

373. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A — 101.4 (Dbg. 198, 258, 347,
14, 113, 120, 146)

Essen, den 8. April 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 3. 4. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ Ausgabe vom 20. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 198 betr. Gebiet zwischen Kammer-, Lothar-, Kortumstraße und Wildstraße,
- b) Nr. 258 betr. Teilgebiet Metzger Straße, Spichern-, Berg- und Waterloostraße,
- c) Nr. 347 betr. Gebiet zwischen Münz-, Beek-, Schwanenstraße und Steinsche Gasse,
- d) Nr. 386 betr. Aufhebung eines Teiles der Schulstraße,
Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche an der Franz-Lenze-Straße und Verlegung des Beekbaches,
- e) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 14 betr. Gebiet zwischen Walderbenweg, Rotdornstraße, Saarner Straße und der Eisenbahnstrecke Duisburg — Düsseldorf,
- f) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 113 betr. Gebiet zwischen Ketten-, Memel-, Ost-, Bismarckstraße und Ludgeriplatz,
- g) 1. Änderung und Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 120 betr. Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen York-, Diesel- und Franz-Lenze-Straße und
- h) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 146 betr. Gebiet zwischen Post-, Gutenberg-, Obermauer- und Kuhstraße

in der Zeit vom 20. 4. 1959 bis 19. 5. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungspläne zu a), c), f) und h) im Zimmer 417 des Stadthauses, Durchführungsplan zu b) im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, Durchführungspläne zu d) und g) im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn und Durchführungsplan zu e) im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 137

374. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 2 — 101.4 (Dbg. 210)

Essen, den 15. April 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 9. 4. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ Ausgabe vom 20. 4. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 210 betr. Gebiet Wörth-, Wanheimer und Grunewaldstraße

in der Zeit vom 27. 4. bis 25. 5. 1959 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 137

**375. Offenlegung des Durchführungsplanes
Nr. 7 der Stadt Dinslaken — Klosterstraße —**

Der Durchführungsplan Nr. 7 vom 7. 11. 1958 für die Klosterstraße begrenzt

im Westen von der Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße, im Norden von den Parzellen 73/2, 48/23, 3178/80, 3177/77, 1271/79, 2126/79, 2127/79, 79/1, 83/2, 2044/83, 2042/84, 1923/86, 1922/86, 86/2, 86/1 und 1669/87,

im Osten von der Westseite der Lessingstraße, im Süden von den Parzellen 50/3, 51/3, 51/8, 52/5, 822/53, 54/3, 56/2, 56/1, 57/4, 58/4, 59/3, 60/3, 61/2, 62/2, 63/3, 64/2, 66/2, 67/3, 1777/69, 1778/70 und 1433/72 wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Plan am 7. 11. 1958 zugestimmt hat, gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 22. 4. 1959 bis 19. 5. 1959 einschl. im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktäglich — außer samstags — von 8—13 Uhr und 14.30—17 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen. Gegen die im Durchführungsplan Nr. 7 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 13. April 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 138

**376. Planbegutachtungsverfahren zum Bau einer
Ersatzstraße zur B 7 von Breyell bis Dülken und
Anschluß Viersen**

Die Planstücke nebst Beilagen für den Bau einer Ersatzstraße zur Bundesstraße 7 von Breyell bis Dülken, mit Anschluß Viersen (innerhalb der Gemeinde Viersen Flur 80, 81 und 82) werden im Auftrage des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom Tage nach der Bekanntmachung an während 4 Wochen beim Planungsamt der Stadt Viersen, Rathaus, Zimmer 319 b, während der Dienststunden im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt. Es steht während dieser Zeit jedem Beteiligten frei, beim Oberstadtdirektor, Planungsamt, Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Viersen, den 6. April 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 138

**377. Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des
neuen Arbeitsamtes Kleve**

Arbeitsamt Kleve
Der Direktor
— IV a —

Kleve, den 10. April 1959

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat beschlossen, daß an Stelle der bisherigen Arbeitsamtsbezirke Geldern und Kleve mit Wirkung vom 1. 4. 1959 ein Arbeitsamtsbezirk Kleve gebildet wird, dessen Grenzen mit den Landkreisen Kleve und Geldern übereinstimmen. Mit der Bildung eines neuen Arbeitsamtsbezirks Kleve ist hierfür auch an Stelle der Verwaltungsausschüsse der bisherigen Arbeitsämter Geldern und Kleve ein neuer Verwaltungsausschuß für den Rest der Amtsperiode (31.3.1960) zu bilden. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes NW hat auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Anzahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des neu zu bildenden Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Kleve auf je 5 für jede Gruppe festgesetzt.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Kleve zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Kleve zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Kleve bis zum 5. 5. 1959 beim Direktor des Arbeitsamtes Kleve einzureichen.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes NW vorgelegt, der die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter beruft. Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen.

Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstellungsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müßten folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Beruf,
- d) Anschrift.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 des Gesetzes erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Arbeitsamtes Kleve beigelegt werden, der Vor-

schlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband zugehörigen Betrieben, soweit die Betriebsstätten im Bezirk des Arbeitsamtes Kleve liegen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 138

378. Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Moers

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1959 mit Erläuterungen kann in der Zeit vom 19. 4. bis 2. 5. 1959 während der Dienststunden in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers, Augustastraße 8, eingesehen werden. Den Genossen steht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand anzubringen.

Moers, den 16. April 1959

Der Vorsitzende
Kost

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

379. Wegeeinzahlung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburdyck vom 22. 1. 1959 werden auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nachfolgende Wegeflächen bis auf eine Breite von 5 m dem öffentlichen Verkehr entzogen:

- a) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Schlich, Wegeparzelle Flur 1 Nr. 180/142.
- b) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Schlich, Wegeparzelle Flur 1 Nr. 181/142.
- c) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Schlich-Wallrath, Wegeparzelle Flur 4 Nr. 44.
- d) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Stessen-Wallrath, Wegeparzelle Flur Nr. 166.

Die während der Offenlage (siehe Amtsblatt Nr. 52 vom 27. 12. 1957) eingelegten Einsprüche wurden zurückgewiesen. Weitere Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Bedburdyck, den 13. April 1959

Der Bürgermeister
Marx

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

380. Wegeeinzahlung in Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung vom 17. 3. 1959 beschlossen, die Spitzgasse als öffentliche Wegefläche einzuziehen. Die Spitzgasse hat die katasteramtliche Bezeichnung Gemarkung Kleve Flur 9 Flurstück Nr. 109, 180 qm.

Das Einziehungsverfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das beabsichtigte Verfahren sind gem. § 45 der VO 165 betreffend die Verwaltungsgerechtigbarkeit in der Britischen Zone innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Kleve, Rat-

haus, Zimmer 202, einzulegen. Hier liegt auch während der Einspruchsfrist ein Lageplan, aus dem die einzuziehende Wegefläche ersichtlich ist, offen.

Kleve, den 14. April 1959

Der Stadtdirektor
Dr. Scholzen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

381. Wegeeinzahlung in Rheinberg (Rhld.)

Das nordwestliche Teilstück (Gemarkung Rheinberg Flur 10 Flurstück 806) des am Hause Annastraße 101 von der Annastraße abzweigenden öffentlichen Weges wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Rheinberg, den 14. April. 1959

Stadt Rheinberg
Der Stadtdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

382. Wegeeinzahlung in Brünen

Die Einziehung des zwischen dem Mühlenbergweg und der L.I.O. Nr. 466 gelegenen Teiles des öffentlichen Weges, Gemarkung Brünen, Flur 23, Flurstück 14 „Im Mattenbruch“ wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 20. 11. 1958 und in der Gemeinde Brünen und am Rathaus in Schermbeck durch Aushang bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Schermbeck, den 16. April 1959

Der Amtsbürgermeister
Heidermann

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

383. Wegeeinzahlung in Drevenack

Die Einziehung des öffentlichen Gemeindeweges, Gemarkung Drevenack, Flur 14, Flurstück 116, Weg im Höfkens Feld, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 22. 1. 1959 und in der Gemeinde Drevenack und am Rathaus in Schermbeck durch Aushang bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Schermbeck, den 16. April 1959

Der Amtsbürgermeister
Heidermann

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

384. Wegeeinzahlung in Drevenack

Die Einziehung des Gemeindeweges, Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 65, der zur Wolbergskath führt, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 20. 11. 1958 und in der Gemeinde Drevenack und am Rathaus in Schermbeck durch Aushang be-

kanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Schermbeck, den 16. April 1959

Der Amtsbürgermeister
Heidermann

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 139

385. Wegeeinziehung in Krefeld

Ein Teil des Weges zwischen der Straßenüberführung der Duisburger bzw. Niederstraße und der Kathreinerstraße in Uerdingen wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 10 vom 5. März 1959) sind keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 10. April 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde
In Vertretung:

Fabel, Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 140

386. Wegeaufhebung in Viersen

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird die Wallstraße auf ihrer gesamten Länge von Gladbacher Straße bis Ziegelbahn, nachdem die gegen die Wegeeinziehung erhobenen Einsprüche ausgeräumt wurden, hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 300, zur jederzeitigen Einsicht offen.

Viersen, den 14. April 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde
Dr. van Kaldenkerken

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 140

387. Öffentliche Zustellung

Der Polizeipräsident
in Wuppertal
VW 3 — 55.02 —

Wuppertal, den 14. April 1959

Herr Herbert Thon, hier, Oberbergische Straße 107 wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, sein Kraftrad Ariel, Kennzeichen W—Z 55, bis zum 25. 4. 1959 in der Polizeigarage Wuppertal-Barmen, Besenbruchstraße 42, abzuholen.

Sollte das Fahrzeug bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht abgeholt werden, wird es bei der Fahrbereitschaft der Landesregierung in Düsseldorf öffentlich versteigert.

Diese Zustellung beruht auf § 1 LZG v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 140

388. Öffentliche Zustellung

Der Polizeipräsident
in Wuppertal
VW 3 — 55.06 —

Wuppertal, den 14. April 1959

Herr Oswald Pougin, geb. 20. 7. 1932 in Schauern (Zell), hier, Korzert 15 bei Firma Teerhof wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, befindet sich seit dem 28. 10. 1958 in Verzug der Annahme seines Kraftrades Viktoria, letztes Kennzeichen R 647 179.

Der Genannte wird hiermit letztmalig aufgefordert, das vorbezeichnete Kraftfahrzeug gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 15,— DM und der seit dem 29. 10. 1958 angefallenen Unterstellgebühren in Höhe von 40 Pf je Tag in der Polizeigarage Wuppertal-Barmen, Besenbruchstraße 42, bis zum 25. 4. 1959 abzuholen. Sollte auch diese Verfügung nicht befolgt werden, wird das Fahrzeug bei der Fahrbereitschaft der Landesregierung in Düsseldorf öffentlich versteigert.

Die öffentliche Zustellung beruht auf § 1 LZG v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 140

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. April 1959

Nummer 18

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine innere Verwaltung

389. Verzeichnis der Tuberkulose-Anstalten und Tuberkulose-Abteilungen in den Krankenhäusern des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 141.

390. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 144.

391. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 144.

392. Rücknahme der ärztlichen Bestattung. S. 145.

393. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 145.

394. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 145.

Wirtschaft und Verkehr

395. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 145.

396. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 145.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

397. Genehmigung zum Betrieb des Totallsators. S. 146.

Sozialangelegenheiten

398. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 146.

Kulturelle Angelegenheiten

399. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Essen-Dellwig-Vogelheim. S. 146.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

400. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Radevormwald aus besonderem Anlaß. S. 147.

401. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (Polizeistunde) in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Kapellen, Kreis Moers. S. 147.

402. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 23. März 1959. S. 148.

403. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach §§ 16/25 GewO. S. 148.

404. Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 148.

405. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage. S. 149.

406. Wegeeinzug in der Gemarkung Höhscheid. S. 149.

407. Wegeeinzug in der Gemeinde Bucholtweimen. S. 149.

408. Wegeeinzug in Remscheid. S. 149.

409. Wegeeinzug in Remscheid. S. 150.

410. Wegeeinzug in Radevormwald (Berichtigung). S. 150.

411. Wegeeinzug in Solingen. S. 150.

412. Wegeeinzug in Solingen. S. 150.

Personalnachrichten

Ernennungen. S. 150.

Versetzungen. S. 150.

Eintritt in den Ruhestand. S. 150.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

389. Verzeichnis der Tuberkulose-Anstalten und Tuberkulose-Abteilungen in den Krankenhäusern des Regierungsbezirks Düsseldorf

Stand 31. 12. 1958

Der Regierungspräsident
24.70—00

Düsseldorf, den 20. April 1959

Name und Anschrift	Träger bzw. Besitzer	Leit. Arzt Facharzt für	Zahl der Betten			Tagessatz DM	Art der Behandlg. kons. Op.	Khs.		H. St.		Heim	
			M	F	K 1)			p	e	p	e	p	e
Städt. Krankenanstalten Düsseldorf, Moorenstr. 5	Stadt Düsseldorf	Infektion:	—	—	50	16,25	ja	—	ja	ja	—	—	—
		FA. f. Kinderkrankheiten Prof. Dr. Klinke I. Med. Klinik:			(bis 14 Jahre)								
		FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Grosse- Brockhoff	29	21	—								
Diakonissen-Krankenanstalten Düsseldorf-Kaiserswerth Alte Landstr. 121	Rhein.-Westf. Verein z. Bildung u. Beschäfti- gung evgl. Diakonissen Düsseldorf-Kaiserswerth	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Buchholz FA. f. Lungenkrankheiten Oberarzt Dr. H. M. Nell	74	32	—	15,55	ja	Kl. Chir.	ja	ja	—	—	—

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

13

/ 384

Name und Anschrift	Träger bzw. Besitzer	Leit. Arzt Facharzt für	Zahl der Betten			Tagessatz DM	Art der Behandlg. kons. Op.	Khs.		H. St.		Heim	
			M	F	K 1)			p	e	p	e	p	e
Evang. Krankenhaus Düsseldorf, Fürstenwall 91	Stiftung Leitung durch Kuratorium	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Bühler	15	10	—	17,15	*)						
Marien-Krankenhaus Düsseldorf-Kaiserswerth, Suitbertus-Stiftsplatz 15	Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus Düsseldorf-Kaiserswerth	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Mucha Ass. Arzt Dr. Hemmerling	24	24	—	15,55	ja	—	ja	—	—	—	—
Städt. Kinderklinik Duisburg, Lotharstr. 63	Stadt Duisburg	FA. f. Kinderkrankheiten Prof. Dr. Wolff	—	—	29 (bis 14 Jahre)	12,90	ja	—	ja	*)	—	—	—
Bethesda-Krankenhaus Duisburg, Heerstr. 219	Verband der evgl. Gemeinden Alt-Duisburgs	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Petrides	12	10	—	17,40	ja	—	ja	*)	—	—	—
Marien-Hospital Duisburg-Hochfeld, Wanheimer Str. 167a	Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifaz	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Tschakert	18	10	—	15,55	ja	—	ja	—	—	—	—
Städt. Haniels-Krankenstiftung Duisburg-Ruhrort, Karlsplatz 4	Stadt Duisburg	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Rating	8	3	—	15,55	ja	—	ja	ja	—	—	—
St. Elisabeth-Hospital Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Str. 52/56	Kath. Pfarrgemeinde St. Michael	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Schumacher	10	9	—	15,55	ja	—	ja	*)	—	—	—
Eduard-Morian-Stiftung Duisburg-Hamborn, Im Birkenkamp 24/26	Evgl. Kirchengemeinden Hamborn und Neumühl	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Reuter	7	4	—	15,55	ja	—	ja	—	—	—	—
St. Johannes-Hospital Duisburg-Hamborn, An der Abtei 11	Kath. Kirchengemeinde St. Johann	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Kuhn	63	28	1	15,55 f. Kinder: 13,—	ja	ja	ja	—	—	—	—
Städt. Krankenanstalten Essen, Hufelandstr. 55	Stadt Essen	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Heymer	32	28	55	16,25 auch für Kinder	ja	—	ja	—	—	—	—
Evgl. Krankenhaus Essen-Werden, Pattberg 1-3	Evgl. Kirchengemeinde Essen-Werden	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Kuhlmann	33	—	—	11,60	ja	—	ja	—	—	—	—
Krupp-Krankenanstalten Essen, Wittekindstr. 30/36	Fa. Friedrich Krupp Essen	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Moschinski	22	5	—	16,20	ja	—	ja	—	—	—	—
Knappschaftskrankenhaus Essen-Steele, Am Deimelsberg 26/36	Ruhrknappschaft Bochum	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Beckmann	60	—	—	14,45	ja	—	ja	—	—	—	—
Huysens-Stiftung Essen, Henricistr. 92	Evgl. Kirchengemeinde Essen-Altstadt	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Bernsau	—	28	—	16,75	ja	—	ja	—	—	—	—
St. Vinzenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg, Von-Bergmann-Str. 2	Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Meese	18	13	—	15,25	ja	—	ja	—	—	—	—
Säuglingsheim Schloß Schellenberg, Essen-Rellinghausen, Schellenbergstr. 120	Kath. Fürsorgeverein f. Mädchen, Frauen u. Kinder e. V. Essen	FA. f. Kinderkrankheiten Dr. Körver	—	—	16	8,85	ja	—	—	—	—	ja	—
Ruhrland-Klinik Essen-Werden, Tüschener Weg 40	LVA Rheinprovinz	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Lorbacher	265	—	—	24,—	ja	ja	—	—	ja	—	—
Städt. Krankenanstalten Krefeld-Fischeln, (Lungen- Krankenhaus d. Med.Klinik)	Stadt Krefeld	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Sack	21	19	—	17,— f. R.V.O. Kassen 16,— f. Selbst- zahler	ja	—	ja	ja	—	—	—
St. Franziskusheilstätte M.Gladbach, Viersener Str.450	Franziskanerinnen von Nonnenwerth	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Gödde	—	200	—	15,55	ja	ja	—	—	ja	—	—

*) ja und Pneumotoraxbehandlung.

*) vereinzelt.

Name und Anschrift	Träger bzw. Besitzer	Leit. Arzt Facharzt für	Zahl der Betten			Tagessatz DM	Art der Behandlg. kons. Op.	Khs.	H. St.		Heim	
			M	F	K 1)				p	e	p	e
Städt. Hardterwaldklinik Luise Gueury-Stiftung M.Gladbach-Hehn	Stadt M.Gladbach	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Niemsch	50	135	—	15,50	ja ja	— —	ja ja	— —	— —	
Städt. Hardterwaldklinik Luise Gueury-Stiftung M.Gladbach-Hehn	Stadt M.Gladbach	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Niemsch	15	25	—	15,55	ja ja	ja ja	— —	— —	— —	
Entbindungsheim Hardterwald der LVA.- M.Gladbach-Hehn Am Kuhbaum 50	LVA. Rheinprovinz	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Niemsch	—	30	—	25,—	ja —	— —	ja ja	— —	— —	
Kath. Krankenhaus „Maria Hilf“ M.Gladbach, Klosterstr. 2/6	Franziskanerinnen von Nonnenwerth	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Welte	4	—	—	15,30	ja —	ja —	— —	— —	— —	
St. Marien-Hospital Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 50	Selbst. Stiftung vertreten durch d. Kuratorium	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Butzengeiger	30	—	10 (bis 14 Jahre)	Erwachs.: 15,75 Kinder: 12,75	ja ja	— —	— —	— —	— —	
Evgl. Kranken- u. Ver- sorgungshaus Mülheim (Ruhr) Teinerstr. 62	Selbst. Stiftung vertreten durch d. Kuratorium	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Böttner	8	8	—	15,95	ja ja	— —	— —	— —	— —	
Krankenhaus „Preußenstraße“ Neuß, Preußenstr. 84	Stadt Neuß. Betrieb ist an die Genossenschaft d. Augustinerinnen in Neuß verpachtet	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Kranz	17	10	6 (bis 14 Jahre)	Erwachs.: 15,40 Kinder: 12,85	ja —	ja —	— —	— —	— —	
Evgl. Krankenhaus Oberhausen, Virchowstr. 20	Kuratorium	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Wild	18	2	—	13,55	ja —	— ja	— —	— —	— —	
St. Josef-Hospital Oberhausen, Annabergstr. 40	Kath. Kirchengemeinde St. Marien	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Hoeren	18	10	—	13,35	ja —	— ja	— —	— —	— —	
Johanniter-Krankenhaus Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstr. 96a	Johanniterorden	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Thiel	15	4	—	13,35	ja —	— ja	— —	— —	— —	
St. Elisabeth-Krankenhaus Oberhausen, Josefstr. 3	Barmherzige Schwestern v. d. hl. Elisabeth Essen	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Oswald	15	17	—	13,35	ja —	— ja	— —	— —	— —	
St. Marien-Hospital Oberhausen-Osterfeld, Nünberger Str. 10	Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Rohde	20	10	10 (10-14 Jahre)	Erwachs.: 12,25 Kinder: 9,95	ja —	— ja	— —	— —	— —	
Städt. Krankenanstalten Remscheid	Stadt Remscheid	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Hantschmann	25	21	6	17,45	ja —	ja ja	— —	— —	— —	
Städt. Krankenanstalten Solingen, Frankenstr. 33	Stadt Solingen	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Wendt	18	6	—	16,—	ja —	ja —	— —	— —	— —	
Lungenkrankenhaus „Bethanien“ Solingen-Auf der Höhe, Gesundheitsstr. 16	Diakonie-Verein Bethanien e. V., Solingen-Auf der Höhe	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Reimers	80	25	—	12,45	ja —	ja —	— —	— —	— —	
Allgemeines Krankenhaus Viersen, Hoserkirchweg 63	Gemeinnützige Stiftung mit eigener Rechts- persönlichkeit	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Fasshauer	10	10	—	15,30	ja —	ja —	— —	— —	— —	
Städt. Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Viersen, Am Klosterweiher 40	Stadt Viersen	FA. f. Kinderkrankheiten Dr. Bartholomé	—	—	12 Säug- linge u. Klein- kinder	13,30	ja —	ja —	— —	— —	— —	
Sanatorium „Bergisch-Land“ Wuppertal-Ronsdorf, Im Saalscheid 5	LVA. Rheinprovinz	FA. f. Lungenkrankheiten Ob.-Med.-Rat Dr. Overrath	194	—	—	20,90	— —	— —	ja —	— —	— —	
Städt. Ferdinand-Sauerbruch- Krankenanstalten Wuppertal-Elberfeld, Arrenberger Str. 20-54	Stadt Wuppertal	FA. f. inn. u. Lungen- krankheiten Prof. Dr. Mellinghoff	20	20	—	3. Klasse: 16,75 2. Klasse: 24,75	ja ja	ja —	— —	— —	— —	
Städt. Krankenanstalten Wuppertal-Barmen Heuserstr. 29	Stadt Wuppertal	FA. f. inn. Krankheiten Prof. Dr. Sturm	22	—	29	1. Klasse 32,75	ja ja	ja ja	— —	— —	— —	

Name und Anschrift	Träger bzw. Besitzer	Leit. Arzt Facharzt für	Zahl der Betten			Tagessatz DM	Art der Behandlg. kons. Op.	Khs.	H. St.	Heim
			M	F	K 1)					
Evgl. Krankenhaus Dinslaken Walsumer Str. 10/14	Evgl. Kirchengemeinde Dinslaken	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Weigel	23	10	2 (bis 14 Jahre)	Erwachs.: ja 13,55 Kinder: 11,—	—	ja	—	—
Kinderheilstätte Aprath	Berg. Heilstätte f. Lungenkranke Kinder e.V.	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Simon	—	30	320	0-14Jahre: ja 12,— üb. 14 J.: 14,50	ja	ja	—	ja ja
Städt. Krankenhaus Velbert, Knickmeyerstr. 11	Stadt Velbert	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Haakshorst	18	—	—	15,35	ja	ja	ja	—
Kreiskinderkrankenhaus Kettwig, Bismarckstr. 30	Kreisverwaltung Mettmann	FA. f. Kinderkrankheiten Dr. Heuser	—	—	2 (bis 15 Jahre)	14,25	ja	—	ja	—
St. Elisabeth-Hospital Nieukerk, Hospitalstr. 5	Kath. Kirchengemeinde Nieukerk Kr. Geldern	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Kisters	10	10	—	9,75	ja	—	—	—
Tbc.-Krankenhaus Welchenberg	Landkreis Grevenbroich	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Blume	38	13	—	12,75	ja	ja	—	—
Cäcilien-Hospital Hüls, Hochstr. 17/19	Gemeinde Hüls	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Rudolph	10	10	—	11,10	ja	—	ja	—
Cornelius-Hospital Dülken, Heerst. 2	Freie Stiftung	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Schütz	10	10	—	12,05	ja	—	ja	—
Vitus-Hospital Oedt, Klemensstr. 1	Gemeinde Oedt	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Hüsselmann	7	6	—	9,60	ja	—	ja	—
Heilstätte Maria-Helferin Keuth, Schwanendorst 12	Kongregation d. U. L. Frau, Mülhausen	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Krause	—	—	138	10,50	ja	—	—	ja
St. Antonius-Hospital Kleve, Peter-Alber-Allee 20/22	Stiftung u. Kuratorium	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Starck	15	15	—	13,35	ja	—	—	—
Wilhelm Anton-Hospital Goch, Kirchhof 11	Stiftung	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Beykirch	7	7	—	12,15	ja	—	—	—
Rheinische Landesheilanstalt Bedburg-Hau, Schmelenheide 1	Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf	FA. f. Lungenkrankheiten Dr. Schüller	48	50	—	8,10 (Fürsorge- Richtsatz)	ja	—	—	—
Krankenhaus Bethanien Moers, Bethanienstr. 1	Stiftung	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Worth	20	18	—	15,55	ja	—	ja	—
Krankenhaus St. Marienstift Alpen, Ulrichstr.	Kath. Kirchengemeinde Alpen	prakt. Arzt Dr. Schwarze	12	—	—	10,55	ja	—	ja	—
Bertha-Krankenhaus Rheinhausen, Maiblumstr. 5	Hüttenwerk Rheinhausen	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Hoffmann	5	—	—	15,55	ja	—	ja	—
Marien-Hospital Wesel, Feldstr.	Kath. Wohltätigkeits- verein	FA. f. inn. Krankheiten Dr. Wippert	22	13	—	12,15	ja	—	—	—

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 141

390. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen BerufsDer Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 22. April 1959

Der Saarländische Minister für Arbeit und Sozialwesen hat mit Verfügung vom 4. 7. 1958 gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Arztes Hans Burkhardt, geb. am 3. 4. 1913 in Schmalkalden, festgestellt. Die Verfügung vom 4. 7. 1958 ist rechtskräftig geworden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 144

391. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen BerufsDer Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 22. April 1959

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 19. 1. 1959 das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Dr. med. Josef Friedrichs, wohnhaft in Köln-Deutz, Graf-Geßler-Straße 6, gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) festgestellt. Die Verfügung vom 19. 1. 1959 ist unanfechtbar geworden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 144

392. Rücknahme der ärztlichen Bestallung

Der Regierungspräsident
24.20—03

Düsseldorf, den 20. April 1959

Mit Verfügung vom 27. 1. 1959 habe ich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die dem Dr. med. Werner Appelt, geb. am 13. 4. 1920 in Schweidnitz (Schlesien), wohnhaft in Solingen, Brühler Straße 46, unter dem 31. 3. 1948 von der Gesundheitsbehörde des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg erteilte ärztliche Bestallung zurückgenommen. Meine Verfügung vom 27. 1. 1959 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 145

393. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. April 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, Grevenbroich, Bahnstraße 86, mit Verfügung vom 29. 12. 1951 — III T I—O—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Karl Krause ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 30. 4. 1960, und zwar rückwirkend ab 1. 1. 1959, weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 145

394. Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. April 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder, Essen, Hans-Luther-Str. 23, mit Verfügung vom 2. 10. 1954 — III T 1/3—O—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — durch den Behördlich geprüften Vermessungstechniker Josef Krampecki ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen — rückwirkend ab 1. 1. 1959 — bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 145

Wirtschaft und Verkehr**395. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—02 (48)

Düsseldorf, den 16. April 1959

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften

des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Essen/Schonbeck nach: Essen/Heßlerstraße über: Karl-Meyer-Platz—Saatbruchstraße Halbstraße—Schwanhildensstraße—Ernestinenstraße—Barbarossaplatz—Gelsenkirchener Straße—Hugenkamp—Katernberger Straße—Bruchweiher bis 15. 4. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. Juni 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 145

396. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—02 (10)

Düsseldorf, den 16. April 1959

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Ge-

nehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Essen/Flughafen Essen-Mülheim nach: Essen-Steele (Kaiser-Otto-Platz) über: Lilienthalstraße—Raaderstraße—Hatzper Straße—Meisenburgstraße Schleifenfahrt in Essen-Bredene: Bredeneyer Straße—Zeunerstraße—Alfredstraße—Frankenstraße—Westfalenstraße—Essen-Steele, Schleifenfahrt in Essen-Steele: Grendplatz—Bochumer Straße—Dreiringstraße—Kaiser-Wilhelm-Straße—Kaiser-Otto-Platz—Hansastraße—Grendplatz bis 1. 5. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in dem zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist auf sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 145

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

397. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 16. April 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein e.V. Dinslaken, Gut Bärenkamp, auf seiner Rennbahn für den 2. 5. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 146

Sozialangelegenheiten

398. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10.01—20

Düsseldorf, den 14. April 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5231/02—968, ausgestellt von der Gemeinde Voerde am 29. 4. 1955 auf den Namen Kurt Wölke, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 146

Kulturelle Angelegenheiten

399. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Essen-Dellwig-Vogelheim

1. Nach Anhörung der Diözesan-Konsultoren und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Michael in Essen-Dellwig die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Bernhard in Essen-Dellwig-Vogelheim errichtet.

2. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Michael verbleibende Gebiet beginnt bei der Einmündung der Berne in den Rhein-Herne-Kanal (A). Von hier aus verläuft die Grenze dem östlichen Ufer der Berne entlang bis zur Eisenbahnbrücke der Bottroper Straße (B), sodann nach Südwesten über die Achse der Bottroper Straße bis zum Pausmühlenbach (C), hierauf nach Süd-West-Süd dem östlichen Ufer des Pausmühlenbaches entlang bis zur Levinstraße (D), sodann die Levinstraße überquerend zur Münstermannstraße, weiter nach Südwesten über die Achse der Münstermannstraße bis zum Bahnkörper der Köln-Mindener-Eisenbahn (E) und damit bis zur Grenze gegen die Pfarre St. Dionysius (Essen-Borbeck). Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

3. Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Michael in Essen-Dellwig sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Bernhard ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Vogelheim, Grundbuch Band 4, Blatt 19, Dellwig, Parzellen 69, 7,84 a groß; 70, 21,42 a groß; 71, 7,69 a groß; 76, 26,52 a groß. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Pfarre St. Michael vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

4. Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen (Ruhr), den 19. Januar 1959
Jr.-Nr. 1573—1/58

Der Bischof von Essen
† Franz

Die durch den Bischof von Essen am 19. Januar 1959 — Jr.-Nr. 1573 I/58 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Essen-Dellwig, wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1959 — I G 60—50/1 Nr. 1755/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 20. April 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

41. 2.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 146

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

400. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Radevormwald aus besonderem Anlaß

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für die Stadtgemeinde Radevormwald verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Back-, Konditorei-, Fleisch-, Wurst-, Fisch- und Tabakwaren und Obst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres (Schützenfest) in der geschlossenen Ortslage in der Zeit von 14 bis 18 Uhr,
- b) am 2. Sonntag im September eines jeden Jahres (Kirmes) in der geschlossenen Ortslage in der Zeit von 14 bis 18 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Back-, Konditorei-, Fleisch-, Wurst-, Fisch- und Tabakwaren und Obst dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Sonnabend vor dem 2. Sonntag im Juni eines jeden Jahres sowie am Montag danach in der geschlossenen Ortslage bis 21 Uhr,
- b) am Sonnabend vor dem 2. Sonntag im September eines jeden Jahres sowie am Montag und Dienstag danach in der geschlossenen Ortslage bis 21 Uhr.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Ge-

schäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Radevormwald, den 2. März 1959

Stadt Radevormwald
als örtliche Ordnungsbehörde

Kreckel
Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 147

401. Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr- stunde (Polizeistunde) in Gast- und Schankwirt- schaften für das Gebiet der Gemeinde Kapellen, Kreis Moers

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG. vom 16. Oktober 1956 GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kapellen vom 5. 3. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Kapellen, Kreis Moers, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften wird allgemein bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Silvester vom 31. 12. bis 1. 1. wird die Sperrstunde aufgehoben.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

- a) Karneval
(für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch),
- b) Kirmes (im Ortsteil Vennikel)
(jeweils letzter Sonntag im Mai) vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag,
- c) Kirmes und Schützenfest (im Ortsteil Holderberg)
(jeweils 4. Sonntag nach Pfingsten) vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag,
- d) Kirmes (im Ortsteil Kapellen-Dorf)
(jeweils 3. Sonntag im Juli) vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

Zu b) bis d): Die Sperrstunde wird jeweils nur für den Ortsteil, in dem die Kirmes stattfindet, hinausgeschoben.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunden wird gemäß § 29 Ziffer 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kapellen, den 5. März 1959

Gemeinde Kapellen
als örtliche Ordnungsbehörde:
Voortmann, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 147

**402. Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß vom 23. März 1959**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juni 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes wird für das Amt Walbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Gemeinde Pont
 - a) am Frühlingskirmes-Sonntag (am 1. Sonntag nach dem 17. 1. eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30,
 - b) am Herbstkirmes-Sonntag (am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr.
2. Gemeinde Veert
 - a) am Sommerkirmes-Sonntag (am 2. Sonntag nach Pfingsten eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr,
 - b) am Herbstkirmes-Sonntag (am 3. Sonntag vor dem 1. Advent-Sonntag eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr.
3. Gemeinde Walbeck
 - a) am Herbstkirmes-Sonntag (am 1. Sonntag nach dem 1. 10. eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr,
 - b) Ortsteil Lüllingen
am Herbstkirmes-Sonntag (am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr,
 - c) Ortsteil Geniel
am Herbstkirmes-Sonntag (am letzten Sonntag im August eines jeden Jahres) in der Zeit von 10.30 bis 15.30 Uhr,
 - d) Spargelfest-Sonntag (Termin wird von der Genossenschaft jährlich festgesetzt) von 10.30 bis 15.30 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) an den Samstagen vor den vorgenannten Kirmes-Sonntagen bis 17 Uhr.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Walbeck, den 23. März 1959

Amt Walbeck
als örtliche Ordnungsbehörde:
Pellander, Amtsbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 148

**403. Errichtung einer genehmigungspflichtigen
Anlage nach §§ 16/25 GewO.**

Frau Hedwig Niggemeier, geb. Kisters, wohnhaft in Büttgen-Driesch, am Haindörchen Nr. 3, beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Büttgen-Driesch, am Haindörchen Nr. 3, die Herstellung von Mischöl und Schalöl usw. für den Baubedarf.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4, Zimmer 248, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zeichnung und Baubeschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden von 8 bis 12 Uhr (außer Samstags) zur Einsicht aus.

Grevenbroich, den 17. April 1959

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
Dr. Edelmann, Kreisbeigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 148

**404. Erweiterung
einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen**

Die Firma Kleinholz & Co., Essen Rathenaustraße 8, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in Essen am Stadthafen, Gemarkung Vogelheim, Flur 18, in Erweiterung ihrer dort befindlichen Mineralöl-Raffinerie

- a) 4 Tanks mit einem Fassungsvermögen von je 5000 cbm zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse III),
- b) 1 Tank mit einem Fassungsvermögen von 2000 cbm zur Aufnahme von Heizöl (Gefahrenklasse III) und
- c) eine Feuerlöschzentrale zu errichten.

Es handelt sich um die Erweiterung einer gemäß § 16 Gewerbeordnung (GewO.) genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 GewO. genehmigungs-

pflichtig ist. Die Absicht wird gem. § 17 GewO. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibung während einer Ausschlussfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offen liegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 21. 5. 1959, 11 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 21. April 1959

Der Oberstadtdirektor:
de Haas, städt. Baurat

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 148

405. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage

Die BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft Hamburg 1, Steinstraße 7, beabsichtigt, auf ihren Grundstücken, Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 3, 4, 7 und 8, eine Erdöl-Raffinerie zu errichten. Die beim Betrieb dieser Anlage anfallenden Abwässer sollen nach Klärung in die Lippe geleitet werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung bekanntgemacht. Der Antrag mit Beschreibung, Lageplan und Zeichnungen, liegt im Kreishaus in Dinslaken, Zimmer 241, werktäglich während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ablauf dieser Frist, Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Freitag, den 22. 5. 1959, 10 Uhr, im Kreishaus in Dinslaken, Zimmer 101, anberaumt.

Die Erörterung der Einwendungen wird auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin oder die dem Antrag Widersprechenden zu dem genannten Termin nicht erscheinen.

Dinslaken, den 22. April 1959

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor, Richter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 149

406. Wegeeinzahlung in der Gemarkung Höhscheid

Die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene Wegegablung in der Ortschaft Jakobshäuschen, frühere Bezeichnung, Gemarkung Höhscheid, Flur 13,

Parzelle 15, jetzige Bezeichnung, Gemarkung Höhscheid, Flur 13, Parzellen 255, 256 und 257, soll eingezogen werden. Die Wegegablung endet bei der Parzelle 16.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 8. April 1959

Haberland, Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 149

407. Wegeeinzahlung in der Gemeinde Bucholtswelmen

Die Einziehung der im Industriegelände der Gemeinde Bucholtswelmen liegenden öffentlichen Wege, Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 3, Flurstück 97, 99, 103, 104, 113, 114, 179; Flur 7, Flurstück 1, 44; Flur 8, Flurstück 43, 45, 54, 55, 56, 58, 66, 68 und 70 wird, nachdem die eingelegten Einsprüche ausgeräumt und die Ersatzwegeverbindungen fertiggestellt sind, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Gahlen vom 20. 3. 1959 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 21. April 1959

Der Amtsdirektor:
Sander

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 149

408. Wegeeinzahlung in Remscheid

Die Stadt Remscheid beabsichtigt, das an der Lüttringhauser Straße zwischen den Grundstücken Nr. 16 und Nr. 18 liegende öffentliche Wegestück, Flur 7, Nr. 94, auf Antrag der Frau Wwe. Emil Fecken, Remscheid-Lennep, Lüttringhauser Straße 16, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Rathaus, Zimmer 234, zu erheben. Der Lageplan über die einzuziehende Wegefläche kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Remscheid, den 21. April 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:

Dr. Rasch, Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 149

409. **Wegeeinziehung in Remscheid**

Die Stadt Remscheid hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) durch amtliche Bekanntmachung vom 9. 12. 1958 die Absicht bekanntgegeben, den Verbindungsweg von der Dreieckstraße zur Morsbachtalstraße (Flur 21, Nr. 88 und Flur 23, Nr. 2) für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen. Nachdem ein gegen die Einziehung erhobener Einspruch inzwischen zurückgezogen wurde, wird die Einziehung des Weges hierdurch angeordnet.

Remscheid, den 22. April 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
Dr. Rasch, Beigeordneter
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 150

410. **Wegeeinziehung
in Radevormwald (Berichtigung)**

In der im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. 3. 1959 unter Nr. 291 veröffentlichten Bekanntmachung muß es anstatt Flur 33 richtig heißen „Flur 12“. Der einziehende Weg liegt in der Gemarkung Hahnenberg und verläuft über Flur 12, Parzelle 47, vorbei an den Parzellen 66 und 63.

Radevormwald, den 22. April 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung: Mügge
Stadttammann
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 150

411. **Wegeeinziehung in Solingen**

Das Hochbauamt der Stadt Solingen hat die Einziehung des Oligschlägerweges in den Teilen Gemarkung Solingen, Flur 2I, 3I, Flurstücke 3520/207 und 4108/208 beantragt. Der vorgenannte Weg durchschneidet das Gelände der gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen. Zur Sicherung der Schuldisziplin und Durchführung der gesetzlichen Aufsichtspflicht ist es jedoch erforderlich, daß das gesamte Schulgelände in sich geschlossen ist.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 10. April 1959

Haberland, Oberbürgermeister
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 150

412. **Wegeeinziehung in Solingen**

Der von der Florastraße in südlicher Richtung abzweigende namenlose Weg, Gemarkung Solingen, Flur 3, Parzelle 4065/885, soll eingezogen werden. Dieser Weg endet tot auf dem Flurstück 4071/884. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde in Solingen-Wald, Rathaus, Zimmer 23, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 12. November 1958

Haberland, Oberbürgermeister
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 150

Personalnachrichten**Ernennungen:**

Regierungsobersinspektor Max Bernstengel beim Staatshochbauamt Düsseldorf, zum Regierungsbauamtmann,

Gewerbeassistent z. A. Manfred Leckebusch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal zum Gewerbeassistenten.

Versetzungen:

Regierungsrat Dr. Hans Tombergs von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NRW,

Regierungsbaurat Heinrich Schmidt vom Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf zum Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf,

Regierungsamtmann Theodor Nakath vom Landeskriminalamt NRW zur Bezirksregierung in Düsseldorf,

Regierungsinspektor Johannes Engels von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde in Essen,

Revierförster Rudolf Künzl vom Forsteinrichtungsamt NRW an das Forstamt in Düsseldorf-Benrath.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Walter Hansen beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Wuppertal.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 150

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 8. Mai 1959

Nummer 19

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

413. Auflösung von verbotenen Organisationen. S. 151.
414. Untersuchung der Begleitpersonen für das Ferienhilfswerk. S. 151.
415. Phosphorwasserstoffentwickelnde Mittel zur Schädlingsbekämpfung. S. 152.
416. Durchführung des § 18a G 131; hier: Rückgabe von Unterbringungsakten sowie Vorlage von Veränderungsanzeigen. S. 152.
417. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 152.

Wirtschaft und Verkehr

418. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 152.
419. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 153.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

420. In Verlust geratene tierärztliche Bestallungsurkunde. S. 153.

Gewerbeaufsicht

421. Ungültigkeit eines Sprengstofferlaubnisscheines. S. 153.

Sozialangelegenheiten

422. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 153.

Bau- und Wohnungswesen

423. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal. S. 153.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

424. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Norf. S. 153.
425. Verordnung betr. die Aufhebung der Ortssatzung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Viersen vom 8. 10. 1947 in der Fassung vom 14. 1. 1948. S. 154.
426. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939. S. 155.
427. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 155.
428. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Drevenack. S. 155.
429. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Haltern „Haldernsches Feld“. S. 155.
430. Offenlegung des Plans der 1. Änderung zum Leit- und Wirtschaftsplan der Gemeinde Vorst. S. 155.
431. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 155.
432. Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 156.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

- Das Erste Bundesmietengesetz (Bundesmietenrecht). S. 156.
Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familiengesetz). S. 156.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

413. Auflösung von verbotenen Organisationen

Der Regierungspräsident

25. I — 32.11/59 —

Düsseldorf, den 22. April 1959

Mit Verfügung vom 17. 4. 1959 — 25. I — 32.11/59 — 5 —, zugestellt am 20. 4. 1959, habe ich die nachstehend genannte Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes als verboten festgestellt, da sie sich nach Zweck und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete:

Soziales Hilfswerk für Zivilinternierte e. V.,
Sitz Wuppertal.

Die Vereinigung ist mit ihren Einrichtungen, insbesondere dem Verlag „Der Ring“, Düsseldorf, gemäß § 2 des Reichsvereinsgesetzes aufgelöst worden.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung habe ich gemäß § 51 MRVO Nr. 165 angeordnet.

Am gleichen Tage hat der Regierungspräsident in Köln unter dem Aktenzeichen 25 — K/14. K — 185.00/59 — den

Bundesverband der ehem. Internierten und Entnazifizierungsgeschädigten e. V., Sitz Bonn, verboten und aufgelöst.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 151

414. Untersuchung der Begleitpersonen für das Ferienhilfswerk

Der Regierungspräsident

24. 80—15

Düsseldorf, den 24. April 1959

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Innenministers vom 2. 4. 1959 — VI B/3 — 34/6 — zur Kenntnis und bitte um Beachtung:

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Erlaß des Innen- und Kultusministers vom 28. 2. 1957 — MBl. NW 1957 S. 645 — betr. die Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Ferienlagern, Zeltlagern und dgl. auch auf die Betreuungskräfte Anwendung findet, die die Kinder in die Ferienheime im Rahmen des Ferienhilfswerks begleiten.

Diese Begleitpersonen sind demnach auf Antrag der Entsendestelle vor ihrer Einstellung durch die Gesundheitsämter gebührenfrei zu untersuchen.

Die Richtlinien meines Erlasses vom 26. 3. 1957 — VI B/3 — 34/6 — betr. die Entsende-Untersuchungen der Kinder für das Ferienhilfswerk bleiben hiervon unberührt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 151

415. Phosphorwasserstoffentwickelnde Mittel zur Schädlingsbekämpfung

Der Regierungspräsident
— 24. 54—04 —

Düsseldorf, den 27. April 1959

Mit Erlaß vom 6. 4. 1959 erinnert der Innenminister NRW daran, daß außer den „Herz-Vergasungs-Patronen“ kein Phosphorwasserstoff entwickelndes Mittel zur Schädlingsbekämpfung unter erleichterten Bedingungen gemäß § 3 der Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung zugelassen ist. Die Erlaubniserteilung zur Anwendung der zur Wühlmausbekämpfung dienenden Vergasungs-Patronen ist in dem Runderlaß des früheren Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 5. 3. 1954 (bekanntgegeben durch Rundverfügung vom 18. 3. 1954 — M 55-2 Nr. 265/54 —) geregelt.

Für alle anderen im Handel angebotenen Mittel zur Schädlingsbekämpfung, die Phosphorwasserstoff enthalten oder entwickeln, gelten demnach sowohl die Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1936 als auch die Bestimmungen über den Handel mit Giften (Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften vom 16. Dezember 1957 — GV. NW. S. 281 —).

Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 22. 1. 1959 betr. die Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen in Form von Tabletten zur Bekämpfung von Schadinsekten in Getreidevorräten (erschienen im Gemeinsamen Ministerialblatt 1959, S. 60).

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 152

416. Durchführung des § 18a G 131; hier: Rückgabe von Unterbringungsakten sowie Vorlage von Veränderungsanzeigen

Der Regierungspräsident
— 02 — G 131 — 1 —

Düsseldorf, den 27. April 1959

Eine große Zahl Unterbringungsakten von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen und für die von dem Dienstherrn Zuschüsse nach § 18a G 131 beantragt wurden, sind noch nicht an mein Dezernat 02 zurückgesandt worden. Ich nehme an, daß in vielen Fällen das Verfahren nach § 18a G 131 bereits abgeschlossen ist. Soweit die Unterbringungsakten für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, wird um beschleunigte Rückgabe gebeten. Unterbringungsakten, die bei anderen Dienststellen (z. B. Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen usw.) angefordert worden sind, müssen ebenfalls dorthin zurückgegeben werden. Es ist unzulässig, Unterbringungsakten zu den Personalakten zu nehmen.

Für sämtliche Unterbringungsteilnehmer, für die Bundeszuschüsse nach § 18a bewilligt worden sind, müssen meinem Dezernat 02 oder den Dienststellen, die für die Bearbeitung der Unterbringungsakten zuständig sind, Veränderungsanzeigen erstattet werden.

Es ist dabei anzugeben:

- a) ob der Unterbringungsteilnehmer eine persönliche Zulage nach § 18a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 erhält,

- b) der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung (nicht Bewilligung),
c) die Höhe des monatlichen Zuschusses,
d) die Dauer der Zuschußbewilligung (bis einschließlich Rechnungsjahr 19...),
e) die rote Nummer, unter der die Zuschußzusicherung durch die Bundesausgleichsstelle erfolgt ist (auf der Vorderseite des Formblattes 1).

Rechtsgleiche Wiederverwendung liegt nur in Fällen des § 18a Abs. 1 Satz 1 vor.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 152

417. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72.23 — 10

Düsseldorf, den 27. April 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr.: 454. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Freisenbruch/Essen. Grundbuchbezirk: Freisenbruch. Offenlegungsfrist: Beginn 5. 5. 1959. Ende 4. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 5. 6. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Lennep. Lfd. Nr.: 455. Stadt: Remscheid. Gemarkung/Gemeindebezirk: Lüttringhausen. Grundbuchbezirk: Lennep. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 5. 1959. Ende 15. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 6. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 152

Wirtschaft und Verkehr

418. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf

Der Regierungspräsident
52.50 — 41

Düsseldorf, den 23. April 1959

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 12. 10. 1954 — IV/G. Wi. 3. 14.0 — errichte ich auf Grund des § 42 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 18. Januar 1958 (GV. NW. S. 35) bei der Handwerkskammer Düsseldorf die Meisterprüfungsausschüsse für das

Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk,
Schriftsetzerhandwerk und
Druckerhandwerk

für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 152

426. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 27. 4. 1959 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 7 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939 erstreckt sich ab 15. 5. 1959 nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinden Haan, Heiligenhaus und Velbert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. 5. 1959 in Kraft.

Mettmann, den 27. April 1959

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Dölken, Landrat

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

427. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Ess. — 80)

Essen, den 29. April 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 23. 4. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 2. 5. 1959, veröffentlicht wird, ist die Offenlegung des Durchführungsplanes „Donnerstraße (Teilstück: Kraienbruch—Weidkamp)“ bis zum 14. 5. 1959 verlängert worden.

Im übrigen verweise ich auf meinen Hinweis im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 16 vom 16. 4. 1959, Seite 127.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

428. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Drevenack

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Drevenack vom 25. 4. 1959 — veröffentlicht im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Zeit vom 2. 5. bis 8. 6. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung am 21. 4. 1959 beschlossene Leitplan vom 11. 5. bis 8. 6. 1959 bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 29. April 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

429. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Haldern „Haldernsches Feld“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Haldern vom 27. 4. 1959 liegt der von der Gemeindevertretung am 22. 4. 1959 beschlossene Durchführungsplan Nr. 2 „Haldernsches Feld“ in der Zeit vom 8. 5. bis 5. 6. 1959 im Amtshaus Haldern, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung hängt vom 6. 5. bis 5. 6. 1959 im Amtshaus aus und wird in den Tageszeitungen „Neue Ruhr-Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Generalanzeiger“ am 6. 5. 1959 veröffentlicht.

Der Bereich des Durchführungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Wohnsammelstraße II (Feldstraße), im Osten von der Wohnsammelstraße I (Feldweg Richtung Stellwerk), im Süden und Westen von der Bundesbahnlinie Wesel—Emmerich.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 29. April 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung:
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

430. Offenlegung des Plans der 1. Änderung zum Leit- und Wirtschaftsplan der Gemeinde Vorst

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Vorst vom 20. 4. 1959, die an den Anschlagstellen in der Gemeinde Vorst und in den „Kempen-Krefelder Mitteilungen“ veröffentlicht wird, liegt der Plan der 1. Änderung zum Leit- und Wirtschaftsplan der Gemeinde Vorst in der Zeit vom 4. 5. 1959 bis 1. 6. 1959 im Rathaus, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungszeit können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Vorst.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 25. April 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

431. Wegeeinzug in Krefeld

Die Lohstraße zwischen Dreikönigen- und Stephanstraße wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 12. 3. 1959) sind keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 21. April 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung:
Fabel, Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 155

432. Wegeeinzahlung in Hinsbeck

Der hinter den Hausgrundstücken Neustraße 49 bis Marktstraße 15 in süd-nördlicher Richtung verlaufende Fußweg zwischen Geden- und Neuenweg

soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen 1 Monat zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, Zimmer 7, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem das Vorhaben veröffentlicht wird.

Hinsbeck, den 28. April 1959

Der Gemeindedirektor:
Janßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 156

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Das Erste Bundesmietengesetz (Bundesmietenrecht)

Kommentar von Dr. J. Fischer Dieskau, Dr. H. Pergande, Dr. H. Wormit, Ausgabe in Loseblattform mit 2 Leinenordnern, erschienen bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller in Köln-Braunsfeld im Rahmen der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens (Band 40).

Das Werk ist im Regierungsamtsblatt Nr. 44/1955 Seite 308 und Nr. 14/1956 Seite 102 eingehend besprochen worden. Zu den Lieferungen 1 bis 11 ist nunmehr die 12. Lieferung (84 Seiten) zum Preise von 5,80 DM erschienen. Diese Lieferung (bearbeitet von Pergande/Wormit) vervollständigt den inzwischen abgeschlossenen Kommentar um die Altbaumietenverordnung vom 23. 7. 1958. Sie kann auch als Sonderdruck zur 12. Lieferung bezogen werden.

Die Anschaffung der 12. Lieferung, ohne die das Werk eine Lücke aufweisen würde, wird allen interessierten Kreisen empfohlen.

—Pu—

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familiengesetz)

Kommentar in Loseblattform, von Ministerialdirektor a. D. Dr. Fischer Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwender. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Maarweg 130.

Zu den ersten 6 Lieferungen sind nunmehr erschienen die 7. Lieferung mit 114 Blatt zum Preise von 14,80 DM und die 8. Lieferung mit 136 Blatt zum Preise von 18,70 DM.

Die 7. Lieferung des vorliegenden Kommentars zum Zweiten Wohnungsbaugesetz hatte die Erläuterungen zu den §§ 71 bis 88 sowie die Neufassung der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 17. März 1958 gebracht. Die 8. Lieferung enthält nunmehr die Erläuterungen zu den §§ 89 ff. bis zum Schlußparagraphen 126.

Die Anschaffung des nunmehr abgeschlossenen Standardwerkes in 2 Bänden mit zirka 1400 Seiten kann allen mit dem Wohnungsbau und der Familienheimförderung befaßten Stellen empfohlen werden.

—Pu—

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Mai 1959

Nummer 20

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

433. Verleihung des Rechts zum Führen von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Kapellen im Landkreis Moers. S. 157.
434. Zulassung als Lehrapotheke. S. 157.
435. Zurücknahme einer Approbation als Apotheker. S. 157.
436. Messungsgenehmigung. S. 158.
437. Messungsgenehmigung. S. 158.
438. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 158.
439. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 158.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

440. Grundsätze für die direkte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen und an den Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen. S. 158.
441. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Positivretuscheur“. S. 161.

442. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Nachschneider“. S. 161.

443. Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle. S. 162.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444. Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Haan. S. 162.
445. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Kleve. S. 163.
446. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 163.
447. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 163.
448. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 163.
449. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 163.
450. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 164.
451. Errichtung einer Mineralölraffinerie in Duisburg-Neuenkamp. S. 164.
452. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 164.
453. Kraftloserklärung von Wandergewerbescheinen. S. 164.
454. Wegeeinzahlung in Weeze. S. 164.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

433. Verleihung des Rechts zum Führen von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Kapellen im Landkreis Moers

Der Regierungspräsident

31.21—04(24)

Düsseldorf, den 16. März 1959

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 28. 2. 1959 auf Grund des § 11 Abs. 3 GO für das Land NW vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Kapellen, Landkreis Moers, Wappen, Siegel und Flagge führt. Wappenbeschreibung:

Im blauen Feld eine silberne (weiße) Kapelle mit Dachreiter, mit goldenem (gelbem) gotischen Tor und Rundfenster. Oben rechts ein goldener (gelber) Schild mit schwarzem Balken.

Flaggen-(Banner-)Beschreibung:

Das Banner zeigt zwei gleichlange und gleichbreite Längsbahnen in den Farben Blau und Gelb, darauf über die Mitte nach oben geschoben das Wappen der Gemeinde.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 157

434. Zulassung als Lehrapotheke

Der Regierungspräsident

24.31—31

Düsseldorf, den 4. Mai 1959

Für den Ausbildungszeitraum vom 1. 4. 1959 bis 31. 3. 1961 habe ich nachträglich die Victoria-Apo-

theke in Oberhausen, Havensteinstraße 36, Besitzerin: Apothekerin Hildegard Franke in Oberhausen, als Lehrapotheke zugelassen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 157

435. Zurücknahme einer Approbation als Apotheker

Der Regierungspräsident

24.31—54

Düsseldorf, den 8. Mai 1959

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 20. 11. 1958 — II A 2 — 5314/k1235 — die Approbation des Apothekers Eduard Kallfelz, geb. 11. 4. 1899 in Pünderich (Mosel), zurückgenommen. Die Verfügung ist inzwischen rechtswirksam geworden. Die angeforderte Approbationsurkunde konnte von Kallfelz nicht zurückgereicht werden, da er sie nach eigenen Angaben nicht mehr besitzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirkes

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 157

436. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident

15.24—16

Düsseldorf, den 5. Mai 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Vedder, Dinslaken, Duisburger Straße 101, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Norbert Werner ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 157

437. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 5. Mai 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib, Düsseldorf, Nordstraße 80, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Obervermessungsrat a. D. Dr. Victor August ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 158

438. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 5. Mai 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib hat seine Geschäftsräume in Düsseldorf von Becherstraße 9 nach Nordstraße 80 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 158

439. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 30. April 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 456. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kapellen. Grundbuchbezirk: Kapellen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 5. 1959; Ende 15. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 6. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 158

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

440. Grundsätze für die direkte Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen und an den Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen

Der Regierungspräsident
44. C III—656

Düsseldorf, den 22. April 1959

Nachstehend gebe ich den RdErl. des Kultusministers vom 10. 4. 1959 — II E 5.51—0/0 Nr. 1008/59 — zur Kenntnis und bitte um Beachtung.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in ihrer 70. Plenarsitzung „Grundsätze für die direkte Förderung der Studierenden an Staatlichen Ingenieurschulen sowie der Ingenieurabteilungen an Textilingenieurschulen“ beschlossen, die ich nachstehend bekanntgebe und die mit Wirkung ab 1. 4. 1959 der Gewährung von Förderungen zugrunde zu legen sind.

Grundsätze

für die direkte Förderung der Studierenden an Staatlichen Ingenieurschulen und an den Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen

a) Zweck

Für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen werden staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. Sie sollen geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, die Ausbildung an einer Ingenieurschule ermöglichen. Die Beihilfen werden als Stipendien — ohne Rechtsanspruch — vergeben.

b) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Maßstäbe, die in den Richtlinien für die Förderung der Studenten an Universitäten, Technischen Hochschulen usw. vorgesehen sind, anzuwenden.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit soll nicht schematisch verfahren, sondern der jeweiligen persönlichen Lage des Studierenden so weit wie möglich Rechnung getragen werden.

Die Förderungssätze sind unter der Voraussetzung berechnet, daß voller Erlaß der Studiengebühren gewährt wird. Sofern Gebührenerlaß nicht gewährt wird, müssen die Förderungssätze angemessen erhöht werden. Die allen Studierenden auf indirekte Weise zugute kommenden Förderungsmittel sollen auf die Stipendienhöhe nicht angerechnet werden.

c) Eignung

Bei der Beurteilung der Eignung ist die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden zu bewerten. Seine Leistungen müssen befriedigen. Die deutlich erkennbare positive Entwicklung seiner Anlagen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit als Ingenieur soll angemessen berücksichtigt werden.

d) Dauer der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf die gesamte ordentliche Studienzeit.

e) Anfangsförderung und Hauptförderung

Es wird zwischen Anfangs- und Hauptförderung unterschieden.

Die Anfangsförderung wird während des ersten und zweiten Semesters in der Form von Stipendien gewährt, jedoch nicht während der Semesterferien.

Die Hauptförderung findet vom dritten bis zum letzten Studiensemester durch Stipendien oder Darlehen statt. In den letzten beiden Studiensemestern wird die Hälfte der Förderung nur als Darlehen gewährt.

Eine Förderung in den Semesterferien kann auf die Ferien zwischen dem vorletzten und dem letzten Semester beschränkt werden.

f) Höhe des monatlichen Stipendiums

Für die Höhe der Förderungsbeträge werden die gleichen Bestimmungen angewandt, die für die Förderung der Studenten an Universitäten, Technischen Hochschulen usw. maßgebend sind.

g) Verfahren

An jeder Ingenieurschule soll ein Förderungsausschuß gebildet werden, dem auch Vertreter der Studierenden-Selbstverwaltung angehören. Bestimmungen hierüber sowie über Vergabe und Verwaltung der Förderungsmittel erläßt der Kultusminister.

Zur Ausführung dieser „Grundsätze“ — insbesondere der Buchstaben b) und g) — ordne ich folgendes an:

Für die Gewährung von Förderungen gelten die mit meinem Erlaß vom 22. 4. 1958 — ABl. KM. S. 45 — veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Honnefer Modell) in nachstehender Fassung:

An Studierende der Ingenieurschulen und der Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen können Förderungen gewährt werden, sofern der Studierende die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

I. Allgemeines:

Der Studierende, der gefördert werden will oder wird, ist verpflichtet, alle für die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere hat er alle ihm von dritter Seite gewährten Förderungsbeihilfen und sonstigen Einkünfte bekanntzugeben und ferner jede Veränderung der für die Förderung wesentlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Wer schuldhaft falsche Angaben macht oder Tatsachen, die für die Förderung wesentlich sind, verschweigt, ist von der Förderung auszuschließen.

II. Art und Umfang der Förderung:

1. Stipendien (Barbeihilfen)

a) Personenkreis:

Es können geeignete deutsche Studierende gefördert werden, sofern sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf derjenige, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Familie die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

b) Anfangs- und Hauptförderung:

aa) Anfangsförderung (vgl. Buchst. e) Abs. 2 der „Grundsätze“)

Der Studierende soll während der Zeit der Anfangsförderung insgesamt monatlich 150,— DM zur Verfügung haben (s. Anlage 1 Bemessungsgrundlage).

bb) Hauptförderung (vgl. Buchst. e) Abs. 3 und 4 der „Grundsätze“)

Während der Zeit der Hauptförderung soll der Studierende so gestellt werden, daß ihm monatlich 200,— DM zur Verfügung stehen.

2. Darlehen (vgl. Buchst. e) Abs. 3 der „Grundsätze“)

Für die Vergabe von Darlehen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

III. Verfahren (vgl. Buchst. g) der „Grundsätze“)

1. Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Beginn des Unterrichts einzureichen.

Nach dieser Frist eingegangene Anträge sind nur zu berücksichtigen, wenn der Studierende ohne eigenes Verschulden gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen.

2. Über die Gewährung, Weiterbewilligung, Beschränkung oder Entziehung einer Förderung entscheidet nach Maßgabe der „Grundsätze“ sowie dieser Richtlinien ein bei jeder Ingenieurschule gebildeter Förderungsausschuß.

3. Den Vorsitz in diesem Förderungsausschuß führt der Direktor der Ingenieurschule. Weitere Mitglieder sind zwei Angehörige des Lehrkörpers, die vom Lehrkörper gewählt werden, sowie zwei Studierende, die Mitglieder der Studierenden-Selbstverwaltung sind und von dieser bestimmt werden.

Der Vorsitzende des Förderungsausschusses beruft diesen ein. Der Förderungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Mitglieder des Lehrkörpers und der Studierenden-Selbstverwaltung sind ehrenamtlich tätig.

6. Alle Mitglieder des Förderungsausschusses sind vom Vorsitzenden zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. Der Direktor der Ingenieurschule führt die Beschlüsse des Förderungsausschusses durch und veranlaßt insbesondere die Auszahlung der bewilligten Förderungen. Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde in monatlichen Raten.

8. Der Förderungsausschuß erteilt über seine Entscheidungen dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

9. Ein Schulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung keinen Einfluß. Die bisher zuständige Ingenieurschule gibt die Förderungsakten des Studierenden an die neue Ingenieurschule ab.

10. Ein aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnter Antrag kann erneuert werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Studierenden verschlechtert hat. Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Studierende die erforderliche Eignung nicht nachgewiesen hat, so kann der Antrag frühestens nach Ablauf eines Semesters erneuert werden.

11. Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Entziehung einer Förderung ist die Beschwerde an die obere Schulaufsichtsbehörde gegeben.

IV. Feststellung der Eignung und Bedürftigkeit des Studierenden

1. Für die Feststellung der Eignung gilt Buchstabe c) der „Grundsätze“.

2. Anfangsförderung:

Für die Studierenden des 1. Studienseesters sind die Zeugnisse der allgemeinbildenden Schulen bzw. der öffentlichen Fachschulreifeinrichtungen heranzuziehen. In Zweifelsfällen können schriftliche Gutachten von Personen eingeholt werden, die auf Grund ihrer

beruflichen Tätigkeit und der hierbei über den Bewerber erlangten Kenntnisse zur Beurteilung der Eignung des Studierenden besonders befähigt sind.

Ergeben sich aus den schriftlichen Nachweisen Bedenken gegen die Aufnahme in die Anfangsförderung, so trifft der Förderungsausschuß die Entscheidung nach persönlicher Vorstellung des Studierenden.

Das Ergebnis dieser Vorstellung ist protokollarisch festzuhalten und der Förderungsakte beizufügen.

Nach Abschluß des 1. Studiensemesters ist die Eignung erneut unter Berücksichtigung des Zulassungszeugnisses zum 2. Studiensemester und des Eindrucks der Lehrer der Ingenieurschule zu überprüfen.

3. Hauptförderung:

Die Aufnahme in die Hauptförderung erfolgt unter Berücksichtigung des Zulassungszeugnisses zum 3. Studiensemester sowie der nach Buchstabe b) der „Grundsätze“ zu treffenden Feststellungen.

Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung. Eine Überprüfung der Eignung während dieser Zeit ist nur vorzunehmen, wenn der Studierende disziplinar bestraft wird, die Vorprüfung nicht besteht oder wenn sich sonst Zweifel an seiner Eignung ergeben.

4. Die während der Ausbildung erteilten Zeugnisse sind unaufgefordert dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen.

5. Die Entscheidung über die Bedürftigkeit (s. oben II. 1. a) ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der besonderen Verhältnisse des Studierenden zu treffen. Im übrigen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus der Anlage 1.

V. Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. 4. 1959 für die Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen an die Stelle der mit Erlaß vom 15. 8. 1953 — ABl. KM. S. 82 — veröffentlichten Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art.

Anlage 1

Bemessungsgrundlage

1. Zumutbare Beiträge der Unterhaltsverpflichteten Zur Feststellung der Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien werden, ausgehend vom Nettoeinkommen die folgenden Freibeträge zugrunde gelegt:

Unterhaltsverpflichtete

Alleinstehende 300,— DM mtl.

Eltern 450,— DM mtl.

(verdienen beide Teile, erhöht sich der Betrag auf 550,— DM mtl.)

unversorgte, nicht studierende Kinder

150,— DM mtl.

(Eigenverdienst eines unversorgten Kindes wird voll abgezogen).

Ein die Freigrenze übersteigender Betrag ist zu 50% auf den Förderungsbetrag anzurechnen.

Studieren mehrere Kinder, so wird der die Freigrenze übersteigende Betrag auf diese gleich-

mäßig verteilt. Außergewöhnliche Belastungen und besondere Umstände des Einzelfalles können angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Feststellung der Bedürftigkeit bleiben außer Betracht:

- die Grundrente nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz),
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach § 13, Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung.

2. Höhe des monatlichen Stipendiums

Ein Antragsteller kann nur gefördert werden, soweit ihm der unter Ziffer II b der Richtlinien genannte Betrag nicht zur Verfügung steht. Dabei ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 zuzumuten ist, in jedem Falle als vorhanden anzunehmen.

Bei Studierenden, die im Elternhaus leben, soll von den genannten Beträgen ein angemessener Abschlag vorgenommen werden; dieser soll 70,— DM im Monat nicht übersteigen. Förderungsbeträge von weniger als 60,— DM je Studienhalbjahr werden aus Gründen der Vereinfachung nicht vergeben.

3. Anrechnung von sonstigen Einkünften

I. Einkünfte aus eigener Arbeit

des Studierenden bleiben während der Anfangsförderung außer Betracht.

Solche Einkünfte werden jedoch während der Hauptförderung — soweit sie im Studienhalbjahr 300,— DM übersteigen — auf den Förderungsbetrag voll angerechnet.

II. Regelung für Ausbildungsbeihilfen nach dem LAG

Diejenigen Antragsteller, die berechtigt sind, eine Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG zu beantragen, werden nach vorliegenden Richtlinien nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag beim zuständigen Ausgleichsam stellen. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG unter dem Förderungsbetrag nach dem Honnefer Modell, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Bundesmitteln als Zulage zur Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG gewährt werden. Der Antragsteller hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungsbeihilfe, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum ihm nach den vorliegenden Richtlinien vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages an die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgezahlt wird.

III. Sonstige regelmäßige Einkünfte

wie Zuwendungen, Erziehungsbeihilfen und Stipendien sind in voller Höhe anzurechnen.

An die Staatl. Ing.-Schulen für Maschinen- und Bauwesen sowie die Textil-Ing.-Schulen des Bezirks

441. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Positivretuscheur“

Der Regierungspräsident
43.1.—10.

Düsseldorf, den 28. April 1959

Mit Erlaß vom 8. 4. 1958 — II E 4. 55—1 Nr. 1280/59 — gibt der Kultusminister Nordrhein-Westfalen die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Positivretuscheur“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Positivretuscheur“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Retuschieren von Vorlagen für photographische Reproduktion.
Herstellen von Strichzeichnungen nach photographischen Abzügen.
Herstellen von Halbtonvorlagen nach Strichzeichnungen.
Herstellen von reproduktionsfähigen Vorlagen nach Skizzen oder Angaben.
Ausführen von Photomontagen.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennen der im graphischen Gewerbe vorkommenden Druckverfahren.
Freihandzeichnen.
Perspektivisches Zeichnen.
Aquarellieren.
Schriftzeichnen und Schriftschreiben.
Aufziehen von Vorlagen.
Herstellen von Schablonen.
Einsetzen von Licht und Schatten.
Retuschieren von photographischen Abzügen.
Umzeichnen von Halbtonvorlagen in Schwarz-Weiß-Manier.
Herstellen von Halbtonvorlagen nach Strichzeichnungen.
Herstellen von reproduktionsfähigen Vorlagen nach Skizzen oder Angaben.
Kenntnis der photographischen Arbeiten.
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Erwünschte:

Einsetzen von Farben in einfarbige Vorlagen.
Retuschieren farbiger Vorlagen.
Anfertigen einfacher Entwürfe.
Anfertigen einfacher photographischer Arbeiten.
Anfertigen von Photomontagen.

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 161

442. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Nachschneider“

Der Regierungspräsident
43.1.—10.

Düsseldorf, den 28. April 1959

Mit Erlaß vom 8. 4. 1959 — II E 4.55—1 Nr. 1279/59 — gibt der Kultusminister Nordrhein-Westfalen die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Nachschneider“ bekannt.

Berufsbild für den Lehrberuf „Nachschneider“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Nachschneiden an Klischees in Zink, Kupfer, Magnesiumlegierungen.
Umschneiden freistehender Abbildungen.
Überschneiden von Verläufen.
Schneiden von Schriften in Klischees, positiv und negativ.
Maschinelle Arbeiten an Klischees, Aufklotzen von Klischees.
Anfertigen von Andrucken.
Bedienen der Maschinen.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennen der im graphischen Gewerbe vorkommenden Druckverfahren.
Kenntnisse über Strichätzungen, Autotypien und Farbätzungen.
Kennen der Werkstoffe Zink, Kupfer, Magnesiumlegierungen und Holz, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten.
Heben von Rissen und Löchern.
Hochklopfen von der Rückseite.
Auslöten schadhafter Stellen.
Umschneiden von Abbildungen, Abstechen des Grates.
Überschneiden von Verläufen in Autotypien.
Polieren sowie Durchreißen von Halbtonen.
Schneiden von Schriften, positiv und negativ, in Zink, Kupfer und Magnesiumlegierungen.
Freifräsen von Netzätzungen.
Herstellen von Ausschnitten durch Bohren und Sägen.
Anbringen von Facetten an fertiggeätzten Platten.
Aufklotzen.
Herstellen von ein- und mehrfarbigen Andrucken.
Farbmischen.
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:

Kenntnisse über die Herstellung von Autotypien und Strichätzungen.

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 161

443. Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle

Der Regierungspräsident
44.A.V.b. (1.—0.0)

Düsseldorf, den 30. April 1959

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 17. 2. 1959 — Z 2/1—24/02c—166/59 — bekannt:

„Zur Klärung der Frage, ob anlässlich einer erstmaligen Ernennung im Landesdienst Nordrhein-Westfalen bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BesAG (aaO.) eine Einweisung mit Rückwirkung von drei Monaten auch dann möglich ist, wenn der Ernannte bisher nicht Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern Beamter im kommunalen Bereich innerhalb oder außerhalb des Landes NW, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes gewesen ist, teile ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes mit:

Die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist gemäß § 3 Abs. 2 BesAG nur dann zulässig, wenn einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Es bestehen keine Bedenken dagegen, von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch zu machen, wenn der Beamte, dem das höhere Amt übertragen wird, vorher Beamter des Bundes, eines anderen Landes oder einer kommunalen Körperschaft war. Voraussetzung ist aber auch in diesen Fällen, daß der Beamte in der Zeit der rückwirkenden Einweisung bereits im Landesdienst die Obliegenheiten des höheren Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Die Anwendung von § 3 Abs. 2 wird danach regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn der Beamte vor seiner Ernennung bereits zur Dienstleistung im Landesdienst abgeordnet war.“

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Bezug: § 3 BesAG vom 13. 5. 1958 (GV. NW. S. 149)

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 162

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444. Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Haan

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. Seite 155) in Verbindung mit Artikel IV des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (BGBl. I S. 104) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haan vom 27. 2. 1959 für das Gebiet der Stadt Haan nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Haan werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

- | | |
|-------------------|------------------------------------|
| 1. A-Gebiete | Kleinsiedlungsgebiete |
| B-Gebiete | Wohngebiete |
| 2. Baustufe B I o | eingeschossige,
offene Bauweise |

- | | |
|----------------------|---|
| 3. Baustufe B II o | zweigeschossige,
offene Bauweise |
| 4. Baustufe B III o | dreigeschossige,
offene Bauweise |
| C-Gebiete | Geschäftsgebiete |
| 5. Baustufe C III g | dreigeschossige,
geschlossene Bauweise |
| 6. Baustufe C IV g | viergeschossige,
geschlossene Bauweise |
| D-Gebiete | Kleingewerbegebiete |
| 7. Baustufe D II o | zweigeschossige,
offene Bauweise |
| 8. Baustufe D II g | zweigeschossige,
geschlossene Bauweise |
| 9. Baustufe D III o | dreigeschossige,
offene Bauweise |
| 10. Baustufe D III g | dreigeschossige,
geschlossene Bauweise |
| 11. E-Gebiete | Großgewerbegebiete |
| 12. F-Gebiete | ländliches Wohngebiet,
offene Bauweise |

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe gelten die Bestimmungen der §§ 7—9 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 — BO —.

Unter ländlichen Wohngebieten sind Flächen ohne Kanalisation zu verstehen, die für die Errichtung von Nebenerwerbstellen und sonstigen ländlichen Siedlungsmaßnahmen bestimmt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen für das Kleinsiedlungsgebiet. Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke muß 2.000 qm betragen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baugebiets- und Baustufenplanes.

Der Anbau an Bundesfernstraßen richtet sich nach den Vorschriften des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903). Beim Anbau an Landstraßen I. und II. Ordnung sind die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften (Anbauverbotsverzeichnisse) zu beachten.

In Baugebieten, die an unter Anbauverbot stehende Verkehrsstraßen grenzen, ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die Grundstücke unabhängig von der Verkehrsstraße erschlossen werden.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung in Verbindung mit der BO werden nach § 367, Ziff. 15 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 183) bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 1. 2. 1978.

Haan, den 27. Februar 1959

Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde
Kampmann, Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 162

445. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Kleve

Laut Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve, vom 20. 4. 1959, die am 29. 4. 1959 in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr-Zeitung veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 7 der Stadt Kleve in der Zeit vom 18. 5. 1959 bis 15. 6. 1959 einschließlich im Rathaus der Stadt Kleve, Zimmer 307, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtbauamt Kleve, Zimmer 307, schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 5. Mai 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Smeets

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 163

446. Verleihung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt
310 Heft 573—120/59

Dortmund, den 27. April 1959

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende

Verleihungs-Urkunde

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Auf die Mutung vom 29. 3. 1956 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 271“, gelegen in den Stadtgemeinden Dülken und Süchteln des Landkreises Kempen-Krefeld und des Stadtkreises Viersen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2 199 970 (Zweimillioneneinhundertneundneunzigtausendneuhundertsechzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.“

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 163

447. Verleihung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt
310 Heft 577—121/59

Dortmund, den 29. April 1959

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende

Verleihungs-Urkunde

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Auf die Mutung vom 18. 5. 1956 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 280“, gelegen in dem Gemeindebezirk Amern, Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 509 480 (Fünfhundertneundvierhundertachtzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.“

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 163

448. Verleihung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt
310 Heft 576—122/59

Dortmund, den 27. April 1959

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende

Verleihungs-Urkunde

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Auf die Mutung vom 15. 5. 1956 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 278“ in den Gemeindebezirken Amern und Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 1 001 635 (Einmillioneneintausendsechshundertfünfunddreißig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.“

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 163

449. Verleihung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt
310 Heft 575—123/59

Dortmund, den 27. April 1959

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende

Verleihungs-Urkunde

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Auf die Mutung vom 3. 5. 1956 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenberg-

werke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 276“, gelegen in dem Gemeindebezirk Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 271 180 (Zweihunderteinundsiebzigtausendeinhundertachtzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.“

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 163

450. Verleihung von Bergwerkseigentum

Oberbergamt
310 Heft 574—124/59

Dortmund, den 29. April 1959

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende

Verleihungs-Urkunde

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Auf die Mutung vom 6. 4. 1956 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Wesseling, Bezirk Köln, das Eigentum des Braunkohlenbergwerks „Union 272“, gelegen in der Stadtgemeinde Dülken, Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2 199 946 (Zweimillioneneinhundertneundneunzigtausendneuhundertsechundvierzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.“

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 164

451. Errichtung einer Mineralölraffinerie in Duisburg-Neuenkamp

Die Firma Purfina Mineralölraffinerie AG., Mülheim(Ruhr)-Speldorf, Timmerhellstraße 11, beabsichtigt, im Raume Duisburg-Neuenkamp eine Mineralölraffinerie zu errichten. Das Vorhaben wird gemäß § 17 Absatz 2 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage müssen innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist können sie nicht mehr beachtet werden. Lagepläne, Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Anlage liegen werktäglich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr beim Amt für öffentliche Ordnung im städtischen Verwaltungsgebäude Duisburg, Niederstraße 5, Zimmer 721, zur Einsicht offen.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Donners-

tag, den 4. 6. 1959, 10 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, Zimmer 130, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Antragstellerin oder die Widersprechenden ausbleiben.

Duisburg, den 8. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 164

452. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen-ausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/4479, ausgestellt am 10. 12. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Gerhard von Trzebiatowski, geb. am 30. 5. 1911 in Neisse, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 27. April 1959

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Stappert

Erster Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 164

453. Kraftloserklärung von Wandergewerbescheinen

Der für Frau Sofie Bernhardt geb. Achterberg, geboren am 7. 4. 1929 in Homberg (Ndrh.), wohnhaft Homberg (Ndrh.), Halener Straße 60, ausgestellte Wandergewerbeschein, gültig bis 31. 12. 1959, ist gestohlen worden. Der Wandergewerbeschein wird hiermit für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Der Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Homberg (Niederrhein), den 28. April 1959

Der Stadtdirektor

Dringenberg

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 164

454. Wegeeinziehung in Weeze

Die Einziehung des Interessentenweges Gemarkung Weeze Flur 10 Parzelle 29 auf einer Länge von ca. 470 m, beginnend an der Blockstelle 98 der Bundesbahnlinie Köln—Kleve, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 12. 3. 1959 und in der Gemeinde Weeze im Rathaus durch Aushang bekanntgemacht ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Weeze, den 6. Mai 1959

Der Gemeindedirektor:

Gödde

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 164

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 22. Mai 1959

Nummer 21

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
455. Enteignungsanordnung. S. 165.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
456. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 165.
- Wirtschaft und Verkehr**
457. Öffentliche Zustellung. S. 166.
458. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 166.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
459. In Verlust geratene tierärztliche Approbationsurkunde. S. 167.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
460. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe an der kaufm. Schule in M.Gladbach. S. 167.
461. Ausdehnung der in Krefeld errichteten Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe auf das 2. Lehrjahr. S. 167.
462. Ausbau der Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe an den kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen in Duisburg auf das 2. Lehrjahr. S. 167.
463. Errichtung einer Bezirksfachklasse für die in der Landwirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen an der landwirtschaftlichen Berufsschule in Mülheim. S. 168.
- Bau- und Wohnungswesen**
464. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 168.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
465. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 168.
466. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 169.
467. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde St. Tönis. S. 169.
468. Offenlegung eines Planes betreffend Änderungen und Ergänzung des Leitplanes und Wirtschaftsplanes der Gemeinde St. Tönis. S. 169.
469. Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 30. April 1959. S. 170.
470. Satzung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft zu Düsseldorf. S. 170.
471. Wegeaufhebung bzw. -verlegung in Viersen. S. 170.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

455. Enteignungsanordnung

Der Minister
für
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3—32—10/13 (0)

Düsseldorf, den 30. April 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung, abzweigend von der bestehenden 110 kV-Verbindungsleitung Lintorf-Rath zum Umspannungswerk Ratingen in der Stadt Ratingen und der Gemeinde Wittlaer im Land-

kreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 5. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 165

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

456. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.
 Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr.: 457.
 Landkreis: Grevenbroich. Gemarkung: Allrath.
 Grundbuchbezirk: Allrath. Offenlegungsfrist: Beginn
 1. 6. 1959; Ende 30. 6. 1959. Zeitpunkt des Inkraft-
 tretens: 1. 7. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 165

Wirtschaft und Verkehr

457. Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
 53.65—01 10/59

Düsseldorf, den 8. Mai 1959

Der Bußgeldbescheid vom 23. 3. 1959 gegen den Kraftfahrer Georg Gebauer — bisher Essen-Steele, Breloher Steig 1 — konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Betroffene unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 1a VwZG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 OWiG). Der entscheidende Teil des Bußgeldbescheides (§ 53 Abs. 2 OWiG) lautet:

Gemäß § 7 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 99 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße von 30,— DM festgesetzt.

Bei einer Verkehrskontrolle am 11. 9. 1958 wurde festgestellt, daß mit dem LKW E—JX 23, dessen Halterin die Firma Altwert in Essen-Steele ist, eine Fahrt von Essen nach Estorf durchgeführt wurde, ohne daß das Gewicht der beförderten Sendung in den Beförderungs- und Begleitpapieren angegeben war. Ferner war der Transport im Fahrtennachweisbuch nicht eingetragen. Außerdem fehlten bei den am 31. 7. und 27. 8. 1958 durchgeführten Transporten im Fahrtennachweisbuch die Gewichtsangaben. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 52 Abs. 1 und 2 GüKG in Verbindung mit der Verordnung vom 29. September 1953 vor.

Der Bescheid kann in seinem vollen Wortlaut bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 53 — (Zimmer 49) eingesehen werden. Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 OWiG gilt der Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Rechtsmittelfrist zu laufen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 166

458. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Der Regierungspräsident
 53.51—16 (4)

Den Bahnen des Rhein-Wupper Kreises in Langenfeld-Immigrath wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von

Opladen, Bielertplatz, nach Leverkusen, Bayerwerk, über Umgehungsstraße — Steinstraße — Kanalstraße — Saarstraße — Menchendahler Straße — Kölner Straße (B 8), als Verlängerung der am 14. 3. 1955 vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Akz.: IV B 3a/31c—1c — genehmigten Kom.-Linie von Solingen-Ohligs, Bhf., nach Opladen, Lützenkirchen, bis 1. 4. 1963 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 31. 5. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Auf der Verlängerungsstrecke Opladen-Leverkusen/Bayerwerk dürfen nur Arbeitskräfte der Bayerwerke AG befördert werden.
Die Beförderung anderer Personen ist verboten.
8. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Opladen (Ecke Düsseldorfer Str./Umgehungsstr., Ecke Kanal/Vereinsstr. Ecke Birkenweg/Reuschenberger Str., Menchendahler Str.), Leverkusen (Bayerwerk, Tor 1 und 2).
9. Es dürfen werktäglich nur 2 Umläufe zum Arbeitsbeginn und -ende der Angestellten und Arbeiter der Farbenfabr. Bayer in Leverkusen durchgeführt werden.
10. In den Fahrplänen und den Fahrplanaushängen sind diese Fahrten als Arbeiterberufsverkehrsfahrten entsprechend zu kennzeichnen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 166

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**459. In Verlust geratene tierärztliche
Approbationsurkunde**

Der Regierungspräsident
63.1531

Düsseldorf, den 14. Mai 1959

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf hat der Tierarzt Dr. August Mülke, geb. am 16. 7. 1899 in Oeynhausen, wohnhaft in Oeynhausen, Landkreis Minden, Memeler Str. 12, glaubhaft nachgewiesen, daß seine Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist. Nach Mitteilung des Prüfungsausschusses für die tierärztliche Prüfung an der Justus-Liebig-Universität in Gießen hat er die Prüfung am 6. 11. 1925 bestanden. Herr Dr. Mülke erhielt eine Ersatz-Approbationsurkunde. Die in Verlust geratene Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 167

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**460. Errichtung einer Bezirksfachklasse für
Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden
Berufe an der kaufm. Schule in M.Gladbach**

Der Regierungspräsident
43.1—08 b

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Auf Antrag des Verbandes der Buchsachverständigen und Helfer in Steuersachen in Düsseldorf wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern an der kaufm. Schule in M.Gladbach, Platz der Republik 2, mit Wirkung vom 1. 4. 1959 eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe des 2. und 3. Lehrjahres errichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Schule erstreckt sich auf die Stadt- bzw. Landkreise M.Gladbach, Viersen und Grevenbroich.

Die Lehrlinge der genannten Berufe aus der Stadt M.Gladbach sowie aus den Stadt- bzw. Landkreisen Viersen und Grevenbroich haben ab 1. 4. 1959 die Bezirksfachklasse in M.Gladbach zu besuchen.

Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse ist die Berufsschulpflicht im 2. und 3. Lehrjahr als erfüllt anzusehen.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erl. d. fr. RMfWEuV v. 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, EV (MBL. WEuV. S. 362), mitgeteilt durch RdVfg. v. 19. 10. 1942 — N 9/19 —, in der Fassung des Erl. des Kultusministers des Landes NW vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 Nr. 2229/55 — (MBL. NW. S. 1857 und ABL. KM. NW. S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — (MBL. NW. S. 813 u. ABL. KM. NW. S. 46) maßgebend.

Die Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land NW gültigen

Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115).

An die Berufsschulen und die Träger
dieser Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 167

**461. Ausdehnung der in Krefeld errichteten Bezirks-
fachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschafts-
beratenden Berufe auf das 2. Lehrjahr**

Der Regierungspräsident
43.1—08 b

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Auf Antrag der Industrie- und Handelskammer Krefeld wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern die in der kaufm. Schule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Königsstraße 243, errichteten Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe mit Wirkung vom 1. 4. 1959 auf das 2. Lehrjahr ausgedehnt. Die Lehrlinge aus dem mit Verfügung vom 21. 11. 1957 näher bezeichneten Einzugsgebiet haben für die Dauer dieser Zeit die Bezirksfachklasse in Krefeld zu besuchen. Durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erl. d. fr. RMfWEuV v. 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, EV (MBL. WEuV. S. 362), mitgeteilt durch RdVfg. vom 19. 10. 1942 — N 9/19 —, in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes NW vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 Nr. 2229/55 — (MBL. NW. S. 1857 und ABL. KM. NW. S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — (MBL. NW. S. 813 und ABL. KM. NW. S. 46) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land NW gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115).

An die Berufsschulen und die Träger
dieser Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 167

**462. Ausbau der Bezirksfachklasse für Lehrlinge der
steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe an den
kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen in
Duisburg auf das 2. Lehrjahr**

Der Regierungspräsident
43.1—08 b

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Mit Verfügung vom 25. 11. 1958 wurde in der kaufm. Berufs- und Berufsfachschule in Duisburg, Am Burgplatz, eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe des 3. Lehrjahres errichtet.

Es hat sich als notwendig erwiesen, diese Bezirksfachklasse auf das 2. Lehrjahr auszudehnen.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1959 wird daher die Bezirksfachklasse für Lehrlinge der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe an der kaufm. Berufs- und Berufsfachschule in Duisburg auf das 2. Lehrjahr ausgedehnt. Die Lehrlinge aus dem mit Verfügung vom 25. 11. 1958 näher bezeichneten Einzugsgebiet haben für die Dauer dieser Zeit die Bezirksfach-

klasse in Duisburg zu besuchen. Durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse sollen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erl. d. fr. RMfWEuV vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42 — EV (MBl. WEuV. S. 362), mitgeteilt durch RdVerfg. vom 19. 10. 1942 — N 9/19 —, in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes NW vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 Nr. 2228/55 — (MBl. NW. S. 1857 und ABl. KM. NW. S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30/0 Nr. 6998/56 — (MBl. NW. S. 813 und ABl. KM. NW. S. 46) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land NW gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115).

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 167

463. Errichtung einer Bezirksfachklasse für die in der Landwirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen an der landwirtschaftlichen Berufsschule in Mülheim

Der Regierungspräsident
43.1—08 a

Düsseldorf, den 13. Mai 1959

In Abänderung meiner Verfügung vom 17. 10. 1958 — 43.1—08.a — gebe ich folgendes bekannt:

Auf Antrag der Landwirtschaftskammer Rheinland und des Rhein. Landwirtschaftsverbandes e.V. Mülheim (Ruhr) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern mit Wirkung vom 1. 10. 1958 in der landwirtschaftlichen Berufsschule in Mülheim eine landwirtschaftliche Bezirksfachklasse für Mädchen errichtet. Das Einzugsgebiet sind die Städte Mülheim, Duisburg und Oberhausen. Die in der Landwirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen aus den genannten Gebieten haben die Bezirksfachklasse in Mülheim zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Durch den Besuch der landwirtschaftlichen Bezirksfachklasse für Mädchen dürfen in der Landwirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des fr. RMfWEuV vom 18. 9. 1942 — E IV c 2746/42, EV — (MBl. WEuV. S. 362), mitgeteilt durch RdVfg. vom 19. 10. 1942 — N 9/19 in der Fassung des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 Nr. 2228/55 — (MBl. NW. S. 1857 und ABl. KM. NW. S. 140) nebst Änderungserlaß vom 15. 3. 1957 — II E 4.30—34/0 Nr. 6998/56 — (MBl. NW. S. 813 und ABl. KM. NW. S. 46) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115).

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 168

Bau- und Wohnungswesen

464. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34.54 — 01

Düsseldorf, den 14. Mai 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 6. 5. 1959, die im Düsseldorf-er Amtsblatt am 23. 5. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 25. 5. bis einschl. 22. 6. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348, öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Pläne
1	Schulgrundstück in dem Gebiet zwischen der Danziger Straße, dem Sandweg und dem Farnweg (Schule am Freiligrathplatz)	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5281 Ergänzungsblatt 26 vom 6. 1. 1959
2	Mörsenbroicher Weg (Nordseite) zwischen den Grundstücken Nr. 58 und Nr. 90, Max-Halbe-Straße zwischen dem Mörsenbroicher Weg und dem Heideweg sowie die von der Max-Halbe-Straße nach Nordosten abgehende projektierte Straße Nr. 801, Heideweg an den Hausgrundstücken Nr. 57 bis Nr. 71; Schulgrundstück westlich der Max-Halbe-Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5679 Ergänzungsblatt 33 vom 12. 11. 1958
3	Schulgrundstück in dem Gebiet zwischen der Gumbertstraße, der Vohwinkelallee, der Straße „Mühlkamp“ und der Eller Kirchstraße	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5974 Ergänzungsblatt 21 vom 27. 10. 1958

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 168

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

465. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Stadt Hückeswagen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres aus Anlaß der Sommerkirmes innerhalb der geschlossenen Ortslage von Hückeswagen,
- am Sonntag des jährlich stattfindenden Schützen- und Heimatfestes innerhalb der geschlossenen Ortslage von Hückeswagen,

- c) am dritten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres aus Anlaß der Herbstkirmes im Ortsteil von Bergisch-Born innerhalb der bestehenden Gemeindegrenze.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Sonnabend vor dem dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres und Montag danach innerhalb der geschlossenen Ortslage von Hückeswagen bis 21 Uhr,
 b) am Sonnabend vor dem Sonntag des jährlich stattfindenden Schützen- und Heimatfestes und Montag danach innerhalb der geschlossenen Ortslage von Hückeswagen bis 21 Uhr,
 c) am Sonnabend vor dem dritten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres und Montag danach im Ortsteil Bergisch-Born innerhalb der bestehenden Gemeindegrenze bis 21 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Hückeswagen, den 26. Februar 1959

Stadt Hückeswagen
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Hackenbruch
 Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 168

466. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Außenstelle Essen
 II A 2—101.4 (Ess. 82)

Essen, den 11. Mai 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 13. 5. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 16. 5. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Nördliches Baldeyseeufer“ in der Zeit vom 22. 5. 1959 bis einschließlich 18. 6. 1959 im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Das vom Durchführungsplan „Nördliches Baldeyseeufer“ erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Osten von dem Zugangsweg, der von der Freiherr-vom-Stein-Straße zum Strandbad Baldey und den Seeterrassen führt,

im Süden durch die in der Ruhmitte bzw. im See verlaufende Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Bredeney und Werden-Bredeney einerseits und den Gemarkungen Fischlaken und Werden andererseits. Dann von einer Linie, die von dieser Gemarkungsgrenze über den Leinpfad bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks „Im Löwental“ Nr. 165 verläuft, im Westen durch die östliche und nördliche Grenze der genannten Besitzung bis zur Straße

Im Löwental. Dann durch diese Straße bis zur Plankreuzung mit der Eisenbahn, die von Werden nach Heisingen führt,

im Norden durch die bezeichnete Bahnlinie bis zum Brückenbauwerk am Zugangsweg zum Strandbad.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 169

467. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde St. Tönis

Laut Bekanntmachung der Gemeinde St. Tönis vom 30. 4. 1959, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 für das Baugebiet im Raume zwischen Anrather Straße, Corneliusstraße, Pastorsbusch und Kirchenfeld in der Zeit vom 22. 5. 1959 bis einschließlich 22. 6. 1959 im Zimmer 11 des Rathauses in St. Tönis (Gemeindebauamt) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen Einwendungen vorbringen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 6. Mai 1959

Der Oberkreisdirektor
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 169

468. Offenlegung eines Planes betreffend Änderungen und Ergänzung des Leitplanes und Wirtschaftsplanes der Gemeinde St. Tönis

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung St. Tönis vom 30. 4. 1959, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Plan und der Erläuterungsbericht über die Änderungen des Leitplanes der Gemeinde St. Tönis und des Planes über die Art der Bebauung in der Zeit vom 22. 5. 1959 bis einschließlich 22. 6. 1959 im Rathaus in St. Tönis, Zimmer 11, Gemeindebauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche bauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung St. Tönis vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Tönis.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben gemachte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrhh.), den 6. Mai 1959

Der Oberkreisdirektor
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 Feinendegen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 169

**469. Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz vom 30. April 1959**

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Allgemeine Vorschriften“
2. „Leitern und Tritte“
3. „Azetylenanlagen“
4. „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“
5. „Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen“
6. „Theater“
7. „Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen“
8. „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“
9. „Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe“
10. „Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz in Düsseldorf, Mero-wingerstraße 103/105, bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. April 1959

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz

Der Vorsitzende des Vorstandes
Lohmar
Kreisdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 170

**470. Satzung
der Familienausgleichskasse der rheinischen
Landwirtschaft zu Düsseldorf**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz — KGG — vom 13. November 1954 — BGBl. I S. 333) und der §§ 971, 684 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung geben wir folgendes bekannt:

1. Die Satzung der Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft ist vom Bundesversicherungsamt am 4. 5. 1959 — II 3 — 6955.0 F—702/57 — genehmigt worden. Damit sind die Satzung mit Wirkung vom 1. 1. 1955, § 9 Abs. 3 Nr. 11 und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung mit Wirkung vom 1. 10. 1957, § 13 Satz 2 und in § 15 der Satzung die Worte „unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 KGG“ mit Wirkung vom 1. 1. 1958 in Kraft getreten.

2. Die Familienausgleichskasse führt den Namen
Familienausgleichskasse
der rheinischen Landwirtschaft
und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Die Familienausgleichskasse der rheinischen Landwirtschaft erstreckt sich über das Gebiet der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier.

Düsseldorf, den 8. Mai 1959

Familienausgleichskasse
der rheinischen Landwirtschaft
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dipl.-Ing. Lützeler

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 170

**471. Wegeaufhebung bzw. -verlegung
in Viersen**

Es ist beabsichtigt, die jetzige Aufmündung der Brasselstraße auf die Gladbacher Straße, entsprechend dem Fluchtlinienplan der Stadt Viersen vom 23. 7. 1949, zu verlegen.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeverlegung erläutert, liegt im Rathaus, Zimmer 300, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist läuft vom 6. 5. bis 5. 6. 1959. Einsprüche gegen die geplante Wegeverlegung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Viersen, den 29. April 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 170

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 29. Mai 1959

Nummer 22

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine innere Verwaltung

472. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 171.

473. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 171.

Wirtschaft und Verkehr

474. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 172.

475. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in Oberhausen. S. 172.

476. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 172.

477. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs A.-G. S. 173.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

478. Satzungsänderung des Wupperverbandes in Wuppertal. S. 173.

Kulturelle Angelegenheiten

479. Urkunde über die Errichtung des Kirchenkreises Krefeld. S. 175.

480. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck. S. 175.

Bau- und Wohnungswesen

481. Besser bauen, besser wohnen. S. 176.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

482. Anordnung einer befristeten Bausperre. S. 176.

483. Festsetzung eines Bausperrgebietes „Isenbügel“ in Heiligenhaus. S. 177.

484. Festsetzung eines Bausperrgebietes in Heiligenhaus für die Hauptstraße von der Schulstraße bis zum Höseler Platz. S. 177.

485. Wegeverlegung in Oedt. S. 178.

486. Wegeeinziehung in Bienen. S. 178.

487. Wegeeinziehung in der Gemarkung Buchholtswelmen. S. 178.

488. Wegeeinziehung in Walsum. S. 178.

489. Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 179.

490. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 179.

491. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 179.

492. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 179.

493. Öffentliche Zustellung. S. 179.

Personalnachrichten

Versetzungen. S. 179.

Versetzung in den Ruhestand. S. 179.

Eintritt in den Ruhestand. S. 179.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

472. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—44/58

Düsseldorf, den 15. Mai 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsleitung Gustorf—Elsen in der Gemarkung Gustorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 11. 6. 1959, 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Gustorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 171

473. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—46/58

Düsseldorf, den 15. Mai 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsfreileitung Gustorf—Elsen in der Gemarkung Laach berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 11. 6. 1959, 15 Uhr, im Sitzungssaal des alten Schlosses in Grevenbroich erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 171

Wirtschaft und Verkehr

474. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (12 a)

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Hilden über Unterbach bis 25. 5. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 25. 5. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 172

475. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in Oberhausen

Der Regierungspräsident
53.50—11

Düsseldorf, den 9. Mai 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigungsurkunde vom 23. 9. 1957 —
53.5.5 B 11 (b).

Der Stadt Oberhausen — Stadtwerke Oberhausen — wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlage Schwartzstr./Danziger/ und Gerichtsstraße in Oberhausen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Umbau der Gleisanlagen in Oberhausen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 9. 1957 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung Sb 128 auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansa-Haus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entsprechen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 172

476. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—40 (3)

Düsseldorf, den 12. Mai 1959

Der Firma Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Witzhelden nach Leichlingen wahlweise über a) Metzholz — Junkersholz — Büscherhöfen, b) Herscheid — Oberbüscherhof — Oberschmitte bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räu-

men oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 16. 8. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 172

477. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs A.G.

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 20. Mai 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen — Abtlg. Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931

(Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Herstellung einer provisorischen Gleisverbindung Viehofer Str./Stoppenberger Str. (Umbau Viehofer Platz) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung E 7 H 283 vom 12. 11. 1958 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr NRW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 173

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

478. Satzungsänderung des Wupperverbandes in Wuppertal

Gemäß den §§ 174, 169, 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlasse ich zum Abschluß des Verfahrens nach § 174 aaO. zur Ausdehnung des Wupperverbandes in Wuppertal auf das Niederschlagsgebiet der Dhünn auf Grund der Unterlagen des Antrages

des Wupperverbandes vom 5. 12. 1957 mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959 die folgende Änderung der Satzung des Wupperverbandes vom 21. Januar 1957:

Jetzige Fassung:

§ 2

(1) Das Verbandsgebiet des Wupperverbandes umfaßt das Niederschlagsgebiet der Wupper von der Quelle bis zur Mündung in den Rhein, einstweilen jedoch ausgenommen das Niederschlagsgebiet der Dhünn.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt die Grenzen des Verbandsgebietes (§ 36 WVVO).

§ 4

Der Wupperverband ist Oberverband

- a) des Wasserverbandes der Wupper bei Opladen und Leverkusen in Opladen;
- b) des Eschbachverbandes in Burg an der Wupper.

§ 5

Der Wupperverband hat die folgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung des gesamten Wasserschatzes der Wupper und ihrer Nebenflüsse;
- b) Reinhaltung der Wupper und ihrer Nebenflüsse;

Neufassung:

§ 2

(1) Das Verbandsgebiet des Wupperverbandes umfaßt das gesamte Niederschlagsgebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse.

(2) bleibt

§ 4

Der Wupperverband ist Oberverband

- a) bleibt
- b) bleibt
- c) des Deichverbandes Leverkusen in Leverkusen;
- d) des Wasserverbandes der Dhünn in Leverkusen.

§ 5

Der Wupperverband hat die folgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung des gesamten Wasserschatzes der Wupper und ihrer Nebenflüsse mit Ausnahme der Dhünn;
- b) bleibt

Jetzige Fassung:

- c) Ausgleich der Wassernutzung zugunsten des Trink- und Brauchwassers;
- d) Lieferung von Zuschußwasser für die Wassertriebwerke, mindestens in dem Umfange, in dem dieses bis 1944 den Triebwerken zusätzlich geliefert wurde;
- e) Regelung der Vorflut, Beseitigung von Hindernissen des Wasserabflusses und Hochwasserschutz;
- f) Unterhaltung der Wupper und ihrer Nebenflüsse einschließlich der Ufer;
- g) Stellungnahme zu allen Entwürfen und Anträgen, die das Arbeitsgebiet des Wupperverbandes berühren;
- h) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben bei den Unterverbänden.

§ 24

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Die in § 3 genannten Gruppen müssen vertreten sein. Von den zur Gruppe der gewerblichen Unternehmungen gehörigen Vorstandsmitgliedern soll ein Mitglied zugleich Triebwerksbesitzer sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenhalber tätig. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche, so daß sie ihre Aufgaben und Befugnisse als Angehörige des Vorstandes nicht übertragen können.

§ 31

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder eine ordnungsgemäße Einladung erhalten haben.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes berufen ist. Bei der wiederholten Einladung muß hervorgehoben sein, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses wird durch Mängel der Aufzeichnung oder das Fehlen der Unterschriften nicht berührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

§ 42

(1) Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der vom Vorstand aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Wupperverband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

Neufassung:

- c) bleibt
- d) bleibt
- e) bleibt
- f) bleibt
- g) bleibt
- h) bleibt

§ 24

(1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und neun Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Die in § 3 genannten Gruppen müssen vertreten sein. Von den zur Gruppe der gewerblichen Unternehmungen gehörigen Vorstandsmitgliedern soll ein Mitglied zugleich Triebwerksbesitzer sein. Das Dhünnggebiet muß durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied soll seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Köln haben.

(2) bleibt

§ 31

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder eine ordnungsgemäße Einladung erhalten haben.

(2) bleibt

(3) bleibt

(4) bleibt

§ 42

(1) bleibt

(2) Die Mitglieder im Dhünnggebiet sind, falls ihre Mehrheit dieses wünscht, für die Reinigung des Abwassers zu Verschmutzerbeiträgen gesondert von dem übrigen Wupperegebiet mit der Maßgabe zu veranlagern, daß das übrige Wupperegebiet insoweit nicht für die Kostentragung im Dhünnggebiet und das Dhünnggebiet nicht für die Kostentragung im übrigen Wupperegebiet herangezogen wird.

Auf Grund vorstehenden Beschlusses hat die Baupolizeibehörde gemäß § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen, bzw. bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegensteht.

Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes — längstens jedoch nach 2 Jahren — außer Kraft.

Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt beim Stadtbauamt — Abt. Planungsamt — im Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 707, zur Einsichtnahme offen.

Leverkusen, den 14. Juli 1957

Der Oberbürgermeister
Dopatka

Gemäß § 3, Abs. 1, der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Leverkusen am 3. 6. 1957 beschlossene Anordnung einer befristeten Bausperre für das o. g. und in den Berichtsunterlagen näher bezeichnete Gebiet der Stadt Leverkusen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1957
34.60—01 (34.62—05)

Der Regierungspräsident
Schweinem
Oberregierungs- u. Baurat
— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 176

483. Festsetzung eines Bausperrgebietes „Isenbügel“ in Heiligenhaus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhaus hat für das unten näher bezeichnete Gebiet „Isenbügel“ durch Beschluß in ihrer Sitzung vom 27. 1. 1959 eine Bausperre festgesetzt.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16. 4. 1959 — Akt.Z. 34.62.21 — Isenbügel — 98/59 — den Erlaß der befristeten Bausperre für den Zeitraum von 2 Jahren als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Beschlußfassung über die Bausperre „Isenbügel“.

Zur Sicherung der Flächen, die nach den geltenden Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen oder Nutzungsbeschränkungen unterworfen oder in Baulandumlegungen einbezogen werden sollen, wird auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) § 3 (II) eine Bausperre für das in dem beigefügten Plan der Stadt Heiligenhaus vom 27. 1. 1959, Maßstab 1:1000, näher bezeichnete Gelände „Isenbügel“ erklärt. Das Gebiet umfaßt das gesamte im Bauzonenplan der Stadt Heiligenhaus vom 16. 11. 1958 ausgewiesene Baugebiet.

Es wird wie folgt begrenzt:

Durch eine Linie an der Oefter Straße beginnend parallel zur Stadtgrenze in einem Abstand von 50 m zu derselben bis zu einem Punkt 40 m westlich des Gebäudes auf der Parzelle 1781/49. Von hier aus verläuft die Grenze 100 m westlich sodann süd-

westlich bis zum Hause Batz, zum Fuchsloch 37, schließt die neugebildeten Parzellenteile am geplanten Müllerweg ein; die Bebauungsgrenze berührt die Straße „Zum Fuchsloch“ in der Ecke der Parzelle 104/8 und verläuft in ca. 25 bis 30 m Abstand parallel zu der Straße „Zum Fuchsloch“, schließt die Parzellen 1844, 1846 aus 113 ein, verläuft 60 m entlang des Laupendahler Weges nach Nordosten.

Die Grenze des Baugebietes verläuft in südöstlicher Richtung etwa 150 m weit bis kurz vor der Gastwirtschaft Karrenberg, schließt die Grundstücke der Gastwirtschaft „Karrenberg“ aus, um dann in 15 m Abstand parallel zur Isenbügeler Straße bis zum Grundstück Oefter Straße — Haus Nr. 16 — zu verlaufen und trifft dort auf den Beginn der Bebauungsgrenze an der Oefter Straße.

Der zweite Teil des Baugebietes in Isenbügel wird wie folgt begrenzt: Gebiet östlich und nördlich der Pestalozzistraße einschl. der Gastwirtschaft Rückels, nördlich des Laupendahler Weges, die Parzellen 141/2, 141/3, 1859, 1856, 1180/147, 1185/144, 1179/142, 1184/143, 1178/142, 1183/143.

Die Bausperre hat folgende Wirkung:

§ 2 der oben angeführten Verordnung (1). Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde, hat die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) zu verbieten

(2) Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden sollen, der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) anzuzeigen.

Ein Plan, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Ausstellungsraum des Rathauses im I. Obergeschoß offen.

Die Bausperre wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes — längstens jedoch nach 2 Jahren — außer Kraft.

Heiligenhaus, den 5. Mai 1959

Der Bürgermeister
Fuhr

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 177

484. Festsetzung eines Bausperrgebietes in Heiligenhaus für die Hauptstraße von der Schulstraße bis zum Höseler Platz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhaus hat für das unten näher bezeichnete Gebiet an der Hauptstraße durch Beschluß in ihrer Sitzung vom 29. 9. 1958 eine Bausperre festgesetzt.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16. 4. 1959 — Akt.Z. 34.62.21 — Schulstraße — 97/59 — den Erlaß der befristeten Bausperre für den Zeitraum von 2 Jahren als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Beschlußfassung

über die Bausperre Hauptstraße — West —

„Zur Sicherung der Flächen, die nach den geltenden Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen oder Nutzungsbeschränkungen unterworfen oder in Baulandumle-

gungen einbezogen werden sollen, wird auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) § 3 (1) eine Bausperre für das im beigefügten Plan vom 26. 9. 1958, M. 1:1000, Plan-Nr. Hauptstraße 580 926, näher bezeichnete Gelände erklärt.

Das Gebiet umfaßt die Parzellen Heiligenhaus, Gemarkung Hasselbeck, Flur 3 I, Flurst. 591, 592, 340/24, 339/24, 338/24, 342/24, 337/24, 536/24, 539/24, 540/24, 541/24, 542/24, 570/24, 571/24, 546/24, 451/24, 640, 641, 545/24, 538/24, 537/24, 567/24, 550/24, 564/24, 589, 586, 551/24, 561/24, 662, 663.

Heiligenhaus, Gemarkung Leubeck, Flur 3 I, Flurst. 1973, 1972, 1268/192, 1267/192, 1269/192, 1069/195, 1068/195, 1101/205, 658/206, 1266/205, 1099/194, 1657/206, 1246/194, 1245/207, 1151/207, 1662/207, 1685/207, 1774/183, 1388/182, 1387/182, 931/182, 923/188, 1086/199, 1039/197, 1038/197, 1060/198, 1061/200, 1059/198, 215, 201, 1909, 1908, 1585/208, 967/212, 211, 213, 1917, 966/212, 1584/210, 1898, 1261/228, 1493/228, 1258/228, 1262/228, 1593/230, 1257/230, 1590/230, 1591/230, 1520/230, 1714/246, 1713/246, 794/229, 1821/251, 1817/248, 1756/250, 1757/250, 1878, 1880, 1881, 1883, 1879, 1882, 1334/243, 1494/243, 1332/234, 1343/232, 1359/232, 1844/231, 1848/233, 842/230, 845/233, 1841/231, 1843/237, 1839/227, 1838/227, 1840/227, 225, 226, 923/187, 1592/230.

Heiligenhaus, Gemarkung Hasselbeck, Blatt 2, Flurst. 629/026, 626/26, 662/26, 627/26, 659/26, 26/1, 657/11, 404/26, 424/26, 423/26, 403/26, 617/26, 616/26, 615/26, 545/26, 614/26, 715, 716, 717, 718, 714, 649/26, 650/26, 651/26, 647/26.

Das Gebiet umfaßt einen etwa 30—80 m breiten Streifen nördlich und südlich der Hauptstraße zwischen der evangelischen Kirche und dem Höseler Platz."

Die Bausperre hat folgende Wirkung:

§ 2 der oben angeführten Verordnung (1). Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würden, hat die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) zu verbieten.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperregebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden sollen, der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) anzuzeigen.

Ein Plan, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Ausstellungsraum des Rathauses im I. Obergeschoß offen.

Die Bausperre wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes — längstens jedoch nach 2 Jahren — außer Kraft.

Heiligenhaus, den 5. Mai 1959

Der Bürgermeister
Fuhr

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 177

485. Wegeverlegung in Oedt

Die in der Gemeinde Oedt Gemarkung Oedt-Hagen gelegene Wegeparzelle Flur 24 Nr. 71 soll als öffentlicher Weg eingezogen und dafür die Par-

zelle Flur 24 Nr. 60 als öffentlicher Weg neu angelegt werden. Das Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen dasselbe sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Oedt, Zimmer 10, wo ein Lageplan während der Dienststunden zur Einsichtnahme offenliegt, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Oedt, den 11. Mai 1959

Der Gemeindedirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 178

486. Wegeeinzuehung in Bienen

Die Gemeinde Bienen beabsichtigt, die gemeindeeigene Wegeparzelle Gemarkung Bienen, Flur 9, Parzelle 100, zwischen der Bundesstraße 8 und der Landstraße I. Ordnung 470a am Hause Nienhuysen vorbei, einzuziehen. Dafür wird ein 2 m breiter Rad- und Fußweg am Hause Nienhuysen vorbei angelegt.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Vrssett in Praest anzubringen. Der Plan über den einzuziehenden Weg und über den neuanzulegenden Rad- und Fußweg liegt während der Einspruchsfrist im Amtsgebäude in Praest (Zimmer 4) offen.

Praest, den 12. Mai 1959

Der Amtsdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 178

487. Wegeeinzuehung in der Gemarkung Bucholtwelmen

Die Einziehung des Westteiles des öffentlichen Weges Gemarkung Bucholtwelmen Flur 8 Flurstück 1 wird, nachdem Einsprüche gegen dieses Vorhaben nicht eingelegt sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Gahlen vom 11. 5. 1959 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 19. Mai 1959

Der Amtsdirektor
Sander

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 178

488. Wegeeinzuehung in Walsum

In Ausführung des Ratsbeschlusses vom 24. 3. 1959 werden die im Bereich des Schachtgeländes der Bergwerksgesellschaft Walsum m.b.H. liegenden ehemaligen öffentlichen Wege Gemarkung Walsum

Flur 40, Nr. 228, groß 11,78 a,
Flur 40, Nr. 223, groß 0,16 a,
Flur 40, Nr. 225, groß 0,17 a,
Flur 43, Nr. 71, groß 0,69 a,

Flur 43, Nr. 72, groß 0,93 a,
 Flur 43, Nr. 73, groß 0,69 a,
 Flur 43, Nr. 74, groß 13,78 a,
 Flur 43, Nr. 60, groß 19,26 a,
 Flur 43, Nr. 61/2, groß 1,61 a,
 Flur 43, Nr. 61/3, groß 6,36 a,
 Flur 44, Nr. 6, groß 13,78 a,
 Flur 44, Nr. 17, groß 2,62 a,
 Flur 44, Nr. 32, groß 10,90 a,
 Flur 44, Nr. 33, groß 6,29 a,

nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentliche Wege eingezogen.

Walsum, den 20. Mai 1959

Der Stadtdirektor
 Schubert

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 178

489. **Ungültigkeitserklärung
 eines Jahresjagdscheines**

Der Jahresjagdschein Nr. 51 für das Jagdjahr 1959, ausgestellt am 3. 4. 1959 für den Facharzt Dr. med. Theodor Comanns, geb. am 26. 8. 1911 in Krefeld, wohnhaft Krefeld, Nernststr. 31, ist durch Diebstahl abhandengekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist dieser Jahresjagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 14. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung:
 Fabel
 Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

490. **Ungültigkeitserklärung
 eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis Nr. A 5122/960, ausgestellt am 9. 2. 1955 durch die Stadtverwaltung Viersen auf den Namen Hermann Brethack, geboren 1. 2. 1905, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als gestohlen gemeldet.

Viersen, den 15. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung:
 Alex
 Stadtdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

491. **Ungültigkeitserklärung
 eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5136/2, der am 18. 3. 1954 von der Stadt Kleve auf den Namen Amanda Perkuhn geb. Holzmann ausgestellt wurde, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 20. Mai 1959

Der Stadtdirektor
 Dr. Scholzen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

492. **Ungültigkeitserklärung
 eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5237/16/238, ausgestellt am 21. 7. 1954 durch die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen auf den Namen Erika Kroll, geb. am 18. 2. 1910 in Goldensee, zur Zeit wohnhaft in Rumeln-Kaldenhausen, wurde hier als verloren gemeldet.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Rumeln-Kaldenhausen, den 22. Mai 1959

Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen
 Der Gemeindedirektor
 Wischerhoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

493. **Öffentliche Zustellung**

Frau Maria Tietze, Ratingen, Festerstr. 40, wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, ein an sie gerichtetes Schriftstück bei der Stadtkasse Ratingen als Vollstreckungsbehörde, Zimmer 4 des Rathauses, abzuholen. Diese Zustellung beruht auf § 1 LZG vom 23. Juli 1957 (GV. S. 213).

Ratingen, den 19. Mai 1959

Stadt Ratingen
 Stadtkasse Ratingen
 als Vollstreckungsbehörde
 In Vertretung:
 Klasen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

Personalnachrichten

Versetzungen:

Die Regierungsamtsmänner
 Ernst Horn, Willy Brechelt, Walter Schumann;
 die Regierungsoberinspektoren
 Karl Koesling, Karl Fesenfeld, Karl Grünendahl,
 Rainer Podlich, Hermann Radloff, Josef Hennrichs;
 die Regierungsinspektorinnen
 Marie-Luise Dunkel, Eva-Marie Weiss;
 die Regierungsinspektoren
 Bruno Block, Wilhelm Genger, Karl Jasmund,
 Otto Knelles, Kurt Kumlehn, Horst Meissner,
 Horst Neumann, Heinrich Sieh, Hans-Georg
 Schroers-Böhner, Horst Weller, Wolfgang-Kurt
 Kempe, Wilfried Wolters, Helmut Schmerfeld,
 Günter Köpke, Georg Beinlich;
 die Regierungsobersekretäre
 Ludwig Hachen, Paul Schmidt, Hermann Jürries;
 die Regierungssekretäre
 Heinrich Stöcker, Willi Kugland;
 der Regierungsassistent Hans Dietrich
 von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen
 Besoldungs- und Versorgungsstelle in
 Düsseldorf, Tannenstraße 26.

Versetzung in den Ruhestand:

Regierungsobersekretär Erich Hagemann.

Eintritt in den Ruhestand:

Bezirksrevisor Georg Birken.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 179

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. Juni 1959

Nummer 23

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

494. Löschung von Landschaftsteilen in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Solingen. S. 181.
495. Öffentliche Belobigung. S. 181.
496. Öffentliche Zustellung. S. 181.

Wirtschaft und Verkehr

497. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs A.G. in Essen. S. 182.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

498. Viehseuchenverordnung über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden. S. 182.
499. Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen. S. 182.
500. Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 184.

Bau- Wohnungswesen

501. Besser bauen, besser wohnen. S. 184.
502. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 184.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

503. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Gruiten. S. 185.

504. Reale Teilung des Braunkohlenbergwerks „Neurath 2“. S. 185.
505. Wegeeinziehung in Opladen. S. 186.
506. Wegeeinziehung in Kleve. S. 186.
507. Wegeeinziehung in Lobberich. S. 186.
508. Wegeeinziehung in Elberfeld. S. 186.
509. Wegeeinziehung in Elberfeld. S. 186.
510. Ungültigkeitserklärung einer HHG.-Bescheinigung. S. 186.
511. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 187.
512. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 187.

Fortsetzung: Wirtschaft und Verkehr

513. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs A.G. in Essen. S. 187.
514. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 187.
515. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 188.
516. Öffentliche Zustellung. S. 188.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 188.
Versetzung. S. 188.
Entlassung. S. 188.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

494. **Löschung von Landschaftsteilen in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Solingen**

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
13.17.11.—12. Slg.

Düsseldorf, den 15. April 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) werden mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Oberste Naturschutzbehörde — vom 5. 9. 1956, III 3—21—4—Nr. 4364/56, folgende, in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Solingen vom 18. 12. 1953 und in den der Landschaftsschutzkarte am 14. 4. 1959 als Anlage beigefügten Einzelplänen im Maßstab 1:2000 durch Numerierung und Rotfärbung kenntlich gemachten, nachstehend aufgeführten Landschaftsteile mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der genannten Landschaftsschutzkarte gelöscht:

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 20, 21, 22a, 23, 25a, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 53, 54, 55a, 55b, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69a, 69b, 70a und 70b.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 181

495. **Öffentliche Belobigung**

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 27. Mai 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Herrn Polizeimeister Hermann Pietrusky, W.-Barmen, Scharpenackerweg 57, für eine unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung erteilt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 181

496. **Öffentliche Zustellung**

Der Regierungspräsident
21.12—36

Düsseldorf, den 30. Mai 1959

Beschwerdebescheid vom 30. 5. 1959 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den (ungeklärten) jugoslawischen Staatsangehörigen Zirko Bulic.

Der Beschwerdebescheid vom 30. 5. 1959 gegen den Zirko Bulic — bisher Kamp-Lintfort, Walterstraße 20a — konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist. Der Beschwerdebescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I, 379 — i.V. mit Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. des Innenministers des Landes NRW vom 1. 12. 1956 — I C 3/19 — 11.10 MBl. NW. S. 2342 ff.), indem die Benachrichtigung über die öffentl. Zustellung in der Zeit vom 5. 6. bis 18. 6. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 21 (Zimmer 223a) — eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG). Der Bescheid gilt nach zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 18. 6. 1959, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 S. 2 VwZG).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 181

Wirtschaft und Verkehr

497. Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs A.G. in Essen

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 12. Mai 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen — Abt. Essener Straßenbahnen —

vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Jahrgang 1931, Stück 49).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum Einbau einer Ausweiche in der Radter Straße — Auf'm Dörnchen in Essen in der Gemarkung Haarzopf unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung E 38 A 356 vom 23. 2. 1959 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansa-Haus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach dem genannten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 182

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

498. Viehseuchenverordnung über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden

Vom 25. Mai 1959

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1

(1) Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden sind jeweils in einer Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Tageszeitung ist durch die Landkreise, Ämter und Gemeinden zu bestimmen; die Bestimmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) In Ämtern und Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern tritt an die Stelle der Veröffentlichung in einer Tageszeitung die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang oder Ausrufen, wenn das Amt oder die Gemeinde diese Art der Veröffentlichung bestimmt und öffentlich bekanntgemacht hat.

(3) Bis zum Zeitpunkt der Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 sind die Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden in deren Verkündungsorganen zu verkünden.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1959

Der Regierungspräsident

In Vertretung:
Siegel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 182

499. Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

Vom 25. Mai 1959

Auf Grund der §§ 17 bis 29, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I, S. 743) wird zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1954 (GS. NW., S. 752) verordnet:

Bildung und Abgrenzung der Schutzgebiete

§ 1

Die Landkreise Dinslaken, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve, Df.-Mettmann, Moers, Rees, Rhein-Wupper-Kreis und die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Mülheim, M.Gladbach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen und Wuppertal werden zu Schutzgebieten gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen in der Weise erklärt, daß je ein Schutzgebiet bilden:

- der Landkreis Grevenbroich mit den Städten Neuß, M.Gladbach, Rheydt und Viersen,
- der Landkreis Kempen-Krefeld mit der Stadt Krefeld,

Der Rhein-Wupper-Kreis mit den Städten Leverkusen, Remscheid und Solingen, der Landkreis Df.-Mettmann mit den Städten Düsseldorf, Essen und Wuppertal, die Städte Duisburg, Mülheim und Oberhausen, ferner jeweils die Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees.

Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) Zu einem Schaf- oder Ziegenbestand im Sinne dieser Verordnung gehören alle über 2 Monate alten Schafe oder Ziegen sowie die Hunde, die zum Hüten dieses Bestandes Verwendung finden (Hütehunde).
- (2) Besitzt ein Schafhalter mehrere Schafherden, so gilt jede Herde als ein Bestand.
- (3) Ein Schaf- oder Ziegenbestand ist
 - a) brucelloseverseucht, wenn bei einem oder mehreren Tieren durch eine allergische oder serologische Untersuchung Brucellose festgestellt worden ist,
 - b) brucelloseverdächtig, wenn bei einer allergischen oder serologischen Untersuchung das Vorliegen von Brucellose nicht eindeutig auszuschließen ist oder sonst klinische Verdachtsmerkmale bestehen,
 - c) brucellosefrei, wenn die erstmalige allergische oder serologische Untersuchung auf Brucellose ein einwandfrei verneinendes Ergebnis zeigt.

Ein brucelloseverseuchter oder brucelloseverdächtigter Schaf- oder Ziegenbestand ist wieder brucellosefrei, wenn zwei aufeinander folgende Untersuchungen aller Schafe, Ziegen und Hütehunde dieses Bestandes allergisch und serologisch ein einwandfrei verneinendes Ergebnis zeigen. Die Untersuchungen müssen mindestens vier Monate und dürfen höchstens neun Monate auseinanderliegen.

Maßnahmen im Schutzgebiet

§ 3

- (1) Alle über 2 Monate alten Schafe und Ziegen sowie die Hütehunde dürfen in das Schutzgebiet nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem brucellosefreien Bestand stammen und daß die letzte allergische und serologische Untersuchung dieser Tiere und des Herkunftsbestandes nicht länger als 4 Monate zurückliegen. Die Tiere müssen durch Ohrmarken gekennzeichnet sein; Hunde können statt dessen mit einem festsitzenden Halsband versehen sein, das die Herkunft des Hundes sicher ersehen läßt (Namensschild, Steuernummer oder besondere Kennnummer).
- (2) In der amtstierärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 müssen die Ohrmarkennummern — bei Hunden deren Kennzeichnungsmerkmale — einzeln aufgeführt sein. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf 14 Tage, den Ausstellungstag eingeschlossen, zu befristen.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schafe oder Ziegen, die als Schlachtvieh in das Schutzgebiet verbracht und innerhalb von 6 Tagen geschlachtet oder auf einen Schlachtviehgroßmarkt oder Schlachtviehmarkt aufgetrieben werden. Bis zur Schlachtung dürfen

diese Schafe oder Ziegen nur mit anderen zur sofortigen Schlachtung bestimmten oder auf Schlachtviehgroßmärkten oder Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tieren in Berührung kommen; ihr Weidegang ist verboten.

§ 4

- (1) In den Schutzgebieten unterliegen sämtliche Schafe, Ziegen und Hütehunde der alsbaldigen allergischen und serologischen Untersuchungspflicht auf Brucellose.
- (2) Von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind
 - a) diejenigen Schaf- und Ziegenbestände, die schon bei einer früheren allergischen und serologischen Untersuchung als brucellosefrei ermittelt worden sind, wenn eine solche Untersuchung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
 - b) Mastschafe, die innerhalb von 3 Monaten geschlachtet werden sollen.
- (3) Sämtliche Schaf- und Ziegenbestände, die bei der Untersuchung nach Absatz 1 als brucellosefrei ermittelt wurden, unterliegen nach frühestens 12, spätestens jedoch 18 Monaten einer weiteren Untersuchung.
- (4) Jeder Schaf- und Ziegenbestand ist vom Besitzer bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der für den Standort der Tiere zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Sofern nach Ablauf der im Absatz 4 angegebenen Frist ein Schaf- oder Ziegenbestand hinzukommt oder ein bereits bestehender Bestand aufgegeben wird, ist diese Bestandsveränderung der für den Standort des Bestandes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Brucelloseverseuchte oder brucelloseverdächtige Schaf- und Ziegenbestände sind an ihrem jeweiligen Standort (Stall oder Pferch) durch ein an gut sichtbarer Stelle anzubringendes Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Schafbrucellose“ oder „Ziegenbrucellose“ zu kennzeichnen.

§ 6

Innerhalb der Schutzgebiete dürfen nur solche Hunde zum Hüten von Schafherden verwendet werden, bei denen die allergische und serologische Untersuchung auf Brucellose ein einwandfrei verneinendes Ergebnis zeigt und die mit einem dauerhaften Kennzeichen (Halsband mit Stahlkern und Plombe) versehen sind.

Ausnahmen

§ 7

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von mir und mit meiner Zustimmung von den Kreisordnungsbehörden zugelassen werden, wenn dadurch eine Verbreitung der Brucellose der Schafe und Ziegen nicht zu befürchten ist.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1959

Der Regierungspräsident

In Vertretung:
Siegel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 182

500. Ausbildungskursus für Klärwärter

Der Regierungspräsident
64 II.—51

Düsseldorf, den 21. Mai 1959

Der nächste Ausbildungskursus für Klärwärter, veranstaltet von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebietes, wird in der Zeit vom 7. 9. bis einschl. 30. 10. 1959 durchgeführt. Das Programm umfaßt:

Allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben des Klärwärters,

5 Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage,

1 Woche praktische Übungen an Maschinen, Armaturen und elektrischen Einrichtungen und 2 Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150,— DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200,— DM) erhoben. Wenn sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75,— DM (für Nichtmitglieder 100,— DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wollen sich direkt an den Leiter der Ausbildungskurse, Essen, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, wenden, von dem besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldeunterlagen ausgegeben werden. Die Anmeldung der Teilnehmer für den 10. Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. 8. 1959 vollzogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindevorstände
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 184

Bau- und Wohnungswesen

501. Besser bauen, besser wohnen

Der Regierungspräsident
34.02—30

Düsseldorf, den 25. Mai 1959

Auf Veranlassung des Ministers für Wiederaufbau findet am Mittwoch, dem 10. 6. 1959, beginnend 9.30 Uhr, in Mönchen-Gladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, eine Tagung „Besser bauen, besser wohnen“ statt. Die Tagesordnung ist wie folgt:

Chor und Spielgruppe der Franz-Wamich-Schule, M.Gladbach; Orchester der Lehrerarbeitsgemeinschaft für Musikerziehung in M.Gladbach

Hindemith, Kantate „Wir bauen eine Stadt“

Begrüßungsansprachen

Regierungspräsident K. Baurichter, Düsseldorf
Oberbürgermeister Maubach, M.Gladbach

Erica Schlöbcke, Kettwig/Ruhr
Erfahrungen mit einem Architekten

Oberbaurat Rabeler, Krefeld, Planungsamt
Aufgaben im heutigen Städtebau (Lichtbilder)

Bauassessor H. Loy, Essen, Architekt BDA
Wohnungsgrundrisse und Inneneinrichtung (Lichtbilder)

— Mittagspause von 13.00—14.30 Uhr —

Oberbaurat Speckter, M.Gladbach, Bauaufsichtsamt
Baukonstruktion im Wohnungsbau (mit 2 Filmen)

Professor Nothelfer, Überlingen (Bds) — Düsseldorf
Möbel und Wohnen (Lichtbilder)

Professor Allinger, Köln
Grünanlagen bei Wohnbauten (Lichtbilder)

Vorführung des Films
Städteplanung geht alle an

Regierungs-Baudirektor Schlöbcke, Düsseldorf,
Bezirksregierung

Schlußansprache

(Es werden nur Kurzvorträge gehalten).

Außerdem werden im Foyer der Kaiser-Friedrich-Halle vorbildliche Modelle, Planungen und Bilder von ausgeführten Bauten auf dem Gebiete des Wohnungsbaues in den Städten Krefeld, Mönchen-Gladbach, Neuß, Rheydt, Viersen und Roermond (Holland) sowie einige Städtebilder (Gemälde) vom Niederrhein gezeigt.

Die Veranstaltung hat den Zweck, die Bauherren von morgen, das Handwerk und Baugewerbe, die Architektenschaft und Geldgeber sowie die Bauaufsichtsämter und Bewilligungsbehörden für den Ruf des Wiederaufbauministers nach besserem Bauen und besserem Wohnen zu gewinnen.

Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist frei. Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Angehörigen der Gemeinden und Gemeindeverbände Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
(ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 184

502. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident
34.54—04

Düsseldorf, den 30. Mai 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 22. 5. 1959, die im Krefelder Amtsblatt am 29. 5. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 8. 6. bis einschl. 5. 7. 1959 in Krefeld, Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus:

a) Nr. 55 — Bockumer Straße von Sollbrüggenpark bis Friedrich-Ebert-Straße — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Friedrich-Ebert-Straße / An der Wildbahn / Sollbrüggenpark / Schönhausenspark bis Friedrich-Ebert-Straße.

b) Nr. 91 — Umgebung Alte Kirche —, Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Hochstraße / Marktstraße / Wiedenhofstraße / Evertzstraße / Schwänenmarkt.

- c) Nr. 112 — Ritterstraße / Voltastraße / Füttingsweg / Siemensstraße —, Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Ritterstraße / Voltastraße / Füttingsweg / Siemensstraße.
- d) Nr. 118 — Traarer Straße —, Teil I Fluchtlinien, umfassend das Gebiet der angrenzenden Grundstücke beiderseits der Traarer Straße von Bergstraße bzw. Nikolaus-Groß-Straße bis einschl. Haus Nr. 159 bzw. 160.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 184

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

503. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Gruiten

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinden Gruiten, Hochdahl und Schöller erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu bestehen:

- in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
- in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen und Bürgersteigen,

- in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

- Für die Fahrbahn:
 - bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
- Für den Bürgersteig:
 Die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.

§ 5

Der Rat der zuständigen Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Amtsbauamtes die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Gruiten, den 8. April 1959

Amt Gruiten
als örtliche Ordnungsbehörde
Schneider
Amtsbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 185

504. Reale Teilung des Braunkohlenbergwerks „Neurath 2“

Oberbergamt
II 285/59

Bonn, den 25. Mai 1959

Die Braunkohlenbergwerk Neurath Aktiengesellschaft in Düsseldorf hat laut notarieller Urkunde vom 11. 5. 1959 (Urkundenrolle Nr. 680/1959 des Notars Westhoff in Düsseldorf) beschlossen, das ihr gehörige, im Grundbuch der Bergwerke des Amtsgerichts Grevenbroich Band 2 Blatt 32 eingetragene, in den Gemeinden Neurath, Frimmersdorf und Grevenbroich im Landkreis Grevenbroich gelegene, auf Braunkohle verliehene Bergwerksfeld „Neurath 2“ (Flächeninhalt 3 667 600 qm) in die Einzelfelder „Neurath 3“ und „Neurath 4“ real zu teilen.

Die einzelnen Felder erhalten folgende Größe:

„Neurath 3“ = 1 040 695 qm
„Neurath 4“ = 2 626 905 qm.

Dies wird gemäß § 51 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß der Teilungsriß während der Geschäftsstunden in unserer Rechtsamsaktei zur Einsicht offenliegt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 185

505. Wegeeinzziehung in Opladen

In der Gemarkung Opladen soll der Teil der früheren Haus-Vorster-Straße von der Wupperstraße bis zur Einmündung in die Buchenstraße als öffentlicher Weg eingezogen werden. Es handelt sich um die Grundstücke Flur 2, Flurstück Nr. 274, 278, 279, 280 und 281.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadtverwaltung der Kreisstadt Opladen, Rathaus, Zimmer Nr. 52, geltend zu machen.

Opladen, den 21. Mai 1959

Der Stadtdirektor
Schlehahn

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

506. Wegeeinzziehung in Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung vom 17. 3. 1959 beschlossen, die Spitzgasse als öffentliche Wegefläche einzuziehen. Die Spitzgasse hat die katasteramtliche Bezeichnung Gemarkung Kleve, Flur 9, Flurstück Nr. 109 in Größe von 180 qm.

Gegen den Beschluß des Rates der Stadt Kleve, diese Fläche als öffentlichen Weg einzuziehen, sind, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgegeben wurde, keinerlei Einsprüche eingelegt worden. Die vorgenannte Parzelle wird hiermit auf Grund des § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentliche Wegefläche eingezogen.

Kleve, den 22. Mai 1959

Der Stadtdirektor
Dr. Scholzen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

507. Wegeeinzziehung in Lobberich

Die Einziehung des in Lobberich, Dyck, zwischen den Wiesenparzellen des Herrn Franz Bäumges verlaufenden öffentlichen Weges, Parzelle 168 aus Flur 25, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, auf Grund des § 37 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Lobberich, den 22. Mai 1959

Der Gemeindedirektor
Güßgen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

508. Wegeeinzziehung in Elberfeld

Dem Beschluß des Bauausschusses vom 20. 5. 1959 folgend soll die an der Straße Hatzenbeck liegende Wegeparzelle Gemarkung Elberfeld, Flur 244,

Nr. 85, soweit sie nicht als Übergang zu der Verbindungstreppe zwischen Cronenberger Straße und Straße Hatzenbeck dient, dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsicht Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 25. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Wuppertal

Im Auftrage:
Schillinger
Stadtoberbaudirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

509. Wegeeinzziehung in Elberfeld

Dem Beschluß des Bauausschusses vom 20. 5. 1959 folgend soll das Teilstück der Görtscheider Straße zwischen Ludwig-Richter-Straße und Corneliusstraße im Ortsteil Vohwinkel dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsicht Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 25. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Wuppertal

Im Auftrage:
Schillinger
Stadtoberbaudirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

510. Ungültigkeitserklärung einer HHG.-Bescheinigung

Die unter dem Namen Wilhelm von der Weide, geb. 28. 5. 1916 in Dreieichen, Kr. Fischhausen (Ostpreußen), am 3. 1. 1955 vom Amt für Vertriebene in Krefeld ausgestellte Häftlingshilfe-Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

Grund:

Die Bescheinigung ist auf Grund falscher Namensangaben ausgestellt worden. Der Inhaber heißt

richtig: Hinrich Woltje, geb. 17. 4. 1919 in Bremen
— Aufenthalt z. Z. unbekannt.

Krefeld, den 16. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für Vertriebene
Funk
Stadtoberinspektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 186

**511. Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5237/09/4863,
ausgestellt am 11. 11. 1957 durch die Stadtverwaltung
Moers, Kreis Moers, auf den Namen Lorenz
Kovatsch, geb. am 20. 3. 1903 in Pamtseva, Kreis
Banat/Jugoslawien, wohnhaft in Moers, wird hier-
mit für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Moers, den 19. Mai 1959

Der Stadtdirektor
zum Kolk

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 187

**512. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines**

Der Herrn Heinz Blasberg, geboren am 27. 6. 1915
in Solingen, wohnhaft Solingen, Clemens-Horn-
Straße 11, erteilte Wandergewerbeschein B Nr.
554/53 (gültig bis 31. 12. 1961) ist in Verlust ge-
raten. Er wird hiermit für kraftlos erklärt. Falls der
Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt wird,
muß er eingezogen und gegen den Inhaber Straf-
anzeige erstattet werden.

Solingen, den 25. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
Kaiser, Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 187

Wirtschaft und Verkehr

**513. Nachtragsgenehmigung
für die Essener Verkehrs A.G. in Essen**

Der Regierungspräsident
53.50 — 09

Düsseldorf, den 1. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßen-
bahnlinien der Stadt Essen vom 29. 9. 1931
(Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf,
Jahrgang 1931, Stück 49)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen
wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Be-
förderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember
1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes
vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des
Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften
des Gesetzes über die Beförderung von Personen
zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und
des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573)
die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleife an
der Rauchstraße in Essen-Dellwig unter folgenden
Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestim-
mungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom
29. 9. 1931 maßgebend;

2. die Anlage ist nach dem technisch geprüften und
rechtskräftig festgestellten Plan E 15 D 271 vom
17. 7. 1958 auszuführen;
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmi-
gung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwort-
lichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG.
übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor
endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für
Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde —,
Düsseldorf, HansaHaus, zu bescheinigen hat, daß
die Anlage nach dem genehmigten und festge-
stellten Plan errichtet worden ist und den Be-
stimmungen der BOStrab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 187

**514. Genehmigung
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 02

Düsseldorf, den 29. Mai 1959

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen
wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Be-
förderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember
1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes
vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des
Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften
des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu
Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom
12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmi-
gung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Perso-
nen mit Kraftomnibussen von Essen/Hbf. nach Essen-
Heisingen über Freiheit — Rellinghauser Straße —
Brunnenstraße — Friederikenstraße — Paulinen-
straße — Veronikastraße — Wittenbergstraße —
Wittekindstraße — Heisinger Str. — Bahnhofstraße
— Lelei — Fahrenkotten — Stemmering bis Stem-
mering/Schacht Jakob und zurück bis 30. 11. 1965
unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers
und für den Betrieb gelten die allgemein ver-
bindlichen Vorschriften des oben angegebenen
Gesetzes über die Beförderung von Personen zu
Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses
Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) so-
wie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen
Verordnungen sowie alle Anordnungen der zu-
ständigen Behörden, insbesondere die Verord-
nung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen
im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Fe-
bruar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung
über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
(BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I,
S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingun-
gen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zu-
stimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind
vor der Einführung mindestens in einer Tages-
zeitung und außerdem durch Aushang in den
zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räu-
men oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.
Änderungen dürfen erst nach erfolgter Geneh-
migung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor
der beabsichtigten Einführung dem Regierungs-
präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der
Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort
gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 13. 11. 1957 — Az.: 53.5. — 6 B. 2 (40) ungültig. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 15. 5. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 187

**515. Genehmigung
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 30 (4)

Düsseldorf, den 29. Mai 1959

Dem Landkreis Rees in Wesel wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Emmerich nach Elten (Landesgrenze) bis 15. 5. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 188

516. Öffentliche Zustellung

Herr Alfred Tietze, Ratingen, Festerstraße 40, wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, ein an ihn gerichtetes Schriftstück beim Steueramt Ratingen, Zimmer 23 des Rathauses, abzuholen.

Diese Zustellung beruht auf § 1 LZG vom 23. Juli 1957 (VG. S. 213).

Ratingen, den 22. Mai 1959

Stadt Ratingen
Steueramt
In Vertretung:
Klasen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 188

Personalnachrichten

Ernennungen:

Städt. Schulrat Dr. Heinrich Bergmann von der Stadt Düsseldorf bei gleichzeitiger Ernennung zum Regierungs- und Schulrat zur Bezirksregierung Düsseldorf;
Städt. Oberbaurat z. Wv. Felix Draws beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf zum Regierungsbaurat;
Regierungsinspektor z. A. Herbert Eichler zum Regierungsinspektor;
Regierungsinspektor z. A. Friedrich Fellendorf zum Regierungsinspektor;
Polizeiinspektor z. Wv. Willi Helbing zum Regierungsinspektor unter gleichzeitiger Versetzung zur Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

Versetzung:

Regierungsdirektor Carl-Heinz Schneider vom Innenministerium NW zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Entlassung:

Regierungsinspektor Karl Schweers infolge Übernahme in den Dienst des Landkreises Rees.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 188

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Juni 1959

Nummer 24

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
517. Enteignungs-Anordnung. S. 189.
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
518. Öffentliche Belobigung. S. 189.
519. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 189.
520. Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 190.
521. Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung; hier: „Herz-Vergasungspatronen“. S. 190.
522. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 190.
- Wirtschaft und Verkehr**
523. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 190.
524. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 191.
525. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 191.
526. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 191.
527. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 192.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
528. Buchführungsunterricht in der kaufmännischen Berufsschule. S. 193.
529. Studium der Leibeseziehung für Lehrer(innen) an berufsbildenden Schulen. S. 193.
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
530. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Rheydt. S. 193.
531. Offenlegung des Durchführungsplanes I. S. 193.
532. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 194.
533. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 194.
534. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 194.
535. Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 194.
536. Wegeeinziehung in Leverkusen. S. 194.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

517. Enteignungs-Anordnung

Der Minister
für
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3-32-10/13(8)

Düsseldorf, den 1. Juni 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Umbau eines Teilstückes der bestehenden 220/380 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Hüchelhoven nach Frimmersdorf in der Gemeinde Frimmersdorf im Landkreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 6. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 189

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

518. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 31. Mai 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Herrn Polizeihauptwachtmeister Klaus-Jürgen Schön, Düsseldorf, Yorckstraße 9, für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 189

519. Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—136/58

Düsseldorf, den 26. Mai 1959

Die Stadt M.Gladbach — Liegenschaftsamt — in M.Gladbach hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Ausbau der Dorfstraße Hehn berührten Grundeigentums festzustellen (Grundstück lfd. Nr. 8 Flur 96 Flurst. 13). Die Entschädigung wird am 15. 6. 1959, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt M.Gladbach, Abtei, Zimmer 36, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 189

520. **Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 2. Juni 1959

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Verfügung vom 30. 10. 1958 gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Arztes Hans-Joachim Engelhardt, geb. am 29. 12. 1919 in Breslau, festgestellt. Der diesbezügliche Bescheid ist rechtsgültig.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 190

521. **Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung; hier: „Herz-Vergasungspatronen“**

Der Regierungspräsident
24.54—04

Düsseldorf, den 3. Juni 1959

Der Innenminister NW. gibt bekannt, daß die mit Erlaß vom 14. 7. 1956 — VI B 2—22—5 — erteilte Ausnahmegenehmigung über den Vertrieb und die freie Benutzung der von Herrn Edmund von Herz in Köln-Dellbrück, Waltherstraße 80 entwickelten und von den „Deutschen Pyrotechnischen Fabriken G. m. b. H. in Cleeborn (Württemberg)“ auf der Grundlage von reinem Phosphin (Phosphorwasserstoff) hergestellten Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung mit dem Handelsnamen „Herz-Vergasungspatronen“ über den 13. 7. 1959 hinaus für die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs verlängert wurde.

Die mit Erlaß vom 14. 7. 1956 — VI B/2 — 22—5 — erteilten Auflagen bleiben weiterhin bestehen. Über besondere Vorkommnisse bei der Verwendung soll im gegebenen Fall berichtet werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 190

522. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 1. Juni 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg. Lfd. Nr.: 458. Landkreis: Moers. Gemarkung: Kamperbruch. Grundbuchbezirk: Kamperbruch. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1959, Ende 14. 7. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 459. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung: Heerdt. Grundbuchbezirk: Heerdt/Düsseldorf. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1959, Ende: 14. 7. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 190

Wirtschaft und Verkehr

523. **Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—15 (2)

Düsseldorf, den 3. Juni 1959

Der Kraftwagengesellschaft Ruhr-Wupper m. b. H. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Barmen nach Nierenhof über Wichlinghauser Markt—Herzkamp—Elfringhausen bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 9. 8. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge

bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 190

524. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53.51—18 (5)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Stadt M.Gladbach in M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach nach Grevembroich über Korschenbroich — Kleinenbroich — Glehn — Kapellen — Wevelinghoven bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 191

525. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53.51—03 (9)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken A.G. in Wuppertal wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Elberfeld/Bf. nach Wichlinghausen über Ostersbaum — Rudolfstraße — Schützenstraße bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 191

526. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53.51—55 (2+5)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Firma Autobus Hüttebräucker K.G. in Leichlingen, Hochstraße 4, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu

Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Opladen/Rennbaumstr. nach Leverkusen/Bayerwerk über Hinfahrt: Altstadtstr.—Steinstraße—Umgehungsstr.—Kölner Straße (B 8), Rückfahrt: Kölner Straße (B 8) — Autobahnzubringer — Steinstr.—Kanalstr.—Birkenbergstr.—Kölner Straße —Goethestr.—Autobusbahnhof bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 6. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Es dürfen nur Arbeitskräfte der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist verboten.
8. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Opladen (Rennbaumstraße/Kockenberg und Friedensplatz), Leverkusen (Bayerwerke Pfortner I und II).
9. Es dürfen werktäglich höchstens 5 und sonntags höchstens 3 Umläufe zu den Schichtwechsel- und Normalarbeitszeiten der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen, durchgeführt werden.
10. In den Fahrplänen und Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.
11. Diese Genehmigung begründet keinerlei Rechtsansprüche auf spätere Ausweitung oder Verlängerung der Linie und läßt etwaige Rechte Dritter unberührt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 191

527. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident

53.51.—08(4)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Stadt Solingen in Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Leichlingen über Aufderhöhe bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 23. 8. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Es dürfen nur die im Sommerfahrplan 1959 genannten Fahrten durchgeführt werden. Der Bestandteil dieser Genehmigung ist, jede Vermehrung der Fahrtenpaare bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 192

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**528. Buchführungsunterricht in der kaufmännischen Berufsschule**

Der Regierungspräsident
43.4. b.

Düsseldorf, den 20. Mai 1959

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt mit Erlaß vom 8. 5. 1959 — II E 4.36—27/0 Nr. 1219/59 — in Ergänzung des nachgenannten Bezugserlasses folgendes bekannt:

„In dem Erlaß vom 16. 5. 57 ist die Behandlung des Gemeinschafts-Konten-Rahmens der Industrie ab Ostern 1957 in den einschlägigen Klassen aller kaufmännischen Berufsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt worden.

In Ergänzung dieses Erlasses ordne ich hiermit an, daß in den genannten Klassen im Buchführungsunterricht in jedem Falle das Gesamtkostenverfahren zu behandeln ist. Es bleibt den einzelnen Schulen, insbesondere den weiterführenden wirtschaftsberuflichen Schulen, aber überlassen, darüber hinaus auch das Umsatzkostenverfahren im Unterricht durchzunehmen, wenn die gegebenen Verhältnisse das zulassen und rechtfertigen.“

Bezug: Erlaß vom 16. 5. 1957 — II E 4. 36—27/0 Nr. 2808/37

An die
Kaufm. Berufs- und Berufsfachschulen
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 193

529. Studium der Leibeseziehung für Lehrer(innen) an berufsbildenden Schulen

Der Regierungspräsident
45—II

Düsseldorf, den 5. Juni 1959

Nachstehenden Erlaß des Kultusministers NW vom 1. 6. 1959 — II E 6. 40 — 59 — 2 Nr. 940/59 — gebe ich hiermit bekannt:

Gewerbelehrern an berufsbildenden Schulen ist die Möglichkeit der Aufnahme des Studiums der Leibeseziehung an der Sporthochschule geboten. Hierdurch wird die Lehrbefähigung in Leibeseziehung für berufsbildende Schulen erworben. Das Studium der Leibeseziehung kann in zwei Semestern an der Sporthochschule Köln absolviert werden, oder in den eigens hierfür eingerichteten Studienlehrgängen der Leibeseziehung (Bielefeld, Dortmund, Essen, Köln und Wuppertal). Diese Studienlehrgänge dauern 3 Jahre (6 Semester). Vorlesungen und Übungen finden wöchentlich an 2 Nachmittagen statt. Die Semesterferien sind auch für diese Studienlehrgänge verbindlich.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 193

Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**530. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Rheydt**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1—4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt

Rheydt vom 28. 4. 1943 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung vom 8. Mai 1943, Nr. 18, S. 67/68) für den Bereich des Stadtkreises Rheydt auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 1 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Denkmals	Stadtgemeinde	Lagenbezeichnung
1	Rotbuche	Rheydt	Logenstraße Flur 28 Flurstück 151

Rheydt, den 16. April 1959

Stadt Rheydt
— Untere Naturschutzbehörde —
Schiffer
Oberbürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 193

531. Offenlegung des Durchführungsplanes 1

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 25. 5. 1959, veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 11. 6. 1959 Nr. 132 und den Düsseldorfer Nachrichten vom 11. 6. 1959 Nr. 132, liegt der vom Stadtrat Grevenbroich durch Beschluß vom 14. 5. 1959 geänderte Durchführungsplan 1 in der Zeit vom 12. 6. 1959 bis einschließlich 10. 7. 1959 im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark (Zimmer 14) werktäglich von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht offen.

Den am 20. 6. 1952 vom Stadtrat gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 für das Gebiet Ecke Bahn-Umgehungsstraße, Südseite Umgehungsstraße, Klosterplatz überquerend bis Ecke Rathaus, Ostseite Klosterplatz, West- und Südseite Markt, Südseite Kölner Straße bis Ecke Mühlenstraße, Nordseite Mühlenstraße, Ostseite Steinweg, Erftbrücke, Ostseite Schloßstraße bis Flutgraben entlang Flutgraben bis Graf-Kessel-Straße, Westseite Graf-Kessel-Straße bis Bahnstraße, Südseite Bahnstraße bis Umgehungsstraße förmlich festgestellten

Durchführungsplan 1

hat der Stadtrat durch Beschluß vom 14. 5. 1959 wie folgt geändert:

- Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse werden die Flucht- und Baulinien für folgende Straßen neu festgelegt:
Erftstraße, Mühlenstraße, Oelgasse, Markt, Steinweg.
- Zur besseren Ausnutzung der Geschäftsgrundstücke wird für folgende Gebiete eine 100%ige Erdgeschoßbebauung vorgesehen:
a) zwischen Breite Straße und Oelgasse,
b) zwischen Breite Straße und Ostwall.
Die Änderung ist dadurch begründet, daß die in diesem Bereich liegenden Geschäfte aus Konkurrenzgründen teilweise gezwungen sind, ihre Läden zu modernisieren und zu vergrößern.
- Festlegung der Bauzonen in dem Gebiet Steinweg—Mühlenstraße—Kölner Straße—Markt
- Die zur Verwirklichung der Aufbaumaßnahmen erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens in den vorgenannten Gebieten soll im Wege der Umlegung erfolgen.

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

Gemäß § 18 des Aufbaugesetzes soll die Umlegung durch den Umlegungsausschuß der Stadt Grevenbroich durchgeführt werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 2. Juni 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 193

532. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Frau Emilie Karweina, geb. am 5. 2. 1903 in Bochum, wohnhaft in Rheinkamp, Repelen (Kreis Moers), Moerser Straße 135, von der Gemeindeverwaltung Rheinkamp am 6. 1. 1959 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 13/59, gültig für das Kalenderjahr 1959, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Rheinkamp, den 29. Mai 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Lösche
Gem. Amtmann

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 194

533. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für den ambulanten Händler Franz Berten, geboren am 3. 2. 1931 in Krefeld, wohnhaft Krefeld-Oppum, Triftstraße 64, erteilte Wandergewerbeschein B Nr. 19, ist abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein ist für das Kalenderjahr 1959 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, den 30. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 194

534. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für den ambulanten Händler August Otto, geboren am 4. Juni 1934 in Bad Bramstedt, wohnhaft Krefeld, Untergath 210, erteilte Wandergewerbeschein C Nr. 4, ist abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein ist für die Zeit vom 29. 1. bis 30. 8. 1959 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld, erteilt worden.

Krefeld, den 30. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 194

535. Wegeeinzziehung in Radevormwald

Nachdem gegen die mit Bekanntmachung vom 22. 4. 1959 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 13, unter Nr. 410 der Ausgabe vom 30. 4. 1959 veröffentlichte Absicht, den in Flur 12 über die Parzelle 74 verlaufenden und an den Parzellen 66 und 63 vorbeiführenden Wegeteil des öffentlichen Weges einzuziehen und etwa 20 m parallel von der alten Führung in östlicher Richtung zu verlegen, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird hiermit der in Frage kommende Wegeteil als eingezogen erklärt. Mit der Einziehung wird gleichzeitig die Verlegung des betreffenden Wegeteiles nach Osten wirksam.

Radevormwald, den 5. Juni 1959

Der Stadtdirektor
Greimers

536. Wegeeinzziehung in Leverkusen

Die FF.-Bayer AG. haben die Einziehung des Reststückes Rheinstraße in Richtung Grenze Köln beantragt. Das Vorhaben der Wegeeinzziehung wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde, Stadtbauamt Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 6. Stockwerk, Zimmer 612, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Leverkusen, den 19. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Dr. Jacobs
Städt. Baudirektor

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 19. Juni 1959

Nummer 25

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

537. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 195.
538. Messungsgenehmigung. S. 196.
539. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 196.
540. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 196.

Wirtschaft und Verkehr

541. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 196.
542. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 201.
543. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 202.
544. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 202.

545. Nachtragsgenehmigung für die Verkehrs-Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 202.
546. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 203.
547. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 203.

Kulturelle Angelegenheiten

548. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Oberhausen-Osterfeld. S. 204.
549. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria in den Benden zu Düsseldorf-Wersten. S. 205.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

550. Löschung der Eintragung eines Naturschutzdenkmals im Landkreis Grevenbroich. S. 205.
551. Einziehung einer Teilstrecke der L. I. O. 361 (Kempener Straße). S. 205.
552. Wegeeinziehung in der Gemarkung Höhscheid. S. 206.
553. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 206.
554. Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 207.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

537. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

Der Regierungspräsident
13.11—30—Fortb.

Düsseldorf, den 11. Juni 1959

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie — Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet in der Zeit vom 25. 6. bis 27. 6. 1959 im Hause der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bochum, Wittener Straße 61, eine

„Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte“.

Von den Dozenten, Universitätsprof. Dr. Raape, Universitätsprof. Dr. Beitzke, Min.Dirigent Dr. Rietdorf, Min.Rat Vogel, Reg.Dir. Metelmann, Oberlandesger.Rat Dr. Wessels, Ob.Reg.Rätin Gillen, Ob.Reg.Rat Dr. Gensior, Landgerichtsrat Dr. Jonas, Reg.Rat Dr. Thomsen werden im Rahmen dieser Veranstaltung u. a. folgende Vorträge halten:

1. Ehefähigkeit und Ehehindernisse nach in- und ausländischem Recht,

2. Staatsangehörigkeitsprobleme für den Standesbeamten,
3. Probleme der Todeserklärung im Hinblick auf die Tätigkeit des Standesbeamten,
4. Die Behandlung der Ordnungswidrigkeiten unter besonderer Berücksichtigung des Personenstandsrechts,
5. Fälle aus dem internationalen Familienrecht,
6. Standesamt und freiwillige Gerichtsbarkeit,
7. Die Spaltung Deutschlands und ihre Auswirkungen auf das Personenstandsrecht,
8. Gültigkeit von Handschuhehen,
9. Die Zusammenarbeit des Standesbeamten mit anderen Behörden in den Fällen der §§ 35 und 39 PStG,
10. Ehe- und Grundgesetz.

Da diese Tagung die einzige dieser Art im Jahre 1959 im Lande Nordrhein-Westfalen ist, wäre es zu begrüßen, wenn möglichst zahlreichen Standesbeamten Gelegenheit zur Teilnahme hieran gegeben würde.

Ich bitte, die Ihnen unterstellten Standesämter unverzüglich auf die Veranstaltung hinzuweisen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 195

538. **Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Juni 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen, Humboldtstr. 31, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten, die bei der Erstellung der Durchführungspläne für die Gemeinden Witzhelden, Langenfeld und Opladen anfallen, nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in beschränktem Umfange durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Weier ausführen zu lassen. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 196

539. **Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 6. Juni 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Str. 25, am 30. 8. 1956 (Amtsblatt Nr.

37 Seite 265) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Alfred Moritz ausführen zu lassen, wird zurückgenommen, da Herr Moritz am 31. 5. 1959 aus der Praxis des ObVI. Mortell ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 196

540. **Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24—12

Düsseldorf, den 9. Juni 1959

Ich habe Herrn Oberregierungs- u. -vermessungsrat a.D. Julius Meiser in Essen, Ittenbachstr. 9, für die Zeit vom 8. bis 30. 6. 1959 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Walter Herden in Duisburg, Moselstr. 35, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 196

Wirtschaft und Verkehr541. **Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 1. Juni 1959

In der Zeit vom 1. 2. 1959 bis zum 30. 4. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränk- ter Ausflugswagen- verkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeits- dauer der Genehmigung
Düsseldorf			
1. Ernst Leisten, Düsseldorf-Gerresheim, Unter den Eichen 8	M + A	1	19. 2. 61
2. Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 123	M + A	2	25. 3. 61
3. Heinrich van Zeeland, Düsseldorf, Niederkasseler Lohweg 30	M + A	3	12. 4. 61
4. Schwertheim & Co., Düsseldorf, Fleher Str. 271	M + A 1 Fahrzeug darf nur f. d. Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres für Dr. Tigges-Fahrten eingesetzt werden	6	12. 4. 61
5. Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	M + A	15	21. 4. 61
6. Adelheid Collé, Düsseldorf, Lanker Str. 7	M + A	2	26. 4. 61
7. Reisebüro Schwertheim & Co., Düsseldorf, Vollmerswerther Str. 140	M + A	1	29. 4. 61

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
D u i s b u r g			
1. Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	M + A	10 in der Zeit vom 15. 4. bis 15. 10. jeden Jahres 5 in der übrigen Zeit	8. 3. 61
2. Heinrich Huppers, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	M + A (Übertragung von Schuchardt, Duisburg)	1	31. 7. 59
3. Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhausenstr. 18	M + A	1	19. 3. 61
4. Margarete Dunkerbeck, Duisburg, Salvatorweg 7	M + A	2	25. 3. 61
5. Erich Kassner, Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 126-128	M + A	1 norm. Kom. 2 Kom. auf 23 Sitzplätze beschränkt	25. 3. 61
6. Gebr. Bujok oHG., Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	M + A nur in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	1	2. 4. 61
7. Theo Schuchardt, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	M + A	1	17. 4. 61
8. Gertrude Geiß oHG., Duisburg, Fliederstr. 113a	M + A	1	19. 4. 61
9. Alois Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhausenstr. 18	M + A 1 beschr. A nur in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	2	19. 4. 61
10. Gebr. Bujok oHG., Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	M + A	1	23. 4. 61
11. Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhausenstr. 18	M + A	1 Kom. bis zu 25 Sitzen	29. 4. 61
E s s e n			
1. Heinrich Küppers Söhne, Essen, Auf der Litten 30	M + A	3	9. 4. 61
2. Erich Seim, Essen-Rellinghausen, Frankenstr. 50	M + A	2	12. 4. 61
3. Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstr. 36	beschr. A darf in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres eingesetzt werden	1	14. 4. 61
4. Albert Roos, Essen-Werden, Schützdeller Weg 12	M + A	4	19. 4. 61
5. Hermann Gossens, Essen, Steeler Str. 319	M + A	3	23. 4. 61
6. Paul Meier jr., Essen, Kruppstr. 61	M + A	1	29. 4. 61
K r e f e l d			
1. Heinrich Peters, Krefeld, Oberdießemer Str. 62	M + A (Übertragung von Schmidhausen Krefeld)	1 Klb. mit höchstens 17 Sitzplätzen	21. 8. 60
2. Lutz Spannagel, Krefeld-Linn, Düsseldorfer Str. 231	M + A 1 Kom. beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres (Beförderung von Arbeitskräften der Firma Philips AG., Krefeld-Linn und Angehörigen des engl. Depots in Willich- Krefeld-Linn)	3	5. 4. 61

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
M. Gladbach			
1. Josef Osten, M.Gladbach, Neußer Str. 317	M Beförderung von Arbeitskräften der Firma M. May & Cie., von Repelen über Homberg/ Moers nach M.Gladbach und zurück	1	15. 2. 61
2. Josef Boecker, M.Gladbach, Regentenstr. 108	M + A	3	9. 4. 61
3. Josef Osten, M.Gladbach, Neußer Str. 317	M + A	2	16. 4. 61
4. Karl Wallrath, M.Gladbach, Dessauer Str. 120	M + A	1	19. 4. 61
Mülheim (Ruhr)			
1. Gebr. Vehar, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Str. 18	M + A	1	25. 3. 61
2. Georg Stevens, Mülheim (Ruhr), Vereinsstr. 5	M + A	6	27. 4. 61
Neuß			
1. Stadt Neuß in Neuß	M + A	4	1. 3. 61
Oberhausen			
1. Otto Schlagböhmer, Oberhausen-Osterfeld, Gutestr. 4	M + A Kom. OB-D 843 darf nur in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. jeden Jahres eingesetzt werden	6	2. 4. 61
2. Erich Annen, Oberhausen, Flockenfeld 77	M + A	1	13. 4. 61
3. Stadt Oberhausen, Stadtwerke — Abt. Verkehrsbetriebe — Oberhausen	M	2	28. 4. 61
Rheydt			
1. Willy Schmitz, Rheydt, Heukenstr. 16	M + A	1 Klb. mit höchstens 26 Sitzplätzen	23. 4. 61
Solingen			
1. Stadt Solingen — Solinger Verkehrsbetriebe — Solingen	M	2	12. 3. 61
2. Leo Jastremsky, Solingen, Grünwalder Str. 73	M + A (im A. keine selbständige Veranstaltung)	2	1. 4. 61
3. Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henshauser Str. 17	M + A	5	16. 4. 61
4. Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstr. 45	M + A	9 + 2 Kom. im Mietwagen- verkehr in der Zeit vom 1. 5. bis 1. 10. jeden Jahres	16. 4. 61
Viersen			
1. Peter Busen, Viersen, Gladbacher Str. 444	M Beförderung von Arbeitskräften der Krefelder Baum- wollspinnerei zwischen Duisburg-Krefeld	1	19. 2. 61

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
2. Viersener Verkehrs-GmbH., Viersen	M + A	2 + 1 Kom. (darf nur im Umkreis von 80 km vom Betriebssitz aus eingesetzt werden)	1. 3. 61
3. Ingeborg Dorenburg, Viersen, Freiheitsstr. 32	M + A	3	17. 3. 61
4. Peter Busen, Viersen, Gladbacher Str. 444	M + A	2	17. 3. 61
Wuppertal			
1. Elba-Reisebüro und Autobus GmbH, Wuppertal-Elberfeld	M + A	10	9. 4. 61
2. Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal	M + A	6	12. 4. 61
3. Kraftwagengemeinschaft Ruhr-Wupper mbH., Wuppertal-Barmen	M + A	2	12. 4. 61
4. Ewald Kister, Wuppertal-Barmen, Rübenstr. 40	M + A	3	29. 4. 61
Dinslaken			
1. Ferdjnand Schmitz, Dinslaken, Breite Str. 18	M + A	1	19. 2. 61
Mettmann			
1. Heinrich Hesselbein, Mettmann, Gruitener Str. 78	M	1	9. 4. 61
2. Josef Flock, Gruiten, Schulstraße 21	M	1 Klb. mit höchstens 11 Sitzplätzen	8. 3. 61
3. Paul Bädtker, Kettwig, Laupendahler Str. 32	M + A	1	9. 4. 61
4. Heinrich Wevers, Heiligenhaus, Hauptstr. 254	M + A	1	27. 4. 61
Geldern			
1. Gerhard Blaschke, Sonsbeck, Zweigbetrieb Weeze, Wasserstr. 33	M Beförderung von Arbeitskräften der Deutschen Babcock & Wilcox, Dampfkesselwerke AG. in Oberhausen von Kleve über Wesel zur Bau- stelle in Walsum (Schachanlage)	1	26. 2. 61
2. Bernhard Nellessen, Straelen, Hans-Tenhaeff-Str. 45	M + A	1	1. 3. 61
Grevenbroich			
1. Franz Postels, Wickrath, Rheydter Str. 57	M + A	2	9. 4. 61
2. Gebrüder Schilden, Wevelinghoven, Poststr. 10	M + A 1 Kom. darf nur in der Zeit vom 14. bis 31. 10. jeden Jahres, 1 weiterer Kom. darf nur an Wochenenden in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres eingesetzt werden	6	16. 4. 61
3. Willy Schmitz, Korschenbroich, Rheydter Str. 110	M + A	1	16. 4. 61
4. Leo Schmitz, Rommerskirchen, Bahnstr. 51	M + A	1	23. 4. 61

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Kempen			
1. Richard Heyen, Hüls bei Krefeld	M + A Übertragung der Genehmigung des Unternehmers Josef Dülks in Hüls auf den Unternehmer Richard Heyen in Hüls	1	13. 5. 59
2. Rudi Terlinden, Kaldenkirchen, Kehrstr. 9	M + A	1 Kom. + 1 Klb. mit höchstens 26 Sitzplätzen	23. 4. 61
3. Gebr. von der Forst, Waldniel, Bahnhofstr. 25	M + A	5	26. 4. 61
Kleve			
1. Heinrich Heuken, Uedemerbruch Nr. 5	M + A	1	22. 2. 61
2. Willi Look und Sohn, Bimmen, Krs. Kleve, Dorfstraße 20.	M + A	2	12. 4. 61
Moers			
1. Johann Janssen, Xanten, Viktorstraße 20	M	1	1. 2. 61
2. Theodor Heuken, Wardt bei Xanten, Beek Nr. 22a	M + A	1	15. 2. 61
3. Karl Koppers, Rheinberg, Bahnhofstr. 3	M + A mit angemieteten Kraftomnibussen	—	25. 3. 61
4. Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., Moers, Rheinberger Str. 91	M + A	entweder 11 Kom. oder 10 Kom. + 2 Anh. oder 9 Kom. + 3 Anh.	16. 4. 61
5. Gerhard Blachke, Sonsbeck, Hochstr. 114	M + A 1 Genehmigung gilt für den Miet- und Ausflugswagenverkehr, im Mietwagenverkehr beschränkt auf die Aufnahme von Personen in einem Umkreis von 10 km Landweg vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde Sonsbeck ab gerechnet. Die 2. Genehmigung ist beschränkt auf die Durchführung des Mietwagenverkehrs zur Beförderung von Arbeitskräften	2 Klb.	14. 4. 61
Wesel			
1. Jakob Hetzel, Wesel, Am Fänger 7	M + A beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	2	5. 2. 61
2. Landkreis Rees in Wesel, Standort: Emmerich	M für Wochenendfahrten sowie für Fahrten an Sonn- und Feiertagen	1	19. 3. 61
3. Jakob Hetzel, Wesel, Am Fänger 7	M	1	19. 4. 61

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Opladen			
1. Alex Schmitz, Bergisch-Neukirchen, Patscheid	M + A Das Aufnahmegebiet für den Ausflugswagenverkehr wird auf den Ort Burscheid erweitert mit der Maßgabe, daß Fahrgäste in Burscheid lediglich an der Haltestelle Sparkasse/Burscheid aufgenommen werden dürfen.	3	26. 2. 61
2. Peter Löhr, Monheim, Krummstr. 4	M zur Beförderung von Arbeitskräften der Firma Shell AG zwischen Monheim und Godorf	1	19. 3. 61
3. Willi Claas, Burscheid, Luisenstr. 16	M nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Götze-Werke AG., Burscheid, von Burscheid über Altenberg nach Glöbusch	1	9. 4. 61
4. Herweg KG., Opladen, Kölner Str. 33	M + A	6	9. 4. 61
5. Willi vom Berg, Radevormwald-Bergerhof, Elberfelder Str. 84	M + A	2	26. 4. 61

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 196

542. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—15 (1)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Kraftwagengesellschaft Ruhr-Wupper m.b.H. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Kupferdreh nach Velbert über Selbeckerhof — Hefel bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 201

543. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (6)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Elberfeld/Neumarkt nach Wuppertal, Küllenhahner Weg über Ravensberger Straße und Cronenberger Straße bis 4. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), und vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 202

544. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—02 (16)

Düsseldorf, den 4. Juni 1959

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Stadtwaldplatz nach Essen/Baldeneysee über Heisinger Straße — Lerchenstraße bis 1. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 202

545. Nachtragsgenehmigung für die Verkehrs-Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Regierungspräsident
53.50—10

Düsseldorf, den 8. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung
zur Genehmigungsurkunde des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. August 1950 — IV A 2/3 — über die Einrichtung und zum

Betrieb einer Straßenbahnlinie von Mülheim/Flughafen nach Mülheim/Stadtgrenze (Borbeck).

Der Stadt Mülheim an der Ruhr (Betriebe der Stadt Mülheim) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau einer Dreieckskehre an der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie am Flughafen Essen/Mülheim unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Dreieckskehre sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 29. 8. 1950 — IV A 2/3 — maßgebend.
2. Die Gleisanlage muß nach den geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplänen erstellt werden.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Wendeanlage muß umgestaltet werden, wenn es die Verkehrsverhältnisse auf den benutzten Straßen erfordern.
5. Die Abnahme der Anlage überträgt der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — dem verantwortlichen Betriebsleiter der Mülheimer Straßenbahn, der dem Minister vor endgültiger Inbetriebnahme der Anlage zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 202

546. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—18 (25)

Düsseldorf, den 9. Juni 1959

Der Stadt M.Gladbach in M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dülken/Busch nach Süchteln/Johannistal über Langstraße — Viersener Straße — Dülkener Straße — Viersen/Alter Markt — Süchteiner Straße — Viersener Straße — Hochstraße bis 31. 7. 1963 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung

über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 20. 12. 1957 für die gleiche Omnibuslinie, ausgestellt auf die Vereinigte Städtebahn M.Gladbach — Viersen — Dülken — Süchteln GmbH., ungültig

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 203

547. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

Der Regierungspräsident
53.51—18 (25)

Düsseldorf, den 9. Juni 1959

Der Stadt M.Gladbach in M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von M.Gladbach (Viersener Str./Ecke Aachener Straße) nach Viersen (Alter Markt) bis 17. 9. 1966 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen

- im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
 3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
 5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
 6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
 7. Die in der Genehmigungsurkunde vom 19. 6. 1906 enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigungsurkunde.
 8. Hierdurch wird meine Genehmigung für die gleiche Linie vom 27. 9. 1957, ausgestellt auf die Vereinigte Städtebahn M.Gladbach — Viersen — Dülken — Süchteln GmbH., ungültig.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 203

Kulturelle Angelegenheiten

548. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Oberhausen-Osterfeld

1. Nach Anhörung der Diözesankonsultoren und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Antonius in Oberhausen-Osterfeld die selbständige Kirchengemeinde (Pfarrektorat) St. Jakobus in Oberhausen-Osterfeld errichtet.
2. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Antonius verbleibende Gebiet beginnt an der Kreuzung der Achsen von Spechtstraße und Schwarzwaldstraße mit der Stadtgrenze zwischen Oberhausen und Bottrop (A), verläuft dann südlich der Schwarzwaldstraße bis zur Egelbuschstraße in südwestlicher Richtung, dann weiter in nordwestlicher und schließlich von gegenüber der Halde ab wieder in südwestlicher Richtung bis zur Elpenbachstraße (B), so daß auch die südliche Seite der Schwarzwaldstraße mit den dazu gehörigen Flurstücken in die neue Kirchengemeinde St. Jakobus fällt. Von der Elpenbachstraße (B) verläuft die Grenze über die Achse der Antonistraße zunächst weiter in südlicher Richtung bis

zur Achse der Nikolaus-Groß-Straße (C), dann weiter südlich der Nikolaus-Groß-Straße bis zur Achse der Heroldstraße (D), wo die Grenze der Pfarre St. Bernardus in Oberhausen-Sterkrade erreicht wird. Diese Grenzziehung ist so zu verstehen, daß die südliche Seite der Nikolaus-Groß-Straße mit den dazu gehörigen Flurstücken ebenfalls an die neue Kirchengemeinde fällt. Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

3. Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Antonius in Oberhausen-Osterfeld sollen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Jakobus ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

a) in den Fabrikfonds: Gemarkung Osterfeld, Flur 8, die Parzellen:

223 — 16,23 a groß,
224 — 12,12 a groß,
225 — 15,09 a groß,
226 — 12,27 a groß,
228 — 16,00 a groß,
229 — 17,96 a groß,
230 — 5,17 a groß,
231 — 18,30 a groß;

b) in den Stellenfonds des Pfarrektors: Gemarkung Osterfeld, Flur 8, Parzelle 227, 12,40 a groß;

c) im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre St. Antonius vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen;

d) da es sich nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.

4. Die Pflichten und die Rechte des Pfarrektors mit eigener Vermögensverwaltung werden wie folgt umschrieben:

a) Der Pfarrektor hat alle vom Kirchenrecht den Pfarrern übertragenen Amtsbefugnisse und Pflichten (c. 462 CIC); er ist jedoch ad nutum episcopi amovibilis.

b) Er ist wie der Pfarrer auf Grund seines Amtes zur applicatio pro populo verpflichtet und führt alle Kirchenbücher nach c. 470 CIC.

c) Er hat das Recht, an der Wahl des Dechanten und gegebenenfalls des Definitors mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen.

5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen

Essen, den 19. März 1959
Jr.-Nr. 2133 I/59

Bischof von Essen
† Franz

Die durch den Bischof von Essen am 19. 3. 1959 — JB. 2133 I/59 — beurkundete Errichtung der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Oberhausen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1959 — I G 60—50 Nr. 2975/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Mai 1959
42.2.

Der Regierungspräsident
Baurichter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 204

549. **Urkunde**
über die Errichtung der Kirchengemeinde
St. Maria in den Benden
zu Düsseldorf-Wersten

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Mariae Rosenkranz zu Düsseldorf-Wersten die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre)

St. Maria in den Benden

mit dem Kirchenpatrozinium Immaculata Conceptio Beatae Mariae Virginis errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Mutterpfarre verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A), an dem die bisherige Grenze zwischen den Pfarreien St. Mariae Rosenkranz und St. Suitbertus von der Werstener Straße gekreuzt wird und zugleich der Weg Stoffeler Broich in die Werstener Straße einmündet. Von hier aus verläuft die Grenze nach Südosten über die Achse der Werstener Straße bis zu deren Einmündung (B) in die Kölner Landstraße, sodann nach Südosten der Kölner Landstraße entlang bis zur bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien St. Mariae Rosenkranz und St. Joseph, Holthausen (C), mit anderen Worten: bis zur Kommunalgrenze der früheren Civilgemeinde Itter-Holthausen; dieser Kreuzungspunkt liegt nordwestlich von der Kreuzung der Kölner Landstraße und der Elbruchstraße. Die Flurstücke auch an der westlichen Seite der Kölner Landstraße (B bis C), die von hier aus den Hauptzugang haben, bleiben — in einer Tiefe bis zu fünfzig Meter — bei der Mutterpfarre.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde gegen andere anstoßende Kirchengemeinden stimmen überein mit den bisherigen Grenzen der Mutterpfarre gegen diese anderen Kirchengemeinden in diesem Bereich.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Mariae Rosenkranz sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Himmelgeist, Flur 1, Flurstück 169, 161, 159, 157 zusammen 52,08 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, der in die Besoldungsordnung des Erzbistums aufgenommen wird, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 19. Februar 1959
 Jr.-Nr. 22 221 I/58

Der Erzbischof von Köln
 † Jos. Kard. Frings

Die durch den Erzbischof von Köln am 19. Februar 1959 — Jr.-Nr. 22 221 I/58 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, wird auf Grund der mit

Erlaß des Kultusministers vom 19. Mai 1959 — I G 60 — 50 1 Nr. 2608/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Juni 1959
 41.2.

Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 Siegel

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 205

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

550. **Löschung der Eintragung eines**
Naturschutzdenkmals im Landkreis Grevenbroich

Auf Grund des § 14, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8, Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung der unter lfd. Nr. 2 in der Liste der Naturdenkmale zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Grevenbroich-Neuß v. 26. September 1939 aufgeführten Linde in Korschenbroich, Schloßstraße, mit dem heutigen Tage gelöscht.

Grevenbroich, den 30. April 1959

Landkreis Grevenbroich
 Der Oberkreisdirektor
 In Vertretung
 Dr. Edelmann
 Kreis-Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 205

551. **Einziehung einer Teilstrecke der L. I. O. 361**
(Kempener Straße)

Auf Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesstraßenbauamt in Kleve, hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung vom 24. 4. 1959 beschlossen, die durch die Verlegung der Landstraße I. O. 361 gelegene Teilstrecke dieser Straße ab km 13,918 bis 14,415 einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben können innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat, beginnend mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll bei der Amtsverwaltung in Nieukerk — Rathaus, Zimmer 10 — eingelegt werden. Der Lageplan für die Einziehung bzw. Verlegung dieses Weges kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Nieukerk, den 22. Mai 1959

Amt Nieukerk
 Der Amtsdirektor
 Drevers

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 205

552. **Wegeeinziehung in der Gemarkung Höhscheid**

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 22, Flurstück 27, früher auf den Weg nach Mittelpilghausen führende öffentliche Weg ist laut Beschluß des Ra-

tes der Stadt Solingen vom 19. 5. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 1. Juni 1959

Oberbürgermeister Haberland

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 206

553.

Wegeeinziehung in Wülfrath

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 15. 4. 1959 beschlossen, eine Reihe nicht mehr bebauter Wegeflächen einzuziehen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Flächen:

Lagebezeichnung		Nutzungsart	Größe	Gesamtgröße	
Gem. Wülfrath					
Flur 1					
Flurstück					
16	Irdelen	A Gr.	0,51		fr. Weg
		A (Weg)	0,05	0,56	
24	Rohdenhaus	A Gr.	0,51	0,51	fr. Weg
Flur 2					
Flurstück					
12	Rohdenhaus	Weg, j.A.	8,28	8,28	fr. Weg
27	Rohdenhaus	G	4,65	4,65	fr. Weg
31	Rohdenhaus	Weg	2,02	2,02	fr. Weg
140	Kliff	L H	2,54	2,54	fr. Weg
Flur 3					
Flurstück					
10	Zum Busch	Weg	7,00	7,00	fr. Weg
Flur 4					
Flurstück					
3	Silberberg	Weg	2,29	2,29	fr. Weg
5	Silberberg	Weg	3,40	3,40	fr. Weg
11	Weierstall	Weg	1,36	1,36	fr. Weg
12	Weierstall	Weg	0,51	0,51	fr. Weg
Flur 5					
Flurstück					
67	Kocherscheidt	G	1,31		fr. Weg
		Gr.	0,39		
		Industriegelände	10,01	11,71	
68	Kocherscheidt	G	2,84		fr. Weg
		Gr.	0,46	3,30	
79	Kocherscheidt	Industriegelände	1,78	1,78	fr. Weg
80	Kocherscheidt	A	5,67		fr. Weg
		Wa (Klärteich)	1,98		
		Industriegelände	9,60	17,25	
85	Nord-Erbach-Stoodt Nr. 189	Hfr.	1,49		
		Sportplatz	1,72	3,21	fr. Weg
Flur 9					
Flurstück					
4	Ober-Erbach	Wa (Klärteich)	0,40	0,40	fr. Weg
7	Ober-Erbach	Wa (Klärteich)	1,51	1,51	fr. Weg
Flur 10					
Flurstück					
245	Bergstraße	Straße, j. alter Klärteich	19,92	19,92	fr. Weg

Lagebezeichnung		Nutzungsart	Größe	Gesamtgröße	
Flur 11					
Flurstück					
9	Burg	A	1,39		fr. Weg
		Steinbruch	0,85		
		Weg	2,29	4,53	
22	Blankenscheuer	Hfr.	0,21		
		A	0,60		
		Weg	0,08	0,89	
36	Prangenhau	Hfr.	0,50	0,50	fr. Weg
38	Zur Mühle	Hfr.	1,49	1,49	fr. Weg
40	Zur Mühle	Hfr.	0,32	0,32	fr. Weg
41	Zur Mühle	Weg	0,70	0,70	fr. Weg
16	Riel	A	10,24	10,24	fr. Weg
Gem. Flandersbach					
Flur 3					
Flurstück					
45	Jungholz	A	1,05		fr. Weg
		A	0,60	1,65	
Gem. Rützkauen					
Flur 3					
Flurstück					
73/1	Scheidt	Weg	4,67	4,67	fr. Weg
Gem. Oberdüssel					
Flur 1					
Flurstück					
36	Rehfuß	Hfr.	0,43	0,43	fr. Weg

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. Juni 1959 bis zum 14. Juli 1959, bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestr. 20, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags, einzulegen. Hier liegen auch während der Einspruchsfrist die Lagepläne, aus denen die Flurstücke ersichtlich sind, offen.

Wülfrath, den 4. Juni 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt
Godesar
stellv. Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 206

554. Wegeeinzahlung in Hinsbeck

Der hinter den Hausgrundstücken Neustraße 49 bis Marktstraße 15 in südnördlicher Richtung verlaufende Fußweg zwischen Geden- und Neuenweg wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit eingezogen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind in der Ausschlußfrist nicht erhoben worden.

Hinsbeck, den 11. Juni 1959

Der Gemeindedirektor
Janßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 207

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Juni 1959

Nummer 26

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

555. Öffentliche Belobigung. S. 209.
556. Öffentliche Belobigung. S. 209.
557. Öffentliche Zustellung. S. 209.
558. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 210.
559. Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnscheines. S. 210.

Wirtschaft und Verkehr

560. Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 210.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

561. Landwirtschaftliche Alterskassen; hier: Erfassung des beitragspflichtigen Personenkreises. S. 213.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

562. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften pp. innerhalb der Stadtgemeinde Dülken. S. 213.

563. Enteignung von Grundeigentum. S. 214.
564. Enteignung von Grundeigentum. S. 214.
565. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 214.
566. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 214.
567. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Dhünn. S. 214.
568. Wegeeinziehung in Essen. S. 215.
569. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath; hier: Teilstück der Sassen'schen Gasse. S. 215.
570. Wegeeinziehung in Essen. S. 215.
571. Wegeeinziehung in der Gemeinde Budberg/Kr. Moers. S. 215.
572. Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 215.
573. Ungültigkeitserklärung eines Registrierbescheides. S. 216.
574. Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 216.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 216.
Versetzungen. S. 216.
Eintritt in den Ruhestand. S. 216.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

555. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 11. Juni 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Frau Lotte Wiesberger, Düsseldorf, Rosenstraße 18, für die am 2. 9. 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 209.

556. Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 11. Juni 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Heinz Dieter Willms, Dülken, Boisheimer Straße 184, für die am 1. Mai 1958 unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 209.

557. Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21.12—36

Düsseldorf, den 7. Juni 1959

Beschwerdebescheid vom 11. 5. 1959 betr. das Aufenthaltsverbot gegen den Ausländer Zwonko Cvrtila. Der Beschwerdebescheid vom 11. 5. 1959 gegen den Zwonko Cvrtila — bisher Untersuchungshaftanstalt in Essen — konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist. Der Beschwerdebescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des VerwVollstrGesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I, 379 — i. V. mit Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. des Innenministers des Landes NRW vom 1. Dezember 1956 — I C 3/19 — 11. 10. MBl. S. 2342 ff.), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 11. 6. bis 24. 6. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 21 — (Zimmer 323) eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VerwZG). Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also mit Ablauf des 24. 6. 1959 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 S. 2 VWZG).

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 209.

558. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 19. Juni 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kempen. Lfd. Nr.: 461. Landkreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hüls. Grundbuchbezirk: Hüls. Offenlegungsfrist

Beginn 1. 7. 1959, Ende 31. 7. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 210.

559. Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferlaubnisscheines

Der Regierungspräsident
23 II 8723 B

Düsseldorf, den 18. Juni 1959

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Rudolf Otto, Dornap, Unterdüssel 220. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 20 L/57, 1957. Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 210.

Wirtschaft und Verkehr

560. Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 9. Juni 1959

In der Zeit vom 1. 5. bis 31. 5. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	
Düsseldorf			
1. Robert Marx, Düsseldorf, Grafenberger Allee 366/370	M + A	1	3. 5. 1961
2. Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstraße 46	M + A	1	10. 5. 1961
Duisburg			
1. Anton Adenau, Duisburg-Laar, Florastr. 61	M + A	1	3. 5. 1961
2. Anton Winzen, Duisburg-Ehingen, Huckinger Str. 205	M + A	1	7. 5. 1961
3. Emil Esser, Duisburg, Saarbrücker Str. 19	M + A	2	14. 5. 1961
4. Friedrich Werner, Duisburg-Laar, Franklinstr. 4	M + A	1 Klb. mit höchstens 25 Sitzplätzen	24. 5. 1961
5. Josef Thil, Duisburg-Hamborn, Gottliebstr. 82	M + A 1 Kom. beschränkt auf Wochenend- fahrten i. d. Z. vom 1. 4. bis 31. 10. eines jd. Jahres und auf Arbeiterberufs- verkehr an Wochentagen i. d. Zeit vom 1. 7. bis 31. 10. eines jeden Jahres	2	24. 5. 1961
Essen			
1. Willi Lethen, Essen, Kruppstr. 377	M + A	3	3. 5. 1961
2. Wilhelm Nierfeld, Essen, Bottroper Str. 238	M + A	1	3. 5. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
3. Gustav Gudella, Essen-Altenessen, Karlstr. 24	M + A	1	10. 5. 1961
4. Edmund Beerenbrock, Essen-Steele, Bochumer Str. 118	M + A	2	14. 5. 1961
5. Käthe Meier, Essen, Kruppstr. 308	M + A mit angemieteten Kraftomnibussen	—	14. 5. 1961
6. Auto-Caspar KG., Essen, Gemarkenstr. 18	M + A	1	14. 5. 1961
7. Auto-Krell KG., Essen, Leopoldstr. 15	M + A	3	20. 5. 1961
8. Karl Siegfried, Essen-Kupferdreh, Byfanger Str. 43	M + A	2	24. 5. 1961
9. Franz Josef Conzen, Essen, Am Handelshof 1	M + A beschr. auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	27. 4. 1961
Krefeld			
1. Johannes Dohren, Krefeld-Bockum, Solbrüngenstr. 56	M + A	1	21. 5. 1961
M. Gladbach			
1. Robert Flachsenberg, M.Gladbach, Vorster Str. 479	M + A	2	21. 5. 1961
2. Wilhelm Brunell, M.Gladbach, Staufenstr. 20	M + A	1	28. 5. 1961
Mülheim (Ruhr)			
1. Richard Denkhau, Mülheim (Ruhr), Bahnstr. 42	M + A	1	21. 5. 1961
2. Stadt Mülheim (Ruhr) in Mülheim (Ruhr)	M	2	28. 5. 1961
Neuß			
1. Hubert Winters, Neuß, Hermannstr. 18	M + A	3 Kom. und 1 Klb.	19. 5. 1961
Oberhausen			
1. Josef Siebers, Oberhausen-Osterfeld, Leutweinstr. 17	M + A (A. nur für konzessionierte Omnibusunternehmen und Reisebüros)	1	3. 5. 1961
2. August Jütte, Oberhausen, Hermann-Albertz-Str. 23	M + A	5	21. 5. 1961
Remscheid			
1. Robert Wagner & Co., Remscheid-Lüttringhausen, Richthofenstr. 21	M + A	1	14. 5. 1961
Rheydt			
1. Anton Eschenbrücher, Rheydt, Mülgaustr. 205	M + A	2	7. 5. 1961
2. Gebr. Schulte oHG., Rheydt, Hohenbergstr. 38	M + A	2	14. 5. 1961
3. Günter Lungen, Rheydt, Düsseldorfer Str. 45	M + A	1	21. 5. 1961
Solingen			
1. Hermann Budde, Solingen, Wupperstr. 104	M + A	2	21. 5. 1961
Wuppertal			
1. Heinz Willms, Wuppertal-Elberfeld, Robertstr. 1	M + A	Kom. W—X 811 Kom. W—HV 5 übertragen von Max Hans Lamwers, Wuppertal-Elberfeld, Albrechtstraße 9	24. 6. 1960 5. 5. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
2. Wilhelm Blankennagel, Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Str. 78	M + A	1	5. 5. 1961
3. Elisabeth Inacker, Wuppertal-Langerfeld, Jesinghausen 8a	M + A	1	12. 5. 1961
4. Walter Vogelsang, Wuppertal-Barmen, Schwarzbach 65	M + A	1	14. 5. 1961
5. Johannes Kluthe, Wuppertal-Barmen, Heckinghauser Str. 245	M + A	1	28. 5. 1961
Düsseldorf/Mettmann			
1. Johann Perpeet, Mettmann, Johann-Flintrop-Str. 22	M + A 1 beschränkt für Arbeiterberufsverkehr an Wochentagen und für Mietwagenverkehr an Wochenenden und Sonntagen	2	3. 5. 1961
2. Peter Rothmann, Velbert, Oststr. 81	M + A	1	10. 5. 1961
Grevenbroich			
1. Wilhelm Scheuren oHG., Rommerskirchen, Bahnstr. 7	M + A	1	7. 5. 1961
2. Gebr. Hausser oHG., Rommerskirchen, Bahnstr. 59	M + A 1 Kom. nur für Wochenendfahrten i. d. Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	3	28. 5. 1961
Kempen			
1. Jakob Moos, Waldniel-Hehler	M + A für Wochenendfahrten i. d. Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres. Aufnahmegebiet sind Waldniel, M.Gladbach und Grefrath	1	11. 5. 1961
2. Richard Heynen, Hüls bei Krefeld, Schulstr. 115	M + A	1	13. 5. 1961
3. Ernst Kambergs, Willich bei Krefeld, Parkstr. 5	M + A	1 Kom. bis zu 31 Sitzplätzen	28. 5. 1961
Kleve			
1. Willy Reintjes, Kellen bei Kleve, Emmericher Str. 175	M + A	1	4. 5. 1961
2. Aloys Derks, Kalkar, Hanselaerstr. 15	M + A	2	10. 5. 1961
Moers			
1. Johann Jansen, Xanten, Viktorstr. 20	M + A nur an Wochenenden	1	11. 5. 1961
2. Fritz Hippe, Moers, Moerser Str. 2	M zur Durchführung von Arbeiterberufsverkehr zwischen Kamp-Lintfort-Moers Düsseldorf	1	28. 5. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Wesel			
1. Gebr. Engbers, Wesel, Breite Str. 11/13	M + A	1	4. 5. 1961
2. Karl Schmitz, Rees, Vor dem Falltor 24	M + A	2	14. 5. 1961
Opladen			
1. Willi Claas, Burscheid, Luisenstr. 16	M + A	1	21. 5. 1961
2. Willi Vogel, Leichlingen, Trompete 18	M + A	1	28. 5. 1961
An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks			

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 210.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten561. **Landwirtschaftliche Alterskassen; hier: Erfassung des beitragspflichtigen Personenkreises**Der Regierungspräsident
21.12—00

Düsseldorf, den 15. Juni 1959

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 1063 — ist „jeder hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer“ beitragspflichtig zu der Alterskasse, in deren Bereich er seinen Sitz hat. Landwirtschaftlicher Unternehmer ist gemäß § 1 des genannten Gesetzes derjenige, für dessen Rechnung, Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit (Unternehmen) im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues gehen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich herausgestellt, daß einerseits weitaus mehr Versorgungsansprüche an die Alterskassen gestellt werden, als vorauszusehen war und daß andererseits ein großer Teil der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des Gesetzes nicht erfaßt werden und sich deshalb seiner Beitragspflicht entziehen kann. Der Versuch, den Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer aus den Melderegistern zu ermitteln, hat sich als nicht gangbar erwiesen, weil die Berufsangaben in den Meldekarteien entweder zu allgemein gehalten sind oder nicht erkennen lassen, ob auf Rechnung des Betreffenden ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird. Die einzige Möglichkeit zur einigermaßen vollständigen Erfassung des beitragspflichtigen Personenkreises besteht darin, daß die Gemeinden und Ämter die bei ihnen für verschiedene andere Zwecke zusammengestellten Verzeichnisse landwirtschaftlicher Betriebsinhaber den Alterskassen zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Der Innenminister weist darauf hin, daß gegen die Auswertung derartiger Unterlagen der Gemeindeverwaltungen auch dann keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn diese Unterlagen primär für andere Zwecke bestimmt sind. Ich bitte deshalb, davon auszugehen, daß den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Wunsch unbedenklich Einsicht in derartige Listen gewährt werden kann, sofern aus ihnen lediglich der Name und die Anschrift der Betriebsinhaber und die Tatsache, daß ein Betrieb für seine Rechnung geführt wird, ersichtlich sind. Soweit die Alterskassen sich nicht mit der Einsichtnahme durch eigene Beauftragte begnügen können, etwa weil ihnen die erforderlichen Kräfte hierfür nicht zur Verfügung stehen, käme nur die Erteilung

einer Abschrift derartiger Verzeichnisse in Frage. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Gemeindeverwaltungen geht jedoch über das normale Maß der Amtshilfe, die auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gewähren ist, erheblich hinaus. In solchen Fällen kann daher den Alterskassen eine angemessene Vergütung des zusätzlichen Aufwandes wohl zugemutet werden. Die Höhe derartiger Vergütungen wird zweckmäßigerweise unter Berücksichtigung der örtlich durchaus verschiedenen Verhältnisse von Fall zu Fall mit den Alterskassen vereinbart.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen562. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften pp. innerhalb der Stadtgemeinde Dülken**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Febr. 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt mit Beschluß vom 15. 5. 1959 für das Gebiet der Stadt Dülken folgende Verordnung erlassen:

Art. I Der § 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften pp. innerhalb der Stadtgemeinde Dülken vom 19. 11. 1957 wird wie folgt ergänzt:

„Der Beginn der Sperrstunde wird für Altweiberfastnacht, und zwar für die Nacht von Donnerstag zum Freitag vor Fastnachten bis 3 Uhr hinausgeschoben. Der Beginn der Sperrstunde wird für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch auf 2 Uhr hinausgeschoben.“

Art. II Dieser Nachtrag tritt eine Woche nach seiner Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Dülken, den 15. Mai 1959

Stadt Dülken
als örtliche Ordnungsbehörde
Bex
Bürgermeister

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 213.

563. Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 16. Juni 1959

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kreuzung Altendorfer Straße/Helenenstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Frau Witwe Hilde Hilgenberg geb. Husmann und Miterben stehende Grundeigentum habe ich Termin auf den 30. 6. 1959, 14 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Ecke Altendorfer Straße/Helenenstraße anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 214.

564. Enteignung von Grundeigentum

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Essen, den 16. Juni 1959

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau einer öffentlichen Parkplatzanlage zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Frau Hildegard von der Lippe in Geisenheim (Rhein) stehende Grundeigentum habe ich Termin auf den 30. 6. 1959, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Hüttmannstraße/Ecke Markscheide anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 214.

565. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
II A 2—101.4 (Oberh. 3)

Essen, den 18. Juni 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Oberhausen vom 10. 6. 1959, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen am 30. 6. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 3 Ortskern Alt-Oberhausen — 4. Änderung — Bereich Markt-, Goeben-, Helmholtz- und Paul-Reusch-Straße (Plan Baugestaltung) in der Zeit vom 1. 7. bis 28. 7. 1959 einschließlich beim Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, Zimmer 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 214.

566. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
II A 2—101.4 (Essen 17)

Essen, den 18. Juni 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 4. 6. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 27. 6. 1959, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Holsterhausen“ 1. Änderung: Beiseweg, An St. Ignatius in der Zeit vom 3. 7. 1959 bis einschließlich 30. 7. 1959 im Stadtvermessungsamt Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird begrenzt durch die Straßen Beiseweg, An St. Ignatius, Kaupenstraße und durch die seitlichen bzw. rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Kaupenstraße Nr. 74, Friedrichstraße Nr. 27 bis Nr. 37, Beiseweg Nr. 1 bis Nr. 5.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 214.

567. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Dhünn

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Wermelskirchen vom 3. 6. 1959, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen in der Verwaltungsstelle Dhünn sowie in drei Tageszeitungen veröffentlicht ist, liegt der durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dhünn vom 1. 12. 1958 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 1. 7. 1959 bis 30. 7. 1959 wäh-

rend der Dienststunden in der Verwaltungsstelle der Gemeinde Dhünn zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 15. Juni 1959

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bubner

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 214.

568. Wegeeinziehungen in Essen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 13. 5. 1959 bezüglich der Einziehung von Wegen folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für einen Teil der Straße „Osterfeld“ und einen Teil der Ottostraße in der Gemarkung Kray, entsprechend dem Plan vom 8. 1. 1959, die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden
- b) Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für einen Teil der Straße „Hünninghausenweg“ — zwischen Krahwinkelstraße und Eisenbahnunterführung (Flurstücke Nr. 64 und 65, Flur 16, Gemarkung Steele) — entsprechend dem Plane vom 16. 1. 1959 die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist.
Das Flurstück Nr. 63, Flur 16, Gemarkung Steele, wird wegen eines eingelegten Einspruchs einstweilen von der Entwidmung ausgenommen.

Essen, den 4. Juni 1959

Der Oberbürgermeister
Nieswandt

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 215.

569. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath; hier: Teilstück der Sassen'schen Gasse

Es ist beabsichtigt, das vermessene Teilstück der Sassen'schen Gasse, Flur 3, Parzelle 266, 1,01 a groß, als öffentlichen Weg einzuziehen und der Ehefrau Johannes Smolders Hildegard geb. Fegers, Anrath, Krefelder Straße 11, in Eigentum zu übertragen.

Das Teilstück der Sassen'schen Gasse hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung und verhindert auch die vorgesehene geschlossene Bebauung.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Plan, in dem das einzuziehende Wegestück eingetragen ist, während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht offen liegt.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen.

Anrath, den 9. Juni 1959

Der Gemeindedirektor
Titgens

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 215.

570. Wegeeinziehung in Essen

Der Bauausschuß des Rates der Stadt Essen hat am 9. 4. 1959 beschlossen, daß für einen Teil der Schillerstraße — von der Uhlandstraße bis zur Freiheit —, für einen Teil der Freiheit vor dem ehemaligen Hansa-Haus-Grundstück und für einen Teil der Uhlandstraße, entsprechend dem Lageplan vom 10. 2. 1959, ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchgeführt wird.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinziehungsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat in der Zeit vom 26. 6. 1959 bis 25. 7. 1959 bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde) anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden eingesehen werden.

Essen, den 15. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Hollatz
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 215.

571. Wegeeinziehung in der Gemeinde Budberg/Kr. Moers

Der Rat der Gemeinde Budberg hat in seiner Sitzung am 4. 6. 1959 beschlossen, den Teil der ehemaligen Rheinkamper Straße, der zwischen der Bundesbahnstrecke Kleve—Duisburg und der Bundesstraße 57 liegt — Gemarkung Budberg, Flur 4, Flurstück Nr. 177 — einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Budberg schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden.

Budberg, den 15. Juni 1959

Der Gemeindedirektor
Kunze

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 215.

572. Wegeeinziehung in Hinsbeck

Das hinter der Straßenfluchtlinie gelegene Teilstück der Neustraße, Flur 11 Nr. 336, 0,27 a groß, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, Zimmer 7, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Hinsbeck, den 22. Juni 1959

Der Gemeindedirektor Janßen

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 215.

573. **Ungültigkeitserklärung
eines Registrierbescheides**

Der von der Stadtverwaltung — Wohnungsamt — in Oberhausen (Rhld.) für die Familie Walter Staudt, wohnhaft in Lauenstein, Kr. Hameln, Hemmendorfer Straße 177, ausgestellte Registrierbescheid vom 9. 4. 1954 Nr. 03/05218/376—78 ist widerrufen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Oberhausen (Rhld.), den 9. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Detroids
Beigeordneter
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 216.

574. **Ungültigkeitserklärung
eines Jahresjagdscheines**

Der Jahresjagdschein Nr. 42/57 mit den Jagdschein-Verlängerungsvermerken für die Jagdjahre 1958 (Nr. 212/58) und 1959 (Nr. 211/59), ausgestellt von der unteren Jagdbehörde der Stadt Duisburg am 1. 4. 1957, 14. 5. 1958 und 4. 5. 1959 für den Regierungsoberbauinspektor Kurt Pohl, geb. 23. 5. 1897 in Löwen/Bezirk Breslau, wohnhaft in Duisburg, Kammerstraße 126, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein Nr. 42/57 mit sämtlichen Verlängerungen einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Duisburg, den 12. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Kirsten
Städt. Verwaltungsrat
— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 216.

Personalnachrichten

Ernennungen:

Regierungsinspektor z. Wv. Helmut Hundt zum Regierungsinspektor;

Polizeiinspektor z. Wv. Kurt Schubert zum Regierungsinspektor;

Oberrentmeister z. Wv. Erich Dobat zum Regierungsinspektor;

Regierungsinspektor z. A. Karl-Heinz Dreyer zum Regierungsinspektor.

Versetzungen:

Regierungsamtmann Heinrich Pfeiffer von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle in Düsseldorf;

Regierungsinspektor Paul Gerth von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde in Duisburg;

Gewerbeinspektor Johannes Kamenz vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Dortmund zur Bezirksregierung in Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand:

Regierungsoberinspektor Walter Schörke.

— Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 216.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Juli 1959

Nummer 27

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

575. Verleihung einer Rettungsmedaille. S. 217.
576. Grundbesitzabgaben. S. 217.
577. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 218.
578. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 218.
579. Öffentliche Zustellung. S. 218.

Wirtschaft und Verkehr

580. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 218.
581. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 219.
582. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 219.
583. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 220.
584. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Oberhausen in Oberhausen. S. 220.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

585. Zulassung und Widerruf einer Zulassung als Buchmacher S. 220.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

586. Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Kartograph. S. 221.

Bau- und Wohnungswesen

587. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 221.
588. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 221.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

589. Offenlegung des Durchführungsplanes „Gohr in der Lüh“. S. 222.
590. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Vrasselt. S. 222.
591. Planfeststellungsverfahren zum Bau eines Industriegleises von Bundesbahnhof Spellen nach Buchholtswelmen. S. 222.
592. Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes. S. 222.
593. Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes. S. 223.
594. 1. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ausgabe 1956. S. 224.
595. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 224.
596. Wegeeinziehung. S. 224.

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 224.
Versetzung. S. 224.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

575. Verleihung einer Rettungsmedaille

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Herrn Josef Stephan, Essen-Holsterhausen, Schnorrstraße 11, für die am 22. 11. 1957 unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 217

576. Grundbesitzabgaben

Der Regierungspräsident
31.54—00

Düsseldorf, den 22. Juni 1959

Hiermit gebe ich den Gem. RdErl. des Finanzministers und des Innenministers zugleich i. N. des Ministerpräsidenten und sämtlicher Landesminister

— VS — 2010 — 364/59 — III B 1; III B 4/110 — 139/59 — betr. Grundbesitzabgaben bekannt und bitte um Beachtung:

„Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung bei den Behörden des Landes und des Bundes sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wäre es erwünscht, wenn anstatt der bisherigen verschiedenen Zahlungstermine die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Entwässerungsgebühren, Müllabfuhrgebühren usw.) für Grundstücke des Landes, des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nur an einem Zahlungstermin jährlich entrichtet würden. Um beiderseitig Zinsverluste zu vermeiden, wird es als gerechtfertigt angesehen, als neuen Zahlungstermin für alle Grundbesitzabgaben den 1. Oktober festzulegen.

Ich, der Finanzminister, bitte die Landesbehörden, vom Rechnungsjahr 1960 ab die Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Landes nur einmal jährlich zum 1. Oktober zu zahlen.

Die gleiche Bitte richte ich, der Innenminister, an die Gemeindeverbände und insoweit an die Gemeinden, als diese in anderen Gemeinden Grundbesitz haben.

Da unsere Bitte jedoch nur dann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erbringt, wenn die Gemeinden als Abgabegläubiger zustimmen, bitte ich, der Innenminister, die heheberechtigten Gemeinden, sich dieser Regelung, die auch für sie eine wesentli-

che Verwaltungsvereinfachung bringt, anzuschließen und die Grundbesitzabgaben jährlich nur noch zum 1. Oktober fällig zu stellen. Es ist anzunehmen, daß die zuständigen Bundesbehörden für die Grundstücke des Bundes in die Regelung ebenfalls einwilligen. Wo Bundesbehörden die gleiche Regelung auch für Grundbesitz des Bundes anstreben, bitte ich, der Innenminister, daher um gleiche Behandlung auch für diese.

Im übrigen haben die kommunalen Spitzenverbände gegen die Neuregelung keine Bedenken erhoben."

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 217

**577. Vertretung eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24—12

Düsseldorf, den 25. Juni 1959

Ich habe Herrn Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Julius Meiser, Essen, Ittenbachstr. 9, für die Zeit vom 2. bis 25. 7. 1959 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Paul Galow, Essen, 1. Dellbrügge 4 III (Lichtburg), bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 218

**578. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 25. Juni 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Velbert. Lfd. Nr.: 460. Landkreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Leubeck. Grundbuchbezirk: Leubeck. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 7. 1959, Ende 31. 7. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Oberhausen. Lfd. Nr.: 462. Stadt: Oberhausen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Buschhausen/Oberhausen. Grundbuchbezirk: Buschhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1959, Ende 14. 8. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1959.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 218

579. Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21.12—36

Düsseldorf, den 20. Juni 1959

Der Beschwerdebescheid vom 20. 6. 1959 gegen den Alfred Zöllner — bisher Untersuchungshaftanstalt in Essen — kann nicht durch die Post zugestellt

werden, da der Aufenthaltsort des Betroffenen, der am 17. 2. 1959 nach Österreich abgeschoben wurde, unbekannt ist. Der Beschwerdebescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I 379 — i. V. mit Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. des Innenministers des Landes NRW vom 1. 12. 1956 — I C 3/19 — 11 — 10 — MBl. NW. S. 2342 ff.), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 25. 6. bis 9. 7. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Zimmer 323, eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VWZG). Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also mit Ablauf des 9. 7. 1959, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VWZG).

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 218

Wirtschaft und Verkehr

**580. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—03 (33)

Düsseldorf den 3. Juni 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal-Ronsdorf, Stadtbahnhof (Fachschule) nach: Clarenbach über: Stollen bis 30. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 5. 7. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 218

581. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—09 (3)

Düsseldorf, den 15. Juni 1959

Der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal nach: Wipperfürth über: Ronsdorf—Lüttringhausen—Lennep—Bergisch Born—Hückeswagen im Gemeinschaftsverkehr mit der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth bis 10. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden.

Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 219

582. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—09 (3)

Düsseldorf, den 15. Juni 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal nach: Wipperfürth über: Ronsdorf—Lüttringhausen—Lennep—Bergisch Born—Hückeswagen im Gemeinschaftsverkehr mit den Wuppertaler Stadtwerken AG, Wuppertal bis 10. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 219

583. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—25 (5)

Düsseldorf, den 15. Juni 1959

Der Stadtwerke Rheydt in Rheydt wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Rheydt/Hbf. nach: Giesenkirchen über: Marienplatz—Eickesmühle—Mülforter Straße bis 10. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 220

584. Nachtragsgenehmigung für die Stadtwerke Oberhausen

Der Regierungspräsident
53.50.—11

Düsseldorf, den 19. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 —V5 B11 (e) über den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Oberhausen/Hauptbahnhof nach Oberhausen/Landwehr

Der Stadt Oberhausen — Stadtwerke — wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförde-

rung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Inbetriebnahme eines neuen Straßenbahngeleises von der Mülheimer Straße zum neuen Kraftwerk der Stadtwerke in Oberhausen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. für den Bau der Geleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigung vom 22. 6. 1955 maßgebend;
2. die nach dem geprüften und genehmigten Plan Sb 127 vom 20. 11. 1958 auszuführende Anlage muß bis zum 1. 4. 1960 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein;
3. etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 220

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

585. Zulassung und Widerruf einer Zulassung als Buchmacher

Der Regierungspräsident
21.14—50

Düsseldorf, den 24. Juni 1959

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich der Frau Christel Reich geb. Vian den unter der Zulassungsnummer 33/59 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Geschäftsstelle Düsseldorf, Roßstraße 47a, als Buchmacher in der Zeit vom 24. 6. 1959 bis 31. 12. 1959 den Abschluß und die Vermittlung von Pferderennen vorzunehmen.

Gleichzeitig widerrufe ich die für das Kalenderjahr 1959 erteilte Erlaubnis:

1. als Buchmacher:
für Helmut Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Reichswaldallee 71, Buchmacher-Zulassungs-urkunde Nr. 22/59, Annahmestelle: Düsseldorf, Roßstraße 47a,
2. als Buchmachergehilfin:
für Christel Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Reichswaldallee 71, Buchmachergehilfen-Zulassungs-urkunde Nr. 128/59, Annahmestelle: Düsseldorf, Roßstraße 47a.

Ich beabsichtige, die von Herrn Helmut Reich bei seiner Zulassung als Buchmacher hinterlegte Sicherheit zurückzugeben.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 220

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**586. Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Kartograph**

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 22. Juni 1959

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf Kartograph bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Kartograph“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3½ Jahre.

Arbeitsgebiet:

Anfertigen von Karten-Originalen und Karten-Vorlagen aller Art und Maßstäbe auf Papier, Transparentfolie oder andere Zeichnungsträger.
Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Handhaben der Werkzeuge und zeichnerischen Hilfsmittel.
Anfertigen von Karten-Originalen.
Zeichnen des Hilfsnetzes.
Zeichnen der Signaturen.
Zeichnen der Situation.
Kolorieren.
Generalisieren.
Zeichnen der Kartenschrift.
Zeichnen des Kartennetzes.
Zeichnen des Geländes.
Anfertigen von Farbauszügen.
Ausführen von Filmmontagen.
Ausführen von Retuschen und Berichtigungen an Karten-Originalen.
Anfertigen von Karten-Vorlagen nach Manuskript oder gegebenen Richtlinien.
Anfertigen des Kartennetzes.
Zeichnen von Grundriß und Gelände.
Kennenlernen der Herstellung von Schriftvorlagen für Reinzeichnung oder mechanische Anfertigung der Schriftplatte.
Farbiges Ausgestalten der Karte.
Korrekturlesen.
Selbständiges Anfertigen einer kleinen mehrfarbigen Karte bis zum reproduktionsfähigen Original.
Anfertigen von Pausen und Skizzen; Zeichnen von Diagrammen und Kartogrammen.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Arbeitseinrichtungen.

Erwünschte:

Anfertigen von Karten-Originalen im Ritzverfahren, in Schichtgravur oder anderen manuellen und mechanischen Verfahren.
Ausführen von Retuschen und Korrekturen an Druckplatten.
Zeichnen von Schraffen für Geländedarstellung.
Durchführen einer einfachen Geländeaufnahme.
Fremdsprachliche Kenntnisse.
Kennenlernen der wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel.
Führen von Übersichten und Karteien.

Bezug: Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1959 — II E 4.55—1 Nr. 2066/59 —

An die berufsbildenden Schulen
und deren Träger
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 221

Bau- und Wohnungswesen**587. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal**

Der Regierungspräsident
34.54—14

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 22. 6. 1959, die im Wuppertaler Stadtboten in der Juli-Ausgabe veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 145 für das Gebiet Schubertstraße, Hubert-Pfeiffer-Platz, Forrestastraße, Lortzingstraße in der Zeit vom 6. 7. bis einschließlich 3. 8. 1959 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 221

588. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident
34.54—06

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 18. 6. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 2. 7. bis einschließlich 29. 7. 1959 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 13, Zimmer 101, öffentlich aus:

Durchführungsplan 21 — Deckblatt 2 — für den Baublock zwischen Alter Markt, Neustraße, Gasthausberg und rückwärtige Grenze des Grundstücks an der Waldhausener Straße

Durchführungsplan 86 für das Gebiet beiderseits der Landstraße L II. O Nr. 4 in Hehn im Bereich des Rückhaltebeckens

Durchführungsplan 87 für den Bereich zwischen Leibnitzstraße und Blumenberger Straße, westlich des Kinderheims St. Josef

Durchführungsplan 90 für den Bereich beiderseits der Beecker Straße zwischen Wall und Hilderather Straße (Stadtteil Rheindahlen)

Durchführungsplan 91 für das Gebiet zwischen Vitusstraße und Mathias-Claudius-Schule, das zum Großteil der Anstalt Hephata gehört

Durchführungsplan 92 für den nordwestlichen Teil des Hardter Waldes

Durchführungsplan 93 für den nordöstlichen Teil des Hardter Waldes

Durchführungsplan 94 für den westlichen Teil des Hardter Waldes

Durchführungsplan 95 für den östlichen Teil des Hardter Waldes

Durchführungsplan 96 für den südwestlichen Teil des Hardter Waldes

Durchführungsplan 97 für das Gebiet zwischen Hof-, Grevenbroicher-, Rhein- und Mainstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 221

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

589. Offenlegung des Durchführungsplanes „Gohr in der Lüh“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Gohr vom 16. 6. 1959, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 4. 7. 1959 Nr. 151, liegt der vom Rat der Gemeinde Gohr durch Beschluß vom 8. 5. 1959 aufgestellte Durchführungsplan „Gohr in der Lüh“ in der Zeit vom 6. 7. 1959 bis 7. 8. 1959 bei der Amtsverwaltung Nievenheim zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan wird begrenzt im Osten entlang dem Norf-Stommeler Nebengraben; im Süden durch die Straßenachse der L.I.O. Nr. 509; im Westen durch die Straßenachse der L.I.O. Nr. 509 und der alten Neußer Straße; im Norden entlang dem Weg Parzelle Nr. 27.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 19. Juni 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 222

590. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Vrssett

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Vrssett vom 23. 6. 1959 liegt der von der Gemeindevertretung am 5. 6. 1959 beschlossene Leitplan der Gemeinde Vrssett in der Zeit vom 6. 7. bis 4. 8. 1959 im Amtshaus in Praest, Zimmer 4 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung hängt vom 6. 7. bis 4. 8. 1959 an den amtlichen Anschlagtafeln in der Gemeinde Vrssett aus und wird in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ am 4. 7. 1959 veröffentlicht.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 25. Juni 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 222

591. Planfeststellungsverfahren zum Bau eines Industriegleises von Bundesbahnhof Spellen nach Bucholtwelmen

Die Planstücke nebst Beilagen für die Herstellung eines Industriegleises vom Bundesbahnhof Spellen nach Bucholtwelmen, km 0,000 — km 4,100, nebst Nachtrag vom 9. 3. 1959 für die Teilstrecke des oben bezeichneten Gleises von km 2,00 + 50 bis km 4,000 innerhalb der Gemeinden Voerde und Bucholtwelmen werden im Auftrage des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 22. 6. 1959 ab während zweier Monate bis zum 22. 8. 1959, für die Gemeinde Voerde im Rathaus Voerde, Zimmer

34, in Voerde, für die Gemeinde Bucholtwelmen im Rathaus Hünxe, Bauamt, im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offen gelegt. (§ 14 Abs. 3 Landeseisenbahngesetz NW Nr. 5 vom 15. Februar 1957.)

Es steht jedem Beteiligten frei, während dieser Zeit und anschließend noch bis zum 5. 9. 1959 einschließlich beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Vorstehende Bekanntmachung ist in den amtlichen Nachrichtenblättern des Landkreises Dinslaken, Neue Ruhr-Zeitung, Rheinische Post und Westdeutsche Allgemeine Zeitung, am 20. 6. 1959 erschienen.

Dinslaken, den 20. Juni 1959

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Urban
Kreisdirektor

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 222

592. Duldungsanordnung gemäß des § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes

Der Verbandsbeschlussesausschuß für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom 18. 6. 1959 auf Antrag des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, zum Erlaß einer Duldungsanordnung gem. § 5 des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) beschlossen:

1. Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) gestattet, auf fremden Grund und Boden innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen die für den Bau der Verbandsstraße OW III erforderlichen vorbereitenden Messungsarbeiten durchzuführen. Die in Frage kommenden Grundbesitzer haben diese Handlungen zu dulden.
Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf, soweit der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle der Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.
2. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vermessungsarbeit die zuständigen Stadtverwaltungen hiervon zu verständigen, die ihrerseits die beteiligten Grundeigentümer schriftlich unter Zustellung dieser Anordnung benachrichtigen.
3. Soweit den Grundbesitzern durch die vorgenannten Handlungen ein Schaden entsteht, hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für den zukünftigen Straßenbausträger den Beteiligten den Schaden zu vergüten. Nötigenfalls kann der Schaden im ordentlichen Rechtsweg festgestellt werden.

Die Stadtverwaltungen sind ermächtigt, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Feststellung und Abschätzung etwaiger Schäden auf dessen Kosten einen beeidigten Gutachter zur Seite zu stellen.

4. Die Zerstörung von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Verbandsbeschlüssausschusses zulässig.
5. Die Vollziehung dieses Beschlusses vor seiner Rechtskraft wird hiermit auf Grund des § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 angeordnet.
6. Die Beschlüßformel und die Rechtsmittelbelehrung werden in den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf und Münster veröffentlicht.
7. Der Anordnungsbeschlüß ergeht gemäß § 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GVBl. NW. S. 189) gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Diesen Beschlüß können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten. Die Klage ist beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Dreikronenhaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, 3 Abschriften beizufügen.

Gegen die Anordnung der Vollziehung gemäß § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 kann Antrag auf Aussetzung beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Dreikronenhaus, gestellt werden.

Essen, den 18. Juni 1959
B 5/59

Der Verbandsbeschlüssausschuß
für den Bezirk des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Kauermann
Vorsitzender

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 222

**593. Duldungsanordnung gemäß § 5 des
Preuß. Enteignungsgesetzes**

Der Verbandsbeschlüssausschuß für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom 18. 6. 1959 auf Antrag des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, zum Erlaß einer Duldungsanordnung gem. § 5 des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlg. S. 221) beschlossen:

1. Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlg. S. 221) gestattet, auf fremden Grund und Boden innerhalb der Stadt Essen die für den Bau
 - a) der geplanten Bundesstraße 227 im Raume Kupferdreh von der Glaser-Schleuse/Wuppertaler Straße bis 300 m südlich des Weubelshofes einschließlich Auf- und Abfahrten im Bereich der Langenberger Straße/westlich der Zeche Prinz Wilhelm und
 - b) der geplanten Landstraße I. Ordnung 439 im Raume Kupferdreh von der Zeche Prinz Friedrich/Tennisplatz bis zur Einmündung in die Kupferdreher Straße einschließlich Auf- und

Abfahrten an der Kreuzung dieser Straße mit der geplanten Bundesstraße 227

erforderlichen vorbereitenden Messungsarbeiten durchzuführen. Die in Frage kommenden Grundbesitzer haben diese Handlungen zu dulden.

Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf, soweit der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle der Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

2. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vermessungsarbeit die zuständige Gemeindeverwaltung hiervon zu verständigen, die ihrerseits die beteiligten Grundeigentümer schriftlich unter Zustellung dieser Anordnung benachrichtigt.
3. Soweit den Grundbesitzern durch die vorgenannten Handlungen ein Schaden entsteht, hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für den zukünftigen Straßenbaulasträger den Beteiligten den Schaden zu vergüten. Nötigenfalls kann der Schaden im ordentlichen Rechtsweg festgestellt werden.
Die Stadtverwaltung Essen ist ermächtigt, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Feststellung und Abschätzung etwaiger Schäden auf dessen Kosten einen beeidigten Gutachter zur Seite zu stellen.
4. Die Zerstörung von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Verbandsbeschlüssausschusses zulässig.
5. Die Vollziehung dieses Beschlusses vor seiner Rechtskraft wird hiermit auf Grund des § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 angeordnet.
6. Die Beschlüßformel und die Rechtsmittelbelehrung werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
7. Der Anordnungsbeschlüß ergeht gemäß § 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934 (Gesetzsammlg. S. 261) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GVBl. NW. S. 189) gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Diesen Beschlüß können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Dreikronenhaus, zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, 3 Abschriften beizufügen.

Gegen die Anordnung der Vollziehung gemäß § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 kann Antrag auf Aussetzung beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Dreikronenhaus, gestellt werden.

Essen, den 18. Juni 1959
B1/59

Der Verbandsbeschlüssausschuß
für den Bezirk des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Kauermann
Vorsitzender

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 223

594. **I. Nachtrag
zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft
Ausgabe 1956**

- I. Die Satzung wird wie folgt geändert:
1. § 23 Abs. 3 wird § 23 Abs. 4.
 2. Als § 23 Absatz 3 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:
(3) Übersteigen Einheitswerte (Vergleichswerte) den für den Genossenschaftsbezirk geltenden Durchschnittssatz um mehr als 50 v. H., wird der Vorstand ermächtigt zu bestimmen, daß der Mehrwert ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird. Bei der Feststellung der durchschnittlichen Einheitswerte sind die Vergleichswerte von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau getrennt zu ermitteln.
- II. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Genehmigung

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 972, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 11. Juni 1959
II 3 — 6955.0 — 437/59

Bundesversicherungsamt
Im Auftrage
(L.S.) Dr. Wehlan

Bekanntmachung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1959

Rheinische landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dipl.-Ing. Lützeler

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 224

595. **Wegeeinziehung in Remscheid**

Die Stadt Remscheid hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) durch amtliche Bekanntmachung vom 21. 4. 1959 die Absicht bekanntgegeben, das an der Lüttringhauser Straße zwischen den Grundstücken Nr. 16 und Nr. 18 liegende öffentliche Wegestück, Flur 7 Nr. 94, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen. Nachdem in der gesetzlichen Frist Einsprüche nicht eingegangen sind, wird die Einziehung des Weges hierdurch angeordnet.

Remscheid, den 24. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dr. Rasch
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 224

596. **Wegeeinziehung**

Dem Beschluß des Bauausschusses folgend soll die vor dem Wohngrundstück Geranienstraße 23 liegende Wegeparzelle, Gemarkung Ronsdorf, Flur 12 IV, Nr. 3732/161, dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsicht Wuppertal zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegfläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle (Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127) eingesehen werden.

Wuppertal, den 8. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Wuppertal
In Vertretung
Prof. Hetzelt
Beigeordneter

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 224

Personalnachrichten

Ernennungen:

Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. Heinrich Mau zum Regierungsgewerbeinspektor;
Regierungs- und Gewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Hartung zum Oberregierungs- und -gewerberat;
Stadtoberinspektor Karl Schmidt zum Regierungsamtmann unter gleichzeitiger Übernahme in den Dienst des Landes NW;
Regierungsinspektorin z. A. Rose-Marie Lohmann zur Regierungsinspektorin;
Die Regierungsinspektoren z. A. Hans-Werner Czech, Otto Schiefer und Hans van de Water zu Regierungsinspektoren;
Regierungsvermessungsinspektor z. A. Karlheinz Miersch zum Regierungsvermessungsinspektor;
Die Regierungsobersekretäre Hans Schulte, Hero Meyer, Josef Klose und Heinrich Patt zu Regierungshauptsekretären.

Versetzung:

Oberregierungs- und -vermessungsrat Hugo Wirths von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW;
Regierungsoberinspektor Ernst Bernard von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW;
Regierungsoberinspektor Arno Langnickel von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde NW in Düsseldorf.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 224

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Juli 1959

Nummer 28

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 597 Rücknahme einer staatlichen Anerkennung als Hebamme. S. 225
598 Prüfungsausschüsse für Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerlehrlinge im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 225
599 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 226
600 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 226

Wirtschaft und Verkehr

- 601 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs Aktiengesellschaft. S. 226
602 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. S. 226
603 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen. S. 227
604 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 227
605 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 228
606 Öffentliche Zustellung. S. 228
607 Öffentliche Zustellung. S. 228

Sozialangelegenheiten

- 608 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 228

Kulturelle Angelegenheiten

- 609 Errichtung der Abhängigen Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Hilden. S. 228
610 Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin“ in Lüttelbracht im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born Dekanat Dülken. S. 229
611 Errichtung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf. S. 229
612 Errichtung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Krefeld. S. 230

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 613 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Uedem. S. 231
614 Verlängerung der Anordnung der befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen vom 3. 6. 1957. S. 231
615 Verlängerung der Anordnung der befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen vom 20. 10. 1958. S. 232
616 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 232
617 Offenlegung eines Fluchtlinienplanes der Stadt Süchteln. S. 232
618 Fluchtlinienverfahren. S. 232
619 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.). S. 232
620 Wegeaufhebung in Viersen. S. 233
621 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 233
622 Berichtigung. S. 233
623 Wiedergabe von Ausschnitten amtlicher topographischer Karten in den Amtsblättern. S. 233

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 597 Rücknahme einer staatlichen Anerkennung
als Hebamme

Der Regierungspräsident
24.24—06

Düsseldorf, den 30. Juni 1959

Mit Verfügung vom 3. 4. 1959 — 24.24—06 — habe ich gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) das der Frau Therese Bettinger, geb. 11. 3. 1892, wohnhaft in Essen-West, Riehlstraße 30, gemäß § 30 Abs. 3 RGO über die am 31. 3. 1920 an der Hebammenlehranstalt Paderborn abgelegte Hebammenprüfung ausgestellte Prüfungszeugnis zurückgenommen. Meine Verfügung vom 3. 4. 1959 ist unanfechtbar geworden. Frau Bettinger ist gemäß § 4 Abs. 1 Heb.Ges. (a. a. O.) nicht mehr berechtigt, Geburtshilfe auszuüben, zumal sie bereits am 9. 12. 1955 auf Grund der Rückgabe ihrer Niederlassungserlaubnis aus der Hebammentätigkeit ausgeschieden war.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 225

598 Prüfungsausschüsse für Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerlehrlinge im Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident
02.12—4

Düsseldorf, den 1. Juli 1959

Durch die Versetzung des Oberregierungs- und -vermessungsrats Wirths in das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf tritt eine Änderung im Vorsitz der bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichteten Prüfungsausschüsse für Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerlehrlinge ein.

Als Nachfolger übernimmt Regierungsdirektor Schneider, Bezirksregierung Düsseldorf, den Vorsitz in den folgenden Prüfungsausschüssen:

1. Prüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte bei der Regierung in Düsseldorf in der Fachrichtung „Kataster“
(RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1940 — VIa 8981/40—6843 — RMBliV. S. 1705)
2. Prüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte bei der Regierung in Düsseldorf in der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“
(RdErl. d. IM. NW. v. 22. 2. 1950 — I—128—30/520/50 MBl. S. 469 —)

3. Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge bei der Regierung in Düsseldorf — Fachrichtung III „Kataster- und Gemeindevermessungsdienst“ —
(VO. v. 27. 7. 1956 — GV. NW. S. 205 —)
4. Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge bei der Regierung in Düsseldorf — Fachrichtung V „Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen“
(VO. v. 27. 7. 1956 — GV. NW. S. 205 —).

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 225

**599 Vertretung eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24—12

Düsseldorf, den 2. Juli 1959

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche, Oberhausen, Nohlstr. 36a, für die Zeit vom 5. 6. bis 15. 7. 1959 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Heinrich Wessel, Oberhausen, Friedensplatz 16, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 226

**600 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 30. Juni 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr.: 463.
Landkreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Grevenbroich. Grundbuchbezirk: Grevenbroich. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1959, Ende 14. 8. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 8. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 226

Wirtschaft und Verkehr

**601 Nachtragsgenehmigung für die Essener
Verkehrs Aktiengesellschaft**

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen — Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931
(Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49)

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Ge-

setzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum Einbau eines Gleiswechsels in der Steeler Straße am Wasserturm in Essen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. für den Bau der Gleisanlage sind die Bedingungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend;
2. die Gleisanlage ist nach Maßgabe der geprüften und festgestellten Zeichnung E.35 B.32 vom 5. 1. 1959 auszuführen;
3. Interessen Dritter werden durch die Genehmigung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 226

**602 Nachtragsgenehmigung
für die Wuppertaler Stadtwerke AG**

Der Regierungspräsident
53.50—02

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Elberfeld nach dem Wiedener Häuschen vom 18. 3. 1928 — I.K.Nr. 839/28 — (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1928, Stück 14, S. 67)

Den Wuppertaler Stadtwerken-AG wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Varresbecker Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Deutscher Ring in Wuppertal-Elberfeld unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. für den Bau der Gleisanlage sind die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 18. 3. 1928 maßgebend;
2. die Gleisanlage ist nach dem technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Plan G.2600 P.18 vom 4. 3. 1959 auszuführen;
3. etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt;
4. die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG übertragen, der nach Fertigstellung, jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme der Anlage dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 226

603 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (34)

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen von Wuppertal-Barmen (Wichlinghauser Markt) nach Wuppertal/Ronsdorf (Fachschule) über Toelleturm-Lichtscheid bis 1. 7. 1989 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 5. 7. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Die Oberleitungsanlage ist zwischen Barmen und Lichtscheid nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Verspannungspläne der AEG 4830—069 Blatt 1 bis 16 auszuführen. Sie ist nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand zu errichten.
8. Die Abnahme der Fahrleitungsanlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG übertragen, der vor Inbetrieb-

nahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den einschlägigen Bestimmungen entspricht.

9. Die Obuslinie ist im Abschnitt Lichtscheid-Ronsdorf/Fachschule bis zur späteren Genehmigung der Verspannungspläne für diese Strecke mit Kraftomnibussen zu befahren.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 227

604 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—30 (1)

Düsseldorf, den 30. Juni 1959

Dem Landkreis Rees in Wesel wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Emmerich nach Wertherbruch über Rees-Haldern bis 30. 6. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Die Betriebsführung auf der Kom.-Linie wird für den Abschnitt Rees-Wertherbruch der Firma Kraftverkehr Friedrich Hekers in Bocholt übertragen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 227

605 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51—06 (34)

Düsseldorf, den 30. Juni 1959

Die Niederrheinische Automobilgesellschaft m.b.H. Moers wird hiermit gemäß § 31 DVO zum PBefG. von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Omnibuslinie Kevelaer—Twisteden—Wemb—Flugplatz Laarbruch—Weeze auf Grund der Genehmigungen vom 28. 1. 1952 — IV 3 c — und 20. 7. 1955 — V 6 B 6 (34) — für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 228

606 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
53.65.01—233/59

Düsseldorf, den 26. Juni 1959

Der Bußgeldbescheid vom 1. 6. 1959 gegen den Kraftfahrer Werner Nietz — bisher Neuß, Preußenstraße 49 — konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil der Betroffene unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt. (§ 1 Abs. 1 VwZG vom 23. Juli 1957 GV. NW. S. 213 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 VwZG vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379 — und § 53 Abs. 2 OwiG vom 25. März 1952 — BGBl. I S. 177), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 6. 7. bis 19. 7. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 53 (Zimmer 49) — eingesehen werden.

Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG).

Der Bescheid gilt zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 19. 7. 1959, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 228

607 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
52.50—11

Düsseldorf, den 2. Juli 1959

Ablehnung des Antrages des Dachdeckers Gerhard Hennig auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung.

Der Bescheid vom 5. 5. 1959 gegen Gerhard Hennig — bisher Solingen-Wald, Wittkuller Straße 93 —, konnte nicht durch die Post zugestellt werden,

weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I S. 379), indem diese Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 13. 7. 1959 bis 27. 7. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Zimmer 484, eingesehen werden. Da es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15, Abs. 4 VwZG). Der Bescheid gilt nach zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 27. 7. 1959, als zugestellt. (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 228

Sozialangelegenheiten

608 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 23. Juni 1959

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/03/1517, ausgestellt am 11. 8. 1954 von der Stadtverwaltung Wesel auf den Namen Frieda Hess, geb. Ringhut, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 228

Kulturelle Angelegenheiten

609 Errichtung der Abhängigen Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Hilden

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch im Verband der Pfarre St. Jacobus in Hilden die Abhängige Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das übrige Gebiet der Pfarre St. Jacobus beginnt an dem Punkt (A), an dem der Stockhausgraben von dem nordöstlichen Rand des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Düsseldorf—Hilden ausgeht. Von hier aus verläuft die Grenze quer über den Bahnkörper zu dessen südwestlichem Rand (B), sodann nach Südosten dem südwestlichen Rand des genannten Bahnkörpers und anschließend des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Hilden—Opladen entlang bis zur Itter (C1). Hier beginnt die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das von der Pfarre St. Jakob in die Pfarre St. Konrad umzupfarrende Gebiet. Vom Punkt C1 an verläuft diese Grenze nach Südwesten dem südlichen Ufer der Itter entlang bis zur Horster Allee (D), hierauf nach Süden hin über die Achse der Horster Allee bis zur Stadtgrenze (E).

Die Grenzstücke der neuen Kirchengemeinde gegen die Kirchengemeinde St. Marien in Hilden und gegen die anderen der neuen Kirchengemeinde benachbarten Kirchengemeinden stimmen mit den bisherigen Grenzstücken der Pfarre St. Jacobus in diesem Bereich überein.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zu dieser Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Jacobus sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Grundbuchamtlichen Umschreibung vorhandenen Aufbauten übergehen: Gemarkung Hilden, Flur 2, Flurstück 114/115 und 117/118 in der Größe von 47,87 a (Band 67, Blatt 3070/5082).

Die Pflichten und die Rechte des Pfarrrektors ergeben sich aus dem Dekret 241 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 14. März 1959
22 018 I 58

Der Erzbischof von Köln
† Jos. Card. Frings

Die durch den Erzbischof von Köln am 14. März 1959 J.-Nr. 22 018 I 58 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Johannes in Hilden wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1959 — I G 60—50/1 Nr. 3872/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juni 1959
41. 2.

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 228

610 Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin“ in Lüttelbracht im Verband der Mutterpfarre St. Peter in Born Dekanat Dülken

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. In der Pfarrgemeinde St. Peter in Born wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde unter dem Titel „Maria Helferin“ im Verband der Mutterpfarre errichtet.
2. Die Grenzen der Filialgemeinde verlaufen folgendermaßen:

Vom Schnittpunkt des Kesselerweges mit der Gemeindegrenze Brüggens-Bracht ist die Grenze nach Osten identisch mit der Gemeindegrenze Brüggens-Bracht bis zum Breyeller Weg. Von hier biegt sie nach Süden und verläuft entlang der Achse des Breyeller Weges bis zu dessen Einmündung in den Alster Mühlenweg, entlang der Achse des Alster Mühlenweges bis zum Nießenweg, entlang der Achse des Nießenweges bis zur Landstraße Nr. 5 (Kirchweg von Lüttelbracht). Ab Schnittpunkt Nießenweg/Landstraße Nr. 5 wird die Grenze durch eine gerade Linie dargestellt, die diesen Schnittpunkt mit der Kreuzung Genholter Kirchweg/Weg 52 verbindet. Die Achse des Weges 52 in südwestlicher Richtung bis zum Olligsweg, die Achse des Olligsweges in südlicher Richtung bis zum Weg 128, die Achse des Weges 128 in westlicher Richtung bis zum Weg 120, die Achse des Weges 120 in südwestlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Brüggens/Born bilden anschließend die Grenze. Sie wird nun durch die Gemarkungsgrenze Brüggens/Born bis zum Kesselerweg, dann durch den Kesselerweg in nordwestlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf die Gemeindegrenze Brüggens-Bracht fortgesetzt (Ausgangspunkt).

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Peter, Born, vom 13. Oktober 1955.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

Aachen, den 15. Mai 1959
J.-Nr. II/1227/55.

Der Bischof von Aachen
† Johannes

Die durch den Bischof von Aachen am 15. Mai 1959 — J.Nr. II/1227/55 — beurkundete Errichtung der Filialgemeinde „Maria Helferin“ in Lüttelbracht zur vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1959 — I G 60—50/1 Nr. 3767/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juni 1959
41. 2.

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 229

611 Errichtung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf werden die Evangelischen, die innerhalb der in § 2 genannten Grenzen wohnen, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf“. Sie gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Teersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf wird — beginnend am Rhein bei Stromkilometer 750,0 — von der bisherigen Grenze der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde zu den Evangelischen Kirchengemeinden Kaiserswerth und Unterrath gebildet bis zur Nordwestecke des Nordfriedhofes. Sie verläuft dann in südöstlicher Richtung der Straße „Im Theveser Feld“ (spätere Danziger Straße) entlang (diese gehört mit der beiderseitigen Bebauung zur Evangelischen Teersteegen-Kirchengemeinde) bis zur Mitte des Rondells vor dem Haupteingang des Nordfriedhofes. Sie folgt von dort südwärts der Straße „In der Lohe“ (die Westseite gehört zur Evangelischen Teersteegen-Kirchengemeinde) bis zum Ostrand des Homberger Platzes, weiter südwärts der Homberger Straße (sie gehört mit beiderseitiger Bebauung zur Evangelischen Teersteegen-Kirchengemeinde) bis zu deren Einmündung in die Cecilienallee und verläuft von dort in gerader Linie zum Rhein (Stromkilometer 745,9) dem Rhein folgend bis Stromkilometer 750,0.

§ 3

Die Evangelische Teersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf gehört dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf an.

§ 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde ist uniert; der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus bleibt weiterhin in Gebrauch.

§ 5

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde wird auf die neue Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Röbler Ulrich

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 16. 3. 1959 beurkundete Errichtung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1959 — I G 60—50/3 Nr. 3796/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959

41. 2.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 229

612 Errichtung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Krefeld

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 sowie auf Grund der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 wird hiermit nach Anhören der Beteiligten folgendes angeordnet:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Krefeld-Ost, Krefeld-Süd, Friedens-Kirchengemeinde Krefeld und Alt-Krefeld werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Krefeld“ führt.

Andere Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Krefeld können sich dem Verband anschließen.

II.

Dem Gesamtverband werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Verbandsgemeinden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Aufbringung der Mittel, die für die gesamte Pfarrbesoldung, auch der noch zu errichtenden Pfarrstellen, einschließlich der Bezüge der Hilfsprediger, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Anrechnung der in den einzelnen Verbandsgemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte erforderlich sind.

2. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden durch Zuweisung von Zuschüssen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten mit den Mitteln, welche sie zur

Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen, aber in Ermangelung eigener Einnahmen oder Zuschüsse Dritter nicht beschaffen können.

3. Der Gesamtverband hat dahin zu wirken, daß bei der Wiederherstellung und Neuerrichtung der für den kirchlichen Dienst erforderlichen Gebäude eine Planung eingehalten wird, die den Erfordernissen des ganzen Verbandsgebietes und der gleichmäßigen Behandlung aller Gemeinden Rechnung trägt. Er hat den Verbandsgemeinden die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen. Gebäude und Einrichtungen sollen in das Eigentum der Verbandsgemeinden übergehen, für welche sie errichtet werden.

4. Die Schaffung und Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse aller Verbandsgemeinden erforderlich sind.

5. Er hat die Mittel zur Bestreitung der an die übergeordneten kirchlichen Stellen — Kirchenkreis und Landeskirche — zu entrichtenden Umlagen aufzubringen und zum inner- und übersynodalen Finanzausgleich nach der jeweils in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Ordnung beizutragen.

6. Er hat die Vermögensauseinandersetzung über das bei der Teilung der Gesamtgemeinde Krefeld vorhandene Vermögen vorzunehmen.

Er hat das Vermögen aller neuerrichteten Kirchengemeinden im Bereich der früheren Kirchengemeinde Krefeld so lange zu verwalten, als dieses nicht auf eine der neugebildeten Kirchengemeinden übertragen worden ist.

III.

1. Der Gesamtverband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer (gegebenenfalls auch Kirchgeld) von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den für die Kirchensteuergesetzgebung allgemein geltenden Vorschriften.

2. Soweit im laufenden Haushaltsplan Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

IV.

Der Gemeindeverband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Kirchengemeinden, die ihm angehören.

V.

Der Verband und seine Organe führen ihre Geschäfte nach Maßgabe der Satzungen des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Krefeld.

VI.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1959

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stöwer Ulrich

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 10. 4. 1959 Nr. 8089 beurkundete Errichtung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Krefeld bei vorheriger Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Krefeld wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1959 — I G 60—52 Nr. 3917/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959
41. 2.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 230

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

613 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Uedem

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Uedem erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertiggestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.);
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen;
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen;
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton oder Packlagenunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlackdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
2. Für den Bürgersteig die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.
3. Für die Radwege eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Der Rat der Gemeinde Uedem bestimmt nach Anhörung der Amtsverwaltung die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Uedem, den 21. Mai 1959

Amt Uedem
als örtliche Ordnungsbehörde
Rickert, Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 231

614 Verlängerung der Anordnung der befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen vom 3. 6. 1957

Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGL. I S. 933) und des § 41 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15. 6. 1959 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

1. Die durch Beschluß des Rates der Stadt vom 3. 6. 1957 angeordnete und auf 2 Jahre befristete Bausperre für das Gebiet zwischen Kölner, Titan-, Prinzpohl- und Schießbergstraße bis Haus Nr. 74 und Lichstraße wird um 1 Jahr verlängert.
2. Diese Anordnung tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes für das von dieser Anordnung betroffene Gebiet — spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach ihrer Verkündung — außer Kraft.

§ 2

Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

Leverkusen, den 3. Juli 1959

Dopatka, Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 231

615 Verlängerung der Anordnung der befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen von 20. 10. 1958

Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) und des § 41 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15. 6. 1959 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

1. Die durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20. 10. 1958 angeordnete und auf 6 Monate befristete Bausperre für das Gebiet Elberfelder Straße, Dönhoffstr., Barmer Str. bis Haus Nr. 10, Nordgrenze des dazugehörenden Grundstücks bis Verlängerung Adolfstraße, Adolfstraße bis Carl-Leverkus-Straße, Carl-Leverkus-Straße bis Große Kirchstraße, Große Kirchstraße bis Nordring, Nordring bis „In den Kämpfen“, „In den Kämpfen“, Niederfeldstraße, hintere Grundstücksgrenzen der südwestlichen Grundstücke Schießbergstraße bis Haus Nr. 74, wird um 1 Jahr verlängert.
2. Diese Anordnung tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes für das von dieser Anordnung betroffene Gebiet — spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach ihrer Verkündung — außer Kraft.

§ 2

Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

Leverkusen, den 3. Juli 1959

Dopatka, Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 232

616 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2—101.4 (Oberh. 13)

Essen, den 2. Juli 1959

Laut Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 24. 6. 1959, die in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen am 16. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 13 — Siedlung Buchenweg — vom 16. 2. 1959 in der Zeit vom 17. 7. bis 13. 8. 1959 einschließlich beim Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, Zimmer 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von

Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 232

617 Offenlegung eines Fluchtlinienplanes der Stadt Süchteln

Gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 wird in der Zeit vom 15. 7. 1959 bis einschl. 14. 8. 1959 der Fluchtlinienplan der Mörsenstraße — von der Einmündung in die Grefrather Straße (Ortsdurchfahrt der L. I. O. 390) bis zum Grundstück Mörsenstraße 31 (Einfahrt zum Betriebsgrundstück Borg) — im Stadtbauamt Süchteln, Rathaus Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Die Mörsenstraße ist eine vorhandene Straße, die bis zum Haus Nr. 31 verbreitert werden soll.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle geltend gemacht werden.

Süchteln, den 30. Juni 1959

Der Stadtdirektor
Davids

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 232

618 Fluchtlinienverfahren

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 139 (Bb), auf dem die Erweiterung des Bahnhofs Duisburg-Meiderich Süd vorgesehen war, liegt zwecks Aufhebung der Fluchtlinien gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 27. 7. bis 25. 8. 1959 bei der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Aufhebung der Fluchtlinien können nur innerhalb dieser Auslegungsfrist, die dafür Ausschlussfrist ist, beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden.

Essen, den 2. Juli 1959

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 232

619 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrhh.)

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die vorschriftsmäßig bekanntgemachten Vorhaben der Einziehung der nachstehend aufgeführten Wege erhoben worden sind, werden gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) vom 31. 3. 1959 auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) die nachstehend genannten Wege hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen:

1. Teilstück der Tönningstraße in Voerde, Gemarkung Voerde Flur 9 Flurstücke 409, 410, 411, 413 und 415.

2. Ehemalige Schulwegbrücke über den Lippe-Seiten-Kanal in Friedrichsfeld mit

a) südlicher Rampe einschließlich Böschungen von der Südgrenze des Lippe-Seiten-Kanals bis zur Einmündung des Zuweges zum öffentlichen Fußgängersteg an der Ostseite der Eisenbahnbrücke in einer Länge von etwa 45 Metern,
Gemarkung Spellen Flur 22 Flurstück 195 (teilweise) und

b) nördlicher Rampe einschließlich Böschungen (Ulrichstraße) von der Nordgrenze des Lippe-Seiten-Kanals bis zur Einmündung des Zuweges zum öffentlichen Fußgängersteg an der Ostseite der Eisenbahnbrücke in Höhe des Hauses Nr. 47,

Gemarkung Spellen Flur 22 Flurstück 24 (teilweise).

Voerde (Ndrh.), den 1. Juli 1959

Schmitz, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 232

620 Wegeaufhebung in Viersen

Es ist beabsichtigt, den bisherigen Wirtschaftsweg an der Dülkener Straße, Katasterbezeichnung Flur 81, Nr. 102, aufzuheben und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Auf Grund des § 37 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeaufhebung erläutert, liegt im Rathaus, Zimmer 300, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist läuft vom 1. bis 31. 7. 1959. Einsprüche gegen die geplante Wegeaufhebung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Viersen, den 25. Juni 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 233

621 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der Waffenschein Nr. 43/57 des Herrn Walter Schäfer, Leverkusen, Leipziger Straße 18, ausgestellt am 11. 12. 1957 durch den Leiter des Polizeiamtes Leverkusen, ist entwendet worden.

Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Leverkusen, den. 3. Juli 1959

Der Leiter des Polizeiamtes
M.d.W.d.G.b.
Schischke

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 233

622 Berichtigung

In der Veröffentlichung des Amtes Gruitzen (Rhld.) betr. Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze (Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 185) muß es in der Überschrift statt „in der Gemeinde Gruitzen“ richtig „im Amt Gruitzen“ heißen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 233

623 Wiedergabe von Ausschnitten amtlicher topographischer Karten in den Amtsblättern

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
IV — 4052

Bad Godesberg, den 23. Juni 1959

Vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen werden laufend Kartengrundlagen für Baustufen- und Bauzonenpläne der Gemeinde- und Amtsbezirke hergestellt. In den meisten Fällen erhält der zuständige Ortsplaner als Beauftragter der betreffenden Gemeinde die Genehmigung, den Plan im Lichtpauswege, also im gleichen Maßstab, zu vervielfältigen.

In letzter Zeit häufen sich jedoch die Fälle, daß die hier hergestellten Kartengrundlagen nach Ausarbeitung durch die Ortsplaner auf DIN A 5 oder DIN A 4 verkleinert und in den Amtsblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht werden sollen.

Nach Ziff. 48 der Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen, KartLieferErl. NW. vom 19. 3. 1956 (MBL. NW. S. 643) dürfen Verkleinerungen oder Vergrößerungen von Blättern oder von Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke nur vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen hergestellt werden. Anderen Stellen darf dieses Recht nicht eingeräumt werden.

Es ist also nicht statthaft, daß die von den Ortsplanern ausgearbeiteten Baustufen- und Bauzonenpläne durch den Verlag des Amtsblattes oder sonstige Stellen ohne meine schriftliche Genehmigung auf ein bestimmtes Format verkleinert und dann ausgedruckt werden.

Wenn derartige Arbeiten anstehen, sind die Verkleinerungen im allgemeinen durch das Landesvermessungsamt herzustellen. Die Genehmigung für die Veröffentlichung in den Amtsblättern ist hier zu beantragen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 233

/ 384 13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sonderausgabe

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Juli 1959

Nummer 28a

Verordnung über die Ruhrschiifahrt

(Ruhrschiifahrtsverordnung - R SVO)

Vom 31. März 1959

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	§§	§§	
Allgemeine Bestimmungen			
Celtungsbereich	1	Fahrtlichter der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und der geschleppten Fahrzeuge und Flöße	20
Begriffsbestimmungen	2	Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge	21
Schiifsführer und Schleppzugführer	3	Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	22
Allgemeine Sorgfaltspflicht	4		
Sonstiges Verhalten	5		
Fahrwasser	6		
Besonderheiten des Fahrwassers	7		
Abschnitt II			
Anforderung an Fahrzeuge und Flöße			
Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße	8		
Kennzeichnung der Fahrzeuge und Flöße	9		
Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	10		
Anker	11		
Einsenkungsmarken und Freibord	12		
Bemannung	13		
Besetzung des Ruders	14		
Urkunden	15		
Abschnitt III			
Zeichen, Lichter, Beleuchtung			
Zeichen und Lichter	16		
Schallzeichen	17		
Fahrtlichter der Selbstfahrer und Motorfähren	18		
Fahrtlichter der Schlepper	19		
Abschnitt IV			
Begegnen und Überholen			
Begegnen und Überholen	23		
Begegnen: Verhalten und Zeichengebung	24		
Begegnen: Ausnahmen von der Regel	25		
Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen	26		
Überholen: Allgemeines	27		
Überholen: Verhalten und Zeichengebung	28		
Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge	29		
Ausweichregeln gegenüber Fähren	30		
Abschnitt V			
Weitere Regeln für die Fahrt			
Wenden der Fahrzeuge	31		
Treibenlassen und Fahrt auf gleicher Höhe	32		
Zusammenstellung von Schleppzügen	33		
Verständigung innerhalb der Schleppzüge	34		
Floßfahrt	35		
Fahrtgeschwindigkeit	36		
Dämpfung der Fahrgeräusche	37		

	§§	Abschnitt IX	§§
Vermeidung von Wellenschlag	38	Fahrgastschiffahrt und Anlegebrücken	
Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken	39	Fahrgastschiffahrt	62
Sperrung der Schiffahrt	40	Anlegebrücken	63
Vorbeifahrt an Schiffsansammlungen	41	Schiffsverkehr an den Anlegebrücken	64
Verhalten bei unsichtigem Wetter	42	Signalgebung; Ein- und Aussteigen der Fahrgäste	65
Durchfahrt unter festen Brücken	42a	Höchstzahl der Fahrgäste, Verhalten an Bord	66
Abschnitt VI			
Stilliegen, Festmachen, Ankern			
Liege- und Ladeplätze	43	Abschnitt X	
Sicherung beim Stilliegen	44	Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen	
Lichter stilliegender Fahrzeuge	45	Annäherung an Schleusen	67
Ankerverbot	45a	Liegezeiten in Vorhäfen	68
Abschnitt VII			
Schutzvorschriften			
Verhalten bei Hochwasser oder Eisgang	46	Schleusungen	69
Gefährdung durch Gegenstände an Bord	47	Schleusenrang	70
Einbringung von Gegenständen und Flüssigkeiten in den Wasserlauf	48	Schleusungszeiten	71
Anschwimmen an Fahrzeuge	49	Abschnitt XI	
Schutz gegen Rauch	50	Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen, Überwachung	
Abschnitt VIII			
Unfälle und Schiffahrtshindernisse			
Hilfeleistung	51	Anordnungen vorübergehender Art	72
Notzeichen	52	Besondere Anweisungen	73
Gefahr- und Warnzeichen	53	Genehmigung besonderer Veranstaltungen	74
Anzeige von Schiffsunfällen	54	Überwachung	75
Wahrschauen	55	Sonderregelung für den Sportbootverkehr	76
Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse	56	Abschnitt XII	
Veränderung von Schiffahrtszeichen, Verlust von Gegenständen	57	Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger und Baldeneysee	
Freimachen des Fahrwassers	58	77	
Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen	59	Abschnitt XIII	
Schwimmende Anlagen	60	Schlußbestimmungen	
Führung von Kleinfahrzeugen	61	Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	78
		Wasseraufsichtsbehörde	79
		Ahndung von Zuwiderhandlungen	80
		Inkrafttreten der RSVO	81

Verordnung über die Ruhrschifffahrt

(Ruhrschifffahrtsverordnung — RSVO)

* *
*

Auf Grund der §§ 39, 342 und 348 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit den §§ 28, 30 bis 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GV NW S. 289) wird folgende Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung -RSVO-) erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung über die Ruhrschifffahrt gilt für die Ruhr vom Beginn des Unterkanals der Schleuse Mühlheim bei Ruhr-km. 12,3 + 45 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Essen-Horst einschließlich ihrer Stauseen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als:

- a) „Fahrzeug“: Schiffe einschl. der Kleinfahrzeuge und Fähren, schwimmende Geräte, jedoch nicht Flöße;
- b) „schwimmendes Gerät“: Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen, z. B. Baggermaschinen, Krane, Hebwerkzeuge, Rammen angebracht sind;
- c) „Floß“: jede Zusammenstellung von schwimmenden zur Beförderung dienenden Hölzern;
- d) „schwimmende Anlagen“: alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge, schwimmendes Gerät oder Flöße sind, z. B. Badeanstalten, Landebrücken, Bootshäuser;
- e) „Selbstfahrer“: alle einzeln fahrenden Fahrzeuge mit einer im Tätigkeit gesetzten Triebkraft, auch wenn sie durch Zieh- oder Schiebeboote fortbewegt werden;
- f) „Zieh- oder Schiebeboote“: zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, die dazu bestimmt sind, dieses durch Ziehen oder Stoßen in Bewegung zu setzen;
- g) „Schlepper“: alle Fahrzeuge, die eine Schlepptätigkeit ausführen; jedoch nicht Zieh- oder Schiebeboote;
- h) „Schleppzug“: jede Zusammenstellung von Schleppern und Anhängen hinter oder neben dem Schlepper, ferner auch die Zusammenstellung von Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;
- i) „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt bestimmt sind;
- j) „Sportboot“: Kleinfahrzeuge, die ausschließlich dem Sport dienen, ohne Rücksicht darauf, ob mit oder ohne eigene Triebkraft;
- k) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge und Flöße, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, an Land festgemacht oder festgefahren sind;
- l) „Schiffsführer“: Führer von Fahrzeugen oder Flößen;
- m) „Nacht“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet (Ortszeit);
- n) „gewöhnliches Licht“, „helles Licht“, „starkes Licht“: Lichter, die bei dunkler Nacht und klarer Sicht auf etwa ein, zwei und drei km sichtbar sind;
- o) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer,
„langer Ton“: ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

§ 3

Schiffsführer und Schleppzugführer

- (1) Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen für die Führung des Fahrzeuges oder Floßes geeigneten Führer haben. Die fachliche Eignung gilt als vorhanden, wenn dieser im Besitze eines Schifferpatentes oder eines entsprechenden Ausweises der Ruhrschifffahrts-Verwaltung ist.
- (2) Der Schiffsführer muß während der Reise und bei schwimmenden Geräten während des Betriebes an Bord sein. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.
- (3) Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Verordnung sowie für die ordnungsmäßige Beladung und Absenkung seines Fahrzeuges verantwortlich.

- (4) Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen ist der Schleppzugführer (Führer des Schleppers), bei mehreren Schleppern der Schiffsführer des vorderen Schleppers verantwortlich; die Schiffsführer der Anhänge haben den Weisungen des Schleppzugführers zu folgen.

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die berufliche Übung gebieten, um gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge, Behinderungen der Schifffahrt sowie Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art im Wasserlauf und an seinen Ufern zu vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige Einrichtungen im Wasserlauf oder am Ufer gestellt sind.

§ 5

Sonstiges Verhalten

Liegen besondere Umstände vor, so kann, um eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben abzuwenden, von den Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht abgewichen werden.

§ 6

Fahrwasser

- (1) Beim Befahren der Ruhr ist das in seiner seitlichen Begrenzung durch rote und schwarze Tonnen gekennzeichnete Fahrwasser einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe, so reicht das Fahrwasser an dieser Seite bis zum Ufer, jedoch ist ein ausreichender Abstand von der Unterwasserböschung zu wahren.
- (2) Das Fahren außerhalb der Tonnen ist nur Kleinfahrzeugen mit geringem Tiefgang auf eigene Gefahr gestattet.
- (3) In der Zeit vom 15. 10. bis zum 30. 4. sind die Fahrwassertonnen eingezogen. Während dieser Zeit geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr.

§ 7

Besonderheiten des Fahrwassers

- (1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,6 bis 12,9, d. h. bis zur Abzweigung des Oberkanals vom Kraftwerk Kahlenberg darf wegen der dort liegenden Fahrzeuge und Geräte nur besonders langsam und nur von solchen Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahmegenehmigung der Ruhrschifffahrtsverwaltung besitzen.
- (2) An dem massiven Leitwerk zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren. Dabei müssen die Talfahrer ihre Geschwindigkeit so verlangsamen, daß keine Überspülung des Leinpfades durch Wellenschlag eintritt. Kleinfahrzeuge einschl. Sportboote dürfen den engen Teil zwischen Leitwerk und rechtem Ruhrufer nicht befahren.

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

§ 8

Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße

- (1) Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird und daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können. Beiboote müssen unbeladen und jederzeit einsatzbereit sein.
- (2) Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge müssen ein amtliches Schiffsattest besitzen. Soweit Bau und Ausrüstung den Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung nach Abs. 1 als erfüllt.
- (3) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer bei Gefahr oder Hilfeleistung in Notfällen nur dann zum Schleppen verwendet werden, wenn dies im Schiffsattest zugelassen ist.
- (4) Länge, Breite, Höhe und Tiefgang der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse des Wasserlaufs und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen höchstens 38 m lang und 5,20 m breit sein. Aufbauten, Schornsteine, Masten usw. dürfen aufgerichtet nicht mehr als 8 m über den Wasserspiegel hinausragen. Sie müssen während der Durchfahrt durch Brücken usw. erforderlichenfalls geklappt werden.

- (5) Der Schiffsführer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeuges oder Floßes der Fahrwassertiefe entsprechend regeln. Die Tauchtiefe wird durch die tiefste Stelle des Fahrzeuges bestimmt, wobei die Unterkanten der Schiffsschrauben und ihre Schutzvorrichtungen zu berücksichtigen sind.
- (6) Auf beladenen Fahrzeugen müssen die Gangborde begehbar und die Pumpen zugänglich sein.
- (7) Im übrigen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft sinngemäß.

§ 9

Kennzeichnung der Fahrzeuge und Flöße

- (1) An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen der Name und der Heimat- oder Registrierort auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben mit dunkler Farbe auf hellem Grund oder mit heller Farbe auf dunklem Grund angebracht sein. Die Buchstabenhöhe muß mindestens 15 cm betragen.
- (2) Auf Güterschiffen muß die Tragfähigkeit angegeben und auf Selbstfahrern und Schleppern der Name von hinten sichtbar angebracht sein.
- (3) Beiboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.
- (4) Flöße müssen mindestens 1,50 m, höchstens jedoch 2,50 m über Wasser auf zwei in Längsrichtung stehenden, übereinander gesetzten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Kennzeichen tragen:
 - a) auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigentümers;
 - b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe den Namen und Wohnort des Floßführers.
 Buchstabenhöhe mindestens 15 cm.

§ 10

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

- (1) Sportfahrzeuge eines einem Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins müssen am Fahrzeug den Namen des Sportvereins und eine vom Sportverein zuzuteilende laufende Nummer und die Flagge des Verbandes führen. Ein Mitglied der Besatzung muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis über seine Zugehörigkeit zum Verein mit sich führen, aus dem sich die Mitgliedschaft des Vereins zum Verband ergibt. Vereine, die auf der im § 1 dieser VO. bezeichneten Strecke ansässig sind, haben der Ruhrschiffahrtsverwaltung bis zum 15. 4. j. Js. einen Nachweis über die zu ihrem Verein gehörigen Boote unter Angabe der laufenden Nummern der Boote mit Namen und Wohnort der Eigentümer einzureichen.
- (2) Alle anderen Kleinfahrzeuge einschließlich der Sportfahrzeuge mit und ohne eigene Triebkraft müssen mit einem amtlichen Kennzeichen (Registriernummer) der Ruhrschiffahrtsverwaltung oder einer anderen Wasser- und Schifffahrtsbehörde versehen sein. Dieses muß oberhalb der Wasserlinie mindestens 10 cm hoch außen an beiden Vorderseiten mit heller Farbe auf dunklem Grund oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
- (3) Über die Erteilung des aml. Kennzeichens wird von der Ruhrschiffahrtsverwaltung ein gebührenpflichtiger Registrierausweis ausgestellt.

§ 11

Anker

- (1) Sofern im amtlichen Schiffsattest nicht höhere Anforderungen gestellt sind, muß während der Fahrt auf Fahrgastschiffen sowie auf allen Fahrzeugen mit mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit mindestens ein Buganker,
 - mit mehr als 35 Tonnen Tragfähigkeit
ein Buganker und ein Heckanker,
 - mit mehr als 100 Tonnen Tragfähigkeit
ein Buganker, ein Heckanker und ein zweiter Buganker als Notanker
 verwendungsbereit gehalten werden.
- (2) Außenbords dürfen nur angebracht sein:
 - a) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen der Buganker des Anhangs,
 - b) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen der Heckanker und der stärkste Buganker des Anhangs.
- (3) Das Gewicht der Anker muß der Schwere und der Tragfähigkeit des Fahrzeuges entsprechen.
- (4) Auf den Ankern muß das Kennzeichen des Fahrzeuges fest und unauslöschbar angebracht sein.

§ 12

Einsenkungsmarken und Freibord

- (1) An allen Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen Einsenkungsmarken zu beiden Seiten jeweils am Ende des vorderen und hinteren Drittels angebracht sein. Sie müssen so angebracht sein, daß auch bei tiefster Abladung die Tauchtiefe noch zu ersehen ist.

- (2) Fahrgastschiffe dürfen nicht über die behördlich zugelassene, durch die Unterkante der in Absatz 3 bezeichneten Marke festgelegten Einsenkung belastet werden.
- (3) Zur Bezeichnung der Tauchtiefe sind Platten (Klammern) oder Farbstriche von mindestens 3 cm Breite und 30 cm Länge nach den Angaben des Schiffsattestes oder nach Weisung der Ruhrschiffahrtsverwaltung anzubringen und durch helle Farbe auf dunklem Grund oder durch dunkle Farbe auf hellem Grund sichtbar zu erhalten.
- (4) Die Freibordhöhe muß mindestens betragen:
 - a) bei allen Fahrzeugen über 15 Tonnen Tragfähigkeit 30 cm,
 - b) bei Fahrgastschiffen 40 cm,
 - c) bei Kleinfahrzeugen einschl. Sportbooten 20 cm.

§ 13

Bemannung

- (1) Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird.
- (2) Soweit die Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgelegt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung des Absatzes 1 als erfüllt.

§ 14

Besetzung des Ruders

- (1) Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren, bei Fahrgastschiffen von mindestens 21 Jahren, besetzt sein. Ausnahmen können von der Ruhrschiffahrtsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft.
- (3) Zur sicheren Steuerung muß der Rudergänger nach allen Seiten freie Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck aufgestellt werden.
- (4) Bei Schleusenein- und -ausfahrten sowie bei der Fahrt durch Fahrwasserengen oder schwierige Stellen muß der Schiffsführer an Deck sein.

§ 15

Urkunden

- (1) Alle Urkunden, Ausweise über die Person und sonstigen Ausweise, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder durch andere Vorschriften vorgeschrieben sind, müssen an Bord des Fahrzeuges mitgeführt und auf Verlangen den Beamten der Ruhrschiffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei vorgelegt werden.
- (2) Ferner muß sich auf jedem Fahrzeug und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Verordnung befinden. Hiervon ausgenommen sind Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

Abschnitt III

Zeichen, Lichter, Beleuchtung

§ 16

Zeichen und Lichter

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln nach dieser VO. rechteckig und mindestens 80 cm hoch und 80 cm breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht werfen.
- (3) Andere Zeichen und Lichter, als in dieser VO. vorgeschrieben sind, dürfen nicht verwendet werden.

§ 17

Schallzeichen

- (1) Soweit nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen Schallzeichen nach dieser Verordnung wie folgt gegeben werden:
 - a) Auf Selbstfahrem und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;
 - b) auf anderen Fahrzeugen und Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

- (2) Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine Sekunde betragen.
- (3) Auf bestimmten Strecken im Bereich dicht besiedelter Ufer kann die Ruhrschiffahrtsverwaltung, soweit daraus Gefahren für den Schiffsverkehr nicht entstehen können, den Gebrauch der Pfeife oder des gleichwertigen Schallgerätes einschränken.

§ 18

Fahrtlichter der Selbstfahrer und Motorfähren

- (1) Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar von vorn nach jeder Seite bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ sichtbar ist, und zwar von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie.

Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in ihrer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden.

Die Seitenlichter müssen nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplicht, sie dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden; sie müssen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt und binnenbords derart abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;

- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite.

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft muß mindestens 3 m über dem Wasserpiegel angebracht sein.

- (2) Fähren mit eigener Triebkraft müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht,
- b) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 18 Abs. 1b–c.

§ 19

Fahrtlichter der Schlepper

- (1) Schlepper müssen bei Nacht während der Fahrt folgende Lichter führen:

- a) außer dem Topplicht und den beiden Seitenlichtern nach § 18 ein zweites starkes Licht. Dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
- b) statt des Hecklichtes nach § 18 ein gelbes gewöhnliches Licht. Dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle gesetzt werden.

- (2) Hat der Schleppzug mehrere Schlepper an der Spitze, so muß der erste der Schlepper ein drittes starkes Licht führen, das 2 m unter dem Topplicht, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter, gesetzt ist.

- (3) Schlepper, die längsseits gekuppelt schleppen, führen die Lichter nach § 18.

§ 20

Fahrtlichter der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft
und der geschleppten Fahrzeuge und Flöße

- (1) Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende Fahrzeuge und getreidelte Fahrzeuge müssen bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach § 18b und c führen.

- (2) Auf über Ruder treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht am Heck ein weißes helles Licht waagrecht hin- und hergeschwenkt werden.

- (3) Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht ein helles weißes Licht so hoch wie möglich führen. Bei mehreren Anhängen sind die Lichter aller Anhänge möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserpiegel zu führen.

- (4) Geschleppte Flöße müssen bei Nacht in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich, führen. Das gleiche gilt für treibende Flöße.

- (5) In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Fahrtlicht nach Abs. 3 das Hecklicht nach § 18c) führen.

§ 21

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

- (1) Für Kleinfahrzeuge gilt abweichend von § 18 folgendes:

- a) das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesem steht. Wird dieser Abstand nicht

*) Bild 1 bis 35 siehe Anlage.

- eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter, jedoch nicht höher als 2,50 m über dem Wasserspiegel gesetzt werden.
- Bild 14** b) Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden; wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.
- Bild 15** c) Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Falle muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
- (2) Sportfahrzeuge, die einen Hilfsmotor haben, können statt des Topplichtes und der Seitenlichter nach Nr. 1 am Bug, nach hinten abgeblendet, ein Dreifarbenlicht (grün-weiß-rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün-rot) mit einem weißen Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 18c führen.
- Bild 16** (3) Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein von allen Seiten sichtbares weißes, gewöhnliches Licht führen. Andere Lichter dürfen nicht geführt werden.
- Bild 17** (4) Ruder- und Paddelboote können an Stelle des Lichtes zu Nr. 3 ein nach hinten abgeblendetes weißes, gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 18c führen.
- (5) Fischerfahrzeuge sind während des Fischfanges von der Lichterführung befreit; sie müssen jedoch bei Annäherung anderer Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig ein weißes, helles Licht zeigen.

§ 22

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

- Bild 18** (1) Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen und Lichter führen.
- Bild 19**
- Bild 20** (2) Dasselbe gilt für Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas im Sinne der Binnenschiffsstraßenordnung befördern.
- Bild 21**

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

§ 23

Begegnen und Überholen

- (1) Das Begegnen und Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
- (2) Beim Begegnen und Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.
- (3) Beim Begegnen dürfen Fahrzeuge und Flöße ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 25 Nr. 2 und 28 Nr. 2 und 3 festgelegt ist. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.
- (4) Die Deckmannschaft der Fahrzeuge muß beim Überholen vollzählig an Deck sein.

§ 24

Begegnen: Verhalten und Zeichengebung

- (1) Die Begegnung erfolgt grundsätzlich an der Backbordseite (Rechtsverkehr). In besonderen Lagen weist der Bergfahrer dem Talfahrer den Weg, wobei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs dem Talfahrer ein geeigneter Weg freizulassen ist.
- (2) Ist zu befürchten, daß die Absicht des Bergfahrers von dem Talfahrer nicht verstanden wird, sind von dem Bergfahrer folgende Zeichen zu geben:
 „ein kurzer Ton“, wenn die Vorbeifahrt an der Backbordseite,
 „zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an der Steuerbordseite stattfinden soll.
 Die Schallzeichen müssen auch dann gegeben werden, wenn die Gefahr des Zusammenstoßes besteht.
- (3) Die Schallzeichen sind vom Talfahrer zu erwidern.

§ 25

Begegnen: Ausnahmen von der Regel

- (1) Abweichend von dem § 24 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen, folgendes:

- a) Wollen sie an einer Landebrücke anlegen, die an dem von dem Bergfahrer gehaltenen Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann, von diesem Bergfahrer verlangen, daß er seinen nach § 24 angezeigten Weg ändert.
 - b) Das gleiche gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen ein bestimmtes Ufer halten wollen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:
- a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
 - b) „zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an der Steuerbordseite stattfinden soll.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 24 den von dem Talfahrer verlangten Weg nehmen und dies durch die Schallzeichen nach Abs. 2 bestätigen.
- (4) Ist zu befürchten, daß die Absichten des Talfahrers vom Bergfahrer nicht verstanden worden sind, muß der Talfahrer die Zeichen nach Abs. 2 wiederholen.

§ 26

Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

- (1) Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser unzweifelhaft keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen) oder die nach Nr. 2 als schwierige Strecken bezeichnet sind, gilt folgendes:
- a) Bevor Schleppzüge, Fahrzeuge oder Flöße in eine derartige Strecke hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton“ geben.
 - b) Bergfahrer müssen, wenn vorausszusehen ist, daß sie in einer Fahrwasserenge oder an einer schwierigen Stelle mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb der Strecke halten, bis der Talfahrer durchgefahren ist.
 - c) Ist ein Bergschleppzug schon in eine solche Strecke hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb davon bleiben, bis der Bergschleppzug durchgefahren ist. Die gleiche Verpflichtung haben einzelne zu Tal fahrende Fahrzeuge und Flöße.
 - d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug in eine solche Strecke schon hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges soweit wie möglich frei machen.
- (2) Fahrwasserengen und schwierige Stellen werden, soweit es die Ruhrschiffahrtsverwaltung für notwendig hält, in Fahrtrichtung rechts wie folgt bezeichnet:
- a) an der Einfahrt:
durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem roten Licht; bei Tage können die Lichter durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer roten Tafel ersetzt werden;
 - b) an der Ausfahrt:
durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem grünen Licht; bei Tage können die Lichter durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer grünen Tafel ersetzt werden.
- (2a) Steht vor dem Zeichen nach Abs. 2, Buchstabe a), eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem S, so müssen alle Schleppzüge, einzelnen Fahrzeuge und Flöße schon vor dieser Tafel einen „langen Ton“ geben.
- (3) Die Ruhrschiffahrtsverwaltung kann die Einhaltung der Bestimmungen zu Nr. 1 oder, wenn die Stelle jeweils nur in einer Richtung gefahren werden soll (Baustellen usw.), dadurch erleichtern, daß:
- a) bei freier Durchfahrt eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen,
 - b) bei gesperrter Durchfahrt eine rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen gezeigt wird.

§ 27

Überholen: Allgemeines

- (1) Es darf nur überholt werden, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorausfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.
- (2) Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorausfahrende „fünf kurze Töne“ geben.
- (3) In Fahrwasserengen, an den nach § 26 Nr. 2 bezeichneten Stellen, an Stellen, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gezeichnet sind, sowie 100 m ober- und unterhalb von Brücken — für Schleppzüge beträgt dieser Abstand 200 m — ist jegliches Überholen verboten.
- (4) Ein Schleppzug darf einen anderen Schleppzug nicht überholen; desgleichen ist das Überholen von Fahrzeugen, die selbst in der Überholung begriffen sind, verboten.

§ 28

Überholen: Verhalten und Zeichengebung

- (1) Der Überholende muß rechtzeitig folgende Schallzeichen geben:
 - a) „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will, oder
 - b) „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.
- (2) Der Vorfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht. Ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß der Vorfahrende folgende Zeichen geben:
 - a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord,
 - b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.
- (3) Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Umständen noch überholen will und kann, folgende Zeichen geben:
 - a) „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord,
 - b) „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.
- (4) Das zu überholende Fahrzeug muß das Überholmanöver erleichtern und erforderlichenfalls seine Fahrt vermindern, damit gefahrlos und so schnell überholt werden kann, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 27 Nr. 2-4 und 28 gelten nicht für die Fälle, in denen sich Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße begegnen und überholen. Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht der Zeichengebung nach den §§ 27 und 28 befreit.

§ 29

Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

- (1) Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft haben segelnden Fahrzeugen auszuweichen.
- (2) Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gilt folgendes:
 - a) Ein Fahrzeug mit raumem Wind muß einem anderen beim Wind segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
 - b) Ein Fahrzeug, das mit Backbordhalsen beim Wind segelt, muß einem Fahrzeug, das mit Steuerbordhalsen beim Wind segelt, aus dem Wege gehen.
 - c) Haben beide Fahrzeuge raumem Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
 - d) Haben beide Fahrzeuge Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
 - e) Ein Fahrzeug, das vor dem Wind segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.
- (3) Segelnde Fahrzeuge überholen alle anderen segelnden Fahrzeuge auf der Luvseite.
- (4) Segelnde Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg kreuzen, nicht aber darin entlangsegeln.

§ 30

Ausweichregeln gegenüber Fähren

- (1) Kleinfahrzeuge, mit Ausnahme solcher der Wasseraufsicht und der Wasserschutzpolizei, haben nicht das Recht, ein Fährschiff zum Freimachen des Fahrwassers zu ihren Gunsten aufzufordern.
- (2) Mit Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge müssen bei der Vorbeifahrt an Fähren ihre Geschwindigkeit so herabsetzen, daß die Fährschiffe nicht gefährdet werden.

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

§ 31

Wenden der Fahrzeuge

- (1) Es darf nur gewendet werden, wenn dadurch kein anderes Fahrzeug oder Floß gezwungen wird, unvermittelt seine Geschwindigkeit zu vermindern oder seinen Kurs zu ändern. Das beabsichtigte Manöver ist erforderlichenfalls durch folgende Schallzeichen rechtzeitig anzuzeigen:
 - a) durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn über Steuerbord,
 - b) durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn über Backbord gewendet werden soll.
 Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

Anlage

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichte zur Ruhrschiifahrtsverordnung RSVO vom 31. März 1959

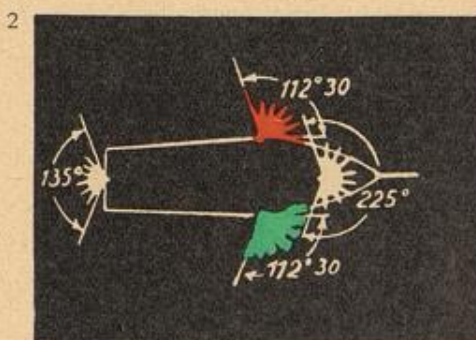
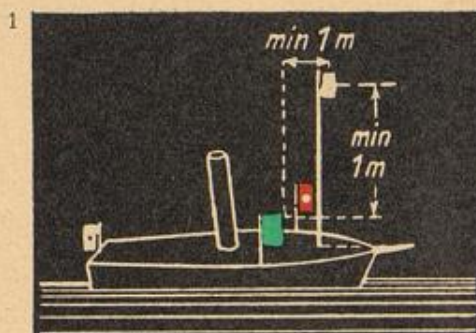
Beschreibung der Zeichen und Lichte

Darstellung der Zeichen und Lichte

§ 18 Fahrtlichter der Selbstfahrer und Motorfähren

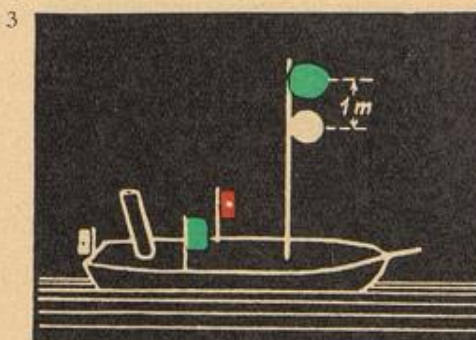
Nr. 1. Selbstfahrer:

- Topplicht: weißes starkes Licht
- Seitenlichter: grünes helles Licht,
rotes helles Licht
- Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht



Nr. 2. Fähren mit eigener Triebkraft:

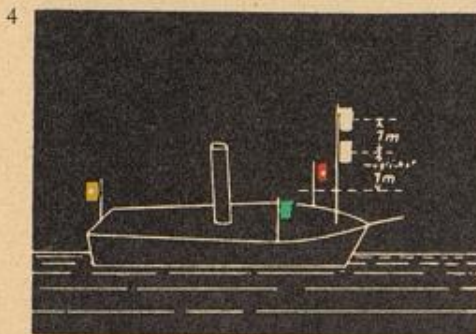
- Topplicht: grünes helles Licht, darunter weißes helles Licht
- außerdem Seitenlichter und Hecklicht

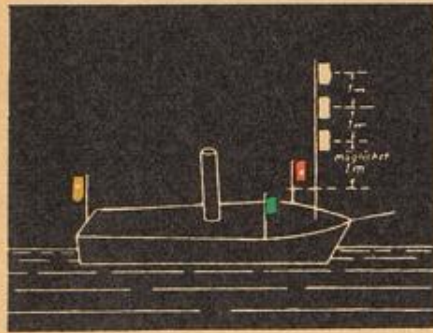


§ 19 Fahrtlichter der Schlepper

Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges:

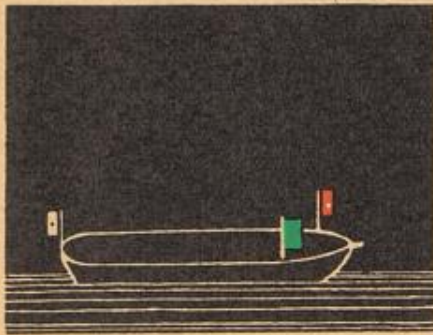
- Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer,
- außerdem zweites starkes Licht
- Hecklicht: gelbes gewöhnliches Licht





5

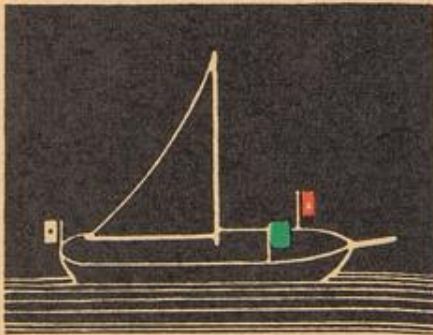
- Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der Spitze eines Schlepptzuges:
Die ersten beiden Schlepper Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 1,
außerdem drittes weißes starkes Licht
(Schlepper, die den ersten beiden folgen:
nur ein weißes helles Licht)
(Nr. 3. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen:
Fahrtlichter der Selbstfahrer wie Bild 1)



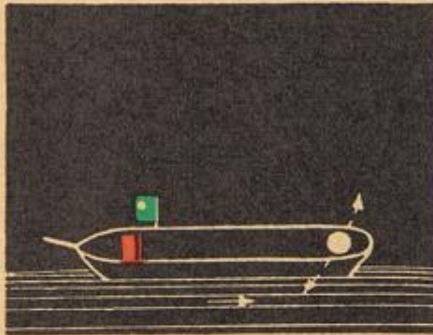
6

§ 20 Fahrtlichter der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und der geschleppten Fahrzeuge und Flöße

- Nr. 1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge:
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht
Seitenlichter: grünes helles Licht,
rotes helles Licht

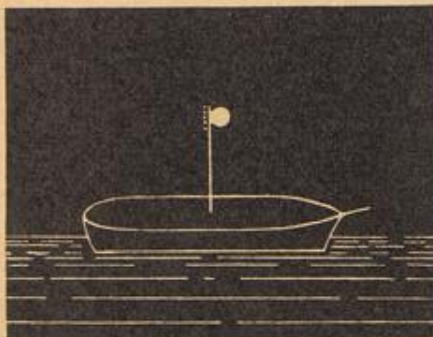


7



8

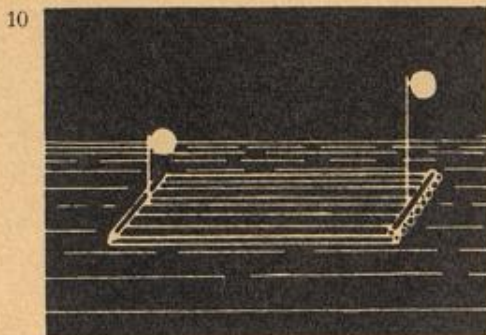
- Nr. 2. Übers Ruder treibende Fahrzeuge:
Seitenlichter: grünes helles Licht,
rotes helles Licht
am Heck: weißes helles Licht, waagrecht hin- und hergeschwenkt



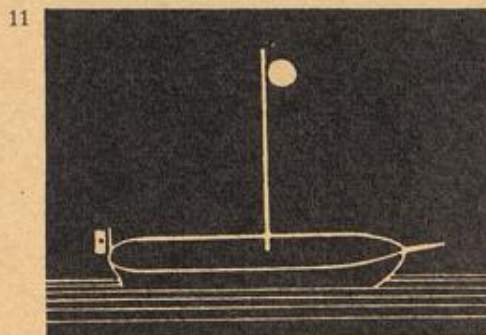
9

- Nr. 3. Geschleppte Fahrzeuge:
Topplicht: weißes helles Licht so hoch wie möglich, nach hinten durch Mattglasscheibe (im Bild punktiert) abgeblendet

- Nr. 4. Geschleppte und treibende Flöße:
in der Längsachse vorn und hinten:
je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie
möglich



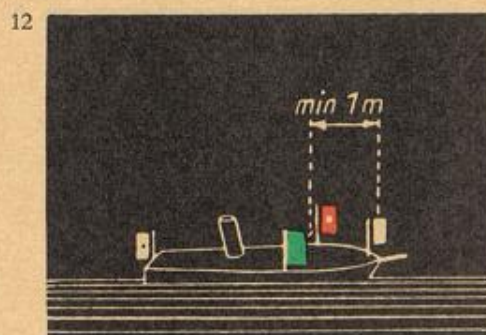
- Nr. 5. Letzter Anhang:
Topplicht: weißes helles Licht
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht



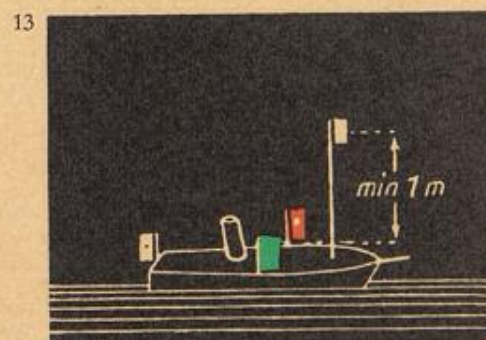
§ 21 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

- Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft:
Erleichterungen:

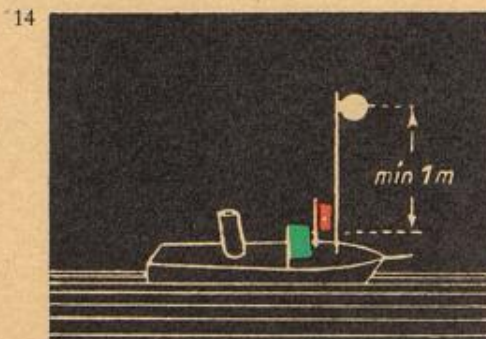
- a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein;
Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter ge-
setzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht;

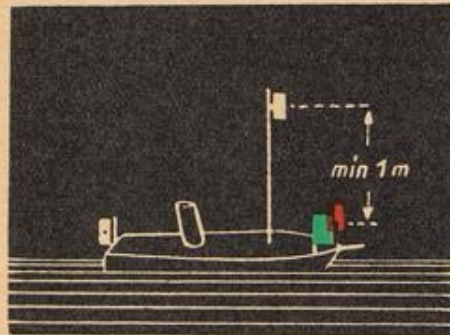


- Topplicht kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern
stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt
wird;



- b) Hecklicht kann fehlen, Topplicht muß dann von allen
Seiten sichtbar sein;

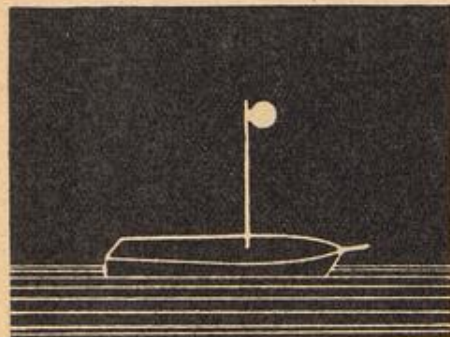




15

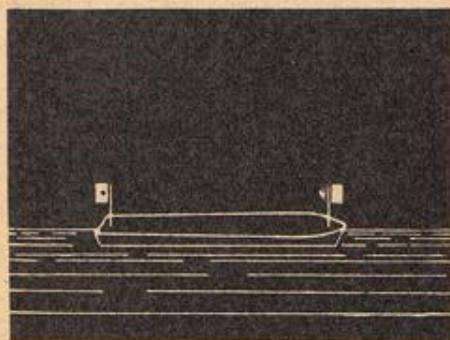
c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

(Nr. 2. Für Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor sind statt des Topplichts und der Seitenlichter [Bilder 11, 12 oder 14] zulässig:
am Bug nach hinten abgeblendet:
entweder Dreifarbenlicht [grün-weiß-rot]
oder Zweifarbenlicht [grün-rot] und darüber ein weißes Licht;
in diesem Fall ist erforderlich:
Hecklicht wie Bilder 1 und 2)



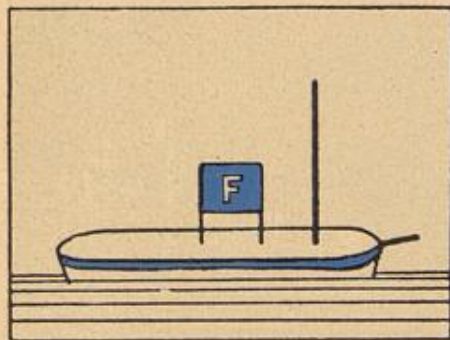
16

Nr. 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft:
weißes gewöhnliches Licht
(Segelboote siehe jedoch Bild 6)



17

Nr. 4. Für Ruder- und Paddelboote zulässige Abweichung:
am Bug: weißes gewöhnliches Licht, nach hinten abgeblendet,
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht (wie Bild 2)



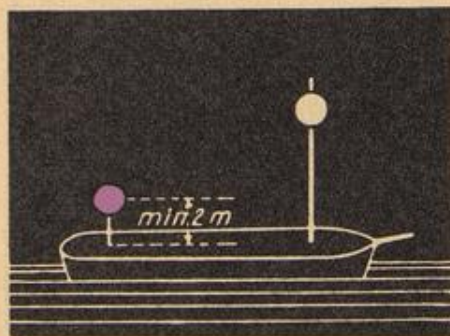
18

§ 22 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen geführt)

Nr. 1. Brennbare Flüssigkeiten:

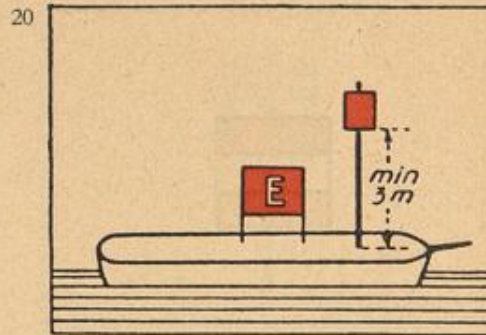
bei Tag: hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem „F“ auf beiden Seiten



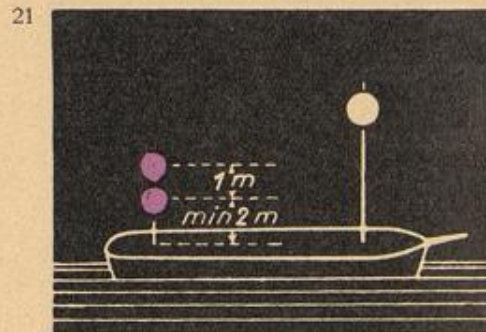
19

bei Nacht: hellvioletttes Licht

- Nr. 2. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas:
bei Tag: rote quadratische Tafel mit weißem „E“ auf beiden
Seiten und roter Zylinder

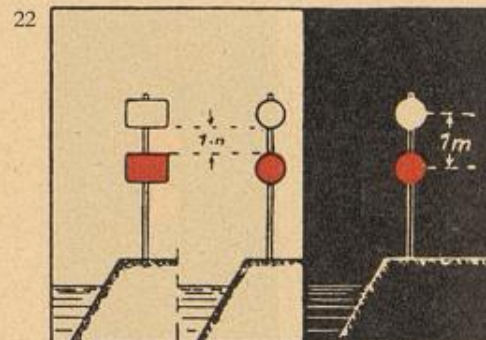


bei Nacht: zwei hellviolette Lichter übereinander

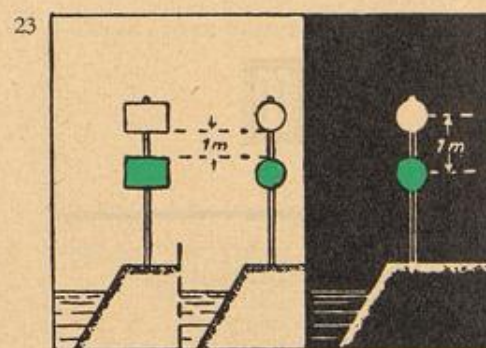


§ 26 Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

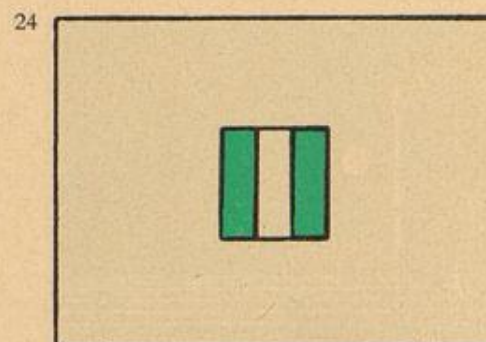
- Nr. 2. Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen:
am Ufer in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite:
an der Einfahrt
bei Tag: weiße Tafel und rote Tafel oder weißer Ball und
roter Ball
bei Nacht: weißes Licht und rotes Licht;

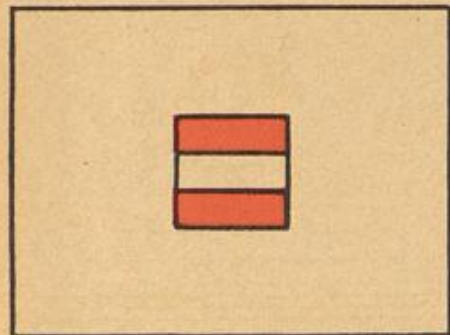


an der Ausfahrt
bei Tag: weiße Tafel und grüne Tafel oder weißer Ball und
grüner Ball
bei Nacht: weißes Licht und grünes Licht



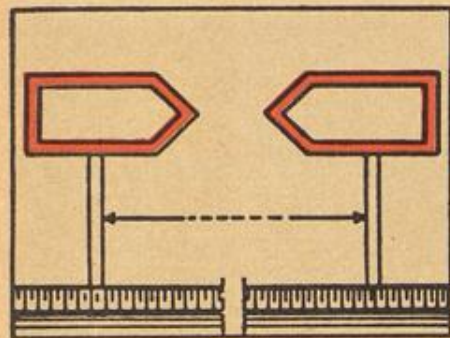
- Nr. 3. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung
gestatten
Durchfahrt gestattet:
grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen





25

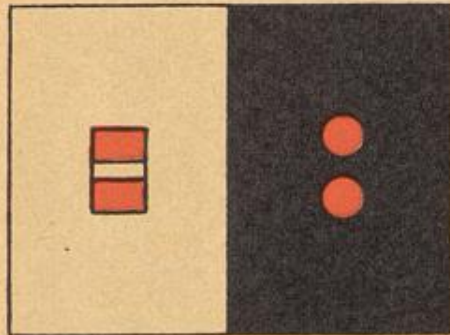
Durchfahrt verboten:
rote Tafel mit waagrechtem weißem Streifen



26

§ 27 Nr. 3. Überholverbot

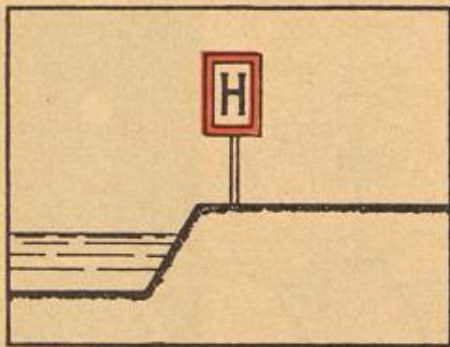
am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Verbotsstrecke



27

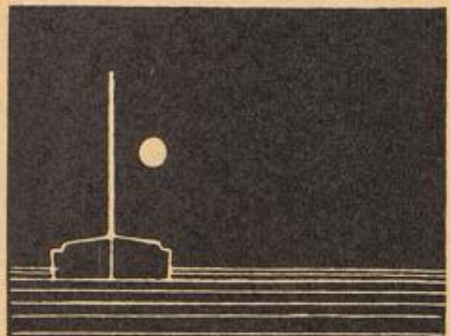
§ 40 Nr. 1. Sperrung der Schifffahrt

a) bei Tag:
rote Tafel mit waagrechtem weißem Streifen
(oder Schwenken einer roten Flagge),
b) bei Nacht:
zwei rote starke Lichter übereinander
(oder Schwenken eines roten Lichts)



28

Haltezeichen am Ufer:
rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem „H“



29

§ 45 Lichter stilliegender Fahrzeuge

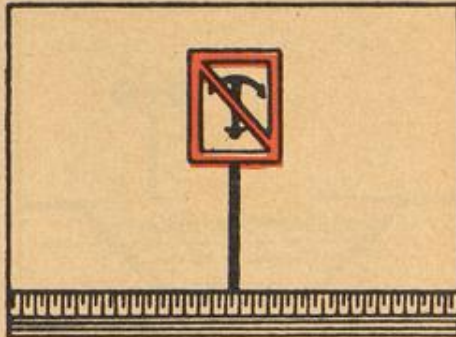
auf der Fahrwasserseite:
weißes gewöhnliches Licht

§ 45a Ankerverbote

am Ufer:

- a) weiße Tafel mit rotem Rand und rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker

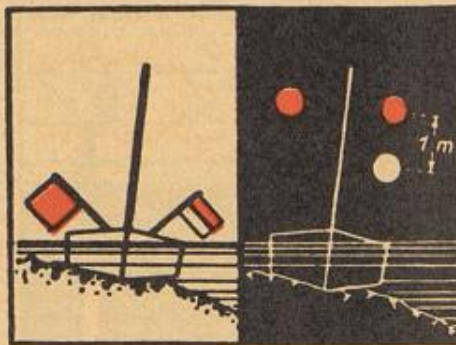
30



§ 56 Nr. 1. Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

- a) bei Tag:
nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge;
- b) bei Nacht:
nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht

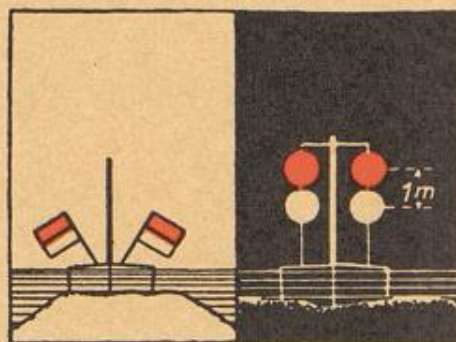
31



wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist,

- bei Tag:
nach beiden Seiten rot-weiße Flagge,
- bei Nacht:
nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht

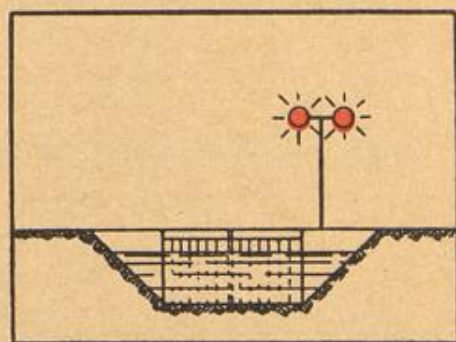
32



§ 67 Nr. 1. Anweisung an Schleusen

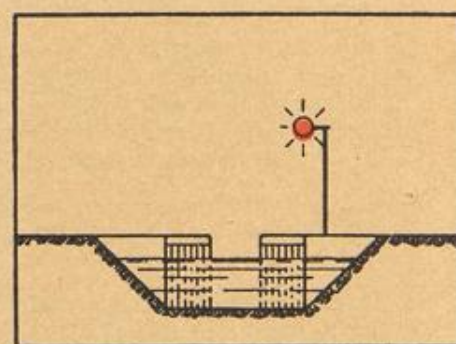
- bei Tag und Nacht:
keine Einfahrt
(Schleuse geschlossen):
zwei rote Lichter nebeneinander

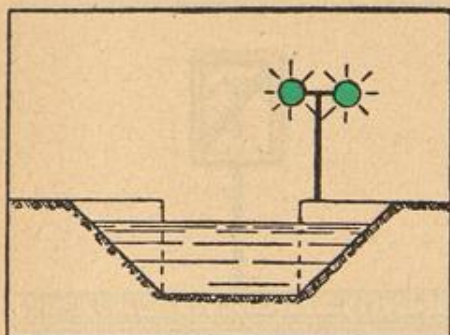
33



- keine Einfahrt
(Schleuse wird geöffnet):
ein rotes Licht

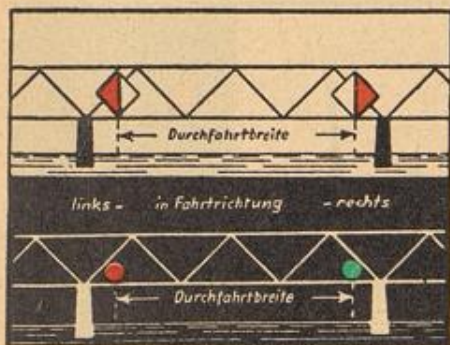
34





35

Einfahrt frei:
zwei grüne Lichter nebeneinander



28a zu § 42a Nr. 2. Durchfahrt unter festen Brücken

Kennzeichnung der Durchfahrtöffnung
bei Tag: zwei rot-weiße Tafeln,

bei Nacht:

in Fahrtrichtung links: rotes Licht,
in Fahrtrichtung rechts: grünes Licht
(oder zwei beleuchtete rot-weiße Tafeln).

- (2) Sobald das Zeichen gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs so einrichten, daß das Wenden nicht gefährdet wird.
- (3) Fahrzeuge mit mehr als 15 m Länge dürfen nur an folgenden gekennzeichneten Stellen wenden, wobei der Durchmesser des Wendekreises 50 m nicht überschreiten darf:
 - a) an der Abzweigung des Oberkanals vom Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,9 (nur für Fahrgastschiffe);
 - b) oberhalb des Kahlenbergwehres bei Ruhr-km 14,0;
 - c) im Unter- und Oberwasser der Schleuse Kettwig;
 - d) im Unter- und Oberwasser der Schleuse Baldeney.

§ 32

Treibenlassen und Fahrt auf gleicher Höhe

- (1) Es ist verboten, Fahrzeuge quer zum Fahrwasser treiben zu lassen. Treibende Flöße müssen in der Strömung bleiben.
- (2) Fahrzeuge dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren. Auf den Stauseen ist es nur dann gestattet, wenn dies ohne Gefahr und Störung für die übrige Schifffahrt unzweifelhaft möglich ist.

§ 33

Zusammenstellung von Schleppzügen

- (1) Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und die Schifffahrt vermieden wird. Die Maschinenstärke der Schlepper sowie deren Ausrüstung, die geschleppte Last und die Strom- und Windverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Jeder Schleppzug darf zu Berg und zu Tal nicht mehr als einen Anhang führen. Das gilt jedoch nicht für das Schleppen von Segel-, Ruder- und Paddelbooten bis zu zwei Booten nebeneinander und drei Booten hintereinander.
- (3) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht nebeneinandergekuppelt fahren.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 müssen in jedem Falle von der Ruhrschifffahrtsverwaltung genehmigt werden.

§ 34

Verständigung innerhalb der Schleppzüge

Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen der Anhänge verlangt. Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb der Schleppzüge gegeben werden. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß diese bei anderen, nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

§ 35

Floßfahrt

Das Flößen von Eichenstämmen ist nur insoweit gestattet, als sie mit gleichviel Stämmen Nadelholz zu einem Floß verbunden sind.

§ 36

Fahrtgeschwindigkeit

- (1) Schleppzüge dürfen die Mindestgeschwindigkeit von 3 km/Std. nicht unterschreiten und die Höchstgeschwindigkeit von 8 km/Std. nicht überschreiten. Die Geschwindigkeit ist im übrigen so einzurichten, daß der Verkehr auf dem Wasserlauf sowie die Böschungen der Uferschutzbauten nicht gefährdet werden und der Leinpfad durch Wellenschlag nicht überspült wird. Die Fahrtgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und dem Kahlenbergwehr bei Ruhr-km 13,5 + 90, sowie in der Zeit vom 1. 3. bis zum 15. 6. zwischen der Kampmannschen Brücke bei Ruhr-km 37,1 und dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,1 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/Std. betragen. An schwimmenden Anlagen und Geräten ist ebenfalls langsam vorbeizufahren.
- (2) Im übrigen darf die Höchstgeschwindigkeit aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge — einschl. der Sportboote — auf der im § 1 dieser VO. genannten Ruhrstrecke und den Stauseen 16 km/Std. nicht überschreiten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

§ 37

Dämpfung der Fahrgeräusche

- (1) Die Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge — einschl. der Sportfahrzeuge — dürfen auf der Ruhr die Gesamtlautstärke von 68 Din-Phon nicht überschreiten. Der Lautstärkenmessung liegt eine Entfernung von 25 m, gemessen an der Bordwand des Fahrzeuges, zugrunde.
- (2) Ausnahmen sind nur bei Sportveranstaltungen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Regierungspräsidenten nach § 74 zulässig.

§ 38

Vermeidung von Wellenschlag

Alle Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung für Uferanlagen, Böschungen, Bauwerke, Anlegestellen und schwimmende Anlagen sowie für Fahrzeuge — einschl. Kleinfahrzeuge — zu vermeiden.

§ 39

Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerksein- und -ausläufen nur so weit nähern, daß sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, höchstens jedoch bis auf 50 m. Absperrungen dürfen nicht überfahren werden.

§ 40

Sperrung der Schifffahrt

- (1) Wenn die Ruhrschifffahrtsverwaltung
 - a) bei Tage durch eine rote Tafel mit waagrechttem weißem Strich oder durch Zuruf und Schwenkung einer roten Flagge,
 - b) bei Nacht durch zwei übereinandergesetzte starke rote Lichter oder durch Zuruf und Schwenkung eines roten Lichtes
 bekannt gibt, daß die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Steht vor dem Sperrzeichen eine rechteckige rotumrandete Tafel mit schwarzem „H“ (Haltezeichen), so müssen sie vor dieser Tafel anhalten.
- (2) An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgenden Fahrzeugen hiervon Kenntnis geben.
- (3) Das Befahren gesperrter oder dem Verkehr entzogener Strecken der Ruhr und der Stauseen ist nur mit besonderer Genehmigung der Ruhrschifffahrtsverwaltung zulässig.

§ 41

Vorbeifahrt an Schiffsansammlungen

Bei Schiffsansammlungen, z. B. durch Verkehrsstockungen, darf an stillliegenden Fahrzeugen nicht vorbeigefahren werden, um diese zu überholen. Die Ruhrschifffahrtsverwaltung kann nach Lage der örtlichen Verhältnisse Abweichungen zulassen.

§ 42

Verhalten bei unsichtigem Wetter

Bei unsichtigem Wetter (Nebel usw.) müssen alle Flöße und Fahrzeuge — soweit das ihre Tauchtiefe zuläßt — außerhalb des Fahrwassers festlegen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände ihre Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

§ 42a

Durchfahrt unter festen Brücken

- (1) In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.
- (2) Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken
 - a) bei Tag:
durch zwei rot-weiße, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln,
 - b) bei Nacht:
entweder durch beleuchtete Tafeln nach Buchstabe a) oder in Fahrtrichtung links durch ein rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts durch ein grünes Licht gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen diesen Zeichen gestattet; die nicht gekennzeichneten Brückenöffnungen oder -teile dürfen nicht durchfahren werden. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
- (3) Eine Brückenöffnung, die durch das Sperrzeichen nach § 40 Abs. 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

Bild 28 a)
(s. Bild-
anlage S. 8)

Abschnitt VI

Stilliegen, Festmachen, Ankern

§ 43

Liege- und Ladeplätze

- (1) Das Liegen von Fahrzeugen, Flößen, schwimmenden Anlagen wie überhaupt von Schwimmkörpern aller Art im Fahrwasser ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit von mehr als 4 Tagen außerhalb des Fahrwassers ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim, für eine solche von mehr als 7 Tagen die der Ruhrschiffahrtsverwaltung erforderlich.
- (2) Als Liege- und Ladeplätze dürfen nur die von der Ruhrschiffahrtsverwaltung durch Tafeln gezeichneten Stellen außerhalb des Fahrwassers benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
- (3) Das Liegen von Wohnschiffen, schwimmenden Bootschuppen und ähnlichen Anlagen auf der Ruhr und den Stauseen ist, soweit dies nicht die Flußunterhaltung erfordert, verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf.
- (4) Es ist verboten, Fahrzeuge oder Flöße — einschl. Sportboote — an Schiffahrtszeichen festzumachen oder diese in Form, Farbe oder Lage zu verändern. Ebenso ist das Festmachen von Fahrzeugen oder Flößen an Bäumen, Geländern, Pfählen, Leitungsmasten, Grenz- und Kilometersteinen untersagt, wenn diese nicht ausdrücklich dafür bestimmt sind.

§ 44

Sicherung beim Stilliegen

- (1) Stilliegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen sind so zu sichern, daß die Wasserschwan- kungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 38 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.
- (2) Auf Flößen und Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.
- (3) Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht haben, brauchen nur eine Wache, wenn es die örtlichen Ver- hältnisse, Hochwasser oder Eisverhältnisse erfordern.

§ 45

Lichter stilliegender Fahrzeuge

Stilliegende Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.

§ 45a

Ankerverbot

Fünzig Meter unter- und oberhalb von Stellen, die am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und mit einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind, ist es verboten, zu ankern sowie Anker, Ketten oder sonstige Gegenstände schleifen zu lassen, wenn nicht im Einzelfall durch entsprechend beschriftete, weiße rechteckige Tafeln die Innhaltung eines anderen Abstandes vorgeschrieben ist. Auf diesen Strecken dürfen Stangen und Staken nur im Notfall und auch dann nur mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

Abschnitt VII

Schutzvorschriften

§ 46

Verhalten bei Hochwasser oder Eisgang

- (1) Bei einem über den Leinpfad gehenden Hochwasser, d. i. bei einer Wasserführung der Ruhr von mehr als 190 cbm/s am amtlichen Pegel Hattingen, ist jeglicher Schiffs- und Wassersportverkehr untersagt. Bei Hochwasser, starker Eisbildung oder Eisgang müssen alle Fahrzeuge unverzüglich einen Schutzhafen aufsuchen. Notfalls ist an der nächsten geeigneten Stelle festzumachen. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Ruhrschiffahrtsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt werden, wo es nicht ab- treiben kann.

§ 47

Gefährdung durch Gegenstände an Bord

- (1) Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen im Wasserlauf oder an seinen Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten nicht hinausragen.

- (2) Die Ladung darf in ihrer Breite nicht über Bord hinausragen, ausgenommen sind Holz, Torf, Fashinen, Stroh und andere schwimmende Güter, die bis zu 0,50 m über Bord ragen dürfen. Die Gesamtbreite darf 5,20 m nicht überschreiten.
- (3) Das beladene Fahrzeug darf keine Schlagseite haben. Die Ladung muß so gestaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht vom Steuerstand, so gilt § 14 Nr. 3.

§ 48

Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in den Wasserlauf

- (1) Es ist verboten, feste Gegenstände, Müll und Asche, schlammige Stoffe sowie Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in den Wasserlauf zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.
- (2) Es ist ferner verboten, Fette, Öl und flüssige Brennstoffe sowie deren Rückstände in den Wasserlauf zu gießen oder sonst einzubringen.
- (3) Weitergehende Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 49

Anschwimmen an Fahrzeuge

Das Anschwimmen an Fahrzeuge ist untersagt. Im übrigen gilt für das Baden in der schiffbaren Ruhr und den Stauseen die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. September 1952 (Reg. Amtsblatt v. 29. 8. 1957, S. 58).

§ 50

Schutz gegen Rauch

- (1) Soweit es die betrieblichen Umstände erlauben, müssen Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.
- (2) Dampffahrzeuge dürfen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

Abschnitt VIII

Unfälle und Schifffahrtshindernisse

§ 51

Hilfeleistung

- (1) Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges oder Schleppzuges vereinbar ist.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeuges, wenn durch Unfall Menschenleben gefährdet sind.

§ 52

Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen:

- Bei Tag: a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
 b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,
 bei Nacht: a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,
 b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,
 c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. Abbrennen von Fackeln.

§ 53

Gefahr- und Warnzeichen

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges oder Floßes „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen geben oder

- bei Tag eine rote Flagge,
 bei Nacht ein rotes Licht

schwenken, um auf ihren Zustand aufmerksam zu machen.

§ 54

Anzeige von Schiffsunfällen

- (1) Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder hat es Grundberührung mit einem unbekanntem Gegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß sein Führer sobald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten Dienststelle der Ruhrschiffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei sorgen. Das gleiche gilt, wenn eine Brücke angefahren oder ein sonstiges Bauwerk beschädigt worden ist. Im Falle des Festfahrens muß der Schiffsführer mit seiner Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.
- (2) Ereignet sich der Unfall in der Schleuse, so ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

§ 55

Wahrschauen

- (1) Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
- (2) Die Wahrschauer müssen die herkommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes Licht hin- und herschwenken.
- (3) Die Wahrschau ist solange beizubehalten, bis das Fahrzeug wieder flott ist oder die Ruhrschiffahrtsverwaltung sie für entbehrlich erklärt hat.

§ 56

Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
oder sonstiger Hindernisse

- (1) Jedes festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug oder festgefahrene Floß muß wie folgt gekennzeichnet sein:
 - a) Bei Tag:
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge,
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge;
 - b) bei Nacht:
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.
- (2) Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Liegt ein Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen oder Bojen oder in anderer geeigneter Weise in ausreichender Zahl gesetzt werden.
- (3) In der gleichen Weise kann die Ruhrschiffahrtsverwaltung auch die Kennzeichnung sonstiger Hindernisse anordnen.

§ 57

Veränderung von Schiffszeichen, Verlust von Gegenständen

- (1) Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schiffszeichen von seinem Platz verschoben oder beschädigt oder einen Gegenstand verloren, durch den die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Ruhrschiffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei anzeigen.
- (2) Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sie bei der Anzeige anzugeben.

§ 58

Freimachen des Fahrwassers

- (1) Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug binnen kürzester Frist frei zu machen. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
- (2) Zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und festgefahrener oder aufgelöster Flöße sowie im Wasserlauf verlorene Gegenstände sind die Eigentümer verpflichtet.

§ 59

Anzeigepflicht bei Schiffahrtshindernissen

Bemerkt ein Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, durch den die Schiffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so soll er dies der nächsten Dienststelle der Ruhrschiffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei anzeigen, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet sind.

§ 60

Schwimmende Anlagen

Die Vorschriften der §§ 54 bis 59 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

§ 61

Führung von Kleinfahrzeugen

Für die Führung eines Kleinfahrzeuges ist der Bootseigner verantwortlich oder, wenn dieser nicht in der Ausübung des Fahrrechts angetroffen wird, derjenige, der das Fahrzeug zur Zeit des festgestellten Verstoßes oder des schädigenden Ereignisses zur Wasserfahrt verwendet.

Abschnitt IX

Fahrgastschiffahrt und Anlegebrücken

§ 62

Fahrgastschiffahrt

- (1) Die Unternehmer regelmäßiger gewerblicher Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen müssen den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landstellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der Ruhrschiffahrtsverwaltung zur Genehmigung vorlegen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.
- (2) Der Unternehmer muß den genehmigten Fahrplan auf Verlangen der Ruhrschiffahrtsverwaltung so ändern, daß Verkehrsstörungen vermieden werden.
- (3) Die Fahrten sind nach dem genehmigten Fahrplan durchzuführen.
- (4) Der Fahrplan muß an den Landstellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

§ 63

Anlegebrücken

Fahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung dürfen nur an den für sie bestimmten Anlegebrücken anlegen. An, oberhalb und unterhalb jeder Anlegebrücke dürfen in einem Abstand von mindestens 20 m keine Fahrzeuge oder Sportboote liegen. In jedem Fall muß die Entfernung so groß sein, daß die Zu- und Abfahrt der Fahrgastschiffe nicht behindert wird. Desgleichen müssen Fahrzeuge an anderen Anlegestellen so liegen, daß sie die Benutzung der Anlegebrücken nicht beeinträchtigen. Fahrzeuge des Bundes, der Länder sind zur Mitbenutzung der Anlegebrücken berechtigt.

§ 64

Schiffsverkehr an den Anlegebrücken

- (1) Fahrzeuge dürfen an den Anlegebrücken nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern notwendig ist. Längeres Liegen ist nur dann gestattet, wenn der Verkehr von Fahrgastschiffen dadurch nicht behindert wird.
- (2) Kommen zwei Fahrzeuge aus entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an einer Anlegebrücke an, so muß der Führer des zu Berg fahrenden Fahrgastschiffes dem zu Tal fahrenden Schiff den Vorrang lassen und darf es in seinem Anlegemanöver nicht stören.
- (3) Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Fahrzeuge an derselben Anlegebrücke anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Abfahrt nicht behindert werden.

§ 65

Signalgebung; Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Fahrt sowie vor dem Anfahren an die Anlegebrücke ist mit der Glocke zu läuten.
- (2) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

- (3) Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst gestatten, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß:
- a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist,
 - b) die Landestelle sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet,
 - c) die Landestelle bei Dunkelheit hinreichend beleuchtet ist.
- Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- und aussteigen zu lassen.
- (4) Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Abgang für die Fahrgäste vorhanden ist. Bei großen Ansammlungen von Fahrgästen vor den Anlegebrücken sind erforderlichenfalls ein oder mehrere Brückenwärter als Ordner einzusetzen.
- (5) Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffahrtsbetriebes oder eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

§ 66

Höchstzahl der Fahrgäste, Verhalten an Bord

- (1) Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschrieben sein.
- (2) Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise durch Güter o. ä. benutzt, so vermindert sich die festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste für jedes halbe Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.
- (3) Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Höchstzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird.
- (4) Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers und seines Beauftragten sowie der Brückenwärter befolgen.
- (5) Das Betreten des Schiffsführerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten. Sperren und Hinweise sind anzubringen.
- (6) Bei Dunkelheit müssen die für die Fahrgäste bestimmten Räume hinreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

Abschnitt X

Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

§ 67

Annäherung an Schleusen

- (1) Alle Fahrzeuge mit eigener Antriebskraft — ausgenommen Kleinfahrzeuge mit Außenbordmotor — müssen, wenn sie sich einer Schleuse oder einem Wehr nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, wenn es die Umstände erfordern, durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben.
- (2) Solange der Schleusenwärter nicht zu erkennen gibt, daß die Einfahrt frei ist, oder solange sich nicht auf andere Weise einwandfrei feststellen läßt, ob in die Schleuse gefahrlos eingefahren werden kann, dürfen sich Fahrzeuge und Flöße der Schleuse nur bis zum Haltezeichen oder, wo ein solches fehlt, nur bis auf 50 m nähern.
- (3) Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei der Einfahrt in die Schleuse darf die Geschwindigkeit nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.
- (4) In die Schleuse Baldeney ist im Oberwasser bei hochgezogenem schwarzen Warnball wegen gefährlicher Querströmung mit besonderer Vorsicht einzufahren.

§ 68

Liegezeiten in Vorhäfen

- (1) Die Liegezeit — an Ufermauern, Dalben und sonstigen Festmachevorrichtungen der Schleusenvorhäfen ist auf die bis zur nächsten Schleuse erforderliche Dauer zu beschränken. Sie darf jedoch 24 Stunden nicht überschreiten. Liegezeiten bis zu 72 Stunden kann der Schleusenwärter gestatten; längere Liegezeiten bedürfen der Genehmigung der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
- (2) In den Schleusenvorhäfen und Schleusenkanälen ist das Nebeneinanderliegen verboten, sofern die Ruhrschiffahrtsverwaltung im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat.

§ 69

Schleusungen

- (1) Der Schleuseneigentümer ist verpflichtet, die Schleusungen nach den Weisungen der Ruhrschiffahrtsverwaltung durchzuführen. Die Schleusungen dürfen nur von den von der Ruhrschiffahrtsverwaltung zugelassenen Schleusenwärter vorgenommen werden.
- (2) Die Besatzungen der Fahrzeuge und Flöße sind verpflichtet, den Anordnungen der Schleusenwärter zu folgen und auf Verlangen bei den Schleusungen Hilfe zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Schleusenanlagen untersagt.

§ 70

Schleusenrang

- (1) Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust.
- (2) Fahrzeuge der Ruhrschiffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei haben den Vorrang auf Schleusung, desgleichen schwimmende Anlagen der Ruhrschiffahrtsverwaltung sowie schwerbeschädigte Fahrzeuge und Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle.
- (3) Sportfahrzeuge ohne eigene Triebkraft sollen an Schleusen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht, umgetragen werden, falls dies wegen des Zustandes oder der Bauart des Bootes oder im Hinblick auf die körperliche Beschaffenheit der Bootsinsassen zumutbar ist. Ein Anspruch auf Schleusung, insbesondere bei Wassermangel, besteht nicht. Die Entscheidung obliegt dem Schleusenwärter. Wenn genügend Wasser vorhanden ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll in Gruppen von mindestens 4 Sportfahrzeugen geschleust werden.

§ 71

Schleusungszeiten

- (1) Die Schleusungsbetriebszeiten werden von der Ruhrschiffahrtsverwaltung festgelegt. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten müssen mindestens eine halbe Stunde vorher angemeldet werden.
- (2) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgemachten Fahrplan fahren, sind von der Verpflichtung zur Anmeldung von Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten befreit, es sei denn, daß sie mehr als eine Stunde Verspätung haben.
- (3) Nachtschleusungen sind nur mit Genehmigung der Ruhrschiffahrtsverwaltung zulässig.

Abschnitt XI

Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen, Überwachung

§ 72

Anordnungen vorübergehender Art

- (1) Die Ruhrschiffahrtsverwaltung ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich sind.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zur Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtsaufsichtliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens zwei Jahre.

§ 73

Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den hierzu befugten Angehörigen der Ruhrschiffahrtsverwaltung und den Beamten der Wasserschutzpolizei für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

§ 74

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Bootsrennen mit Motorenkraft bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, sonstige sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten oder andere Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen können, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

§ 75

Überwachung

- (1) Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den zuständigen Angehörigen der Ruhrschiffahrtsverwaltung und den Beamten der Wasserschutzpolizei die Möglichkeit zu geben, die Befolgung dieser Verordnung und die Anordnungen der Ruhrschiffahrtsverwaltung zu überwachen. Insbesondere müssen sie das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Ruhr-

schiffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei gestatten. Sie müssen den in Satz 1 genannten Personen das An- und Vonbordgehen ermöglichen und die Mitfahrt zur Durchführung von Kontrollen gestatten.

- (2) Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Überwachungsfahrzeug heranzufahren.

§ 76

Sonderregelung für den Sportbootverkehr

- (1) Die Führer (Steuerleute) und Insassen von Sportbooten haben sich so zu verhalten, daß andere Schiffahrt- oder Wassersporttreibende nicht behindert, gefährdet oder belästigt werden. Beschädigungen der Böschungen und Uferbefestigungen sowie der sonstigen Anlagen in und an der Ruhr sind untersagt.
- (2) Es dürfen nur Sportboote verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Hierbei dürfen keine Gefahren für den Benutzer selbst oder andere Personen entstehen.
- (3) Für Sportboote gelten folgende Ausweichregeln:
- a) Sportboote weichen allen anderen Fahrzeugen aus;
 - b) Paddelboote weichen Motor-, Segel- und Ruderbooten aus;
 - c) Ruderboote weichen Motor- und Segelbooten aus;
 - d) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft weichen Segelbooten aus.
- (4) Es ist verboten, Sportfahrzeuge an andere in Fahrt befindliche Fahrzeuge anzuhängen, soweit diese nicht ausdrücklich von der Ruhrschiffahrtsverwaltung zum Schleppen von Sportbooten zugelassen sind.
- (5) Das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiet bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen untersagt.

Abschnitt XII

Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger und Baldeneysee

§ 77

- (1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und vom Oberhaupt der Schleuse bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,0 + 70 und den Baldeneysee vom Stauwehr und vom Oberhaupt der Schleuse bis zur Kupferdreher Eisenbahnbrücke bei km 36,3.
- (2) Alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen beide Seen nur innerhalb des ausgetonnten Fahrwassers (Hauptfahrwasser) und nur zur ununterbrochenen Durchfahrt von einer Schleuse zur anderen befahren. Das Nebenfahrwasser des Baldeneysees darf nur als Zu- und Abfahrt für den Hafen Scheppen benutzt werden.
- (3) Das Kahnfahren, Segeln und Fahren mit Sportfahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist in der Längsrichtung der Fahrrinne beider Seen verboten. Solche Fahrzeuge dürfen die Fahrrinne nur im Verkehr von einer Seeseite zur anderen auf dem kürzesten Wege benutzen. Dies darf nur dann geschehen, wenn sich in der Fahrrinne kein Großfahrzeug nähert.
- (4) Das Ankerwerfen in den Seen ist außer im Falle der Gefahr Sportfahrzeugen nur gestattet, wenn eine fahrkundige Person an Bord bleibt. Der Schiffsverkehr darf durch das Ankern weder behindert noch gefährdet werden.
- (5) Jede Verunreinigung der Seen ist verboten.
- (6) Die Motorfähren auf dem Baldeneysee dürfen nur das ihnen zugewiesene Fahrwasser benutzen. Beim Kreuzen der Fahrrinne unterliegen sie den Beschränkungen des Abs. 3. Die Personenmotorfähren haben den Großfahrzeugen auszuweichen.
- (7) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,9 + 50, linkes Ufer, darf nur als Zufluchtsort bei Hochwasser, Eisgang, Sturm oder in Not aufgesucht werden. Hierbei sind die besonders gekennzeichneten Zufahrtsstraßen zu benutzen. Der Hafen darf auf einem anderen Wege nur in Notfällen und auf eigene Gefahr aufgesucht werden.
- (8) Der Hafen Heisingen bei Ruhr-km 34,1 + 10, rechtes Ufer, darf außer in Notfällen nur mit Genehmigung des Ruhrverbandes benutzt werden.
- (9) Liegeplätze für Fahrzeuge aller Art im Bereich beider Seen bedürfen der Genehmigung der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
- (10) Fahrzeuge des Ruhrverbandes unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Paragraphen.
- (11) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Abschnitt XIII

Schlußbestimmungen

§ 78

Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung staatlicher Aufgaben es erfordert.

§ 79

Wasseraufsichtsbehörde

Wasseraufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf und in seinem Auftrag die Ruhrschiffahrtsverwaltung in Duisburg.

§ 80

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,- DM angedroht.

§ 81

Inkrafttreten der RSVO

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung betreffend den Schiffs- und Wassersportverkehr auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Ruhrstrecke vom Unterpaupt der Mülheimer Schleuse bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Essen-Steele, vom 13. 5. 1932 — Reg.-Amtsblatt Seite 217 — mit Nachtrag vom 4. 4. 1933 zur Polizeiverordnung vom 13. 5. 1932 (Reg. Amtsblatt S. 103) und die Polizeiverordnung betreffend das Befahren des Baldencysees mit Außenbordmotor-Rennbooten, vom 26. 6. 1954 (Reg. Amtsblatt S. 241) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1959

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung
Siegel

Preis dieser Ausgabe 2,— DM,
zuzüglich Versandkosten 0,15 DM.

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Juli 1959

Nummer 29

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 624 Zulassung zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben. S. 235
- 625 Öffentliche Zustellung. S. 235
- 626 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 236
- 627 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 236

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 628 Verordnung über die Übertragung der Befugnisse der Hafenaufsichtsbehörden. S. 236

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 629 Mindestausbildungszeiten für Landwirtschaftslehrer und Gartenbauoberlehrer sowie Landwirtschaftsräte. S. 236

Bau- und Wohnungswesen

- 630 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1421 der Stadt Rheydt. S. 239
- 631 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 239

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 632 Verordnung vom 9. 3. 1959/29. 6. 1959 zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 in der Stadt Leverkusen. S. 239
- 633 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Reichswalde. S. 240
- 634 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Dabringhausen. S. 240
- 635 Offenlegung einer Leitplanänderung der Stadt Grevenbroich. S. 240
- 636 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 27 b „im Weseler Feld — Nordteil“ der Stadt Wesel. S. 240
- 637 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße OW IV c und Anschlußstraßen in Mülheim (Ruhr). S. 241
- 638 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 241
- 639 Wegeeinziehung. S. 241
- 640 Wegeeinziehung. S. 241
- 641 Wegeeinziehung. S. 241
- 642 Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath. S. 241
- 643 Wegeeinziehung. S. 242
- 644 Wegeeinziehung. S. 242
- 645 Wegeeinziehung. S. 242
- 646 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 242
- 647 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 242
- 648 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 242

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 624 Zulassung zur Untersuchung
von Lebensmittel-Gegenproben

Der Regierungspräsident
24.40—61

Düsseldorf, den 4. Juli 1959

Auf Grund der Runderlasse des Reichs- und Pr. Ministers des Innern vom 10. 8. 1934 (MBliV. S. 1085) und 28. 3. 1936 (RMBliV S. 489) habe ich Frau Dr. Gertrud Ritz, Düsseldorf, Copernicusstr. 26, zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben für den Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassen.

Die Zulassung kann jederzeit ohne Entschädigung von mir widerrufen werden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des
Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 235

625 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21.15—48

Düsseldorf, den 6. Juli 1959

Beschwerdebescheid vom 19. 6. 1959
betr. Unterkommensauftrag
gegen Fräulein Hildegard Schlieper

Der Beschwerdebescheid gegen Fräulein Hildegard Schlieper, bisher Düsseldorf, Südstr. 5, gemeldet, konnte nicht durch die Post zugestellt werden, weil die Empfängerin unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des VerwZGes vom 3. Juli 1952 — BGBl I — 379 — i.V. mit Nr. 45 der VV zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl. des Innenministers des Landes NW vom 1. 12. 1956 — I C 3/19 — 11.10 MBl S 2342 ff.), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 13. 7. bis 26. 7. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 21 — (Zimmer 322) eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VerwZG).

Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also mit Ablauf des 26. 7. 59 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 S 2 VwZG). Nach erfolgter öffentlicher Zustellung beginnt die in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides gesetzte Frist zu laufen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 235

**626 Verlängerung
einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Vedder, Dinslaken, Duisburger Straße 101, mit Verfügung vom 20. 8. 1956 — III T I/3—24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Lux ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 236

**627 Zurücknahme
einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Vedder in Dinslaken, Duisburger Straße 101, am 22. Mai 1958 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderrlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — in beschränktem Umfange durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Joachim Jacobs ausführen zu lassen, erlischt, da Jacobs erkrankt ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 236

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

628 Verordnung über die Übertragung der Befugnisse der Hafenaufsichtsbehörden

Auf Grund des § 343 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit den §§ 28, 30 bis 38 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV.NW. S. 289) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Befugnisse

Die Befugnisse der Hafenaufsichtsbehörden nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Beförderung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Häfen vom 15. April 1957 (GV.NW. S. 103) werden in den Häfen, in denen Hafenkommisare bestellt sind, auf diese, in den übrigen Häfen auf die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1959

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
In Vertretung
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 236

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

**629 Mindestausbildungszeiten für Landwirtschafts-
oberlehrer und Gartenbauoberlehrer sowie
Landwirtschaftsräte**

Der Regierungspräsident
44. — A.V.b.

Düsseldorf, den 13. Juli 1959

Hiermit gebe ich den Runderlaß des Kultusministers vom 1. 7. 1959 — Z 2/1 — 24/02c — 663/58 I/II E 4 — mit der Bitte bekannt, die hierin aufgeführten Mindestausbildungszeiten für die Lehrkräfte an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen berufsbildenden Schulen bei der Neufestsetzung des BDA nach dem Besoldungsanpassungsgesetz zu berücksichtigen.

Im Nachgang zu dem Runderlaß vom 3. 12. 1958 — Z 2/1 — 24/02c — 522/58 — II E 4/II E 5 — 24/04 — teile ich bezüglich der Mindestausbildungszeiten für die Lehrkräfte an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen berufsbildenden Schulen folgendes mit:

I. Landwirtschaftsoberlehrer:

1. Ehemalige Volksschullehrer und ehemalige Landjahrerzieher mit abgelegter 2. Volksschullehrerprüfung
(vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 28. 6. 1938 — DWEV 1936, S. 534 — und RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943 — EV.6055/159 —).
Wie Volksschullehrer zu behandeln.
2. Ehemalige Landjahrerzieher ohne Volksschullehrerprüfung
(vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 —).
 - a) 1 Jahr praktische Tätigkeit in einer anerkannten Lehrwirtschaft,
 - b) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - c) 6 Monate praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer landwirtschaftlichen Berufsschule für Jungen.
3. Ehemalige Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943).
 - a) 3 Jahre praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft bzw. 2 Jahre bei vorliegendem Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder diesem gleichwertigen Zeugnis. Diese Zeiten sind nur anzurechnen, soweit sie nach Ableistung der Militär- bzw. Arbeitsdienstzeit liegen.

- b) 1 Jahr Lehrgang an einer höheren Landbauschule,
- c) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
- d) 6 Monate praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer landwirtschaftlichen Berufsschule für Jungen.

4. Staatlich geprüfte Landwirte

(vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 28. 6. 1938 — RMABL. DW. S. 534 — und RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 — sowie RdErl. d. KM vom 30. 3. 1949 — II E 4/63/2 Nr. 1046/49 —)

- a) je nach abgeschlossener Schulbildung:
 - aa) bei Abschluß einer Haupt- oder Volksschule:
 - 5 Jahre praktische Tätigkeit einschließlich Besuch der Landwirtschaftsschule in 2 Winterhalbjahren mit Abschlußnote „gut“ und einer einjährigen Tätigkeit als Volontär oder Verwalter sowie Aufnahmeprüfung an einer höheren Landbauschule,
 - bb) bei vorliegendem Zeugnis der mittleren Reife und gleichwertigem Zeugnis (auch bei Reifezeugnis):
 - 2 Jahre Lehrzeit,
 - 1 Jahr Besuch einer Landwirtschaftsschule,
 - 1 Jahr weitere Praxis als Volontär oder Verwalter in verantwortlicher Stellung.
- b) 1 Jahr Ausbildungszeit an einer höheren Landbauschule mit abschließender staatlicher Prüfung (für Volksschüler mit Mindestnote „befriedigend“, nach Erlaß vom 30. 3. 1949 Eignungsvermerk bei fehlendem Reifezeugnis erforderlich).
- c) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Lehrerbildung bzw. an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht (in Gießen 2 Jahre).
- d) 6 Monate praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer landwirtschaftlichen Berufsschule für Jungen; nach RdErl. d. KM. NW. vom 31. 10. 1952 (Abl. KM. NW. S. 148) statt dessen:
 - 1 Jahr praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer landwirtschaftlichen Berufsschule für Jungen (Vorbereitungsdienst).

II. Landwirtschaftsoberlehrerinnen:

1. Ehemalige Volksschullehrerinnen sind wie solche zu behandeln.
2. Hauswirtschaftslehrerinnen an ländlichen Berufsschulen
 - gem. Erl. d. RMfWEV vom 23. 2. 1937 (RMABL. DW. S. 129).
 - 2 Jahre hauswirtschaftliche Berufsausbildung;

- a) 1 Jahr Unterklasse einer Landfrauenschule bzw. 1/2 Jahr praktische Tätigkeit auf einem Bauernhof und 1/2 Jahr Besuch einer Landwirtschaftsschule oder 1 Jahr Frauenfachschulklasse I,
- b) 1 Jahr Oberklasse einer Landfrauenschule mit Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk,
- c) 1 Jahr Sonderlehrgang mit jeweils 1/2 Jahr schulischer Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule oder Landfrauenschule und 1/2 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an ländlichen Berufs- oder Volksschulen.

3. Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen

gem. RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 —

- a) bei Abschlußzeugnis einer Haupt- oder Volksschule:
 - 3 Jahre praktische Tätigkeit auf Bauernhöfen mit Nachweis der ländlichen Hauswirtschaftsprüfung.
 - aa) 1 Jahr Unterklasse einer Landfrauenschule oder 1/2 Jahr Landwirtschaftsschule mit 1/2 Jahr Zusatzpraxis oder 1 Jahr Frauenfachschulklasse I,
 - bb) 1 Jahr Oberklasse einer Landfrauenschule,
 - cc) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogischer Ausbildungsgang an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - dd) 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Berufsschule,
- b) bei Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder gleichwertigem Zeugnis:
 - aa) 1 Jahr ländlich-hauswirtschaftliche Tätigkeit,
 - bb) 1 Jahr Unterklasse einer Landfrauenschule oder 1/2 Jahr Landwirtschaftsschule mit 1/2 Jahr Zusatzpraxis oder Frauenfachschulklasse I,
 - cc) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogischer Ausbildungsgang an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - dd) 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Berufsschule.
- c) bei Reifezeugnis einer Oberstufe (hauswirtschaftliche Form)
 - aa) 1 Jahr ländlich-hauswirtschaftliche Tätigkeit,
 - bb) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogischer Ausbildungsgang an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - cc) 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Berufsschule.

- d) Ehemalige Reichsarbeitsdienst-, Landjahr-, Landdienst- und hauptamtliche BDM-Führerinnen:
- aa) 1 Jahr Oberklasse einer Landfrauenschule,
 - bb) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogischer Ausbildungsgang an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - cc) 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Berufsschule.
4. Die geltenden Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen sehen gem. RdErl. d. KM. vom 16. 7. 1951 (ABl. KM. NW. S. 82) die gleiche Ausbildung wie für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde vor (vgl. 5 c).
5. Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde
(Voraussetzung: Obersekundareife, mittlere Reife oder gleichwertiges Zeugnis):
- a) Ausbildung in Preußen gem. Erl. vom 7. 5. 1925 — I 33536 —
 - aa) 2 Jahre Praktikum,
 - bb) 1 Jahr an einer Mädchenschule, städt. Haushaltungsschule oder allgemeinen Frauenschule,
 - cc) 2 Jahre Ausbildung in den Lehrerinnenbildungsanstalten der wirtschaftlichen Frauenschulen,
 - b) Ausbildung ab Ostern 1936 gem. Erl. d. RMfWEV vom 10. 5. 1935 (RMABl. DW. S. 196), ergänzt durch Erl. vom 29. 1. 1936, (RMABl. DW. S. 100), und 29. 9. 1939 (RMABl. DW. S. 517).
 - aa) 2 Jahre Praktikum,
 - bb) 1 Jahr bäuerliche Werkschule oder Unterklasse einer bäuerlichen Frauenschule (Landfrauenschule) bzw. 1/2 Jahr Werkschule (Landwirtschaftsschule) und 1/2 Jahr Praxis (später: nur Unterklasse einer Landfrauenschule),
 - cc) 1 Jahr theoretisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Lehrerbildung (später: Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht),
 - dd) 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung an einer bäuerlichen Werkschule (Landwirtschaftsschule) oder bäuerlichen Frauenschule (Landfrauenschule).
 - c) Die z. Z. noch geltenden Ausbildungsbestimmungen vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 — sehen folgende Mindestausbildungszeiten vor:
 - aa) 2 Jahre Praktikum,
 - bb) 1 Jahr Besuch der Unterklasse einer Landfrauenschule,
 - cc) 1 Jahr Besuch der Oberklasse einer Landfrauenschule mit abschließender Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk,
 - dd) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht bzw. sonstigen landwirtschaftl.-pädagogischen Ausbildungsstätte. Die Ausbildungsstätten München und Gießen sowie neuerdings auch in Wilhelmshaven und Stuttgart sehen ein zweijähriges Studium vor.
 - ee) 1 Jahr praktisch-pädagogische Tätigkeit (Vorbereitungsdienst).
- III. Gartenbauoberlehrer(innen):
(vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 7. 1. 1942 — RMABl. DW. S. 32 — und vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 —).
1. Lehrer an gartenbaulichen Berufsschulen:
4 Jahre gartenbauliche Mindestpraxis (Gehilfenprüfung mit „gut“)
- a) Bei Abschluß einer Volksschule
1 Jahr Besuch einer Gärtnerschule mit Abschlußnote „gut“,
 - b) 2 Jahre höhere Lehranstalt für Gartenbau bzw. höhere Gartenbauerschule mit Prüfungsnote „befriedigend“,
 - c) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule für landwirtschaftliche Lehrer,
 - d) 6 Monate praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer gartenbaulichen Berufsschule; entspr. RdErl. d. KM. NW. vom 31. 10. 1952 (ABl. KM. NW. S. 148) statt dessen:
1 Jahr praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer gartenbaulichen Berufsschule (Vorbereitungsdienst).
2. Lehrerinnen des hauswirtschaftlichen Gartenbaues (vgl. RdErl. d. RMfWEV vom 26. 1. 1943 — EV 6055/159 —)
- a) je nach Ausbildungsweg
2 Jahre Lehre einschließlich Besuch einer Unterklasse, einer gartenbaulichen Frauenschule bzw. Gärtnerinnenschule (Gehilfenprüfung),
1 Jahr weitere Praxis
 - aa) 1 Jahr Oberklasse einer gartenbaulichen Frauenschule bzw. Gärtnerinnenschule,
 - bb) 4 Jahre gartenbauliche Mindestpraxis (Gehilfenprüfung mit „gut“), bei Volksschulabschluß zusätzlich 1 Jahr Gärtnerinnenschule,

2 Jahre höhere Lehranstalt für Gartenbau bzw. höhere Gartenbauschule (Staatliche Abschlußprüfung mit Mindestnote „befriedigend“),

cc) 2 Jahre gartenbauliches Praktikum,
3 Jahre Studium des Gartenbaues mit abschließender Diplomprüfung;

b) 1 Jahr wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht bzw. pädagogischen Hochschule für landwirtschaftliche Lehrer,

c) 1 Jahr praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer gartenbaulichen Frauenschule bzw. Gärtnerinnenschule, Landfrauenschule oder Landwirtschaftsschule.

IV. Landwirtschaftsräte:

1. Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft

gem. Erl. d. RMfWEV vom 18. 6. 1935 (RMABl. DW. S. 284) und Erl. vom 26. 1. 1943:

a) 2 Jahre Praktikum,

b) 3 Jahre Studium der Landwirtschaft einschließlich Diplomprüfung,

c) 1 Jahr pädagogische Ausbildung,

d) 1 Jahr Ausbildung in der Wirtschaftsberatung einschließlich Assessorprüfung.

Neuregelung durch RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 930):

aa) 2 Jahre Praktikum,

bb) 3 Jahre Studium der Landwirtschaft (6 Semester),

cc) 6 Monate für abschließende Diplomprüfung,

dd) 2 Jahre Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst,

ee) 6 Monate für abschließende Assessorprüfung.

2. Ausbildung für das Lehramt des Gartenbaues:

Die Ausbildungszeiten entsprechen denjenigen für das Lehramt der Landwirtschaft, jedoch dauert das Studium neuerdings 3 Jahre (6 Semester). Es soll jedoch auf 4 Jahre (8 Semester) verlängert werden.

Ich bitte, bei der Neufestsetzung des BDA nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vorgenannte Mindestausbildungszeiten zu berücksichtigen, soweit diese nicht gekürzt und tatsächlich geleistet worden sind.

Da bei der Vielfalt der Ausbildungsbestimmungen die Ausbildungszeit nicht einheitlich festzulegen ist, bin ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister damit einverstanden, daß die Zeiten, die sich nach den vorgelegten Unterlagen als zwingende Ausbildungszeiten erweisen, angerechnet werden.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 236

Bau- und Wohnungswesen

630 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1421 der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident
34.54—11

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 23. 6. 1959, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 15. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1421 (Flucht- und vordere Baulinien) für die Karl-Schurz-Straße und den Verbindungsweg (sogenannter Leichenweg) zwischen Karl-Schurz-Straße und Unterheydener Straße in der Zeit vom 17. 7. 1959 bis einschließlich 13. 8. 1959 im Städt. Liegenschaftsamt (Vermessungsabteilung) Rheydt, Rathaus, Eingang E, 1. Obergeschoß, Zimmer 330, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 239

631 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld

Der Regierungspräsident
34.54—04

Düsseldorf, den 13. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 7. 7. 1959, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 28 am 17. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne:

a) Nr. 114 umfassend das Gebiet Alte Linner Straße und Blücherstraße Ecke Dießener Straße

b) Nr. 116 umfassend das Gebiet Gartenstraße/Westwall / St.-Anton-Straße / Steinstraße —

in der Zeit vom 20. 7. 1959 bis einschl. 16. 8. 1959 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaushaus, Zimmer 509, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 239

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

632 Verordnung vom 9. 3. 1959/29. 6. 1959 zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 in der Stadt Leverkusen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), des § 1 Ziffer 3 b und 4 a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 30 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 9. 3. 1959 und 29. 6. 1959 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Buchstabe c der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 14. Juli 1958 erhält folgenden Wortlaut:

Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, jedoch am 1. 11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr.

Verkaufsstände in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14 bis 16 Uhr, sofern sie in der Zeit von 11 bis 13 Uhr geschlossen halten und diese Abweichung auf einem von außen deutlich sichtbaren, vom Ordnungsamt gestempelten Aushang, zu erkennen ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 36 des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes verkündet.

Leverkusen, den 3. Juli 1959

Stadt Leverkusen
als Ordnungsbehörde
Dopatka
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 239

633 **Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Reichswalde**

Laut Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Reichswalde vom 19. 3. 1959, die am 8. 7. 1959 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ und durch Aushang in der Gemeinde Reichswalde veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Reichswalde in der Zeit vom 13. 7. 1959 bis zum 10. 8. 1959 bei der Amtsverwaltung Till — Verwaltungsstelle Hau — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Amtsverwaltung Till — Verwaltungsstelle Hau — zu Protokoll geben.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 — (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 3. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 240

634 **Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Dabringhausen**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Wermelskirchen vom 29. 6. 1959, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen in der Verwaltungsstelle Dabringhausen sowie in drei Tageszeitungen veröffentlicht ist, liegt der durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dabringhausen vom 22. 6. 1959 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 3. 8. bis 31. 8. 1959 in der Verwaltungsstelle Dabringhausen zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 6. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 240

635 **Offenlegung einer Leitplanänderung der Stadt Grevenbroich**

Mit Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 3. 7. 1959, veröffentlicht durch Aushang und Veröffentlichung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 161 und Düsseldorfer Nachrichten Nr. 161 am 16. 7. 1959, wird bekanntgegeben, daß die Leitplanänderung nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 17. 7. bis einschl. 14. 8. 1959 im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark (Zimmer 14) werktäglich von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht offen liegt.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 7. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 240

636 **Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 27 b „im Weseler Feld — Nordteil“ der Stadt Wesel**

Laut Bekanntmachung des Stadt Wesel vom 8. 7. 1959, die am schwarzen Brett im Rathaus vom 17. 7. bis 14. 8. 1959 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ am 16. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt die Neufassung des von der Stadtvertretung am 29. 6. 1959 beschlossenen Durchführungsplanes Nr. 27 b in der Zeit vom 17. 7. bis 14. 8. 1959 im Rathaus, II. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Plan wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: Westseite der Hamminkelner Landstraße und des Flurstücks 34 — Flur 14 —

Im Norden: Nördliche Grenze der Flurstücke 34, 33, 32 und 30 (alle Flur 14)

Im Osten: Bundesbahnstrecke Emmerich—Wesel

Im Süden: Südliche Grenze Flurstücke 51, 53, 97 und 106 (alle Flur 16).

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 10. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 240

637

**Fluchtlinienverfahren
der Verbandsstraße OW IV c und
Anschlußstraßen in Mülheim (Ruhr)**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat den Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes

a) der Verbandsstraße OW IVc (früher OW IV) von der Ruhrorter Straße (B 60) bis zur Kanalstraße und

b) der Verbindungsstraße zwischen der Duisburger und Ruhrorter Straße

in Mülheim (Ruhr) förmlich festgestellt.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Mülheim (Ruhr) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 6. Juli 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

**638 Erweiterung einer genehmigungspflichtigen
Anlage in Essen**

Die Firma Th. Goldschmidt AG., Essen, Söllingstraße 120, beabsichtigt, ihre Chemische Fabrik in Essen, Söllingstraße 120, zu erweitern, und zwar den Tegotex- und Tego-103-Betrieb.

Es handelt sich um eine Veränderung der gem. § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsstätte, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist.

Die Absicht wird gem. § 17 Gewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibung während einer Ausschlußfrist von 14 Tagen im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, zu jedermanns Einsicht offen liegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 4. 8. 1959, 11.00 Uhr, im Bauaufsichtsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 238, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 6. Juli 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Rosenthal

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

639

Wegeeinzahlung

Gegen die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 8. 1958 bekanntgemachte Absicht, die Hultschiner Straße einzuziehen, wurde

rechtzeitig ein Einspruch eingelegt. Der Einspruch wurde abgewiesen.

Ein weiteres Rechtsmittel wurde nicht eingelegt.

Die Hultschiner Straße wird hiermit auf Grund des § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als öffentliche Wegefläche eingezogen.

Oberhausen, den 16. Juni 1959

Luise Albertz
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

640

Wegeeinzahlung

Herr Günter Krahn, Solingen, III. Hästen 19, hat die Einziehung der katastermäßig als Flurstücke 43 und 45 in der Gemarkung Dorp, Flur 33, ausgewiesenen öffentlichen Wege beantragt. Sie dienten früher als Zugang zum Restaurationsbetrieb, der sich in dem Haus III. Hästen 19 befand und sind in der Örtlichkeit zum Teil nicht mehr vorhanden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 29. Juni 1959

Stadt Solingen
Haberland
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

641

Wegeeinzahlung

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 30, Flurstück 1611/88/4 früher von der Ortschaft Evertsau in Richtung Wupperhof verlaufende öffentliche Weg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 22. 6. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 29. Juni 1959

Stadt Solingen
Haberland
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

642

**Wegeeinzahlung in der Gemarkung
Grevenbroich-Allrath**

Die Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Allrath, Flur B, Parz.-Nr. 929/0.42, wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 7/1959 bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 14. 5. 1959 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 3. Juli 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Möllmann
Städt. Verwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 241

643 Wegeeinziehung

Der Rat der Stadt hat am 19. 3. 1959 beschlossen:

1. den öffentlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Reusrath, Flur 20, Flurstück 5,
2. ein Teilstück des öffentlichen Weges Gemarkung Immigrath, Flur 8, Flurstück 80, das begrenzt wird im Süden durch die geradlinige Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 107, Flur 8, Gemarkung Immigrath und im Norden durch eine Linie, die 79,5 m parallel der südlichen Begrenzungslinie verläuft, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) — Zimmer 4 — schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 4. Juli 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Hüschelrath
Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

644 Wegeeinziehung

Das hinter der Straßenfluchtlinie gelegene Teilstück der Karstraße, Flur 2 Nr. 554, 0,35 a groß, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, Zimmer 7, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Hinsbeck, den 9. Juli 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Timmermanns

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

645 Wegeeinziehung

Der Rat der Gemeinde hat am 25. 2. 1959 beschlossen, einen früheren Teil des Wolfskaulweges, beginnend an der Straelener Straße und umfassend die Grundstücke Gemarkung Wachtendonk, Flur 3, Nr. 197 und 199, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) bekanntgemacht. Einsprüche können innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat,

beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht aus.

Wachtendonk, den 9. Juli 1959

Der Gemeindedirektor
Häck

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

646 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der Jahresjagdschein Nr. 182/59, ausgestellt am 24. 4. 1959 für den Diplom-Landwirt Günther Fehrman, geb. am 12. 9. 1906 zu Recklinghausen, wohnhaft Krefeld, Wilhelmshofallee 84, ist durch Diebstahl abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist dieser Jahresjagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 1. Juli 1959

Der Oberstadtdirektor
— Kreisjagdamt —
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

647 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der Herr Johannes Augustinius van der Donk, geboren am 17. 7. 1922 in Rotterdam, wohnhaft in Orsoy, Wohnschiff „Hildegard“, erteilte Wandergewerbeschein Nr. 74/58 (gültig bis 31. 12. 1959) ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für kraftlos erklärt. Falls der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt wird, muß gegen den Inhaber Strafanzeige erstattet werden. Der Wandergewerbeschein muß eingezogen werden.

Orsoy, den 19. Juni 1959

Der Stadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

648 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Herrn Erich Stöffken, geb. am 11. 3. 1912 in Homberg (Ndrh.), wohnhaft Homberg (Ndrh.), Ehrenstraße 44, ausgestellte Wandergewerbeschein, gültig bis 31. 12. 1959, ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wird hiermit für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Homberg (Ndrh.), den 4. Juli 1959

Der Stadtdirektor
Dringenberg
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 242

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Juli 1959

Nummer 30

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 649 Wappen-, Siegel- und Flaggenverleihung an die Gemeinde Wardt. S. 243
650 Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker. S. 243
651 Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker. S. 244
652 Messungsgenehmigung. S. 244
653 Messungsgenehmigung. S. 244
654 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 244

Wirtschaft und Verkehr

- 655 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen. S. 244
656 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg. S. 245
657 Nachtragsgenehmigung für die Niederrheinische Automobilgesellschaft m.b.H. NIAG in Moers. S. 245
658 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 245

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 659 Forstbeiräte. S. 246

Sozialangelegenheiten

- 660 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 246

Bau- und Wohnungswesen

- 661 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen. S. 246
662 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen. S. 246

- 663 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 5 der Stadt Neuß. S. 246
664 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 6 der Stadt Neuß. S. 247
665 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 2 der Stadt Neuß. S. 247
666 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 3 der Stadt Neuß. S. 247
667 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 36 der Stadt Neuß. S. 247
668 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 42 der Stadt Neuß. S. 247
669 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 44 der Stadt Neuß. S. 247

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 670 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939. S. 248
670a Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Radevormwald. S. 248
671 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 249
672 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 249
673 Wegeeinzüchung. S. 249
674 Wegeeinzüchung. S. 249
675 Wegeeinzüchung in der Gemeinde Rheinkamp. S. 249

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 249
Versetzungen. S. 250
Versetzung in den Ruhestand. S. 250

Sonstige Mitteilungen

- Literaturhinweis. S. 250

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 649 Wappen-, Siegel- und Flaggenverleihung
an die Gemeinde Wardt

Der Regierungspräsident
31.21—04(25)

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 24. 6. 1959 der Gemeinde Wardt, Landkreis Moers, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 das Recht zur Führung von Wappen, Siegel und Flagge verliehen.

Wappenbeschreibung: „Im grünen Feld ein springender goldener (gelber) Salm mit roten Flossen.“

Flaggen-(Banner-)Beschreibung: „Das Banner besteht aus zwei gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben Grün und Gelb, die in der Mitte etwas nach oben verschoben mit dem Gemeindegewappen belegt sind.“

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 243

- 650 Verlust einer Bestallungsurkunde
als Apotheker

Der Regierungspräsident
24.31—54

Düsseldorf, den 13. Juli 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Erlaß vom 2. 6. 1959 — VI h — 18b 16 03 — mitgeteilt, daß der Apotheker Günther Wetzels, geb. am 16. 3. 1914 in Züllichau/Brandenburg, jetzt wohnhaft in Rhoden/Krs. Waldeck, glaubhaft nachgewiesen habe, daß ihm seine vom Thüringischen Minister für Volksbildung erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten sei.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat diese Urkunde für ungültig erklärt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, sie einzuziehen und mir zu übersenden. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat Apotheker Günther Wetzels am 30. 4. 1959 unter Nr. 19/59 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 243

**651 Verlust einer Bestallungsurkunde
als Apotheker**Der Regierungspräsident
24.31—54

Düsseldorf, den 13. Juli 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Erlaß vom 19. 6. 1959 — VI h — 18b 16 03 — mitgeteilt, daß die Apothekerin Elsbeth Schneider, geb. Lück, geb. 2. 2. 1901 in Pudewitz/Krs. Posen-Ost, jetzt wohnhaft in Langen über Bremerhaven, glaubhaft nachgewiesen habe, daß ihr ihre vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten sei.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat diese Urkunde für ungültig erklärt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, sie einzuziehen und mir zu übersenden. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat Apothekerin Elsbeth Schneider am 19. 6. 1959 unter Nr. 49/59 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 244

652 MessungsgenehmigungDer Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jürgen Heinrich Elvers in M.Gladbach, Barbarossastraße 7, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Helmut Dorow ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 244

653 MessungsgenehmigungDer Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Juli 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alfred Hohnfeldt die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl-Erich Hoffmann ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 7. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem O. b. Verm.-Ing. Jung, Duisburg, mit Verfügung vom 7. 10. 1958 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten bezeichneter Art durch den obengenannten Vermessungstechniker ausführen zu lassen, ist mit Wirkung vom 31. 5. 1959 erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 244

654 Verlängerung einer MessungsgenehmigungDer Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 14. Juli 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Max Seeber in Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2, mit Verfügung vom 6. 8. 1958 — 15.24.16 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Sunkel ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1960 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 244

Wirtschaft und Verkehr**655 Genehmigung zur gewerbmäßigen
Beförderung von Personen mit Straßenbahnen**Der Regierungspräsident
53.50—02

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von: Wuppertal-Elberfeld (Döppersberg) nach: Solingen (Mühlenplätzchen) über Friedenshain — Cronenfeld — Cronenberg — Lenzhaus — Kohlfurter Brücke mit Gleiseinführung zum Bundesbahnhof Solingen-Nord, mit Abzweigungen von Friedenshain nach Freudenberg, von Cronenfeld über Gerstau nach Remscheid-Hasten und von Lenzhaus nach Sudberg bis zum 31. 12. 1999 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen im Personenverkehr (BOStrab in der zur Zeit gültigen Fassung).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räu-

men oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBeG. eine Frist bis zum 1. 8. 1959 gesetzt.
6. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
7. Diese Genehmigung tritt an Stelle der teilweise außer Kraft gesetzten Genehmigung vom 23. 2. 1931 für die nebenbahnähnliche Kleinbahnstrecke von Wuppertal nach Solingen und der außer Kraft gesetzten Genehmigung vom 18. 8. 1914 für die nebenbahnähnliche Kleinbahnstrecke von Freudenberg nach Friedenshain.
8. Die zu den früheren Genehmigungen für die elektrische Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne gelten weiter.

Die Verwaltungsaufsicht über das Unternehmen wird von mir, die technische Aufsicht vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 244

656 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg

Der Regierungspräsident
53.51—05 (33)

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1954 — IV 3e/31c — über die Einrichtung und den Betrieb einer Kraftomnibuslinie von Duisburg-Beeckerwerth nach Duisburg-Ruhrort/Tausendfensterhaus.

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Verlängerung der innerstädtischen Kraftomnibuslinie 24 von Duisburg-Beeckerwerth nach Duisburg-Ruhrort (Tausendfensterhaus) über den bisherigen Endpunkt in Ruhrort hinaus bis zum Schwanentor über Vinkeweg mit Gültigkeit bis zum 31. 12. 1962 erteilt.

Die in der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1954 enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 245

657 Nachtragsgenehmigung für die Niederrheinische Automobilgesellschaft m.b.H. NIAG in Moers

Der Regierungspräsident
53.51—06 (12)

Düsseldorf, den 16. Juni 1959

Nachtragsgenehmigung

zu der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1951 — IV 3e — zur Einrichtung und zum Betrieb der Kraftomnibuslinie von Uedem nach Kleve.

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Linienführung der Kom.-Linie Uedem — Kleve in folgender Form erteilt: von Uedem nach Kleve

a) über: Landstraße I.Ordnung 457 — Louisendorf — Landstraße II.Ordnung 8 — Landstraße I.Ordnung 481 — Schneppenbaum (Michels — Mühlenstraße — Alte Bahn) — Bedburg

b) über: Landstraße I.Ordnung 481 — Schneppenbaum (Michels — Mühlenstraße — Alte Bahn) — Bedburg.

Die Genehmigung läuft am 22. 10. 1961 ab.

Die in der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. 10. 1951 — IV 3e — enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind auch Bestandteil dieser Nachtragsgenehmigung.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 245

658 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (14)

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf nach Opladen über Benrath — Langenfeld bis 1. 7. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Fe-

bruar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Es dürfen zwischen Düsseldorf und Opladen nur die im Winterfahrplan 1958/59 aufgeführten Umläufe durchgeführt werden.
Jede Vermehrung der Fahrtenzahl bedarf einer zusätzlichen Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz.
Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 245

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

659 Forstbeiräte

Der Regierungspräsident
61.20—13

Düsseldorf, den 13. Juli 1959

An Stelle des ausgeschiedenen Kreisoberinspektors Düppers habe ich Herrn Kreisbeigeordneten Böttges — Kreisverwaltung Kempen — in den Forstbeirat des Forstamtes Xanten als Untere Forstbehörde berufen.

Der Genannte hat die Berufung angenommen.

Auf meine Verfügung vom 10. 9. 1951/340.00— (Abl. Reg. Ddf. S. 270) nehme ich Bezug.

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 246

Sozialangelegenheiten

660 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen- ausweises

Der Regierungspräsident
33.10—01.06

Düsseldorf, den 7. Juli 1959

Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Haftlingshilfegesetzes, ausgestellt am 24. 2. 1956 durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamt —

in Grevenbroich, lautend auf den Namen Walter Naumann, geb. 30. 11. 1904 in Großbittersleben bei Magdeburg, wohnhaft in Wevelinghoven, Marktstraße 2, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 246

Bau- und Wohnungswesen

661 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident
34.54—05

Düsseldorf, den 15. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Leverkusen vom 13. 7. 1959, die ortsüblich bekanntgemacht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 3/59 (Fluchtlinien) für den Ostring zwischen Südring und Auerweg in der Zeit vom 30. 7. 1959 bis einschl. 26. 8. 1959 in Leverkusen, Stadtbauamt — Stadthaus —, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 246

662 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident
34.54—05

Düsseldorf, den 15. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Leverkusen vom 13. 7. 1959, die ortsüblich bekanntgemacht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 4/59 für das Gelände zwischen Bismarckstraße und Bebelstraße in der Zeit vom 30. 7. 1959 bis einschließlich 26. 8. 1959 in Leverkusen, Stadtbauamt — Stadthaus —, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 246

663 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 5 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.53—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neusser Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 4. 8. 1959 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 5, umfassend das Gebiet zwischen Niederdonker Weg, Stadtgrenze gegen Büderich und Römerstr., in der Zeit vom 4. 8. 1959 bis einschließlich 3. 9. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 246

664 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 6 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.53—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 23. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 6, umfassend das Gebiet zwischen Bergheimer Straße, Umgehungsstraße und Eisenbahn nach Köln, in der Zeit vom 23. 7. 1959 bis einschließlich 20. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

665 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 2 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 28. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 2, umfassend das Gebiet Büchel — Ecke Glockhammer, in der Zeit vom 28. 7. 1959 bis einschließlich 25. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

666 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 3 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 30. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 3, umfassend das Gebiet Gladbacher Straße — Ecke Kaarster Straße, in der Zeit vom 30. 7. 1959 bis einschließlich 27. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

667 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 36 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 1. 8. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 36, umfassend das Gebiet zwischen verlängerter Steinstraße, Macherscheider Straße und Rheinfährstraße in Neuß-Uedesheim, in der Zeit vom 1. 8. 1959 bis einschließlich 29. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

668 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 42 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 23. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 42, umfassend das Gebiet Rheydter Straße, Quaxpfad und Selkantstraße, in der Zeit vom 23. 7. 1959 bis einschließlich 20. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

669 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 44 der Stadt NeußDer Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 18. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 6. 7. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 25. 7. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 44, umfassend das Gebiet zwischen Preußenstraße, Görresstraße, Glehner Weg, St. Kamillushaus, Stadion und Städt. Krankenhaus, in der Zeit vom 25. 7. 1959 bis einschließlich 22. 8. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8—12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 247

671 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen
II A 101.4 (Essen 84)

Essen, den 17. Juli 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 6. 7. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 25. 7. 1959, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Viehofer Straße, Blücherstraße, Karolingerstraße, Beisingstraße in der Zeit vom 31. 7. 1959 bis einschließlich 27. 8. 1959 im Stadtvermessungsamt Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Das vom Durchführungsplan erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Viehofer Straße von Beisingstraße bis zur Grillostraße, eingeschlossen die Grundstücke Viehofer Straße 137—141 und Grillostraße 1, Grillostraße, Zufahrtsweg zum ehemaligen Fuhrpark, südliche Grenze des Sportplatzes an der Altenbergstraße, Altenbergstraße, Viehofer Straße, Blücherstraße, etwa in Verlängerung der Blücherstraße bis ca. 100 m östlich der Karolingerstraße, in südlicher Richtung ca. 100 m parallel der Karolingerstraße (bis zur südöstlichen Grundstücksecke der Besetzung Süderichstraße Nr. 57), Straße „Am Kreuz“, Lützowstraße, Karolingerstraße, Beisingstraße.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

672 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/3652, ausgestellt am 1. 9. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Hermann Hohmt, geb. am 6. 12. 1894 in Wisiczki, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 7. Juli 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stappert

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

673 Wegeeinzahlung

Es ist beabsichtigt, den östlichen Teil des Verbindungsweges zwischen Margaretenplatz und Mauerstraße in Krefeld-Linn als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Ver-

öffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt beim städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 10. Juli 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

674 Wegeeinzahlung

Nachdem gegen das am 29. 1. 1959 ortsüblich bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung des Verbindungsweges zwischen Solinger Straße (Butterheide) und Felderstraße keine Einsprüche erhoben worden sind, ist die Einziehung der bezeichneten Straßen für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 4. 5. 1959 angeordnet.

Leverkusen, den 10. Juli 1959

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dott
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

675 Wegeeinzahlung in der Gemeinde Rheinkamp

Es ist beabsichtigt, die alte Dongstraße, Gemarkung Repelen, Flur 8, Parzelle 1729, einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Verwaltungsgebäude Ufört, Steigerstraße (Bauhof), Zimmer 4, zur Einsicht offen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tage.

Rheinkamp-Ufört, den 13. Juli 1959

Gemeinde Rheinkamp
Winter
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

Personalnachrichten**Ernennungen:**

Regierungsassessor Christoph Schmidt-Brücken
zum Regierungsrat

Regierungsassessor Friedrich-Wilhelm v. Loebell
zum Regierungsrat

Regierungsoberinspektor Karl Amendt zum
Regierungsamtmann

Die Regierungsinspektoren Willy zur Linden, Wilfried Boddenberg, Hans Rodies, Matthias Birker und Botho Hauer zu Regierungsoberinspektoren

Gewerbeinspektor Johannes Kamenz zum Gewerbeoberinspektor

Die Regierungsinspektoren Heinrich Niersmann, Josef Termeer, Anton Beul und Josef Wilhelm Blass zu Bezirksrevisoren

Versetzungen:

Oberregierungsrat Dr. Friedrich Schoen von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Köln

Regierungsoberinspektor Hans Rodies von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Schulkollegium in Düsseldorf

Regierungsinspektor Konrad Wardecki von der Kreispolizeibehörde in Herford zur Bezirksregierung Düsseldorf

Versetzung in den Ruhestand:

Regierungs- und Medizinalrat Dr. Bernhard Langen, Regierungsoberinspektor Hugo Groß

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 249

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Handbücherei für die Ausbildung und Verwaltungspraxis

In der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Maarweg 130, ist die „Handbücherei für Ausbildung und Verwaltungspraxis“ erschienen. Bisher liegen folgende Bände vor:

Brüser, Haushaltrecht	250 Seiten	18,70
Jülischer, Das Disziplinarrecht des Landes NW.	160 Seiten	14,50
Hillebrand, Kassenwesen	56 Seiten	8,50

Herausgegeben von Oberregierungsrat Dr. Wenzel und Regierungsassessor Brüser, Innenministerium NW.

Die Schriftreihe schließt eine Lücke in der theoretischen Ausbildung der Beamtenanwärter, ist aber auch für die tägliche Verwaltungsarbeit nützlich.

Bei der gleichen Verlagsgesellschaft sind ferner erschienen:

Die Mietnebenabgaben von Henkelmann	64 Seiten	kartoniert 4,80 DM
Baulandbeschaffung und Wertausgleich, herausgegeben vom Institut Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität Köln,	60 Seiten	kartoniert 4,20 DM

Beide Schriften sind für den dienstlichen Gebrauch geeignet.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 250

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Juli 1959

Nummer 31

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 676 Rücknahme einer staatlichen Anerkennung als Hebamme. S. 251
677 Öffentliche Zustellung. S. 251
678 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 252

Wirtschaft und Verkehr

- 679 Genehmigung zur gewerbemäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 252
680 Genehmigung zur gewerbemäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 252
681 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 253

Sozialangelegenheiten

- 682 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 253
683 Öffentliche Zustellung. S. 253

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 684 Versicherungsschutz der an den Bundesjugendspielen teilnehmenden Schüler der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. S. 253

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 685 Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 254
686 Verordnung über die Sicherstellung des Wasserbedarfs für die Stadt Oberhausen. S. 254
687 Verordnung über die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. S. 255
688 Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreise Düsseldorf-Mettmann. S. 255
689 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939. S. 255
689a Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Leichlingen. S. 255
690 Verordnung über die Herstellung der Ortsstraßen der Gemeinde Dabringhausen. S. 256
691 Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. S. 257
692 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 257
693 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Velbert. S. 257
694 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße OW IV (B 60, Ruhr-schnellweg) in Mülheim (Ruhr). S. 258
695 Wegeeinziehung. S. 258

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 258
Versetzungen. S. 258

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 676 Rücknahme einer staatlichen Anerkennung als Hebamme

Der Regierungspräsident
24.24—06

Düsseldorf, den 20. Juli 1959

Mit Verfügung vom 27. 4. 1959 — 24.24—06 — habe ich die der Frau Ilse Gebser, geb. Scheuer, geb. am 27. 9. 1919 in Halberstadt, wohnhaft in Düsseldorf, Lichtenbroicher Weg 28, von der Landesregierung Sachsen-Anhalt unter dem 29. 4. 1948 erteilte staatliche Anerkennung als Hebamme gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Heb.Gesetzes vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I, S. 1893 — zurückgenommen. Meine Verfügung vom 27. 4. 1959 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 251

677 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21.12—36

Düsseldorf, den 20. Juli 1959

Der Beschwerdebescheid vom 20. 7. 1959 gegen den August Hazic — bisher Polizeigewahrsam Essen — kann nicht durch die Post zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Betroffenen, der am 12. 6. 1959 nach Österreich abgeschoben wurde, unbekannt ist.

Der Beschwerdebescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — BGBl. I, S. 379 — i. V. mit Nr. 45 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — RdErl des Innenministers des Landes NRW vom 1. Dezember 1956 — I C 3/19 — 11 — 10 — MBl. S. 2342 ff), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 5. 8. bis 18. 8. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Zimmer 323, eingesehen werden. Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffent-

liche Zustellung durch die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG). Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also mit Ablauf des 18. 8. 1959, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 S. 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 251

678 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 21. Juli 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg. Lfd. Nr.: 464. Stadt: Duisburg. Gemarkung/Gemeindebezirk: Ruhrort/Duisburg. Grundbuchbezirk: Ruhrort. Offenlegungsfrist Beginn: 15. 8. 1959; Ende: 14. 9. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 252

Wirtschaft und Verkehr

679 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.53—51—42(1)

Düsseldorf, den 16. Juli 1959

Dem Omnibusunternehmen Kraftverkehr Wilhelm Geerlings, in Wesel, Abelstr. 2—12, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wesel nach Anholt über Hamminkeln—Loikum—Wertherbruch—Isselburg bis 19. 1. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 252

680 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—69(1)

Düsseldorf, den 20. Juli 1959

Den Omnibusunternehmern Willy und Eduard Look in Bimmen Krs. Kleve wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kleve nach Bimmen (Landesgrenze) über Rindern—Düffelward—Keeken bis 31. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 252

681 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 21. Juli 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigung für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. in Essen — Abteilung Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49).

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zum Einbau einer Gleisschleife in Essen-Dellwig in der Werth-/Zugstraße in Essen-Dellwig unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung E 19 A 237 vom 24. 4. 1957 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der vor Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr NRW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 253

Sozialangelegenheiten

682 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 22. Juli 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5238/00/2346, ausgestellt am 13. 10. 1955 durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenam — des Kreises Rees in

Wesel, auf den Namen Eugenie Schrödl, geb. Schneider, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 253

683 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
33.10.01.14—41/59

Düsseldorf, den 23. Juli 1959

Beschwerdebescheid vom 30. 5. 1959, betreffend Beschwerde des Herrn Rudolf Hildebrandt, wohnhaft angeblich Wuppertal-Elberfeld, Am Weinberg 28, gegen die Verfügung des Oberstadtdirektors — Vertriebenenam — Wuppertal vom 9. 4. 1959 wegen Ausstellung eines Ausweises auf Grund des BVFG.

Der vorgenannte Beschwerdeentscheid konnte Herrn Rudolf Hildebrandt durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Betreffende laut Mitteilung des Oberstadtdirektors — Einwohnermeldeamt — vom 3. 7. 1959 für Wuppertal-Elberfeld, Weinberg 28, b. Richter zwar gemeldet ist, sein Aufenthalt aber z. Zt. unbekannt ist.

Der Beschwerdebescheid wird nunmehr auf dem Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und Ziffer 19 der Allgem. Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz (LZG) — Rd.Erl. des Innenministers vom 4. 12. 1957 — I C 2/17 — 21. 125 (MBl. NW 1957 S. 2409), indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 1. 8. 1959 bis 14. 8. 1959 an der Tafel für „Amtliche Bekanntmachungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird.

Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 33 (Zimmer 384 k) — eingesehen werden.

Weil es sich um eine Entscheidung mit Belastungswirkung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG). Der Bescheid gilt zwei Wochen seit Beginn des Aushängens, also mit Ablauf des 14. 8. 1959, als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 253

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

684 Versicherungsschutz der an den Bundesjugendspielen teilnehmenden Schüler der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

Der Regierungspräsident
43.14—03

Düsseldorf, den 22. Juli 1959

Hiermit gebe ich den Erlaß des Kultusministers NW vom 14. 7. 1959 — II E 4.36—86/1 Nr. 2639/59/II E 6 — bekannt.

Die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen an den Bundesjugendspielen einschließlich der Vorbereitungs- und Ausscheidungskämpfe hierzu wird als Teilnahme an unterrichtlichen Veranstaltungen ihrer Schule anerkannt. Die genannten Schüler und Schülerinnen sind daher nach § 537 Nr. 11 RVO gegen Unfall versichert. Die Gemeindeunfallversicherungs-

No. 37



BAUSTUFENPLAN UND BAUZONENPLAN DER STADT RADEVORMWALD

BESTANDTEIL ZUR VERORDNUNG ÜBER
DIE AUSWEITUNG VON BAUGEBIETEN UND DIE
ABSTUFUNG DER BEBAUUNG FÜR DAS GEBIET
DER STADT RADEVORMWALD VOM 29. JUNI 1938

ZEICHENERKLÄRUNG:

GRENZEN DES BAUSTUFENPLANES UND BAUZONENPLANES				
1	Afc	KLEINWIRTSCHAFTS- GEBIET	ERDGESCHOSSIG	OFFENE BAUWEISE
2	B1c	WOHN- GEBIET	ERDGESCHOSSIG	OFFENE BAUWEISE
3	B2c	WOHN- GEBIET	ZWEGESCHOSSIG	OFFENE BAUWEISE
4	B3c	WOHN- GEBIET	DREI- GESCHOSSIG	OFFENE BAUWEISE
5	B4c	WOHN- GEBIET	DREI- GESCHOSSIG	GESCHLOSSENE BAUWEISE
6	C1c	GEWERBES- GEBIET	DREI- GESCHOSSIG	GESCHLOSSENE BAUWEISE
7	D1c	KLEINWIRTSCHAFTS- GEBIET	ZWEGESCHOSSIG	OFFENE BAUWEISE
8	E	GROSSWIRTSCHAFTS- GEBIET (INDUSTRIE- GEBIET)		
9	DF	DURCHFAHRUNGS- GEBIET		

ANGEFERTIGT
RADEVORMWALD IM JULI 1938



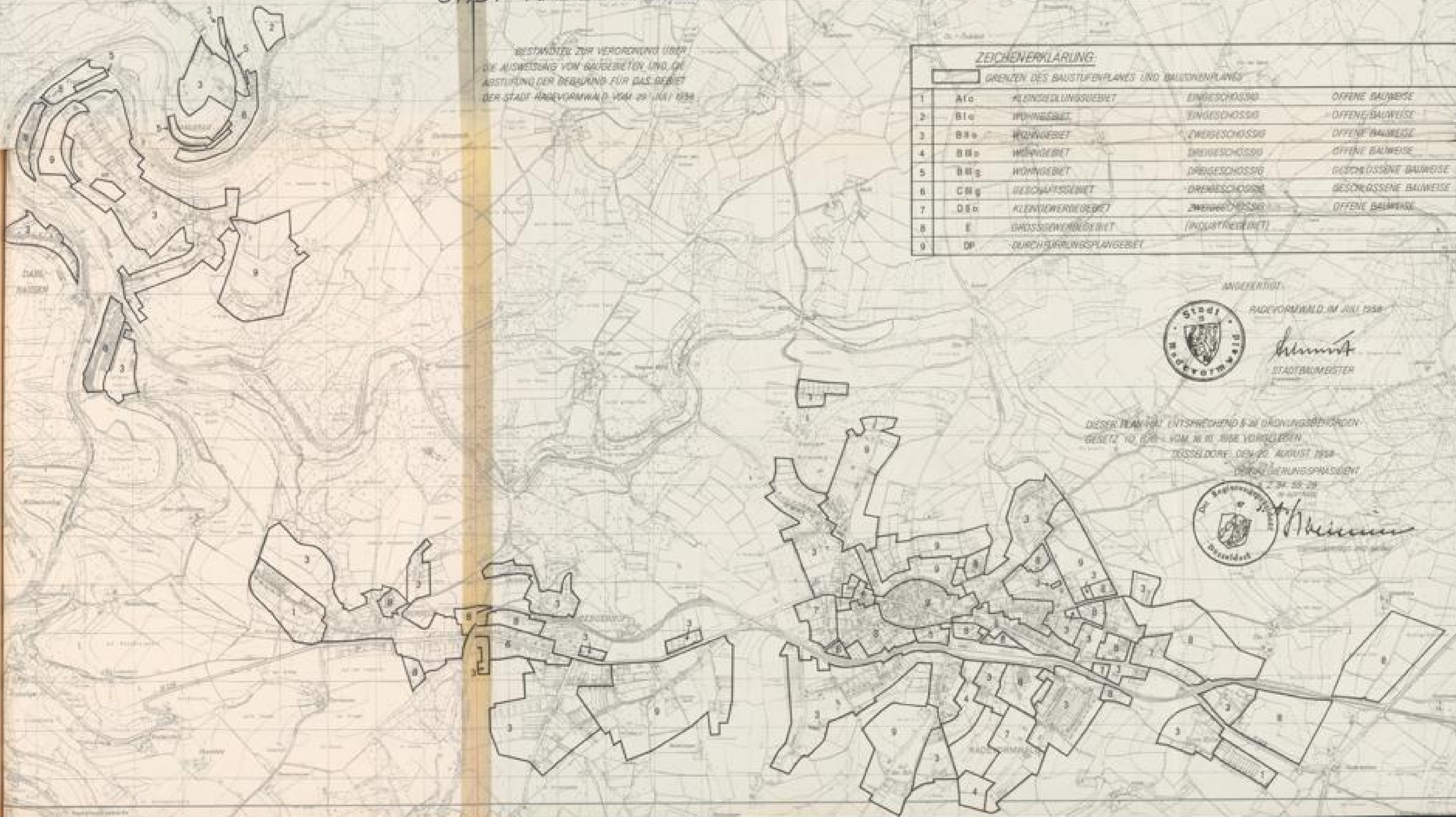
Heinrich
STADTBURMEISTER

DIESER PLAN WURDE ÜBERWACHEN UND FÜR DRINGENDE FÄLLE
GEMÄSS § 10, § 11 VOM 11. 10. 1938 VORGESEHEN
BEZUGSLORE: DEN 25. AUGUST 1938

VERM. VERWALTUNGSPRESIDENT
29. 8. 38



Heinrich



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
LABORATORY OF ORGANIC CHEMISTRY

[Faint, illegible handwritten notes and sketches on the left page, possibly including chemical structures.]

[Faint, illegible handwritten notes and sketches on the right page, possibly including chemical structures.]

End of Middle of a Day - See "Building" of 10/11/34

verb
ausd
derje
eine
siche

Ich
beru
beau
die J
rung
fallg

Die
sind
setze
anste
anste
gefü
Spor
Schu
Schu
bere
daru
sport
liche
eines

Die
sport
der
Nr. 1

Die
steri
allen

Bezu

An

Rec

685
z

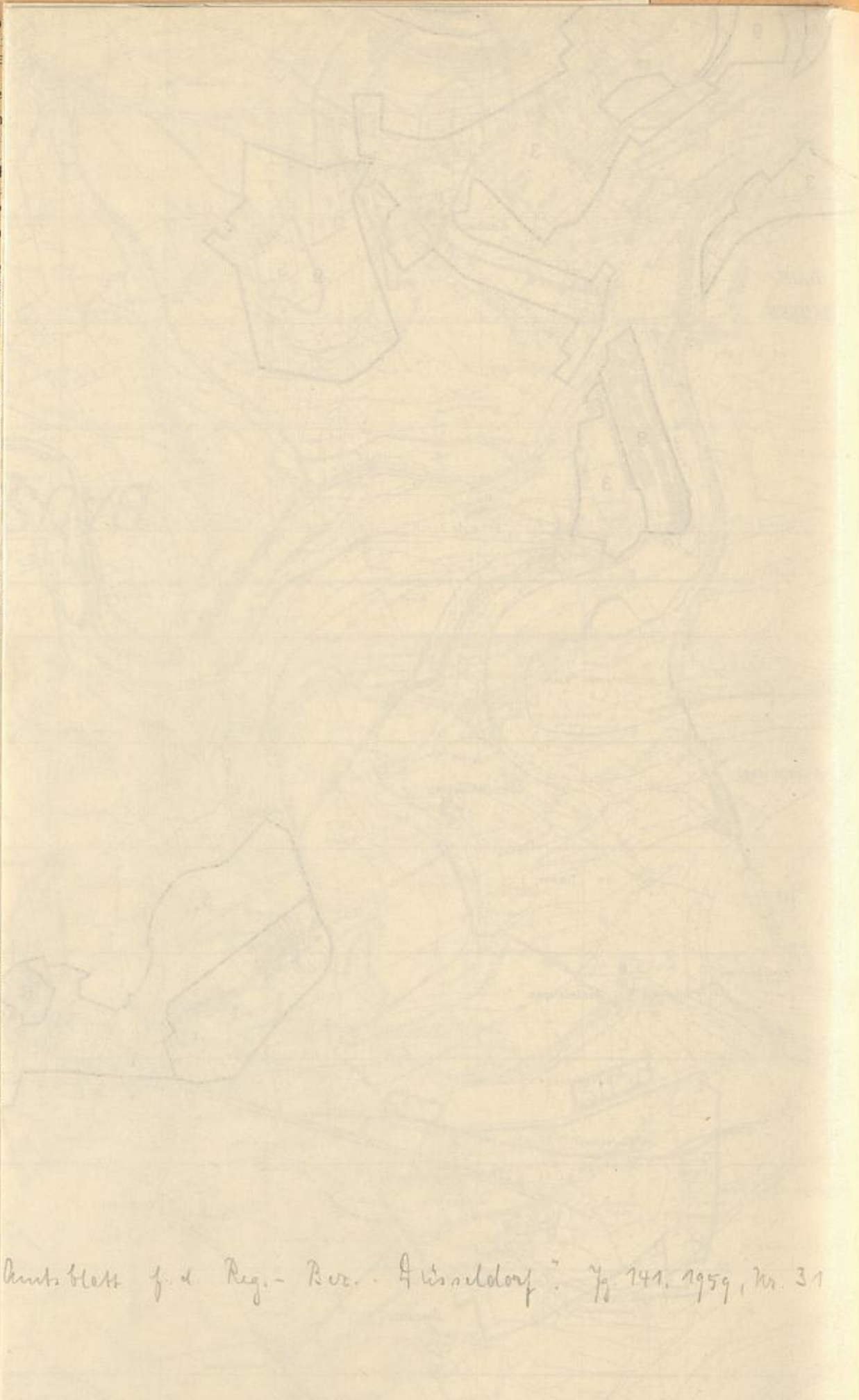
Au
Auf
Ordr
ber
Gem
faler
sung
NW.
Was
heim

Es

a) d
b) d
S

c) d
Z

d) d
mit
Ruh



Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Auiseldorf. Jg. 141, 1959, Nr. 31

Teil. III, Buchblatt f. d. Reg.-Bez. Düsseldorf f. 141. 1959, Nr. 31



Abgrenzung der
Bestandteile der Gemeinde Leichlingen

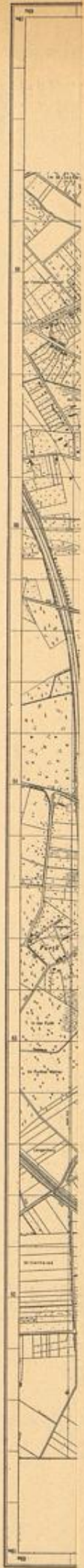
Name (Ortschaft)	Größe	Art der Bestimmung	Verweise auf Besondere
1. Leichlingen	-	-	-
2. Leichlingen	9 22 a	1	Offener Raum
3. Leichlingen	9 22 a	2	Offener Raum mit vorübergehender Nutzung in Sonderfall
4. Leichlingen	9 22 a	3	Offener Raum
5. Leichlingen	9 22 a	4	Offener Raum mit vorübergehender Nutzung in Sonderfall
6. Leichlingen	9 22 a	5	Offener Raum
7. Leichlingen	9 22 a	6	Offener Raum mit vorübergehender Nutzung in Sonderfall
8. Leichlingen	9 22 a	7	Offener Raum
9. Leichlingen	9 22 a	8	Offener Raum mit vorübergehender Nutzung in Sonderfall
10. Leichlingen	9	-	Offener Raum
			Bauflächenplan Nr. 1
			Bauflächenplan Nr. 2
			Bauflächenplan Nr. 3

Leichlingen, den 1. Juni 1955

Karl
Bürgermeister

Statt des mit dem Bescheid § 30 Orts-
bauflächenplan Nr. 100 vom 14.11.1954
verfügt
Bürgermeister, am 11. Juli 1955
der Bestandsaufnahme
am 11.7.55
in Auftrag
K. Müller
Statt des mit dem Bescheid § 30 Orts-
bauflächenplan Nr. 100 vom 14.11.1954
verfügt der Bestandsaufnahme
am 11.7.55
Bürgermeister, am 11. Juli 1955
Statt des mit dem Bescheid § 30 Orts-
bauflächenplan Nr. 100 vom 14.11.1954
verfügt
K. Müller
Bürgermeister

Basen und
Hol- und
gegen diese
zung einer
h ihrer Ver-
rungsbezirk
vorder auf-
alt.
nann
r. Kehr
v. Landrat
1950 S. 255
ordnung für
re des § 38.
ese der Ord-
esetz (OBG)
55) — wird
ein-Wupper-
ordnung er-
g für den
19 wird als
ngefügt
ordnung er-
cht mehr auf
n.
über 1959 in
er-Kreis
gsbehörde
ndrat
1950 S. 255
m und die
et der Stadt
über Aufbau
vom 16. Ok-
bindung mit
zes vom 28.
1 und 2 der
paung vom
§ 7 der Bau-
seldorf vom
leit der Be-
1, Stück 35)
Stadt Leich-
Verordnung
essen.



687

**Verordnung
über die Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 Buchstabe g) und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) für das Stadtgebiet Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es ist verboten:

- a) das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
- b) das Füllen von nicht der Allgemeinheit dienenden Schwimmbädern;
- c) das Sprengen von Straßen, Plätzen, Rasen und Ziergärten sowie das Berieseln von Haus-, Hof- und Dachflächen mit Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz oder der Ruhr und ihren Zuflüssen.

§ 2

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tage der Verkündung im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. 12. 1959 außer Kraft.

Essen, den 22. Juli 1959

Stadt Essen als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Lipa
Bürgermeister
Müller
Ratsherr

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 255

688

**Verordnung
über die Sicherstellung der öffentlichen
Wasserversorgung im Landkreise
Düsseldorf-Mettmann**

Auf Grund der §§ 1, 14, 30 Abs. 2, 39. Ordnungsbehördengesetz vom 16. Oktober 1956 — GV. NW. S. 289 — wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Stadtgemeinden Kettwig, Langenberg, Velbert, Wülfrath, den Ortsteil Isenbügel der Stadtgemeinde Heiligenhaus und für die amtsangehörigen Gemeinden Lintorf, Breitscheid und Hösel folgende Verordnung erlassen:

Um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auch während einer noch länger andauernden Trockenperiode sicherzustellen, wird hiermit

- a) das Waschen von Fahrzeugen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz oder an der Ruhr und ihren Zuflüssen,
- b) das Füllen nicht der Allgemeinheit dienender Schwimmbäder,

c) das Sprengen von Straßen, Plätzen, Rasen und Ziergärten, das Berieseln von Haus-, Hof- und Dachflächen

bis auf weiteres verboten.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, und falls sie nicht vorher aufgehoben wird, am 1. 11. 1959 außer Kraft.

Mettmann, den 27. Juli 1959

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Lünenstrass	Dr. Kehr
Kreistagsabgeordneter	stellv. Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 255

689

**Verordnung
betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für
den Rhein-Wupper-Kreis
vom 1. 4. 1939**

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — wird gemäß Beschluß des Kreistags des Rhein-Wupper-Kreises vom 24. 6. 1959 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939 wird als § 6 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:
„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich ab 1. September 1959 nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Leichlingen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Opladen, den 29. Juni 1959

Rhein--Wupper-Kreis
als Kreisordnungsbehörde
Flamme, Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 255

689a

**Verordnung
über die Ausweisung von Baugebieten und die
Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt
Leichlingen**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289), in Verbindung mit Artikel IV des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGL. I, S. 104) und § 7 der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. 9. 1939, Stück 35) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen vom 11. 6. 1959 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Leichlingen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Leichlingen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = Wohngebiete
 - Baustufe B II o: zweigeschossige, offene Bauweise
 - Baustufe B II g: zweigeschossige, geschlossene Bauweise
 - Baustufe B III o: dreigeschossige, offene Bauweise
3. C-Gebiete = Geschäftsgebiete
 - Baustufe C II o: zweigeschossige, offene Bauweise
 - Baustufe C II g: zweigeschossige, geschlossene Bauweise
 - Baustufe C III o: dreigeschossige, offene Bauweise
 - Baustufe C III g: dreigeschossige, geschlossene Bauweise
4. D-Gebiete = Kleingewerbegebiete
 - Baustufe D II g: zweigeschossige, geschlossene Bauweise
 - Baustufe D III g: dreigeschossige, geschlossene Bauweise

5. E-Gebiete = Großgewerbegebiete

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe gelten die Bestimmungen des § 7 der Bauordnung (Baupolizeiverordnung) für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem als Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplan beschrieben und abgegrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 367 — Ziff. 15 StGB. — vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I, S. 1083) bestraft werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

2. Die Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Leichlingen — Baustufenordnung — vom 2. Juli 1957 wird mit Wirkung vom 1. September 1959 aufgehoben.

Leichlingen, den 2. Juli 1959

Stadt Leichlingen
als örtliche Ordnungsbehörde
Hansmeyer, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 255

690

Verordnung über die Herstellung der Ortsstraßen der Gemeinde Dabringhausen

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 161) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Dabringhausen vom 22. 6. 1959 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Eine Straße (Straßenteil) ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 und 3 entspricht.

§ 2

(1) Die nach Maßgabe der Straßenfluchtlinie bzw. der Bestimmungen unter § 3 zur Straße (Straßenteil) gehörenden Grundstücksflächen müssen freigelegt sein.

(2) Die Straße (Straßenteil) muß mindestens an einem Punkt an eine bereits für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen sein.

(3) Die Straße (Straßenteil) muß der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien bzw. den Bestimmungen unter § 3 entsprechend geebnet sowie der Fahrdamm befestigt, asphaltiert oder chaussiert sein.

(4) Die Straße (Straßenteil) muß mit Abflurrinnen und einer Entwässerung versehen sein.

(5) Bürgersteige müssen befestigt und gegen den Fahrdamm bei unterirdischer Entwässerung durch Rinnen und Bordsteine, bei oderirdischer Entwässerung (Wohnwege in Kleinsiedlungsgebieten) durch Straßengraben oder Grünstreifen abgegrenzt sein.

(6) Die Straße (Straßenteil) muß mit ortsüblicher Beleuchtung versehen sein.

§ 3

(1) Wo Fluchtlinien noch nicht rechtskräftig festgelegt sind, bemißt sich die erforderliche Breite der Straße (Straßenteil) wie folgt:

Es müssen vorhanden sein:

- a) bei Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ortsdurchfahrten von Landstraßen, zwischen beiderseitigen erhöhten Bürgersteigen eine Fahrbahnbreite für zwei Fahrspuren und mindestens eine Standspur, bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zusätzlich eine zweite Standspur,
- b) bei Nebenverkehrsstraßen (Wohnstraßen als Sammler des Anliegerverkehrs und Verbindung

zu den Hauptverkehrsstraßen) zwischen beiderseitigen erhöhten Bürgersteigen ein Fahrdamm für zwei Fahrspuren,

- c) bei Wohnwegen mindestens einseitig ein Bürgersteig und eine befestigte Fahrbahn von wenigstens 4,5 m Breite. Entfällt ein Durchgangsverkehr, so genügt eine Fahrdammbreite von 3 m, wenn in Abständen von höchstens 50 m Ausweich- bzw. Wendepunkte angelegt sind.

(2) Ist eine unterirdische Entwässerung nicht vorgesehen, so ist der Straße die für Straßengräben erforderliche Breite zuzurechnen.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Dabringhausen, den 22. Juni 1959

Gemeinde Dabringhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Müllenmeister, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 256

691 Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. Vom 26. 6. 1959

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I, S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff des Ordnungsbehördengesetzes wird für den Landkreis Moers verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I, S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von 8 bis 10 Uhr;
in den Gemeinden Marienbaum, Rheurdt und Schaephuysen statt dessen in der Zeit von 10 bis 12 Uhr
- b) Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr;
in der Stadt Xanten sowie in den Gemeinden Marienbaum, Rheurdt, Schaephuysen und Labbeck statt dessen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr
- c) Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr;
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr
- d) Zeitungen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und außerdem im Winterhalbjahr (1. 10.—31. 3.) von 19 bis 20 Uhr, im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) von 20 bis 23 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die Verordnung vom 12. 6. 1958 ihre Gültigkeit.

Moers, den 26. Juni 1959

Landkreis Moers
als Kreisordnungsbehörde
Simecek, Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 257

692 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen
II A 2—101.4 (Mülh. 6 A)

Essen, den 21. Juli 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim (Ruhr) vom 16. 7. 1959 liegt der Durchführungsplan Nr. 6 A (Gelände zwischen Eppinghofer Straße, Hingbergstraße, Köhle und Dickswall) in der Zeit vom 1. 8. 1959 bis einschließlich 31. 8. 1959 im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr) zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der Auslegungszeit bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 257

693 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Velbert

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Velbert vom 14. 7. 1959, die durch Aushang im Rathaus sowie in den Velberter Tageszeitungen (Velberter Zeitung, Neue Ruhrzeitung, Rheinische Post) am 1. bzw. 2. 8. 1959 ortsüblich bekanntgemacht wird, liegt die 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Velbert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Velbert vom 19. 6. 1959 in der Zeit vom 3. 8. 1959 bis einschließlich 30. 8. 1959 im Planungsamt der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer 35, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegung können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Stadtverwaltung Velbert schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 17. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
Dr.-Ing. Dohrmann
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 257

**694 Fluchtlinienverfahren
der Verbandsstraße OW IV (B 60, Ruhr Schnellweg)
in Mülheim (Ruhr)**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Festsetzung von

- a) Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B 60, Ruhr Schnellweg) von km 2,03 (Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke Mülheim—Duisburg) bis km 5,32 (Mellinghofer Straße) und von
- b) Straßenfluchtlinien der im Abschnitt der vorgenannten Verbandsstraße erforderlichen Seiten- und Anschlußstraßen an das Straßennetz der Stadt Mülheim

beschlossen.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom

10. 8. bis einschl. 9. 9. 1959

während der Dienststunden im Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Mülheim (Ruhr), Rathaus, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht offen.

Der vom Herrn Bundesminister für Verkehr zugestimmte Ausbauentwurf, der hinsichtlich des geplanten Umbaus, der neuen Höhenlage und Entwässerung als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt in der angeführten Zeit gleichfalls zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 24. Juli 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 258

695 Wegeeinziehung

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 30. Oktober 1957 bezüglich der Einziehung eines Teiles der Bruchstraße — zwischen Katernberger Straße und Köln-Mindener-Eisenbahn — und für die Straße

„Großwesterkamp“ in der Gemarkung Stoppenberg folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Rat der Stadt Essen ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für die Bruchstraße — zwischen Katernberger Straße und Köln-Mindener-Eisenbahn — und für die Straße „Großwesterkamp“ in der Gemarkung Stoppenberg, entsprechend dem Plane vom 29. Mai 1957, die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und die gegen die Einziehung gerichteten Einsprüche zurückgewiesen wurden.“

Vorstehender Beschluß wird hierdurch bekanntgemacht, nachdem die gegen die Zurückweisung der Einsprüche erhobene Klage zurückgenommen wurde.

Essen, den 21. Juli 1959

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lipa
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 258

Personalnachrichten

Ernennungen:

Polizeirat z. Wv. Erwin Jarosch zum Regierungsinspektor

Regierungsinspektorin z. A. Anneliese Debus zur Regierungsinspektorin

Versetzungen:

Oberregierungsrat Kurt Erzberger von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW in Düsseldorf

Regierungsinspektor Klaus Klutmann von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsinspektor Johann Maiweg von der Kreispolizeibehörde Dortmund zur Bezirksregierung Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 258

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt der Baustufen- und Bauzonenplan der Stadt Radevormwald bei. Der Plan wurde der Nr. 30 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 1959 irrtümlich nicht beigelegt, in der unter der Ziffer 670a die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Radevormwald vom 29. Juli 1958 veröffentlicht wurde.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM, Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. August 1959

Nummer 32

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.)“ und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes. S. 259

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 697 Anfragen nach Krankenpapieren bei dem Internationalen Suchdienst Arolsen (Waldeck). S. 262
- 698 Losbrieflotterie 1959 des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. S. 262
- 699 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Hilfsaktion zur Deutschumsarbeit in Brasilien. S. 262
- 700 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 262
- 701 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 263
- 702 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 263
- 703 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 263
- 704 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 263
- 705 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 263
- 706 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 263
- 707 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 264

Wirtschaft und Verkehr

- 708 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 264
- 709 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 264
- 710 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 265

Gewerbeaufsicht

- 711 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 265

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 712 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Siebdrucker. S. 265

713 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge der Berufe Schriftsetzer und Buchdrucker an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Duisburg. S. 266

714 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Buchdrucker, Schriftsetzer, Flachdrucker bei der Industrieberufsschule in W.-Barmen. S. 266

715 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Rundwirmeinrichter. S. 266

Bau- und Wohnungswesen

716 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. 6. 1959. S. 267

717 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 267

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

718 Verordnung zur Verhütung von Gefahren, die durch den bei Trockenperioden auftretenden Wassermangel in der Stadt Kleve entstehen. S. 268

719 Anordnung einer befristeten Bausperre in Neviges. S. 269

720 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Zons. S. 269

721 Anordnung einer befristeten Bausperre für die Stadt Leverkusen vom 15. 6. 1959. S. 270

722 Anordnung einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen vom 25. 5./9. 7. 1959. S. 271

723 Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Hamminkeln. S. 272

724 Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Krudenburg. S. 272

725 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 272

726 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlensausschusses. S. 272

727 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlensausschusses. S. 272

728 Wegeaufhebung bzw. -verlegung in Viersen. S. 273

729 Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 273

Personalnachrichten

Ernennungen. S. 273

Versetzungen. S. 273

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 3/15 — 18.16

(MBl. NW. 1959 S. 1713/14)

Düsseldorf, den 20. Juli 1959

Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.)“ und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes.

Mit der Herausgabe der „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956“ ist im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen mit der Rechtsbereinigung begonnen worden. Sie soll mit der Bereinigung des früheren preußischen Rechts fortgesetzt werden. Hierfür sind die Vorarbeiten nahezu abgeschlossen.

Das angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Vorschriftenbestandes kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Bereinigung auch auf die Verwaltungsvorschriften erstreckt. Die Landesregierung hat deshalb die Bereinigung der Verwaltungsvorschriften als vordringliche Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung angeordnet. Die Bereinigungsarbeiten sind nunmehr so weit fortgeschritten, daß mit dem Erscheinen des Grundwerks der „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.)“ zu Beginn des Jahres 1960 gerechnet werden kann.

Für die Einführung der Sammlung gebe ich nachfolgende Hinweise:

1. Ziel der Bereinigung

Der nach der Bereinigung verbleibende Bestand der Verwaltungsvorschriften wird als Grundwerk in Lose-Blatt-Form herausgegeben. Das Grundwerk wird durch Herausgabe einer Ausgabe C des Ministerialblattes, die gleichfalls in Lose-Blatt-Form erscheint (eine Ergänzungslieferung monatlich), auf dem laufenden gehalten.

2. Umfang und Ablauf der Bereinigung

Für das Bereinigungsverfahren sind drei Arbeitsabschnitte vorgesehen:

1. Arbeitsabschnitt:

Herausgabe des Grundwerks mit der Bezeichnung „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.)“. Im Grundwerk ist der nach der Bereinigung verbleibende Bestand an Verwaltungsvorschriften aus folgenden Publikationsorganen erfaßt:

- a) Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (1948-1959),
- b) Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz,
- c) Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,
- d) Amtlicher Anzeiger,
- e) Arbeit und Sozialpolitik, Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen,
- f) Mitteilungs- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
- g) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (bis 1956 einschließlich, ohne Teil II).

2. Arbeitsabschnitt:

Einbeziehung der nichtveröffentlichten Erlasse in die bereinigte Sammlung innerhalb einer Frist von etwa 2 Jahren nach Herausgabe des Grundwerks. Gleichzeitig Einführung des Veröffentlichungszwanges für alle Erlasse, die von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse sind. Ausnahmen werden nur noch in eng begrenzten Fällen zugelassen sein.

3. Arbeitsabschnitt:

Einbeziehung der „alten“ Erlasse aus den Reichs- und preußischen Ministerialblättern innerhalb einer Frist von etwa 2 Jahren nach Herausgabe des Grundwerks.

3. Gliederung der Sammlung

Für die Sammlung ist die nachstehende Gliederung vorgesehen, nach der schon die „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945-1956“ aufgebaut ist:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht,
- 2 Verwaltung,
- 3 Rechtspflege,
- 4 Zivilrecht und Strafrecht,
- 5 Verteidigung,
- 6 Finanzwesen,
- 7 Wirtschaftsrecht,
- 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung,
- 9 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen.

Die Sachgebiete sind innerhalb der Hauptgruppen nach dem Dezimalsystem untergegliedert. Nach dieser Gliederung wird künftig auch das Ministerialblatt geordnet sein. Das gilt nicht nur für die zur Fortsetzung des Grundwerks bestimmte Ausgabe C, sondern auch für die Ausgaben A und B.

4. Bedeutung der Sammlung

Nach Abschluß der drei Arbeitsabschnitte werden sich die Verwaltungsvorschriften in jeweils geltender Fassung, nach Sachgebieten geordnet, mühelos in der Lose-Blatt-Sammlung ermitteln lassen. Die früheren Publikationen (vgl. oben Ziffer 2.) einschließlich der Reichs- und preußischen Ministerialblätter (vgl. 3. Arbeitsabschnitt) werden damit als Arbeitsgrundlage entbehrlich. Die Sammlung erhält darüber hinaus aber Bedeutung besonders dadurch, daß sie in vielen Fällen der einzige zuverlässige Nachweis der geltenden Vorschriften sein wird. Das gilt nicht nur für die bislang nichtveröffentlichten Erlasse, die nach Ablauf der vorgesehenen Ausschlußfrist gegenstandslos werden, wenn sie nicht in die Sammlung aufgenommen werden. Vielmehr werden auch zahlreiche Erlasse für die Aufnahme in die Sammlung zusammengefaßt oder sonst überarbeitet, so daß die früheren Fundstellen teilweise als Arbeitsgrundlage unbrauchbar werden. Die Beschaffung der Sammlung ist deshalb unbedingt geboten.

5. Bereinigungseffekt der Sammlung

Die Entlastung der Sammlung von den zahlreichen überholten oder sonst gegenstandslos gewordenen Vorschriften bewirkt einen beachtlichen Bereinigungseffekt, der für die abgeschlossenen 11 Jahrgänge des Ministerialblattes und die anderen unter Ziffer 2. genannten Publikationsorgane jetzt schon mit rd. 70% beziffert werden kann. Der zahlenmäßige Bereinigungseffekt des gesamten Sammelwerkes — nach Abschluß der weiteren Arbeitsabschnitte — läßt sich z. Z. noch nicht verbindlich feststellen, wird aber mit Sicherheit den genannten Prozentsatz erheblich überschreiten.

Der Umfang des Grundwerks wird etwa 7000 Druckseiten DIN A 4 (10 Bände zu je 350 Blättern) betragen.

6. Kosten der Sammlung

Die Erstellungskosten je Stück des Grundwerks betragen, einschließlich der Kosten für Schlichteinband, Verpackung und Porto, 107,— DM. Das Land wird jedoch die Herausgabe des Grundwerks durch einen großzügigen Zuschuß unterstützen, um die Beschaffung der Sammlung zu erleichtern.

7. Subskription

Der durch den Zuschuß des Landes ermöglichte Vorzugspreis beträgt
50,— DM.

Dieser Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn das Grundwerk bei gleichzeitiger Überweisung des Betrags auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Konto 31 823; Postscheckkonto Essen, Konto 2764) bis zum

15. September 1959

bestellt wird.

Für später eingehende Bestellungen wird der Preis je Stück des Grundwerks 80,— DM betragen. Hierzu ist noch darauf hinzuweisen, daß später eingehende Bestellungen voraussichtlich nur in sehr beschränktem Umfang berücksichtigt werden können, weil im Hinblick auf den Umfang des Sammelwerkes aus Kostengründen die Auflagenhöhe im wesentlichen nach dem Bestellerkreis bemessen werden muß und eine Neuauflage unter keinen Umständen in Betracht kommt.

8. Ergänzung der Sammlung

Die Ergänzungslieferungen (Ausgabe C des Ministerialblattes) werden nach Herausgabe des Grundwerks, voraussichtlich etwa Januar 1960, monatlich erfolgen. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 5,— DM. Sobald die Ergänzungslieferungen des zweiten und dritten Arbeitsabschnittes herausgegeben sind, wird eine Senkung des vierteljährlichen Bezugspreises möglich sein.

9. Einführung der Sammlung

Für alle Landesbehörden wird die Einführung der Sammlung zur Pflicht gemacht. Allen übrigen Beziehern des Ministerialblattes, insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wird mit Rücksicht auf den erzielten Bereinigungseffekt und die Schaffung einer einwandfreien Arbeitsgrundlage die Bestellung der Sammlung in einer ausreichenden Anzahl dringend empfohlen.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

697 Anfragen nach Krankenpapieren bei dem Internationalen Suchdienst Arolsen (Waldeck)

Der Regierungspräsident
24.70—00

Düsseldorf, den 28. Juli 1959

Auf Grund in letzter Zeit in steigendem Umfange eingehender Anfragen nach Krankenpapieren hat der Internationale Suchdienst Arolsen darauf hingewiesen, daß von ihm in allen Fällen, in denen in den vorhandenen Unterlagen Krankenpapiere und Hinweise auf Krankheiten enthalten seien, diese Angaben den anfragenden Behörden auch unaufgefordert mitgeteilt worden seien. Nach 1957 seien jedoch neue Unterlagen und Krankenpapiere bei dem Internationalen Suchdienst in Arolsen nicht mehr eingetroffen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 262

698 Losbrieflotterie 1959 des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Der Regierungspräsident
21.14—01

Düsseldorf, den 14. Juli 1959

Der Innenminister des Landes NW hat mit Erlaß vom 6. 7. 1959 — I C 3/24—31.12 (5) — dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V. in Düsseldorf auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Durchführung einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung sowie einer kombinierten Losbrieflotterie und Losbriefausspielung in der Zeit vom 2. 9. bis 31. 10. 1959 im Bereich des DRK — Landesverband Nordrhein e.V. — erteilt.

Der Lotterienplan für das Kalenderjahr 1959 ist im Ministerialblatt 1958 Seite 2389 veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 262

699 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Hilfsaktion zur Deutschtumsarbeit in Brasilien

Der Regierungspräsident
21.14—01

Düsseldorf, den 16. Juli 1959

Der Innenminister des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. 7. 1959 — I C 3/24—13.68 — der Deutsch-Evgl. Gemeinde „Benedito Novo“ in Santa Catarina/Brasilien z. Hd. d. Herrn Pastor Erich Littwin, z. Z. Essen, Bültmannhaus, auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen Sachspenden zugunsten der Deutschtumsarbeit in Brasilien in der Zeit vom 7. 7. bis 31. 10. 1959 bei Firmen der Industrie, des Handels und des Handwerks zu sammeln.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 262

700 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 23. Juli 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr.: 465. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Leithe/ Essen. Grundbuchbezirk: Leithe. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 8. 1959, Ende 14. 9. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 466. Landkreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Nieukerk. Grundbuchbezirk: Nieukerk. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 8. 1959, Ende 14. 9. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 262

701 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 27. Juli 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rückewold, Wermelskirchen, Telegrafenstr. 32, am 23. 6. 1958 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderrlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in beschränktem Umfang durch den Vermessungstechniker Günter Büschgens ausführen zu lassen, ist mit Wirkung vom 18. 7. 1959 erloschen, da das Beschäftigungsverhältnis an diesem Tage aufgegeben worden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

— Abl. Reg. Ddf. 1958, S.

702 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—50/58

Düsseldorf, den 27. Juli 1959

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Monheim in der Gemarkung Reusrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 10. 9. 1959, um 15 Uhr im Rathaus — Sitzungssaal — der Stadt Langenfeld erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263

703 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—9/55

Düsseldorf, den 27. Juli 1959

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Reisholz bis zur Lierenfeldleitung in der Gemarkung Itter-Holthausen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 10. 9. 1959, um 10 Uhr im Rathaus Benrath, linker Seiteneingang, Benrodestr. 46, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263

704 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—51/58

Düsseldorf, den 29. Juli 1959

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Monheim in der Gemarkung Rheindorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 17. 9. 1959, um 15 Uhr im Rathaus Monheim, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263

705 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—48/58

Düsseldorf, den 29. Juli 1959

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsfreileitung Abzweig Monheim in der Gemarkung Monheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 17. 9. 1959, 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Monheim (Rathaus), großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263

706 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—69/53

Düsseldorf, den 29. Juli 1959

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg.-Gladbach in der Gemarkung Schönebeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 14. 9. 1959, 15.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Saal I, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263

707 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—68/53

Düsseldorf, den 29. Juli 1959

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg.-Gladbach in der Gemarkung Bedingrade berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 14. 9. 1959, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Saal I, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 264

Wirtschaft und Verkehr

708 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (13)

Düsseldorf, den 24. Juli 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mettmann nach Gruiten über Neandertal — Hochdahl — Millrath — Haan bis 22. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Ver-

ordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 264

709 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 18 (26)

Düsseldorf, den 24. Juli 1959

Der Stadt M.Gladbach in M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen (Schnellverkehr) von M.-Gladbach/Hbf. nach Viersen/Augustaplatz über Sittardstr. — Bismarckstr. — Bockertstr. — Kaldenkirchener Str. — Kölnische Str. — Freiheitsstr. — Gereonstr. — Neumarkt — Große Bruchstr. — Freiheitsstr. — Venloer Str. — Goeterstr. bis 31. 3. 1965 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der

Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

7. Es dürfen nur nachstehend aufgeführte Haltestellen bedient werden: M.Gladbach/Hbf., Handelskammer, Bunter Garten, Gr. Hasseler Stein, Fitzplei, Hansella, Viersen-Neumarkt, Viersen-Post, Viersen-Augustaplatz.

8. Hierdurch wird die der Viersener Verkehrs-GmbH. in Viersen am 29. 3. 1957 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Gemeinschaftskom-Linie mit den Stadtwerken M.Gladbach für die gleiche Strecke ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 264

710 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—18 (25a)

Düsseldorf, den 24. Juli 1959

Der Stadt M.Gladbach - Stadtwerke - in M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach/Hbf. nach Süchteln/Stadtgarten über Alter Markt — Wasserturm — Friedhof — Viersen/Neumarkt — Viersen/Augustaplatz bis 22. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. September 1959 gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 265

Gewerbeaufsicht

711 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. II. 8723 B

Düsseldorf, den 27. Juli 1959

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Wilhelm Becker, Essen-Frintrop, Lohstraße 135. Art, Nr., Jahr der Ausstellung: B, Nr. 76, 1957. Aussteller: Staatl. GAA Duisburg.

Name und Wohnort des Inhabers: Horst Schmidt, Oberhausen, Nohlstraße 120. Art, Nr., Jahr der Ausstellung: B, Nr. 77, 1957. Aussteller: Staatl. GAA Duisburg.

Name und Wohnort des Inhabers: Jacob Dorweiler, Oberhausen, Alte Heid 35. Art, Nr., Jahr der Ausstellung: C, Nr. 14, 1958. Aussteller: Staatl. GAA Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 265

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

712 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Siebdrucker

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 24. Juli 1959

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf „Siebdrucker“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Siebdrucker“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Schablonen nach ein- und mehrfarbigen Vorlagen. Herstellen von Druck-
Erzeugnissen aller Art (ein- und mehrfarbig) im

Siebdruckverfahren auf verschiedenen Werkstoffen. Pflegen und Instandhalten der Maschinen, Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kenntnisse über die zu bedruckenden Materialien, ihre Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Beurteilen von Entwürfen auf ihre Verwendbarkeit.

Kenntnisse über die Schriftcharaktere.

Auswählen der Gewebe.

Bespannen der Rahmen.

Herstellen von Positiven von Hand.

Aufnehmen von Strichvorlagen in verschiedenen Maßstäben. Kopieren von Diapositiven.

Nacharbeiten der Filme.

Montieren der Kopiervorlagen.

Herstellen von Abdeck-, Auswasch- und Schnittschablonen, direkten und indirekten photo-mechanischen Schablonen.

Korrigieren, Abdecken und Fertigmachen des Druckrahmens.

Herstellen des Standbildes, Einrichten des Druckrahmens und Vorbehandeln der Rakel.

Mischen und Abstimmen der Druckfarben.

Drucken von ein- und mehrfarbigen Auflagen. Trocknen von Siebdrucken.

Entsichten mit Lösungsmitteln und Chemikalien.

Kenntnisse über die gesundheitsgefährdenden Werkstoffe und die Unfallverhütungsvorschriften. Pflegen und Instandhalten der Maschinen, Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Erwünschte:

Kenntnisse über die Weiterverarbeitung des bedruckten Materials.

Herstellen von Entwürfen für die Wiedergabe im Siebdruck.

Kenntnisse über die anderen Druckverfahren.

Bezug: Erlaß des Kultusministers NW. vom 18. 7. 1959 — II E 4.55—1 Nr. 2463/59 —

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 265

713 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge der Berufe Schriftsetzer und Buchdrucker an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Duisburg

Der Regierungspräsident
43.1—08. a.

Düsseldorf, den 24. Juli 1959

Auf Antrag des Verbandes der „Graphischen Betriebe“ Nordrhein e.V., Bezirk Duisburg-Wesel, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern mit Wirkung vom 1. 10. 1959 an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Duisburg, Duisburg, Schinkelplatz 2, eine Bezirksfachklasse für die Lehrlinge der Berufe Schriftsetzer und Buchdrucker errichtet. Einzugsgebiete sind der Stadtkreis Duisburg, die Landkreise Dinslaken und Rees,

aus dem Landkreis Moers die Städte Homberg, Rheinhausen und die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Die Lehrlinge o. Berufe aus den genannten Gebieten haben die Bezirksfachklasse in Duisburg zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Klasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. 1949 S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. 1953 S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. 1957 S. 115).

An die Berufsschulen gewerblich-technischer Fachrichtung und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 266

714 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Buchdrucker, Schriftsetzer, Flachdrucker bei der Industrieberufsschule in W.-Barmen

Der Regierungspräsident
43.1—08. b.

Düsseldorf, den 25. Juli 1959

Auf Antrag der Industrie- und Handelskammer in Wuppertal hat der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Wirkung vom 1. 10. 1959 an der Industrieberufsschule in W.-Barmen, Kleiner Werth 11, eine Bezirksfachklasse für Buchdrucker, Schriftsetzer und Flachdrucker eingerichtet.

Einzugsgebiete sind der Stadtkreis Wuppertal, die Gemeinden Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert, Wülfrath und das Amt Gruitzen.

Die Lehrlinge aus den o. genannten Gebieten haben die Bezirksfachklasse in W.-Barmen zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Klasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Für den Stadtbezirk Haan bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Berufsschulpflicht ist also in Solingen zu erfüllen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166) und 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115).

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 266

715 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Rundwirkeinrichter

Der Regierungspräsident
43.1—10

Düsseldorf, den 27. Juli 1959

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf „Rundwirkeinrichter“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Rundwirkeinrichter“ (für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Wirken von Stoffen auf Rundwirkmaschinen.
Einrichten dieser Maschinen.
Beheben einfacher Maschinenstörungen und Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung:
Ausführen einfacher Arbeiten aus den Gebieten Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen;
Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Nieten, Löten, Schneiden mit Schere, Schmieden einfacher Teile, Härten, Scharfschleifen.

Kennenlernen der Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie der Nummernsysteme.

Kennenlernen der Garnvorbereitung und des Spulens.

Wirken auf der Rundwirkmaschine.
Aufstoßen.

Aufketteln der Maschen.

Richten von Nadeln und Platinen.

Einrichten von Rundwirkmaschinen:

Einstellen und Regeln der Warenfestigkeit, der Fadenspannung und des Abzuges.

Berechnen einfacher Muster für Musterräder und andere Schalteinrichtungen.

Bestimmen der Werkart.

Setzen von Musterketten.

Aus- und Einbauen des Platinenrades, der Presse und des Abschlags bei Rundwirkmaschinen.
Kennenlernen des Repassierens.

Erkennen und Abstellen von Arbeitsfehlern.

Kennen der Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:

Wirken auf der Flachrändermaschine.

Kennenlernen des Ausrüstens.

Stricken auf der Rundstrickmaschine.

Richten beschädigter Nadelstege bei Rundstrickmaschinen.

Einrichten von Rundstrickmaschinen.

Bezug: Erlaß des Kultusministers NW, vom 18. 7. 1959 — II E 4.55—1 Nr. 2463/59

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 266

Bau- und Wohnungswesen**716 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. 6. 1959**

Der Regierungspräsident

34.53—01

Düsseldorf, den 28. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 7. 7. 1959, die im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 32 am 8. 8. 1959 veröffentlicht

wird, liegt der Leitplan in der Fassung vom 8. 6. 1959 gemäß § 7 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) auf Grund der Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan vom 12. 11. 1957 in der Zeit vom 10. 8. 1959 bis einschließlich 7. 9. 1959 im Rathaus, Burgplatz 1, 2. Stock, Zimmer 272 — Stadtplanungsamt — öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 267

717 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident

34.54—01

Düsseldorf, den 31. Juli 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 17. Juli 1959, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 8. August 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 10. 8. 1959 bis einschließlich 7. 9. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

Lfd.Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiete beiderseits des Leuchtenberger Kirchweges zwischen dem Hausgrundstück Leuchtenberger Kirchweg Nr. 71 und etwa 40 m nordöstlich der Straße „Am Gentenberg“	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5184 Ergänzungsblatt 15 vom 2. 1. 1959
2	Gelände nördlich des Freiligrathplatzes zwischen der Niederrheinstraße und dem Bahnkörper der Rheinischen Bahngesellschaft AG	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5281 Ergänzungsblatt 24 vom 5. 1. 1959
3	Aachener Straße an den Hausgrundstücken Nr. 252 bis Nr. 260; Gebiet beiderseits der Straße „Am Scharfenstein“ sowie Straße „Am Scharfenstein“ auf eine Länge von etwa 60 m südöstlich der Aachener Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5373 Ergänzungsblatt 26 vom 8. 12. 1958
4	Hallenschwimmbad in dem Gebiet nordwestlich der Flughafenstraße und nordöstlich der Mettlacher Straße; Kalkumer Straße (Südwestseite) zwischen der Flughafenstraße und der Zaberner Str. sowie Flughafenstraße (Nordwestseite) zwischen der Kalkumer Straße und der Mettlacher Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5382 Ergänzungsblatt 09 vom 23. 1. 1959
5	Gebiet zwischen der Straße „Aufm Hennekamp“, der Witzelstraße und der Varnhagenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5474 Ergänzungsblatt 28 vom 22. 1. 1959

Lfd.Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
6	Gebiet beiderseits der Use-domstraße zwischen der Unterrather Straße und der Hamborner Straße; Unterrather Straße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 36 und der Hamborner Straße; Ecke Unterrather Straße/Beedstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5482 Ergänzungsblatt 24 vom 13. 10. 1958
7	Gebiet zwischen der Kurfürstenstraße, der Worringer Straße und einer projektierten Verbindungsstraße zwischen der Worringer Straße und der Kurfürstenstraße bzw. Karlstraße südwestlich des Hausgrundstückes Worringer Straße Nr. 113; Worringer Straße im Bereich dieses Gebietes	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 48 vom 6. 1. 1959
8	Zufahrtsstraße von der Mulvanystraße zur Buschermühle; Mulvanystraße an dem Hausgrundstück Nr. 9	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5579 Ergänzungsblatt 30 vom 10. 10. 1958
9	Wasseraufbereitungsanlage in dem Gebiet südwestlich des Weges „Wiedfeld“ (Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 3)	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5770 Ergänzungsblatt 07 vom 15. 1. 1959
10	Gebiet zwischen der Bahlenstraße, der Itterstraße und einer projektierten Straße südwestlich des Hausgrundstückes Itterstraße 16; Gebiet nordöstlich der Straße „Am Falder“ zwischen den Hausgrundstücken Nr. 134 und Nr. 150	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5771 Ergänzungsblatt 05 vom 4. 12. 1956 und 12. 1. 1959
11	Gebiet zwischen der Schöndorffstraße und den Bundesbahnanlagen südöstlich des Hausgrundstückes Schöndorffstraße 10	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5774 Ergänzungsblatt 10 vom 6. 3. 1959
12	Gelände südwestlich der Benderstraße (Benderstraße 168, 168a und 170 sowie „Auf der Hardt“ Nr. 33)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5978 Ergänzungsblatt 40 vom 2. 1. 1959
13	Hasseler Friedhof zwischen der Hoxbachstraße, der Buscherhofstraße, der Hasselsstraße und in Verlängerung der südöstlichen Grenze des Hausgrundstückes Hasselsstraße 52 zur Hoxbachstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 6171 Ergänzungsblatt 22 vom 24. 11. 1958

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 267

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

718 Verordnung zur Verhütung von Gefahren, die durch den bei Trockenperioden auftretenden Wassermangel in der Stadt Kleve entstehen

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (G. S. S. 155) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung vom 20. Juli 1959 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Kleve folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Zur Behebung des in der Stadt Kleve bei Trockenperioden auftretenden Wassermangels und zur Abwehr der daraus entstehenden unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit kann der Rat der Stadt den öffentlichen Wassernotstand erklären.

Der Beginn und das Ende des Wassernotstandes wird vom Rate festgestellt und der Bevölkerung in ortsüblicher Form bekanntgegeben.

§ 2

Nach Bekanntgabe des Wassernotstandes darf sowohl in den Haushaltungen als auch in den Betrieben der Wasserverbrauch das für die Lebens- und Betriebsführung unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Während dieser Zeit ist verboten:

- das Beregnen, Berieseln, Bewässern, Begießen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, von Gärten, Grünflächen und Parkanlagen;
- das Besprengen oder Bespritzen von Höfen, Straßen, Wiesen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern oder Wänden;
- das Betreiben von Springbrunnen und Wasserspeianlagen sowie zum Füllen von Wasserbassins und Teichen aller Art;
- das private und gewerbliche Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen jeder Art. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die für den Transport von Frischmilchprodukten und Frischfleisch bestimmt sind, sowie Kranken- und Leichenwagen.
- das Kühlen durch Berieselung und der Betrieb von Kühl- und Klimaanlage.

§ 3

Gewerbebetrieben kann die Wasserentnahme aus den Wasserleitungen zu den unter § 2 a und e angeführten Zwecken zur unvermeidbaren Aufrechterhaltung des Betriebes erlaubt werden. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigung, die zu begründen sind, entscheidet das Ordnungsamt der Stadt Kleve. Ausnahmen in allen anderen Fällen sind nur in besonders begründeten Notfällen möglich. Über diese Anträge entscheidet ebenfalls das Ordnungsamt der Stadt Kleve.

§ 4

Während eines Notstandes in der Wasserversorgung sind alle Abnehmer verpflichtet,

- Undichtigkeiten an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen;
- die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Leitungen eingesaugt werden kann. Insbesondere sind Schläuche, die

an eine Wasserleitung angeschlossen sind, zu entfernen.

§ 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung kann eine Geldbuße bis 500,— DM verhängt werden. Das Bundesgesetz für Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 177 ff.) findet entsprechende Anwendung. Die Verhängung einer Geldbuße kann auch erfolgen, wenn Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. 12. 1960.

Kleve, den 20. Juli 1959.

Stadt Kleve
als örtliche Ordnungsbehörde

R. van de Loo
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 268

719 Anordnung einer befristeten Bausperre in Neviges

Auf Grund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW Seite 283) und der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) hat der Rat der Stadt Neviges am 14. 5. 1959 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Bausperre wird für das Gebiet östlich der Elberfelder Straße, beginnend mit der Nordostecke der Parzelle 24 aus Flur 9 bis zum Bahnhof, Verlauf der Eisenbahnlinie Essen-Vohwinkel bis zum Hardenberger Bach, von hier Verlauf des Hardenberger Baches bis zur Weinbergstraße, Verlauf der Weinbergstraße bis zur Roonstraße, Roonstraße bis Blücherstraße, die Blücherstraße von Roonstraße bis Siebeneicker Straße, Siebeneicker Straße bis zum Einschnitt, Verlauf des Einschnittes bis Westecke der Parzelle 195, Flur 9, von hier zur Ost- und Westgrenze der Parzelle 195, Flur 9, von hier Nordgrenze der Parzelle 198, Flur 9, dann weiterlaufend entlang der Ostgrenze der Parzellen 198, 199 und 43 aus Flur 9 bis Südseite der Parzelle 60, Flur 9, von hier rechtwinklig entlang den Nordgrenzen der Parzellen 25 und 24, Flur 9, bis zur Elberfelder Straße (Anfangspunkt), angeordnet.

Artikel 2

Das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet bedarf in verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht einer planerischen Überarbeitung. Es soll für dieses Gebiet ein Durchführungsplan aufgestellt werden, zu dessen Sicherung die Bausperre erforderlich ist.

Artikel 3

Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck vorstehender Bausperren entgegenstehen, wird während der Bausperren bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagt.

Nichtgenehmigungspflichtige Vorhaben, die in Bausperregebieten während der Bausperren durch-

geführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Inangriffnahme der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Soweit diese Vorhaben dem Zweck der verhängten Bausperre entgegenstehen, können sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeigen verboten werden.

Artikel 4

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes — längstens jedoch nach 2 Jahren — außer Kraft.

Artikel 5

Der Plan im Maßstab 1:1000, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet rot umrandet und mit grauer Farbe kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 26, offen.

Artikel 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Neviges, den 14. Mai 1959

Jochem
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 269

720 Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Zons

Auf Grund der §§ 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der

Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw);

2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen;
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichterer Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig die Abgrenzung mit Bordsteinen oder Pflastersteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster, Asphaltbelag oder wassergebundene Decke,
3. für die Radwege eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die örtliche Wegeaufsichtsbehörde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Zons, den 2. Juli 1959

Stadt Zons
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmitz, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 269

721 Anordnung einer befristeten Bausperre für die Stadt Leverkusen vom 15. 6. 1959

Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) und des § 41 des Ordnungsbehördenge-

setzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15. 6. 1959 für das Gebiet der Stadt Leverkusen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das nachstehend bezeichnete Gebiet wird für die Dauer von 15 Monaten eine Bausperre angeordnet.
2. Das von der Bausperre betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden

Kölner Straße am Pförtner I der Farbenfabriken Bayer, Südseite der Philipp-Ott-Straße, Ostseite der Carl-Duisberg-Straße vom Luftschutzbunker bis zur Nordgrenze des Grundstücks der evgl. Kapelle (Bayer-Notkirche) bis zur Christian-Heß-Straße, über diese laufend, Westseite des Grundstücks Christian-Heß-Straße Nr. 65, Nordseite des gleichen Grundstückes bis zur Bahnlinie Köln—Düsseldorf, über die Bahnlinie laufend, Ostseite der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze in östlicher Richtung bis zum Kurtekottenweg.

Im Osten

Kurtekottenweg in nordwestlicher Richtung bis zum Südring, über den Südring laufend, Westseite der Grundstücke Karl-Krekeler-Straße Nr. 5 und Gellertstraße Nr. 9, Westseite der Gellertstraße auf das Grundstück Manforter Straße Nr. 56 stoßend, Westseite des gleichen Grundstückes bis zur Manforter Straße, Südseite Manforter Straße bis zur Bahnlinie, Ostseite der Eisenbahnlinie bis zum Nordufer der Dhünn (Dhünndeich).

Im Norden

Nordseite Dhünndeich von Eisenbahnlinie bis in Höhe der van't-Hoff-Straße, über die Dhünn laufend, Westseite van't-Hoff-Straße bis zur August-Wilhelm-Hoffmann-Str., Nordseite August-Wilhelm-Hoffmann-Straße bis zur Nobelstraße, über die Nobelstraße laufend, Westseite Nobelstraße bis zur Carl-Leverkus-Straße, Nordseite Carl-Leverkus-Straße bis zur Adolfsstraße, über die Adolfsstraße laufend.

Im Westen

Westseite der Adolfsstraße von Carl-Leverkus-Straße bis zur Hauptstraße, über die Hauptstraße laufend, Nordseite des Grundstückes Hauptstraße Nr. 131, Ostseite des gleichen Grundstückes bis zur Südgrenze, Südseite des gleichen und der anschließenden Grundstücke bis zur Barmer Straße, Westseite Barmer Straße bis zur Dönhoffstraße, über die Dönhoffstraße laufend, Südseite Dönhoffstraße bis zur Elberfelder Straße, Westseite Elberfelder Straße bis zur Schießbergstraße, Nordseite Schießbergstraße bis zur Schulstraße, über die Schulstraße laufend bis zum Grundstück Schulstraße Nr. 2, Westseite des gleichen Grundstückes, über die Lichstraße laufend, Südseite der Lichstraße bis zur Kölner Straße, Westseite der Kölner Straße bis zum Pförtner I der Farbenfabriken Bayer.

3. Ein Lageplan, in dem das Bausperregebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 2

1. Die durch Beschluß des Rates vom 21. 7. 1958 angeordnete Bausperre für das Gebiet östliche Parzellengröße der Häuser van't-Hoff-Straße Nr. 34—50, Linie der Ruhrgasleitung etwa 60 m lang, Südseite der Dhünn am Dammfuß über die Kölner Straße bis zum letzten Grundstück „Am Büchelter Hof“, Ostseite der Straße „Am Büchelter Hof“ bis in Höhe des Parktheaters, Südseite des Parktheaters bis Kölner Straße, Ostseite der Kölner Straße bis zur Dhünnstraße, Südseite Dhünnstraße, bis Grundstück Dhünnstraße Nr. 10, senkrecht zur Dhünnstraße 30 m tief, von da aufstoßend an die östliche Parzellengruppe des Hauses van't-Hoff-Straße 34 ist in die durch diese Anordnung angeordnete Bausperre aufgenommen worden.
2. Mit Rücksicht auf die seit Verkündung der im Abs. 1 bezeichneten Bausperre abgelaufene Sperrfrist wird die in dieser Anordnung angeordnete Bausperre auf 15 Monate festgesetzt.

§ 3

1. Für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Bausperrgebiet ist die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegensteht.
2. Nichtgenehmigungspflichtige Bauvorhaben, die im Bausperrgebiet durchgeführt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.
Sofern die Ausführung dieser Bauvorhaben dem Zweck der Bausperre entgegensteht, ist die Durchführung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

§ 4

1. Diese Anordnung einer befristeten Bausperre tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Sie tritt nach der förmlichen Festsetzung des Durchführungsplanes — spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach ihrer Verkündung — außer Kraft.

Leverkusen, den 24. Juli 1959

Stadt Leverkusen
als Bauaufsichtsbehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dott, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 270

722 **Anordnung
einer befristeten Bausperre der Stadt Leverkusen
vom 25. 5./9. 7. 1959**

Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) und des § 41 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25. 5. 1959 und durch Notbeschluß vom 9. 7. 1959 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Anordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das nachstehend bezeichnete Gebiet wird eine befristete Bausperre angeordnet.
2. Das von der befristeten Bausperre betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden

Manforter Straße von Stegerwaldstraße bis Weiherstraße, Ostseite Weiherstraße bis Haus Nr. 49, entlang des Brückensteiges am Mutzbachteich bis Autobahn, Westseite Autobahn bis Alte Pfeilshofstraße, Südseite der Pfeilshofstraße bis Bahnhof Schlebusch, Nordseite Scharnhorststraße bis Kalkstraße, entlang südliche Parzellengrenze von Haus Kalkstraße Nr. 19 bis Bahnstrecke Morsbroich, bis Einmündung Virchowstraße — Bahnstraße.

Im Norden

Haus Manforter Straße 223 bis Süd-Ost-Kante des Grundstückes Haus Friedrich-Bergius-Platz 6, Nordkante Mutzbach bis Haus Rathenaustraße 248, Rathenaustraße 251, Hinterkante der Grundstücke Rathenaustraße 253 bis 273, Bismarckstraße Nordgrenze der Häuser Nr. 261 bis 267, Autobahn, Ostseite Syltstraße entlang Parzelle 55, Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, bis Parzelle 51, von da ab parallel zur Manforter Straße im Abstand von ca. 110 m bis Ostseite Parzelle 85, Flur 32, über die Bundesbahn, entlang Rückseite der Parzellen Bahnstraße, Flur 31, Nr. 2 bis 9, Ostseite Parzelle 9 bis auf ca. 40 m zur Bahnstraße, von da parallel zur Bahnstraße im Abstand von ca. 50 m bis Mauspfad, Hinterkante Bahnstraße Nr. 101 bis 117 bis Hemmelrather Weg, über den Hemmelrather Weg laufend bis zur Nordwestecke der Parzelle 45, Nordwestgrenze der Parzelle 45 bis zur Bahnstrecke Morsbroich, über die Bahnstrecke laufend, Ostseite der Bahnstrecke bis zur Bahnstraße, Nordostseite der Bahnstraße bis in Höhe der Einmündung Virchowstraße.

3. Ein Lageplan, in dem das Bausperrgebiet näher gekennzeichnet ist, liegt während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Stadthaus, 7. Stock, Zimmer 708, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 2

1. Für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben oder Änderung baulicher Anlagen im Bausperrgebiet ist die Bauaufsichtsgenehmigung zu versagen, soweit die Ausführung dem Zweck der Bausperre entgegensteht.
2. Nichtgenehmigungspflichtige Bauvorhaben, die im Bausperrgebiet durchgeführt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Sofern die Ausführung dieser Bauvorhaben dem Zweck der Bausperre entgegensteht, ist die Durchführung innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

§ 3

1. Diese Anordnung einer befristeten Bausperre tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

2. Sie tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes — spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Verkündung — außer Kraft.

Leverkusen, den 28. Juli 1959

Stadt Leverkusen
als Bauaufsichtsbehörde
Dopatka
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 271

723 Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Hamminkeln

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Hamminkeln vom 29. 7. 1959 — veröffentlicht in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hamminkeln vom 7. 8. bis 4. 9. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung am 24. 7. 1959 beschlossene Leitplan der Gemeinde Hamminkeln in der Zeit vom 7. 8. bis 4. 9. 1959 im Amtsgebäude (Zimmer 3) in Hamminkeln zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 30. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 272

724 Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Krudenburg

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Krudenburg vom 28. 7. 1959 — veröffentlicht im Bekanntmachungskasten am Rathaus in Schermbeck und in der Gemeinde Krudenburg vom 10. 8. bis 7. 9. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung am 27. 7. 1959 beschlossene Leitplan der Gemeinde Krudenburg in der Zeit vom 10. 8. bis 7. 9. 1959 bei der Amtsverwaltung in Schermbeck (Zimmer 2) zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 30. Juli 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 272

725 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen
II A 2—101.4 (Dbg. 356)

Essen, den 31. Juli 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 27. 7. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und

Hafen“, Ausgabe vom 5. 8. 1959, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 356 betr. Gebiet zwischen Warbruck-, Mecklenburger, Bayernstraße und der Eisenbahn von Wesel nach Oberhausen in der Zeit vom 12. 8. 1959 bis 9. 9. 1959 einschließlich im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 272

726 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses

Der Braunkohlensausschuß hat in seiner Sitzung am 22. 6. 1959 die erste Änderung des Teilplanes „Hochhalde Vollrath“ — Erweiterung — Landschaftsgestaltung — Rekultivierung — im Bereich des Braunkohlenunterausschusses Nr. 2 — Neurath-Frimmersdorf — beschlossen und aufgestellt.

Dieser Plan im Maßstab 1:5000 wird in der Zeit vom 12. 8. 1959 bis einschließlich 8. 9. 1959 bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 302, offengelegt.

Abzeichnungen dieses Planes liegen in der gleichen Zeit bei der Kreisverwaltung in Grevenbroich, der Stadtverwaltung Grevenbroich und der Amtsverwaltung Frimmersdorf offen.

Etwaige Einwendungen gegen den Teilplan „Hochhalde Vollrath“ können gemäß § 3 (1) des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) innerhalb der oben genannten Frist bei der Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses, Köln, Regierung, Zeughausstraße 4, Zimmer 520, oder bei den oben genannten Dienststellen, bei denen der Plan offenliegt, geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind schriftlich, möglichst in doppelter Ausfertigung, vorzubringen.

Köln, den 24. Juli 1959

Der Vorsitzende des Braunkohlensausschusses
Grobben
Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 272

727 Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Köln als Vorsitzenden des Braunkohlensausschusses

Der Braunkohlensausschuß hat in seiner Sitzung am 22. 6. 1959 den Teilplan 2/3 — Umsiedlungsfläche für Elfggen und Belmen — im Bereich des Braunkohlenunterausschusses 2 — Neurath-Frimmersdorf — beschlossen und aufgestellt.

Dieser Plan im Maßstab 1:5000 wird in der Zeit vom 12. 8. 1959 bis einschließlich 8. 9. 1959 bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 302, offengelegt.

Abzeichnungen dieses Planes liegen in der gleichen Zeit bei der Kreisverwaltung in Grevenbroich,

der Stadtverwaltung Grevenbroich, der Amtsverwaltung Jüchen und der Gemeinde Garzweiler offen.

Etwaige Einwendungen gegen den Teilplan 2/3 können gem. § 3 (1) des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) innerhalb der oben genannten Frist bei der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, Köln, Regierung, Zeughausstraße 4, Zimmer 520, oder bei den oben genannten Dienststellen, bei denen der Plan offenliegt, geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind schriftlich, möglichst in doppelter Ausfertigung, vorzubringen.

Köln, den 24. Juli 1959

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses
Grobben
Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 272

728. Wegeaufhebung bzw. -verlegung in Viersen

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die jetzige Aufmündung der Brasselstraße auf die Gladbacher Straße entsprechend dem Fluchtlinienplan der Stadt Viersen vom 23. 7. 1949, nachdem die Offenlegung ab 6. 5. 1949 während 4 Wochen erfolgt ist und Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben wurden, hiermit verlegt.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 300, zur jederzeitigen Einsicht offen.

Viersen, den 22. Juli 1959

Dr. van Kaldenkerken
Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 273

729. Wegeeinziehung in Hinsbeck

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das hinter der Straßenfluchtlinie gelegene Teilstück der Neustraße, Flur 11 Nr. 336, groß 0,27 a, eingezogen.

Das Vorhaben ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 26/1959 bekanntgemacht worden. Einsprüche hiergegen sind nicht eingegangen.

Hinsbeck, den 27. Juli 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Timmermanns

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 273

Personalnachrichten

Ernennungen:

Regierungsinspektor z. A. Konrad Meyer zum
Regierungsinspektor

Regierungsinspektor z. A. Hans-Josef Ossmann
zum Regierungsinspektor

Polizeioberinspektor z. Wv. Hans Reschke zum
Regierungsinspektor

Regierungssekretär Werner Schönfisch zum
Regierungsinspektor

Regierungssekretär Egon Bachmann zum
Regierungsinspektor

Regierungsinspektor z. A. (K) Johannes Rosen
zum Regierungssekretär.

Versetzungen:

Regierungsinspektor Wilhelm Esser von der
Bezirksregierung Düsseldorf zum Schulkollegium
in Düsseldorf

Die Regierungsinspektoren Josef Rode und Kurt
Nadler von der Zentralen Besoldungs- und Ver-
sorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innen-
ministeriums NW zur Bezirksregierung Düssel-
dorf

Regierungsbauinspektor Hans Engelbach von der
Staatlichen Bauleitung in Essen zur Bezirks-
regierung in Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 273



AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. August 1959

Nummer 33

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 730 Enteignungsanordnung. S. 275
731 Berichtigung. S. 275

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 732 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 275
733 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 276
734 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 276

Wirtschaft und Verkehr

- 735 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 276
736 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 276
737 Nachtragsgenehmigung für Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf. S. 276
738 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 277
739 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 277

Gewerbeaufsicht

- 740 Errichtung und Betrieb eines Ausstellungsreaktors vom Typ PEG in Essen. S. 278

Sozialangelegenheiten

- 741 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 278
742 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 278

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 743 Mindestausbildungszeiten für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 BesAG. S. 278

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 744 Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Rheinhausen. S. 278
745 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 3. S. 279
746 Offenlegung der dritten Änderung des Durchführungsplanes Nr. 5. S. 279
747 Großer Erftverband; hier: Offenlegung des Wählerverzeichnisses. S. 280
748 Enteignung von Grundeigentum. S. 280
749 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Amern St. Georg. S. 280
750 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Amern St. Anton. S. 280
751 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Dilkrath. S. 281
752 Wegeeinzahlung in Erkrath. S. 281
753 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 281

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

730 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Z B 1 - 0.335 Tgb.Nr. Ent/18 —

Düsseldorf, den 23. Juli 1959

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Rheinhausen vom 16. 5. 1957 sind

die im Grundbuch von Rheinhausen des Amtsgerichts Moers Band 26 Blatt 1068, Gemarkung Rheinhausen, unter den laufenden Nummern 6, 7 und 8 eingetragenen Grundstücke Flur 12 Flurstücke 560 in der Größe von 1,70 und 0,03 a, 561 in der Größe von 0,27 a, 571 in der Größe von 0,00 a (0,7 qm), eingetragene Eigentümer: Gerhard Schroer, Friseur zu Friemersheim, Johann Schroer, Kaufmann in Hagen, zu je 1/2

für den Ausbau der Ackerstraße und Wilhelmstraße in Rheinhausen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücke im vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. Seite 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 275

731 Berichtigung

In der Veröffentlichung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend Enteignungsanordnung vom 30. April 1959 (Abl. Reg. Ddf. S. 165) muß es statt „Umspannungswerk Ratingen“ richtig „Umspannwerk Ratingen“ heißen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 275

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

732 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—5/54

Düsseldorf, den 5. August 1959

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg.-Gladbach in der Gemarkung Hasselbeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am 27. 8. 1959, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Heiligenhaus — Sitzungssaal — erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 275

733 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 4. August 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Lobberich. Lfd. Nr.: 467; Landkreis Kempen-Krefeld; Gemarkung/Gemeindebez. Leuth; Grundbuchbezirk Leuth; Offenlegungsfrist: Beginn: 15. 8. 59; Ende: 14. 9. 59. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 59.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Dinslaken. Lfd. Nr.: 468. Landkreis Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebezirk: Mehrum. Grundbuchbezirk: Mehrum. Offenlegungsfrist: Beginn: 15. 8. 59; Ende: 14. 9. 59. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 59. — Lfd. Nr.: 469. Landkreis Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebez. Löhnen. Grundbuchbezirk Löhnen. Offenlegungsfrist: Beginn: 15. 8. 59; Ende: 14. 9. 59. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 59. — Lfd. Nr.: 470. Landkreis Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebez. Görsicker. Grundbuchbezirk Görsicker. Offenlegungsfrist: Beginn: 15. 8. 59; Ende: 14. 9. 59. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 9. 59.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 276

734 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Regierungspräsident
02.11—1.3

Düsseldorf, den 31. Juli 1959

Der vorläufige Dienstausweis Nr. 20, ausgestellt am 10. 7. 1952 durch die Bezirksregierung Düsseldorf, letztmalig verlängert am 3. 6. 1958 bis zum 31. 3. 1960, für den Regierungsoberbauinspektor Kurt Pohl bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung in Duisburg, geb. am 23. 5. 1897, wohnhaft in Duisburg, Kammerstraße 126, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 276

Wirtschaft und Verkehr

735 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.50—02

Düsseldorf, den 22. Juli 1959

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz werden hiermit die Wuppertaler Stadtwerke AG. von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes auf dem Straßenbahnstreckenabschnitt Lichtscheid—Ronsdorf/Fachschule für dauernd entbunden. Diese Genehmigung tritt ab 1. 9. 1959 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 276

736 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen

Der Regierungspräsident
53.50—09

Düsseldorf, den 3. August 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen — Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 1931, Stück 49)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Ergänzung der Gleisschleife Essen-Karnap (Alte Landstraße) durch ein 2. Gleis unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bedingungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die Gleisanlage ist nach der geprüften und festgestellten Zeichnung E 7 G 172 vom 4. 9. 1958 auszuführen.
3. Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab. entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 276

737 Nachtragsgenehmigung für Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf

Der Regierungspräsident
53.51—01 (54)

Düsseldorf, den 4. August 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung über den Betrieb einer Kom-Linie von Düsseldorf nach Heiligenhaus vom 9. 4. 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krummenweg nach Kettwig/Stadtmitte über Abzweig Hösel — Abzweig Mintard — Kettwig, Vor der Brücke als Flügellinie der Kom-Linie 81 von Düsseldorf über Lintorf nach Heiligenhaus bis 10. 4. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 11. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Die in der Genehmigung für die Kom-Linie von Düsseldorf nach Heiligenhaus vom 9. 4. 1959 enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 276

738 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—06 (15)

Düsseldorf, den 4. August 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m.b.H. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande

vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Grieth nach Kalkar über Wissel-Till bis 31. 7. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BO-Strab entsprechen.
7. Für die Beförderung von Fahrgästen zwischen Till und Kalkar ist ein Fahrpreis von mindestens —,30 DM zu erheben.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 277

739 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51—14 (15)

Düsseldorf, 5. August 1959

Die Stadt Neuß — Stadtwerke Neuß — wird hiermit gemäß § 31 DVO zum PBefG. für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der von mir am 21. 3. 1959 genehmigten Kraftomnibuslinie von

Neuß/Josefstraße nach Neuß/Weberstraße über Bahnhof — Markt — Zollstraße entbunden.

Diese Genehmigung tritt ab 10. 8. 1959 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 277

Gewerbeaufsicht

740 Errichtung und Betrieb eines Ausstellungsreaktors vom Typ PEG in Essen

Der Regierungspräsident
23.II—8870

Düsseldorf, den 7. August 1959

Im Auftrage und im Namen des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich folgendes bekannt:

Die Abwassertechnische Vereinigung e.V., Bad Godesberg, Römerstraße 12, beabsichtigt, im Rahmen der Sonderschau „Atom und Wasser“, die vom 22. 9. bis 18. 10. 1959 im Gruga-Ausstellungsgelände in Essen stattfindet, einen französischen Ausstellungs-Reaktor aufzustellen und zu betreiben. Die thermische Leistung des Reaktors beträgt 0,1 Watt. Er soll in der Mitte der Halle 10 errichtet werden. Der Reaktor ist unter Leitung und Aufsicht der französischen Atomenergiebehörde entwickelt worden, um als Ausstellungsreaktor einem größeren Personenkreis vorgeführt zu werden.

Der Antrag auf Befreiung dieses Vorhabens vom Verbot des AHK-Gesetzes Nr. 22 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude der Stadtverwaltung Essen — Ordnungsamt — in Essen, Allbauhaus am Gildenplatz, Zimmer 506, während der Dienststunden zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Essen vorzubringen. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch den Regierungspräsidenten wird hiermit Termin auf den 2. 9. 1959 bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Essen, Allbauhaus am Gildenplatz, Zimmer 506, anberaumt.

Auch beim Ausbleiben der Widersprechenden werden die Einwendungen erörtert.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 278

Sozialangelegenheiten

741 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 29. Juli 1959

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/03/1705, ausgestellt am 8. 10. 1954 von der Stadtverwaltung Wesel auf den Namen Edith Zirnstein, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 42

742 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 31. Juli 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/6/14995, ausgestellt am 8. 11. 1954 durch die Stadtverwaltung Leichlingen, auf den Namen Gertrud Zimmer, jetzt wohnhaft in Leichlingen, Junkersholz 5, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 278

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

743 Mindestausbildungszeiten für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 BesAG.

Der Regierungspräsident
44. A. V. b.

Düsseldorf, den 28. Juli 1959

Nachstehend gebe ich den Runderlaß des Kultusministers vom 2. 6. 1959 — Z 2/I—24/02c—264/59—II E4—24/04 — bekannt und bitte, hiernach zu verfahren:

„Mit meinem Runderlaß vom 3. 12. 1958 — Z 2/I—24/02c; 24/04 — 522/58 — II E 4/E 5 — habe ich Ihnen eine Aufstellung über die Mindestausbildungszeiten für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen zur gefl. Kenntnis und Beachtung übersandt.

Wie sich bei der Bearbeitung der Neufestsetzungen des BDA für die Gewerbelehrer an den berufsbildenden Schulen gezeigt hat, konnte die genannte Aufstellung bei der Vielzahl der Ausbildungsvorschriften nicht alle Fälle erfassen. Im Hinblick darauf erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Finanzminister damit einverstanden, daß, wo sich bei den Einzelfällen aus den vorhandenen Akten eine andere, jedoch zwingend vorgeschriebene Ausbildung ergibt, als sie der Aufstellung in meinem Runderlaß vom 3. 12. 1958 zugrunde gelegt worden ist, die sich daraus ergebenden Zeiten bei der Neufestsetzung des BDA nach den Bestimmungen des Besoldungsanpassungsgesetzes berücksichtigt werden. Ist die tatsächliche Ausbildungszeit kürzer als die vorgeschriebene Mindestausbildungszeit, so kann nur die tatsächlich verbrachte Zeit berücksichtigt werden.“

Bezug: Rundverfügung vom 18. 12. 1958 — 44.A.V. (I—0.0) —

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 278

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen

anderer Behörden und Dienststellen

744 Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Rheinhausen

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GV.

NW. S. 289 ff.) hat der Rat der Stadt Rheinhausen in seiner Sitzung vom 20. 2. 1959 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Beseitigung der in der Stadt Rheinhausen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird in den Jahren 1959/60 von der Stadt eine Rattenvertilgungsaktion im Gebiete der Stadt Rheinhausen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das städtische Ordnungsamt spätestens 1 Woche vorher in sämtlichen örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 2

Alle im Stadtgebiet Rheinhausen zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die Rattenvertilgungsaktion zu dulden.

Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grund- oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

Bei Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen sowie Bahnkörpern jeder Art obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.

§ 3

Die Duldungspflicht der in § 2 bezeichneten Personen erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dgl. gehören, auf Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dgl.

§ 4

Die gem. § 2 Verpflichteten haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis zum 5. 10. 1959 an Örtlichkeiten des § 3 die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dgl.) so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

§ 5

Die gem. § 2 Verpflichteten haben im Rahmen des § 3 den mit der Durchführung beauftragten Personen (§ 7) insbesondere Zutritt zu gestatten und — soweit zumutbar und erforderlich — diese zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen.

§ 6

Bei den zur Durchführung der Vertilgungsaktion zur Anwendung kommenden Vernichtungsmitteln handelt es um Gift.

Die nach § 2 Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor der Belegung von

den Belegungsstellen und dem Umfang der Belegung in Kenntnis gesetzt.

Bei der Belegung haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Belegung und die Belegungsstellen Kenntnis zu verschaffen.

Die von der Bekämpfungsfirma angebrachten Warnschilder sind zu beachten.

Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über die Belegungsstellen und den Umfang der Belegung als erlangt.

Menschen und Tiere müssen von den Belegungsstellen ferngehalten werden.

§ 7

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt die Schädlingsgroßbekämpfungsfirma Heinz Schürmann, Kempen, beauftragt. Das Personal dieser Firma hat sich durch einen vom städtischen Ordnungsamt ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 8

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt — soweit nicht eine eigene Kostentragung vorliegt — die Stadt Rheinhausen.

§ 9

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinhausen, den 20. Februar 1959

Stadt Rheinhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Schulenberg, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 278

745 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 3

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Dülken vom 27. 7. 1959, die an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 3 in der Zeit vom 17. 8. bis einschließlich 12. 9. 1959 im Zimmer 34 des Rathauses Dülken zu jedermanns Einsicht offen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen den Änderungsplan grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Stadtverwaltung Dülken erheben.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 3. August 1959

Der Oberkreisdirektor
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Schorn, Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 279

746 Offenlegung der dritten Änderung des Durchführungsplanes Nr. 5

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Dülken vom 27. 7. 1959, die an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die dritte

Anderung des Durchführungsplanes Nr. 5 in der Zeit vom 17. 8. bis einschließlich 12. 9. 1959 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken zu jedermanns Einsicht offen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die im Änderungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen bei der Stadtverwaltung Dülken erheben.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 3. August 1959

Der Oberkreisdirektor
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Schorn, Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 279

**747 Großer Erftverband;
hier: Offenlegung des Wählerverzeichnisses**

In Durchführung der mir übertragenen Aufgaben zur erstmaligen Bildung der Organe des Großen Erftverbandes habe ich ein Verzeichnis aller juristischen und natürlichen Personen aufgestellt, von denen nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen angenommen werden muß, daß sie bei der ersten Versammlung der Mitgliedergruppen mindestens eine „geltende“ Stimme besitzen. Dieses Verzeichnis wird zusammen mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Ergebnis der Stimmenberechnung in der Zeit vom 17. 8. 1959 bis 29. 8. 1959 bei der Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft, Bonn, Immenburgstraße 20, offengelegt und kann während der üblichen Dienststunden von Personen, die ein berechtigtes Interesse daran darlegen, eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen, die sich auf Wahlberechtigung und Stimmenzahl, nicht aber auf den Verband als solchen und seine gesetzlichen Grundlagen beziehen, können in der Zeit vom 17. 8. bis 5. 9. 1959 schriftlich bei mir geltend gemacht werden.

Bonn, den 10. August 1959
Immenburgstraße 20

Der Staatsbeauftragte
für die erstmalige Bildung
der Organe des Großen Erftverbandes
Stadermann, Oberregierungsbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 280

748 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Altmarktes in Dinslaken zu enteignende, in der Gemeinde Dinslaken belegene, im Eigentum der Frau Wwe. Helene Buhrs geb. Scholten stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Dienstag, den 25. 8. 1959, 14 Uhr,
an Ort und Stelle in Dinslaken, Altmarkt 3, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.

Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 fg. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung von 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 10. August 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 280

**749 Wegeeinziehung in der Gemarkung
Amern St. Georg**

In der Gemarkung Amern St. Georg sollen nachstehend aufgeführte Wege — soweit sie nach der Widmung vom 13. 11. 1868 eine Breite von 3,50 m überschreiten — über die Breite von 3,50 m hinaus aufgehoben werden, da es sich bei den Flächen seit Jahrzehnten um Ackergrundstücke handelt.

1. Flur 9, Flurstück 104
2. Flur 10, Flurstück 129
3. Flur 11, Flurstück 173

Außerdem soll folgender Weg ganz aufgehoben werden:

Flur 15, Flurstück 169.

Die beabsichtigte Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichnenden geltend gemacht werden können.

Amern, den 7. August 1959

Die Gemeinde Amern als Wege-Ordnungsbehörde

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Renkes

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 280

**750 Wegeeinziehung in der Gemarkung
Amern St. Anton**

In der Gemarkung Amern St. Anton sollen nachstehend aufgeführte Wege — soweit sie nach der Widmung vom 4. 11. 1868 eine Breite von 3,50 m überschreiten — über die Breite von 3,50 m hinaus aufgehoben werden, da es sich bei den Flächen seit Jahrzehnten um Acker- bzw. Waldgrundstücke handelt.

1. Flur 4, Flurstück 110
2. Flur 5, Flurstück 99
3. Flur 6, Flurstück 51
4. Flur 13, Flurstück 70
5. Flur 14, Flurstück 92
6. Flur 15, Flurstück 82
7. Flur 16, Flurstück 217
8. Flur 16, Flurstück 230

9. Flur 16, Flurstück 283
10. Flur 16, Flurstück 296
11. Flur 18, Flurstück 42
12. Flur 18, Flurstück 96
13. Flur 18, Flurstück 163
14. Flur 21, Flurstück 15
15. Flur 23, Flurstück 49

Außerdem sollen folgende Wege ganz aufgehoben werden:

1. Flur 21, Flurstück 21
2. Flur 23, Flurstück 2
3. Flur 23, Flurstück 26
4. Flur 23, Flurstück 40
5. Flur 24, Flurstück 144

Die beabsichtigte Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichnenden geltend gemacht werden können.

Amern, den 7. August 1959

Die Gemeinde Amern als Wege-Ordnungsbehörde

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

Renkes

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 280

751 Wegeeinziehung in der Gemarkung Dilkraath

In der Gemarkung Dilkraath sollen nachstehend aufgeführte Wege — soweit sie nach der Widmung vom 13. 11. 1868 eine Breite von 3,50 m überschreiten — über die Breite von 3,50 m hinaus aufgehoben werden, da es sich bei den Flächen seit Jahrzehnten um Acker- bzw. Waldgrundstücke handelt.

1. Flur 1, Flurstück 22
2. Flur 1, Flurstück 23
3. Flur 1, Flurstück 62
4. Flur 1, Flurstück 106
5. Flur 2, Flurstück 135
6. Flur 3, Flurstück 68
7. Flur 3, Flurstück 109
8. Flur 4, Flurstück 71
9. Flur 5, Flurstück 22
10. Flur 5, Flurstück 54
11. Flur 8, Flurstück 53
12. Flur 10, Flurstück 186

Außerdem sollen folgende Wege ganz aufgehoben werden:

1. Flur 6, Flurstück 7
2. Flur 10, Flurstück 176

Die beabsichtigte Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichnenden geltend gemacht werden können.

Amern, den 7. August 1959

Die Gemeinde Amern als Wege-Ordnungsbehörde

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

Renkes

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 281

752 Wegeeinziehung in Erkrath

Die Einziehung des ursprünglich vorhandenen Weges, Gemarkung Erkrath, Flur 35, Flurstück 4, Vennstraße, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Erkrath, den 12. August 1959

A. Bendt
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 281

753 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der für Herrn Dr. Wolfgang Huber, geb. am 6. 9. 13 in Straßburg, wohnhaft Essen, Frankensstraße 336, am 17. 3. 59 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 27 für das Jagdjahr 1959 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen 1, den 5. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
van Eyll
Städt. Verw. Rat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 281

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. August 1959

Nummer 34

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 754 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 283.
755 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 283.
756 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 283.
757 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 284.
758 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 384.

Wirtschaft und Verkehr

- 759 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 284.
760 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 284.
761 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 285.
762 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 285.

Gewerbeaufsicht

- 763 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung. S. 286.

Sozialangelegenheiten

- 764 Öffentliche Zustellung. S. 286.
765 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 286.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 766 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis. S. 286.
767 Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Haan. S. 290.
768 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 290.
769 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mettmann. S. 290.
770 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 11 — Im Loosbusch —. S. 290.
771 Errichtung einer genehmigungspflichtigen elektrochemischen Anlage (Oxäthylierungsstation) in Kempen (Ndrh.). S. 291.
772 Erweiterung der Quellwasserverdampferanlage der Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld. S. 291.
773 Erweiterung der Dextrosefabrik der Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld. S. 291.
774 Errichtung eines Niederdruckscheibengasbehälters der Stadtwerke Krefeld. S. 291.
775 Wegeaufhebung in Viersen. S. 292.
776 Wegeeinzug in St. Hubert. S. 292.
Nachruf. S. 292.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 754 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—58/56

Düsseldorf, den 10. August 1959

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion — in Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung/Beschränkung des von der 110 kV-Bahnstromfernleitung Mehlbruch b. Opladen—Düsseldorf—Duisburg in der Gemarkung Ratingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am 21. 9. 1959, 15 Uhr, im Rathaus Ratingen, Rathaussaal, Zimmer 2, erteilt.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 283

- 755 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—69/53

Düsseldorf, den 11. August 1959

Der für den 14. 9. 1959 ursprünglich anberaumte Entschädigungsfeststellungstermin (siehe Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 263 Nr. 706) wird verlegt.

Er findet nunmehr am Mittwoch, dem 16. 9. 1959 um 15 Uhr, in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 334, statt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 283

- 756 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20

Düsseldorf, den 11. August 1959

Der ursprünglich für den 14. 9. 1959 anberaumte Entschädigungsfeststellungstermin (s. Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 264 Nr. 707) wird verlegt. Er findet nunmehr am Mittwoch, dem 16. 9. 1959, um 10 Uhr, in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 334, statt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 283

**757. Verbindung des Neuen
Liegenchaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 10. August 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenchaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Velbert. Lfd. Nr.: 471. Landkreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hasselbeck/Heiligenhaus. Grundbuchbezirk: Hasselbeck. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1959, Ende 30. 9. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 284

**758 Verlegung der Praxis eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 11. August 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Nebelung hat seine Geschäftsräume in Kleve von Kleiner Markt 5 nach Am Prinzenhof 17 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 284

Wirtschaft und Verkehr

**759 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—03 (32)

Düsseldorf, den 4. August 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Elberfeld (Brausenwerth) nach Wuppertal-Ronsdorf (Fachschule) über Ronsdorfer Straße — Oberbergische Straße bis 1. 8. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 9. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 284

**760 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—09 (29)

Düsseldorf, den 5. August 1959

Der Firma Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen/Wiesdorf nach Leverkusen/Mathildenhof/Steinbüchel über a) Manfort — Schlebusch — Steinbüchel — Mathildenhof, b) Bayerwerk — Wiesdorf — Schlebusch über B 51 — Mathildenhof bis 1. 8. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räu-

men oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 9. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 284

761 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—26 (9+10)

Düsseldorf, den 5. August 1959

Der Viersener Verkehr G. m. b. H. in Viersen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dülken/Busch nach Viersen/Augustaplatz unter gleichzeitigem Zusammenschluß mit der innerstädtischen Kom-Linie G von Viersen/Augustaplatz nach Viersen Hbf. (s. meine Genehmigung vom 12. 9. 1955 — V 6 B 26 — 9 —) bis 1. 8. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 9. 1959 gesetzt.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 285

762 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—05 (2)

Düsseldorf, den 6. August 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Neuenkamp nach Duisburg/Bissingheim über Javastraße — Lehmstraße — Parallelhafen — Schifferstraße — Rathaus — Waisenhaus — Wedau Bf. bis 10. 8. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden.

Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Es wird zusätzlich gestattet, die Einsatzwagen dieser Linie zu den Schichtwechselzeiten der Purfina-Mineralölraffinerie AG über den bisherigen Endpunkt in Duisburg-Neuenkamp hinaus bis zum Werkeingang dieses Unternehmens und anschließend direkt zur Stadtmitte Duisburgs zurückzuführen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 285

Gewerbeaufsicht

763 Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung

Der Regierungspräsident
23.I. — 8512,5 B

Düsseldorf, den 14. August 1959

Der Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungsverein unter dem 13. 7. 1959 mitgeteilt, daß gemäß Ziffer 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungsverein (RdErl. des früheren Reichswirtschaftsministers vom 15. 2. 1940 — RWMBI. 1940 S. 95) der Vereinsingenieur

35. Ingenieur Max Regel

zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung für die Dienststelle Düsseldorf des Technischen Überwachungsvereins neu zugelassen worden ist.

Der zugelassene Ingenieur ist im Besitze eines vom Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehemaligen Arbeitsminister NW. ausgestellten Ausweises mit lfd. Nr. und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revision vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteilicher Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine Diensttätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 286

Sozialangelegenheiten

764 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
33.10—01.09—59/58

Düsseldorf, den 12. August 1959

Der Beschwerdebescheid vom 16. 6. 1959, betreffend die Beschwerde der Frau Ruth Zur, bisher wohnhaft in Oberhausen, Rombacher Straße 9, gegen den Bescheid des Oberstadtdirektors — Vertriebenenamt — Oberhausen vom 22. 4. 1958 wegen Erteilung eines Flüchtlingsausweises nach dem BVFG kann nicht durch die Post zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist.

Der Beschwerdebescheid wird daher gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) i. V. mit Ziffer 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz (Runderlaß des Innenministers NW. vom 4. 12. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 2409) öffentlich durch Aushängen dieser Benachrichtigung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude, Cecilienallee 2, Dezernat 33, Zimmer 384 I, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 286

765 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10—02

Düsseldorf, den 13. August 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/3/6809, ausgestellt am 23. 3. 1955 durch die Stadtverwaltung Burscheid, auf den Namen Johannes Lawrenz, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 286

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

766 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1—4 und 9 der DVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird für den Bereich des Rhein-Wupper-Kreises folgendes verordnet:

§ 1

Die in nachfolgend abgedruckter Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälereingetragene und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderungen der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihrer Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringung von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausasten, Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der DVO. bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rhein-Wupper vom 20. Oktober 1934 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Opladen, den 4. August 1959

Der Rhein-Wupper-Kreis
— Untere Naturschutzbehörde —

Flamme, Landrat

Liste der Naturdenkmale im Rhein-Wupper-Kreis

Kurze Angabe über die Lage der Naturdenkmale					
Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk	Gemarkung, Meßtischblatt, Flur- u. Parzellen-Nr. Name des Eigentümers	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung und Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	1 Blutbuche	Burg a. d. W.	Flur 2, Parzelle 90, Gerlach, Fritz, Burg a. d. W.	2580.345 R 5667.341 H	
2	1 Linde	Burg a. d. W.	Flur 13, Parzelle 114, Katholische Kirchengemeinde Burg a. d. W.	2580.620 R 5667.574 H	
3	2 Eiben	Burscheid	Flur 2, Parzelle 526, Paul Luchtenberg, Burscheid, Böckershammer	2580.504 R 5660.964 H	
4	1 Winterlinde	Burscheid	Flur 5, Parzelle 2955, Evangelische Kirchengemeinde Burscheid	2578.145 R 5661. 55 H	
5	1 Zeder	Burscheid	Flur 38, Parzelle 51, Oskar Pott, Burscheid-Linde, u. Walter Pott, Elberfeld	2579. 76 R 5662. 14 H	
6	1 Hülse	Burscheid	Flur 10, Parzelle 8, Paul Schnigge u. Ehefrau Hedwig geb. Jenniges, Burscheid-Oberwietsche	2577. 03 R 5663. 58 H	
7	1 Hülse	Hückeswagen	Flur 29, Parzelle 185, Otto Rüggeberg, Flur 29, Parzelle 186, Willi Kugel, Neuhückeswagen, Bornefeld (Grundstücksgrenze)	2588.866 R 5669.638 H	
8	1 Sommerlinde	Hückeswagen	Flur 10, Parzelle 253, Helene Jäger geb. Brügger, Neuhückeswagen-Busche	2595.374 R 5669.400 H	
9	1 Linde	Hückeswagen	Flur 26, Parzelle 23, Edmund Reintke, Neuhückeswagen-Busenber	2591.034 R 5669.058 H	
10	1 Silberpappel	Hückeswagen	Flur 28, Parzelle 127, Edmund Reintke, Hückeswagen-Busenber	2591.050 R 5669.158 H	
11	Wacholdersträucher	Hückeswagen	Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 5, Parzelle 234 u. 235, Meuser, Edelfried, Hückeswagen-Karrenstein, Am Berghang v. Karrenstein	2592.400 R 5671.700 H	
12	1 Hülse	Hückeswagen	Flur 23, Parzelle 332, Rolf Fehlbeck, Hückeswagen-Schückhausen	2590.278 R 5664.982 H	
13	3 Eiben	Langenfeld	Gemarkung Wiescheid, Flur 2, Parzelle 21	2568.978 R 5667.410 H	

Kurze Angabe über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk	Gemarkung, Meßtischblatt, Flur- u. Parzellen-Nr. Name des Eigentümers	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung und Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
14	1 Eibe	Langenfeld	Flur 2, Parzelle 23, Gräfl. v. Mirbach'sche Verwaltung in Schloß Harff b. Bergheim	2569.097 R 5667.404 H	
15	1 Eibe	Langenfeld	Flur 5, Parzelle 12, Schleifer, Daniel Baus, Wiescheid	2569.321 R 5667.184 H	
16	1 Lebensbaum	Leichlingen	Flur 40, Parzelle 4, Georg Klocke in Salzkotten i. W.	2572. 68 R 5664. 91 H	
17	1 Sommerlinde	Leichlingen	Flur 51, Parzelle 68, Stadt-gemeinde Leichlingen	2571. 76 R 5663. 80 H	
18	1 Eiche	Leichlingen	Flur 10, Parzelle 44, Rhein-Wupper-Kreis Opladen	2575. 64 R 5665. 27 H	
19	1 Sommerlinde	Monheim	Gemarkung Baumberg, Flur 4, Parzelle 14, Katho-lische Kirchengemeinde Baumberg	2562. 35 R 5664. 83 H	
20	1 Buschbaum	Opladen	Flur 18, Parzelle 91, Drüge, Walter, Opladen, Schöllerstraße 10	2570. 12 R 5659. 59 H	
21	1 Findlingsblock	Opladen	Gemarkung Lützenkir-chen, Flur 3, Parzelle 426/27, Freiherr F. L. v. Dier-gardt, Haus Leverkusen-Schlebusch I	2573. 23 R 5658. 36 H	
22	1 Rotbuche	Radevormwald	Flur 17, Parzelle 114 u. 113, Wwe. Ewald Till-manns, Rädereichen, Par-zelle 108, Willi Bever, Rädereichen, (Grund-stücksgrenze)	2596.616 R 5674.461 H	
23	1 Sommerlinde	Radevormwald	Flur 1, Parzelle 219, Stadt-gemeinde Radevormwald	2592.991 R 5679.172 H	
24	1 Hülse	Radevormwald	Flur 1, Parzelle 212, Karl Schmidt u. Ehefrau, Rade-vormwald, Vorm Baum	2593.069 R 5679.657 H	
25	1 Mammutbaum	Wermelskirchen	Gemarkung Dorfhonn-schaft, Flur 5, Parzelle 1459/112, Stadtgemeinde Wermelskirchen	2585.120 R 5668.011 H	
26	1 Hülse	Dhünn	Gemarkung Dhünn, Flur 10, Parzelle 439, Karl We-ber, Neuenhof-Dhünn	2589.291 R 5663.065 H	
27	1 Weißbuche	Witzhelden	Flur 6, Parzelle 1247 a/729, Max Classen in Witzhelden	2578. 39 R 5664. 19 H	
28	1 Rotbuche	Dhünn	Gemarkung Dhünn, Flur 3, Parzelle 300, Heinr. Angstmann, Ehefrau Ruth geb. Koll, Heidchen	2588.526 R 5663.926 H	
29	1 Stieleiche	Dhünn	Gemarkung Dhünn, Flur 3, Parzelle 300, Heinr. Angstmann, Ehefrau Ruth geb. Koll, Heidchen	2588.523 R 5663.930 H	
30	2 Hülsen	Wermelskirchen (Höhrath)	Gemarkung Dorfhonn-schaft, Flur 10, Parzelle 21, Land Nordrhein-West-falen	2580.380 R 5666.415 H	

Kurze Angabe über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk	Gemarkung, Meßtischblatt, Flur- u. Parzellen-Nr. Name des Eigentümers	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung und Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
31	1 Platane	Opladen	Gemarkung Opladen, Flur	2569. 90 R	
32	1 Blutbuche	Opladen	4, Parzelle 2, Rhein-Wupper-Kreis	5660. 30 H	
33	1 Zeder	Burscheid	Gemarkung Burscheid, Flur 5, Flurstück 3035, Löhmer, Hugo, Kaufmann,	2577.815 R 5661.758 H 2577.805 R	Sollte das Gewerbeunternehmen des Herrn Löhmer vergrößert werden müssen und dadurch eine Verbesserung der An- u. Abfahrtswege erforderlich werden, können auf Antrag die Bäume entfernt werden. Veröffentlicht durch die Erste Nachtragsverordnung v. 6. 12. 1954 im Amtsblatt der Bezirksregierung am 30. 12. 1954 Nr. 52
34	1 Blutbuche	Burscheid	Burscheid, Lagebez. d. Flurstückes: Hauptstr. 94 Flur 5 — 1398/225, Löhmer, Hugo	5661.758 H	
35	2 Eiben	Langenfeld (Reusrath)	Gemarkung Reusrath, Flur 8, Flurstück 47, Stadtgemeinde Langenfeld	2568.600 R 5662.004 H 2568.603 R 5662.007 H	desgleichen
36	1 Eibe	Langenfeld (Reusrath)	Gemarkung Reusrath, Flur 8, Flurstück 69, Evangelische Gemeinde Reusrath	2568.477 R 5661.886 H	Sollte eine Erweiterung des nebenstehenden Pfarrhauses notwendig werden, kann der Baum auf Antrag entfernt werden. desgleichen
37	1 Schlitzbuche	Wermelskirchen	Gem. Dorfhonnschaft Flur 5, Flurstück Nr. 2189 Stadtgemeinde Wermelskirchen	2584.798 R 5667.795 H	Veröffentlicht durch die Zweite Nachtragsverordnung v. 8. 10. 1956 im Amtsblatt der Bezirksregierung am 25. 10. 1956 Nr. 43
38	1 Hängebuche	Wermelskirchen	wie vor	2584.834 R 5667.796 H	
39	1 Schlitzbuche	Wermelskirchen	Gem. Dorfhonnschaft Flur 5, Nr. 1771/286 Flöring & Co., Wermelskirchen	2584.971 R 5667.598 H	desgleichen
40	1 Mammutbaum	Wermelskirchen	wie vor	2584.948 R 5667.624 H	
41	1 Blutbuche	Hückeswagen	Gem. Hückeswagen, Flur 4, Flurstück 120, Rennerwerk KG.	2594.232 R 5669.070 H	Beschluß des Kreistages v. 22. 7. 1957
42	1 Blutbuche	Hückeswagen	Gem. Hückeswagen, Flur 4, Flurstück 141 Rennerwerk KG.	2594.210 R 5669.066 H	desgleichen

**767 Verordnung
über die Hinausschiebung des Beginns der
Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für
das Gebiet der Stadt Haan**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluß vom 24. 7. 1959 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde (Polizeistunde) wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester: vom 31. 12. zum 1. 1.,

Karneval: vom Sonnabend zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

Herbstkirmes: vom Sonnabend zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Tag der Arbeit: vom 1. 5. zum 2. 5.

Herbstkirmes: vom Dienstag zum Mittwoch.

Schützenfest: vom Sonnabend zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde (Polizeistunde) wird gemäß § 29 Ziffer 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I, S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1969 außer Kraft.

Haan (Rhld.), den 24. Juli 1959

Stadt Haan
als örtliche Ordnungsbehörde
Kampmann, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 290

**768 Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Essen
II A 2—101.4 (Mülh. 19)

Essen, den 14. August 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 11. 8. 1959 liegt der Durchführungsplan Nr. 19 (Gebiet an der Kreuzung Oberhausener Straße, Rosenkamp und Goebenstraße) in der Zeit vom 1. 9. 1959 bis 30. 9. 1959 einschließlich im Rat-

haus der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 290

**769 Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Mettmann**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Mettmann, die am „Schwarzen Brett“ im Rathaus und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Mettmanner Zeitung“ am 15. 8. 1959 veröffentlicht wurde, liegen die folgenden, vom Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne in der Zeit vom 20. 8. 1959 bis 17. 9. 1959 im Sitzungssaal des Rathauses, Gartenstraße 6, I. Stock zu jedermanns Einsicht offen.

a) Durchführungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Schwarzbach-, unteren Johannes-Flintrop-Straße, unteren Freiheitstraße, Mühlenstraße, teilweise Kleine Mühlenstraße, Bachstraße und Stadtbleiche,

b) Durchführungsplan Nr. 2 für das Gebiet an der Breite Straße, teilweise Talstraße und Elberfelder Straße sowie Brückerstraße, Wallstraße, Schulstraße und an der Einmündung untere Bahnstraße.

Innerhalb dieser Frist können von den Betroffenen gegen die im Plan vorgesehenen Fluchtlinien- oder Baulinienfestsetzungen Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 10. August 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Klotzek

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 290

**770 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 11
— Im Loosbusch —**

Der Durchführungsplan Nr. 11 vom 30. 1. 1959 für das Gebiet „Im Loosbusch“ begrenzt im Westen von der Ostseite der Bünzlerstraße, im Norden von den Parzellen 726/91, 578/91, 579/91, 580/91, 581/91, 583/91, 584/91, 585/91, 586/91, 91/26, 91/24 und 880/91, im Osten von der Westseite der Kirchstraße, im Süden von den Parzellen 91/19, 91/21, 91/22, 91/4, 91/6, 595/91, 899/1, 91/35 und 781/91 wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Plan am 30. 1. 1959 zugestimmt hat, gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 21. 8. 1959 bis 18. 9.

1959 einschließlich, im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktätlich — außer samstags — von 8—13 Uhr und 14.30—17 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 11 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 11. August 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 290

771 Errichtung einer genehmigungspflichtigen elektrochemischen Anlage (Oxäthylierungsstation) in Kempen (Ndrh.)

Die Firma Elektrochemische Fabrik Kempen GmbH. in Kempen (Ndrh.) hat den Antrag gestellt, ihr auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Oxäthylierungsstation auf ihrem Werksgelände in Kempen (Ndrh.), Hooge Mühlenweg, Katasterbezeichnung: Gemarkung Kempen/Ndrh., Flur 51, Flurstück 1, zu erteilen.

Ich bringe dieses Vorhaben mit dem Bemerkenswerten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf an gerechnet, bei dem Stadtdirektor — Ordnungsamt — in Kempen (Ndrh.), Burgring, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können während der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung in Kempen (Ndrh.) eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 7. 9. 1959, um 11 Uhr, in der Burg in Kempen (Ndrh.) (Zimmer 41) bestimmt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl die Erörterung der Einwendungen erfolgen.

Kempen (Ndrh.), den 4. August 1959

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Schorn
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 291

772 Erweiterung der Quellwasser- verdampferanlage der Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld

Die Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld, haben gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Quellwasser- verdampferanlage auf dem Werksgelände Krefeld-Linn, Düsseldorfer Straße, beantragt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 5. 9. 1959 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 6. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeüberwachung
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 291

Krefeld, den 6. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeüberwachung

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 291

773 Erweiterung der Dextrosefabrik der Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld

Die Deutschen Maizena-Werke GmbH., Werk Krefeld, haben gemäß § 25 der Gewerbeordnung beantragt, die Erweiterung ihrer Dextrosefabrik auf dem Werksgelände Krefeld-Linn, Düsseldorfer Straße, zu genehmigen und zwar

- a) den Neubau des Konversionsgebäudes
- b) die Erweiterung der vorhandenen Raffinerie
- c) die Erweiterung der vorhandenen Trockner-Anlage.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 5. 9. 1959 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 6. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeüberwachung

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 291

774 Errichtung eines Niederdruckscheibengasbehälters der Stadtwerke Krefeld

Die Stadtwerke Krefeld — Abt. Gaswerk — haben gemäß § 25 der Gewerbeordnung beantragt, ihnen die Genehmigung zur Errichtung eines Niederdruckscheibengasbehälters auf dem Werksgelände in Krefeld, St. Töniser Straße, zu erteilen. Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 5. 9. 1959 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Widersprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlichen Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 6. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeüberwachung

In Vertretung
Fabel

Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 291

775 Wegeaufhebung in Viersen

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird der bisherige Wirtschaftsweg an der Dülkener Straße — Katasterbezeichnung Flur 81, Nr. 102 — nachdem gegen die Wegeeinzühlung Einsprüche nicht erhoben wurden, hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 300, zur jederzeitigen Einsicht offen.

Viersen, den 8. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 292

776 Wegeeinzühlung in St. Hubert

Es ist beabsichtigt, den Zugangsweg von der Straße „Speefeld“ zum Bahnhofsgelände der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft in St. Hubert, Teil der Wegeparzelle Gemarkung Broich, Flur 7, Nummer 683/210, als öffentlichen Weg einzuziehen und an die Firma Schaeede & Co. K.G., Eisengießerei und Maschinenfabrik, in St. Hubert zur Erweiterung ihres Betriebsgeländes zu Eigentum zu übertragen. Das Wegestück hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr, seitdem der Bahnhof nicht mehr dem Personenverkehr dient.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzühlung können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet von dem der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgenden Tage, schriftlich bei dem Unterzeichneten oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindebauamt, Rathaus, Zimmer 8, erhoben werden. Während der Einspruchsfrist kann der Plan mit dem einzuziehenden Wegestück im Gemeindebauamt, Rathaus, Zimmer 8, eingesehen werden.

St. Hubert, den 15. August 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Maaßen

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 292

NACHRUF

Am 8. August 1959 ist der Regierungsangestellte

Herr Kurt Hofacker

verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 11. August 1959.

Der Regierungspräsident:
Baurichter

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. August 1959

Nummer 35

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 777 Verzeichnis der genehmigten Lehrapotheken. S. 293.
778 Enteignungsanordnung. S. 294.
779 Enteignungsanordnung. S. 294.
780 Messungsgenehmigung. S. 294.
781 Messungsgenehmigung. S. 295.

Wirtschaft und Verkehr

- 782 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 295.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 783 Zulassung und Widerruf einer Zulassung als Buchmacher. S. 300.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 784 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen-Anlernlinge an der Kontorberufsschule Düsseldorf, Friedenstraße 29. S. 300.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 785 Enteignung von Grundeigentum. S. 300.
786 Enteignung von Grundeigentum. S. 300.
787 Enteignung von Grundeigentum. S. 301.
788 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5 für das Baugebiet Esperstraße — Kreuzstraße — Vesper'sche Weide der Stadt Radevormwald. S. 301.
789 Errichtung von gewerblichen Anlagen. S. 301.
790 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 301.
791 Wegeeinziehung in Homburg. S. 301.
792 Wegeeinziehung in Frimmersdorf. S. 301.
793 Wegeeinziehung in Vorst. S. 302.
794 Wegeeinziehung in der Gemarkung Amern. S. 302.
795 Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 302.
796 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 302.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 777 Verzeichnis der genehmigten
Lehrapotheken

Der Regierungspräsident
24.31—31

Düsseldorf, den 17. August 1959

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1959 bis 30. 9. 1961 folgende Apotheken als Lehrapotheken zugelassen worden:

Düsseldorf

Greif-Apotheke, Düsseldorf, Kölner Straße 61, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: Bernhard Bansemer.

Hof-Apotheke, Düsseldorf, Flinger Str. 37-39; Name des Leiters: Erhard Kamphausen.

Franziskus-Apotheke, Düsseldorf, Heinrichstr. 118; Name des Leiters: Karl Schütz.

Cranach-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstraße 1, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: E. Thill.

Uhland-Apotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee Nr. 62, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: A. Genser.

Augusta-Apotheke, Düsseldorf-Eller, Gumbertstr. 18; Name des Leiters: Walter Jacob.

Kloster-Apotheke, Düsseldorf, Steinstraße 32, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: Peter Holbeck.

Duisburg

Industrie-Apotheke, Duisburg-Wanheimerort, Wanheimer Straße 295; Name des Leiters: H. G. Herrmann.

Essen

Krankenhaus-Apotheke der Städt. Krankenanstalten — für ein Jahr —.

Krefeld

Schiller-Apotheke, Krefeld, Uerdinger Straße 282; Name des Leiters: Eugen Höveler.

M. Gladbach

Albertus-Apotheke, M. Gladbach, Lütow-Regentenstraße; Name des Leiters: Franz Jöhleh.

Neuß

Quirinus-Apotheke, Neuß, Kanalstraße 16; Name des Leiters: Matthias Kreuels.

Sonnen-Apotheke, Neuß, Krefelder Straße 45; Name des Leiters: W. Bremer.

Wuppertal

Einhorn-Apotheke, Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 178; Name des Leiters: Jos. Corsten.

Central-Apotheke, Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 75; Name des Leiters: K. Rothe.

Greif-Apotheke, Wuppertal-Vohwinkel, Bahnstr. 67; Name des Leiters: M. Sanitz.

Dinslaken

Engel-Apotheke, Walsum, Friedr.-Ebert-Str. 171, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: R. Fromme.

Mettmann

Rats-Apotheke, Velbert, Poststraße 9, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: Otto Morck.

Kempen

Löwen-Apotheke, Dülken, Venloer Straße 26; Name des Leiters: Peter Kohler.

Moers

Apotheke in Büderich (Krs. Moers); Name des Leiters: Maria Gröning.

Löwen-Apotheke, Kamp-Lintfort, Moerser Str. 220; Name des Leiters: W. Frowein.

Rhein-Wupper

Neue-Apotheke, Opladen, Kölner Straße 70, für einen zweiten Praktikanten; Name des Leiters: G. Wersig.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 293

778 Enteignungsanordnung

Der Regierungspräsident
13.20—65/57

Düsseldorf, den 14. August 1959

In dem Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt —, Krefeld, als Unternehmer für den Bau der neu geplanten Bundesstraßen 7 und 9 wird auf Grund des § 19 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 907) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) folgendes angeordnet:

Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer in den Gemeinden Düsseldorf (Stadtteil Düsseldorf-Heerd), Büderich und Kaarst, deren Grundstücke im Bereich der geplanten Linienführung der neuen Bundesstraßen 7 und 9 liegen, haben auf diesen Grundstücken die zur Planung erforderlichen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten zu dulden.

Die Unternehmerin hat den Eigentümern und Besitzern den etwa erwachsenden Schaden zu vergüten.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, sofern die Grundeigentümer und -besitzer ihre Einwilligung nicht ausdrücklich dazu erteilen, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, welche die Grundeigen-

tümer und -besitzer zu benachrichtigen und zum Öffnen der Räume zu veranlassen hat.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Der Unternehmer hat mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und des Ortes, bei der sie stattfinden soll, die Gemeindeverwaltung in Kenntnis zu setzen. Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die beteiligten Grundbesitzer in ortsüblicher Weise.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 294

779 Enteignungsanordnung

Der Regierungspräsident
13.20—56/59

Düsseldorf, den 15. August 1959

Beschluß

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Chemische Werke Hüls AG, in Marl als Unternehmerin für den Bau einer Wasserstoff-Fernleitung vom Anschlußpunkt an die Wasserstoff-Fernleitung 19 am Bahnhof Düsseldorf-Eller bis zum Werkgelände der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen ergeht auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) folgende Anordnung:

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im Bereich der zukünftigen Linienführung der Wasserstoff-Fernleitung vom Anschlußpunkt an die Wasserstoff-Fernleitung 19 am Bahnhof Düsseldorf-Eller bis zum Werkgelände der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen liegenden Grundstücke, haben auf diesen Grundstücken Handlungen der Unternehmerin zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues der Wasserstoffleitung erforderlich sind.

Die Unternehmerin hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei entstehenden Schaden zu vergüten.

Den Eigentümern und Besitzern ist der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden; das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 294

780 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 20. August 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Egon Jung in Duisburg, Güntherstraße 33, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Alfons Hessel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 294

781 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 20. August 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps, Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39

— 6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Werner Schoenen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 295

Wirtschaft und Verkehr

782 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 3. August 1959

In der Zeit vom 1. 6. bis 31. 7. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränk- ter Ausflugswagen- verkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeits- dauer der Genehmigung
Düsseldorf			
1. Peter Reingen, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 430	M + A	2	5. 7. 1961
2. Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstraße 46	M + A	4	16. 7. 1961
3. Otto Bandrock, Düsseldorf, Immermannstr. 26	M + A (Übertragung v. Mölich Düsseldorf)	1	11. 6. 1961
4. Paul Koll Erben, Düsseldorf, Rather Straße 16	M + A	1 Klb. mit höchstens 18 Sitzplätzen	15. 6. 1961
5. Wilhelm Mölich, Düsseldorf, Becherstraße 30	M + A	1	11. 6. 1961
6. Hermann Herlitschka, Düsseldorf-Reisholz, Hasselsstraße 107	M + A	1	11. 6. 1961
7. Severin & Co., Düsseldorf, Karlstraße 72	M + A	1 Klb. mit höchstens 25 Sitzplätzen	9. 6. 1961
8. Theo Pannenbecker, Düsseldorf, Saarwerdenstraße 6	M + A	3	31. 5. 1961
Duisburg			
1. Josef Adenau, Duisburg-Laar, Arndtstraße 13	M + A	1	16. 7. 1959
2. Johann Eikamp, Duisburg-Hamborn, Comeniusstr. 17	M + A	2	9. 7. 1961
3. Leo Koppers, Duisburg, Fischerstraße 5	M + A	3	10. 6. 1961
4. Karl-Heinz Leineweber, Duisburg-Hamborn, Hegerstraße 5	M + A	2	7. 6. 1961
Essen			
1. Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal	M + A	2	29. 6. 1961
2. Hermann Gossens, Essen, Steeler Straße 319	M + A	4	29. 6. 1961
3. Wwe. Hans Verfers, Essen, Steeler Str. 319	M + A	1	29. 6. 1961
4. Johann Kähmann, Essen-Kupferdreh, Byfanger Straße 28	M + A	2	29. 6. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
5. Wilhelm Velke, Essen-Kray, Korthovenweg 78—82	M + A	1	2. 7. 1961
6. Wilhelm Kuypers jun., Essen-Altenessen, Radhoffstraße 24	M + A	1 Klb. mit höchstens 22 Sitzplätzen	9. 7. 1961
7. Otto Alff, Essen, Salzmarkt 1	M + A mit angemieteten Kom.	—	2. 7. 1961
8. August Luca, Essen, Alfredstraße 53	M + A	2	31. 12. 1959
9. Paula Scheups, Essen-Rüttenscheid, Wehmenkamp 8	M + A	2	18. 6. 1961
10. Paul Meier jun., Essen, Kruppstr. 308	M beschr. auf die Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	18. 6. 1961
11. Peter Hendriks, Essen, Ahrfeldstraße 83	M (Übertragung v. W. Frickenstein, Essen)	1	14. 6. 1961
12. Horst-Heinz Weigelt, Essen-Bergeborbeck, Bottroper Straße 552	M (Übertragung v. W. Nierfeld, Essen)	1	21. 9. 1960
K r e f e l d			
1. Herbert Terhorst, Krefeld, Blumenstraße 127	M + A mit angemieteten Kom.	—	5. 7. 1961
2. Auto Gather oHG., Krefeld, Gladbacher Straße 290	M + A	8 6 Kom. unbeschr. u. 2 weitere nur i. d. v. 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	5. 7. 1961
3. Leo Gotzen, Krefeld-Oppum, Buddestraße 95	M + A	1	18. 6. 1961
4. Lisette Weller u. Johann Konrad, Krefeld, Hülser Straße 706	M + A	1	4. 6. 1961
L e v e r k u s e n			
1. Globus-Reisen GmbH, Leverkusen, Breidenbacher Straße 11	M + A mit angemieteten Kom.	—	28. 6. 1961
2. Autohaus-Grein GmbH, Zweigniederlassung Leverkusen in Leverkusen, Breidenbachstraße 14	M + A	4	28. 6. 1961
3. Josef Lutz, Leverkusen-Schlebusch, Lützenkirchener Straße 41	M + A	4	8. 4. 1961
M . G l a d b a c h			
1. Willi Lommen, M.Gladbach-Rheindahlen, Hilderather Straße 24	M + A	1	21. 6. 1961
2. Stadt M.Gladbach (Stadtwerke)	M + A	5	11. 6. 1961
3. Carl Haupts, M.Gladbach, Neußer Straße 488	M + A	1	4. 6. 1961
4. Kurt Stelten, M.Gladbach, Aachener Straße 26	M + A	1	4. 6. 1961
M ü l h e i m / R u h r			
1. Gerhard Spieker, Mülheim/Ruhr, Bergstraße 32	M + A	2	4. 6. 1961
2. Paul Bädtker, Mülheim/Ruhr, Dinbeck 63	M + A beschr. auf die Zeit v. 1. 3. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	7. 7. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
3. Gerhard Spieker, Mülheim/Ruhr, Bergstraße 32	M + A	1 Klb.	2. 7. 1961
4. Luise Elstermeier, Mülheim/Ruhr-Heißen, Velauerstraße 76	M + A	1 beschr. auf die Zeit v. 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres,	11. 6. 1961
Neuß			
1. Fritz Schröder, Neuß-Grimlinghausen, Kasterstraße 35	M + A	3	12. 7. 1961
2. Hubert Winters, Neuß, Hermannstraße 18	M + A	1 beschr. auf die Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	21. 6. 1961
Remscheid			
1. Gustav Endl, Remscheid-Lennep, Gartenstraße 17	M + A	1	26. 7. 1961
2. Ernst Vöpel oHG., Remscheid, Haddenbacher Str. 14	M + A	6	12. 7. 1961
Rheydt			
1. H. Gerresheim KG., Rheydt, Mülgaustraße 228	M + A	1	22. 8. 1959
2. Stadt Rheydt — Abtlg. Verkehrsbetriebe — in Rheydt	M + A	3	6. 7. 1961
3. Heinrich Kottmann, Rheydt, Dahlemer Straße 228	M + A	1	4. 6. 1961
Solingen			
1. Julius Hermanns und Daniel Kütke, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 81	M + A 1. Fahrzeug beschr. auf die Zeit v. 1. 3. bis 31. 10. eines jeden Jahres	3	7. 6. 1961
Viersen			
1. Peter Busen, Viersen, Gladbacher Straße 444	M + A	1	7. 6. 1961
2. Ingeborg Dorenburg, Viersen, Freiheitsstr. 32	M + A	1 Klb. mit höchstens 25 Sitzplätzen	7. 6. 1961
Wuppertal			
1. Helmut Brendchens, Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Straße 67	M + A mit angemieteten Kom.	—	19. 7. 1961
2. Willy Bender, Wuppertal-Ronsdorf, Am Stadtbahnhof 5	M + A mit angemieteten Kom.	—	11. 6. 1961
3. Willy Bender, Wuppertal-Ronsdorf, Am Stadtbahnhof 5	M + A	1	11. 6. 1961
4. Daniel Kütke, Wuppertal-Elberfeld, Sattlerstraße 37	M + A	1	7. 6. 1961
5. Hölter-Reisen, Inh. Herta Schib, Wuppertal-Elberfeld, Bayreuther Straße 52	M + A	2	4. 6. 1961
Dinslaken			
1. Ferdinand Schmitz, Dinslaken, Breite Straße 18	M + A M Arbeiterberufs- verkehr	2 1 Anh.	26. 7. 1961 30. 6. 1960
2. E. & G. Nolden, Dinslaken, Bahnhofplatz 6	M + A mit angemieteten Kom.	—	16. 7. 1961
3. Hans de Cruppe, Walsum, Römerstraße 212	M + A	4	31. 5. 1961
Mettmann			
1. Johann Perpeet, Mettmann, Johann-Flintrop-Str. 22	M + A	1 1 Kom. beschr. a. 25 Sitzpl.	21. 6. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
2. Willi Wunsch, Haan/Rhld., Friedrichstraße 16	M + A 2 Kom. beschr. nur an Wochenenden in d. Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	6	11. 6. 1961
3. Gustav Hochkeppel, Hilden, Biesenstraße 30	M + A	2	23. 7. 1961
4. Friedrich Finkenrath, Neviges-Dönberg, Horather Straße 85	M + A	2	29. 6. 1961
5. Matthias Tonnaer, Ratingen, Düsseldorfer Str. 28	M + A	3	2. 7. 1961
6. Josef Schneelock, Hilden, Kirchhofstraße 11	M + A	4	22. 7. 1961
7. Wilhelm Sturnkan, Mettmann, Goldbergermühle 82	M + A	1	20. 7. 1961
8. Paul Jakobs u. Fritz Bovensiepen, Velbert, Hoferstraße 9	M + A	2	4. 6. 1961
9. Kurt Hübner, Langenberg/Rhld., Sophienstraße 1	M + A	1	14. 5. 1961
10. Kurt Hübner, Langenberg/Rhld., Sophienstraße 1	M + A	1	30. 7. 1961
Geldern			
1. Gerhård Blaschke, Weeze, Wellerstraße 33	M beschr. auf Arbeiterberufsverkehr u. Wochenendfahrten	1	25. 6. 1961
2. Jakob Sprünken, Pont, Krs. Geldern,	M + A	2	9. 6. 1961
Grevenbroich			
1. H. Gerresheim KG., Jüchen, Weyerstraße 21	M + A	3	28. 6. 1961
2. Heinrich Frentzen, Beckrath 5a, Post Wickrath	M + A	3	16. 4. 1961
3. Matthias Schiffer, Garzweiler, Landstraße 26	M darf an Wochentagen nur i. Arbeiterberufsverkehr u. a. Wochenenden u. Feiertagen unbeschränkt im M eingesetzt werden, beschr. a. d. Zeit v. 1. 4. b. 31. 10. eines jeden Jahres	1	2. 7. 1961
4. Wilhelm Scheuren oHG., Rommerskirchen, Bahnstraße 7	M + A 1 Kom. darf am Wochenende i. d. Zeit v. 1. 5. bis 31. 10. eines jd. Jahres eingesetzt werden	2	24. 6. 1961
5. Matthias Schiffer, Garzweiler, Landstraße 26	M + A	1	2. 6. 1961
Kempen			
1. Peter Bodden, Waldniel, Dülkener Straße 24	M + A	1	26. 7. 1961
2. Hans Gribs, Osterath, Krefelder Straße 25	M + A	1	23. 7. 1961
3. Maria Thodam, Kempen, Kleinbahnstraße 19	M + A	2	5. 7. 1961
4. Josef Ista, St. Tönis, Unterweiden 25b	M + A	1	2. 7. 1961
5. Bernhardine Pasch, St. Tönis, Vorstér Straße 20	M + A	1	2. 7. 1961
6. Johannes Baltes, Kempen, Mülhauser Straße 14	M + A	1 Klb. mit höchstens 22 Sitzplätzen	16. 7. 1961
7. Willy Fischermanns, u. Karl Kersten, Anrath, Josefplatz 13	M + A	1 Klb. mit höchstens 16 Sitzplätzen	9. 7. 1961
8. Jakob Schleges, Anrath Krs. Kempen, Neersener Straße 4	M + A	1	16. 4. 1961
9. Jakob Moos, Waldniel-Hehler 32	M + A	3	14. 6. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
10. Johannes Baltus, Kempen, Mülhauser Straße 14	M + A	2	30. 7. 1961
Kleve			
1. Wilhelm Dzösch, Kellen b. Kleve, Kurze Straße 6	M + A der Komb. KLE-V 96 ist beschr. auf Arbeiterberufsver- kehr u. Wochen- endfahrten	1	26. 7. 1961
2. Aloys Derks, Kalkar, Hanselaerstraße 15	M + A Wochentags beschr. f. Arbeiterberufs- verkehr a. Wochen- ende i. d. Zeit v. 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres unbeschr.	1	2. 7. 1961
3. Eduard Look, Kleve, Hafenstraße 11	M + A	1	19. 7. 1961
4. Heinrich Heuken, Uedemerbruch/Krs. Kleve	M + A	1	4. 6. 1961
5. Heinrich Look, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 75	M + A Der Kom. darf nur im Arbeiterberufs- verkehr und für Wochenendfahrten inges. werden	1	31. 5. 1961
6. W. J. G. H. van der Heyden-Lammers, Deventer (Holland)	M Arbeiterberufs- verkehr	1	1. 1. 1960
Moers			
1. Wwe. Wachtendonk, Neukirchen-Vluyn, Rayener Straße 34	A (Zusteigeerlaubnis für: Rheinhausen, Homberg, Moers, Utfort, Repelen, Kamp-Lintfort, Neukirchen, Vluyn)	—	26. 4. 1961
2. Wwe. Johann Wachtendonk, Vluyn/Krs. Moers, Rayener Straße 34	M + A	1	23. 7. 1961
3. Peter Jörgens Söhne, Homberg, Hochfeldstr. 103	M + A	3	28. 6. 1961
4. Willy Baumgart, Moers, Heinrichstraße 14	M + A	1	12. 7. 1961
5. Wilhelm Coenders, Kamp-Lintfort, Moerser Straße 309	A (Zusteigeerlaubnis wie unter Ziff. 1)	—	26. 4. 1961
6. Theo Schuchardt, Kamp-Lintfort, Königstraße 57	M + A	1 übertragen v. Heinr. Huppers, Kamp-Lintfort, jetzt Duisburg	12. 5. 1959
7. Theo Schuchardt, Kamp-Lintfort, Königstraße 57	M + A	1	8. 6. 1961
8. Anne Großmann, Moers, Imahl 9	M + A	1	30. 7. 1961
Wesel			
1. Gebr. Engbers oHG., Wesel, Breiter Weg 11	M + A	1	5. 7. 1961
2. Wilhelm Geerlings, Wesel, Abelstraße 2/12	M + A	2	7. 6. 1961
Opladen			
1. Richard Wilke, Opladen, Am Weiher 8	M + A	3	23. 7. 1961
2. Katharina Asbeck, Langenfeld-Immigrath, Eichenfeldstraße 25, Betriebsleiter Wilhelm Asbeck	M + A	1	1. 7. 1961
3. Heinz Brebach, Radevormwald, Mühlenstraße 16	M + A	2	2. 7. 1961
4. Peter Löhr, Monheim, Krummstraße 4	M + A	2	9. 7. 1961
5. Hüttebräucker KG., Leichlingen, Hochstraße 4	M + A	2	31. 5. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise
sowie die Polizeibehörden
des Bezirks

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**783 Zulassung und Widerruf einer Zulassung als Buchmacher**

Der Regierungspräsident
21.14—50

Düsseldorf, den 13. August 1959

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich Herrn Horst Schönemann, wohnhaft in Herne, Vödestraße 120, unter der Zulassungs-Nr. 34/59 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Geschäftsstelle Wuppertal-Elberfeld, Nordstraße 49, als Buchmacher in der Zeit vom 1. 9. 1959 bis 31. 12. 1959 den Abschluß und die Vermittlung von Pferderennwetten vorzunehmen.

Gleichzeitig widerrufe ich mit Ablauf des 31. 8. 1959 die für das Kalenderjahr 1959 erteilte Erlaubnis als Buchmacher für Frau Elvira Kronenberg, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Nordstraße 49, Buchmacher-Zulassungsurkunde Nr. 14/59, Annahmestelle, Wuppertal-Elberfeld, Nordstraße 49.

Ich beabsichtige, die von Frau Elvira Kronenberg bei ihrer Zulassung hinterlegte Sicherheit zurückzugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 300

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**784 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen-Anlernlinge an der Kontorberufsschule Düsseldorf, Friedenstraße 29**

Der Regierungspräsident
43.1—08 b

Düsseldorf, den 15. August 1959

Auf Antrag der Ärztekammer Nordrhein wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern an der Kontorberufsschule in Düsseldorf, Friedenstraße 29, ab 1. 10. 1959 eine Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen-Anlernlinge errichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf die Städte Düsseldorf und Neuß sowie auf den Landkreis Düsseldorf-Mettmann (Berufsschulzweckverband Mettmann-Ratingen-Velbert).

Die Arzthelferinnen-Anlernlinge aus den genannten Gebieten haben für die Dauer der Anlernzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Nach Beendigung der Anlernzeit bleiben diejenigen Anlernlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin berufsschulpflichtig. Sie nehmen am hauswirtschaftlichen Unterricht der örtlichen Berufsschule teil, sofern nicht Befreiung wegen erfolgreichen Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsschule eintreten kann. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Anlernlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen
und die Träger dieser Schulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 300

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**785 Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Bismarckstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Erben-gemeinschaft Schmohl stehende Grundeigentum, habe ich Termin auf Mittwoch, den 2. 9. 1959, 9.45 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Bismarckstraße 48, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 17. August 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 300

786 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Wilhelmstraße und der Ackerstraße zu enteignende, in der Gemeinde Rheinhausen belegene, im Eigentum a) Gerhard Schroer, Friseur zu Friemersheim, b) Johann Schroer, Kaufmann in Hagen, stehende Grundeigentum, habe ich Termin auf Dienstag, den 8. 9. 1959, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Rheinhausen, vor dem Hause Wilhelmstraße 29, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 17. August 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 300

787 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Steeler Straße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum a) Witwe Anna Varwyk, geb. Noll, in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihrem Sohne, b) Hermann Karl Varwyk, stehende Grundeigentum, habe ich Termin auf Mittwoch, den 2. 9. 1959, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Steeler Str. 279, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 17. August 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

788 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5 für das Baugebiet Espertstraße — Kreuzstraße — Vesper'sche Weide der Stadt Radevormwald

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Radevormwald vom 12. 8. 1959, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Radevormwald sowie durch Hinweis in drei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 12. 6. 1959 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 5 für das Baugebiet Espertstraße — Kreuzstraße — Vesper'sche Weide der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 27. 8. bis 23. 9. 1959 im Rathaus Radevormwald, Zimmer 26, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegungszeit können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 17. August 1959

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

789 Errichtung von gewerblichen Anlagen

Die Stadtwerke Krefeld — Abt. Gaswerk — haben gemäß § 25 der Gewerbeordnung beantragt, ihnen die Genehmigung zur Errichtung einer Ammoniakwasserspül- und Kondensatbehandlungs-

anlage und einer Schwefelwasserstoff-Trockenreinigungsanlage auf dem Werksgelände in Krefeld, St. Töniser Straße, zu erteilen. Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage bis zum 5. 9. 1959 bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 312, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können in der angegebenen Frist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 312, eingesehen werden.

Krefeld, den 12. August 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeüberwachung

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

790 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5233/01/178, ausgestellt am 17. 2. 1955 durch die Amtsverwaltung Aldekerk auf den Namen Wolfgang Hill, geboren am 4. 5. 1933 in Elbing, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Aldekerk, den 15. August 1959

Der Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

791 Wegeeinziehung in Homberg

Es ist beabsichtigt, das Teilstück des Fußweges „Ratinger Weg“ vom Dorf Homberg zur Landstraße Ratingen—Wülfrath, zwischen Pickseelplatz und Parzelle 207, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Hubbelrath, Zimmer Nr. 7, zu erheben. Der Lageplan für die Einziehung des Weges kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Metzkausen, den 4. August 1959

Amt Hubbelrath
Der Amtsdirektor
Büscher

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

792 Wegeeinziehung in Frimmersdorf

Die Braunkohlenbergwerk Neurath AG. hat beantragt, den Feldweg „Bedburger Hüll“ als öffentlichen Weg einzuziehen. Ein Ersatzweg ist nicht vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht. Einsprüche können binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für

den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung des Feldweges „Bedburger Hüll“ ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 4, zur Einsicht aus.

Frimmersdorf, den 13. August 1959

Der Amtsdirektor
In Vertretung
Werner

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 301

793 Wegeeinzziehung in Vorst

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Vorst vom 10. 7. 1959 sollen folgende Wege eingezogen werden:

- a) Weg zwischen Brempterweg und Kokenstraße entlang Haus Brempt, eingetragen im Wegelagerbuch Nr. 119,
- b) Teilstück des Weges hinter dem Gelleshof längs der Parzelle Flur B Nr. 134 und 135, eingetragen im Wegelagerbuch Nr. 168.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der Zeit vom 20. 8. 1959 bis einschl. 19. 9. 1959 bei dem Unterzeichneten schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die Planunterlagen über die zur Einziehung vorgesehenen Wegflächen können während der Einspruchsfrist innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 4, eingesehen werden.

Vorst, den 14. August 1959

Der Gemeindedirektor
Hochbruck
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 302

794 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Amern

Die Einziehung des Ender Kirchweges in der Gemarkung Amern St. Georg, Flur 5, Flurstück Nr. 113, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und der hiergegen eingelegte Einspruch mit Bescheid vom 22. 6. 1959

rechtskräftig zurückgewiesen wurde, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Amern, den 17. August 1959

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Renkes

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 302

795 Wegeeinzziehung in Hinsbeck

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das hinter der Straßenfluchtlinie gelegene Teilstück der Karstraße Flur 2 Nr. 554, 0,35 a groß, eingezogen.

Das Vorhaben ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29/1959 bekanntgemacht worden. Einsprüche hiergegen sind nicht eingegangen.

Hinsbeck, den 20. August 1959

Der Gemeindedirektor
Janßen

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 302

796 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Herr Betriebsdirektor Dipl.-Ing. Gustav-Adolf Matthaei, Dortmund-Mengede, Schulstraße 18, hat als Bevollmächtigter der Erben der verstorbenen Frau Clara Matthaei, zuletzt wohnhaft in Bonn, Hausdorffstraße 96, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 321 659, früher II/1659, lautend auf den Namen der verstorbenen Frau Clara Matthaei, geb. Pliester, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde gemäß § 20 Abs. 2 SpG. NW. durch Beschluß des Sparkassenvorstandes erfolgen wird.

Bonn, den 24. August 1959

Städtische Sparkasse zu Bonn
Der Vorstand

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. September 1959

Nummer 36

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 797 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 303.
798 Lotterie in Verbindung mit Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960. S. 303.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 799 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 303.

Gewerbeaufsicht

- 800 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 304.
801 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 304.

Sozialangelegenheiten

- 802 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 304.

Kulturelle Angelegenheiten

- 803 Errichtung der Kirchengemeinde St. Hildegard in Wiesdorf. S. 304.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 804 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Arzthelferinnenanlernlinge an der kaufmännischen Schule in M.Gladbach, Platz der Republik 2. S. 304.
805 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes an der Kreisberufsschule in Kempen. S. 305.

Bau- und Wohnungswesen

- 806 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 305.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 807 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 29. Juni 1959. S. 305.
808 Verordnung der Gemeinde Wankum über die Anbringung von Hausnummern. S. 306.
809 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 306.
810 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Hilden. S. 307.
811 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 307.
812 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 307.
813 Wegeeinziehung in der Gemeinde Bienen. S. 307.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

797 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 87/55

Düsseldorf, den 24. August 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft Essen, Rellinghauser Straße 53, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Gellep—Stratum—Krefeld-Hafen (neuer Abschnitt Hafen) in der Gemarkung Gellep-Stratum berührten Grundeigentums festzustellen. Die Entschädigung wird am 24. 9. 1959, 15 Uhr, im Rathaus in Krefeld-Uerdingen, Am Marktplatz 1, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 303

798 Lotterie in Verbindung mit Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1960

Der Regierungspräsident
21.14 — 11

Düsseldorf, den 19. August 1959

Der Innenminister des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. 8. 1959 — I C 3/24—32.11 — den Gewinnsparsvereinen Bergisch Land e. V., Rhein-Ruhr e. V. und Köln e. V., vertreten durch den Gewinnsparsverein Köln e. V., auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 12. 3. 1957 (MBl. NW. S. 698) die Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt,

in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960

eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen mit einem Spielkapital bis zu 1000000,— DM (eine Million Deutsche Mark) in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln durchzuführen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 303

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

799 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 27. August 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich

nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

LKB-Rennverein 1877 e. V. Sterkrade-Buschhausen, Thüringer Straße 38, auf seiner Rennbahn für den 29. 8. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 303

Gewerbeaufsicht

800 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. I — 8723 B

Düsseldorf, den 25. August 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Alfred Linke, Köln-Mülheim; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster C, Nr. 4/58, 1958; Aussteller: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 304

801 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. I — 8723 B

Düsseldorf, den 25. August 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Theodor Schwalemeyer, Oberhausen-Sterkrade, Hirschstraße 24; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster C, Nr. 5/59, 1959; Aussteller: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 304

Sozialangelegenheiten

802 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33.10 — 02

Düsseldorf, den 18. August 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5129/9/35 776, ausgestellt am 8. 2. 1956 durch die Stadtverwaltung Radevormwald, auf den Namen Helga Anker, geboren am 12. 11. 1936, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 304

Kulturelle Angelegenheiten

803 Errichtung der Kirchengemeinde St. Hildegard in Wiesdorf

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz Jesu in Leverkusen-Wiesdorf und St. Joseph in Leverkusen-Manfort die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Hildegard errichtet.

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Hildegard gegen das der Kirchengemeinde Herz Jesu verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A), an dem der Ostrand des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie

Köln—Düsseldorf und die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Maria Friedenskönigin sich kreuzen. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden dem Ostrand des Bahnkörpers entlang bis zur Mittellinie der Dhünn (B).

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Hildegard gegen das der Kirchengemeinde St. Joseph verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (C) auf der Mittellinie der Dhünn, der in gerader Luftlinie sechshundert und zwanzig Meter entfernt ist von der Kreuzung der Dhünnmittellinie und des östlichen Bahnkörperrandes der Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf. Vom Punkt C aus verläuft die Grenze geradlinig zum nördlichen Ende der Haberstraße (D), sodann über die Achse der Haberstraße und anschließend über die Achse der Leipziger Straße bis zur Jenaer Straße (E), schließlich nach Südwesten über die Achse der Jenaer Straße bis zur Heymannstraße (F).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz Jesu soll in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Hildegard ohne Gegenleistung das Grundstück Gemarkung Wiesdorf, Flur 21, Flurstück 13, 37,80 a groß, mit den bei der Ubereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser einerseits und den Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Joseph andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch dessen Aufnahme in die Besoldungsordnung des Erzbistums gesichert.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 16. Juni 1959
22 620 I/58

Der Erzbischof von Köln
† Josef Card. Frings

Die durch den Erzbischof von Köln am 16. 6. 1959 — J.-Nr. 22 620 I 58 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Hildegard in Leverkusen-Wiesdorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 8. 1959 — III G 60—50/I Nr. 4106/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 19. August 1959

41.2.

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 304

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

804 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Arzthelferinnenanlernlinge an der kaufmännischen Schule in M.Gladbach, Platz der Republik 2

Der Regierungspräsident
43. 1 — 08. b.

Düsseldorf, den 25. August 1959

Auf Antrag der Ärztekammer Nordrhein, Kreisstelle M.Gladbach, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern an der kaufmännischen

Schule in M.Gladbach, Platz der Republik 2, ab 1. 10. 1959 eine Bezirksfachklasse für Arzthelferinnenanlernlinge errichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf den Landkreis Grevenbroich sowie auf die Städte M.Gladbach und Viersen (Berufsschulzweckverband Viersen, Dülken, Süchteln).

Die Arzthelferinnenanlernlinge aus den genannten Gebieten haben für die Dauer der Anlernzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Nach Beendigung der Anlernzeit bleiben diejenigen Anlernlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin berufsschulpflichtig. Sie nehmen am hauswirtschaftlichen Unterricht der örtlichen Berufsschule teil, sofern nicht Befreiung wegen erfolgreichem Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule eintreten kann.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Anlernlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen
und die Träger dieser Schulen des Bezirks
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 304

805 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes an der Kreisberufsschule in Kempen

Der Regierungspräsident
43. 1 — 08. b.

Düsseldorf, den 25. August 1959

Auf Antrag der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld wird im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern ab 1. 10. 1959 an der Kreisberufs- und Berufsfachschule in Kempen, von Saarwerdenstraße 25, eine Bezirksfachklasse für Speditionsschüler des 3. Lehrjahres errichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf den Landkreis Kempen und die Städte M.Gladbach und Viersen.

Die Speditionsschüler aus den genannten Gebieten haben im 3. Lehrjahr die Bezirksfachklasse in Kempen mit dem Standort in Lobberich zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Schülern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957. Meine Verfügung vom 27. 4. 1954 betr. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für Speditionsschüler in Krefeld wird insoweit aufgehoben.

An die Berufsschulen
und die Träger dieser Schulen des Bezirks
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 305

Bau- und Wohnungswesen

806 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34.54. — 01

Düsseldorf, den 29. August 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 18. 8. 1959, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 5. 9. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 7. 9. 1959 bis einschließlich 5. 10. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiet zwischen der Karl-Theodor-Straße, der Breite Straße, der Bastionstraße und der Königsallee	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 79 vom 10. 4. 1959
2	Erweiterung der Schule an der Oststraße um die Grundstücke Liesegangstraße Nr. 12 und Nr. 14 und einer Teilfläche aus dem Grundstück Liesegangstraße 18	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5577 Ergänzungsblatt 50 vom 4. 3. 1959
3	Gebiet zwischen der Straße „Am Klosterhof“, der Hamborner Straße und dem Lichtenbroicher Weg	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5582 Ergänzungsblatt 11 vom 10. 3. 1959
4	Gebiet zwischen dem Volckardeyer Weg, dem nördlichen Zubringer, dem Heiligendonker Graben und dem Buchholzer Weg; Buchholzer Weg (Westseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5583 Ergänzungsblatt 07 vom 12. 3. 1959
5	Gebiet zwischen der Harffstraße, der Siegburger Straße, dem Düsselbach, der Sprockhöveler Straße und in Verlängerung des Hausgrundstücks Sprockhöveler Straße Nr. 23 zur Harffstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5773 Ergänzungsblatt 18 vom 4. 12. 1958
6	Gebiet zwischen der Halbuschstraße, der Straße „Am Dammsteg“, dem südlichen Zubringer, der Werstener Dorfstraße, dem Kärntner Weg, der Werstener Friedhofstraße, dem Odenthaler Weg, der Nosthoffenstraße, der Quadestraße, der Ritastraße, der Pfeillstraße und der Henkelstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5872 Ergänzungsblatt 09 vom 10. 2. 1958

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 305

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

807 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 29. Juni 1959

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom

28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes wird für das Gebiet des Amtes Aldekerk verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Sonnabend vor der Oster-Kirmes (Karsamstag) bis 18.30 Uhr,
- b) am Sonnabend vor Herbstkirmes-Sonntag (erster Sonntag im September) bis 18.30 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen für Fastnachtsartikel dürfen am Kleinfastnachtssonntag (das ist der Sonntag vor Fastnachtssonntag) und am Fastnachtssonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Amtes Aldekerk über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 22. 7. 1958 (Abl. Reg. Ddf. 1958 S. 373) außer Kraft.

Aldekerk, den 29. Juni 1959

Amt Aldekerk
als örtliche Ordnungsbehörde
A. Hüßmann
stellv. Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 305

808 **Verordnung der Gemeinde Wankum über die Anbringung von Hausnummern**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Wankum vom 31. 7. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Wankum folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Als Hausnummernschilder sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (Größe 10 mal 12 cm) mit arabischer roter Zahl auf gelbem Grund;

- b) Hausnummernleuchten;
- c) aus Lehm oder Ton gebrannte Hausnummernschilder;
- d) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte Einzelziffern.

§ 3

1. Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Straßenfront des Hauptgebäudes in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben dem Hauptgebäude (Wohnhaus) gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.
2. Befindet sich der Haupteingang zum Hauptgebäude an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.
3. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, in der vorstehend angegebenen Höhe angebracht werden.

§ 4

Der Gemeindedirektor bestimmt in Zweifelsfällen, wie die Hausnummernschilder im Sinne obiger Bestimmungen angebracht werden müssen.

§ 5

Bei Ummumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 6

Der Gemeindedirektor kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Wankum, den 31. Juli 1959

Gemeinde Wankum
als örtliche Ordnungsbehörde.
Straeten — Smits
Bürgermeister — Ratsmitglied
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 306

809 **Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
der Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A — 101.4 (Dbg. 83 + 343)

Essen, den 24. August 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 18. 8. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 9. 1959, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 83 betr. Gebiet Ost-, Bismarck-, Kammer- und Blumenstraße — 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 83 —,
 b) Nr. 343 betr. Teilgebiet zwischen Aldenrader-, Goebenstraße, Eisenbahn von Wesel nach Oberhausen, Breite Straße und Straße „Am Küllenacker“

in der Zeit vom 7. 9. bis 5. 10. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen und zwar

Durchführungsplan zu a) im Zimmer 417 des Stadthauses und

Durchführungsplan zu b) im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 306

810 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Hilden

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Hilden, die durch Aushang im Rathaus sowie in den Hildener Tageszeitungen (Hildener Zeitung, Neue Rhein-Zeitung und Rheinische Post) am 7. 9. 1959 ortsüblich bekanntgemacht wird, liegt die am 29. 6. 1959 vom Rat der Stadt Hilden beschlossene 2. Änderung des Leitplanes der Stadt Hilden in der Zeit vom 7. 9. 1959 bis 4. 10. 1959 während der Dienststunden der Stadtverwaltung beim Stadtvermessungsamt im Rathaus Hilden, Mittelstraße 10, Dachgeschoß, zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegung können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Stadtverwaltung Hilden schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 31. August 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek
Dipl.-Architekt

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 307

811 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Adele Kallwitz (geboren am 5. 7. 1910 in M.Gladbach-Neuwerk), wohnhaft in Neersen, Niersplank 21, am 19. 12. 1958 für die Kalenderjahre 1959 — 1960 — 1961 ausgefertigte Wandergewerbeschein B 104 ist in Verlust geraten. Er wird für

kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Kempfen (Ndrh.), den 20. August 1959

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Schorn
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 307

812 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der für den Kraftfahrer Ernst Basteck, geb. am 9. 11. 1912 in Essen, wohnhaft in Essen, Germaniastraße 239, am 5. 11. 1958 ausgestellte Waffenschein Nr. 272/58 des Polizeipräsidenten in Essen, für eine Pistole, Kal. 7,65 mm, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Schein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 28. August 1959

Der Polizeipräsident
In Vertretung
Coenen

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 307

813 Wegeeinzug in der Gemeinde Bienen.

Die in der Gemeinde Bienen gelegene gemeindeeigene Wegeparzelle, Gemarkung Bienen, Flur 9, Parzelle 100, zwischen der Bundesstraße 8 und der Landstraße I. Ordnung 470a, am Hause Nienhuysen vorbei, soll eingezogen werden.

Die lt. Bekanntmachung Nr. 486 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 vom 29. 5. 1959 beabsichtigte Anlegung eines 2 m breiten Rad- und Fußweges am Hause Nienhuysen vorbei soll nicht zur Durchführung kommen. Die Wegeparzelle soll nunmehr ganz eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf an gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Vrasselt in Praest — Ordnungsamt — anzubringen.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt während der Einspruchsfrist im Amtsgebäude in Praest, Zimmer 4, offen.

Praest, den 13. August 1959

Der Amtsdirektor
Weegh

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 307

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. September 1959

Nummer 37

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 814 Notdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 14. 9. 1959. S. 309
- 815 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 309
- 816 Öffentliche Sammlung zugunsten der Hilfsaktion für die Hochwassergeschädigten in Bayern und Österreich. S. 309

Bau- und Wohnungswesen

- 817 Ausstellung im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums „Kinderspielfläche im Städtebau“. S. 310

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 818 Verordnung der Gemeinde Veert über die Anbringung von Hausnummern. S. 310
- 819 Verordnung der Gemeinde Walbeck über die Anbringung von Hausnummern. S. 310

- 820 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 311
- 821 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 311
- 822 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 — Breite und Hofstraße. S. 311
- 823 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 für das Gebiet der Gemeinde Norf-Süd. S. 312
- 824 Offenlegung des geänderten Leitplanes der Gemeinde Brünen. S. 312
- 825 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neviges. S. 312
- 826 Wegeeinziehung in Weeze. S. 312
- 827 Wegeeinziehung in Xanten. S. 312
- 828 Wegeeinziehung in Hilden. S. 313
- 829 Wegeeinziehung in der Gemarkung Bruckhausen. S. 313
- 830 Wegeeinziehung in der Gemeinde Borth, Kreis Moers. S. 313

Personalnachrichten

Versetzungen: S. 313

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 814 Notdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 14. 9. 1959

Der Regierungspräsident
01.02—10

Düsseldorf, den 8. September 1959

Am Montag, dem 14. 9. 1959 findet der diesjährige Betriebsausflug der Bezirksregierung Düsseldorf statt. Ein Notdienst ist eingerichtet. Es wird jedoch gebeten, an diesem Tage nach Möglichkeit von Besuchen abzusehen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 309

- 815 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 3. September 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-

stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg. Lfd. Nr.: 472. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kamp. Grundbuchbezirk: Kamp. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1959, Ende 14. 10. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Xanten. Lfd. Nr.: 473. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Menzelen. Grundbuchbezirk: Menzelen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1959, Ende 14. 10. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 309

- 816 Öffentliche Sammlung zugunsten der Hilfsaktion für die Hochwassergeschädigten in Bayern und Österreich

Der Regierungspräsident
21.14—01

Düsseldorf, den 26. August 1959

Der Innenminister NW hat mit Erlaß vom 20. 8. 1959 dem Deutschen Roten Kreuz, Generalsekretariat, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934

(RGI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGI. I, S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 21. 8. 1959 bis 15. 9. 1959 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 309

Bau- und Wohnungswesen

817 Ausstellung im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums „Kinderspielplätze im Städtebau“

Der Regierungspräsident
34.50—00

Düsseldorf, den 3. September 1959

Im Dienstgebäude des Wiederaufbauministeriums Düsseldorf, Karltor 8 — Ecke Haroldstraße, werden in der Zeit vom 14. 9. 1959 bis 8. 10. 1959 Modelle und Pläne von Kinderspielplätzen, insbesondere Nachbarschaftsspielplätzen, ausgestellt. Im Mittelpunkt steht dabei das Ergebnis des Wettbewerbs für einen Nachbarschaftsspielplatz „Böninger Park“ in Duisburg-Hochfeld.

Die Ausstellung soll für die Aufstellung von Durchführungsplänen, die Planung neuer Siedlungen oder Ausgestaltung von Kinderspielplätzen Anregungen geben.

Die Ausstellung ist täglich während der Dienststunden geöffnet, und zwar Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, außerdem am 19. 9. und 3. 10. von 8 bis 13 Uhr.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 310

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

818 Verordnung der Gemeinde Veert über die Anbringung von Hausnummern

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Veert vom 12. 6. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Veert folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

§ 2

Als Hausnummernschilder sind zugelassen:

- a) das handelsübliche Emailleschild (Größe 10 mal 12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund;
- b) Hausnummernleuchten;
- c) aus Lehm oder Ton gebrannte Hausnummernschilder;
- d) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte Einzelziffern.

§ 3

1. Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Straßenfront des Hauptgebäudes in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben dem Hauptgebäude (Wohnhaus) gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.
2. Befindet sich der Haupteingang zum Hauptgebäude an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.
3. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, in der vorstehend angegebenen Höhe angebracht werden.

§ 4

Die Gemeindeverwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder im Sinne obiger Bestimmungen angebracht werden müssen.

§ 5

Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild für die Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das Schild ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 6

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Veert, den 12. Juni 1959

Gemeinde Veert als örtliche Ordnungsbehörde	
Josef Jockweg Bürgermeister	van Straelen Gemeindevertreter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 310

819 Verordnung der Gemeinde Walbeck über die Anbringung von Hausnummern

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Walbeck vom 23. 7. 1959 für das Gebiet der Gemeinde Walbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer mit einer von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

6. 10. 1959 einschließlich, im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktäglich von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr — außer samstags — öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 6 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 31. August 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Püttmann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 311

**823 Offenlegung des Durchführungsplanes
Nr. 1 für das Gebiet der Gemeinde Norf-Süd**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Norf vom 2. 9. 1959, veröffentlicht durch Aushang und in den Tageszeitungen, Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 9. 9. 1959 Nr. 208 und Düsseldorfer Nachrichten vom 9. 9. 1959 Nr. 208 liegt der Durchführungsplan Nr. 1 für das Gebiet der Gemeinde Norf-Süd in der Zeit vom 10. 9. 1959 bis 9. 10. 1959 einschließlich im Zimmer 2 des Rathauses Norf zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 2. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 312

**824 Offenlegung des geänderten
Leitplanes der Gemeinde Brünen**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Brünen vom 1. 9. 1959 — veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen am Rathaus in Schermbeck und der Gemeinde Brünen vom 14. 9. bis 12. 10. 1959 — liegt der von der Gemeindevertretung am 4. 9. 1958 beschlossene und am 31. 8. 1959 geänderte Leitplan der Gemeinde Brünen in der Nebenstelle des Amtes Schermbeck in Brünen in der Zeit vom 14. 9. bis 12. 10. 1959 zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß §§ 7 und 9 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 3. September 1959
622—43/Kö.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Ritter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 312

**825 Offenlegung eines Durchführungs-
planes der Stadt Neviges**

Nach einer Bekanntmachung des Stadtdirektors in Neviges vom 27. 8. 1959 liegt der Durchführungsplan für den Ortsteil Tönisheide zwischen Velberter, Kuhlendahler und der vorgesehenen Umgehungsstraße, welche etwa 500 m nördlich der Gabelung der beiden erstgenannten Straßen geplant ist, in der Zeit vom 15. 9. 1959 bis einschließlich 13. 10. 1959 beim Stadtbauamt der Stadt Neviges, Wilhelmstraße 10, Zimmer 27, während der öffentlichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme offen. Die Bekanntmachung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 15. 9. 1959 veröffentlicht. Desgleichen erfolgt ein Aushang an den Amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Neviges.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 4. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Klotzek, Dipl.-Architekt

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 312

826 Wegeeinziehung in Weeze

Die Einziehung der im Bereich des Flugplatzes Laarbruch liegenden Teilstrecke der L.I.O. Nr. 482 wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 2. 1958 (Nr. 9 S. 59) veröffentlicht und in der Gemeinde Weeze im Rathaus durch Aushang bekanntgemacht wurde, auf Grund des § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet, da sämtliche Einspruchseinleger ihre Einsprüche inzwischen zurückgezogen haben.

Weeze, den 31. August 1959

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Gödde
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 312

827 Wegeeinziehung in Xanten

Es ist beabsichtigt, den Fußweg am Erprather Weg, beginnend hinter dem Grundstück Lemken und einmündend in den Erprather Weg zwischen den Grundstücken Gamerschlag und Ahls, Gemarkung Xanten, Flur 6, Nr. 51, einzuziehen. Auf Grund des neuen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hagenbuschstraße und Erprather Weg sind neue Verbindungs- und Stichstraßen vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Xanten als untere Wegeaufsichtsbehörde schriftlich geltend zu machen.

Der Plan des Vorhabens liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt — Zimmer 12 — zu jedermanns Einsicht offen.

Xanten, den 1. September 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Heming

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 312

828 Wegeeinziehung in Hilden

Es ist beabsichtigt, den Teil des öffentlichen Weges „Brucherhof“ auf dem Abschnitt von der Eller Straße (Landstraße I. Ordnung Nr. 406) bis zum landwirtschaftlichen Betrieb Rohden über das Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstück 124, einzuziehen und so zu verlegen, daß die Einmündungsstelle in die Eller Straße (neue Trasse der Landstraße I. Ordnung Nr. 406 nach Ausbau) um ca. 250 m nach Westen verschoben wird.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung und Verlegung des Wegestückes sind innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Hilden — Vermessungsamt — Mittelstraße 40, Dachgeschoß, einzulegen.

Für die Dauer der Einspruchsfrist liegen die Planunterlagen über den Weg bei der vorgenannten Stelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hilden, den 1. September 1959

Stadt Hilden
als Wegeaufsichtsbehörde
Knop
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 313

829. Wegeeinziehung in der Gemarkung Bruckhausen

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Bruckhausen, Flur 9, Flurstück 148, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann auf dem Rathaus in Hünxe, Zimmer 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hünxe, den 4. September 1959

Sander, Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 313

830 Wegeeinziehung in der Gemeinde Borth, Kreis Moers

Es ist beabsichtigt, einen Teil des Grietweges (früher am Moelensteen) einzuziehen. Eingezo-gen wird der Grietweg in der gesamten Breite von der Borther Straße 30 m in südwestlicher Richtung, von hier die südöstliche Straßenhälfte ca. 100 m in südwestlicher Richtung.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung können binnen einer Ausschußfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Borth schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tag. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus der Gemeinde Borth, Zimmer 11, öffentlich aus.

Borth, den 5. September 1959

Gemeinde Borth
Pattscheck, Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 313

Personalnachrichten

Versetzungen:

Oberregierungsrat Hansheinrich Roekner von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf;

Rektorin Anna Wördehoff von der Volksschule Essen-Frintrop, Im Neerfeld, an die Bezirksregierung Düsseldorf unter gleichzeitiger Ernennung zur Schulrätin;

Regierungsamtmann Edmund Weinbrenner von der Bezirksregierung Münster an die Bezirksregierung in Düsseldorf unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsoberamtmann;

Regierungsamtmann Hermann Trautmann von der Bezirksregierung Düsseldorf an die Bezirksregierung Arnsberg;

Regierungsinspektor Heinrich Watermann von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 313

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. September 1959

Nummer 38

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 831 Rücknahme einer ärztlichen Bestallung. S. 315
832 Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 315
833 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 315
834 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 316
835 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 316
836 Entzug der ärztlichen Approbation. S. 316
837 Messungsgenehmigung. S. 316

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 838 Ergänzung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 25. September 1958. S. 316

- 839 Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath. S. 317
840 Reale Teilung des Braunkohlenbergwerks „Neurath 2“ in „Neurath 3“ und „Neurath 4“. S. 317
841 Umwandlung einer befristeten Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik in eine Dauergenehmigung. S. 318
842 Verordnung über das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen im Amtsbezirk Gahlen zu Hünxe. S. 318
843 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Gahlen zu Hünxe. S. 319
844 Einziehung einer Teilstrecke der L.I.O. 361 (Kempener Straße). S. 323
845 Wegeeinziehung in der Gemeinde Budberg. S. 323
846 Wegeeinziehung in Wachtendonk. S. 323.
847 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 323.
848 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 323
849 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 323

Sonstige Mitteilungen

- Literaturhinweis. S. 323

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

831 Rücknahme einer ärztlichen Bestallung

Der Regierungspräsident
24.20 — 00

Düsseldorf, den 4. September 1959

Mit Verfügung vom 22. 1. 1959 hat die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die ärztliche Bestallung des Dr. med. Hermann Lohnes, geboren 31. 3. 1909 in Offenbach/Main, gemäß § 5 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

Die Original-Bestallungsurkunde konnte bisher nicht eingezogen werden. Falls diese zur Vorlage kommt, bitte ich sie der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einzusenden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 315

832 Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident
24.20 — 00

Düsseldorf, den 4. September 1959

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 10. 6. 1959 die Befugnis des Facharztes Dr. med. Werner Horn, geboren 8. 8. 1932 in Essen, zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Die Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 315

833 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident
24.20 — 00

Düsseldorf, den 4. September 1959

Mit Verfügung vom 3. 6. 1959 hat die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

die Befugnis der Ärztin Anna Cholewa, geboren 24. 10. 1920 in Ratibor, zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 315

**834 Ruhen der Befugnis
 zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 5. September 1959

Mit Verfügung vom 17. 10. 1958 habe ich die Befugnis der Frau Dr. med. Irene Müller, geboren 24. 1. 1919, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Dorotheenstraße 7, zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden. Mit Beschluß des Amtsgerichts in Wuppertal vom 18. 7. 1959 ist Frau Dr. Müller gemäß § 6 BGB entmündigt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316

**835 Ruhen der Befugnis
 zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 5. September 1959

Mit Verfügung vom 17. 2. 1959 habe ich die Befugnis des prakt. Arztes Dr. von der Ahe, geboren 28. 9. 1913 in Bonn, wohnhaft in Düsseldorf, Crnachstraße 23, zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 7 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) für ruhend erklärt. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316

836 Entzug der ärztlichen Approbation

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 7. September 1959

Mit Verfügung vom 31. 7. 1958 habe ich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) die ärztliche Bestallung des Dr. med. Helmut Grünberg, geboren 9. 8. 1909, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Am Ida-Elisabeth-Heim, zurückgenommen. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden. Die Urkunde über seine ärztliche Bestallung konnte nicht eingezogen werden, da Dr. G. nicht mehr im Besitz dieser Urkunde war.

Durch Beschluß der Medizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 14. 5. 1959 und Bestätigung dieses Beschlusses durch den Engeren Senat vom 1. 6. 1959 ist G. die ihm durch die Medizinische Fakultät der Ludwigs-Universität zu Gießen am 3. 4. 1937 zuerkannte Würde eines Dr. med. aberkannt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316

837 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 3. September 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Johannes van Treeck, Geldern, Südwall 25, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — (MBl. IV, S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Kurt Schwarzbach ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 29. 2. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden; sie gilt rückwirkend ab 24. 8. 1959.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**838 Ergänzung der Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen
vom 25. September 1958**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 27. 4. 1959 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann erlassene Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 25. September 1958 — Abl. Reg. Ddf. 1958, S. 379 — wird in § 1 (c) durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14.00 bis 16.00 Uhr, sofern sie in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr geschlossen halten und diese Abweichung auf einem von außen deutlich sichtbaren und vom Ordnungsamt gestempelten Aushang zu erkennen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 14. August 1959

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Döllken,
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 316

839 **Ortssatzung
über die Reinigung der öffentlichen Wege,
Straßen und Plätze in der Gemeinde Erkrath**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 263) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Erkrath für das Gebiet der Gemeinde Erkrath folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, auferlegt.

Gemäß innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

§ 2

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern gleichgestellt werden auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

§ 3

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur ordnungsmäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4

Durch diese Satzung wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer ordnungsmäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche der Straßen, Wege und Plätze.

§ 5

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Erkrath, den 29. Juni 1959

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Erkrath

A. Bendt

Rasche

Bürgermeister

Ratsmitglied

Als innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne der obigen Ortssatzung gelten folgende Straßen und Straßenteile:

A. Ortsteil Erkrath

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Bachstraße, | 7. Eintrachtstraße, |
| 2. Bahnstraße, | 8. Fasanenstraße, |
| 3. Beethovenstraße, | 9. Feldstraße, |
| 4. Bismarckstraße bis zur Düsselbrücke, | 10. Finkenweg, |
| 5. Bongardstraße, | 11. Friedenstraße, |
| 6. Düsselstraße, | 12. Friedrichstraße, |
| | 13. Freiheitstraße, |

- | | |
|--|-----------------------|
| 14. Gartenstraße, | 26. Morper Allee, |
| 15. Gerberstraße, | 27. Mühlenstraße, |
| 16. Gink, | 28. Neanderstraße, |
| 17. Grabenstraße, | 29. Nordstraße, |
| 18. Heiderweg, | 30. Pestalozzistraße, |
| 19. Heinrichstraße, | 31. Rathelbecker Weg, |
| 20. Hochdahler Straße bis Haus Nr. 29, | 32. Schinkelstraße, |
| 21. Humboldtstraße, | 33. Schlüterstraße, |
| 22. Karlstraße, | 34. Schubertstraße, |
| 23. Kirchstraße, | 35. Steinhof, |
| 24. Kreuzstraße, | 36. Wagnerstraße, |
| 25. Ludenberger Straße, | 37. Waldstraße, |
| | 38. Wilhelmstraße. |

B. Ortsteil Unterbach

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Ackerstraße, | 14. Großer Torfbruch, |
| 2. Akazienstraße, | 15. Hochstraße, |
| 3. Am Pfaffenbusch, | 16. Holzkampsweg, |
| 4. Am Heidberg, | 17. Im Butzbroich, |
| 5. Auf den Breiden, | 18. Kleiner Torfbruch, |
| 6. Bergstraße, | 19. Kurze Straße, |
| 7. Birkenweg, | 20. Lärchenweg, |
| 8. Buchenweg, | 21. Mittelstraße, |
| 9. Dellestraße, | 22. Neustraße, |
| 10. Erkrather Straße, | 23. Sandstraße, |
| 11. Flachskampstraße, | 24. Schmiedestraße, |
| 12. Friedhofstraße, | 25. Schulstraße, |
| 13. Gerresheimer Straße, | 26. Steinstraße, |
| | 27. Vennstraße, |
| | 28. Vereinstraße. |

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 317

840 **Reale Teilung des Braunkohlenbergwerks
„Neurath 2“ in „Neurath 3“ und „Neurath 4“**

Oberbergamt
II 468/59

Bonn, 5. September 1959

Wir bringen hiermit die Bestätigungsurkunde über die reale Feldesteilung des Braunkohlenbergwerks „Neurath 2“ in die selbständigen Braunkohlenbergwerke „Neurath 3“ und „Neurath 4“ zur öffentlichen Kenntnis.

In Vertretung: Morhenn

Teilungsbestätigungsurkunde

Die Firma Braunkohlenbergwerk Neurath Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Neurath Kreis Grevenbroich hat durch notarielle Urkunde vom 11. Mai 1959 (UR. Nr. 680/1959 des Notars Franz Westhoff in Düsseldorf) beschlossen, das ihr gehörende Braunkohlenbergwerk

„Neurath 2“

in die selbständigen Braunkohlenbergwerke

„Neurath 3“

und „Neurath 4“

real zu teilen. Das Feld „Neurath 2“ liegt in der früheren Landgemeinde Allrath, jetzt zur Stadtgemeinde Grevenbroich gehörig, und in den Landgemeinden Neurath und Frimmersdorf im Landkreise Grevenbroich, hat einen Flächeninhalt von 3 667 600 Quadratmetern und ist im Grundbuch der Bergwerke des Amtsgerichts Grevenbroich in Band 2 Blatt 32 eingetragen. Durch Vorlage einer beglaubigten Grundbuchtafel vom 22. April 1959 ist nachgewiesen, daß auf dem zu teilenden Bergwerksfeld weder Hypotheken noch sonstige dingliche Belastungen ruhen. Der Teilungsbeschluß ist gemäß §§ 51 und 45 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Amtsblatt der Regierung Düssel-

dorf Nr. 23 vom 4. Juni 1959 veröffentlicht worden. Einsprüche gegen den Beschluß sind innerhalb der in § 46 Absatz 2 ABG vorgesehenen dreimonatigen Frist nicht erhoben worden. Auf Grund der §§ 49 und 51 ABG bestätigen wir hiermit die reale Teilung des Braunkohlenbergwerks

„Neurath 2“

in die selbständigen Braunkohlenbergwerke

„Neurath 3“

und „Neurath 4“.

Diese Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Die erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Braunkohlenbergwerk

„Neurath 3“.

Das Bergwerksfeld liegt in der Stadtgemeinde Grevenbroich und in den Landgemeinden Neurath und Frimmersdorf im Landkreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn und hat einen Flächeninhalt von 1 040 695 (eine Million vierzigtausendsechshundertfünfundneunzig) Quadratmetern. Die Eckpunkte der Feldesbegrenzung sind auf dem zu dieser Urkunde gehörenden, heute beglaubigten Lageriß mit den Buchstaben A, B, I, A bezeichnet.

Mit der ersten Ausfertigung sind durch Schnur und Siegel verbunden:

eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 11. Mai 1959 und eine beglaubigte Abschrift der Berechtigungsurkunde des Braunkohlenbergwerks „Neurath 2“ vom 4. Juli 1911.

Die zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Braunkohlenbergwerk

„Neurath 4“.

Das Bergwerksfeld liegt in der Stadtgemeinde Grevenbroich und in den Landgemeinden Neurath und Frimmersdorf im Landkreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, und hat einen Flächeninhalt von 2 626 905 (zwei Millionen sechshundertsechszwanzigtausendneuhundertfünf) Quadratmetern. Die Eckpunkte der Feldesbegrenzung sind auf dem zu dieser Urkunde gehörenden, heute beglaubigten Lageriß mit den Buchstaben A, I, B, H, G, F, E, E, A bezeichnet.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die gleichen Urkunden wie mit der ersten Ausfertigung durch Schnur und Siegel verbunden.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. September 1959

Oberbergamt
In Vertretung
Morhenn

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 317

841 Umwandlung einer befristeten Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik in eine Dauergenehmigung

Die chemische Fabrik Dr. Reininghaus, Mülheim a. d. Ruhr, Kaiserstraße 61—65, hat am 22. 11. 1949 von dem Vorsitzenden des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf die Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik zur Herstellung von anorganischen und organischen Feinchemikalien erhalten. Diese Genehmigung war bis zum 17. 3. 1959 befristet. Die Antragstellerin beantragt, diese be-

fristete Genehmigung in eine Dauergenehmigung umzuwandeln.

Das Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Erteilung der Dauergenehmigung müssen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist können sie nicht mehr beachtet werden. Lagepläne, Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen werktätig — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr beim Ordnungsamt, Ruhrstraße 52, Zimmer 8, zur Einsicht offen.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Donnerstag, den 1. 10. 1959, 10 Uhr, beim Ordnungsamt, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrstraße 52, Zimmer 16, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Antragstellerin oder die Widersprecherin ausbleiben.

Mülheim a. d. Ruhr, den 8. September 1959

Der Oberstadtdirektor
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 318

842 Verordnung über das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen im Amtsbezirk Gahlen zu Hünxe

Auf Grund des § 30 Abs. I des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat die Amtsvertretung des Amtes Gahlen zu Hünxe in ihrer Sitzung am 24. 8. 1959 beschlossen, für das Gebiet des Amtes Gahlen zu Hünxe folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Einrichtung von Zeltplätzen

§ 1

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb der öffentlichen, für jedermann zugänglichen Zeltplätze nicht aufgestellt werden. Hierunter fallen auch Anhänger, die zu Zwecken der Übernachtung aufgestellt werden.

(2) Werden Zelte oder Wohnwagen auf Privatgrundstücken mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgestellt, so gilt Absatz 1 nicht, sofern das Aufstellen nicht gewerbsmäßig und nur gelegentlich erfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentliche Zeltplätze errichten oder unterhalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Der zuständigen Ordnungsbehörde ist ein Platzwart zu benennen, der für die Ordnung auf dem Zeltplatz verantwortlich ist. Der Platzwart muß über Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung verfügen.

(3) Die äußeren Grenzen der Zeltplätze sind deutlich zu kennzeichnen.

(4) Auf den Zeltplätzen müssen die für die Benutzer erforderlichen sanitären Einrichtungen, insbesondere Abortanlagen, Waschgelegenheiten, Koch-

und Wasserentnahmestellen und abgedeckte Abfallbehälter vorhanden sein. Die Einrichtungen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Das Wasser muß für den menschlichen Genuß geeignet sein.

(5) Auf besondere Gefahrenquellen ist durch Warntafeln hinzuweisen.

(6) Sofern Bademöglichkeit vorhanden ist, muß die Nichtschwimmergrenze gekennzeichnet sein und ausreichendes Rettungsmaterial bereitliegen. Ist die Bademöglichkeit nur für Schwimmer geeignet, so ist hierauf durch Warntafeln hinzuweisen.

II. Abschnitt

Verhalten auf den Zeltplätzen

§ 3

(1) Für jeden zugelassenen Zeltplatz ist ein Meldebuch zu führen, in das die Zeltplatzbenutzer einzutragen sind.

(2) Die Zeltplatzbenutzer haben sich beim Platzwart anzumelden und sich hierbei durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszuweisen. Bei anerkannten Jugendgruppen genügt die Anmeldung durch die Gruppenleiter.

§ 4

Das gemeinsame Übernachten von Personen verschiedenen Geschlechts in einem Zelt, Wohnwagen oder sonstigem Fahrzeug ist nur Ehepaaren oder Kindern in Begleitung der Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 5

Es ist verboten, auf Zeltplätzen alkoholische Getränke auszuschenken, zu hausieren oder Werbeveranstaltungen durchzuführen.

§ 6

(1) Jeder Besucher, der die allgemeine Sitte oder den Anstand oder sonstwie die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Zeltplatz stört, kann vom Zeltplatz verwiesen werden.

(2) Die angewiesenen Lagerplätze sind sauber zu halten.

(3) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur für die Zu- und Abfahrt und nur auf den hierfür freigegebenen Wegen erlaubt.

(4) Es ist insbesondere verboten:

- a) an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen offenes Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- b) Abfälle und Unrat sowie schmutzige oder übelriechende Flüssigkeit an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern oder auszugießen,
- c) Tiere ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen,
- d) Fahrzeuge an anderen als den dafür bestimmten Plätzen zu waschen oder zu reinigen,
- e) Einrichtungen und Anpflanzungen zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) Plakate, Anschläge oder Werbemittel an anderen als den dafür bestimmten Stellen (Anschlagtafeln) anzubringen,
- g) in der Zeit von 23 bis 6 Uhr jedes Verhalten, das geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.

III. Schlußvorschriften

§ 7

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde in be-

gründeten Fällen gewähren. Bedingungen oder Auflagen sind zulässig.

§ 8

Für bestehende Zeltplätze, die bereits vor Erlass dieser Verordnung eingerichtet worden sind, ist die nach § 2 erforderliche Erlaubnis innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

§ 9

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 2 Abs. 1, oder 3 bis 6 dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 10

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreise Dinslaken vom 19. 8. 1940 (Abl. Reg. Ddf. S. 163) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1965.

Hünxe, den 24. August 1959

Amt Gahlen zu Hünxe
als örtliche Ordnungsbehörde
Uhlenbruch
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 318

843 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Gahlen zu Hünxe

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat die Amtsvertretung des Amtes Gahlen zu Hünxe in ihrer Sitzung am 24. 8. 1959 beschlossen, für das Gebiet des Amtes Gahlen zu Hünxe folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO. vom 13. 11. 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der geltenden Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gär-

ten, Friedhöfe, Anpflanzungen, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich von den Straßen zu entfernen, wobei Staubentwicklung zu vermeiden ist. Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (z. B. Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn andernfalls eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(2) Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Sand usw. dürfen nicht öffentliche Hydranten bedecken oder den Wasserabfluß hemmen.

(3) Ist bei Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich oder können Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden, so sind Schutzanlagen anzubringen.

(4) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenoberfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das möglichst geringen Rauch entwickelt.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Abnehmbare und zusammenfaltbare Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so beschaffen sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen. Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß die lichte Höhe über dem Gehweg mindestens 3 Meter beträgt.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(5) Kellerschächte, Kellerzugänge und Abzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(6) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den Straßenbereich ragen. An Straßeneinmündungen und -kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 4 m freilassen.

(7) Einzäunungen jeder Art müssen an Straßeneinmündungen und -kurven so beschaffen sein, daß durch sie die Übersicht über den Straßenverkehr nicht behindert wird.

§ 7

Tiere

(1) Wer auf Straßen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere zur Nachtzeit nicht auf Straßen und in den Anlagen ohne Aufsicht umherlaufen.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf den Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Es ist ferner nicht erlaubt, öffentliche Straßen und Anlagen außerhalb eines Badegelandes in Badekleidung zu betreten.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 9

Kinderspiele

Es ist verboten, Windvögel an den Straßen und in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen aufzulassen.

§ 10

Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Pechfackeln dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 11

Numerierung der Gebäude und Anbringung von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein.

Es sind die handelsüblichen Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern auf weißem Grund zu verwenden.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummerleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich lesbar sind.

Es kann im Einzelfall bestimmt werden, wo die Hausnummern anzubringen sind. Sofern andere als die zugelassenen Hausnummernschilder angebracht werden sollen, ist eine Erlaubnis erforderlich.

(2) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

§ 12

Elektrozäune

Elektrozäune an Straßen müssen ausreichend gekennzeichnet sein.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 13

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf Straßen sowie in den Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist. Als feste Handels- oder Gewerbebestellen sind insbesondere Verkaufsstände, -tische, -wagen usw. anzusehen.

§ 14

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

(1) Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen und öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
3. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
5. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werkanlagen.

(2) An den in Abs. 1 bezeichneten Stellen ist für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen eine Erlaubnis erforderlich.

§ 15

Gewerbsmäßiges Musizieren

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis wird nur mittwochs und nicht mehr als 3 Personen bzw. Personengruppen für jede amtsangehörige Gemeinde erteilt.

§ 16

Verteilung von Drucksachen

Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Ausrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen dürfen überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis verteilt werden.

IV. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 17

Verunreinigungsverbote

(1) Es ist verboten, Straßen, Anlagen und Denkmäler zu verunreinigen. Es ist insbesondere untersagt, Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzwerfen, Fahrzeuge aller Art auf Straßen und in den Anlagen abzuspülen sowie Fußmatten und dgl. an Straßen auszustäuben, auszuschütteln oder zu fegen. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen können.

(2) Verboten ist:

1. Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände in offenen Fenstern sowie von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin auszuklopfen oder auszuschütteln.
2. Straßendecken und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen.

§ 18

Reinigung von Straßen

Die nach den Ortssatzungen der Gemeinden des Amtes Gahlen zu Hünxe verpflichteten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke haben die Reinigung der Straßen unter Beachtung der §§ 19 und 20 dieser Verordnung durchzuführen.

§ 19

Reinigungsumfang

(1) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen wie Fahrbahnen, Rinnsteine und Bürgersteige. Die Fahrbahnen sind bis zur Mitte zu reinigen.

(2) Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche ausreichend anzufeuchten.

(3) Zur Reinigungspflicht gehört es, alle Fremdkörper, insbesondere Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat, zu entfernen.

(4) Schnee, Eis und Winterglätte sind in der Zeit von 7 bis 22 Uhr zu beseitigen. Die zur Reinigung Verpflichteten haben den Bürgersteig, der durch Frost oder Schneefall unbegehrbar oder glatt geworden ist, mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu bestreuen. Ist ein Bürgersteig

nicht vorhanden, so sind die Gehflächen der Straße mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

(5) Die zur Reinigung Verpflichteten haben auf dem Bürgersteig für den Fußgängerverkehr eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dgl. sind auf dem Bürgersteig am Rande der Fahrbahn zu lagern. Sie dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt und auch nicht in der Straßenrinne abgelagert werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

(6) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern (vgl. Absatz 5).

(7) Es ist verboten, in Straßenrinnen, Einfüllungs-schächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnen-Überbrückungen Steine, Straßenkehrriech und sonstigen Unrat einzuwerfen, einzuschütten und einzukehren. Ferner dürfen in die öffentlichen Kanäle keine feuergefährlichen Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, hineingebracht werden.

§ 20

Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung ist mittwochs und sonnabends und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen durchzuführen. Sie hat frühestens um 8 Uhr zu beginnen und muß bis spätestens 16 Uhr beendet sein. § 19 Abs. 4 bis 6 bleibt unberührt.

(2) Außergewöhnliche Straßenreinigungen sind nach Aufforderung in der hierzu gestellten Frist vorzunehmen.

§ 21

Abwässer

(1) Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässer dürfen in Straßenrinnen und Straßengräben weder eingeleitet noch darin ausgegossen werden.

(2) Für Gräben an Wegen gilt Absatz 1 mit der Einschränkung, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Einleitungen von Abwässern erst nach Aufforderung zu beseitigen sind.

§ 22

Müll- und andere Abfälle

(1) Entleerte Müllbehälter sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Es ist verboten, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe in die Müllbehälter einzufüllen.

(4) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie sonstige Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 23

Fäkalien und Düngerabfuhr

(1) Abortgruben, Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie alle Gruben, die Auswurfstoffe oder Abfälle aufnehmen, sind in der geschlossenen Ortslage in möglichst geruchloser Weise zu reinigen oder zu entleeren.

(2) Für den Transport von Jauche sind luftdicht geschlossene, dichte Behälter zu verwenden.

(3) Die unter Absatz 1 bezeichneten Gruben müssen so häufig gereinigt werden, daß gesundheitsgefährdende Ansammlungen der Abfallstoffe nicht möglich sind.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Zufahrten zu öffentlichen Straßen

(1) Zufahrten zu öffentlichen Straßen dürfen nur mit Erlaubnis angelegt, verändert oder verlegt werden. Die Vorflut etwa vorhandener Gräben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ist nach Bundes- oder Landesrecht die Anlegung, Veränderung oder Verlegung einer Zufahrt erlaubnispflichtig, so ist eine Erlaubnis nach Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 25

Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren mit Greifern auf Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

Zuständige Behörden und Ausnahmegenehmigungen

(1) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnisse erteilt die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 25 kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen gewähren.

(3) Die Erlaubnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 27

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500.— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 28

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Kreispolizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Gahlen, Kreis Dinslaken, von September 1932 (Abl. Reg. Ddf. 1933 S. 148) und die Kreispolizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Hünxe, Kreis Dinslaken, von September 1932 (Abl. Reg. Ddf. 1933 S. 149) außer Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. März 1979.

Hünxe, den 24. August 1959

Amt Gahlen zu Hünxe
als örtliche Ordnungsbehörde

Uhlenbruch

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 319

844 Einziehung einer Teilstrecke der L.I.O. 361 (Kempener Straße)

Gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. 4. 1959 bekanntgemachte Vorhaben, die durch die Verlegung der Landstraße I.O. 361 südlich Aldekerk gelegene Teilstrecke dieser Straße auf Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesstraßenbauamt in Kleve, ab km 14,377 bis km 14,415 einzuziehen, sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Einziehung dieses Straßenstückes wird hiermit angeordnet.

Aldekerk, den 17. August 1959

Amt Aldekerk
Reder
Amtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

845 Wegeeinziehung in der Gemeinde Budberg

Gegen den Beschluß des Rates der Gemeinde, den Teil der ehemaligen Rheinkamper Straße, der zwischen der Bundesbahnstrecke Kleve—Duisburg und der Bundesstraße 57 liegt, in Budberg, Gemarkung Budberg, Flur 4, Flurstück 177, einzuziehen, sind, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist, Einsprüche nicht eingelegt worden. Das vorbezeichnete Wegestück wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. Seite 237) entzogen.

Budberg, den 4. September 1959

Kunze
Gemeindedirektor
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

846 Wegeeinziehung in Wachtendonk

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung eines früheren Teiles des Wolfskaulenweges, beginnend an der Straelener Straße und umfassend die Grundstücke Gemarkung Wachtendonk, Flur 3, Nr. 197 und 199, erhoben worden sind, wird dieses Wegestück hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes von 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1959, Seite 242, veröffentlicht worden.

Wachtendonk, den 5. September 1959

Häck
Gemeindedirektor
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

847 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der für Herrn Hubert Granderath, geboren 17. 3. 1899 in Erkelenz, wohnhaft Düsseldorf, Florastr. 75,

am 1. 4. 1959 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 130 für das Jagdjahr 1959 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Drüke
Stadtamtman
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

848 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5231/01—573, ausgestellt am 22. 11. 1955 durch die Amtsverwaltung Gahlen zu Hünxe auf den Namen Wolfgang Globert, geboren 4. 6. 1939, wohnhaft in Bruckhausen, Kreis Dinslaken, Am Krumpfen Acker 9, ist in Verlust geraten. Ich bitte, die Ungültigkeitserklärung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen.

Dinslaken, den 7. September 1959

Der Oberkreisdirektor
Kreisvertriebenenamt
In Vertretung
Urban
Kreisdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

849 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5233/08/248, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung Sevelen am 2. 7. 1957 auf den Namen Werner Möller — geboren am 24. 5. 1921 —, wohnhaft in Sevelen, Oernten 10, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 4. September 1959

Der Oberkreisdirektor
Kreisvertriebenenamt
Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 323

Sonstige Mitteilungen**Literaturhinweis****„Was ist — was will — und wie arbeitet der Städtebau?“**

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V., Köln, hat die von dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau und dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Schrift „Was ist — was will — und wie arbeitet der Städtebau?“ herausgegeben.

Die städtebauliche Planung geht nicht nur die für diese Aufgaben zuständigen Stellen, sondern jeden Bürger an. Diese Schrift kann unmittelbar von dem Verlag der Werkberichte Justus Buekschmitt, Hamburg, Lenastraße 2, bezogen werden. Der Einzelpreis beträgt 4,80 DM.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384

13

Landes- & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. September 1959

Nummer 39

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

850 Enteignungsanordnung, S. 325.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

851 Öffentliche Sammlung 1959, S. 325.

852 Amtsarztlehrgang, S. 326.

853 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurs, S. 326.

Wirtschaft und Verkehr

854 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen
mit Kraftomnibussen, S. 326.

855 Entbindung von der Betriebspflicht, S. 327.

Gewerbeaufsicht

856 Ungültigkeit eines Sprengstofferaubnisscheines, S. 327.

857 Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen, S. 327.

Sozialangelegenheiten

858 Ungültigkeitserklärung von Flüchtlingsausweisen, S. 327.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

859 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schul-
jahr 1960/61, S. 327.

860 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Reformhauslehrlinge an
der Einzelhandelsberufsschule in Düsseldorf, Bachstraße 8,
S. 327.

861 Benachrichtigungen bei Nichtversetzungen in der Berufsschule,
S. 328.

862 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Lichtpauser“,
S. 328.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

863 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg
S. 329.

864 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Uedem,
S. 329.

865 Enteignung von Grundeigentum, S. 329.

866 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße NS I b (geplante Ver-
legung der L. I. O. 361) im Gebiet der Gemeinde Aldekerk,
Kreis Geldern, S. 329.

867 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße NS IV b im Abschnitt
zwischen der B 70 und der L. I. O. 896 in Brünen, Kreis Rees,
S. 329.

868 Herstellung eines Nebenanschlussgleises der BP-Ruhr Raffinerie in
Buchholtweimen an das Industriegleis, S. 330.

Nachruf, S. 330.

Runderlasse und Mitteilungen der Landes- regierung und der obersten Landesbehörden

850 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Z B 1 — 0.335 — Ent/27 —

Düsseldorf, den 9. September 1959

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan
der Stadt Essen vom 14. 2. 1951 ist

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von
Heide, des Amtsgerichts Essen, Band 42 Blatt
1634, Gemarkung Heide, unter der laufenden
Nummer 5, Flurstück 149, 0,23 a groß,
eingetragener Eigentümer: Zahnarzt Dr. med.
dent. Werner Diel in Essen,

für den Ausbau der Frankenstraße in Essen be-
stimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses
Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfah-
ren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Ent-
eignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml.
Seite 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 325

Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

851 Öffentliche Sammlung 1959

Der Regierungspräsident

21.14 — 01

Düsseldorf, den 15. September 1959

Der Innenminister NW hat mit Erlaß vom 5. 9.
1959 — I C 3/24—11.11 — dem

a) Landesverband der Inneren Mission Rheinland
Langenberg (Rheinland)

b) Landesverband der Inneren Mission Westfalen
Münster (Westf.)

c) Landesverein für Innere Mission Lippe
Detmold

auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentli-
chen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veran-
staltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November
1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen
Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934

(RGBl. I S. 1250) in der Fassung vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt

in der Zeit vom 27. 11. 1959 bis 10. 12. 1959

eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
- b) Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammeltbüchsen).

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn ist gestattet, in derselben Zeit bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 325

852 Amtsarztlehrgang

Der Regierungspräsident
24.10 — 44

Düsseldorf, den 11. September 1959

Wie mir der Innenminister des Landes NW. mit Erlaß vom 28. 8. 1959 — VI A 2 — 43.00.03 — mitgeteilt hat, findet der nächste Amtsarztlehrgang im Lande Rheinland-Pfalz in der Zeit

vom 10. 11. 1959 bis 6. 3. 1960

statt. Anmeldungen für die Teilnahme sind an das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz in Mainz zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Approbation als Arzt,
2. Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer deutschen Universität,
3. Paßbild.

Letzter Anmeldetermin ist der 1. 10. 1959.

Bei dieser Gelegenheit weise ich bereits heute darauf hin, daß die Akademie für Staatsmedizin des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf mit ihrem 25. Lehrgang für Amtsärzte etwa Mitte März 1960 beginnen wird. Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 326

853 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24 — 10

Düsseldorf, den 10. September 1959

Dipl.-Ing. Herbert Bommers hat seine Geschäftsräume in Rheydt von Odenkirchener Straße 136 nach Büschgensstraße 3 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 326

Wirtschaft und Verkehr

854 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 11 (3)

Düsseldorf, den 9. September 1959

Der Stadt Mülheim (Ruhr) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Mülheim (Ruhr)-Stadtmitte nach: Oembergsiedlung mit Abzweig von Mülheim (Ruhr)-Stadtmitte—Mülheim (Ruhr)-Saarn ab Haltestelle Waldschlößchen über Großenbaumer Straße bis Altersheim „Villa Streithof“ bis 1. 10. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 326

855 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.50 — 13

Düsseldorf, den 9. September 1959

Die Stadt M.Gladbach wird hiermit gemäß § 31 der DVO zum Personenbeförderungsgesetz von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes auf dem Straßenbahn-Streckenabschnitt

Viersen/Helenabrunn (Wegweiser) bis Viersen/Alter Markt im Zuge der Straßenbahnlinie M.Gladbach—Viersen

für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

Gewerbeaufsicht**856 Ungültigkeit eines Sprengstoiferlaubnisscheines**

Der Regierungspräsident
23. I. — 8723 B

Düsseldorf, den 18. September 1959

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Hansgeorg Obsner, Mülheim-Speldorf; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: D 5/59, 1959; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

857 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. I. — 8723 B

Düsseldorf, den 18. September 1959

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Heinrich Hellinghaus, Wülfrath, Nord-Erbach 184; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B, 16 L, 1957; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Name und Wohnort des Inhabers: Otto Gerhard, Velbert, Nordstraße 40; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: A, 12 L/58; Aussteller: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

Sozialangelegenheiten**858 Ungültigkeitserklärung von Flüchtlingsausweisen**

Der Regierungspräsident
33.10.01 — 28

Düsseldorf, den 10. September 1959

Die Flüchtlingsausweise C 5139/00/8/1928,

ausgestellt am 18. 4. 1955 von der Kreisverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises auf den Namen Werner Rommel, geboren am 14. 6. 1926,

und C 5139/00/8/1929,

ausgestellt am 14. 8. 1955 von der gleichen Dienststelle auf den Namen Helga Rommel geb. Schilling, geboren am 15. 5. 1930,

sowie die am

4. 6. 1956 — 430/1—08 — Nr. 23 — von der Kreisverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises auf den Namen Werner Rommel ausgestellte Bescheinigung gem. § 10 (4) HHG

werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**859 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61**

Der Regierungspräsident
43.11 — 1

Düsseldorf, den 5. September 1959

Nachstehend gebe ich die durch Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1959 — II E 4.36—70/0 Nr. 3262/59 — festgesetzte Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1960/61 bekannt:

„Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Freitag 1. 4.	Dienstag 19. 4. 60	19
Pfingsten	Montag 30. 5.	Dienstag 7. 6. 60	9
Sommer	Donnerstag 21. 7.	Mittwoch 31. 8. 60	42
Weihnachten	Montag 19. 12.	Montag 2. 1. 61	15
			85

Das Schuljahr 1960/61 schließt am 31. 3. 1961. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABL. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung.“

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

860 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Reformhauslehrlinge an der Einzelhandelsberufsschule in Düsseldorf, Bachstraße 8

Der Regierungspräsident
43. 1 — 08. b

Düsseldorf, den 5. September 1959

Auf Antrag des Einzelhandelsverbandes Nordrhein wird mit Wirkung vom 1. 10. 1959 an der Einzelhandelsberufsschule in Düsseldorf, Bachstraße 8, eine Bezirksfachklasse für Reformhauslehrlinge des 3. Lehrjahres errichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse erstreckt sich auf den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Städte Essen, Mülheim, Duisburg und Oberhausen, die Landkreise Dinslaken und Wesel sowie die Stadt Rheinhausen. Lehrlinge aus diesen Gebieten haben die bereits mit Verfügung vom 15. 7. 1949 eingerichtete Bezirksfachklasse für Reformhauslehrlinge an der Städt. Handelslehranstalt in Oberhausen, Danziger Straße 7, zu besuchen.

Die Reformhauslehrlinge dieser Einzugsgebiete haben im 3. Lehrjahr die entsprechenden Klassen zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklassen gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklassen dürfen den Lehrlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 327

**861 Benachrichtigungen
bei Nichtversetzungen in der Berufsschule**

Der Regierungspräsident
43. 1 — 01. 1

Düsseldorf, den 7. September 1959

Mit Erlaß vom 18. 8. 1959 — II E 4.36—62/0 Nr. 3123/59 — teilt der Kultusminister folgendes mit:

Die mit dem o. a. Erlaß vom 8. 10. 1953 für die Berufsfach- und Fachschulen getroffene Regelung, daß bei auffälligem Leistungsrückgang, der die erfolgreiche Mitarbeit des Schülers und seine Versetzung in Frage stellt, die Erziehungsberechtigten zu verständigen sind, findet auch auf die Berufsschulen Anwendung, mit der Maßgabe, daß gleichzeitig der Lehrherr zu verständigen ist.

Als Termin für die Benachrichtigung wird jeweils der 10. Januar festgesetzt.

Erlaß vom 8. 10. 1953 — II E 4.06/9 Nr. 4021/53 — RdErl. vom 11. 7. 1953 — II E 3.11/8 Nr. 6546/53 II E 2 —

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 328

**862 Anerkennung des Berufsbildes
für den Lehrberuf „Lichtpauser“**

Der Regierungspräsident
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 15. September 1959

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf Lichtpauser bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf „Lichtpauser“
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Lichtpausen und Fotokopien sowie Durchführen fototechnischer Arbeiten.

Anfertigen von Kopien mit Hilfe wärmeempfindlicher Papiere.

Herstellen von sonstigen Vervielfältigungen, Pflegen und Instandhalten der Apparate, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

Kenntnis der anzuwendenden Arbeitsverfahren.

Herstellen von Lichtpausen aller Art in allen üblichen Verfahren einschließlich des Zuschneidens, Beschneidens, Klebens und Rädels von Papier.

Herstellen von Reflex- und Kontaktkopien in Klein- und Großformaten.

Anfertigen von Fotokopien über Optik auf verschiedenen Materialien und mit maßstäblicher Veränderung.

Herstellen fototechnischer Reproduktionen von Zeichnungen und Plänen jeder Größe, einschließlich deren maßstäblicher Veränderung auf verschiedenen Materialien.

Umrechnen von Maßstäben, Berücksichtigen von Schrumpf- und Dehnungsfaktoren.

Herstellen von Diapositiven und Projektion.

Herstellen von Großfotos.

Ansetzen von Bädern und Lösungen.

Entwickeln, Fixieren, Wässern und Trocknen.

Ausflecken von Negativen und einfaches Retuschieren.

Verwenden von wärmeempfindlichen Papieren zur Herstellung von direkt lesbaren Reflexkopien.

Herstellen von Druckfolien bis zur Druckreife.

Herstellen von einfarbigen Drucken.

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Ferner sind erwünscht:

Herstellen von Reproduktionen unter Benutzung elektrostatischer Schichten.

Herstellen des Trockenentwicklers.

Trocken- und Feuchtentwickeln.

Fixieren mit Wärme bzw. Lösungsmitteln.

Bezug: Erlaß des Kultusministers Nordrhein-Westfalen vom 7. 9. 1959 — II E 4. 55 — 1 Nr. 3401/59 —

An die Berufsschulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 328

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

863 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
II A — 101.4 (Dbg. 354)

Essen, den 10. September 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 7. 9. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 354 betr. Gebiet Aldenrader Straße, Neißer-, Hoch-, Johann-Schlösser-, Goeben- und Eiderstraße

in der Zeit vom 21. 9. 1959 bis 19. 10. 1959 einschließlich im Zimmer 318 des Rathauses Hamborn zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 329

864 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Uedem

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors von Uedem vom 10. 9. 1959, veröffentlicht in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ am 15. 9. 1959, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 — Ortsmitte Uedem — in der Zeit vom 25. 9. 1959 bis 22. 10. 1959 im Rathaus in Uedem, Zimmer Nr. 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen gegen die in diesem Plan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien beim Amtsdirektor in Uedem schriftlich oder mündlich anbringen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 15. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 329

865 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Frankenstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Herrn Dr. med. dent. Werner Diel in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 16. 10. 1959, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Frankenstraße 172, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinderlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 16. September 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 329

866 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße NS I b (geplante Verlegung der L. I. O. 361) im Gebiet der Gemeinde Aldekerk, Kreis Geldern

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat den Fluchtlinienplan der Verbandsstraße NS I b (geplante Verlegung der L. I. O. 361) im Gebiet der Gemeinde Aldekerk, Kreis Geldern, förmlich festgestellt.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Amtsverwaltung Aldekerk, Kreis Geldern, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 17. September 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage
Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 329

867 Fluchtlinienverfahren der Verbandsstraße NS IV b im Abschnitt zwischen der B 70 und der L. I. O. 896 in Brünen, Kreis Rees

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat die Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes eines Teiles der Verbandsstraße NS IV b (geplante L. I. O. 466) von der B 70 bis zur L. I. O. 896 in der Gemeinde Brünen, Kreis Rees, beschlossen.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 28. 9. bis zum 27. 10. 1959 in der Nebenstelle der Amtsverwaltung Schermbeck in Brünen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle vorzubringen.

Der vom Landschaftsverband Rheinland aufgestellte Ausbauentwurf, der als straßenbautechnische Ergänzung des Fluchtlinienplanes dient, liegt in der angeführten Zeit gleichfalls zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 15. September 1959

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage
Dr.-Ing. Umlauf, Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 329

**868 Herstellung eines Nebenanschlußgleises
der BP-Ruhr Raffinerie in Bucholtswelmen
an das Industriegleis**

Die Planstücke nebst Beilagen für die Herstellung eines Nebenanschlußgleises der BP-Ruhr Raffinerie in Bucholtswelmen an das Industriegleis des Landkreises Dinslaken, daß die BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft, Hamburg, auf Grund des An-

trages vom 30. 6. 1959 auf dem werkseigenen Gelände in Bucholtswelmen errichtet, werden im Auftrage des Regierungspräsidenten, Düsseldorf, innerhalb der Gemeinde Bucholtswelmen, und zwar bei der Amtsverwaltung Gahlen, Hünxe, vom 21. 9. bis zum 20. 11. 1959 im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Es steht während dieser Zeit oder spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung — also bis zum 4. 12. 1959 — jedem Beteiligten frei, bei der Offenlegungsstelle Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Dinslaken, den 17. September 1959

Der Oberkreisdirektor
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 330

NACHRUF

Am 29. August 1959 ist Regierungsdirektor a. D.

HERMANN KAPP

geboren in Düsseldorf-Benrath am 23. Mai 1893, in Wörishofen einem Herzinfarkt erlegen.

Der Verstorbene wandte sich nach seiner Schulentlassung dem Verwaltungsdienst zu. Nach seiner Ausbildung bei der früheren Gemeindeverwaltung in Benrath war er zunächst bei der Stadtverwaltung in Dortmund und beim früheren Kreis Ausschuß in Vohwinkel tätig. Anschließend bestellte ihn 1924 der Preußische Landgemeindetag West zu seinem Beigeordneten. Im Jahre 1927 wurde Herr Kapp zum Amtsbürgermeister in Zell an der Mosel gewählt. Dieses Amt hat er bis Ende des Jahres 1933 verwaltet. Nach seiner Entlassung aus politischen Gründen hat er sich bis 1944 außerhalb des öffentlichen Dienstes betätigt. Im Frühjahr 1944 wurde Herr Kapp von der Bezirksregierung in Düsseldorf übernommen. Auf Grund seiner im Kommunaldienst erworbenen umfassenden Kenntnisse wurde ihm 1945 das Kommunaldezernat übertragen, das er als Regierungsrat und Oberregierungsrat mit großer Umsicht und guten Erfolgen leitete. Im Jahre 1954 wurde er zum Regierungsdirektor ernannt. Mit Ablauf des Monats Mai 1958 trat er in den verdienten Ruhestand.

Die Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf, die den Verstorbenen wegen seines offenen Wesens und seiner Hilfsbereitschaft als Kollegen und Vorgesetzten achteten und schätzten, gedenken trauernd dieses verdienten Beamten. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

DÜSSELDORF, den 8. September 1959

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Oktober 1959

Nummer 40

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

- 869 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 331
- 870 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 332
- 871 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 332
- 872 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 333
- 873 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 333
- 874 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 334
- 875 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 334
- 876 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 335
- 877 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 335
- 878 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 335
- 879 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 336

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 880 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge der Berufe Herrensneider und Putzmacherinnen. S. 336

Bau- und Wohnungswesen

- 881 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 336

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 882 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 336
- 883 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 337
- 884 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10 Hedwigstraße, Christinenstraße, Charlottenstraße. S. 337
- 885 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße. S. 337
- 886 Offenlegung des Durchführungsplanes „Straberg 2“ in der Gemeinde Straberg. S. 337
- 887 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 338
- 888 Herstellung eines Nebenanschlußgleises der Firma Johann Usspurwies GmbH in Duisburg-Wanheimerort an das Industrie-gleis des Landkreises Dinslaken. S. 338
- 889 Wegeeinziehung in Krefeld-Linn. S. 338
- 890 Wegeeinziehung in Rumeln-Kaldenhausen. S. 338
- 891 Wegeeinziehung in der Gemarkung Immigrath. S. 338
- 892 Wegeeinziehung in der Gemarkung Immigrath. S. 339
- 893 Kraftloserklärung einer Gewerbelegitimationskarte. S. 339
- 894 Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG. S. 339

Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

- 869 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 08 (10)

Düsseldorf, den 18. September 1959

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkraft-treten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbs-mäßigen Beförderung von Personen mit Kraft-omnibussen von Solingen-Ohligs/Bf. nach Solingen/Städtische Krankenanstalten (Frankenplatz) über Merscheid-Wald bis 30. 9. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu

Land, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zu-ständigen Behörden, insbesondere die Verord-nung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingun-gen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zu-stimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tages-zeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Geneh-migung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsi-denten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 10. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichts-behörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft bzw. BO-Strab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 331

870 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 08 (9)

Düsseldorf, den 18. September 1959

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen (Graf-Wilhelm-Platz) nach Solingen-Katternberg bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 332

871 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Rundfahrtrasse von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rheinallee über Wiesdorf/Bahnhof—Siedlung Eigenheim—Manforter Straße—Freibad bis 6. 12. 1961 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. 12. 1951 für die Dauer von 10 Jahren erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer innerstädtischen Kom-Linie in Leverkusen von Rheinufer nach Rheinufer ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 332

872 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Rundfahrlinie von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rheinallee über Siedlung Neuenhof—Siedlung Eisholz—Bismarckstraße—Freibad mit Abzweigung zum Bayerwerk bis 6. 12. 1961 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. 12. 1951 für die Dauer von 10 Jahren erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer innerstädtischen Kom-Linie in Leverkusen von Rheinufer nach Rheinufer ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 333

873 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen/Rheindorf nach Leverkusen/Wiesdorf über Bürrig-Küppersteg bis 16. 4. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 4. 1950 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer innerstädtischen Kom-Linie in Leverkusen von Rheindorf nach Schnorrenberg ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 333

874 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen/Wiesdorf (Bayerwerk) nach Leverkusen/Schnorrenberg über Manfort—Waldsiedlung—Schlebusch—Fettehenne—Neuboddenberg bis 16. 4. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 4. 1950 und von mir am 26. 10. 1956 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer innerstädtischen Kom-Linie in Leverkusen von Rheindorf nach Schnorrenberg mit Abzweig zum Bayerwerk ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 334

875 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen als Rundfahrtrlinie von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rheinallee über Küppersteg—Bürrig—Rüttersweg—Dhünnbrücke—Nobelstraße bis 16. 4. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Hierdurch wird die vom Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 4. 1950 und von mir am 26. 10. 1956 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer innerstädtischen Kom-Linie in Leverkusen von Rheindorf nach Schnorrenberg mit Abzweig von der Rheinfähre zur Kettelerstraße ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 334

876 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 18 (7)

Düsseldorf, den 21. September 1959

Der Stadt M.Gladbach wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von M.Gladbach-Neuwerk nach M.Gladbach-Hehn über Hauptbahnhof bis 30. 9. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 335

877 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 05 (19)

Düsseldorf, den 9. September 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Per-

sonen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Dinslaken/Landgericht nach Oberhausen-Holten/Ruhrchemie über Feldmark — Hiesfeld — Barmingholten — Holten/Bhf. bis 19. 9. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Die vom Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. 9. 1950 — IV A — 2/3 — erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Gemeinschafts-Kom.-Linie mit den Unternehmen Jütte und Schlagböhmer in Oberhausen wird hiermit ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 335

878 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 05 (19)

Düsseldorf, den 9. September 1959

Gemäß § 31 DV zum PBefG. werden hiermit die Omnibusunternehmer August Jütte und Otto Schlagböhmer, beide wohnhaft in Oberhausen, von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg betriebenen Kraftomnibuslinie von Dinslaken/Landgericht nach Holten/Ruhrchemie für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 335

879 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 18 (25)

Düsseldorf, den 11. September 1959

Die Stadt M.Gladbach wird hiermit gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Streckenabschnitt

Viersen/Alter Markt bis Süchteln-Johannistal im Zuge der Kraftomnibuslinie Dülken—Viersen—Süchteln für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 336

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**880 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge der Berufe Herrenschneider und Putzmacherinnen**

Der Regierungspräsident
43.1 — 08.a.

Düsseldorf, den 18. September 1959

Auf Antrag der beteiligten Schulträger werden bei den nachstehend bezeichneten Schulen mit Wirkung vom 1. 10. 1959 folgende Bezirksfachklassen errichtet:

Herrenschneiderlehrlinge:

Georg-Kerschensteiner-Schule, Kreisberufsschule in Dinslaken, Wiesenstraße 45—47.

Einzugsgebiet:

Landkreis Dinslaken und Landkreis Wesel.

Putzmacherlehrlinge:

Kreisberufs- und Handelsschule in Wesel, Brüner Torplatz 7.

Einzugsgebiet:

Landkreis Wesel und Landkreis Dinslaken.

Die Lehrlinge der genannten Berufe haben für die Dauer der Lehrzeit die für sie zuständige Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Den Lehrlingen darf durch den Besuch der Bezirksfachklasse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetzen vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 336

Bau- und Wohnungswesen**881 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident
34.54 — 01

Düsseldorf, den 25. September 1959

Nach einer Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 31. 8. 1959, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 3. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende

Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 10. 1959 bis einschließlich 2. 11. 1959 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiet zwischen der Kevelaerer Straße, dem Depot der Rheinischen Bahngesellschaft AG und dem Dülkener Weg	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 4877 Ergänzungsblatt 08 vom 23. 1. 1959
2	Gebiet zwischen der Heerdt Landstraße, der Kevelaerer Straße, der Brüsseler Straße und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 4977 Ergänzungsblatt 15 vom 3. 10. 1958
3	Gebiet zwischen der Wilhelm-Raabe-Straße, der Artusstraße, der Straße „Rath Broich“ und dem Bahnkörper der Rheinischen Bahngesellschaft AG;	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5780 Ergänzungsblatt 08 vom 28. 4. 1959
	Gebiet südwestlich d. Wilhelm-Raabe-Straße zwischen der Artusstraße und dem Mörsenbroicher Weg;	
	Mörsenbroicher Weg etwa 200 m westlich der Anlagen der Rheinischen Bahngesellschaft AG	

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 336

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**882 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 2 — 101.4 (Dbg. 231)

Essen, den 24. September 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 19. 9. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

„Nr. 231 betr. Gebiet nördlich der Gartsträucherstraße zwischen Mühlen- und Herwarthstraße“

in der Zeit vom 5. 10. 1959 bis 2. 11. 1959 einschließlich im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 336

**883 Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 166)
(Dbg. 364)

Essen, den 25. September 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 19. 9. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 166 betr. Gebiet zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und „Verlegter Angerbach“ und

Nr. 364 betr. Teilgebiet zwischen Kalkweg, Sportplatz Duisburger Sportverein 1900 und Eisenbahn von Duisburg nach Düsseldorf

in der Zeit vom 12. 10. 1959 bis 9. 11. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungsplan Nr. 166 im Zimmer 1 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20, und Durchführungsplan Nr. 364 im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 337

**884 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10
Hedwigstraße, Christinenstraße, Charlottenstraße**

Der Durchführungsplan Nr. 10 vom 30. 1. 1959 für das Gebiet Hedwigstraße, Christinenstraße, Charlottenstraße, begrenzt

im Westen von den Parzellen 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 120, 121, 123, im Norden von der Südseite der Charlottenstraße, im Osten von der Westseite der Weseler Straße (B 8), im Süden von der Nordseite der Christinenstraße

wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Plan am 30. 1. 1959 zugestimmt hat, gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 22. 9. 1959 bis 19. 10. 1959 einschließlich im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktäglich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 10 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offen-

legungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 10. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 337

**885 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9
Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße**

Der Durchführungsplan Nr. 9 vom 11. 7. 1958 für das Gebiet Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße, begrenzt

im Westen von der Ostseite der Hedwigstraße, im Norden von der Südseite der Schulstraße, im Osten von der Nordseite der Weseler Straße (B 8), im Süden von der Nordseite der Charlottenstraße

wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Plan am 11. 7. 1958 zugestimmt hat, gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 22. 9. 1959 bis 19. 10. 1959 einschließlich im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktäglich — außer samstags — vom 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr öffentlich ausgelegt. Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 9 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 10. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 337

**886 Offenlegung des Durchführungsplanes
„Straberg 2“ in der Gemeinde Straberg**

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Straberg vom 18. 9. 1959, die durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Straberg sowie in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung in der Ausgabe am 10. 10. 1959 Nr. 235 bekanntgemacht wird, liegt der Durchführungsplan „Straberg 2“, der gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Straberg in der Sitzung am 27. 8. 1959 aufgestellt ist, in der Zeit vom 12. 10. bis 14. 11. bei der Amtsverwaltung Nievenheim, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 23. September 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Dr. Edelmann, Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 337

887 **Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am Dienstag, dem 13. 10. 1959 — 16 Uhr — im Sitzungssaal des Ruhrverbandes, Essen, Kronprinzenstraße 37, Eingang: Steinstraße, zusammen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 20. 3. 1959
2. Finanzangelegenheiten / Über- und außerplanmäßige Bereitstellungen
3. Personalangelegenheiten
 - a) Wahl des 1. Beigeordneten
 - b) Sonstiges
4. Verschiedenes.

Essen, den 23. September 1959

Der Verbandsdirektor
Dr.-Ing. Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 338

888 **Herstellung eines Nebenanschlußgleises der Firma Johann Usspurwies GmbH. in Duisburg-Wanheimerort an das Industriegleis des Landkreises Dinslaken**

Die Planstücke nebst Beilagen für die Herstellung eines Nebenanschlußgleises der Firma Johann Usspurwies GmbH., Duisburg-Wanheimerort, Neuenhofstraße 66, an das Industriegleis des Landkreises Dinslaken, das die Firma Usspurwies auf Grund des Antrages vom 5. 5. 1959 auf dem werkseigenen Gelände in Bucholtwelmen errichtet, werden im Auftrage des Regierungspräsidenten, Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde, Voerde, Rathaus, in der Zeit vom 28. 9. bis 27. 11. 1959 im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Es steht während dieser Zeit oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung — also bis zum 11. 12. 1959 — jedem Beteiligten frei, bei der Offenlegungsstelle Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Dinslaken, den 24. September 1959

Der Oberkreisdirektor
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 338

889 **Wegeeinziehung in Krefeld-Linn**

Der östliche Teil des Verbindungsweges zwischen Margaretenplatz und Mauerstraße in Krefeld-Linn wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 30, vom 23. 7. 1959) sind keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 11. September 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 338

890 **Wegeeinziehung in Rumeln-Kaldenhausen**

Gegen das Vorhaben der Gemeinde, den Begünnenpfad, Gemarkung Rumeln, Flur 4, Flurstück 73 (altes Kataster Flur 6, Flurstück 107), einzuziehen, sind innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monate keine Einsprüche eingelegt worden. Der Weg wird nunmehr gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1955, Seite 346, veröffentlicht worden.

Rumeln-Kaldenhausen, den 25. September 1959

Gemeindedirektor
Wischerhoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 338

891 **Wegeeinziehung in der Gemarkung Immigrath**

Nachdem über die eingegangenen Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Weges (verlängerte Friedhofstraße) in der Gemarkung Immigrath, Flur 2, Flurstück 141, und zwar von der Straße „Auf dem Sändchen“ bis zur verlängerten Karlstraße rechtskräftig entschieden ist, wird dieses Teilstück hiermit eingezogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist am 11. 9. 1958 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und am 2. 9. 1958 in den Aushängekästen der Stadt veröffentlicht worden.

Langenfeld, den 19. September 1959

Schmitz
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 338

**892 Wegeeinziehung in der Gemarkung
Immigrath**

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat kein Einspruch gegen die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Weges in der Gemarkung Immigrath, Flur 8, Flurstück 80, das begrenzt wird im Süden durch die geradlinige Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 107, Flur 8, Gemarkung Immigrath, und im Norden durch eine Linie, die 79,5 m parallel zu der südlichen Begrenzungslinie verläuft, erhoben worden ist, wird dieses Teilstück hiermit eingezogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist am 16. 7. 1959 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und am 7. 7. 1959 in den Aushängekästen der Stadt veröffentlicht worden.

Langenfeld, den 19. September 1959

Schmitz
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 339

**893 Kraftloserklärung einer
Gewerbelegitimationskarte**

Die für den franz. Staatsangehörigen Dario Pavasio, geb. 28. 3. 1920 in Turin (Italien), wohnhaft Metz (Moselle) 71, rue de la Cheneau, am 23. 2. 1959 für das Kalenderjahr 1959 ausgestellte Gewerbelegitimationskarte ist verlorengegangen. Sie wird für kraftlos erklärt. Wird die Karte widerrechtlich benutzt, so ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen (Rhld.), den 16. September 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrage
Germann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 339

**894 Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung
nach § 10 Abs. 4 HHG**

Die am 22. 12. 1955 für Herrn Paul Randhahn, geb. am 2. 5. 1895, z. Z. Mülheim (Ruhr), Prinzeß-Luise-Straße 144, gemäß § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz ausgestellte Bescheinigung ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Mülheim (Ruhr), den 24. September 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Niehoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 339

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Oktober 1959

Nummer 41

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 895 Entzug der ärztlichen Bestallung. S. 341
896 Medizinallehranstalten; hier: Neuer Lehrmittelkatalog 1959/60. S. 341

Wirtschaft und Verkehr

- 897 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 341
898 Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg/Wupper und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis). S. 342.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 899 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 342

Bau- und Wohnungswesen

- 900 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 136 der Stadt Wuppertal. S. 342

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 901 Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Homberg (Ndrh.). S. 343
902 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 343
903 Enteignung von Grundeigentum. S. 343
904 Enteignung von Grundeigentum. S. 343
905 Enteignung von Grundeigentum. S. 344
906 Wegeeinzahlung in der Gemeinde Uedem. S. 344
907 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Höhscheid. S. 344
908 Wegeeinzahlung in Solingen. S. 344
909 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 344

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

895 Entzug der ärztlichen Bestallung

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 1. Oktober 1959

Mit Verfügung vom 18. 6. 1959 habe ich die mit Geltung vom 31. 3. 1934 unter dem 15. 4. 1946 von dem früheren Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Düsseldorf als Ersatz für die durch Kriegereignisse in Verlust geratene, ausgestellte ärztliche Bestallung des Josef Jakob, geboren 27. 5. 1906 in Wessobrunn, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Himmelgeister Straße 137, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen. Meine Verfügung vom 18. 6. 1959 ist unanfechtbar geworden.

Die o. a. Zweitschrift der Bestallungsurkunde konnte nicht eingezogen werden und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte diese Zweitschrift irgendwo zur Vorlage kommen, bitte ich sie einzuziehen und mir umgehend vorzulegen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 341

896 Medizinallehranstalten; hier: Neuer Lehrmittelkatalog 1959/60

Der Regierungspräsident
24.25 — 02

Düsseldorf, den 24. September 1959

Das Deutsche Gesundheitsmuseum in Köln-Merheim, Ostmerheimer Straße 200, hat im Zuge des weiteren Ausbaues seiner Abteilung Lehrmittel und

Schrifttum als Zentralinstitut für Gesundheitserziehung in der Bundesrepublik Deutschland einen neuen Katalog 1959/60 herausgebracht. Dieser neue Katalog enthält nach neuesten Gesichtspunkten alle Anschauungs-, Arbeits- und Aufklärungsmittel auf dem Sektor anatomisch-, biologisch-hygienischen Lehrmaterials. Darüber hinaus bietet der Katalog auch viele Neuheiten, die zum Arbeitsbereich der Gesundheitsämter und weiterer Gesundheitsdienste gehören und die zum Zwecke vorbeugender Gesundheitspflege, Gesundheitsfürsorge und Gesundheitserziehung erstellt worden sind. Die Einsichtnahme in diesen neuen Katalog wird insbesondere allen staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie den staatlich anerkannten Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen, med.-technischen Assistentinnen, Masseuren und medizinischen Bademeistern, Krankengymnastinnen usw. empfohlen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 341

Wirtschaft und Verkehr

897 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 08 (11)

Düsseldorf, den 25. September 1959

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbs-

mäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen/Aufderhöhe über Krankenanstalten — Wald — Haan — Ohligs bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 41 PBefG. eine Frist sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 341

898 Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg/Wupper und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es ist untersagt, in den Städten Remscheid, Radevormwald, Burg/Wupper und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Dhünn (Rhein-Wupper-Kreis)

1. Fahrzeuge mit Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz oder aus den im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Zuläufen zur Eschbach-, Panzer- und Bevertalsperre sowie zum Stau- und zur Brunnenanlage im Eifgental bei Wermelskirchen zu waschen;
2. Straßen, Plätze, Rasen und Ziergärten mit Wasser zu besprengen, Haus-, Hof- und Dachflächen zu berieseln;

3. Wassermotore mit Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz zu betreiben.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,— DM geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1960 außer Kraft, falls sie nicht vorher aufgehoben wird.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1959
— 64. I. 1 —

Der Regierungspräsident
— als Landesordnungsbehörde —

In Vertretung
Siegel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 342

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

899 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 28. September 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Reiterverein „Graf Haeseler“, Sonsbeck-Labbeck, auf seiner Rennbahn für den 4. 10. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 342

Bau- und Wohnungswesen

900 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 136 der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident
34.54 — 14

Düsseldorf, den 3. Oktober 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 30. 9. 1959, die im Wuppertaler Stadtboten am 1. 10. 1959 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 136, Teil A — Fluchtlinien —, Teil B — Bauzonen und Baugestaltung —, umfassend das Gebiet im Siedlungsbereich Uellendahl, zwischen Westfalenweg — Kohlstraße und Mirker Rain, in der Zeit vom 26. 10. 1959 bis einschließlich 23. 11. 1959 im Verwaltungshaus Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 342

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

901 **Verordnung** über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Homberg (Ndrh.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) mit Beschluß vom 15. 9. 1959 für das Gebiet der Stadt Homberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Silvester: vom 31. 12. zum 1. 1.

Karneval: vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, und vom Montag zum Dienstag.

Tag der Arbeit: vom 1. 5. zum 2. 5.

Kirmes im Stadtteil Homberg (2. Sonntag im Juli): vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

Kirmes im Stadtteil Hochheide (2. Sonntag im August): vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

Kirmes im Stadtteil Essenberg (3. Sonntag im August): vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1969.

Homberg (Ndrh.), den 15. September 1959.

Stadt Homberg (Niederrhein)
als örtliche Ordnungsbehörde

Bongartz
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 343

902 **Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben**

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 20. 10. bis 20. 11. 1959 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gär-

ten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Briefftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Briefftauben keine Anwendung.

Geldern, den 1. Oktober 1959

Landkreis Geldern
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Brohl

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 343

903 **Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen Altmarkt und Friedrich-Ebert-Straße zu enteignende, in der Gemeinde Dinslaken belegene, im Eigentum der Witwe Helene Eccarius, geb. de Fries, in Beckum stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Dienstag, den 13. 10. 1959, 9.30 Uhr,

an Ort und Stelle in Dinslaken, Brückstraße/Ecke Kolpingstraße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 23. September 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 343

904 **Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Heinickestraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Frau Kaufmann Heinrich Saure, Lina geb. Brüne in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 6. 11. 1959, 14.30 Uhr,

an Ort und Stelle in Essen, vor dem Grundstück Heinickestraße 17, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 28. September 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 343

905 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kaiserswerther, Peters-, Heiligenbaumstraße und der Straßen „Am Kreuzacker“ und „Am Windhövel“ zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Peters stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 16.10.1959, 14 Uhr, an Ort u. Stelle in Duisburg, Heiligenbaumstr./Ecke Knevelspfadchen, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 5. Oktober 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 344

906 Wegeeinziehung in der Gemeinde Uedem

Es ist beabsichtigt, das etwa 90 qm große Teilstück des öffentlichen Weges, Gemeinde Uedem, Flur 5, Flurstück 209, das zwischen den Grundstücken Uedem, Flur 5, Flurstück 150 (Eigentümerin: Gemeinde Uedem) und 174 (Eigentümer: Bernhard Haaken) liegt, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht. Einsprüche können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Uedem, Rathaus, Zimmer 31, schriftlich eingereicht oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben werden.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der genannten Dienststelle eingesehen werden.

Uedem, den 29. September 1959

Bruns
Amtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 344

907 Wegeeinziehung in der Gemarkung Höhscheid

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 13, Flurstücke 255, 256 und 257 (frühere Bezeichnung: Flurstück 15 ausgewiesene öffentliche Weg in der Nähe der Ortschaft Jakobshäuschen ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 9. 9. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 24. September 1959

Haberland
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 344

908 Wegeeinziehung in Solingen

Der in der Gemarkung Solingen, Flur 3, Flurstück 4065/885, vor der Florastraße abzweigende öffentliche Weg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 9. 9. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 24. September 1959

Haberland
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959, S. 344

909 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der Jahresjagdschein Nr. 31/59, ausgestellt am 1. 4. 1959 für den Ingenieur Josef Koerver, geboren am 15. 1. 1907 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Moerser Straße 500, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist dieser Jahresjagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 23. September 1959

Der Oberstadtdirektor
— Kreisjagdamt —

In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 344

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Oktober 1959

Nummer 42

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 910 Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots. S. 345
911 Entziehung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege. S. 345
912 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 346
913 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 346
914 Verlust einer zahnärztlichen Bestallungsurkunde. S. 346
915 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 346
916 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 346
917 Messungsgenehmigung. S. 346
918 Messungsgenehmigung. S. 347
919 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 347
920 Öffentliche Zustellung. S. 347

Wirtschaft und Verkehr

- 921 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 347
922 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 348
923 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft. S. 348
924 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. S. 348
925 Nachtragsgenehmigung für die Oberhausener Verkehrsbetriebe. S. 349
926 Nachtragsgenehmigung für die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth. S. 349

- 927 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350
928 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350
929 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 350
930 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 351
931 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 351

Gewerbeaufsicht

- 932 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 352

Bau- und Wohnungswesen

- 933 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 43 der Stadt Neuß. S. 352

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 934 Verordnung zur Änderung und Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung — vom 24. September 1953 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1957. S. 352
935 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 353
936 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 353
937 Reale Teilung des Steinkohlenbergwerks „Nordlicht“. S. 353
938 Erweiterung einer Methyl-Zellulose-Anlage bei der Firma Henkel & Cie. GmbH. in Düsseldorf. S. 354
939 Wegeeinzug in der Gemeinde Hinsbeck. S. 355
940 Wegeeinzug in Lobberich. S. 355
941 Wegeeinzug in Leverkusen. S. 355
942 Rückgabe einer Gewerbeerlaubnis. S. 355

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 355
Versetzungen. S. 355
Eintritt in den Ruhestand. S. 355

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 910 Verhängung
eines vorläufigen Berufsverbots

Der Regierungspräsident
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 4. 7. 1959 gegen den Arzt Dr. med. Helmut Kullmann, geboren am 2. 2. 1920 in Marburg (Lahn), wohnhaft in Wetzlar, gemäß § 5 Abs. 5 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ein vorläufiges Verbot zur Ausübung des ärztlichen Berufs verhängt und die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Dr. K. ist somit nicht mehr berechtigt, den ärztlichen Beruf auszuüben.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 345

- 911 Entziehung der Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Der Regierungspräsident
24. 25 — 07

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Mit Verfügung vom 29. 12. 1958 hat der Regierungspräsident in Hannover die Erlaubnis der Frau Hilde West, geboren am 7. 8. 1912, zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

Die unter dem 24. 5. 1951 durch das Land Thüringen ausgestellte Erlaubnisurkunde, auf deren Rückseite unter dem 21. 4. 1958 die Anerkennung für die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 2 Ziff. 2 des o. a. Krankenpflegegesetzes bescheinigt worden ist, konnte nicht eingezogen werden, da Frau W. im Laufe der letzten Monate den Wohnsitz ständig gewechselt hat und jetzt unbekannt verzogen ist.

Sollte die Erlaubnisurkunde zur Vorlage kommen, bitte ich diese sofort einzuziehen und dem Regierungspräsidenten in Hannover zu übersenden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 345

**912 Ruhen der Befugnis
 zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Regierungspräsident in Kassel hat mit Verfügung vom 11. 6. 1959 angeordnet, daß die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs der Ärztin Dr. med. Elisabeth Müller geb. Strauß, geboren am 4. 5. 1910 in Worms, gemäß § 7 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ruht. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

**913 Ruhen der Befugnis
 zur Ausübung des ärztlichen Berufs**

Der Regierungspräsident
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Verfügung vom 8. 1. 1959 angeordnet, daß die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs des Arztes Dr. med. Josef Brohl, geboren am 17. 12. 1907 in Köln, gemäß § 7 der RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) ruht. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

**914 Verlust
 einer zahnärztlichen Bestallungsurkunde**

Der Regierungspräsident
24. 21 — 00

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Senator für das Gesundheitswesen in Bremen hat mitgeteilt, daß die Bestallungsurkunde des Zahnarztes Paul Haag, geboren am 1. 5. 1907 in Hermeskeil, ausgestellt vom Hauptgesundheitsamt Bremen am 24. 4. 1953, durch Einbruchdiebstahl entwendet worden ist. Sollte diese Urkunde zur Vorlage kommen, bitte ich das Hauptgesundheitsamt Bremen sofort zu verständigen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

**915 Vorladung zur
 Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem
 Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13. 20 — 93/58

Düsseldorf, den 2. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG Essen in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hammesberg in der Gemarkung Remscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 23. 10. 1959, 15 Uhr, im Rathaus Remscheid, kleiner Sitzungssaal, II. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

**916 Vorladung zur
 Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem
 Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13. 20 — 94/58

Düsseldorf, den 2. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG Essen in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluß Hammesberg in der Gemarkung Lüttringhausen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 23. 10. 1959, 10 Uhr, im Rathaus Remscheid, kleiner Sitzungssaal, II. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

917 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 6. Oktober 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Egon Jung, Duisburg, Güntherstraße 33, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Heinz-Peter Roberz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 346

918 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering, Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Franz Schulze ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 9. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 347

919 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72.23 — II 2/2 u. 15.73.23.3

Düsseldorf, den 5. Oktober 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 474. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Düsseldorf/Oberbilk. Grundbuchbezirk: Oberbilk. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1959, Ende 14. 11. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr. 475. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Stoppenberg-Essen. Grundbuchbezirk: Stoppenberg. Offenlegungsfrist: Beginn 20. 10. 1959, Ende 19. 11. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 20. 11. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 347

920 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21.15 — 48

Düsseldorf, den 5. Oktober 1959

Beschwerdebescheid vom 19. 9. 1959 betr. Unterkommensauftrag gegen Herrn Arnold Köhler

Der Beschwerdebescheid gegen Herrn Arnold Köhler, Zierfischzüchter, bisher Duisburg, Ludgeristraße 19 gemeldet, konnte durch die Post nicht zugestellt werden, weil der Empfänger unbekannt verzogen ist. Der Bescheid wird nunmehr gem. § 15 des Verw.Zustell.Ges. für das Land NW vom 23. Juli

1957 (GV. NW. S. 213) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt, indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 10. bis 23. 10. 1959 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 21, Zimmer 322 — eingesehen werden.

Weil es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird gemäß § 15 Abs. 4 des o. a. Gesetzes auf die öffentliche Zustellung durch diese Bekanntmachung hingewiesen.

Der Bescheid gilt nach 2 Wochen, also gem. § 15 Abs. 3 mit Ablauf des 23. 10. 1959 als zugestellt. Nach erfolgter öffentlicher Zustellung beginnt die in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides gesetzte Frist zu laufen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 347

Wirtschaft und Verkehr

921 Nachtragsgenehmigung

für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft

Der Regierungspräsident
53.51 — 02 (48)

Düsseldorf, den 8. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Kom-Linie von Essen/Schonnebeck nach Essen/Hesslerstraße vom 16. 4. 1959 — 53.51.02 (48)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen/Schonnebeck nach Essen/Katernberg—Beisen über Huestraße—Kraspothstraße—Bonnekampstraße als Verlängerung der innerstädtischen Kraftomnibuslinie 43 von Essen/Schonnebeck nach Essen/Hesslerstraße bis 15. 4. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 1. 1960 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 347

**922 Nachtragsgenehmigung
für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft**

Der Regierungspräsident
53.50 — 09

Düsseldorf, den 2. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigungs-urkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen, Abteilung Essener Straßenbahn, jetzt Essener Verkehrs-AG., vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Straßenbahnanlage (Kreuzungsbereich) in der Wittekindstraße mit der Anschlußbahn Langenbrahm in Essen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Umgestaltung der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungs-urkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die geplanten Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E. 43—A—246 durchzuführen.
3. Etwaige Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme der Anlage dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 348

**923 Nachtragsgenehmigung
für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft**

Der Regierungspräsident
53.50 — 09

Düsseldorf, den 2. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung zur Gesamtgenehmigungs-urkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Essen, Abteilung Essener Straßenbahn, jetzt Essener Verkehrs-AG., vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Umgestaltung der Straßenbahnanlage in der Friedrich-Ebert-Straße in Essen von Turm- bis Piekenbrockstraße unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Umgestaltung der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungs-urkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die geplanten Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung E. 31 B. 96 durchzuführen.
3. Etwaige Interessen Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme der Anlage dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 348

**924 Nachtragsgenehmigung
für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG.**

Der Regierungspräsident
53.50 — 08

Düsseldorf, den 2. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigungs-urkunde des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW vom 10. 12. 1952 — IV/3e — für die Straßenbahnlinie von Duisburg/Grunewald nach Duisburg/Kupferhütte

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen in der Charlotten-/Werthausener Straße in Duisburg unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen, Maßstab 1 : 625, Blatt 49, vom 17. 11. 1930 durchzuführen.
2. Die in der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW, vom 10. 12. 1952 enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile dieser Genehmigung.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. übertragen, der nach Fertigstellung jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme der Anlage dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 348

925 Nachtragsgenehmigung für die Oberhausener Verkehrsbetriebe

Der Regierungspräsident
53.50 — 11

Düsseldorf, den 6. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Oberhausen/Hermann-Albertz-Straße nach Buschhausen/Bahnhof vom 23. 9. 1957
— 53.5.5 B. 11 (b) —

Der Stadt Oberhausen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Ausbau der eingleisigen Straßenbahnlinie in eine zweigleisige Anlage auf der Vestischen Straße in Oberhausen zwischen Kapellenstraße und Borbecker Straße unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 9. 1959 maßgebend.
2. Die Anlage ist nach den mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnungen SB 129 a bis c vom 6. 7. 1959 auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten und festgestellten Unterlagen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 349

926 Nachtragsgenehmigung für die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth

Der Regierungspräsident
53.51 — 09 (28)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1959

1. Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung vom 12. 2. 1959 — 53.51.09 (28) — über die Einrichtung und den Betrieb einer Kom-Linie von Leverkusen/Rheindorf nach Leverkusen/Schlebusch

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Leverkusen/Schlebusch nach Leverkusen/Mathildenhof über Leverkusen/Steinbüchel als Verlängerung der Kom-Linie Leverkusen/Rheindorf—Leverkusen/Schlebusch bis 15. 2. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 1. 1. 1960 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 349

**927 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 03 (4)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal/Beyenburg nach Remscheid/Lennep (Mollplatz) über Sondern—Herbringhauser Talsperre—Grünental—Lusebusch bis 31. 10. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 350

**928 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 08 (8)

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu

Landen vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen-Ohligs/Bahnhof nach Solingen-Ohligs/Engelsberger Hof über Schützenplatz bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 350

**929 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (7)

Düsseldorf, den 8. Oktober 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m. b. H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur

gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Nieukerk nach Lintfort (Zeche Norddeutschland) über Sevelen—Hoerstgen bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Die Anzahl der Umläufe wird auf werktäglich 3 Fahrtenpaare und sonntäglich auf 1 Fahrtenpaar beschränkt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 350

930 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (2)

Düsseldorf, den 8. Oktober 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m. b. H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Sonsbeck nach Geldern über Kapellen bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 351

931 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 03 (30)

Düsseldorf, den 8. Oktober 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen (Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr) auf den Straßenbahnlinien 8 und 18 während der Spitzenzeiten und bei Großveranstaltungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für a) Linie 18: über Zoo (Stadion)—Varresbeck—Westende—Tannenbergsstraße—Bhf. Wuppertal-Barmen—Am Clef (Alter Markt)—Brandströmstraße—Bhf. Wuppertal-Oberbarmen—Langerfeld; b) Linie 8: Wuppertal-Hatzfeld—Ennepetal—Milspe—Winchenbachstraße—Alter Markt—Brandströmstraße—Bhf. Wuppertal-Oberbarmen—Langerfeld—Schwelm bis 1. 11. 1961 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
 2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
 3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist nicht gesetzt.
 5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
 6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
 7. Es dürfen nur zum Linienverkehr zugelassene Kraftomnibusse als Verstärkungswagen eingesetzt werden.
 8. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur dann und insoweit zum Einsatz kommen, als einsatzfähige Straßenbahnwagen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.
 9. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der Straßenbahnlinien verkehren.
 10. Die Haltestellen sind die gleichen wie bei den Straßenbahnlinien 8 und 18.
 11. Es sind die gleichen Fahrpreise zu erheben wie bei den Straßenbahnlinien.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 351

Gewerbeaufsicht

932 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Regierungspräsident
23. I. — 1208

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der von dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 280 am 25. 6. 1958 für den Gewerbeinspektor Franz Haufe, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, ausgestellte

Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis aufgefunden werden, so bitte ich, ihn mir oder dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal zuzusenden. Eine widerrechtliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 352

Bau- und Wohnungswesen

933 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 43 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34. 54 — 08

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Nach einer Bekanntmachung der Stadt Neuß vom 30. 9. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 15. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 43, umfassend das Gebiet zwischen Further Straße und Steinhausstraße in der Zeit vom 15. 10. 1959 bis einschl. 12. 11. 1959 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 352

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

934 Verordnung zur Änderung und Verlängerung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung — vom 24. September 1953 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1957

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155);
- b) des § 28 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167);
- c) des Art. 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23);
- d) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, S. 104);
- e) des § 7 A, Nr. 3, 6 und 54 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) — im folgenden BO genannt — in Verbindung mit § 1 der

Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1953 (GS. NW. S. 391) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 3. 9. 1959 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirks gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Rheinhausen — Baustufenordnung — vom 24. September 1953 — Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf 1953, S. 346 — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1957 — Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf 1958, S. 112 — erlassen.

§ 1

Die Anlage zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Rheinhausen vom 24. September 1953 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. März 1957 wird wie folgt geändert:

Das bisherige Baugebiet 41a wird in die neuen Baugebiete 41a und 41b aufgeteilt.

Baugebiet Nr. 41a, Baustufe C III g

Ein Gebietsstreifen von 40 m Tiefe entlang der Atroper Straße von der Hochfelder Straße bis zur Südgrenze des Grundstücks Atroper Straße 75 (Gemarkung Rheinhausen, Flur 9, Nr. 240).

Baugebiet Nr. 41b, Baustufe B II o

Ein Gebietsstreifen von 40 m Tiefe entlang der Atroper Straße von der Südgrenze des Grundstücks Atroper Straße 75 bis zur Ursulastraße.

§ 2

Ein Plan, in dem die Änderung gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus — Bauaufsichtsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Rheinhausen vom 24. September 1953 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1957 wird bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinhausen, den 3. September 1959

Stadt Rheinhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Schulenberg
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 352

935 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Dbg. 344) (Dbg. 134)

Essen, den 6. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 1. 10. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 344 betr. Teilgebiet Ecke Karl-Jarres-, Düsseldorfer und Kösterstraße, und 1. Änderung zum Durchführungsplan

Nr. 134 betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Schefel-, Graben- und Kammerstraße

in der Zeit vom 20. 10. 1959 bis 17. 11. 1959 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 353

936 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Mülh. 5 A)

Essen, den 9. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 2. 10. 1959 liegt der Durchführungsplan

Nr. 5 A betr.: Gebiet zwischen Teinerstraße, Wertgasse, Friedrichstraße, Schulstraße, Kettwiger Straße und Verbindungsweg zwischen Kettwiger Straße und Teinerstraße in Höhe der Besetzung Kettwiger Straße 16 bzw. Teinerstraße 21

in der Zeit vom 21. 10. 1959 bis 18. 11. 1959 einschließlich im Zimmer 343 des Rathauses — Vermessungs- und Katasteramt — zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 353

937 Reale Teilung des Steinkohlenbergwerks „Nordlicht“

Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Nordlicht in Mülheim (Ruhr) hat laut notarieller Urkunde vom 7. 8. 1959 (Nr. 166 der Urkundenrolle für 1959 des Notars Dr. Friedrich-Carl Russell in

Essen) das ihr gehörige, im Berggrundbuch von Kirchhellen (Amtsgericht Dorsten), Band 5 Blatt 107, eingetragene Steinkohlenbergwerk „Nordlicht“ real in fünf selbständige Bergwerke geteilt und zwar in:

1. Nordlicht West

gelegen im Stadtkreis Oberhausen, Stadtgemeinde Dinslaken, in der Gemeinde Hünxe, Landkreis Dinslaken, Regierungsbezirk Düsseldorf, und in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, Bergamtsbezirk Dinslaken-Oberhausen, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 17 546 175 m² (in Worten: Siebenzehnmillionenfünfhundertsechszigtausendeinhundertfünfundsiebenzig Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben 37, S, R, Q, P, O, N, M, 26a, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37 umschrieben.

2. Nordlicht Ost,

gelegen in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen und im Stadtkreis Gladbeck, Regierungsbezirk Münster, Bergamtsbezirk Dinslaken-Oberhausen, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 18 111 044 m² (in Worten: Achtzehnmillioneneinhundertelftausendvierundvierzig Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben M, L, K, J, J 1, J 2, 21, 22, 24a, 26a, M (ausgenommen die bergfreie Fläche 46, 47, 48, 49, 50, 51, 46, gelegen in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen und im Stadtkreis Gladbeck, Regierungsbezirk Münster) umschrieben.

3. Franz Haniel Fortsetzung

gelegen im Stadtkreis Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf und in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, Bergamtsbezirk Dinslaken-Oberhausen, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 1 314 889 m² (in Worten: Einemilliondreihundertvierzehntausendachthundertneunundachtzig Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 33, 29, 30, 31, 32, 33 umschrieben.

4. Neu Oberhausen V Fortsetzung

gelegen in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen und im Stadtkreis Gladbeck, Regierungsbezirk Münster, Bergamtsbezirk Dinslaken-Oberhausen, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 294 508 m² (in Worten: Zweihundertvierundneunzigtausendfünfhundertacht Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 26a, 24a, 24, 25 26, 26a umschrieben.

5. Rentfort

gelegen im Stadtkreis Gladbeck, Regierungsbezirk Münster, Bergamtsbezirk Dinslaken-Oberhausen, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einer Größe von 81 660 m² (in Worten: Einundachtzigtausendsechshundertsechzig Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 24a, 22, 23, 24, 24a umschrieben.

Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Nordlicht in Mülheim (Ruhr) und die Rheinelbe

Bergbau AG. in Gelsenkirchen haben unter der Voraussetzung, daß das Oberbergamt die reale Teilung des Steinkohlenbergwerks Nordlicht — wie vor beschrieben — genehmigt, laut der gleichen notariellen Verhandlung vom 7. August 1959 beschlossen, denjenigen Feldesteil des durch die reale Teilung neu entstandenen und im Eigentum der Gewerkschaft Nordlicht stehenden Steinkohlenbergwerks Nordlicht West, der auf dem zugehörigen Situationsriß (Austauschriß) in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben 37, S, R, 35, 36, 37 umschrieben ist und eine Größe von 623 132 m² (in Worten: Sechshundertdreißigtausendeinhundertzweiunddreißig Quadratmetern) hat, gegen denjenigen Feldesteil des im Eigentum der Rheinelbe Bergbau AG. in Gelsenkirchen stehenden Steinkohlenbergwerks Lippermulde I, der auf dem zugehörigen Situationsriß (Austauschriß) in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben R, M 1, M, N, O, P, Q, R umschrieben ist und eine Größe von 1 753 367 m² (in Worten: Einemillionsiebenhundertdreißigtausenddreihundertsiebenundsechzig Quadratmetern) hat, auszutauschen.

Vorstehendes wird hiermit auf Grund des § 51 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 8. Oktober 1959
310 Heft 616 — 965/59

Oberbergamt
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 353

938 Erweiterung einer Methyl-Zellulose-Anlage bei der Firma Henkel & Cie. GmbH. in Düsseldorf

Die Firma Henkel & Cie. GmbH. beabsichtigt die Erweiterung der Methyl-Zellulose-Anlage auf dem Fabrikgelände in Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67, Gebäude K 3, Abteilung 548.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5/7, II. Stock, Zimmer 257, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibungen dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich (außer samstags) von 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Mittwoch, dem 4. 11. 1959, 9 Uhr,
im Polizeipräsidium, II. Stock, Zimmer 257,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1959

Der Oberstadtdirektor
— Ordnungsamt —
In Vertretung
Dr. Senger, Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 354

939 Wegeeinzziehung in der Gemeinde Hinsbeck

Die durch Neuvermessung parzellierte Wegefläche im Oirlich, Flur 12 Nr. 273, 274, 278, 282, 285 und 286 soll eingezogen werden, da an der Beibehaltung ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche hiergegen können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, Zimmer 7, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Hinsbeck, den 8. Oktober 1959

Der Gemeindedirektor
Janßen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 355

940 Wegeeinzziehung in Lobberich

Durch die Aufschließung des Geländes am Wasserturm als Baugelände wird es erforderlich, den zum Wasserturm verlaufenen sog. „Grünen Weg“, Flur 11, Parzellen 140, 143 und 146, sowie die dem Wasserturm gegenüber liegende Parzelle Flur 11 Nr. 136 und die Parzelle Flur 11 Nr. 149 als Teil des Bocholter Weges einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung können innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 18, erhoben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 5. Oktober 1959

Der Gemeindedirektor
Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 355

941 Wegeeinzziehung in Leverkusen

Nachdem gegen das unter dem 19. 5. 1959 ordnungsgemäß bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung des Reststückes Rheinstraße in Richtung Stadtgrenze Köln keine Einsprüche erhoben worden sind, ist die Einziehung des bezeichneten Straßenteiles für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

1883 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 31. 8. 1959 angeordnet.

Leverkusen, den 1. Oktober 1959

Der Oberbürgermeister
Dopatka

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 355

942 Rückgabe einer Gewerbeerlaubnis

Frau Käthe Schönfeld, Oberhausen (Rhld.), Gustavstraße 119, hat ihre Erlaubnis zur Versteigerung von Briefmarken für die Stadtgebiete Oberhausen (Rhld.) und Essen am 25. 9. 1959 zurückgegeben. Etwaige Einwendungen gegen die Auszahlung der Sicherheitsleistung sind beim Amt für öffentliche Ordnung in Oberhausen (Rhld.) innerhalb von 2 Wochen, vom Zeitpunkt der Verkündung an gerechnet, anzumelden.

Oberhausen (Rhld.), den 6. Oktober 1959

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrage
Germann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 355

Personalnachrichten**Ernennungen:**

Regierungsinspektor Werner Kinzel zum Regierungsoberinspektor,
die Regierungsinspektoren Heinz Ott und Erich Overländer zu Bezirksrevisoren,
Gemeindeoberinspektor z. Wv. Ludwig Ebert zum Regierungsinspektor,
Polizeiinspektor Kurt Büttner zum Regierungsinspektor,
Regierungsassistent z. A. Wolfgang Lies zum Regierungsassistenten,
Regierungsassistent z. A. Hans-Hermann Enders zum Regierungsassistenten.

Versetzungen:

Regierungs- und Gewerbeschulrätin Klara Dammann-Klank von der Bezirksregierung Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf unter gleichzeitiger Ernennung zur Oberregierungs- und -gewerbeschulrätin,
Oberregierungsrat Hans-Georg Dietze von der Kreispolizeibehörde Duisburg zur Bezirksregierung Düsseldorf,
Regierungsoberinspektor Erich Plath von der Kreispolizeibehörde Oberhausen zur Bezirksregierung Düsseldorf,
Justizinspektor Kurt Oloff vom Oberlandesgericht Düsseldorf zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand:

Regierungsobersekretär Emil Dräbert,
Botenmeister Adolf Sinagowitz.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 355

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Oktober 1959

Nummer 43

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 943 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Labbeck. S. 357.
- 944 Zurücknahme einer ärztlichen Berufserlaubnis. S. 357.
- 945 Rücknahme der Bestattung als Arzt. S. 358.
- 946 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 358.
- 947 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 358.
- 948 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 358.
- 949 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 358.
- 950 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 358.
- 951 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 359.
- 952 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 359.
- 953 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 359.

Wirtschaft und Verkehr

- 954 Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 359.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 955 Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann). S. 363.

- 956 Zulassung als Buchmacher. S. 363.
- 957 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators. S. 364.
- 958 Verlegung einer Wettannahme-Nebenstelle. S. 364.
- 959 Widerruf der Zulassung als Buchmacher. S. 364.

Sozialangelegenheiten

- 960 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 364.
- 961 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 364.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 962 Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Wäscherei- und Plätterei-Handwerks. S. 364.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 963 Anordnung einer befristeten Bausperre. S. 364.
- 964 Anordnung einer befristeten Bausperre. S. 365.
- 965 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes des Amtes Alpen-Veen, Krs. Moers. S. 365.
- 966 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 368.
- 967 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 368.
- 968 Wegeeinziehung in Rheydt. S. 368.
- 969 Wegeeinziehung in Rheydt. S. 369.
- 970 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.). S. 369.
- 971 Wegeeinziehung in Xanten. S. 369.
- 972 Wegeeinziehung in Frimmersdorf. S. 369.
- 973 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 369.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 943 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Labbeck

Der Regierungspräsident
31.21 — 04 (26)

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 24. 9. 1959 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Labbeck, Landkreis Moers, ein eigenes Wappen, ein Siegel und eine Flagge in der dem Antrag entsprechenden Art führt.

Wappenbeschreibung:

In geteiltem Schilde oben in Rot ein halber goldener (gelber) Lilienhassel auf der Teilung, unten in Gold (Gelb) fünf rote 3 : 2 gestellte Schindeln.

Flaggen-(Banner-)Beschreibung:

Das Banner ist in der Mitte quergeteilt und zeigt oben in rotem Felde einen halben gelben Lilienhassel auf der Teilungslinie, unten in gelbem Felde fünf 3 : 2 gestellte rote Schindeln.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 357

- 944 Zurücknahme einer ärztlichen Berufserlaubnis

Der Regierungspräsident
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz teilt mit, daß die dem Eduard Kosteki, geboren am 28. 4. 1907 in Jarocin/Kreis Posen, wohnhaft in Mannheim, Beethovenstraße 5, unter dem 17. 7. 1957 erteilte Berufserlaubnis durch Verfügung vom 16. 9. 1959 mit sofortiger Wirkung zurückgenommen worden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 357

945 Rücknahme der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident
24. 20 — 00

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 16. 3. 1959 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die unter dem 1. 9. 1939 in Berlin erteilte ärztliche Bestallung des Dr. med. Eberhart Kegel aus Vlotho (Weser), Südstraße 55, zurückgenommen. Die Verfügung vom 16. 3. 1959 ist inzwischen rechtskräftig geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

946 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 41/55

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220 kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Opladen bis zum Abzweigpunkt Capito & Klein in der Gemarkung Hilden berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 9. 11. 1959, 10 Uhr, im Rathaus Hilden, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

947 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 49/58

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Hochspannungsleitung Abzweig Monheim in der Gemarkung Hitdorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 9. 11. 1959, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Monheim, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

948 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 54/58

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Chemische Werke Hüls AG, in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 20 (Breitscheid—Krefeld-Uerdingen) in der Gemarkung Breitscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 5. 11. 1959, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

949 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 55/58

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 20 (Breitscheid—Krefeld-Uerdingen) in der Gemarkung Mündelheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 5. 11. 1959, 10 Uhr, im Rathaus Duisburg, Zimmer 300, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

950 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 56/58

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Chemische Werke Hüls AG, in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 20 (Breit-

scheid—Krefeld-Uerdingen) in der Gemarkung Hukingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 5. 11. 1959, 11.15 Uhr, im Rathaus Duisburg, Zimmer 300, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht ersattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 358

**951 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13. 20 — 71/55

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Hochspannungsleitung in der Gemarkung Repelen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 13. 11. 1959, 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rheinkamp, Rathaus Uffort, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 359

**952 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13. 20 — 73/59

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Krefeld hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Ausbau der Bundesstraße 7 von km 4,614 bis 7,240 in der Gemarkung Neersen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 13. 11. 1959, 15 Uhr, im Rathaus Neersen, Zimmer 5, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 359

**953 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 14. Oktober 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirke: Moers und Rheinberg. Lfd. Nr.: 476. Landkreis: Moers. Gemarkung: Repelen. Grundbuchbezirk: Repelen und Rheinberg. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1959, Ende 1. 12. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 359

Wirtschaft und Verkehr

**954 Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen
auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**

Der Regierungspräsident
53.53 — 86

Düsseldorf, den 1. Oktober 1959

In der Zeit vom 1. 8. bis 30. 9. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	

Düsseldorf

1. Kaspar Wirtz und Paul Bröcker, Düsseldorf-Wersten,
Leichlinger Str. 13

A + M

2

1. 9. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
2. Otto Bandrock, Düsseldorf, Eintrachtstr. 54	A + M	3	5. 8. 1961
3. Dr. Edwin Frieser, Düsseldorf, Aderstr. 31	A + M mit angem. Kom.	—	6. 8. 1961
4. Paul Köll Erben, Düsseldorf, Münsterstr. 114	A + M	6	10. 8. 1961
5. Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstr. 46	A + M beschränkt auf Wochenendfahrten in der Zeit vom 15. 4. bis 30. 9. eines jeden Jahres	1	28. 8. 1961
D u i s b u r g			
1. Wilhelm Königs, Duisburg-Meiderich, Brückelstr. 60	A + M	1	6. 8. 1961
2. Heinrich Hupperts, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	A + M	1	2. 8. 1961
E s s e n			
1. Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstr. 36	A + M	1	4. 8. 1961
2. Essener Verkehrsaktiengesellschaft Essen	A + M	7	16. 8. 1961
3. Josef Eltgen, Essen, Tommesweg 1	A + M	1	13. 8. 1961
4. Wilhelm Frickenstein, Essen-Heisingen, Ostpreußenstr. 41	A + M	1	13. 8. 1961
5. Aloys Hendricks, Essen, Veronikastr. 9	A + M	2	20. 8. 1961
6. Wwe. Hans Verfers, Essen, Steeler Str. 319	A + M	1	27. 8. 1961
7. August Lawrenz, Essen-Schonnebeck, Gareisstr. 86	A + M eine Genehmigung ist beschränkt auf M in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	2	27. 8. 1961
8. Gustav Gudella, Essen-Altenessen, Karlstr. 24	A + M für Kleinbus	1	24. 9. 1961
9. Hermann Schröder, Essen, Kölner Str. 28	A	1	10. 9. 1961
10. Alfons Ziolkowski, Essen-Altenessen, Nienkampstr. 36	M	1	9. 9. 1961
11. Dipl.-Kaufmann Hans Wohlgemuth, Essen, Haus an der Oper	A + M	2	3. 9. 1961
12. Dipl.-Kaufmann Hans Wohlgemuth, Essen, Haus an der Oper	A + M mit angem. Kom.	—	3. 9. 1961
13. Herbert Sechtig, Essen, Klarastr. 14	A + M	1	29. 6. 1961
N e u ß			
1. Stephan Pasch, Neuß, Venloer Str. 41	A + M	1	15. 7. 1961
2. Jakob Schröder, Neuß, Schwannstr. 21	A + M eine Genehmigung ist beschränkt auf einen Kleinbus	3	16. 8. 1961
3. Josef Winters, Neuß, Thywissenstr. 35	A + M	1	6. 8. 1961
4. Jakob Schröder, Neuß, Schwannstr. 21	M an Wochenenden in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	6. 8. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Oberhausen			
1. Hafermann-Reisen KG., Oberhausen-Osterfeld, Buschheide 13	A + M in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	20. 5. 1960
2. Wilhelm Beckmann, Oberhausen, Teutoburger Str. 77	M	1	9. 9. 1961
Remscheid			
1. Wilhelm Frielinghaus, Remscheid-Hasten, Platz 18	A + M	1	27. 9. 1961
2. Wilhelm Rögels, Remscheid, Wilhelmstraße 20	A + M für Kleinbus	1	6. 9. 1961
3. Ernst Ackermann Inh. Helene Ackermann, Remscheid, Saarlandstr. 20—22	A + M	1	20. 8. 1961
Rheydt			
1. Gerhard Klein, Rheydt, Klusenstr. 60	A + M für Kleinbus (Übertragung von Willy Schmitz in Rheydt)	1	23. 4. 1961
Solingen			
1. Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henzhauser Str. 17	M beschränkt auf Ar- beiterberufs- verkehr in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	26. 8. 1961
2. Johann Schmitz, Solingen-Ohligs, Merscheider Str 41	A + M	4	19. 8. 1961
Wuppertal			
1. Ernst Langkeit, Wuppertal-Sonnborn, Sonnborner Str. 6	A + M eine Genehmigung ist beschränkt auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines je- den Jahres	3	14. 9. 1961
2. Otto Kegeler, Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Str. 6	A + M	1	20. 8. 1961
3. Max Lamwers, Wuppertal-Elberfeld, Kirschbaumstr. 1	A + M	1	10. 9. 1961
Dinslaken			
1. Reisebüro Touristik GmbH, Walsum, Friedrich-Ebert-Str./Ecke Sternstr.	A + M mit angem. Kom.	—	30. 8. 1961
Mettmann			
1. Peter Rothmann, Velbert, Friedrichstr.	A + M an Wochenenden in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	30. 8. 1961
2. Arthur Massot, Ratingen, Mülheimer Str. 31—35	A + M eine Genehmigung ist beschränkt auf Arbeiterberufs- verkehr u. Wochen- endfahrten in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres	2	10. 9. 1961
Geldern			
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Str 51	A + M	2	16. 7. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Grevenbroich			
1. Gebr. Schilden, Wevelinghoven, Poststr. 10	A + M für Kleinbus	1	17. 9. 1961
2. Herbert Thiel, Dormagen, Höhenbergweg 19	A + M	1	14. 9. 1961
Kempen			
1. Ferdinand Tendyck, Kempen, Kleinbahnstr. 19	A + M Übertragung von Thodamm, Kempen	2	5. 7. 1961
2. Josef Witter, Hinsbeck, Schloßstr. 41	A + M	2	16. 8. 1961
3. Johannes Fruhen, Oedt, Süchtelner Str 15	A + M	1	16. 8. 1961
Kleve			
1. Heinrich Look, Kleve, Hoffmannallee 75	A + M an Wochenenden in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres	1	16. 8. 1961
Moers			
1. Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — Moers	M beschränkt auf den Arbeiterberufs- verkehr	5	10. 8. 1961
2. Gerhard Höfels, Rheinhausen, Krefelder Str. 141	A Zusteigeerlaubnis für die Orte: Rheinhausen/ Markt, Homberg/Duisbur- burger Str., Hom- berg-Hochheide, Moers/Gewerk- schaftshaus, Utfort/Rathaus, Repelen, Kamp-Lintfort, Neukirchen, Vluyn	—	26. 4. 1961
3. Willy Streup, Repelen, Felkestraße 20	A Zusteigeerlaubnis für die Orte: Rheinhausen/ Markt, Homberg/Duisbur- ger Str., Homberg- Hochheide, Moers/ Gewerkschaftshaus, Utfort/Rathaus, Repelen, Kamp- Lintfort, Neukirchen, Vluyn	—	26. 4. 1961
4. Gerhard Höfels, Rheinhausen, Krefelder Straße 141	A + M	1	8. 9. 1961
5. Wilhelm Coenders, Kamp-Lintfort, Steltenbergstr. 1	A + M	2	2. 8. 1961
6. Fritz Hippe, Moers, Moerser Straße 2	A + M eine Genehmigung gilt nur für den Arbeiterberufs- verkehr	3	31. 8. 1961
7. Willy Streup, Repelen, Felkestraße 20	A + M eine Genehmigung gilt nur für einen Kleinbus	3	10. 9. 1961
8. Hans Fliege und Erich Koppers, Kamp-Lintfort, Rheinberger Straße 34	A + M	1	10. 9. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Rees			
1. Schlusemann & Messing, Emmerich, Geistmarkt 22	A + M	2	17. 8. 1961
2. Wilhelm Hetzel, Walsum, Kaiserstraße 72	A + M Übertragung von Jakob Hetzel, Walsum bzw. Wesel	1	20. 1. 1960
3. Wilhelm Hetzel, Wesel, Am Fänger 7	A + M Übertragung von Jakob Hetzel, Walsum bzw. Wesel	4	10. 8. 1961 5. 2. 1961 5. 2. 1961 19. 4. 1961
Opladen			
1. Paul Schramm, Wermelskirchen, Sellscheid 1	A + M	1	14. 9. 1961
2. Otto Herbertz, Hückeswagen, Scheideweg 166	A + M	1	18. 8. 1961
3. Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Straße 3	A + M	1	25. 8. 1961
4. Herweg KG., Opladen, Kölner Straße 33	A + M für einen Kleinbus	1	27. 8. 1961
5. Kunstseidenspinnerei NYMA, Nijmwegen (Holland), Waalbandijk 36—38	M beschränkt auf Arbeiterberufs- verkehr	3	6. 8. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 359

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

955 **Verordnung** zur Einschränkung des Wasserverbrauchs in der Stadt Wuppertal sowie in den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mettmann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann)

Der Regierungspräsident
64. I. 8 — 11

Düsseldorf, den 19. Oktober 1959

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über
Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden —
Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956
(GV. NW. S. 289) wird folgende Verordnung er-
lassen:

§ 1

Es ist untersagt, in der Stadt Wuppertal sowie in
den kreisangehörigen Städten Hilden, Haan, Mett-
mann und Neviges (Landkreis Düsseldorf-Mettmann)

1. Fahrzeuge mit Wasser aus dem öffentlichen
Wassernetz zu waschen;
2. Straßen, Plätze, Rasen und Ziergärten mit Was-
ser zu besprengen, Haus-, Hof- und Dachflächen
zu berieseln;
3. Wassermotore mit Wasser aus dem öffentlichen
Wassernetz zu betreiben;
4. nicht der Allgemeinheit dienende Schwimmbäder
mit Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz zu
füllen.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen
gegen diese Verordnung werden als Ordnungs-
widrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe
von 500,— DM geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf in Kraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1960 außer Kraft,
falls sie nicht vorher aufgehoben wird.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1959

Der Regierungspräsident
— als Landesordnungsbehörde —
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 363

956 **Zulassung als Buchmacher**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 51

Düsseldorf, den 15. Oktober 1959

Dem Buchmacher Max Bachmann, wohnhaft in
Krefeld, Kornstraße 6, habe ich mit Wirkung vom
15. 10. 1959 unter der Zulassungsnummer 35/59 die
Buchmacher-Erlaubnis für den Abschluß und die Ver-
mittlung von Pferderennwetten erteilt. Die Erlaub-
nis ist bis 31. 12. 1959 befristet und gilt nur für die
Geschäftsräume in Düsseldorf, Königstraße 14/16.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 363

957 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 14. Oktober 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. Dinslaken
auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den
17. 11. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

958 Verlegung einer Wettannahme-Nebenstelle

Der Regierungspräsident
21. 14 — 51

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959

Dem Buchmacher Paul Verwohlt in Essen, Billebrinkhöhe 57, habe ich die Genehmigung erteilt, seine Wettannahme-Nebenstelle in Essen-Kray von der Hubertusstraße 304/Ecke Krayer Straße nach Soester Straße 9 zu verlegen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

959 Widerruf der Zulassung als Buchmacher

Der Regierungspräsident
21. 14 — 51

Düsseldorf, den 13. Oktober 1959

Die dem Buchmacher Alois Jüttner, wohnhaft in Düsseldorf, Merkurstraße 2, am 10. 12. 1958 für das Jahr 1959 erteilte Erlaubnis für den Abschluß und die Vermittlung von Pferderennwetten in der Wettannahmestelle in Düsseldorf, Königstraße 14/16, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

Sozialangelegenheiten**960 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen**

Der Regierungspräsident
33. 10 — 00

Düsseldorf, den 12. Oktober 1959

Der Vertriebenenausweis A 5115/7514, ausgestellt durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamtsamt — in M.Gladbach auf den Namen Wolfgang Bohn, geboren 18. 12. 1942, wohnhaft in M.Gladbach, Aachener Straße 275, wird für ungültig erklärt.

Der Vertriebenenausweis A 5139/00/8/3506, ausgestellt durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamtsamt — in Opladen auf den Namen Marie-Luise Müller geb. Hauck, geboren am 14. 5. 1936, ausgestellt am 8. 8. 1957, wird für ungültig erklärt.

Der Vertriebenenausweis A 5238/03/3299, ausgestellt durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamtsamt — in Wesel auf den Namen Heinrich Bohnke, ausgestellt am 2. 10. 1957, wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

961 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident
33. 11 — 00

Düsseldorf, den 12. Oktober 1959

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5238/00—560, ausgestellt am 14. 5. 1954 von der Amtsverwaltung Schermbeck auf den Namen

Helmut Schenk, geboren am 13. 12. 1934 in Heiligenfelde, wohnhaft in Bienen, Hoethsche Str. 7m, Kreis Rees,
ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**962 Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Wäscherei- und Plätterei-Handwerks**

Der Regierungspräsident
43. 1 — 08. c.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1959

Mit Verfügung vom 5. 8. 1951 — N 9/7 — wurde an der Berufsschule für Jungen in Krefeld eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Wäscherei- und Plätterei-Handwerks für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf eingerichtet.

Infolge besonderer Umstände wurde diese Bezirksfachklasse am 25. 11. 1954 an die Mädchenberufsschule in Duisburg, Gitschiner Straße 101, verlegt. Auf Antrag des Oberstadtdirektors Duisburg wird diese Bezirksfachklasse wegen Nachwuchsmangel ab sofort geschlossen.

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**963 Anordnung einer befristeten Bausperre**

Auf Grund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. Seite 283) und der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I Seite 933) hat der Rat der Stadt Velbert in der Sitzung am 15. 9. 1959 wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

Die Bausperre wird für das Gelände zwischen Offerstraße und Friedrichstraße, Gemarkung Velbert, Flur 37, die Parzellen 210/140, 211/140, 232/144, 234/144, 235/144, 309, 310, 175/143, 176/143 und aus Flur 38 die Parzellen 402/226, 227, 236, 237, 237/1, 238, 371/239, 457/239, 240, 455/241, 242, 243, 381/245, 534 und 205 umfassend, angeordnet.

Artikel 2:

Das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet bedarf in verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht einer planerischen Überarbeitung. Es soll für dieses

Gebiet ein Durchführungsplan aufgestellt werden, zu dessen Sicherung die Bausperre erforderlich ist.

Artikel 3:

Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck vorstehender Bausperre entgegensteht, wird während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagt.

Nichtgenehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Inangriffnahme der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

Soweit diese Vorhaben dem Zweck der verhängten Bausperre entgegenstehen, können sie innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Anzeige verboten werden.

Artikel 4:

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes, längstens jedoch nach 2 Jahren, außer Kraft.

Artikel 5:

Ein Plan im Maßstab 1 : 500, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet rot umrandet und mit grauer Farbe kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 35, offen.

Artikel 6:

Diese Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
Der Bürgermeister
Steinhauer

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 7. 10. 1959 — 34.62.21 — Velbert — 113/59 den Erlaß der Bausperre genehmigt. Auf die Wirkung der Bausperre (Artikel 3) wird besonders hingewiesen.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Velbert, den 12. Oktober 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr.-Ing. Meister
Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 364

964 **Anordnung einer befristeten Bausperre**

Auf Grund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. Seite 283) und der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I Seite 933) hat der Rat der Stadt Velbert in der Sitzung am 15. 9. 1959 wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

Die Bausperre wird für das Gelände südlich der Einmündung der Heidestraße in die Heiligenhauser Straße, die Parzellen 289, 290, 34, 35, 166/33, 291 und 292 Gemarkung Velbert, aus Flur 49 umfassend, angeordnet.

Artikel 2:

Das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet bedarf in verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht einer planerischen Überarbeitung. Es soll für dieses

Gebiet ein Durchführungsplan aufgestellt werden, zu dessen Sicherung die Bausperre erforderlich ist.
Artikel 3:

Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck vorstehender Bausperre entgegensteht, wird während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagt.

Nichtgenehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Inangriffnahme der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

Soweit diese Vorhaben dem Zweck der verhängten Bausperre entgegenstehen, können sie innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Anzeige verboten werden.

Artikel 4:

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes, längstens jedoch nach 2 Jahren, außer Kraft.

Artikel 5:

Ein Plan im Maßstab 1 : 500, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet rot umrandet und mit grauer Farbe kenntlich gemacht ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 35, offen.

Artikel 6:

Diese Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
Der Bürgermeister
Steinhauer

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 7. 10. 1959 — 34.62.21 — Velbert — 113/59 den Erlaß der Bausperre genehmigt. Auf die Wirkung der Bausperre (Artikel 3) wird besonders hingewiesen.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Velbert, den 12. Oktober 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr.-Ing. Meister
Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 365

965

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes des Amtes Alpen-Veen, Krs. Moers

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetzsaml. S. 187) hat die Amtsvertretung des Amtes Alpen-Veen in der Sitzung am 27. 7. 1959 beschlossen, für das Gebiet des Amtes Alpen-Veen, Krs. Moers, folgende Verordnung zu erlassen.

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne

Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr vom 13. November 1937 — RGBI. I S. 1215 in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen. Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn andernfalls eine anhaltende Verschmutzung oder Beschädigung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(2) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßebäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

(3) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßebäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen und Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können.

Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(5) Hecken müssen so geschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Hunde

In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in den Wasserläufen 3. Ordnung sowie in den Baggerlöchern und in sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.

§ 9

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Es sind die handelsüblichen Emailschilder mit schwarzen arabischen Ziffern auf weißem Grund zu verwenden.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Bei Umnumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 10

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen u. ä.

§ 11

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Altersheimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
3. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet.

§ 12

Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf den Straßen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur dienstags und nicht mehr als 3 Personen erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor den Kirchen, Krankenhäusern und Schulgrundstücken.

§ 13

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 11 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 14

Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt besonders für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütten und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, gereinigt oder desinfiziert, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straßen gelangen.

(2) Verboten ist:

- a) das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin,
- b) übelriechende Schmutz- und Abwässer auf die Straße, in Straßenrinnen und Gräben abzuleiten,
- c) Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen.

§ 15

Reinigung der öffentlichen Straßen

Für die zur Reinigung Verpflichteten gilt folgendes:

1. Die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige und Rinnsteine sind regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag gründlich zu reinigen. Fallen gesetzliche oder geschützte kirchliche Feiertage auf diese Tage, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen.
2. In besonderen Fällen ist nach Aufforderung eine außergewöhnliche Reinigung und bei verkehrsreichen Straßen auch eine häufigere Reinigung durchzuführen.
3. Schnee, Eis und Winterglätte sowie eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, sind in der Zeit von 8 bis 20 Uhr durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen zu beseitigen. Salz oder Salzmischungen irgendwelcher Art dürfen hierzu nicht gebraucht werden.
4. Bei Schneefall ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dergleichen sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt oder in die Straßenrinne geschoben werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.
5. Die Verpflichteten haben außerdem die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.
6. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einflußöffnungen der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 16

Müll und andere Abfälle

(1) Wo eine gemeindliche Müllbeseitigung besteht, dürfen Mülleimer erst am Tage der Entleerung auf die Straße gestellt werden. Sie sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr geleert sind.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen und

vorgesehenen Zeiten abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 17

Fäkalien- und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

V. Abschnitt

§ 18

Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Sä- und Erntemaschinen, Pferdegespannen und Treckern auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung;
2. das Überackern von öffentlichen Straßen;
3. das Abpflügen von Rasenkanten an öffentlichen Straßen;
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Bußgeld

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 20

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1968 außer Kraft.

Alpen, den 27. Juli 1959

Amt Alpen-Veen
als örtliche Ordnungsbehörde
Scholten
Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 365

966 **Offenlegung
eines Durchführungsplanes der Stadt Essen**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Essen 85)

Essen, den 12. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 6. 10. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 17. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

„Aufschließungsgebiet Bergerhauser Straße“

betr. Gebiet zwischen der Bergerhauser Straße und der Siepenstraße, zwischen dem Grundstück der Realschule (Bergerhauser Straße Nr. 13) und der Ahrfeldstraße — in das Verfahrensgebiet sind nicht einbezogen die Besitzungen Siepenstraße Nr. 86 und Nr. 90, sowie Ahrfeldstraße Nr. 22 bis Nr. 48 — in der Zeit vom 23. 10. 1959 bis 19. 11. 1959 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt —, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 368

967 **Offenlegung
eines Durchführungsplanes der Stadt Essen**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

II A 2 — 101.4 (Essen 26)

Essen, den 15. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 14. 10. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 17. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Limbecker Platz“ II. Änderung betr. Gebiet zwischen Frohnhauser Straße und Ottilienstraße, zwischen Schwanenkampstraße und Hindenburgstraße, sowie dem derzeitigen Limbecker Platz in der Zeit vom 23. 10. 1959 bis 19. 11. 1959 einschließlich im Zimmer 340 d, Deutschlandhaus — Stadtvermessungsamt — während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 368

968 **Wegeeinziehung in Rheydt**

Die öffentliche Wegfläche Flur 34, Flurstücke 1720 und 1723 (Geistenbecker Weg) zwischen der Steinsstraße und der Geistenbecker Straße soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen das Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Wegeaufsichtsbehörde (Bauverwaltungsamt) in Rheydt, Rathaus, Zimmer 158, eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem dieses Vorhaben bekanntgemacht wird.

Ein Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht aus.

Rheydt, den 23. September 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt
Wilh. Schiffer
Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Heck
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 368

969 Wegeeinziehung in Rheydt

Ein Teil der öffentlichen Wegefläche Flur 29, Flurstücke 1099/388, zwischen Stapperweg und Kohrstraße, und zwar bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flurstück 1408 soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen das Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Wegeaufsichtsbehörde (Bauverwaltungsamt) in Rheydt, Rathaus, Zimmer 158, eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem dieses Vorhaben bekanntgemacht wird.

Ein Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht aus.

Rheydt, den 23. September 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt
Wilh. Schiffer
Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Heck
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 369

970 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.)

Es ist beabsichtigt, die Parkstraße in Friedrichsfeld von der Straße Am Bauhof bis zum Ende des Schulgrundstückes,

Gemarkung Spellen, Flur 22, Flurstück 462 — soweit es mit dem Flurstück 461 eine gemeinsame Grenze hat —

als öffentlichen Weg einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde (Ndrh.) einzulegen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Zimmer 34 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Voerde (Ndrh.), den 9. Oktober 1959

Der Gemeindedirektor
Dr. Sinz

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 369

971 Wegeeinziehung in Xanten

Die Einziehung des Fußgängerweges am Erprather Weg, beginnend hinter dem Grundstück Lemken und einmündend in den Erprather Weg zwischen den Grundstücken Gamerschlag und Ahls, Gemarkung Xanten, Flur 6 Nr. 51, 2,58 a groß, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet. Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben und Einsprüche sind nicht erhoben worden.

Xanten, den 12. Oktober 1959

Der Stadtdirektor
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 369

972 Wegeeinziehung in Frimmersdorf

Die Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube AG., Abteilung Frimmersdorf, haben beantragt, die Feldwege „Gottes Weg“ und „Kaster Weg“ als öffentliche Wege einzuziehen. Ersatzwege sind nicht vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht. Einsprüche können binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Ein Plan, aus dem die Linienführung der beiden Feldwege ersichtlich ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 4, zur Einsicht aus.

Frimmersdorf, den 13. Oktober 1959

Amt Frimmersdorf
— Wegeaufsichtsbehörde —
Bremer
Amtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 369

973 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Frau Hildegard Hörning geb. Faltin, geboren am 20. 8. 1928 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft Mülheim (Ruhr), Duisburger Straße 182, am 6. 3. 1959 für das Kalenderjahr 1959 vom Ordnungsamt ausgestellte Wandergewerbeschein B ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für kraftlos erklärt.

Mülheim (Ruhr), den 13. Oktober 1959

Witthaus
Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 369

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Oktober 1959

Nummer 44

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 974 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Borth. S. 371.
- 975 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 371.
- 976 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 372.
- 977 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 372.

Wirtschaft und Verkehr

- 978 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 372.
- 979 Nachtragsgenehmigung für die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf. S. 372.
- 980 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- und Schankwirtschaften. S. 373.

Kulturelle Angelegenheiten

- 981 Verordnung der Bischöflichen Behörde über die Zugehörigkeit der Hilfsgeistlichen zum Kirchenvorstand vom 5. Februar 1959. S. 373.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 982 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge an den kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Essen, Bärendelle 15. S. 374.
- 983 Änderung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für hauswirtschaftliche Lehrlinge in M.Gladbach. S. 374.

Bau- und Wohnungswesen

- 984 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 103 der Stadt M.Gladbach. S. 374.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 985 Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 374.
- 986 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen. S. 375.
- 987 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Dinslaken. S. 375.
- 988 Wegeeinzziehung in Wülfrath. S. 375.
- 989 Wegeeinzziehung in Wülfrath. S. 375.
- 990 Wegeeinzziehung in St. Hubert. S. 376.
- 991 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Hochdahl. S. 376.
- 992 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Hochdahl. S. 376.
- 993 Ungültigkeitserklärung. S. 376.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 974 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und einer Flagge für die Gemeinde Borth

Der Regierungspräsident
31.21 — 04 (26)

Düsseldorf, den 17. Oktober 1959

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 24. 9. 1959 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Borth, Landkreis Moers, ein eigenes Wappen, ein Siegel und eine Flagge, in der dem Antrag entsprechenden Art, führt.

Wappenbeschreibung:

Im goldenen (gelben) Felde ein roter mit drei silbernen (weißen) Würfeln belegter Pfahl.

Flaggen-(Banner-)Beschreibung:

Das Banner besteht aus drei gleichlangen und gleichbreiten Längsbahnen in den Farben Gelb-Rot-Gelb. Die rote Bahn ist mit drei Würfeln 1:1:1 belegt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 371

- 975 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13. 20 — 90/55

Düsseldorf, den 20. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Freileitung Mettmann—Dornap in der Gemarkung Mettmann berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 16. 11. 1959 um 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Mettmann, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 371

**976 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13. 20 — 91/55

Düsseldorf, den 20. Oktober 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Freileitung Mettmann—Dornap in der Gemarkung Unterdüssel berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 16. 11. 1959 um 15 Uhr, im Rathaus Wülfrath, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 372

**977 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 19. Oktober 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 477. Landkreis: Kempen. Gemarkung/Gemeindebezirk: St. Hubert. Grundbuchbezirk: St. Hubert. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1959, Ende 1. 12. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1959.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 478. Landkreis Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kleinumstand. Grundbuchbezirk: Kleinumstand. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1959, Ende 1. 12. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1959.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 372

Wirtschaft und Verkehr

**978 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 01

Düsseldorf, den 16. Oktober 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die

Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Ratingen/Bruchstraße nach Ratingen/Hans-Böckler-Straße mit Flügelverbindung von Hans-Böckler-Straße zur Grabenstraße und einem weiteren Flügel von der Hans-Böckler-Straße nach Ratingen/Eckamp bis 31. 12. 1960 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in den Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 18. 10. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 31. 12. 1955 über die Einrichtung und den Betrieb einer Kom-Linie von Ratingen/Bleichstraße nach Ratingen/Bruchstraße ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 372

**979 Nachtragsgenehmigung
für die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 01 (27)

Düsseldorf, den 16. Oktober 1959

1. Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung vom 16. 7. 1955 über die Einrichtung und den Betrieb einer Kom-Linie von Ratingen (Bechemer Straße) nach Lintorf

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezem-

ber 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur Änderung der Linienführung der Kraftomnibuslinie 50 von Ratingen nach Lintorf innerhalb der Stadt Ratingen in folgender Form erteilt:

Ab Westbahnhof Ratingen über Stadionstraße — Düsseldorfer Straße — Hans-Böckler-Straße — Friedrichstraße — Bahnhofstraße — Ostbahnhof — Speestraße — Freiligrathstraße — Bahnhofstraße — Friedrichstraße über Westbahnhof und weiter nach Lintorf.

Die Genehmigung gilt bis zum 31. 7. 1963 unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG, der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist bis zum 18. 10. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 372

980 Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften

Der Regierungspräsident
52. 52 — 150

Düsseldorf, den 9. Oktober 1959

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Vorschriften des Abschnitts III der Ver-

ordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung der Verordnungen vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 106), vom 6. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 59) und vom 4. Januar 1942 (Gesetzsamml. S. 2) heute noch gelten. Die Verordnung vom 27. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 213) ist durch die Verordnung vom 8. Juni 1939 (Gesetzsamml. S. 79) aufgehoben worden.

Ich bitte um Beachtung.

An die Ordnungsbehörden,
Polizeibehörden und
staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 373

Kulturelle Angelegenheiten

981 Verordnung der Bischöflichen Behörde über die Zugehörigkeit der Hilfsgeistlichen zum Kirchenvorstand vom 5. Februar 1959

Gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bestimmen wir für die Diözese Essen:

1. a) Befinden sich im Pfarrbezirk neben der Pfarrkirche weitere Kirchen oder Kapellen mit eigenem Seelsorgebezirk, für die eine völlige Vermögensauseinandersetzung mit der Muttergemeinde noch nicht stattgefunden hat, und an welchen eigene Seelsorgsgeistliche aus dem Weltklerus hauptamtlich angestellt sind, so gehört der Leiter (Pfarrektor, Pfarrvikar) einer jeden solchen Kirche oder Kapelle zum Kirchenvorstande, falls oder sobald er das Wahlbarkeitsalter erreicht hat.
- b) Zum Kirchenvorstande gehört ferner der an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellte Hilfsgeistliche (Vikar, Kaplan) aus dem Weltklerus, sofern oder sobald er das Wahlbarkeitsalter erreicht hat. Sind mehrere Hilfsgeistliche aus dem Weltklerus an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellt, so gehört nach erreichtem Wahlbarkeitsalter derjenige von ihnen zum Kirchenvorstande, welcher nach dem Tage der Priesterweihe oder bei gleichem Weihealter nach dem Tage der Geburt der älteste ist.
2. Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen sind nicht wahlberechtigt und infolgedessen auch nicht wählbar*).

Die amtliche Bekanntgabe erfolgt außerdem in dem Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Essen, den 15. Februar 1959

Das Bischöfliche Generalvikariat

*) Diese Bestimmung hat mit der Stimmberechtigung im Kirchenvorstand nichts zu tun. Alle dem Kirchenvorstand als geborene Mitglieder angehörenden Geistlichen sind stimmberechtigt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 373

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**982 Errichtung einer Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge an den kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Essen, Bärenelle 15**

Der Regierungspräsident
43. 1 — 08. b.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1959

Im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungspräsidenten in Münster und Arnsberg und mit Zustimmung des Oberstadtdirektors in Essen wird mit Wirkung vom 1. 10. 1959 an den kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Essen, Bärenelle 15, eine Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge des 3. Lehrjahres eingerichtet.

Das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklassen erstreckt sich auf die Stadt Essen sowie auf die Schulträgerbezirke der Regierungsbezirke Münster und Arnsberg, die bisher zum Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse in Gelsenkirchen gehörten.

Die Lehrlinge aus den genannten Gebieten haben im 3. Lehrjahr diese Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Zusätzliche Kosten dürfen den Lehrlingen durch den Besuch der Bezirksfachklassen nicht entstehen.

Meine Verfügung vom 19. 8. 1954 — II. N. 4—6—6 —, wonach die Buchhändlerlehrlinge des 3. Lehrjahres aus Essen die Bezirksfachklasse in Gelsenkirchen zu besuchen haben, wird aufgehoben. Diese Entscheidung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949.

An die Berufsschulen
und die Träger dieser Schulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 374

983 Änderung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für hauswirtschaftliche Lehrlinge in M.Gladbach

Der Regierungspräsident
43. I — 08. C.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1959

Mit Verfügung vom 22. 10. 1942 wurde an der gewerblichen Berufsschule in M.Gladbach eine Bezirksfachklasse für hauswirtschaftliche Lehrlinge mit dem Einzugsgebiet Viersen und Rheydt eingerichtet.

Auf Antrag des Oberstadtdirektors in Rheydt wird das Einzugsgebiet dieser Bezirksfachklasse insoweit geändert, als nunmehr die hauswirtschaftlichen Lehrlinge aus der Stadt Rheydt die neu eingerichtete Fachklasse an der hauswirtschaftlichen Mädchenberufsschule in Rheydt zu besuchen haben.

Diese Verfügung tritt rückwirkend ab 1. 4. 1959 in Kraft. Die hauswirtschaftlichen Lehrlinge der Unterstufe aus Rheydt haben von diesem Zeitpunkt ab die Fachklasse der hauswirtschaftlichen Mädchenberufsschule in Rheydt zu besuchen. Die Beschulung der hauswirtschaftlichen Lehrlinge in der Bezirksfachklasse in M.Gladbach läuft mit Abschluß der Oberstufe Ostern 1960 aus.

An die Berufsschulen und deren Träger
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 374

Bau- und Wohnungswesen**984 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 103 der Stadt M.Gladbach**

Der Regierungspräsident
34. 54 — 06

Düsseldorf, den 23. Oktober 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 15. 10. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. 11. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 103 der Stadt M.Gladbach, umfassend das Gebiet zwischen Krefelder und Neußer Straße, gegenüber der Gutenbergstraße, in der Zeit vom 3. 11. bis einschließlich 30. 11. 1959 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Planungsamt, Nicodemstraße 12, Zimmer 101, während der Dienststunden von 7.30 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 18 Uhr öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 374

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**985 Verordnung über die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 — GS. NW. S. 208 — wird für die Stadtgemeinden Kettwig, Langenberg, Velbert, Wülfrath, der Ortsteil Isenbügel der Stadtgemeinde Heiligenhaus und für die amtsangehörigen Gemeinden Lintorf, Breitscheid und Hösel folgende Verordnung erlassen:

Um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung für die Zukunft sicherzustellen, wird hiermit

1. das Waschen von Fahrzeugen mit Wasser aus dem öffentlichen Netz oder an der Ruhr und ihren Zuflüssen,
2. das Füllen nicht der Allgemeinheit dienender Schwimmbäder,
3. das Sprengen von Straßen, Plätzen, Rasen und Ziergärten, das Berieseln von Haus-, Hof- und Dachflächen,
4. das Betreiben von Wassermotoren mit Wasser aus dem öffentlichen Netz bis auf weiteres verboten.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft und, falls sie nicht früher aufgehoben wird, am 1. April 1960 außer Kraft.

Mettmann, den 16. Oktober 1959

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Döllken
Landrat

Dr. Kehr
Kreisausschußmitglied

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 374

986 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Verbindung mit den §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956 GS. NW. S. 155 — hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluß vom 28. 8. 1959 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde wird im Stadtgebiet in folgenden Nächten eines jeden Jahres bis 4 Uhr hinausgeschoben:

1. Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
2. Karneval, und zwar vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag,
3. vom 1. 5. zum 2. 5. (Maifeiertag),
4. für die Kirmes- und Schützenfesttage in Ratingen sowie für die Schützenfesttage im Ortsteil Tiefenbroich und Eckamp jeweils vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch.

§ 2

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gem. § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1978 außer Kraft.

Ratingen, den 28. August 1959

Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde
Kraft
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 375

987 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Dinslaken

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für die Stadt Dinslaken verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen am Sonntag jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr aus Anlaß

- a) der Martinikirmes in Dinslaken im Ortsteil Dinslaken,
- b) der Herbstkirmes in Hiesfeld im Ortsteil Hiesfeld geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten Waren verkauft, die nicht zu den Nahrungs- und Genußmitteln zählen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 16. Oktober 1959

Stadt Dinslaken als Ordnungsbehörde
Lantermann
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 375

988 Weegeinzziehung in Wülfrath

Die Einziehung der nachstehend aufgeführten Flurstücke als öffentliche Wegeflächen, und zwar

Gemarkung Wülfrath	Flur 2	Parzelle 3
Gemarkung Flandersbach	Flur 3	Parzelle 43
Gemarkung Flandersbach	Flur 3	Parzelle 54
Gemarkung Rützkausen	Flur 3	Parzelle 73/1
Gemarkung Rützkausen	Flur 3	Parzelle 109/64
Gemarkung Rützkausen	Flur 3	Parzelle 110/73
Gemarkung Rützkausen	Flur 3	Parzelle 111/73

wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt vom 16. 9. 1959 hiermit angeordnet.

Wülfrath, den 7. Oktober 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt
von der Twer
/ Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 375

989 Weegeinzziehung in Wülfrath

Die Einziehung der nachstehend aufgeführten Flurstücke als öffentliche Wegeflächen, und zwar

Gemarkung Wülfrath	Flur 1	Parzelle 16
Gemarkung Wülfrath	Flur 1	Parzelle 24
Gemarkung Wülfrath	Flur 2	Parzelle 12
Gemarkung Wülfrath	Flur 2	Parzelle 27
Gemarkung Wülfrath	Flur 2	Parzelle 31
Gemarkung Wülfrath	Flur 2	Parzelle 140
Gemarkung Wülfrath	Flur 3	Parzelle 10
Gemarkung Wülfrath	Flur 4	Parzelle 3
Gemarkung Wülfrath	Flur 4	Parzelle 5
Gemarkung Wülfrath	Flur 4	Parzelle 11
Gemarkung Wülfrath	Flur 4	Parzelle 12
Gemarkung Wülfrath	Flur 5	Parzelle 67
Gemarkung Wülfrath	Flur 5	Parzelle 68

Gemarkung Wülfrath	Flur 5	Parzelle 79
Gemarkung Wülfrath	Flur 5	Parzelle 80
Gemarkung Wülfrath	Flur 5	Parzelle 85
Gemarkung Wülfrath	Flur 9	Parzelle 4
Gemarkung Wülfrath	Flur 9	Parzelle 7
Gemarkung Wülfrath	Flur 10	Parzelle 245
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 9
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 22
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 36
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 38
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 40
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 41
Gemarkung Wülfrath	Flur 11	Parzelle 16
Gemarkung Flandersbach	Flur 3	Parzelle 45
Gemarkung Rützkausen	Flur 3	Parzelle 73/1
Gemarkung Oberdüssel	Flur 1	Parzelle 36

wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt vom 16. 9. 1959 hiermit angeordnet.

Wülfrath, den 7. Oktober 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt
von der Twer
Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 375

990 Wegeeinzziehung in St. Hubert

Es ist beabsichtigt, den Fußgängerweg zwischen den Parzellen Gemarkung Broich, Flur 4, Nummer 581/214 und 580/212 als öffentlichen Weg einzuziehen und an Fräulein Sibilla Raves, St. Hubert, Honnendorp 44, zu Eigentum zu übertragen. Das Wegestück hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr, weil zu den anderen anliegenden Grundstücken befahrbare öffentliche Wege vorhanden sind.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet von dem der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgenden Tage, schriftlich bei dem Unterzeichneten oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindebauamt, Rathaus, Zimmer 8, erhoben werden. Während der Einspruchsfrist kann der Plan mit dem einzuziehenden Wegestück im Gemeindebauamt, Rathaus, Zimmer 8, eingesehen werden.

St. Hubert, den 16. Oktober 1959

Der Gemeindedirektor
Wischemann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 376

991 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Hochdahl

Die Geschwister Kaul/Kruschinski, Hochdahl-Millrath, Alte Kölner Straße, haben die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen

Weges, Gemarkung Hochdahl, Flur 35, Parzelle 23, beantragt. Es handelt sich um ein ehemaliges Wegestück zwischen der Haaner Str. und der Alten Kölner Straße entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Geschwister Kaul und Scheid. Als Ersatzweg soll die Alte Kölner Straße dienen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinzziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung — Amtsbauamt — Gruiten zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegfläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 16. Oktober 1959

Amt Gruiten
Schalk
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 376

992 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Hochdahl

Herr Heinrich Lummen, Hochdahl-Millrath, Winkelmühler Weg 10, hat die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen öffentlichen Weges Gemarkung Hochdahl, Flur 32, Parzelle 7, beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinzziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung — Amtsbauamt — Gruiten zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegfläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 17. Oktober 1959

Amt Gruiten
Schalk
Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 376

993 Ungültigkeitserklärung

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/2172, ausgestellt am 22. 6. 1954 von der Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Manfred-Hans Olschewski, geboren am 6. 4. 1936 in Braunsberg (Ostpr.), wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wird hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 12. Oktober 1959

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stappert

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 376

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. November 1959

Nummer 45

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 994 Enteignungsanordnung. S. 377
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 995 Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 377
- 996 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 378
- Wirtschaft und Verkehr**
- 997 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 378
- 998 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 379
- 999 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 379
- 1000 Genehmigung zur Verlegung eines neuen Gleisanschlusses. S. 380
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 1001 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 23. Oktober 1959. S. 380
- 1002 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 381
- Bau- und Wohnungswesen**
- 1003 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 143 der Stadt Wuppertal. S. 381

- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1004 Verordnung über die Sicherstellung des Wasserbedarfs für die Stadt Oberhausen. S. 381
- 1005 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 381
- 1006 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Breyell (Kreis Kempen-Krefeld) vom 10. 6. 1957 (verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Seite 364). S. 382
- 1007 Enteignung von Grundeigentum. S. 382
- 1008 Enteignung von Grundeigentum. S. 382
- 1009 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 382
- 1010 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 383
- 1011 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Durchführungsplan Nr. 4 — Neutorplatz — der Stadt Dinslaken. S. 383
- 1012 Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes. S. 384
- 1013 Fluchtlinienverfahren. S. 384
- 1014 Wegeeinzug in Wesel. S. 384
- 1015 Wegeeinzug in der Gemeinde Bienen. S. 385
- 1016 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 385
- 1017 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 385

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweise

- Richtlinien für den Betriebsdienst auf Anschlußbahnen. S. 385
- Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 — 9. Jahrgang. S. 385

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

994 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3 — 32 — 10/15 (1)

Düsseldorf, den 22. Oktober 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath als Abzweig von der bestehenden Gasfernleitung Hüls—Kempen, und zwar in der Stadt Kempen und den Gemeinden Schmalbroich, Oedt und Grefrath im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 11. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 377

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

995 Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) wird verordnet:

§ 1

Gläubiger im Sinne dieser Verordnung sind folgende Körperschaften und Anstalten des öffent-

lichen Rechts, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und der Landesaufsicht unterstehen:

Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Tierärztekammern,

Landwirtschaftskammern,

Allgemeine Ortskrankenkassen,

Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen,

Aachener Knappschaft in Aachen,

Niederrheinische Knappschaft in Moers,

Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen,

Kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen,

Westfälische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Münster,

Lippische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Detmold,

Westfälische Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse, Münster,

Lippische Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse, Detmold,

Landwirtschaftliche Alterskassen,

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf,

Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster,

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold,

Landesversicherungsanstalten,

Gemeindeunfallversicherungsverbände,

Kassenverbände nach § 406 RVO.

§ 2

(1) Geldforderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genannten Art werden im Regierungsbezirk Düsseldorf für die in § 1 dieser Verordnung genannten Gläubiger im Verwaltungszwangsverfahren von den für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden und Ämter) beigetrieben.

(2) Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz eines Gläubigers im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzliche Vorschriften für bestimmte Gruppen von Forderungen die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden oder ein anderes Vollstreckungsverfahren vorsehen.

§ 3

(1) Der Unkostenbeitrag, den der Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, wird für die Fälle des § 2 Abs. 1 u. 2 auf 2 vom Hundert der beizutreibenden Geldbeträge (§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20. Januar 1958 — GV. NW. S. 23 —) festgesetzt. Er beträgt mindestens zwei Deutsche Mark.

(2) Zur Berechnung des Unkostenbeitrages wird der nach Abs. 1 Satz 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Betrag, der Unkostenbeitrag selbst auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für bestimmte Fälle gebührenfreie Vollstreckungshilfe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bestimmung der Vollstreckungsbehörden für Forderungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Nordrhein vom 30. Mai 1958 — Abl. Reg. Ddf. S. 207 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 377

996 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 27. Oktober 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Helmut Henrich hat seine Geschäftsräume in Neuß von Florastraße 12 nach Schorlemer Straße 79 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 378

Wirtschaft und Verkehr

997 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 06 (21)

Düsseldorf, den 22. Oktober 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hbf. nach Kevelaer über Rheinhausen — Moers — Kamp-Lintfort — Hoerstgen — Sevelen — Issum — Geldern bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses

Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Die Zahl der Umläufe zwischen Geldern und Kevelaer wird auf 4 Fahrtenpaare täglich beschränkt.
8. In der Verbindung Geldern (Stadtgebiet) und Kevelaer (Stadtgebiet) und umgekehrt dürfen keine Personen befördert werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 378

998 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 06 (21)

Düsseldorf, den 22. Oktober 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Sevelen nach Geldern über Hartefeld bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses

Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 379

999 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 06 (8)

Düsseldorf, den 26. Oktober 1959

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheinhausen/Reichsstraße nach Kapellen-Holderberg (Wirtschaft Weyen) über Rheinhausen/Bahnhof Ost — Rheinhausen/Markt — Rumeln (wahlweise über Mühlenberg bzw. Karrenweg) — Kaldenhausen — Kapellen/Vennikel — Kapellen/Ort bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zu-

- ständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
 3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
 4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab sofort gesetzt.
 5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
 6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
 7. Zwischen Kapellen/Ort und Holderberg dürfen die Omnibusse nur zu den Schichtwechselzeiten für die Betriebsangehörigen des Hüttenwerks Rheinhausen sowie der Firma Krupp-Maschinen- und Stahlbau verkehren.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 379

1000 **Genehmigung** zur Verlegung eines neuen Gleisanschlusses

Der Regierungspräsident
53.50 — 03

Düsseldorf, den 28. Oktober 1959

Der Stadt Remscheid wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Verlegung eines neuen Gleisanschlusses zu einer automatischen Waschanlage auf dem betriebseigenen Gelände der Stadtwerke Remscheid in der Neuenkamper Straße unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Der Gleisanschluß ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung Maßstab 1 : 250 vom 23. 3. 1959 auszuführen.
2. Die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf geforderten elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen sind zu erfüllen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Remscheid übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOSTrab sowie denen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 380

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1001 **Ordnungsbehördliche Verordnung** zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 23. Oktober 1959

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen vom 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53) wird verordnet:

§ 1

1. Das Gebiet in der Gemarkung Dinslaken innerhalb folgender Grenzen wird als befallsgefährdet im Sinne des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen erklärt.

Die nördliche Grenze wird gebildet durch den Abwasserkanal, beginnend von der Zeche Lohberg (Hünxer Straße) über die Bundesstraße 8 bis zur Eisenbahnlinie Wesel—Dinslaken. Von da erstreckt sich die westliche Grenze entlang dieser Eisenbahnlinie in Richtung Dinslaken bis zur Eisenbahnbrücke über die Bundesstraße 8. Die südliche Grenze bildet die Gasstraße, beginnend von ihrer Einmündung in die Bundesstraße 8 bis zur Hünxer Straße. Die Hünxer Straße bildet von da aus in Richtung Zeche Lohberg bis zum eingangs erwähnten Abwasserkanal die östliche Grenze.

2. In diesem Gebiet dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahr nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1959
— 62 — 07.00 —

Der Regierungspräsident in Düsseldorf
— als Landesordnungsbehörde —

In Vertretung
Dr. Zenke i. V.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 380

1002 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 28. Oktober 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 393 habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg am 25. 11. 1959.
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 381

Bau- und Wohnungswesen**1003 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 143 der Stadt Wuppertal**

Der Regierungspräsident
34.54 — 14

Düsseldorf, den 30. Oktober 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 27. 10. 1959 die im „Stadtboten“ veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 143, Teil A — Fluchtlinien und Erläuterungsbericht —, umfassend das Gebiet zwischen und an den Straßen Augustastraße — Oberer Griffenberg — Am Sandholz — Kronprinzenallee und Dürerstraße, in der Zeit vom 9. 11. 1959 bis einschließl. 7. 12. 1959 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Neumarkt 10, Zimmer 320, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 381

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**1004 Verordnung über die Sicherstellung des Wasserbedarfs für die Stadt Oberhausen**

Auf Grund des § 1 (Abs. 1 und 2) in Verbindung mit §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Stadt Oberhausen für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es ist untersagt:

- a) Fahrzeuge mit Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz oder an der Ruhr und ihren Zuflüssen zu waschen;
- b) Straßen, Plätze, Rasen und Ziergärten mit Wasser zu sprengen und Haus-, Hof- und Dachflächen zu berieseln.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,— DM geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1959 außer Kraft, falls sie nicht vorher aufgehoben wird.

Oberhausen, den 26. Oktober 1959

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
Luise Albertz

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 381

1005 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für die Stadt Wermelskirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am 1. Sonntag nach dem 24. August eines jeden Jahres (Herbstkirmes) in der Zeit von 14 bis 18 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am Sonnabend vor dem im § 1 genannten Sonntag bis 21 Uhr,
- b) am Montag und Dienstag nach dem in § 1 genannten Sonntag bis 21 Uhr.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Wermelskirchen, den 15. Oktober 1959

Amt Wermelskirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Mebus
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 381

1006 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Breyell (Kreis Kempen-Krefeld) vom 10. 6. 1957 (verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Seite 364)

Auf Grund der §§ 28 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) wird für das Gebiet der Gemeinde Breyell der § 4 der obigen Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde ff. nach dem Gemeinderatsbeschuß vom 11. 9. 1959 wie folgt gefaßt:

„§ 4

Während der Kirmestage in Breyell, Breyell-Schaag, Leutherheide, Bieth und Happelter wird die Sperrstunde in den jeweiligen Ortsteilen (für die Kirmes Bieth in den Ortsteilen Bieth, Gier, Natt) für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch auf jeweils 3 Uhr festgesetzt.

Die Kirmes findet zu folgenden Zeitpunkten statt:
Breyell: Frühkirmes am 1. Sonntag nach Pfingsten, Spätkirmes am Sonntag nach Lambert (17. 9.).
Breyell-Schaag: Frühkirmes am Sonntag nach Anna (26. 7.), Spätkirmes am Sonntag nach Hubert (3. 11.).
Leutherheide: Kirmes am 2. Sonntag im Juli.
Bieth: Kirmes am Sonntag „Maria-Himmelfahrt“.
Happelter: Kirmes 2 Sonntage nach Spätkirmes Schaag.“

Breyell, den 11. September 1959

Gemeinde Breyell
als örtliche Ordnungsbehörde
Hoffmans
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 382

1007 **Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Bismarckstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Schmohl stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 26. 11. 1959, 10 Uhr,

an Ort und Stelle, Essen, Bismarckstraße 48, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß §§ 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder

Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsaml. S. 211) und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 26. Oktober 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 382

1008 **Enteignung von Grundeigentum**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Schwanentorstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Rheinisch-Westfälischen Speditionsgesellschaft m.b.H. stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 20. 11. 1959, 10 Uhr,

an Ort und Stelle, Duisburg, Schwanentor, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß §§ 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsaml. S. 211) und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 27. Oktober 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 382

1009 **Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Duisburg**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

II A — 101.4 (Dbg. 114)

Essen, den 27. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 23. 10. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 11. 1959 veröffentlicht wird, liegen die 1. Änderung und 1. Ergänzung zum Durchführungsplan

Nr. 114 betr. Gebiet zwischen Ruhrorter Straße, Scharnhorststraße, Schwerinplatz, Von-der-Tann-, Klemens- und Andreasstraße

in der Zeit vom 5. 11. 1959 bis 3. 12. 1959 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 382

1010 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen

II A — 101.4 (Essen 86)
(Essen 87)
(Essen 30)
(Essen 38)

Essen, den 29. Oktober 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 28. 10. 1959, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 31. 10. 1959 veröffentlicht wird, liegt in der Zeit vom 6. 11. 1959 bis 3. 12. 1959 einschließlich im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht offen:

- a) Durchführungsplan „Erweiterung des Grugaparks“
— zwischen Lührmannstraße und Norbertstraße
— vom 7. 9. 1959.

Das Durchführungsplangebiet wird begrenzt durch die Lührmannstraße, die Straße „Lührmannwiese“, die Norbertstraße, den Verbindungsweg von der Norbertstraße — an der Westseite der Kleingärten vorbei — zur rückwärtigen Grenze der an der Straße „Lührmannwald“ gelegenen Besitzungen Nr. 1 bis 13, die Straße „Lührmannwald“ von Haus Nr. 1 bis zur Lührmannstraße.

- b) Durchführungsplan „Hans-Böckler-Straße“ vom 18. August 1959.

Der Durchführungsplan „Hans-Böckler-Straße“ erfaßt den Straßenabschnitt zwischen den Eisenbahnstrecken:

im Norden von Essen-Altendorf nach Essen-Nord und

im Süden von Essen-West nach Essen-Hbf.

Westlich der Straße sind die Grundstücke bis zu einer mittleren Entfernung von rd. 150 m — gemessen von der jetzigen Achse der Hans-Böckler-Straße — in den Durchführungsplan einbezogen.

Im Osten folgt die Verfahrensgrenze etwa den nachstehend aufgeführten Straßen und Grenzen: Schlosserstraße, Mittelstraße, Nordhofstraße, Stahlstraße, Ostfeldstraße — westlich der Häuser Nr. 8 und 9 (Kruppscher Konsum), Frohnhauser Straße, Schwanenkampstraße, Lazarettstraße/Maxstraße, Ostseite der Hans-Böckler-Straße bis zur Eisenbahn von Essen-West nach Essen-Hbf.

- c) Durchführungsplan „Ruhrschnellweg“
Teilstück: Freiheit — Kaisershofbrücke,
II. Ergänzung (Blockbinnenstraßen)

vom 31. August 1959.

Das Durchführungsplangebiet wird durch folgende Straßen begrenzt:

Eickenscheidter Fuhr, Bredowstraße, Markgrafenstraße, Steeler Straße, Kurfürstenstraße, Werderstraße, Leopoldstraße bis Eickenscheidter Fuhr.

Der Rat der Stadt ordnet für den Baublock zwischen Steeler Straße, Leopoldstraße und Steinmetzstraße gem. § 18 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) die Umlegung von Grundstücken nach Maßgabe der §§ 17 bis 34 des gleichen Gesetzes an.

- d) Durchführungsplan „Huysenallee“

— von Heinrichstraße bis Hohenzollernstr. —
I. Änderung (Bebauung an der Hohenzollernstraße)

vom 31. August 1959.

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt durch die Huysenallee, die Kindlingerstraße und deren Verlängerung bis in den Stadtgarten, eine Flurstücksgrenze — etwa 30 m parallel der Zufahrt zum Saalbau — bis zur Hohenzollernstraße und durch die Hohenzollernstraße bis zur Huysenallee.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien — bei dem Durchführungsplan zu a) auch grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen gem. § 5 (2) in Verbindung mit § 7 (1) des Aufbaugesetzes — können beim Stadtvermessungsamt von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 383

1011 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Durchführungsplan Nr. 4 — Neutorplatz — der Stadt Dinslaken

Die 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 4 vom 6. 5. 1959 für das Gebiet des Neutorplatzes

- a) an der Saarstraße zwischen Rutenwallweg und Am Rutenwall, Flur 40, umfassend die Parz. 161,
b) zwischen Friedrichstraße, Neutorplatz und Umgehungsstraße, Flur 40, umfassend die Parzellen 124, 125, 126, 127, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157 und 158,

wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Änderungsplan am 6. 5. 1959 zugestimmt hat, gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang — vom 26. 10. 1959 bis 23. 11. 1959 einschließlich — im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktäglich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im 1. Änderungsplan zum Durchführungsplan Nr. 4 nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im 1. Änderungsplan zum Durchführungsplan Nr. 4 vorgesehene Festsetzung von

Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 15. Oktober 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 383

**1012 Duldungsanordnung
gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes**

Der Verbandsbeschlüssausschuß für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom 20. 10. 1959 auf Antrag des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, zum Erlaß einer Duldungsanordnung gemäß § 5 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) beschlossen:

1. Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) gestattet, auf fremden Grund und Boden innerhalb der Gebiete der Städte Moers, Rheinhausen, Homberg (Kreis Moers), Duisburg und Mülheim (Ruhr) die für den Bau des Ruhr-schnellweges (B 60, geplante OW IV) erforderlichen vorbereitenden Messungsarbeiten durchzuführen. Die in Frage kommenden Grundbesitzer haben diese Handlungen zu dulden.

Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf, soweit der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall der Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

2. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vermessungsarbeit die zuständigen Stadtverwaltungen hiervon zu verständigen, die ihrerseits die beteiligten Grundeigentümer schriftlich unter Zustellung dieser Anordnung benachrichtigen.

3. Soweit den Grundbesitzern durch die vorgenannten Handlungen ein Schaden entsteht, hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für den zukünftigen Straßenbaulastträger den Beteiligten den Schaden zu vergüten. Nötigenfalls kann der Schaden im ordentlichen Rechtsweg festgestellt werden.

Die Stadtverwaltungen sind ermächtigt, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Feststellung und Abschätzung etwaiger Schäden auf dessen Kosten einen vereidigten Gutachter zur Seite zu stellen.

4. Die Zerstörung von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Verbandsbeschlüssausschusses zulässig.

5. Die Vollziehung dieses Beschlusses vor seiner Rechtskraft wird hiermit auf Grund des § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 angeordnet.

6. Die Beschlußformel und die Rechtsmittelbelehrung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

7. Der Anordnungsbeschluß ergeht gemäß § 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit

§ 23 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten. Die Klage ist beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, drei Abschriften beizufügen.

Gegen die Anordnung der Vollziehung gemäß § 51 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 kann Antrag auf Aussetzung beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße, gestellt werden.

Essen, den 22. Oktober 1959
B 7/59

Der Verbandsbeschlüssausschuß für den Bezirk
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Kauermann
Vorsitzender

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 384

1013 Fluchtlinienverfahren

Der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 139 (Bb), auf dem die Erweiterung des Bahnhofes Duisburg-Meiderich Süd vorgesehen war, liegt zwecks Aufhebung der Fluchtlinien gem. § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 22. 11. bis 7. 12. 1959 bei der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 23. Oktober 1959

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 384

1014 Wegeeinzziehung in Wesel

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Wesel vom 24. 7. 1956 soll ein Teil der Straße Esplanade an der Einmündung in den Südring in einer Länge von 19 m für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden. Eine Teilfläche dieses Straßenstückes bleibt in einer Gesamtbreite von 5 m als Rad- und Gegweg erhalten.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadt Wesel (Wegeaufsichtsbehörde), Rathaus, Zimmer 109, eingelegt werden.

Die Planunterlagen über die einzuziehenden Straßenflächen können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Wesel, den 5. September 1959

Der Stadtdirektor
Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 384

1015 Wegeeinziehung in der Gemeinde Bienen

Gegen das Vorhaben, den Verbindungsweg zwischen der Bundesstraße 8 und der Landstraße I. Ordnung 470 a am Hause Nienhüysen vorbei als öffentliche Wegefläche einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Einsprüche nicht eingelegt. Die Vertretung des Amtes Vrasselt hat die endgültige Einziehung des vorgenannten Weges beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Praest, den 17. Oktober 1959

Der Amtsdirektor
Weegh

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 385

1016 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5238/03/3767, ausgestellt am 4. 9. 1958 von der Stadtverwaltung Wesel auf den Namen Hedwig Wichmann geb. Poleska, geboren am 31. 7. 1914, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Obrighoven, den 16. Oktober 1959

Der Gemeindedirektor
Dr. Feldhoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 385

1017 Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Frau Maria Tebarth, geboren am 3. 4. 1913 in Duisburg-Hamborn, wohnhaft in Moers, Kronprinzenstraße 64, am 10. 2. 1959 unter der Nr. 125/59 ausgestellte Wandergewerbeschein ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt. Wird er widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige gegen den Benutzer zu stellen.

Moers, den 22. Oktober 1959

Der Stadtdirektor
zum Kolk

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 385

Sonstige Mitteilungen**Literaturhinweise****Richtlinien für den Betriebsdienst auf Anschlußbahnen**

Im Anschluß an die erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) — GV. NW. Nr. 17 S. 59 vom 19. März 1958 — sind Richtlinien für den Betriebsdienst auf Anschlußbahnen aufgestellt worden. Diese Richtlinien sollen als Grundlage für die vom Eisenbahnbetriebsleiter gemäß § 25 BOA, Ziff. 1d, aufzustellende Anweisung für den Betriebsdienst auf Anschlußbahnen dienen. Die „Richtlinien für den Betriebsdienst auf Anschlußbahnen“ können von der Fa. Verlag und Druckerei Hermann Bellmann, Dortmund, Bornstr. 16, zum Einzelpreis von 0,70 DM bezogen werden.

Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 - 9. Jahrgang

Der 9. Jahrgang des Taschenbuches der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalens ist erschienen und bringt die Ergebnisse der staatlichen und kommunalen Rechnungsstatistik für das Etatjahr 1957.

Das Werk vermittelt in zwei Bänden einen umfassenden Überblick über die Gemeinde- und Landesfinanzen, wobei die Einnahmen und Ausgaben sowie das Personal von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in vielen Einzelheiten dargestellt werden. Der Band 1 bringt vorwiegend Landesergebnisse; Band 2 enthält Kreis- und Gemeindezahlen, wobei die Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern mit ihren Ergebnissen wie bisher namentlich aufgeführt werden.

Die für die Öffentlichkeit, insbesondere die öffentlichen Verwaltungen wichtige Publikation kann ab sofort bezogen werden. Bestellungen sind an den Buchhandel oder direkt an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Der Bezugspreis beträgt für beide Bände 7,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. November 1959

Nummer 46

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1018 Rückgabe des beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern und Versteigerung beschlagnahmten Besitzes innerhalb der 5-km-Zone an der deutsch-belgischen Grenze. S. 387

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1019 Öffentliche Belobigung. S. 388
1020 Duldungsanordnung. S. 389

Wirtschaft und Verkehr

- 1021 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Rheydt. S. 389

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1022 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lobberich. S. 389
1023 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hemmerden. S. 390
1024 Wegeeinziehung in Essen. S. 390
1025 Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 390
1026 Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten. S. 390

Personalnachrichten

- Ernennungen. S. 392
Eintritt in den Ruhestand. S. 392
Versetzung in den Ruhestand. S. 392

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

- Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959. S. 392
Nachrufe. S. 393

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1018 Rückgabe des beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern und Versteigerung beschlagnahmten Besitzes innerhalb der 5-km-Zone an der deutsch-belgischen Grenze

Bek. d. Innenministers vom 10. Oktober 1959
I. B 3/16 — 10.23

In Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen den beiden Ländern betreffenden Fragen, dem der Bundestag mit Gesetz vom 6. August 1958 (BGBl. II, S. 262) zugestimmt hat, hat die belgische Regierung die Ermächtigung zur Rückgabe des von ihr beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern erteilt.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages haben die Eigentümer von beschlagnahmten Grundstücken, die innerhalb einer 5 km breiten Zone von der Grenze entfernt auf belgischem Gebiet liegen, die Möglich-

keit, sich an der öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke zu beteiligen, die zum Zwecke der Liquidation dieser Grundstücke stattfindet. Voraussetzung ist jedoch, daß eine gemischte deutsch-belgische Kommission feststellt, daß die betreffenden Grundstücke als notwendig zur Erhaltung der bäuerlichen oder wirtschaftlichen Existenz der Grundeigentümer anzusehen sind.

Das Königreich Belgien hat das nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Vertrages einzuhaltende Verfahren durch königliche Verordnung vom 4. August 1959 geregelt, die am 25. 9. 1959 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist — lediglich ohne Präambel und Schlußwort — im Anhang dieser Bekanntmachung abgedruckt. Die von der Beschlagnahmemaßnahme betroffenen Grundeigentümer, welche die Aufhebung der Beschlagnahme nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages oder die Vergünstigung des Artikels 6 Abs. 2 erwirken wollen, haben danach die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschußfrist ihre Anträge an die Dienststelle des Sequesteramtes in Lüttich zu richten. Die Antragsfrist ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. August 1959, auf die auch im übrigen hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens verwiesen wird.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise:

Um die Betroffenen bei der Antragstellung zu beraten, sind bei den Amts- und Gemeindedirektoren, deren Verwaltungsbezirke an der belgischen Grenze liegen, sowie bei den Oberkreisdirektoren in Aachen, Monschau und Schleiden und beim Oberstadtdirektor in Aachen Beratungsstellen eingerichtet worden. Bei diesen Stellen sind auch die Antragsvordrucke erhältlich. Diese Behörden sind jeweils für die beschlagnahmten Grundstücke in denjenigen belgischen Gemeinden zuständig, die an das Gebiet des Kreises oder der Stadt grenzen. Die Oberkreisdirektoren werden auch solche Betroffenen beraten, die nicht im Kreisgebiet wohnen, deren beschlagnahmte Grundstücke aber an das Kreisgebiet angrenzen.

In besonders schwierig gelagerten Fällen gibt der Regierungspräsident in Aachen Auskunft.

A n h a n g

Auszug aus der königlich-belgischen Verordnung vom 4. August 1959, die am 25. 9. 1959 in Kraft getreten ist.

„Artikel 1. Wer die nach Artikel 6 (1) des am 24. September 1956 unterzeichneten und mit Gesetz vom 28. April 1958 gebilligten Vertrags zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Aufhebung der Beschlagnahme oder die Vergünstigung des Artikels 6 (2) zu erwirken wünscht, hat beim Sequesteramts einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Dieser Antrag ist mittels Einschreibebriefes an die Dienststelle des Sequesteramtes in Lüttich zu richten, der er spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zugehen muß. Die Nachweisunterlagen müssen der gleichen Stelle spätestens vier Monate nach Ablauf dieser Frist zugehen.

Das Sequesteramt kann diese Fristen verlängern.

Im Antrag sind Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Beruf am 4. September 1944 und am 28. August 1958 des oder der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes aufzuführen. Ist der Eigentümer nach dem 4. September 1944 verstorben, so sind der Todestag sowie alle Angaben bezüglich der Identität, des Wohnsitzes und des Berufs des oder der Erben anzuführen. Im Antrag sind die Bestimmung des Vertrages vom 24. September 1956, auf die sich der Antragsteller stützt, und die von ihm geltend gemachten Gründe genau anzugeben. Ferner sind darin der Grundbesitz, den der Antrag betrifft, und seine Lage zu bezeichnen.

Der die Aufhebung der Beschlagnahme Beantragende muß nachweisen, daß er Bauer ist und daß sein beschlagnahmter Grundbesitz grenzdurchschnitten ist.

Artikel 2. Im Falle des Artikels 6 (1) des Vertrages ist Voraussetzung für die Aufhebung der Beschlagnahme die Zahlung des Einheitswertes der Grundstücke auf der Grundlage des belgischen Gesetzes über die Kapitalsteuer vom 17. Oktober 1945. Sind die Grundstücke nicht zur Kapitalsteuer veranlagt worden, so wird der für die Erwirkung der Aufhebung der Beschlagnahme zu zahlende Betrag von dem Amt durch Vergleich mit gleichartigen, dieser Steuer unterliegenden Grundstücken bestimmt.

Das Amt teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mittels zur Post gegebenen Einschreibebriefes mit. Die Mitteilung gilt mit dem Tage nach ihrer Aufgabe bei der Post als zugestellt.

Bewilligt das Amt die Aufhebung der Beschlagnahme, so werden in der Mitteilung der zu zah-

lende Betrag sowie Zahlungsweise und Zahlungsfrist angegeben, die nicht weniger als drei Monate, vom Tage dieser Mitteilung an gerechnet, betragen darf. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt erst nach voller Zahlung oder nach Leistung von Sicherheiten, die vom Amt für zureichend erachtet werden.

Lehnt das Amt die Aufhebung der Beschlagnahme ab, so können die Beteiligten gemäß dem in Artikel 3 der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 vorgesehenen Verfahren gerichtliche Klage erheben. Diese Klage muß innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung des Aufhebungsantrages erhoben werden.

Wird die Aufhebung der Beschlagnahme nicht bewilligt, so wird der Antrag, wenn er innerhalb der in Artikel 1 bestimmten Frist gestellt worden ist, der in Artikel 6 (2) des Vertrages vom 24. September 1956 vorgesehenen Prüfung unterzogen.

Artikel 3. Grundbesitz, bezüglich dessen innerhalb der in Artikel 1 oder Artikel 2 Absatz 5 bestimmten Fristen ein Aufhebungsantrag oder eine Aufhebungsklage nicht erfolgt ist, wird gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Juli 1951 über die Liquidation des deutschen Vermögens verwertet.

Das gleiche gilt im Falle von Artikel 2 Absatz 3, wenn die Beteiligten die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist in der vom Amt bestimmten Weise leisten.

Artikel 4. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller durch Vermittlung des Sequesteramtes mittels Einschreibebriefes mitgeteilt. Ist der Eigentümer berechtigt, sich an der öffentlichen Versteigerung zu beteiligen, die zum Zwecke der Liquidation seines Grundstücks stattfindet, so darf die Versteigerung erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten erfolgen, die mit dem Tage nach der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post beginnt.

Artikel 5. Die belgischen Mitglieder der in Artikel 6 (2) des Vertrages vorgesehenen belgisch-deutschen Kommission üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Artikel 6. Unser Ministerium der Finanzen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.“

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 387

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1019 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 3. November 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Herrn Alois Jöken, Kellen, Kreis Kleve,
Kurze Straße 5,

Herrn Alfred Stromberg, Goch, Marktstraße 2,
und dem Schüler Rolf Focks, Duisburg, Essenberger Straße 251,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 388

1020 Duldungsanordnung

Der Regierungspräsident
13.20 — 103/58

Düsseldorf, den 29. Oktober 1959

Beschluß

In dem Verfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Autobahn-Neubauamt Wuppertal — für den Bau der Bundesstraße 326 im Bereich der Stadtgemeinde Wuppertal ergeht auf Grund des § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I, S. 903) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) folgende

Anordnung:

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im Bereich der zukünftigen Bundesstraße 326 in der Stadtgemeinde Wuppertal liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen des Unternehmers zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues der Bundesstraße 326 im Bereich der Stadtgemeinde Wuppertal erforderlich sind.

Der Unternehmer hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei etwa erwachsenden Schaden zu vergüten.

Den Eigentümern bzw. Besitzern der Grundstücke ist der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und Stelle, wo diese stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner vorherigen Genehmigung zerstört werden. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 389

Wirtschaft und Verkehr**1021 Nachtragsgenehmigung für die Stadt Rheydt**

Der Regierungspräsident
53.51 — 25 (14)

Düsseldorf, den 3. November 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigungsurkunde vom 8. 9. 1954 über die Einrichtung und den Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von Wanlo (Markt) nach Rheydt

Der Stadt Rheydt wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen von Rheydt/Bonnenbroich nach M.Glabach/Hardter Broich (Markt) als Verlängerung der Obuslinie Wanlo — Wickrath — Rheydt bis 7. 9. 1984 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen

Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 41 PBefG eine Frist ab 1. 1. 1960 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Die Obusfahrlleitung ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen, und zwar 1. Lageplan 1 : 25 000, 2. Baubeschreibung vom 10. 9. 1959, 3. Verspannungsplan FBP 1118 vom 9. 7. 1957, zu errichten.
8. Die Anlage ist nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand zu gestalten.
9. Die Abnahme der Fahrlleitung wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Rheydt übertragen, der vor Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den einschlägigen Bestimmungen entspricht.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 389

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1022 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lobberich

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Lobberich vom 28. 10. 1959, die durch Aushang an den hierfür bestimmten Stellen und in den Kempen-Krefelder Mitteilungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 (A, B, C, D) nebst Erläuterung und Grundstückseigentümerverzeichnis für die Aufschließung des „Wasserturmgeländes“ — begrenzt

durch Bocholter Weg, Grefrather Landstraße (L. I. O. 387), Wasserturm, Tankstelle Raggen — in der Zeit vom 16. 11. bis 14. 12. 1959 im Rathaus (Gemeindebauamt) der Gemeinde Lobberich während der Vormittagsdienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Gemeindebauamt (Rathaus) schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengemachte Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 4. November 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 389

1023 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hemmerden

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Hemmerden vom 28. 10. 1959, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 3. 11. 1959 Nr. 255, der Düsseldorfer Nachrichten vom 3. 11. 1959 Nr. 255, liegt der Leitplan der Gemeinde Hemmerden in der Zeit vom 25. 11. 1959 bis 24. 12. 1959 im Rathaus Kapellen, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 3. November 1959

621—02/14—1

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 390

1024 Wegeeinziehung in Essen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 10. 9. 1959 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für einen Teil der Schillerstraße — von der Umlandstraße bis zur Freiheit —, für einen Teil der Freiheit — vor dem ehemaligen Hansahaus-Grundstück — und für einen Teil der Umlandstraße, entsprechend dem Lageplan vom 10. 2. 1959, die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und ein erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde.

Essen, den 28. Oktober 1959

Der Oberbürgermeister
Nieswandt

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 390

1025 Wegeeinziehung in M.Gladbach

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, einen Teil des öffentlichen Weges, der hinter den Hausgrundstücken Kranzstraße 42—54 verläuft und die Katasterbezeichnung Gemarkung M.Gladbach, Flur D, Nr. 3315/0.542 hat, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und aufzuheben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der obengenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 30. Oktober 1959

Der Oberstadtdirektor
Dr. Elbers

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 390

1026 Neuerscheinung und Neuauflage amtlicher topographischer Karten

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Bad Godesberg, den 30. Oktober 1959

Seit der Bekanntmachung vom 20. 3. 1959 Nr. 2/59 sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Kartenwerk 1 : 5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe	Ausgabejahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Sträterei	2556	5716	Grundriß	1958	Dinslaken
Serm	2548	5690	"	1959	Duisburg-Stadt
Düsseldorf-Rheinstadion	2550	5680	"	1959	Düsseldorf-Stadt
Düsseldorf-Lohausen	2550	5682	"	1959	Düsseldorf-Stadt
Düsseldorf-Kaiserswerth	2550	5684	"	1958	Düsseldorf-Stadt
Düsseldorf-Benrath	2560	5670	"	1958	Düsseldorf-Stadt
Düsseldorf-Himmelgeist	2556	5670	"	1959	Düsseldorf-Stadt
Wittlaer	2550	5686	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Meide	2564	5672	"	1958	Düsseldorf-Mettmann

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Neandertal	2566	5676	Grundriß	1958	Düsseldorf-Mettmann
Mettmann, Diepensiepen	2568	5676	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Millrath, Bruchhausen	2564	5674	"	1958	Düsseldorf-Mettmann
Eickerend	2538	5674	"	1958	Grevenbroich
Hemmerden, Vierwinden	2542	5666	"	1958	Grevenbroich
Kapellen, Neubrück	2544	5666	"	1958	Grevenbroich
Dornick	2520	5740	"	1958	Kleve
Hülm, Boyenhof	2508	5722	"	1958	Kleve
Hellingshof	2516	5740	"	1958	Kleve
Gaesdonk	2508	5724	"	1958	Kleve
Hassum Süd	2504	5724	"	1958	Kleve
Warbeyen	2514	5740	"	1958	Kleve
Hülm, Erwelensteg	2506	5722	"	1958	Kleve
Schanz	2506	5724	"	1958	Kleve
Vennikel	2542	5694	"	1959	Krefeld
Mühlenberg, Rheinhausen	2546	5694	"	1958	Moers
Schwarzenberg	2548	5696	"	1958	Moers
Rumeln	2546	5696	"	1958	Moers
Solingen, Dorperhof	2578	5668	"	1958	Solingen
Niederblecher	2576	5658	m. Höhenlinien	1958	Leverkusen
Fettehenne	2574	5656	"	1958	Leverkusen
Nittum	2574	5654	"	1958	Leverkusen

II. Hauptkartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der	
				Berichtigung	Ausgabe
A. Neu hergestellte Blätter					
keine					
B. Berichtigte Blätter					
1 : 25 000	Xanten	4304	drei- und vierfarbig	1955	1959
	Dorsten	4307	einfarbig	1957	1959
	Moers	4505	drei- und vierfarbig	1953	1958
	Krefeld	4605	drei- und vierfarbig	1957	1958
	Burscheid	4908	drei- und vierfarbig	1954	1958
A. Neu hergestellte Blätter					
1 : 50 000	Geldern	L 4502	drei- und vierfarbig	—	1959
B. Berichtigte Blätter					
	Kleve	L 4302	drei- und vierfarbig	1958	1959
	Wesel	L 4304	drei- und vierfarbig	1958	1959
A. Neu hergestellte Blätter					
1 : 100 000	Bocholt	C 4302	einfarbig	1954/55	1959
	Recklinghausen	C 4306	einfarbig	1953/55	1959
	Krefeld	C 4702	einfarbig	1953/57	1959

IV. Druckschriften

Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen, Teil I (Text, Tafeln und Verm.-Vordrucke vom 1. 12. 1958 Vermessungspunktanweisung I) 5,— DM

Tafeln für trigonometrische und polygonometrische Arbeiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen — Tafeln 1 — 14 der Vermessungspunktanweisung I vom 1. 12. 1958

1,— DM

Die Karten können bezogen werden

zu I durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte,

zu II und III

- a) durch die Kartenvertriebsstellen
1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn, Dechenstraße 7/11,
 2. Landkarten-Großbuchhandlung und Verlag Gleumes u. Co., Köln, Hohenstaufenring 47—51,
 3. Landkartengroßhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
 4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle, Dortmund, Kaiserstraße 63,
 5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.), Schaumburgstraße 6/10;
- b) durch die Sortimentsbuchhandlungen;
- c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19,
- für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19, bezogen werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 390

Personalnachrichten

Ernennungen:

Oberregierungsrat z. Wv. Dr. Ernst Crull zum Regierungsrat;
 Major der Feuerschutzpolizei z. Wv. Dipl.-Ing. Karl Wassmuth zum Brandrat;
 Städtische Medizinalrätin Dr. Notburga Bauer zur Regierungs- und Medizinalrätin;
 Regierungssekretär Ferdinand Diederling zum Regierungsobersekretär.

Eintritt in den Ruhestand:

Regierungsmedizinaldirektor Prof. Dr. Paul Trüb.

Versetzung in den Ruhestand:

Regierungsamtmann Franz Wenzel.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 392

Sonstige Mitteilungen

Literaturhinweis

Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959

Der Band erscheint in diesem Jahr an Stelle des Statistischen Jahrbuches. Er ist in gewohnter Weise

gegliedert und enthält auf fast 200 Seiten aktuelle Informationen über Stand und Entwicklung der Bevölkerung, der kulturellen Einrichtungen, der Landwirtschaft, der Gewerbebezweige, der Löhne und Preise, der Finanzen sowie des Sozialprodukts. Die Berichterstattung konnte auf einige neue Sachbereiche ausgedehnt werden.

Wie bisher wurden allen Abschnitten textliche Einführungen in die Sachgebiete vorangestellt. An vielen Stellen erleichtern graphische Darstellungen die Deutung der Zahlen. Für den Wirtschaftsraum „Ruhrgebiet“ wurden soweit wie möglich spezielle statistische Daten zusammengestellt.

Das im Buchdruck erschienene handliche Taschenbuch (DIN B 6, flexibler Einband) wird allen öffentlichen und privaten Verwaltungen und Unternehmen empfohlen, da es sich zur Unterrichtung über alle Gebiete des öffentlichen Lebens im Lande Nordrhein-Westfalen vorzüglich eignet.

Bestellungen sind an den Buchhandel oder direkt an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten. Der Bezugspreis beträgt 3,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
 Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Nachruf

Am 3. November 1959 ist der Regierungsinspektor

Karlheinz Schäfer

im Alter von 34 Jahren plötzlich verstorben.

Der Verstorbene war seit 1942 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschäftigt und hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Düsseldorf, den 6. November 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

Nachruf

Am 29. Oktober 1959 verschied plötzlich und unerwartet

Polizeiobermeister

Heinz Gersch

im Alter von 43 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1938 im Polizeidienst und gehörte zuletzt als Schirrmeister der Verkehrsüberwachungs-bereitschaft — Verkehrsüberwachungszug Rheinhausen — an.

Wegen seines pflichtbewußten und kameradschaftlichen Verhaltens erfreute er sich besonderer Wertschätzung und Beliebtheit. Die Polizei verliert in ihm einen bewährten Beamten.

Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

/ 384

13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. November 1959

Nummer 47

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1027 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 395.
1028 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 395.

Wirtschaft und Verkehr

- 1029 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 395.
1030 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 396.
1031 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 396.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 1032 Beurlaubung der im Einzelhandel tätigen Berufsschulpflichtigen vor Beginn der diesjährigen Weihnachtsferien. S. 397.

Bau- und Wohnungswesen

- 1033 Durchführung von Aufschließungsarbeiten in den Wintermonaten; hier: Wertschöpfende Arbeitslosenhilfe. S. 397.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1034 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. S. 398.
1035 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Süchteln. S. 401.
1036 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Holzheim. S. 401.
1037 Genehmigung zur Veränderung und Erweiterung einer chemischen Fabriksanlage in Kempen (Ndrh.). S. 401.
1038 Wegeeinziehung in Solingen. S. 401.
1039 Wegeeinziehung in Ringenberg. S. 401.
1040 Wegeeinziehung in Burscheid. S. 402.
1041 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 402.
1042 Verlust eines Vertriebenenausweises. S. 402.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1027 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 12. November 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib, Düsseldorf, Nordstr. 80, am 5. 5. 1959 (Amtsblatt Nr. 20/1959 Seite 158) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der in Abschnitt I des RdErl. des früheren RMDl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Obervermessungsrat a. D. Dr. Viktor August ausführen zu lassen, wird hiermit zurückgenommen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 395

1028 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 10. November 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an

die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd. Nr.: 479. Landkreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk Vluyn/Neukirchen-Vluyn. Grundbuchbezirk: Vluyn. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1959, Ende 31. 12. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 395

Wirtschaft und Verkehr

1029 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 01 (57)

Düsseldorf, den 6. November 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG, Düsseldorf in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von

Düsseldorf/Staufenplatz nach Düsseldorf-Heerdt (Handweiser) über Nordbrücke — Brüsseler Straße — Kevelaer Straße als Flügellinie der innerstädtischen Kom-Linie 34 von Düsseldorf/Hafen nach Düsseldorf-Oberkassel (Belsenplatz) bis 31. 5. 1964 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. eine Frist ab 10. 11. 1959 gesetzt.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 395

1030 **Genehmigung**
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 05 (15)

Düsseldorf, den 7. November 1959

Der Stadt Oberhausen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hamborn (Altmarkt) nach Oberhausen/Sterkrade (Bahnhof) über Pollmann - Biefang im Gemeinschaftsverkehr mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. bis 31. 10. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Die Fahrpläne sind von Fall zu Fall mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 396

1031 **Genehmigung**
zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 05 (15)

Düsseldorf, den 7. November 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hamborn (Altmarkt) nach Oberhausen/Sterkrade (Bahnhof) über Pollmann - Biefang im Gemeinschaftsverkehr mit der Stadt Oberhausen bis 31. 10. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses

Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG, der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG, ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
7. Die Fahrpläne sind von Fall zu Fall mit den Stadtwerken Oberhausen abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 396

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

1032 Beurlaubung der im Einzelhandel tätigen Berufsschulpflichtigen vor Beginn der diesjährigen Weihnachtsferien

Der Regierungspräsident
43. 1. 03 — 2.

Düsseldorf, den 12. November 1959

Der Kultusminister gibt mit Erlaß vom 29. 10. 1959 folgendes bekannt:

In diesem Schuljahr beginnen die Weihnachtsferien in den berufsbildenden Schulen am Montag, dem 21. Dezember. Einem Antrag des Einzelhandelsverbandes, den Ferienbeginn früher zu legen, habe ich nicht entsprechen können, weil für dieses Schuljahr keine weiteren Ferientage mehr zur Verfügung stehen.

Um aber die Schwierigkeiten, die für den Einzelhandel aus dem späten Beginn der Ferien in der Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes erwachsen können, nach Möglichkeit zu vermindern, bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß die im Einzelhandel tätigen berufsschulpflichtigen Jugendlichen schon ab 14. 12., und zwar je auf besonderen Antrag, vom Berufsschulbesuch beurlaubt werden, sofern sie dem 2. oder 3. Lehrjahr angehören und bisher regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben.

Um eine schnelle und sachgemäße Bearbeitung der voraussichtlich in großer Zahl zu erwartenden

den Urlaubsgesuche zu ermöglichen, stelle ich anheim, den Berufsschuldirektoren zu empfehlen, die Entscheidung über die Urlaubsanträge den Klassenlehrern zu übertragen.

Ich bitte den schulischen und örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verfahren.

An die Kaufmännischen Berufsschulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 397

Bau- und Wohnungswesen

1033 Durchführung von Aufschließungsarbeiten in den Wintermonaten; hier: Wertschaffende Arbeitslosenhilfe

Der Regierungspräsident
34. 63 — 00

Düsseldorf, den 3. November 1959

Um die bei Einbruch des Winters zu erwartende Arbeitslosigkeit in den Außenberufen wenigstens teilweise aufzufangen, und einem Teil der Angehörigen dieser Berufe für diese Zeit Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten, wird die Arbeitsverwaltung in größerem Umfange als bisher von Witterungen abhängige Außenarbeiten während der Wintermonate im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe fördern. Die Erfahrung des vergangenen Winters haben gezeigt, daß sich gerade die Aufschließungsarbeiten weitgehend in den Wintermonaten durchführen lassen. Der Präsident des Landesamtes und der Minister für Wiederaufbau haben daher gebeten, die Gemeinden nochmals auf die Förderung von Aufschließungsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe aufmerksam zu machen.

Wie der Präsident der Landesarbeitsverwaltung mitteilt, kann in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis 31. 3. 1960 neben der Grundförderung, die bis zu 6,— DM je Notstandsarbeiter-Tagewerk als Darlehen oder Zuschuß gewährt wird, ein Zuschlag von 3,— DM gewährt werden, um die Mehrkosten der Winterarbeit abzugelten.

Entsprechend der Zielsetzung solcher Winterbaumaßnahmen ist ihre Förderung auf die Zeit vom 15. 11. 1959 bis 15. 4. 1960 beschränkt. Falls eine Maßnahme innerhalb dieser Zeit nicht fertiggestellt werden kann, muß dies nach dem 15. 4. 1960 ohne Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe geschehen. Auch für die Wintermaßnahmen gelten die Voraussetzungen, die nach § 140 AVAVG für die Förderung von Notstandsmaßnahmen erfüllt sein müssen. Sie müssen daher zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Als zusätzlich gelten hierbei auch solche Arbeiten, die ohne die Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nicht in den Wintermonaten, sondern erst zu einer späteren Zeit ausgeführt würden.

In den Fällen, in denen Aufschließungsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe durchgeführt werden können, bitte ich, sich unmittelbar mit dem Präsidenten des Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 3, ins Benehmen zu setzen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 397

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1034 Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen
§§ 1—2
- II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen
§§ 3—5
- III. Abschnitt: Gebäudenummerierung, Vorkehrungen bei gefährdendem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen
§§ 6—16
- IV. Abschnitt: Handel und Gewerbe
§§ 17—18
- V. Abschnitt: Ankündigungen in der Öffentlichkeit
§§ 19—20
- VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen
§§ 21—23

Auf Grund des § 30 I des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — Ordnungsbehördengesetz — (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 u. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung vom 20. 10. 1959 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Emmerich folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO vom 13. November 1937 — BGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).
2. Als Bestandteil der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Kinderspielplätze, Begräbnisplätze, gemeindlichen Gewässer, Badeanlagen, Böschungen und Ufer, soweit letztere nicht im Gebiete der Strombauverwaltung liegen.

II. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen

§ 3

Reinigungspflicht

1. Den im Bezirk der Stadt Emmerich zur polizeilichen Reinigung Verpflichteten obliegt die Reinigung der Bürgersteige einschließlich der Bordsteine, und zwar in der ganzen Ausdehnung der

Straßenfront des bebauten und unbebauten Grundstücks.

2. Die Reinigung und Sauberhaltung umfaßt das Bestreuen der Bürgersteige und Bordsteine bei Schnee und Glatteis mit abstumpfenden Mitteln, ausgenommen Salz, in der Zeit von 7 bis 21 Uhr, und zwar so, daß für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahr besteht.
Bei Straßen ohne Bürgersteige ist ein 1 m breiter Fußweg am Grundstück entlang freizuhalten. Die Reinigung umfaßt auch die Beseitigung von Gras und Unkraut.
3. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Kehren zu besprengen. Der sich ergebende Kehricht und Straßenschmutz oder sonstige Unrat ist von den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Verboten ist das Einwerfen, Einschütten und Einkehren in Kanal- und Rinnenläufe sowie Straßengräben oder das Zukehren zum Nachbarn hin.
4. Bei der Säuberung der Bürgersteige ist es gestattet, Schnee und Eis auf dem Fahrdamm unmittelbar an der Straßenrinne entlang abzulagern. Die Rinne muß jedoch stets freigehalten werden.
5. Entstandene Schlitterbahnen sind von dem Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen.
6. Beim Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf den Straßen sind die Hydranten, Straßenrinnen und Sinkkästen freizuhalten.
7. Die zum Straßenreinigen Verpflichteten haben mittwochs und samstags sowie an den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen vorhergehenden Werktagen die Reinigung vorzunehmen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

Es ist verboten:

1. Straßen, Anlagen, Gebäude, Denkmäler sowie deren Wände, Einfriedigungen, Masten und dergleichen zu verunreinigen. Darunter fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und ähnlichen Gegenständen,
2. Fahrzeuge aller Art auf Straßen oder in den Anlagen zu reinigen,
3. Abwässer irgendwelcher Art in oder auf Straßen bzw. Anlagen abzuleiten,
4. die zur Entleerung auf den Straßen abgestellten Müllgefäße zu durchsuchen.

Die zum Abfahren von Jauche verwendeten Transportgeräte müssen dicht verschlossen sein.

§ 5

Reinigen von Gegenständen

Im Wohngebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage ist das Klopfen und Ausstauben von Kleidern, Betten, Teppichen, Matratzen, Fußmatten, Wischtüchern und ähnlichen Gegenständen an folgenden Orten nicht gestattet:

- a) auf den Straßen,
- b) an den straßenwärts gelegenen Umzäunungen,
- c) in Vorgärten,
- d) vor Türen, an Fenstern und auf Balkonen, soweit diese auf der Straßenseite der Häuser liegen.

III. Abschnitt:

Gebäudenumerierung, Vorkehrungen bei gefährdendem Verhalten, Schutz der öffentlichen Flächen, Ruhe auf den Straßen

§ 6

Gebäudenumerierung

1. Jeder Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder an der Einfriedigung seines bebauten Grundstücks die für das Grundstück zugeteilte Hausnummer in deutlichen und unverwischbaren arabischen Ziffern anzubringen und zu erhalten.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich ungefähr in Höhe der Oberkante der Haustüre befindet. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht sein. Wird die Hausnummer an der Einfriedigung befestigt, so muß sie unmittelbar neben dem Eingang angebracht werden.
3. An neu errichteten Gebäuden ist die Hausnummer binnen 8 Tagen nach dem Bezug anzubringen.
4. Wird ein Grundstück umnummeriert, so darf das alte Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von 1 Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1—4 gelten nicht für Nebengebäude, wenn ihnen keine Hausnummern zugeteilt werden.

§ 7

Hinweisschilder

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

§ 8

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

1. Auf oder an Straßen und in den Anlagen dürfen Gegenstände nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß durch sie weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden können.
2. Gegenstände wie Fahrradständer, Schaukästen, Automaten oder Waren auf Gestellen dürfen auf oder an Straßen und in den Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.
3. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgestellt sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen können.
4. Rohre zum Schutze der Schaufenster dürfen nicht mehr als 20 cm ausladen und müssen an den Enden in einem Bogen auslaufen. Das Anbringen von Schutzrohren, die über die Umfassungswände vortreten, bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Stadtverwaltung.
5. Das Anbringen von Stacheldraht, spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist — sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können — verboten.

6. Antennen oder elektrische Leitungen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung über Straßen oder Anlagen geführt werden.

§ 9

Baustellensicherung

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf den Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß keine Personen gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden können. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die — von der Straßenfläche an gerechnet — mindestens 3 m hoch sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.
2. Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist die ordnungsbehördliche Zustimmung vorher einzuholen. Es kann die Errichtung eines Behelfsbürgersteiges auf Kosten des Antragstellers gefordert werden.
3. Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung der Straßendecke eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert oder aufbereitet werden. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
4. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von Fahrbahnen und Bürgersteigen zu beseitigen. Leitern, Stangen, Bretter oder ähnliche Gegenstände dürfen an oder auf Straßen nur so aufgestellt oder gelagert werden, daß sie nicht umfallen oder umgestoßen werden können.
5. Wenn Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen.
6. An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 10

Erhaltung der Verkehrssicherheit

1. Schirmdächer (sogenannte Markisen) vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses müssen so beschaffen sein, daß sie
 - a) von der senkrechten Linie über der Bordkante mindestens 0,5 m zurückspringen,
 - b) in mindestens 2,25 m Höhe über dem Bürgersteig liegen.
 In den Bürgersteig hineinragende Kellerluken müssen mit einem begehbaren und festverschließbaren Belag versehen sein. Abdeckroste dürfen höchstens 4 qcm große rechteckige oder quadratische Einzelöffnungen haben.
2. Zum Verschließen von straßengelegenen Kellerfenstern oder ähnlichen Öffnungen dürfen leicht zerstreubare oder entzündliche Stoff nicht verwendet werden.
3. Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

4. Hecken und sonstige Umzäunungen sind, insbesondere an Straßeneinmündungen und Kurven, so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern.
5. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 4,20 m freilassen.

§ 11

Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen

1. Es ist verboten, auf Straßen und in den Anlagen zu nächtigen.
2. Das Aufstellen von Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen, auf Straßen und in den Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 12

Benutzung der Anlagen

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Die Anlagen dürfen nicht beschädigt werden.
Es ist insbesondere untersagt, Zweige, Pflanzen, Blumen und Früchte abzureißen bzw. zu pflücken oder Bäume, Bänke, Papierkörbe, Wegefassungen und Uferbefestigungen zu beschädigen.

§ 13

Baden

Das Baden in Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 14

Tiere

1. Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, daß diese nicht Personen gefährden bzw. Sachen beschädigen oder beschmutzen.
2. Personen, die Tiere mit sich führen, haben eine dennoch aufgetretene Beschmutzung unverzüglich zu beseitigen.
3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht auf Straßen und Plätzen frei umherlaufen.
Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
4. In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.
5. Es ist verboten, Tiere an jungen Straßenbäumen anzubinden.

§ 15

Ruhe auf den Straßen

Es ist verboten, durch gesangliche, musikalische oder sonstige akustische Darbietungen auf den Straßen, Prozessionen, Leichenbegängnisse, den Gottesdienst oder den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

Jedes Musizieren auf öffentlichen Straßen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 16

Spiele in der Öffentlichkeit

Sogenannte Windvögel und Drachen dürfen in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

IV. Abschnitt: Handel und Gewerbe

§ 17

Handel in festen Ständen

1. Wer auf Straßen und in den Anlagen außerhalb der Marktplätze und Markttage einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
2. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn der Straßenhandels- oder Gewerbestand mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 18

Handel im Umherziehen

1. Die gewerbliche Tätigkeit im Umherziehen ist nicht gestattet:
 - a) in den Anlagen,
 - b) während der Marktzeit im Umkreis von 50 m, vom Rande des Marktplatzes an gerechnet,
 - c) im Umkreis von 100 m von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und dergleichen,
 - d) innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Haltestellen öffentlicher Verkehrslinien.
2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

V. Abschnitt: Ankündigungen in der Öffentlichkeit

§ 19

Bekanntmachungen

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen an und auf den Straßen und in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen ist verboten.

§ 20

Reklame

1. Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln oder Plakaten aller Art sowie Reklameveranstaltungen durch kostümierte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung gestattet.
2. Lichtbild- oder Filmvorführungen in Schaufenstern, Schaukästen, an Häusern und auf Straßen bedürfen der behördlichen Erlaubnis.
Dasselbe gilt für das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über Straßen.
3. Auf Fahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen, sowie auf Demonstrationszüge, die Plakate oder Transparente mitführen, finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 21

Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung

1. Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.
2. Es bleibt der Stadtverwaltung vorbehalten, für vorübergehende Anlässe Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu gestatten.

§ 22

Strafvorschriften, Geldbußen, Einziehung und Zwangsmittel

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer

Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 23

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Sie verliert am 31. Dezember 1978 ihre Gültigkeit.

Emmerich, den 20. Oktober 1959

Stadt Emmerich
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
von Aaken

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 398

1035 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Süchteln

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Süchteln vom 4. 11. 1959, die durch Aushang an den öffentlichen Anschlagstellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet Neustraße—Straßendreieck „Am Stadtgarten“ in der Zeit vom 23. 11. 1959 bis einschließlich 20. 12. 1959 im Zimmer 13 des Rathauses in Süchteln zu jedermanns Einsicht offen.

Das Gebiet umfaßt die Anliegerparzellen der Neustraße von der Lindenstraße bis zur Grefrather Straße mit Ausnahme der Parzelle 74 direkt an der Lindenstraße, die Anliegerparzellen der Straße „Am Stadtgarten“, ein Teil der Anliegerparzellen am Siebenweg, der Johannisstraße und der Grefrather Straße sowie die innerhalb der alten Fluchtlinien Grefrather Straße und Johannisstraße liegenden öffentlichen Parzellen.

Gegen die im obengenannten Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung Süchteln erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Süchteln.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengemachte Bekanntmachung hin.

Kempen, den 6. November 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 401

1036 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Holzheim

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Holzheim vom 31. 10. 1959, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in den Tageszeitungen, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 10. 11. 1959, Nr. 261, der Düsseldorfer Nachrichten vom 10. 11. 1959, Nr. 261, liegt der Leitplan der Gemeinde Holzheim in der Zeit vom 23. 11. bis 21. 12. 1959 im Rathaus Holzheim, Zimmer Nr. 4, werktäglich von 8—12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 10. November 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 401

1037 Genehmigung zur Veränderung und Erweiterung einer chemischen Fabrikanlage in Kempen (Ndrh.)

Die Fa. Elektrochemische Fabrik Kempen GmbH. in Kempen (Ndrh.) hat den Antrag gestellt, ihr gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Veränderung und Erweiterung der Chemischen Fabrik durch Um- und Ausbau des Leimbetriebes sowie Neubau von 8 Spänesilos auf ihrem Werksgelände in Kempen (Ndrh.), Hooge Mühlenweg, Katasterbezeichnung: Gemarkung Kempen (Ndrh.), Flur 51, Flurstück 1, zu erteilen.

Ich bringe dieses Vorhaben unter Hinweis auf § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit dem Bemerkungen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf an gerechnet, bei dem Stadtdirektor — Ordnungsamt — in Kempen (Ndrh.), Burgring, schriftlich in 2facher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können während der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung in Kempen (Ndrh.) eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Donnerstag, den 3. 12. 1959, 11 Uhr, in der Burg in Kempen (Ndrh.), Zimmer 41, bestimmt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl in die Erörterung der Einwendungen eingetreten werden.

Kempen (Ndrh.), den 6. November 1959

Der Oberkreisdirektor
Feinendegen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 401

1038 Wegeeinzug in Solingen

Der in der Gemarkung Dorp, Flur 17, Flurstück 64, von der Schaberger Straße nach der Ortschaft Eick führende öffentliche Weg ist lt. Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 19. 10. 1959 eingezogen worden.

Solingen, den 2. November 1959

Haberland, Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 401

1039 Wegeeinzug in Ringenberg

Die Amtsverwaltung des Amtes Ringenberg hat in ihrer Sitzung am 4. 8. 1959 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Ein-

ziehung der öffentlichen Wegeparzellen Gemarkung Ringenberg Flur 3 Nr. 1046 und 1050 und die ersatzweise Anlegung eines öffentlichen Weges über die Parzellen Gemarkung Ringenberg Flur 3 Nr. 849, 1044, 1043, 1048 und 1047 angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeverlegung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Hamminkeln, den 2. November 1959

Amt Ringenberg
Schippers
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 401

1040 Wegeeinziehung in Burscheid

Der Rat der Stadt Burscheid hat am 26. 5. 1953 beschlossen, den Weg von der Füllsichel entlang des Fabrikgeländes der Firma Bergfeld & Heider zur Hauptstraße (Bundesstraße 232) von der Ostgrenze der Parzelle 1858 ab bis zur Hauptstraße einzuziehen. Dieses Vorhaben ist im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27. 1. 1955 veröffentlicht worden. Nachdem die gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung erhobenen Einsprüche zurückgenommen worden sind, ist der Beschluß des Rates der Stadt Burscheid unanfechtbar geworden.

Der vorbezeichnete Weg wird demnach auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit eingezogen.

Burscheid, den 12. November 1959

Der Stadtdirektor
Ebeling

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 402

**1041 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis C 5139/00/1/2541, ausgestellt durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamt — in Opladen auf den Namen Ursula Mohwinkel, geb. am 15. 3. 1930, ausgestellt am 24. 2. 1956, wird für ungültig erklärt.

Opladen, den 3. November 1959

Der Oberkreisdirektor
— Vertriebenenamt —
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 402

1042 Verlust eines Vertriebenenausweises

Dem Heimatvertriebenen Heinrich-Kärl Schmitz, geb. am 4. 10. 1931 in Wevelinghoven, wohnhaft in Wevelinghoven, Poststraße 3, ist am 31. 3. 1957 der Ausweis für Flüchtlinge und Heimatvertriebene abhanden gekommen. Der Ausweis wurde wahrscheinlich gestohlen. Der Ausweis wurde am 5. 1. 1954 durch die Stadtverwaltung Wevelinghoven ausgestellt und trägt die Nummer A 5134/21/151.

Grevenbroich, den 10. November 1959

Der Oberkreisdirektor
— Amt für Vertriebene —
In Vertretung
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 402

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. November 1959

Nummer 48

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1043 Enteignungsanordnung. S. 403.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1044 Öffentliche Belobigung. S. 403.

1045 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 403.

Wirtschaft und Verkehr

1046 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. S. 404.

1047 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 404.

Bau- und Wohnungswesen

1048 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 405.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1049 Verordnung vom 4. Mai 1959 zur Aufhebung der Freibankordnung der Gemeinde Leverkusen vom 8. Juli 1942. S. 405.

1050 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 28. November 1958. S. 406.

1051 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 406.

1052 Wegeeinzug in der Gemeinde Uedem. S. 406.

1053 Wegeeinzug in Hinsbeck. S. 406.

1054 Wegeeinzug in Krefeld. S. 407.

1055 Bestätigung der Realteilung des Grubenfeldes Nordlicht. S. 407.

1056 Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschäftigtengesetz. S. 407.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1043 Enteignungsanordnung

Der Minister
für

Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32—01/3 (6)

Düsseldorf, den 5. November 1959

I. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28. Oktober 1959 auf meinen Antrag beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten

1. des Rhein-Wupper-Kreises
2. der kreisfreien Stadt Solingen

das für den Bau der Wupperbrücke Glüder erforderliche Grundeigentum in der Gemarkung Witzhelden im Gebiete des Rhein-Wupper-Kreises und in der Gemarkung Solingen-Dorp im Gebiete der kreisfreien Stadt Solingen im Wege der Enteignung beschränkt oder, soweit dies nicht ausreicht, entzogen wird.

II. Die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 403

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1044 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 13. November 1959

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat namens der Landesregierung Herrn Bundesbahnsekretär Josef Harbott, Essen-Frillendorf, Schimmelhofer Ring 15 a, und Herrn Alfred Werner, Krefeld, Prinz-Ferdinand-Straße 72, in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 403

1045 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72.23—3

Düsseldorf, den 17. November 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd Nr. 480. Stadt Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk Horst/ Essen. Grundbuchbezirk: Horst. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1959, Ende 31. 12. 1959. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 403

Wirtschaft und Verkehr

1046 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Der Regierungspräsident
53.50—08

Düsseldorf, den 31. Oktober 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung vom 9. 3. 1956 — V 5 B 8 — für die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Duisburg-Huckingen nach Walsum/Vierlinden.

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319)

und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Einbau eines zweiten Gleises vor dem Betriebsbahnhof in Walsum unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die in der Genehmigung vom 9. 3. 1956 — V 5 B 8 — aufgeführten Beschränkungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüfungs- und Feststellungsvermerk versehenen Zeichnung L 37 Maßstab 1:500 auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übertragen, der vor Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Unterlagen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 404

1047 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 6. November 1959

In der Zeit vom 1. 10. bis 31. 10. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt, bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	
Essen			
1. Wilh. Göllner u. Luise Göllner Wwe. geb. Naujoks, Essen, Herthastraße 15	A + M	2	6. 8. 1961
2. Hermann Schröder, Essen, Kölner Straße 28	M = beschr. auf Arbeiterberufs- verkehr für Fa. Peter Zander, Essen	1	10. 9. 1961
Krefeld			
1. Jenny Hegger u. Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Str. 32	M beschränkter Ar- beiterberufs- verkehr	2	25. 10. 1960
2. Jenny Hegger u. Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Str. 32	A + M	1	1. 10. 1961
Rheydt			
1. Günter Lungen, Rheydt, Düsseldorfer Str. 45	A + M	1	30. 9. 1961
Mettmann			
1. Josef Fisner, Velbert, Höferstr. 13	A + M	2	5. 10. 1961
2. Gerd Tobeländer, Langenberg (Rhld.), Hauptstr. 60	A + M	1	15. 10. 1961

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Dauer der Genehmigung
Geldern			
1. Jean Schaterje, Kevelaer, Bahnstr. 23	A + M	1	12. 10. 1961
2. Hans Verfürth, Kevelaer, Annastr. 24	A + M	1	29. 10. 1961
Kempen-Krefeld			
1. Anna Webers, Grefrath b. Krefeld, Dunkerhofstr. 44	M für Kleinbus	1	28. 10. 1961
2. Hans Schöndelen, Lobberich, Sassenfelder Str. 68	A + M	1	1. 10. 1961
Kleve			
1. Willy Reintjes, Kleve, Am Opschlag 11	M beschr. auf Arbeiterberufsverkehr u. Wochenendfahrten im M u. A	1	29. 10. 1961
Moers			
1. Johann Janssen, Xanten, Viktorstraße 20	A + M	2	20. 10. 1961
Opladen			
1. Peter Löhr, Monheim, Krummstr. 4	M für Arbeiterberufsverkehr	1	1. 10. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 404

Bau- und Wohnungswesen

1048 **Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld**

Der Regierungspräsident
34.54—04

Düsseldorf, den 20. November 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 16. 11. 1959, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 46 am 27. 11. 1959 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne Nr. 58, 64, 125 und 136 in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis einschließlich 28. 12. 1959 in Krefeld, Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 509, öffentlich aus:

- Nr. 58 — Südlich Sollbrüggen — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Uerdinger Straße / Sollbrüggenstraße / Glindholzstraße / Berliner Straße / Vadersstraße / nördl. und westl. Grenze der Grünanlage / Uerdinger Straße.
- Nr. 64 — Bockum Mitte — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet Buschstraße / Uerdinger Straße / Essener Straße / Berliner Straße / Glindholzstraße / Sollbrüggenstraße.
- Nr. 125 — St.-Anton-Straße / Hubertusstraße / Blumenstraße / Steinstraße — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend das Gebiet St.-Anton-Straße / Hubertusstraße / Blumenstraße / Steinstraße.

Nr. 136 — Moerser Platz — Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen und Baugestaltung, umfassend die Grundstücke Moerser Straße Nr. 102—136 und 97—133, Humboldtstraße 1—5, Bismarckstraße 119, Moerser Platz 3 + 4 und Goethestraße 106—110.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 405

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1049 **Verordnung vom 4. Mai 1959 zur Aufhebung der Freibankordnung der Gemeinde Leverkusen vom 8. Juli 1942**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 4. 5. 1959 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Freibankordnung der Gemeinde Leverkusen vom 8. 7. 1942 wird aufgehoben.

worden sind, wird die Einziehung dieser Wegeflächen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hinsbeck, den 16. November 1959

Der Gemeindedirektor
Janßen
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 406

1054 Wegeeinziehung in Krefeld

Es ist beabsichtigt, folgende Straßenteile als öffentliche Wege einzuziehen:

- den südöstl. Teil der Straße „An der Pauluskirche“,
- den Verbindungsweg neben den Phrix-Werken (Rheika) zwischen Hafenstraße und Kohlplatzweg in Krefeld-Linn,
- den Straßenteil (Clemensplatz vor Haus Nr. 1—3) nördl. der Clemenskirche in Krefeld-Fischeln.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Pläne über die einzuziehenden Wegeteile liegen beim städtischen Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 12. November 1959

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 407

1055 Bestätigung der Realteilung des Grubenfeldes Nordlicht

Oberbergamt
310-Heft-616-1318/59

Dortmund, den 19. November 1959

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung in Nr. 42 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster vom 17. 10. 1959 und in Nr. 42 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. 10. 1959 geben wir hiermit bekannt, daß die am 7. 8. 1959 beschlossene reale Teilung des Steinkohlenbergwerks „Nordlicht“ in die Steinkohlenbergwerke „Nordlicht West“, „Nordlicht Ost“, „Franz Haniel Fortsetzung“, „Neu Oberhausen V. Fortsetzung“ und „Rentfort“, sowie der in den Veröffentlichungen näher beschriebene Austausch von Feldesteilen von uns heute bestätigt worden sind.

Die Rheinelle Bergbau A. G. in Gelsenkirchen hat sich gegenüber dem Oberbergamt schriftlich ver-

pflichtet, daß etwaige berechtigte Ansprüche Dritter, die sich aus der Realteilung des Grubenfeldes Nordlicht und dem Feldesaustausch innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung in den o. a. Regierungsamtsblättern ergeben sollten (vgl. §§ 51 und 46 ABG) von ihr übernommen werden.

Im Auftrage
Schwake

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 407

1056 Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) mache ich folgendes bekannt:

Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben mit Stichtag vom 1. 11. 1959 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 des Schwerbeschädigtengesetzes zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zu führenden Verzeichnisses beizufügen.

Auch Zweig- und Filialbetriebe eines Hauptbetriebes, die über sieben und mehr Arbeitsplätze verfügen, sind grundsätzlich zur selbständigen Anzeigerstattung an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verpflichtet.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzureichen.

Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. 11. 1959 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt anzufordern. Ausgenommen davon sind lediglich selbständige Betriebe mit weniger als 10 Arbeitsplätzen, die keine Aufforderung zur Erstattung der Anzeige vom Arbeitsamt erhalten haben.

Auf die Bestimmungen des § 37 des Schwerbeschädigtengesetzes wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Absatz 5) zuwiderhandelt, wesentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Absatz 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 15. Oktober 1959

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Sabel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 407

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH., Köln 8516.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384 13

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Dezember 1959

Nummer 49

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1057 Genehmigung einer Flagge für die Gemeinde Vorst. S. 409.
1058 Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs und Zurücknahme der Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 409.
1059 Verlust eines Polizeidienstausweises. S. 409.

Wirtschaft und Verkehr

- 1060 Nachtragsgenehmigung für die Kreis Moerser Verkehrsbetriebe. S. 410.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

- 1061 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen; hier: Zeugnisvordruck. S. 410.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1062 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Hinsbeck. S. 410.

- 1063 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden. S. 413.
1064 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes zwischen Allee — neuem Mombach — Bahnhofstraße und Straße „Am Grutkamp“ in Voerde (Ndrh.). S. 416.
1065 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrh.). S. 417.
1066 Enteignung von Grundeigentum. S. 418.
1067 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Borghees. S. 418.
1068 Änderung des Leitplanes der Gemeinde Osterath. S. 419.
1069 Wegeeinziehung in Lobberich. S. 419.
1070 Wegeeinziehung in Zons. S. 419.
1071 Wegeeinziehung in St. Hubert. S. 419.
1072 Wegeeinziehung in Birten. S. 419.
1073 Wegeeinziehung in Vehlingen. S. 419.
1074 Wegeeinziehung in Rheydt. S. 420.
1075 Wegeeinziehung in Rheydt. S. 420.
1076 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Kleve. S. 420.

Beilage: Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.).

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1057 Genehmigung einer Flagge für die Gemeinde Vorst

Der Regierungspräsident
31.21—04(24)

Düsseldorf, den 19. November 1959

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 6. 11. 1959 auf Grund des § 11 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld, eine Flagge führt.

Flaggenbeschreibung:

Das Banner zeigt auf einer weißen Bahn in den durch ein aufgelegtes durchgehendes schwarzes Kreuz gebildeten vier Quartieren oben heraldisch rechts fünf blaue Balken, heraldisch links eine blaue Glewe, unten einen schwarzen Schlüssel mit dem Bart nach oben, links einen schwarzen Bischofsstab.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 409

1058 Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs und Zurücknahme der Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 19. November 1959

Die Regierung von Schwaben hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 15. 11. 1958 — Nr. VIII

720/58 — der Ärztin, Frau Dr. med. Edeltraud Förstel geb. Weber, gesch. Heise, geb. 29. 11. 1919 in München, die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 3. 7. 1959 — Nr. II/11 — 5003/222 — die mit Bescheid vom 13. 6. 1953 — Nr. II/11 — 5003 cc 150 — verfügte Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs durch den praktischen Arzt Heinz Hornung, geb. 7. 12. 1914 in Münster/W., zurückgenommen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 25. 6. 1959 — Nr. II/1 — 615 h 258 — die mit Bescheid vom 22. 2. 1956 — Nr. II/1 — 615 h 173 — ausgesprochene Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs durch Dr. Konstantin Weber, geb. 5. 12. 1899 in Estland, zurückgenommen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 409

1059 Verlust eines Polizeidienstausweises

Der Regierungspräsident
25. IP — 20.75

Düsseldorf, den 21. November 1959

Der Polizeidienstausweis Nr. 2208, ausgestellt vom Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde Düsseldorf, für den Polizeimeister Ernst Vilwock, Landespolizeibehörde Düsseldorf — Verkehrsüberwachungsbereitschaft —, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 409

Wirtschaft und Verkehr

1060 Nachtragsgenehmigung für die Kreis Moerser Verkehrsbetriebe

Der Regierungspräsident
53.51—10 (2)

Düsseldorf, den 3. November 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung vom 14. 11. 1956 — 53.5.—6B.10 (2) über die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Oberleitungsomnibuslinie von Moers nach Kamp-Lintfort.

Dem Landkreis Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Überkreuzung der Obusfahrleitung der Obuslinie Kamp-Lintfort—Moers mit einer 220/380-kV-Leitung des RWE in der Gemeinde Repelen unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für diese Genehmigung sind die in der Ursprungsgenehmigung vom 14. 11. 56 genannten Bedingungen und Auflagen maßgebend.
2. Die Kreuzung ist nach Maßgabe der mit Sicht- und Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen, und zwar Übersichtsplan und statische Berechnung, unter Beachtung der Bestimmungen des VDE auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der fertiggestellten Kreuzung wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Kreis Moerser Verkehrsbetriebe übertragen, der vor Inbetriebnahme der Hochspannungsleitung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf zu bestätigen hat, daß die Kreuzung nach den genehmigten Plänen und nach den Bestimmungen des VDE ausgeführt worden ist.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 410

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

1061 Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen; hier: Zeugnisvordruck

Der Regierungspräsident
43—10.

Düsseldorf, den 21. November 1959

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt mit Erlaß vom 6. 11. 1959 — II E 4. 31—20 Nr. 3408/59 — folgendes bekannt:

Das Fach Religionslehre ist als ordentliches Lehrfach in die Zeugnisvordrucke aufzunehmen. Über die Form der Benotung werde ich erst nach einer Besprechung mit den Kirchen eine endgültige Entscheidung treffen können.

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 410

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1062 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Hinsbeck

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetzsaml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Hinsbeck in der Sitzung am 5. November 1959 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Hinsbeck folgende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2) der StVZO. v. 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 — BGBl. I S. 271 —.
2. Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten in den Anlagen und auf den Straßen

§ 3

Baulichkeiten und Bauarbeiten

1. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.
2. Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.
2. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.
2. Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
3. Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.
4. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.
5. Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum ragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m frei lassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Hunde

In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8

Schutz der Anlagen

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.
3. Das Baden in den Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
4. Das Betreten der öffentlichen zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 9

Kinderspiele

Lärmende Kinderspiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen in den Anlagen gestattet.

Verboten ist das Auflassen von Winddrachen in den Anlagen und an den Straßen in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 10

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dgl.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein und den von der Gemeinde herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtflächen und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

2. Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart durchzustreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.
3. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 11

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf den Straßen sowie in den Anlagen außerhalb des Marktplatzes einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- und Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind. Als feste Handels- und Gewerbestellen sind insbesondere aufgestellte Verkaufsstände, -tische, -wagen usw. anzusehen.

§ 12

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien, innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen,
5. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,

6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 13

Gewerbsmäßiges Musizieren

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen ist verboten:

- a) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten,
- b) an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen,
- c) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet.

§ 14

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 12 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

IV. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen usw.

§ 15

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in den Anlagen, sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße.

Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, so ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen.

2. Verboten ist:

- a) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und Türen und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin,
- b) Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen.

§ 16

Reinigung von Straßen

Die nach der Satzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Hinsbeck vom 1. Mai 1926 zur Reinigung der Wege, Straßen und Plätze verpflichteten Personen haben diese Reinigung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen:

1. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet und bei verkehrsreichen Straßen eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden.
2. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Schnee, Eis, Winterglätte in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr.

Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, durch Bestreuen der Gehflächen mit abstumpfen-

den Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl und dgl. zu beseitigen.

3. Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dgl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.
4. Soweit die Verpflichteten an Straßen wohnen, die nicht an die gemeindlichen Reinigungen angeschlossen sind, haben sie außerdem die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee ist auf den Bürgersteigrändern abzulagern.
5. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einfüllschächten der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 17

Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
2. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.
3. Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form, dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 18

Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung oder Entleerung von Abortgruben, der Schlammfänger, Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen,

3. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 20 Bußgeld

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. 12. 1970.

Hinsbeck, den 5. November 1959

Gemeinde Hinsbeck, die die Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt
Ginkes, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 410

1063 **Verordnung** zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 — Preuß. Gesetzsamm. S. 187 — hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 3. November 1959 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Hilden folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen einschließlich des Stadtwaldes, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Lagern von Baumaterialien

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubeentwicklung von den Straßen zu entfernen. Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn sonst eine anhaltende Verschmutzung oder Beschädigung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(2) Gerüste, Einfriedungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine u. dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich vollkommen trocken ist.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Vorübergehende werden können.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Besonders dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrahten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(5) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

an Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in die Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Tiere

Hundehalter und Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Straßen nicht beschmutzen. In Anlagen, mit Ausnahme des Stadtwaldes, sind Hunde an der Leine zu führen. Für den Stadtwald gelten die jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in den Wasserläufen 3. Ordnung sowie in den Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 9

Kinderspiele

(1) Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen gestattet.

(2) Verboten ist das Auflassen von Windvögeln an den Straßen in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 10

Numerieren der Gebäude,
Anbringen von Straßenschildern und dgl.

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein und die Nummer in deutlicher, unverwischbarer Schrift (möglichst weiß auf blauem Schildergrund) enthalten. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang so angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Beim Umnummerieren von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart durchzustreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

(3) An neu errichteten Gebäuden ist die von der Stadt angegebene Hausnummer binnen 6 Tagen nach Beginn der Benutzung anzubringen.

(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Anbringen oder Aufstellen von Straßenbezeichnungs- und Hinweisschildern zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und
in den Anlagen

§ 11

Feste Handels- und Gewerbebestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw.

§ 12

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die Bestimmungen der §§ 42b, 43, 44a und 55 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871).

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind jedoch verboten:

1. in den Anlagen,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden und Krankenhäusern sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden.
4. an den Haltestellen der Straßenbahn, O-Busse und der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
5. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 13

Gewerbsmäßiges Musizieren

Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und in den Anlagen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

§ 14

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen gewerblichen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 12 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 ff.) werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt

Reinhalten und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 15

Reinhalten der Straßen

(1) Jedes Verunreinigen der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspritzen von

Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten u. dgl. an der Straße, die Abgabe und den Transport von nassem Kies und Sand, wenn die Fahrzeuge nicht ausreichend abgedichtet sind. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straßen gelangen.

(2) Verboten ist:

- a) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin,
- b) das Beschreiben, Bemalen und Bekleben von Straßendecken und Hinweistafeln.

§ 16

Reinigen der Straßen

(1) Der Reinigung unterliegen die Bürgersteige einschließlich der straßenwärts gelegenen Öffnungen und Bordsteine, die Radfahrwege sowie die Straßenrinnen. Der Kehricht ist vor den Straßenrinnen zusammenzufegen oder auf der Bürgersteigkante zur Abholung bereitzuhalten. Er wird an den in § 17 bezeichneten Tagen durch die städtische Kehrichtabfuhr abgeholt. Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche ausreichend anzufeuchten.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm, Schnee, Eis und sonstigem Unrat jeglicher Art. Brennmaterial (Kohlen, Koks, Holz, Torf usw.) muß von der Straße sofort in die Häuser gebracht werden. Dadurch beschmutzte Teile der Straße sind unverzüglich zu säubern.

(3) Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 bis 22 Uhr dem Entstehen gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird. Ätzende Salze dürfen nicht verwendet werden.

(4) Auf Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen u. dgl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten, ebenso müssen die Hydranten und andere den Versorgungsanlagen dienende Einrichtungen freigehalten werden.

(5) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle sauberzuhalten, so daß bei Tauwetter, Gewitter und starken Regenfällen das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.

(6) Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in die Straßenrinnen, Einflußöffnungen der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 17

Reinigungszeit

(1) Die Reinigung hat regelmäßig mittwochs und sonnabends zu erfolgen, sie hat frühestens um 7 Uhr zu beginnen und muß spätestens um 9 Uhr beendet sein.

(2) Außergewöhnliche Reinigungen sind vorzunehmen:

- a) an den Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen,
- b) auf Verlangen der Stadt in der hierzu aufgegebenen Frist,
- c) bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung der Straßen.

§ 18

Müll und andere Abfälle

(1) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(2) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 19

Fäkalien- und Dungabfuhr

Das Reinigen und Entleeren der Abortgruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, die Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt — mit Ausnahme von festem Stalldung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, wenn sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Das Reinigen der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist. Das Verbringen der Fäkalien in die Baggerlöcher und auf die Müllplätze ist verboten. Das Ausschütten von Fäkalien auf Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage oder im Umkreis von 50 m von Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn die Fäkalien unverzüglich nach dem Aufbringen untergepflügt oder untergegraben werden und eine Geruchsbelästigung der Anwohner nicht eintritt.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Verschiedene Verbote

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen,
3. das Abpflügen von Rasenkanten an Straßen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 21

Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht, sofern nicht die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 22

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft; sie tritt am 31. 12. 1976 außer Kraft.

Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen des Stadtgebietes Hilden vom 22. November 1951 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. 8. 1957, Nr. 35a, Seite 47) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Hilden, den 17. November 1959

Stadt Hilden
als örtliche Ordnungsbehörde
Gies, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 413

1064 **Verordnung
der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) über die Bebauung
des Geländes zwischen Allee — neuem Mommbach
— Bahnhofstraße und Straße „Am Grutkamp“ in
Voerde (Ndrhh.)**

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 8. 6. 1959 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167),
- c) Artikel 4, § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- d) § 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- e) Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
- f) § 22 I Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/ 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/ 28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/ 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet wird im Osten durch die Straße „Am Grutkamp“, im Süden durch die Allee und im We-

sten durch den neuen Mommbach begrenzt. Die Nordseite des Bebauungsgebietes wird durch die Bahnhofstraße, zuzüglich der nördlich der Bahnhofstraße gelegenen Parzelle 376 der Flur 9 Gemarkung Voerde gebildet.

Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 8. 6. 1959 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

§ 2

Baukörper und Dächer

Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 Abs. 2 genannten Bebauungsplanes entsprechen.

Der Grundriß der Gebäude muß rechteckig sein. Die Giebelseite darf nicht breiter als 10 m sein.

Die drei südlichen Baublocks, im Bebauungsplan mit I, II und III bezeichnet, müssen eine Traufhöhe von 9,25 m über Terrain erhalten und sind mit einem Ziegeldach mit einer Dachneigung von 30 Grad in einer Länge von 44 m und einer Breite von 10 m zu errichten.

Das nordwärts, südlich der Bahnhofstraße vorgesehene Gebäude, im Bebauungsplan mit IV bezeichnet, muß eine Traufhöhe von 14,50 m erhalten und ist mit einem Flachdach zu versehen. Das Gebäude ist in einer Länge von 44 m und einer Breite von 10 m herzustellen.

Die nördlich der Bahnhofstraße vorgesehenen Gebäude auf dem Flurstück 376 sind jeweils auf einer Grundfläche von 10x15 m mit einem voll verglasten Zwischenbau in einer Größe von 5x10 m zu errichten. Die Hauptbaukörper dieser Gebäude müssen eine Traufhöhe von 12 m erhalten und sind mit einem Ziegeldach unter 30 Grad Dachneigung zu versehen.

Die Dächer der einstöckigen Einzelhäuser sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung beträgt bei den Gebäuden Nr. 1—12 des Bebauungsplanes 30 Grad und bei den Gebäuden Nr. 13—19 des Bebauungsplanes 50 Grad.

Ein Dremmel von höchstens 80 cm Höhe, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette, ist bei den Einzelhäusern ausnahmsweise zulässig.

Als Dacheindeckung sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

Dachfenster in einer Größe über 9 Pfannen sind nicht zulässig.

Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden und sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 30 cm, horizontal gemessen, auszubilden.

§ 3

Außenansichten

Die Sockelhöhen dürfen 80 cm nicht überschreiten.

Die Gebäude sind mit einem hellfarbigem Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vorher mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen sind.

Verblendungen und anderweitige Fassadengestaltungen, auch teilweise, können ausnahmsweise von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 4

Nebenanlagen

Selbständige Nebengebäude, außer Garagen an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen, dürfen nicht errichtet werden.

Seitliche Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die größte Giebelbreite des Hauptgebäudes ragen. Hiervon sind offene Terrassen und Balkone ohne feste Mauerbrüstung ausgenommen.

Die Garagen für die Einzelhäuser sind mit diesen zu einem Baukörper zu vereinigen. Ausgenommen hiervon sind die Garagen für die Einzelhäuser Nr. 5 und 6 des Bebauungsplanes.

Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Bauten sind Antennen nicht zugelassen. Alle Zuleitungen (Strom, Telefon usw.) sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind nicht zulässig.

Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind mit Ausnahme für das Gebäude IV des Bebauungsplanes, Ecke Bahnhofstraße — Am Grutkamp, nicht zulässig.

Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Einfriedigung und Bepflanzung

Sämtliche Einfriedigungen dürfen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden. Zusätzliche Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind ausnahmsweise zugelassen. In den Vorgärten dürfen die Hecken eine Höhe von 80 cm, in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Hecken und Zäune sind dauernd in einem guten Zustand zu halten.

Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von der Bauaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Voerde (Ndrhh.), den 8. Juni 1959

Gemeinde Voerde (Ndrhh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmitz
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG vom 16. Oktober 1956.

Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.

Gehört zur Verfügung vom 27. 8. 1959 Az. II — 107.11 (45).

Essen, den 27. August 1959

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage
Gädtker
Oberregierungs- und -baurat
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 416

1065

Verordnung

der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) über die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrhh.)

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrhh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 8. 6. 1959 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167),
- c) Artikel 4, § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- d) § 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- e) Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
- f) § 22 I Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/ 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/ 28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/ 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet wird im Westen durch den Klosterkamp, im Osten durch den Mombach und im Süden durch die Bahnhofstraße begrenzt. Die Nordgrenze des Bebauungsgebietes wird durch eine nördliche Parallele 22 m zur Südgrenze des Flurstückes 361 der Flur 9 Gemarkung Voerde gebildet.

Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 8. 6. 1959 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

§ 2

Baukörper und Dächer

Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 genannten Bebauungsplanes entsprechen.

Der Grundriß der Gebäude soll rechteckig sein. Die Giebelseite darf über 10 m nicht hinausgehen.

Die Dächer der Gebäude sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung muß 30 Grad betragen.

Als Dacheindeckung sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

Die nördlich der Bahnhofstraße vorgesehenen Gebäude Nr. 28—33 des Bebauungsplanes sind südseitig zweistöckig und nordseitig einstöckig zu errichten. Alle anderen Gebäude sind eingeschossig zu errichten.

Drempel sind unzulässig. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Ausführung eines Drempels bis höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette, ausnahmsweise zulassen, soweit der Anbau einer Garage an dem Hauptbaukörper unter Schleppehdach dies erforderlich macht.

Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Sie sind als Sparrengesimse

mit einem Überstand von 40 cm, horizontal gemessen, auszubilden.

§ 3

Außenansichten

Die Sockelhöhen dürfen 50 cm nicht überschreiten.

Die Gebäude sind mit einem hellfarbigen Außenputz zu versehen, dessen Farbtöne vorher mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen sind.

Verblendungen und anderweitige Fassadengestaltungen, auch teilweise, können von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4

Nebenanlagen

Selbständige Nebengebäude dürfen nicht errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Garagen, die an den hierfür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden müssen.

Seitliche Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die größte Giebelbreite des Hauptgebäudes vortreten. Hiervon sind offene Balkone und Terrassen ohne feste Mauerbrüstung ausgenommen.

Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Gebäude sind Antennen nicht zugelassen. Alle Zuleitungen (Telefon, Strom usw.) sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind nicht zulässig.

Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind nicht zulässig.

Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Einfriedigung und Bepflanzung

Sämtliche Einfriedigungen dürfen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden. Zusätzliche Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind ausnahmsweise zugelassen. Die Hecken dürfen in den Vorgärten eine Höhe von 80 cm und in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Hecken und Zäune sind dauernd in einem guten Zustand zu halten.

Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn einzureichenden Freiflächen- und Pflanzplan vorzunehmen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können von der Bauaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Ortssatzung vom 27. 2. 1956 außer Kraft.

Voerde (Ndrh.), den 8. Juni 1959

Gemeinde Voerde (Ndrh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmitz, Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG vom 16. Oktober 1956.

Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.

Gehört zur Vfg. v. 25. 8. 1959 Az. II-107.11 (44).

Essen, den 25. August 1959

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage
Gädtker

Oberregierungs- u. -baurat

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 417

1066 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Straße am Schwanentor zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Fa. Lehnkering AG Duisburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 10. 12. 1959, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Schwanentor 19—21 anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 fg. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) Anwendung.

Essen, den 17. November 1959
504.7 (Dbg. 9/1)

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 418

1067 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Borghees

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Borghees vom 25. 11. 1959 — veröffentlicht im Bekanntmachungskasten in der Gemeinde und am Schwarzen Brett im Amtshaus des Amtes Elten in Emmerich vom 10. 12. 1959—17. 1. 1960 — liegt der von der Gemeindevertretung am 13. 10. 1959 beschlossene Leitplan Borghees vom 10. 12. 1959 bis 17. 1. 1960 im Amtshaus, Zimmer 3, im Polderbusch, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 25. November 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kreisbauamt
In Vertretung
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 418

**1068 Änderung des Leitplanes
 der Gemeinde Osterath**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Osterath vom 16. 11. 1959, die an den öffentlichen Anschlagstellen innerhalb der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzung zum Aushang gebracht wird, liegt die Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Osterath in der Zeit vom 3. 12. 1959 bis 2. 1. 1960 im Rathaus, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegung können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Osterath.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obige Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 21. November 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 419

1069 Wegeeinzahlung in Lobberich

Nachdem gegen das unter dem 15. 10. 1959 ordnungsmäßig bekanntgemachte Vorhaben, den zum Wasserturm verlaufenden sog. „Grünen Weg“ Flur 11, Parzellen 140, 143 und 146, sowie die dem Wasserturm gegenüber liegende Parzelle Flur 11 Nr. 136 und die Parzelle Flur 11 Nr. 149 als Teil des Bocholter Weges einzuziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, ist die Einziehung für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß des Rates vom 23. 9. 1959 angeordnet.

Lobberich, den 20. November 1959

Der Gemeindedirektor
Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 419

1070 Wegeeinzahlung in Zons

Die Stadtvertretung der Stadt Zons hat in der Sitzung vom 23. 11. 1959 beschlossen, die öffentlichen Wirtschaftswege auf dem Grind, in der Kuhweide und Am Bollkamp — Gemarkung Zons, Flur 5, Nrn. 44, 49 und Flur 5, Nr. 27 (Teilgrundstück) — als öffentliche Wege einzuziehen. Diese Wege und Wegeteile fallen in das Schutzzonengebiet I der

Brunnen 6 und 7 des Niederrhein. Berg. Gemeinschaftswasserwerkes auf dem Grind.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Grundstücksverwaltung der Stadt Zons, Rathaus, Zimmer 5, geltend gemacht werden. Dort ist während der Einspruchsfrist auch der Lageplan einzusehen.

Zons, den 24. November 1959

Stadt Zons
Der Stadtdirektor
Scheer

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 419

1071 Wegeeinzahlung in St. Hubert

Nachdem gegen das unter dem 15. 8. 1959 ordnungsgemäß bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung des Zugangsweges von der Straße „Speefeld“ zum Bahnhofsgelände der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft in St. Hubert, Teil der Wegeparzelle Gemarkung Broich Flur 7, Nummer 683/210, innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben worden sind, wird dieses Wegestück auf Beschluß des Rates der Gemeinde vom 12. 11. 1959 hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

St. Hubert, den 25. November 1959

Der Gemeindedirektor
Wischemann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 419

1072 Wegeeinzahlung in Birten

Die Amtsverwaltung des Amtes Alpen-Veen hat in der Sitzung am 24. 11. 1959 gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für folgende Wegeteile in der Gemeinde Birten die Einziehung für den örtlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und ein Einspruch zurückgenommen wurde:

ein Teilstück der Reinhardstraße, Flur 5, Flurstück 545/0.69, auf einer Länge von 410 m,

ein Teilstück der Gindericher Straße, Flur 5, Flurstück 544/0.47, auf einer Länge von 290 m,

ein Teilstück der Hartingstraße, Flur 4, Flurstück 530/0.46, auf einer Länge von 80 m.

Alpen, den 25. November 1959

Der Amtsdirektor
Sody

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 419

1073 Wegeeinzahlung in Vehlingen

Der Rat des Amtes Millingen hat am 20. 11. 1959 beschlossen, die Wegeparzelle Flur 4, Nr. 44 in der amtsangehörigen Gemeinde Vehlingen (frühere Zufahrt zu dem Anwesen Josef Brömmling) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, et-

waige Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Amtsverwaltung Millingen, Zimmer 8, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Millingen, den 25. November 1959

Der Amtsdirektor

Gockel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 420

1074 Wegeeinzahlung in Rheydt

Die Einziehung des öffentlichen Weges zwischen der Steinsstraße und der Geistenbecker Straße (Geistenbecker Weg) Flur 34, Flurstücke 1720 und 1723, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 23. November 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt

Wilhelm Schiffer

Oberbürgermeister

In Vertretung

Detmering

Techn. Beigeordneter
und Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 420

1075 Wegeeinzahlung in Rheydt

Die Einziehung eines Teiles des öffentlichen Weges Flur 29, Flurstück 1099/388, zwischen Stapperweg und Kohrstraße, und zwar vom Stapperweg bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flurstück 1408, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 23. November 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt

Wilhelm Schiffer

Oberbürgermeister

In Vertretung

Detmering

Techn. Beigeordneter
und Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 420

1076 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Kleve

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Kleve besteht aus je 5 Vertretern der Arbeitnehmer, Ar-

beitgeber und Öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die gegenwärtige Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Bundesanstalt nach § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) am 31. 3. 1960 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1960 beginnende Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Kleve zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Kleve zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Kleve bis zum 18. 12. 1959 beim Direktor des Arbeitsamtes Kleve einzureichen.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter beruft. Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstellungsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Beruf,
- d) Anschrift.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 des Gesetzes erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Arbeitsamtes Kleve beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband zugehörigen Betrieben, soweit die Betriebsstätten im Bezirk des Arbeitsamtes Kleve liegen.

Kleve, den 28. November 1959

Der Direktor des Arbeitsamtes Kleve
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 420

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. Dezember 1959

Nummer 50

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 1077 Enteignungsanordnung, S. 421
1078 Enteignungsanordnung, S. 421
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 1079 Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen nach § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, S. 422
1080 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum, S. 422
1081 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum, S. 422
1082 Verlängerung einer Messungsgenehmigung, S. 422
1083 Verlängerung einer Messungsgenehmigung, S. 422
1084 Messungsgenehmigung, S. 423
1085 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 423
- Wirtschaft und Verkehr**
- 1086 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 423
1087 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 423
1088 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen, S. 424
1089 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 425
1090 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 425
1091 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 425
- 1092 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 426
1093 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, S. 426
1094 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg, S. 427
1095 Ungültigkeitserklärung eines Fahrscheines für Schiffsführer auf der Ruhr, S. 427
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 1096 Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Königstraße 243, S. 427
1097 Gartenbauoberlehrer im gewerblichen Berufsschuldienst, S. 427
- Bau- und Wohnungswesen**
- 1098 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 82 der Stadt Remscheid, S. 428
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 1099 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg, S. 428
1100 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 428
1101 Weegeinziehung in Essen, S. 428
1102 Weegeinziehung in Breitscheid, S. 429
1103 Weegeinziehung in Angermund, S. 429
1104 Weegeinziehung in Mülheim (Ruhr), S. 429
1105 Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines, S. 429
1106 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises, S. 429
1107 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises, S. 429
1108 Berichtigung, S. 429
1109 Berichtigung, S. 430
1110 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Buderich, S. 430
- Personalnachrichten**
- Versetzungen, S. 430
- Hinweis**
- Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.), S. 430

Beilage: Bauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.) (siehe Hinweis Seite 430)

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1077 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32—00/2 (5)

Düsseldorf, den 19. November 1959

I. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. November 1959 auf meinen Antrag beschlossen:

1. Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten der Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150, ND 25 nebst Fernsprechkabel, von der bestehenden Wasserstofffernleitung Bottrop — Düsseldorf-Holthausen am Bahnhof Düsseldorf-Eller ab-

zweigend bis zum Werksgelände der Farbenfabriken Bayer Aktiengesellschaft in Leverkusen, und zwar in der kreisfreien Stadt Düsseldorf, der Stadt Hilden im Landkreis Düsseldorf-Mettmann, der Stadt Langenfeld (Rhld.) im Rhein-Wupper-Kreis und der kreisfreien Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Diese Erklärung erlischt, wenn nicht ein Antrag auf Planfeststellung bis zum 1. 9. 1960 gestellt worden ist.
- II. Die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet.

Abl. Reg. DdF. 1959 S. 421

1078 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32—01/4 (1)

Düsseldorf, den 21. November 1959

- I. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. November 1959 auf meinen Antrag beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln das für die Verbreiterung der Landstraße I. Ordnung Nr. 430 von km 23,000 bis km 24,507 in der Gemeinde Hösel (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder, soweit dies nicht ausreicht, entzogen wird.

- II. Die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 421

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1079 Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen nach § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist**

Der Regierungspräsident
— 24.50—02 —

Düsseldorf, den 26. November 1959

Das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1957 Nr. 12 veröffentlichte Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen nach § 6 (1) des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Lfd. Nr. pp.: 4, Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums: Arbeitsgemeinschaft für Chemotherapie, Düsseldorf, Poststraße 15, Leiter: Dr. med. Wehr.

Lfd. Nr. pp.: 19, Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums: Med.-diagnostisches Institut, Rheydt, Hauptstraße 2, Leiter: Dr. med. Stechern.

Lfd. Nr. pp.: 31, Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums: St.-Petrus-Krankenhaus, Wuppertal-Barmen, Carnaper Straße 48, Leiter: Dr. Hellweger.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 422

- 1080 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—100/56

Düsseldorf, den 1. Dezember 1959

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern-Sonsbeck in der Gemarkung Kapellen Landkreis Geldern berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 16. 12. 1959, um 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Kapellen Kreis Geldern erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 422

- 1081 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—23/56

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG. in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Homberg Krs. Mettmann berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 7. 1. 1960, um 15 Uhr, im Lokal Edmund Lückert in Homberg 10 bei Ratingen erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 422

- 1082 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp in Moers, Wilhelm-Schroeder-Straße 28, mit Verfügung vom 4. 5. 1954 — III T 1/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Helmut Köhler ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

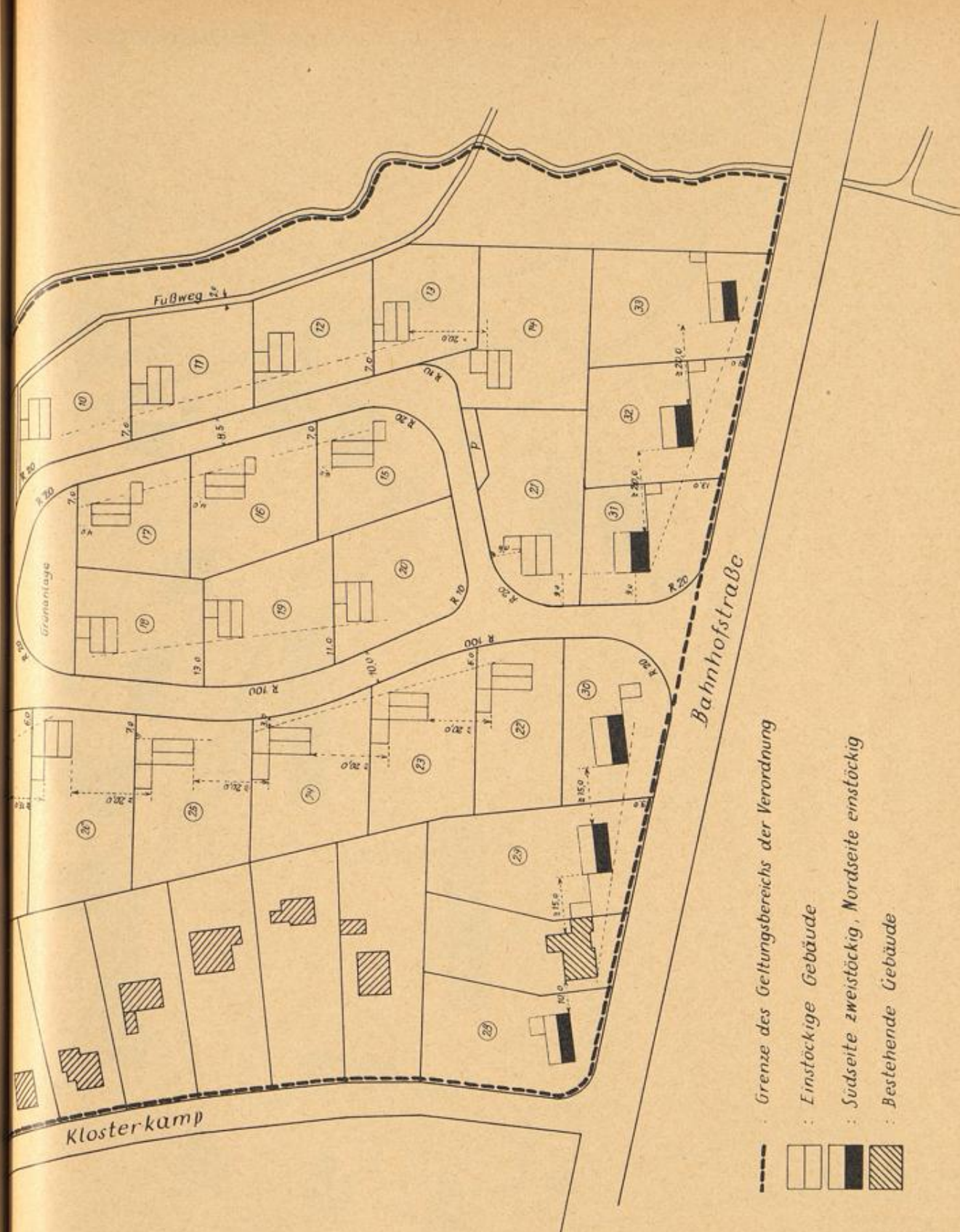
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 422

- 1083 Verlängerung einer Messungsgenehmigung**

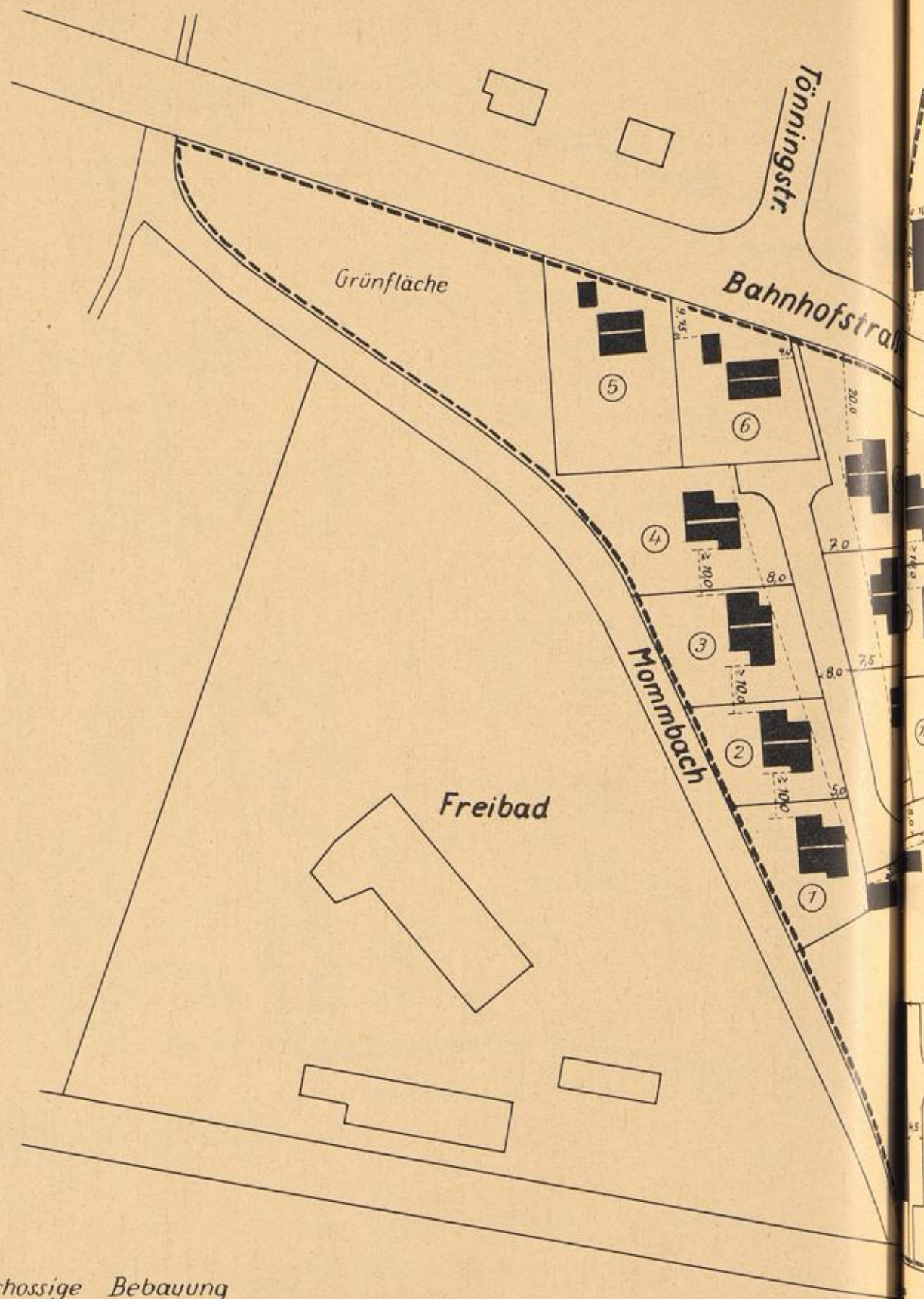
Der Regierungspräsident
15.24—16




Düsseldorf, den 2. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp in Moers, Wilhelm-



- : Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung
- : Einstöckige Gebäude
- ▬ : Südseite zweistöckig, Nordseite einstöckig
- ▨ : Bestehende Gebäude



-  *Eingeschossige Bebauung*
-  *Mehrgeschossige Bebauung*
-  *Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung*

Bebauungsplan Voerde im Klosterkamp

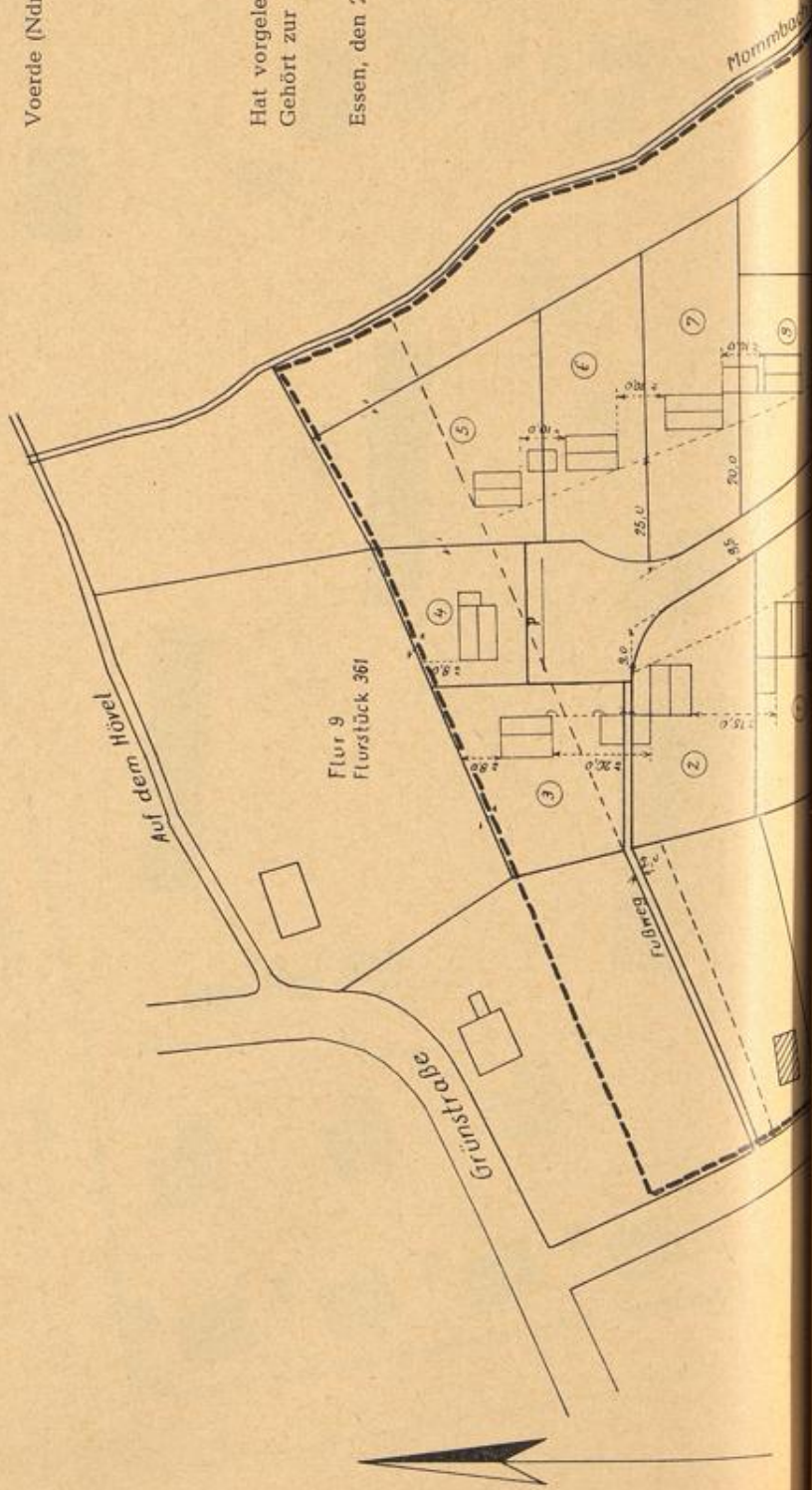
Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Bebauung des Geländes „im Klosterkamp“ in Voerde (Ndrh.) vom 8. 6. 1959.

Voerde (Ndrh.), den 8. Juni 1959

Gemeinde Voerde (Ndrh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmitz
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG
Gehört zur Verfügung v. 25. 8. 1959 — II 107.11 (44)
Genehmigt!
Essen, den 25. August 1959

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
I. A.
Gätke
Oberregierungs- und -baurat



Schroeder-Straße 28, mit Verfügung vom 24. 11. 1955 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDl. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Georg Sroka ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 422

1084 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Straße 25, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDl. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Szamlewski ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 423

1085 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 3. Dezember 1959

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wermelskirchen. Lfd. Nr.: 481. Landkreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Dorfhonnschaft / Wermelskirchen. Grundbuchbezirk: Dorfhonnschaft / Wermelskirchen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1959, Ende 14. 1. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1960.

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden. Lfd. Nr.: 482. Landkreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kettwig. Grundbuchbezirk: Kettwig. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1959, Ende 14. 1. 1960. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 423

Wirtschaft und Verkehr

1086 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—27 (6)

Düsseldorf, den 25. November 1959

Der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen wird hiermit auf Grund des

Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kleve (Am weißen Tor) nach Wyler (Landesgrenze) über Bundesstraße 9 bis 30. 11. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 1. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Es dürfen nur die in Verbindung mit dem Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — in Kleve und dem Landesstraßenbauamt in Kleve festgelegten Haltestellen bedient werden. Die Linie ist im Stadtgebiet Kleve von der Kreuzung Lindenallee — Hagsche Straße — Gustav-Hoffmann-Allee über die Triftstraße — Peter-Albers-Allee zu führen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 423

1087 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—01 (62)

Düsseldorf, den 27. November 1959

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des

Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Düsseldorf-Eller nach Düsseldorf-Oberbilk über Vennhauser Allee — Gumbertstraße — Alt Eller — Karlsruher Straße — Werstener Feld — Harffstraße — Weilburger Weg — Wetzlarer Weg — Meisenheimer Weg — Am Schabernack — Wormser Weg — Dürkheimer Weg — Seeheimer Weg — Im Liefeld — Heerstraße bis 30. 11. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 1. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 423

**1088 Genehmigung zur gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen mit elektrischen
Oberleitungsomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51—08 (24)

Düsseldorf, den 27. November 1959

Der Stadt Solingen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955

(BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit elektrischen Oberleitungsomnibussen von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Burg an der Wupper über Ufergarten — Werwolf — Schützenstraße — Krahenhöhe — Burger Landstraße unter gleichzeitigem Zusammenschluß mit der Obus-Linie Wuppertal/Vohwinkel — Solingen/Graf-Wilhelm-Platz zu einer durchgehenden Obuslinie von Wuppertal/Vohwinkel nach Burg a. d. W. bis 23. 7. 1982 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321), bzw. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1247).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. bis 31. 12. 1959 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Die Fahrleitung ist nach Maßgabe der mit Feststellungs- und techn. Prüfvermerk versehenen Pläne der Fahrleitungsbau G.m.b.H., Zeichnung FBP 1145 Blatt 1 bis 10, ohne Blatt 5, aus 1958 und 1959 zu bauen.
8. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Stadtwerke Solingen übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — zu bescheinigen hat, daß sie nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist.
9. Die Obus-Drehscheibe in Burg a. d. W. ist gem. den vom Techn. Überwachungsverein vorgeprüften Konstruktionsunterlagen zu errichten. Die von dieser Stelle erhobenen Forderungen sind zu erfüllen. Die Abnahme der Drehscheibe

hat durch den Techn. Überwachungsverein zu erfolgen.

10. Die geplante Obus-Wendeschleife Krahenhöhe auf der Bürger Landstraße darf vorerst nicht eingerichtet werden; hierüber ergeht später besondere Entscheidung.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 424

1089 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (5)

Düsseldorf, den 30. November 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal/Elberfeld/Bahnhof nach Wuppertal/Neuenbaumer Weg über Engelnberg — Mirker Hain — Westfalenweg bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 425

1090 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (7)

Düsseldorf, den 30. November 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Langenberg/Bahnhof nach Velbert/Post bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 425

1091 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (7)

Düsseldorf, den 30. November 1959

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des

Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Wuppertal-Barmen/Bahnhof nach Langenberg über Dönberg bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 425

1092 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—05 (21)

Düsseldorf, den 30. November 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Walsum/Vierlinden nach Walsum/Krankenhaus über Franz-Lenze-Platz/Bahnhof Walsum bis 30. 11. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein ver-

bindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 1. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 426

1093 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—05 (21)

Düsseldorf, den 30. November 1959

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Walsum/Rathaus nach Walsum/Rheinfähre über Schacht Walsum — Hubbrücke bis 30. 11. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).

2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab 1. 1. 1960 aufzunehmen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 426

1094 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg

Der Regierungspräsident
53.50—05

Düsseldorf, den 30. November 1959

Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung über die Einrichtung und den Betrieb einer Straßenbahnlinie von Duisburg-Kaiserberg nach Duisburg-Hamborn / Norbertuskirche vom 10. 12. 1952 — IV/3 e —

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Errichtung einer Endschleife für die Straßenbahnlinie 1 in der Schlachthofstraße in Duisburg-Hamborn unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den Bau und den Betrieb der Gleisanlage in der Schlachthofstraße und der Endschleife sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 10. 12. 1952 maßgebend.
2. Die Gleisanlage ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Pläne auszuführen.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. übertragen, der vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf

zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOSTrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 427

1095 Ungültigkeitserklärung eines Fahrscheines für Schiffsführer auf der Ruhr

Der Regierungspräsident
64. I. 8—13

Düsseldorf, den 13. November 1959

Der Fahrschein Nr. 16, ausgestellt am 11. 6. 1957 von der Ruhrschiffahrtsverwaltung in Duisburg, Moselstraße 9, auf den Namen Friedrich Kleinholz, geb. am 7. 10. 1901, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Adolf-Stöcker-Platz 1, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 427

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

1096 Erweiterung des Einzugsgebietes der Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Königstraße 243

Der Regierungspräsident
43.1—08. b.

Düsseldorf, den 27. November 1959

Im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern wird mit Wirkung vom 1. 10. 1959 das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse für Apothekenhelferinnen-Anlernlinge der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, Königstraße 243, auf den Landkreis Kleve ausgedehnt.

Die Apothekenhelferinnen-Anlernlinge aus dem genannten Gebiet haben für die Dauer der Anlernzeit die Bezirksfachklasse in Krefeld zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Nach Beendigung der Anlernzeit bleiben die Apothekenhelferinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin berufsschulpflichtig. Sie nehmen am hauswirtschaftlichen Unterricht teil, sofern nicht Befreiung wegen erfolgreichen Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsfachschule eintritt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Anlernlingen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung vom 27. Juli 1949 nebst Änderungsgesetz vom 10. Februar 1953 und 28. Mai 1957.

An die Berufsschulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 427

1097 Gartenbauoberlehrer im gewerblichen Berufsschuldienst

Der Regierungspräsident
44. A. V. b.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1959

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 9. 11. 1959 — Z 2/1 — 23/06 — 1296/59 — bekannt:

Mein Runderlaß vom 22. 4. 1959 — Z 2/1 — 23/06 — 504/59 — II E 4 — betr. Landwirtschaftsleiter im gewerblichen Berufsschuldienst kann auch auf die im gewerblichen Berufsschuldienst angestellten Gartenbauoberlehrer angewendet werden. Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist in diesen Fällen die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an gartenbaulichen Berufsschulen.

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 427

Bau- und Wohnungswesen

1098 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 82 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 1. 12. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 11. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 82 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet zwischen Schützenstraße, Villenstraße, Alleestraße und Rathausplatz (Saarlandstraße) in der Zeit vom 14. 12. 1959 bis einschl. 11. 1. 1960 in Remscheid, Rathaus, Stadtvermessungsamt, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 428

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1099 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 2 — 101.4
(Dbg. 44, Dbg. 128, Dbg. 187)

Essen, den 30. November 1959

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 25. 11. 1959, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 12. 1959, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- a) Nr. 44 — 1. Änderung — betr. Gebiet zwischen Siegfried-, Habsburger-, Sommerstraße, Unter den Ulmen, Burg- und Weserstraße,
- b) Nr. 128 betr. Gebiet zwischen Duisburger, Sophien-, Daniel-, Morian- und Holtenauer Straße,
- c) Nr. 187 betr. Gebiet zwischen Mülheimer, Moltke-, Gerhart-Hauptmann- und Prinzenstraße

in der Zeit vom 12. 12. 1959 bis 7. 1. 1960 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen und zwar Durchführungsplan Nr. 44 — 1. Änderung — im

Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, und Durchführungplan Nr. 128 im Zimmer 318 des Stadthauses Hamborn und Durchführungplan Nr. 187 im Zimmer 417 des Stadthauses.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 428

1100 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am Freitag, dem 18. 12. 1959 — 16 Uhr — im Sitzungssaal des Ruhrverbandes, Essen, Kronprinzenstraße 37, Eingang: Steinstraße, zusammen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. 10. 1959
2. Finanzangelegenheiten:
 - a) Zustimmung zu überplanmäßigen Bereitstellungen
 - b) Erteilung der Entlastung für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1958
 - c) Satzung betr. Haushalts- und Wirtschaftsführung
3. Personalangelegenheiten:
 - a) Wahl des juristischen Beigeordneten
 - b) Umwandlung einer Stelle der Besoldungsgruppe A 14 in eine solche der Besoldungsgruppe A 15
4. Verschiedenes.

Essen, den 26. November 1959

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Steinhoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 428

1101 Wegeeinziehung in Essen

Der Bauausschuß des Rates der Stadt Essen hat am 12. 11. 1959 beschlossen, daß für die Straße „Am Münster“ — entsprechend dem Lageplan vom 14. 10. 1959 — ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchgeführt wird.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinziehungsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, in der Zeit vom 18. 12. 1959 bis 18. 1. 1960, bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde) anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 340 d, während der Verkehrsstunden eingesehen werden.

Essen, den 11. November 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Hollatz
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 428

1102 Wegeeinziehung in Breitscheid

Nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, hat die Amtsvertretung in ihrer Sitzung am 23. 11. 1959 die Einziehung des Teiles des öffentlichen Weges in Breitscheid, Flur 4, Parzelle 58/1, angeordnet, der begrenzt wird von dem Pastoratsgebäude Linnep und der Westgrenze des Linner Friedhofes. Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Lintorf, den 27. November 1959

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf
Vaßen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1103 Wegeeinziehung in Angermund

Nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, hat die Amtsvertretung in ihrer Sitzung am 23. 11. 1959 die Einziehung des Weges, der unmittelbar vor dem Gehöft Heiderhof in Angermund vom Heiderweg zu dem Weg verläuft, der an dem Gehöft Pfannenschuppen vorbeiführt, angeordnet. Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Lintorf, den 27. November 1959

Der Amtsdirektor
des Amtes Angerland in Lintorf
Vaßen

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1104 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)

Der öffentliche Verbindungsweg zwischen Klosterstraße und Kahlenbergstraße in Mülheim (Ruhr)-Saarn, Gemarkung Saarn, Flur 24, Parz. 306, soll nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 4. 9. 1959 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr), Ruhrstraße Nr. 52, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 28. November 1959

Der Oberstadtdirektor
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1105 Kraftloserklärung eines Wander-gewerbescheines

Der für den ambulanten Händler Friedrich Röttges, geboren am 10. 8. 1908 in Krefeld, wohnhaft Krefeld, Gladbacher Straße 244, erteilte Wandergewer-

beschein R 28 ist abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein ist am 4. 11. 1959 für 1959/60 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, den 30. November 1959

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1106 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 5231—02—1756, ausgestellt durch den Oberkreisdirektor — Vertriebenenamt — Dinslaken auf den Namen Horst Gülzow, geb. 18. 4. 1930, am 18. 12. 1956, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dinslaken, den 17. November 1959

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
Kreisvertriebenenamt
In Vertretung
Urban
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1107 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5115/1325, ausgestellt für Frau Lucia Fengler, geb. 28. 1. 1909 in Klopschen/Schl., hieselbst wohnhaft M.Gladbach, Hardterbroicher Str. 197, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

M.Gladbach, den 26. November 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Pütz
Stadtamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1108 Berichtigung

Bei der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 47/59 unter Ziffer 1039 veröffentlichten Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Ringenberg muß es statt

„Die Amtsverwaltung des Amtes Ringenberg hat in ihrer Sitzung ...“

richtig lauten:

„Die Amtsvertretung des Amtes Ringenberg hat in ihrer Sitzung ...“

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 429

1109 **Berichtigung**

Bei der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49/59 unter Ziffer 1072 veröffentlichten Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Birten muß es statt

„Die Amtsverwaltung des Amtes Alpen-Veen hat in der Sitzung . . .“

richtig lauten:

„Die Amtsvertretung des Amtes Alpen-Veen hat in der Sitzung . . .“

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 430

1110 **Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Büderich**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Büderich vom 30. 11. 1959, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und in den Tageszeitungen, der Rheinischen Post — Düsseldorf Ausgabe — am 10. 12. 1959, Nr. 286, der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 10. 12. 1959, Nr. 286 und der Neuen Rheinzeitung am 10. 12. 1959, liegt der neue Leitplan der Gemeinde Büderich in der Zeit vom 15. 12. 1959 bis 11. 1. 1960 einschl. bei der Gemeindeverwaltung Büderich, Dorfstraße 16 (Jugendheim), im Bauamt, Zimmer 19, während der Sprechstunden täglich von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 8. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
Dr. Edelmann
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 430

Personalnachrichten

Versetzungen:

Oberregierungs- und -schulrat Dr. Wilhelm Oehl von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Pädagogischen Akademie Dortmund unter gleichzeitiger Ernennung zum Professor.

Regierungsinspektor Georg Lorenz von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde.

Regierungsinspektor Karl Rief von der Bezirksregierung zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 430

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt der Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.) bei. Der Plan wurde der Nr. 49/59 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. Dezember 1959 irrtümlich nicht beigelegt, in der unter den Ziffern 1064 und 1065 die Verordnungen der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 8. Juni 1959 über die Bebauung des Geländes zwischen Allee — neuem Mombach — Bahnhofstraße und Straße „Am Grutkamp“ in Voerde (Ndrh.) bzw. die Bebauung des Geländes „Im Klosterkamp“ veröffentlicht wurden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 430

Hinweis

Aus zeitlichen Gründen erscheint das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Weihnachtswoche nicht. Die letzte Nr. des Jahrganges 1959 wird voraussichtlich am 30. 12. 1959 herausgegeben.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM, Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheck Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Dezember 1959

Nummer 51

Der Bevölkerung im Regierungsbezirk Düsseldorf wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Allen Frauen und Männern im staatlichen wie im gemeindlichen Bereich der Verwaltung danke ich für die Arbeit des vergangenen Jahres. Auch der Presse als Mittlerin gilt mein Dank.

Möge das kommende Jahr den Frieden erhalten und uns der Einheit und Freiheit aller Deutschen näher bringen.

Düsseldorf, Weihnachten 1959

KURT BAURICHTER

Regierungspräsident

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1111 Enteignungsanordnung. S. 432.
- 1112 Enteignungsanordnung. S. 432.
- 1113 Enteignungsanordnung. S. 432.
- 1114 Enteignungsanordnung. S. 432.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1115 Öffentliche Belobigung. S. 432.
- 1116 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 433.
- 1117 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 433.
- 1118 Messungsgenehmigung. S. 433.
- 1119 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 433.
- 1120 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 433.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 1121 Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 433.
- 1122 Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 434.
- 1123 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 434.

Bau- und Wohnungswesen

- 1124 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21 der Stadt Neuß. S. 434.
- 1125 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt Neuß. S. 434.
- 1126 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 des Durchführungsplanes Nr. 26 der Stadt Neuß. S. 434.

- 1127 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 46 der Stadt Neuß. S. 434.
- 1128 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 47 der Stadt Neuß. S. 435.
- 1129 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 49 der Stadt Neuß. S. 435.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 1130 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Brüggen (Ndrh.). S. 435.
- 1131 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Willich. S. 438.
- 1132 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Budberg (Kreis Moers). S. 442.
- 1133 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hückeswagen. S. 446.
- 1134 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Uedem. S. 449.
- 1135 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Oedt. S. 449.
- 1136 Offenlegung des ergänzten Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Haltern. S. 449.
- 1137 Offenlegung von Planstücken für die Schließung eines Bahnüberganges in Grevenbroich. S. 450.
- 1138 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 450.
- 1139 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel. S. 450.
- 1140 Wegeeinziehung in der Gemarkung Baerl. S. 451.

Beilage: Bebauungsplan der Gemeinde Uedem

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1111 Enteignungsanordnung

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I E 6 / 20—76.82

Düsseldorf, den 17. November 1959

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 17. November 1959 folgende Enteignungsanordnung beschlossen:

Zugunsten des Evgl. Kranken- und Versorgungshauses zu Mülheim (Ruhr) wird für eine bauliche Erweiterung gemäß § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) die Enteignung des Grundstücks Gemarkung Mülheim (Ruhr), Biesenbach 8, Flur 54, Flurstück 139, eingetragen im Grundbuch von Mülheim (Ruhr), Band 35, Blatt 508, für zulässig erklärt.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 in der Fassung des 1. Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 190) wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 432

1112 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 1 — 0.335 Kue 2

Düsseldorf, den 30. November 1959

Auf Grund des Antrages der Stadt Wuppertal vom 15. 10. 1958 wird folgendes angeordnet:

Anordnung

In dem förmlichen festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Wuppertal Nr. 10006 vom 24. 7. 1951 ist ein etwa 0,62 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Elberfeld-Stadt des Amtsgerichts Wuppertal, Band 195, Blatt 7736, Gemarkung Elberfeld-Stadt, unter der laufenden Nummer 1 eingetragenen Grundstück Flur 140, Flurstück 23, eingetragene Eigentümer: a) Erich Künchen, Kaufmann; b) Ehefrau Maria Künchen, geborene Krönung, beide aus Wuppertal-Elberfeld, je zu 1/2 Anteil, für den Ausbau der Straßenkreuzung Wesendonkstraße/Kipdorf in Wuppertal bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 432

1113 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3—32—10/13 (5)

Düsseldorf, den 1. Dezember 1959

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl.

I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (RGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Umlegung der bestehenden Hauptgasfernleitung von Essen-Dellwig nach Berg. Gladbach im Bereich der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. 12. 1960 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 432

1114 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 3—32—01/3 (8)

Düsseldorf, den 3. Dezember 1959

I. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. November 1959 auf meinen Antrag beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird für zulässig erklärt, daß zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln das für den Neubau der Landstraße II. Ordnung 1 f (künftig: Landstraße I. Ordnung Nr. 526) — abzweigend von der Bundesstraße 229 am Gravenberg bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 288 am Ziegwebersberg — erforderliche Grundeigentum in den Städten Langenfeld und Leichlingen im Rhein-Wupper-Kreis im Wege der Enteignung beschränkt oder, soweit dies nicht ausreicht, entzogen wird.

II. Die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 432.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

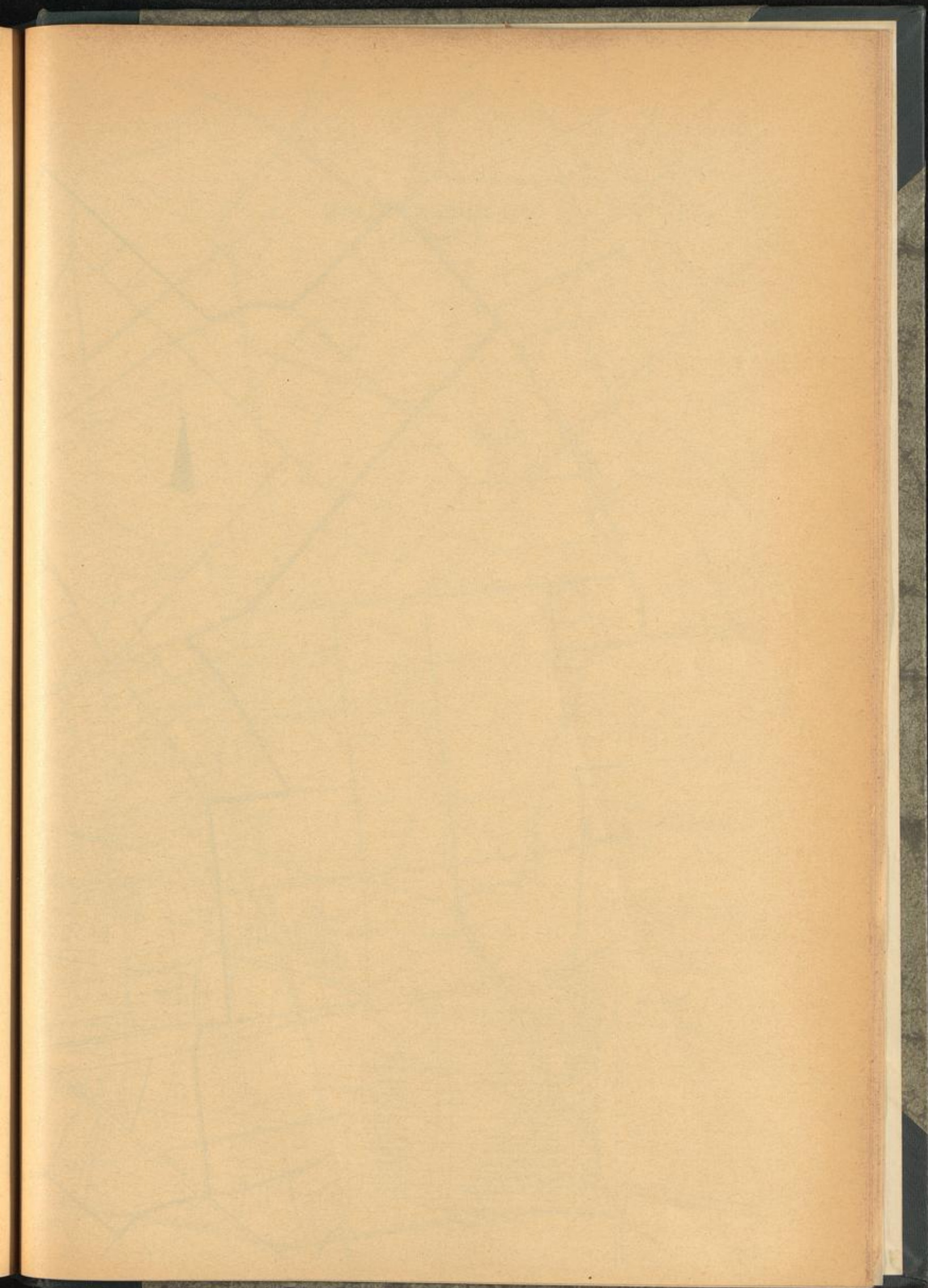
1115 Öffentliche Belobigung

Der Regierungspräsident
13.12—02

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Der Ministerspräsident hat namens der Landesregierung Herrn Wilfried Ullrich, Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstraße 61, z. Z. Panzergrenadier in der Bundeswehr, in Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 432

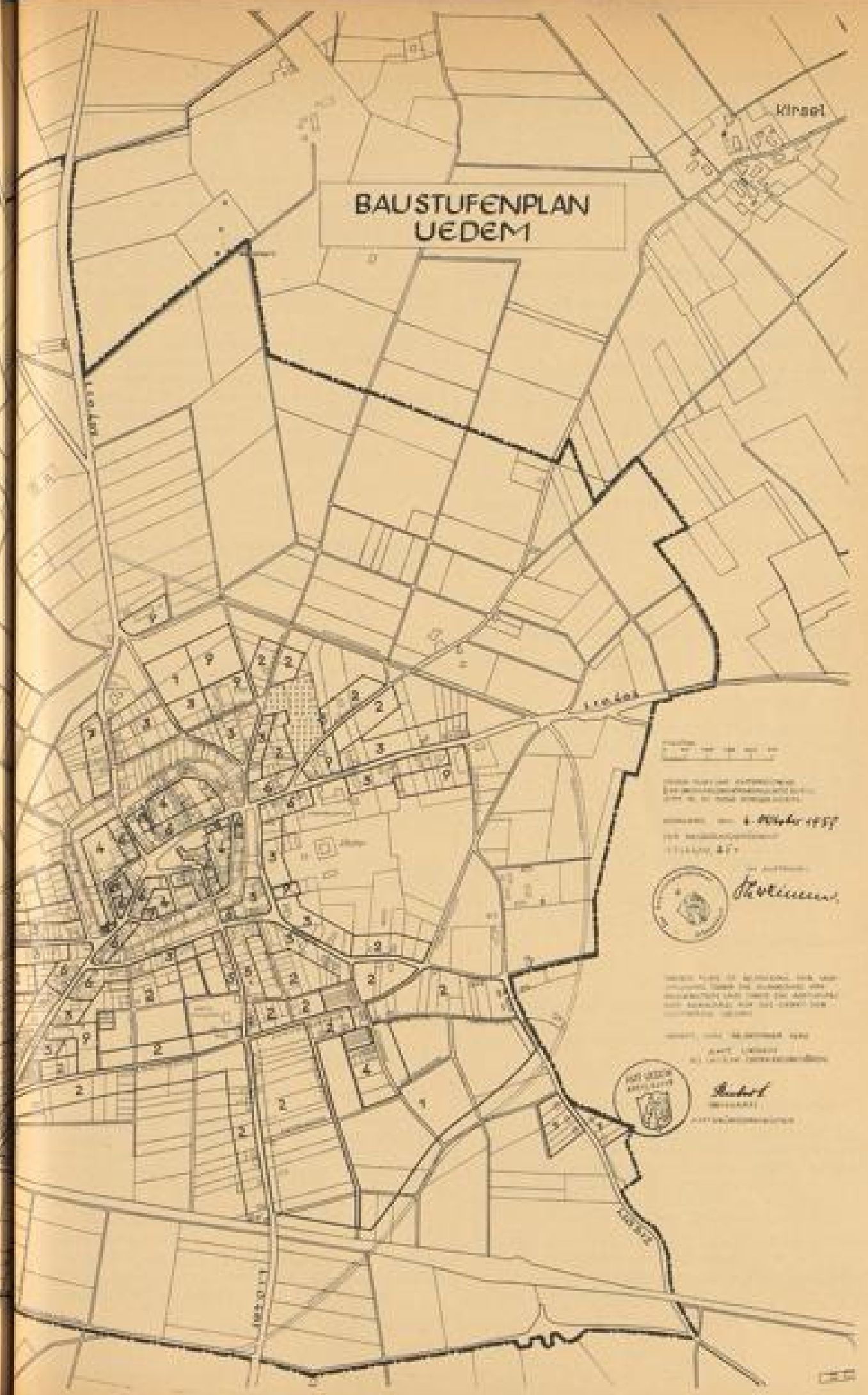




LEGENDE

1 BEZIRK DER BAUSTUFEN

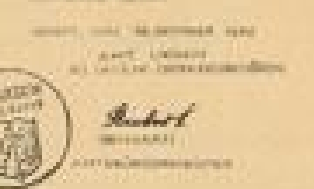
BAUSTUFE	BESCHREIBUNG	ART	BEZUG
1	Wohngebiet	1	Wohn
2	Wohngebiet	2	Wohn
3	Wohngebiet	3	Wohn
4	Wohngebiet	4	Wohn
5	Wohngebiet	5	Wohn
6	Wohngebiet	6	Wohn
7	Wohngebiet	7	Wohn
8	Wohngebiet	8	Wohn
9	Wohngebiet	9	Wohn
10	Wohngebiet	10	Wohn
11	Wohngebiet	11	Wohn
12	Wohngebiet	12	Wohn
13	Wohngebiet	13	Wohn
14	Wohngebiet	14	Wohn
15	Wohngebiet	15	Wohn
16	Wohngebiet	16	Wohn
17	Wohngebiet	17	Wohn
18	Wohngebiet	18	Wohn
19	Wohngebiet	19	Wohn
20	Wohngebiet	20	Wohn
21	Wohngebiet	21	Wohn
22	Wohngebiet	22	Wohn
23	Wohngebiet	23	Wohn
24	Wohngebiet	24	Wohn
25	Wohngebiet	25	Wohn
26	Wohngebiet	26	Wohn
27	Wohngebiet	27	Wohn
28	Wohngebiet	28	Wohn
29	Wohngebiet	29	Wohn
30	Wohngebiet	30	Wohn
31	Wohngebiet	31	Wohn
32	Wohngebiet	32	Wohn
33	Wohngebiet	33	Wohn
34	Wohngebiet	34	Wohn
35	Wohngebiet	35	Wohn
36	Wohngebiet	36	Wohn
37	Wohngebiet	37	Wohn
38	Wohngebiet	38	Wohn
39	Wohngebiet	39	Wohn
40	Wohngebiet	40	Wohn
41	Wohngebiet	41	Wohn
42	Wohngebiet	42	Wohn
43	Wohngebiet	43	Wohn
44	Wohngebiet	44	Wohn
45	Wohngebiet	45	Wohn
46	Wohngebiet	46	Wohn
47	Wohngebiet	47	Wohn
48	Wohngebiet	48	Wohn
49	Wohngebiet	49	Wohn
50	Wohngebiet	50	Wohn
51	Wohngebiet	51	Wohn
52	Wohngebiet	52	Wohn
53	Wohngebiet	53	Wohn
54	Wohngebiet	54	Wohn
55	Wohngebiet	55	Wohn
56	Wohngebiet	56	Wohn
57	Wohngebiet	57	Wohn
58	Wohngebiet	58	Wohn
59	Wohngebiet	59	Wohn
60	Wohngebiet	60	Wohn
61	Wohngebiet	61	Wohn
62	Wohngebiet	62	Wohn
63	Wohngebiet	63	Wohn
64	Wohngebiet	64	Wohn
65	Wohngebiet	65	Wohn
66	Wohngebiet	66	Wohn
67	Wohngebiet	67	Wohn
68	Wohngebiet	68	Wohn
69	Wohngebiet	69	Wohn
70	Wohngebiet	70	Wohn
71	Wohngebiet	71	Wohn
72	Wohngebiet	72	Wohn
73	Wohngebiet	73	Wohn
74	Wohngebiet	74	Wohn
75	Wohngebiet	75	Wohn
76	Wohngebiet	76	Wohn
77	Wohngebiet	77	Wohn
78	Wohngebiet	78	Wohn
79	Wohngebiet	79	Wohn
80	Wohngebiet	80	Wohn
81	Wohngebiet	81	Wohn
82	Wohngebiet	82	Wohn
83	Wohngebiet	83	Wohn
84	Wohngebiet	84	Wohn
85	Wohngebiet	85	Wohn
86	Wohngebiet	86	Wohn
87	Wohngebiet	87	Wohn
88	Wohngebiet	88	Wohn
89	Wohngebiet	89	Wohn
90	Wohngebiet	90	Wohn
91	Wohngebiet	91	Wohn
92	Wohngebiet	92	Wohn
93	Wohngebiet	93	Wohn
94	Wohngebiet	94	Wohn
95	Wohngebiet	95	Wohn
96	Wohngebiet	96	Wohn
97	Wohngebiet	97	Wohn
98	Wohngebiet	98	Wohn
99	Wohngebiet	99	Wohn
100	Wohngebiet	100	Wohn

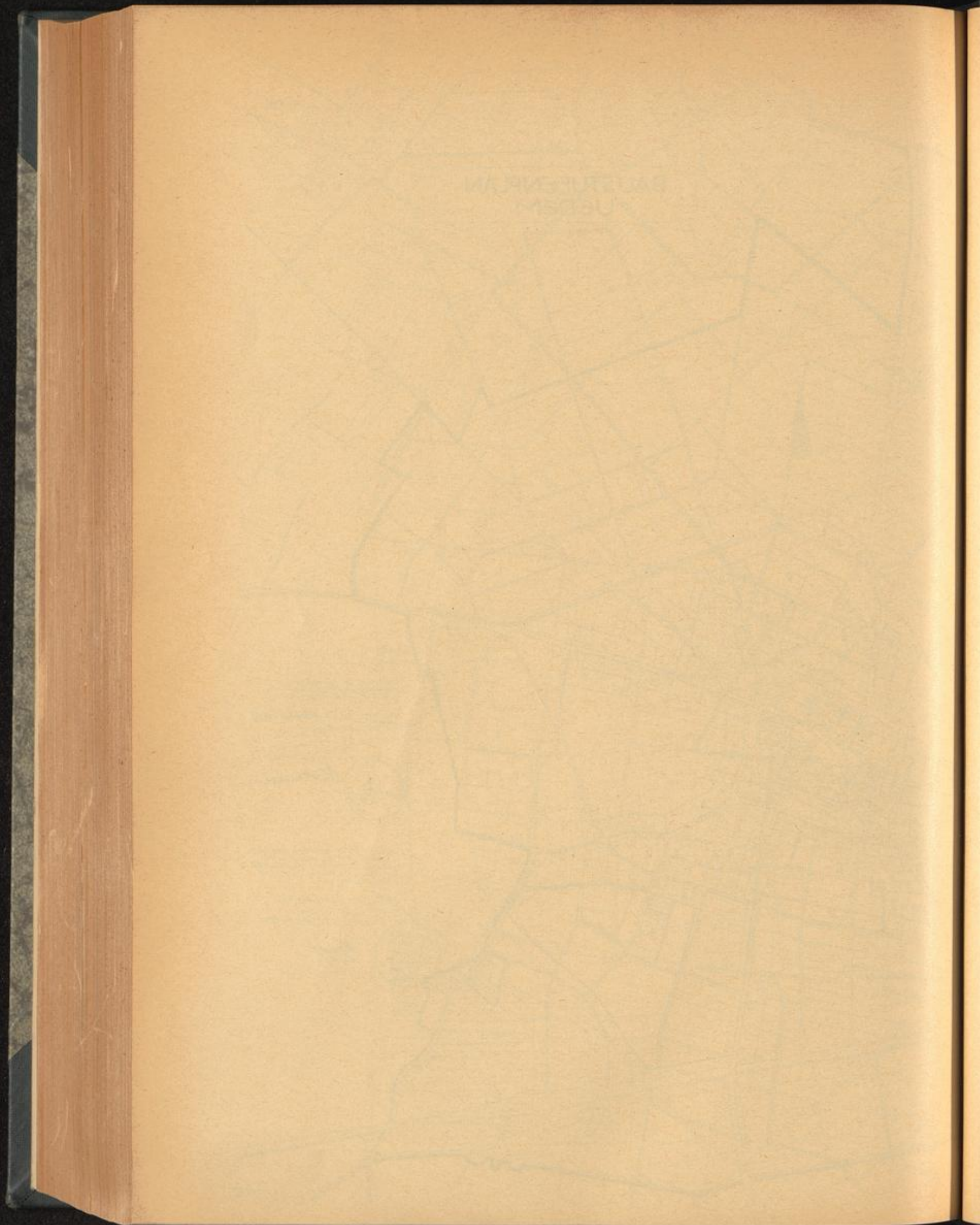


VERMESSUNG UND VERZEICHNIS
 DER BAUSTUFEN
 VON UEDER
 AM 1. Oktober 1887



VERMESSUNG UND VERZEICHNIS
 DER BAUSTUFEN
 VON UEDER
 AM 1. Oktober 1887





**1116 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—57/58

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 20 in der Gemarkung Uerdingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 7. 1. 1960, 10 Uhr, im Rathaus Uerdingen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

**1117 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—20/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG. in Marl hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Kettwig berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 15. 1. 1960, um 11.30 Uhr, im Rathaus Kettwig, Zimmer 11, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

1118 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 9. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Max Otto Seeber, Duisburg-Hamborn, Scheiermannstr. 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Diedenhoven ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die Herr ObVI. Seeber für den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Sunkel mit Verfügung vom 26. 9. 1957 — 15. 24—16 (Seeber) — erteilte Messungsgenehmigung erlischt ab 1. 1. 1960, da Herr Sunkel am 31. 12. 1959 aus der Praxis des Herrn Seeber ausscheidet.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

1119 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 9. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering, Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Str. 35, mit Verfügungen vom 30. 4. 1955 bzw. 27. 3. 1958 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch die Vermessungstechniker Helmut Hucke und Gert Cornelius ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

1120 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 9. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Max Otto Seeber, Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2, mit Verfügung vom 5. 3. 1956 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Karlheinz Brauers ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1121 Ausbildungskursus für Klärwärter

Der Regierungspräsident
64 II—51

Düsseldorf, den 5. Dezember 1959

Der nächste Ausbildungskursus für Klärwärter, veranstaltet von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebietes, wird in der Zeit vom 14. 3. bis einschl. 6. 5. 1960 durchgeführt. Das Programm umfaßt:

Allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben eines Klärwärters,

5 Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage,

1 Woche praktische Übungen an Maschinen, Armaturen und elektrischen Einrichtungen und 2 Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150,— DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200,— DM) erhoben. Wenn sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75,— DM (für Nichtmitglieder 100,— DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wollen sich direkt an den Leiter der Ausbildungskurse, Essen, Emschergerossenschaft, Kronprinzenstraße 24, wenden, von dem besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldeunterlagen ausgegeben werden. Die Anmeldung der Teilnehmer für den 11. Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. 2. 1960 vollzogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1122 Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 8. Dezember 1959

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 habe ich nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1960 erteilt. Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., M.Gladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, im Bahnhofsbunker.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1123 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 9. Dezember 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt. Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V., in M.Gladbach auf seiner Rennbahn für den 6. 1. 1960, 16. 1. 1960, 20. 1. 1960, 27. 1. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 433

Bau- und Wohnungswesen

1124 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 30. 11. 1959, die in der Neuß-

Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 28. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 21 über das Gebiet, das von der Preußenstraße, der Ostgrenze des Notburgahauses, der Grenze des Stadions, der Grenze zwischen den Grundstücken Fichtestraße 12 und 14, der Olympiastraße einschl. der Grundstücke Gemarkung Neuß, Flur 38, Flurstücke 202, 203, 226, 855 und 856 begrenzt wird, in der Zeit vom 28. 12. 1959 bis einschl. 25. 1. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1125 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 30. 11. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 4. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 24 für alle Grundstücke, die an die Volmerswerther Straße zwischen Bonner Straße und Straße „Am Röttgen“ angrenzen, in der Zeit vom 4. 1. 1960 bis einschl. 1. 2. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1126 Offenlegung des Ergänzungsplanes Nr. 1 des Durchführungsplanes Nr. 26 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 27. 11. 1959, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 18. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 26 Ergänzungsplan 1 für das Gebiet, das von der Augustinusstraße, der Selikumer Straße, dem Nordkanal, dem neuen Stadtgarten und dem Nordufer des Erftmühlengrabens einschl. des Grundstückes Gemarkung Neuß, Flur 13, Flurstück 188 begrenzt wird, in der Zeit vom 18. 12. 1959 bis einschl. 15. 1. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1127 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 46 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 30. 11. 1959, die in der Neuß-

Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 21. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 46 für das Gebiet zwischen der Schabernackstraße, der Geulenstraße, dem Seitenweg entlang der Eisenbahn Neuß—Viersen und der westlichen Grenze der Flurstücke Gemarkung Neuß Flur 48 Nr. 74 und 75, in der Zeit vom 21. 12. 1959 bis einschl. 18. 1. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 434

1128 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 47 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 1. 12. 1959, die in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 11. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 47 für das Gebiet der teilweise zerstörten ehemaligen Dampfmühle zwischen Brückstraße—Hessenstraße—Hessendamm und Omnibusbahnhof (Gemarkung Neuß, Flur 7, Flurstück 6), in der Zeit vom 11. 1. 1960 bis einschl. 8. 2. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 435

1129 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 49 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54—08

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Neuß vom 27. 11. 1959, die in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 22. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 49, für die Grundstücke des Gebietes an der verlängerten Frankenstraße zwischen dem ausgebauten Teil der Frankenstraße und der Römerstraße und für die Grundstücke an der verlängerten Keltenstraße; im einzelnen sind das die Flurstücke Gemarkung Neuß Flur 51 Nr. 319, 320, 321, 322, 471, 472, 473, 478, 480, 483, 484, 485, 486, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 543, 535 und 536; in der Zeit vom 22. 12. 1959 bis einschl. 19. 1. 1960 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Planungsamt, Zimmer 164, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 435

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1130 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Brüggen (Ndrh.)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Straßen

§ 2 Anlagen

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3 Bauarbeiten

§ 4 Asphalt- und Teerkochapparate

§ 5 Anstreicherarbeiten

§ 6 Anbringung und Aufstellen von Gegenständen

§ 7 Schutz der Anlagen

§ 8 Kinderspiele

§ 9 Nummerierung der Gebäude, Anbringung von
Straßenschildern und dergleichen

§ 10 Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 11 Feste Handels- und Gewerbestellen

§ 12 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

IV. Abschnitt

Reinigung der Straßen

§ 13 Reinigungspflichtige

§ 14 Umfang der Reinigungspflicht

§ 15 Art der Reinigung; außergewöhnliche Ver-
unreinigung

§ 16 Behandlung der Gehwege bei Frost und
Schneefall

§ 17 Reinigungszeiten

V. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen

§ 18 Reinhaltung der Straßen

§ 19 Müll und andere Abfälle

§ 20 Fäkalien und Dungabfuhr

VI. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 21 Verschiedene Verbote

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22 Zuwiderhandlungen

§ 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Pr. Gesetzssamml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Brügggen in seiner Sitzung vom 6. 11. 1959 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Brügggen folgende Verordnung zu erlassen.

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — i. d. F. v. 24. August 1953, BGBl. I S. 1166, in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Bauarbeiten

(1) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

(2) Gerüste, Einfriedungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten,

Bänke u. dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen dürfen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(5) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern können. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Hunde sind in Anlagen an der Leine zu führen.

§ 8

Kinderspiele

Das Auflassen von Windvögeln an den Straßen in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen ist verboten.

§ 9

Numerierung der Gebäude, Anbringen von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Bei Umnumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter

Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden. Wegen Art und Ort der Anbringung muß jedoch den Wünschen des Grundstückseigentümers entsprochen werden, wenn dies im Hinblick auf den Zweck des Hinweisschildes möglich ist. Die Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 10

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Musik- und Gesangsaufführungen auf öffentlichen Straßen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung abgehalten werden. Leichenbegängnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern dürfen durch solche Aufführungen nicht gestört werden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 11

Feste Handels- und Gewerbebestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufständen, -tischen, -wagen usw.

§ 12

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die Bestimmungen der §§ 42 b, 43, 44 a und 55 ff. der Gewerbeordnung. Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind jedoch verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, vor dem Krankenhaus sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden oder Anlagen,
3. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

IV. Abschnitt

Reinigung der Straßen

§ 13

Reinigungspflichtige

Die nach der Ortssatzung vom 14. Mai 1959 über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Brüggen zur Reinigung Verpflichteten

haben die Vorschriften der §§ 14 bis 17 dieser Verordnung zu beachten.

§ 14

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflichtigen haben in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke zu reinigen:

- a) den Bürgersteig einschließlich der Durchlässe,
- b) die Straßenrinnen;
- c) die Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
- d) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
- e) die Bankette;
- f) die Böschungen und die Grabenüberbrückungen;
- g) den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 4 m von der Straßenfluchtlinie oder der Platzgrenze.

Beim Reinigen dürfen die Straßendecke und die Bürgersteige nicht beschädigt werden.

§ 15

Art der Reinigung; außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände, von den Wegen, insbesondere von Gras, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen unverzüglich nach Beendigung des Kehrens von der Straße entfernt werden. Es ist verboten, den Schmutz auf die Grundstücke der Nachbarn oder in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben zu kehren.

(2) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die gesamte zu reinigende Fläche so ausreichend besprengt werden, daß sich kein Staub entwickeln kann.

(3) Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe sind insbesondere nach Gewittern, starken Regengüssen und bei eintretendem Tauwetter zu reinigen.

(4) Werden öffentliche Wege bei der An- und Abfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Dung, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt werden. Der zusammengekehrte Unrat ist zu beseitigen. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 17) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 16

Behandlung der Gehwege bei Frost und Schneefall

(1) Können die Bürgersteige wegen Frost oder Schneefalles nicht mehr sicher begangen werden, so ist die drohende Gefahr durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises oder durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu beseitigen.

(2) Bestreuen mit Salz ist verboten.

(3) Bei Straßen ohne Bürgersteige ist längs den Häusern oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1½ m herzustellen. Entstandene Glitschbahnen (Schlitterbahnen) sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Bei Straßenabzweigungen oder Straßenkreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang zu schaffen, und zwar bis zur Straßenmitte.

(5) Der abgeräumte Schnee ist in unmittelbarer Nähe der Straßenrinne zu lagern. Bei Tauwetter ist sofort die Straßenrinne von Schnee freizumachen.

(6) Das Abschaufeln des Schnees, Loshacken des Eises oder das Bestreuen der Bürgersteige, Gehbahnen und Übergänge mit abstumpfenden Mitteln hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 8 bis 20 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

§ 17

Reinigungszeiten

(1) Als Reinigungszeit wird die Zeit von Freitag mittag bis Samstag 18 Uhr jeder Woche festgesetzt. Falls auf einen dieser Tage ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag fällt, ist der Reinigungspflicht an dem vorhergehenden Werktag zu genügen.

(2) In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung eine außerordentliche Reinigung anordnen. Eine solche Anordnung ist zu befolgen.

V. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen

§ 18

Reinhaltung der Straßen usw.

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in den Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straßen gelangen können.

(2) Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern sowie von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

(3) Verkaufsstellen, die Eßwaren anbieten, die sofort auf der Straße verzehrt werden sollen, haben einen Behälter aufzustellen, in den Abfälle, Verpackungsmaterial usw. von den Käufern eingeworfen werden können.

§ 19

Müll und andere Abfälle

(1) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(2) Schutt, Asche, Müll, Kehrriecht und Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet. Das Abladen von glühender Asche oder feuergefährlichen Stoffen ist verboten.

§ 20

Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen

nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauche-gruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

VI. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung;
2. das Überackern von öffentlichen Straßen;
3. das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen;
4. das Benutzen von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 50,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 23

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis zum 30. 9. 1979.

Brüggen (Ndrh.), den 6. November 1959

Gemeinde Brüggen (Ndrh.)
als örtliche Ordnungsbehörde

Michels, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 435

1131

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Willich

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 — Preuß. Gesetzsamml. S. 187 — hat der Rat der Gemeinde Willich in der Sitzung am 12. November 1959 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Willich (Kreis Kempen-Krefeld) folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen der Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen der Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Bauarbeiten

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.

(2) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(5) Einfriedigungen dürfen, soweit Durchführungspläne nicht etwas anderes bestimmen, nur so hergestellt werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und nicht über 1,50 m hoch, an Straßeneinmündungen und Kurven nicht über 1,00 m hoch sind. An Straßeneinmündungen kann eine Erhöhung der Einfriedigung um 30 cm gestattet werden, sofern hierdurch die Sicht nicht behindert wird. Aus Verkehrssicherheitsgründen kann an Straßeneinmündungen und Kurven eine geringere Höhe als 1 m vorgeschrieben werden.

Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Hunde

In Anlagen sind die Hunde an der Leine zu führen, auf Friedhöfen dürfen sie nicht mitgeführt werden.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten. Sind in Anlagen besondere Anweisungen über deren Benutzung zum Aushang gebracht, so sind diese zu beachten. Es ist nicht gestattet, Bänke von ihrem Aufstellungsort zu entfernen.

(3) Ferner ist das Spielen an anderweitiger als dafür vorgesehener Stelle in den Anlagen verboten.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur gestattet, wenn diese hierfür freigegeben sind.

§ 9

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein und den von der Gemeinde herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den

vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätze entsprechen.

(2) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(3) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 10

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw.

§ 11

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind jedoch verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
5. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 12

Musikalische Darbietungen

Musikalische und gesangliche Darbietungen dürfen gewerbsmäßig unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung veranstaltet werden. Diese Erlaubnis wird nur dienstags und nicht mehr als drei Personen bzw. Personengruppen erteilt.

IV. Abschnitt

Ankündigungsmittel auf der Straße

§ 13

Anschlagstellen

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen ist an und auf den öffentlichen Straßen und in den Anlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Stellen verboten.

§ 14

Verteilen von Geschäftsempfehlungen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort besonders genehmigungspflichtig, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 11 dieser Verordnung). Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen usw.

§ 15

Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straßen gelangen.

(3) Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

(4) Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8—12 Uhr und von 15—19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 16

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen, Wege und Plätze, wie Fahrbahn, Bürgersteige und Rinnsteine. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen und Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m von der Baufluchtlinie oder Platzgrenze an gerechnet.

(2) Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände wie Gras, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm oder sonstiger Unrat.

(3) Die Reinigung hat regelmäßig mittwochs und samstags zu erfolgen. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so muß die Reinigung an dem vorhergehenden Tag geschehen. Sie ist so frühzeitig zu beginnen, daß sie um 13 Uhr beendet ist.

(4) Bei außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Verladen von Kohlen, Stroh, bei Ausschachtungsarbeiten usw. ist die Reinigung der Straße und die Beseitigung des Unrates sofort nach beendeter Arbeit von den Grundstückseigentümern vorzunehmen.

(5) Die Reinigung muß so erfolgen, daß eine Beschädigung der Straßendecke nicht erfolgt.

(6) Die Straßenrinnen müssen dauernd reingefegt sein. In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht usw., feuergefährliche Stoffe und solche, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht oder nicht hineingeschüttet werden.

(7) Wenn öffentliche Wege bei der An- und Abfuhr von Brennstoffen, Schutt und Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere Weise in außergewöhnlichem Maße verunreinigt werden, so obliegt neben dem zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten auch demjenigen die Pflicht zur sofortigen Reinigung, der die Verunreinigung verursacht hat.

§ 17

Streupflicht

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. Nach Beendigung des Schneefalls muß der Schnee zusammengeschaufelt oder -gekehrt und neben der Rinne aufgehäufelt werden. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.

(2) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige so rechtzeitig mit abstumpfendem, die Kleidung der Verkehrsteilnehmer nicht schädigendem Material (Sand, Asche, Sägemehl oder dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 22 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht besteht.

(3) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Streuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen vermischt sein.

§ 18

Müll und andere Abfälle

(1) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(2) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer trotzdem andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

(3) Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Umlieger oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 19

Freihalten von Abflußvorrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 20

Lagerung organischer Stoffe

Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände dürfen in der Nähe von be-

wohnten Grundstücken nicht gelagert, abgekocht oder verbrannt werden.

§ 21

Fäkalien- und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert und nur dort abgelagert werden, wo eine Belästigung der Anlieger nicht eintritt. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Dunggruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

Die Errichtung von Einlagerungsmieten für Rüben und Rübenblätter ist in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen nicht gestattet.

VI. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Verboten ist:

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von öffentlichen Straßen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

§ 23

Wohnwagen

Wohnwagen dürfen zur Nachtzeit auf öffentlichen Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 24

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 25

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis zum 31. 12. 1978.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft die Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Willich vom 16. November 1939 und die

nutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenoberfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das möglichst geringen Rauch entwickelt.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht sein, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie Passanten nicht gefährden.

§ 7

Einfriedigungen

(1) Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(2) Abnehmbare und zusammenfaltbare Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so beschaffen sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen. Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß die lichte Höhe über dem Gehweg mindestens 3 Meter beträgt.

(3) Kellerschächte, Kellerzugänge und Abzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(4) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den Straßenbereich ragen. An Straßeneinmündungen und -kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 5 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall geregelt, wobei die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

(5) Einzäunungen jeder Art müssen an Straßeneinmündungen und -kurven so beschaffen sein, daß durch sie die Übersicht über den Straßenverkehr nicht behindert wird.

(6) Elektrozäune müssen ausreichend gekennzeichnet sein.

§ 8

Tiere

(1) Wer auf Straßen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere zur Nachtzeit nicht auf Straßen und in den Anlagen ohne Aufsicht umherlaufen.

§ 9

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Auf den Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken darf nicht genächtigt werden. Die Bänke dienen nur als Sitzgelegenheit. Es ist nicht gestattet, die Bänke auf einen anderen Platz zu stellen.

(3) Es ist verboten, in den Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern zu baden, wenn diese dafür nicht freigegeben sind.

Die Straßen und Anlagen außerhalb eines Badegebietes dürfen nicht in Badekleidung betreten werden.

(4) Die öffentlich zugänglichen Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie hierfür freigegeben wurden.

§ 10

Kinderspiele

Es ist verboten, Windvögel an den Straßen in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen aufzulassen.

§ 11

Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Pechfackeln dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 12

Numerieren der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß dauerhaft hergestellt sein und den von der Gemeinde herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten). Sie müssen über dem Hauseingang derart angebracht sein, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Werden Grundstücke unnummeriert, so darf die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch

lesbar bleibt. Nach einem Jahr ist die alte (ungültige) Hausnummer durch den Grundstückseigentümer zu entfernen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, daß Hinweisschilder, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, angebracht werden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 13

Feste Handels- und Gewerbebestellen

Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist. Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere Verkaufsstände, -tische, -wagen usw. anzusehen.

§ 14

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

(1) Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege;
- b) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden;
- c) an den Haltestellen der Omnibuslinien u. ä. Verkehrsmitteln innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m;
- d) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von den Straßenecken ab gerechnet;
- e) während der Marktzeiten in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes;
- f) in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu Werksanlagen;
- g) die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten ist untersagt.

(2) An den im Abs. 1 bezeichneten Stellen ist für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen eine Erlaubnis erforderlich.

§ 15

Schaubuden und dergleichen

Der Aufbau von Karussells, Schiffsschaukeln, Eiswagen, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen auf Straßen und in Anlagen ist genehmigungspflichtig. Die Bauten dürfen nur an der vom Ordnungsamt zugewiesenen Stelle errichtet werden. Die bauaufsichtlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt für Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen.

§ 16

Plakatieren

(1) Plakate und Anschläge dürfen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen an und auf öffentlichen Wegen und in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen nicht angebracht werden.

(2) Wer Transparente und dergleichen über die Straße spannen will, muß eine Genehmigung dazu haben.

§ 17

Verteilen von Drucksachen

Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen dürfen überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis verteilt werden. Die Bestimmungen des § 43, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 18

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Es ist verboten, durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf Straßen und in Anlagen Leichenbegängnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen zu stören.

IV. Abschnitt

Reinhalten und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 19

Reinhalten der Straßen

(1) Es ist verboten, Straßen, Anlagen und Denkmäler zu verunreinigen. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an Straßen und Anlagen. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen.

(2) Verboten ist es:

- a) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände in offenen Fenstern sowie von Balkonen, Dächern nach der Straßen- oder Anlagenseite hin zu klopfen oder auszuschütteln;
- b) Schmutz-, Ab- und Regenwässer auf die Straße, in Straßenrinnen und Gräben abzuleiten;
- c) Straßendecken, Gehwege und Hinweistafeln unbeduft zu beschreiben und zu bemalen.

§ 20

Reinigen von Straßen (Reinigungsumfang)

Die auf Grund der Satzung der Gemeinde Budberg vom 21. 11. 1955 zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten haben die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen, wie Fahrbahnen, Bürgersteige und Rinnsteine. Die Fahrbahnen sind bis zur Mitte zu reinigen.
2. Zur Reinigungspflicht gehört es, alle Fremdkörper, insbesondere Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu beseitigen. Sofern eine Reinigung nicht häufiger erforderlich ist, ist sie mindestens samstags (außer an Feiertagen) und außerdem an Werktagen vor einem Feiertag durchzuführen. Sie muß spätestens bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend zu besprengen.
3. Wird eine öffentliche Straße oder eine öffentliche Anlage durch das Hin- und Herfahren von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Leckwerden und Zerbrecen von Gefäßen verunreinigt,

so muß sie von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat unverzüglich fortgeschafft werden.

4. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Straße, durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu beseitigen. Es ist so zu streuen, daß während der Zeit von 7—20 Uhr keine gefahrbringende Glätte entsteht.
5. Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dergl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt und auch nicht in der Straßenrinne oder auf Hydranten abgelagert werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.
Bei Straßen ohne besonderen Bürgersteig ist bei Schneefall auf dem Bankett oder längs der Häuser eine Bahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.
6. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.
7. Es ist verboten, in Straßenrinnen, Einfüllungschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnen-Überbrückungen Steine, Straßenkehricht und sonstigen Unrat einzuwerfen, einzuschütten und einzukehren. Ferner dürfen in die öffentlichen Kanäle keine feuergefährlichen Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, hineingebracht werden.
8. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.

§ 21

Müll und andere Abfälle

(1) Mülleimer dürfen erst am Tage der Entleerung auf die Straße gestellt werden. Sie sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr entleert sind.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden, wo sie sofort zu planieren sind. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 22

Fäkalien- und Dungabfuhr

Abortgruben, Schlammfänger für Abwässer sowie alle sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, sind in möglichst geruchloser Weise zu leeren und zu reinigen. Der Grubeninhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf

Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Abort- und Jauchegruben sind rechtzeitig, mindestens aber dann zu leeren, wenn sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Entleerung aus besonderen Gründen verlangt wird. Nach der Entleerung sind die Gruben unverzüglich zu schließen. Verunreinigte Stellen sind umgehend mit Wasser gut abzuspülen. An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag dürfen die Abortgruben nicht entleert oder gereinigt werden.

Die Düngergruben müssen so häufig gereinigt werden, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

Verantwortlich für die Beförderung ist sowohl der Fahrzeugführer als auch der Fahrzeughalter. Auf Grundstücken in der Nähe von Häusern oder Anlagen müssen die Dungstoffe unverzüglich nach dem Entleeren der Transportgefäße unterpflügt oder untergegraben werden.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 23

Verschiedene Verbote

Es ist verboten:

1. Pflüge, Pferdegespanne und Traktoren bei der Feldbestellung auf öffentlichen Straßen zu wenden,
2. öffentliche Straßen zu überackern,
3. mit landwirtschaftlichen Maschinen, die Greifer an den Rädern haben, öffentliche Straßen zu benutzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzvorrichtungen zu versehen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 24

Zuständige Behörden und Ausnahmegenehmigungen

(1) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnisse erteilt die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 23 kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen gewähren.

(3) Die Erlaubnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 können unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 25

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 26

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1978 außer Kraft.

Budberg, den 17. November 1959

Gemeinde Budberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Baaken, Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 442

1133 **Verordnung**
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
des Gebietes der Stadt Hückeswagen

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 — Preußische Gesetzsaml. S. 187 — hat der Rat der Stadt Hückeswagen in der Sitzung am 24. November 1959 beschlossen, für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende Verordnung zu erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung der Straße

1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Begriffsbestimmung der Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, sonstige Grünanlagen und Waldungen sowie Ufer, Böschungen und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung oder des Wupperverbandes liegen.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen
und in den Anlagen

§ 3

Bauarbeiten, Bauzäune

1. Baustoffe, die geeignet sind, die Straßen anhaltend zu verschmutzen, sind auf besonderen Unterlagen — Mörtelpfannen und dergleichen — zu lagern oder aufzubereiten. Anfallender Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich von der Straße zu entfernen. Dabei ist jede vermeidbare Staubentwicklung zu unterbinden.
2. Arbeiten, insbesondere Dachdeckerarbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Schutzanlagen angebracht sind.
3. Werden bei Bauarbeiten Gehwege mit Fahrzeugen befahren, so ist der Gehwegbelag in ausreichender Weise gegen Beschädigungen zu schützen.

§ 4

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen werden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 5

Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden können.
2. Die Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 6

Aushängen, Aufstellen und Anbringen
von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten bilden können.
2. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.
3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen zur Straße hin ist verboten, sofern dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.
4. Über den Straßenraum dürfen Antennen nicht angebracht werden.

§ 7

Niederlassen in Wohnwagen, Hütten und Zelten

Wohnwagen, Zelte, Hütten oder andere mit dem Erdboden nicht fest verbundene Wohngelegenheiten dürfen auf Straßen und in Anlagen nur nach Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde aufgestellt werden.

§ 8

Tiere

Wer in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen und beschmutzen. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 9

Hecken und Einfriedungen

Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen und in Anlagen sind jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwege mindestens 3 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein. An Straßenecken und Kurven müssen Einfriedungen oder Bepflanzungen entweder durchsichtig sein oder so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht behindert ist.

§ 10

Schutz der Anlagen

1. In den Anlagen dürfen nur die Wege betreten werden.
2. Das Nächtigen in Anlagen ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.
3. Das Baden in Wasserläufen 3. Ordnung sowie in sonstigen stehenden Gewässern ist nur an dafür freigegebenen Stellen erlaubt. Eisflächen dieser

Gewässer dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung betreten werden.

§ 11

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

1. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, an seinen Gebäuden oder an den Einfriedungen der bebauten Grundstücke straßenwärts an sichtbarer Stelle eine Hausnummer anzubringen und in lesbarem Zustand zu erhalten. Das Nummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Es sind Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund in der Größe 10×10 und 12×10 cm zu verwenden.
2. An Stelle der Hausnummerschilder sind Hausnummerleuchten zugelassen. Die Ausführung und Anbringung der Hausnummerleuchten muß den Bauaufsichtsvorschriften entsprechen.
3. An neuerrichteten Gebäuden ist die von der Straßenverwaltung angegebene Hausnummer innerhalb eines Monats nach Beginn der Benutzung anzubringen.
4. Bei Grundstücksumnumerierung darf das alte Nummernschild erst nach einer Übergangszeit von 1 Jahr entfernt werden. Es ist mit haltbarer Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.
5. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

§ 12

Beschränkung des Klopfens von Teppichen und anderen staubfangenden Gegenständen

Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Gegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr nur in den nicht zur Straße gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Sofern ein Garten unmittelbar an eine Straße grenzt, ist das Klopfen der genannten Gegenstände nur in der von der Straßenfront abgelegenen Gartenhälfte zulässig.

Fällt auf die Tage, an denen das Klopfen an den Nachmittagen freigegeben ist, ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so gelten die angegebenen Zeiten jeweils für den davor liegenden Werktag.

Dritter Abschnitt

Ankündigungsmittel auf Straßen

§ 13

Straßenreklame, Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen ist an und auf öffentlichen Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagstellen verboten.

§ 14

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Ausrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist, nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

§ 15

Feste Handels- und Gewerbestellen

1. Wer auf oder an Straßen und in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.
2. Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw. anzusehen.

§ 16

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den öffentlichen Anlagen,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rand des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden und vor Krankenhäusern und Altersheimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Straßenecken und an Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie an gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werkanlagen.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 17

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und in Anlagen

Für das gewerbsmäßige Musizieren und Singen auf Straßen und in Anlagen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Diese Erlaubnis wird nur für freitags und nicht an mehr als 2 Personen erteilt. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen vor Schulen und Kirchen.

Fünfter Abschnitt

Reinhaltung der Straßen

§ 18

Umfang der Reinigungspflicht

Die zur Reinigung Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Reinigung unterliegen Straßen, Bürgersteige, Gehwege und Rinnsteine.
2. Die Reinigung ist regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag vorzunehmen.
3. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere die Entfernung von Gras, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
4. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteigs oder

Gehweges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergl. zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 bis 20 Uhr der Entstehung von gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

5. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässer dem Rinnstein nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine dem Verkehr oder dem Wasserabfluß störende Eisbildung auf den Straßen und Gehwegen und insbesondere in dem Rinnstein hervorgerufen wird.
6. Auf den Bürgersteigen und Gehwegen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dgl. sind auf den Bürgersteigen und Gehwegen am Rande der Fahrbahn abzuladen. Sie dürfen dem Nachbar nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straße ist nicht gestattet. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.
7. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinnen bis auf die Sohle und so breit auszudehnen, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee und das ausgehobene Eis sind auf den Bürgersteigrändern abzulagern.
8. Das Einwerfen, Einschütten und Einbringen von Steinen und Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einzelöffnungen der öffentlichen Kanäle, unter die öffentlichen Straßenüberbrückungen, ist für jedermann untersagt.
9. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.
10. Beim Kehren und Reinigen dürfen Vorübergehende nicht beschmutzt werden. Der Kehricht ist sofort zu entfernen.

§ 19

Reinhaltung der Straßen

Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer nicht auf die Straße gelangen.

§ 20

Müll und andere Abfälle

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzuhalten. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
2. Es ist verboten, die Straßenpapierkörbe oder die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.
3. Schutt, Asche, Müll oder Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Stellen abgelagert werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 21

Fäkalien- und Dungabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen undurchlässigen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.
2. Verantwortlich für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe sind Fahrzeugführer und -halter.

§ 22

Verschiedene Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung,
- b) das Überackern von öffentlichen Straßen,
- c) das Abpflügen der Rasenkante an öffentlichen Straßen,
- d) die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzreifen zu versehen.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Bußgeld

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM (fünfhundert Deutsche Mark) angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 24

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis zum 31. 12. 1978.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1935 betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in der Stadtgemeinde Hückeswagen ihre Gültigkeit.

Hückeswagen, den 24. November 1959

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Hackenbruch, Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 446

1134 **Verordnung**
über die Ausweisung von Baugebieten und die
Abstufung der Bebauung für das Gebiet der
Gemeinde Uedem

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. IV des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung Uedem vom 27. 8. 1959 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Uedem erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Uedem werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer im Plan	Baugebiete	Baustufe	Geschosse Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Wohngebiet	2	geschlossen
5	Geschäftsgebiet	2	offen
6	Geschäftsgebiet	2	geschlossen
7	Kleingewerbegebiet	2	offen
8	Kleingewerbegebiet	2	geschlossen
9	Großgewerbegebiet	—	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupol.VO für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 — BO —.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch schwarze Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Für Befreiung von den zwingenden Vorschriften dieser Verordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Bauordnung des Regierungsbezirks Düsseldorf.

§ 5

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung in Verbindung mit der BO können nach § 367 — Ziffer 15 — Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1969.

Uedem, den 15. Oktober 1959

Amt Uedem
als örtliche Ordnungsbehörde
Rickert, Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 449

1135 **Offenlegung des Durchführungs-**
planes Nr. 1 der Gemeinde Oedt

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Oedt vom 4. 12. 1959, die durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Oedt veröffentlicht ist, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 der Gemeinde Oedt für das Baugebiet in Oedt im Raume zwischen Oststraße/Südstraße/ehem. Bahnkörper der Krefelder Eisenbahn und An der Floeth in der Zeit vom 21. 12. 1959 bis einschließlich 16. 1. 1960 im Rathaus, Zimmer 9, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die in dem obengenannten Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen und Anregungen bei der Gemeinde vorbringen; hierüber beschließt der Rat der Gemeinde Oedt.

Gemäß § 11, Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obige Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrhh.), den 7. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Feinendegen
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 449

1136 **Offenlegung des ergänzten**
Durchführungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Haldern

Der in der Sitzung der Gemeindevertretung Haldern am 15. 12. 1959 beschlossene geänderte und ergänzte Durchführungsplan Nr. 2 „Haldern'sches Feld“ liegt laut Bekanntmachung der Gemeinde Haldern vom 17. 12. 1959 in der Zeit vom 17. 12. 1959 bis 13. 1. 1960 im Amtshaus in Haldern, Zimmer 12, werktätlich von 8—12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen. Die Bekanntmachung hängt vom 17. 12. 1959 bis 13. 1. 1960 im Amtshaus Haldern aus und wird in den Tageszeitungen „Neue Ruhr-Zeitung“, „Rheinische Post“ und „Generalanzeiger“ am 17. 12. 1959 veröffentlicht.

Der Durchführungsplan wird wie folgt begrenzt: Im Norden von der Wohnsammelstraße II (Feldstraße), im Osten von der Wohnsammelstraße I (Feldweg Richtung Stellwerk), im Süden und Westen von der Bundesbahnlinie Wesel-Emmerich.

Gemäß §§ 11 (1) und 13 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 15. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 449

1137 Offenlegung von Planstücken für die Schließung eines Bahnüberganges in Grevenbroich

Die Planstücke nebst Beilagen für die Schließung des Bahnüberganges in km 28,932 für den Fahrverkehr und zum Neubau einer Fußwegunterführung in Höhe der Straße „Am Hagelkreuz — von der Portenstraße“ in Grevenbroich werden im Auftrage des Regierungspräsidenten Düsseldorf innerhalb der Gemeinde Grevenbroich vom 11. 12. 1959 ab während 2 Wochen im Städt. Verwaltungsgebäude Stadtpark, Zimmer 14, werktäglich von 9 bis 12 Uhr im Landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt. Es steht während dieser Zeit oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung jedem Beteiligten frei, beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Grevenbroich, den 2. Dezember 1959

Der Stadtdirektor
Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 450

1138 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Der Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die 2. Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 31. 3. 1960 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1960 beginnende 3. Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,

Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 11. 1. 1960 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Str. 3, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) — jetzt AVAVG —.

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Beruf
- d) Anschrift

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 a.a.O. erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in dem dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1959

Der Präsident
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen
Dr. Käfferbitz

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 450

1139 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen und Opladen bestehen aus je 5, die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Remscheid und Wesel aus je 3 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Da die 2. Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 31. 3. 1960 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1960 beginnende 3. Amtsperiode die Mitglieder neu zu berufen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsausschüssen der genannten Arbeitsämter bis zum 11. 1. 1960 beim Direktor des zuständigen Arbeitsamtes einzureichen.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter beruft. Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) — jetzt AVAVG —.

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Beruf,
- d) Anschrift.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 a.a.O. erfüllen,

und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Arbeitsamtes, für das der Vorschlag gemacht wird, beigelegt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband zugehörigen Betrieben, soweit die Betriebsstätten im Bezirk des Arbeitsamtes liegen, für das der Vorschlag gemacht wird.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1959

Die Direktoren
der Arbeitsämter
Krefeld, Neuß-Grevenbroich,
Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 450

1140 Wegeeinzug in der Gemarkung Baerl

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstück 72, im Bereich der Schutzzone 1 und 2 für den Brunnen II der Wassergewinnungsanlage einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschußfrist von einem Monat bei der Gemeinde Rheinkamp, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Bauverwaltungsamt, Dienstgebäude auf dem Bauhof in Ufort, Zimmer 4, zur Einsicht offen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tage.

Rheinkamp-Ufort, den 28. November 1959

Gemeinde Rheinkamp
Der Gemeindedirektor
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 451

Hinweis

Aus zeitlichen Gründen erscheint das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Weihnachtswoche nicht. Die letzte Nr. des Jahrganges 1959 wird voraussichtlich am 30. 12. 1959 herausgegeben.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

/ 384 13
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

141. Jahrgang

Düsseldorf, Mittwoch, den 30. Dezember 1959

Nummer 52

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1141 Verleihung der Rettungsmedaille. S. 453
- 1142 Gebietsänderung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Materborn im Landkreis Kleve. S. 453
- 1143 Ungültigkeitserklärung einer ärztlichen Berufserlaubnis. S. 454
- 1144 Messungsgenehmigung. S. 454
- 1145 Messungsgenehmigung. S. 454
- 1146 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 454
- 1147 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 454
- 1148 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 454
- 1149 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 454
- 1150 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 455
- 1151 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 455
- 1152 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1153 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1154 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1155 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 455
- 1156 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456
- 1157 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456
- 1158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 456

Wirtschaft und Verkehr

- 1159 Genehmigung zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 456
- 1160 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 457

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 1161 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 458
- 1162 Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen für das Jahr 1960. S. 458

Kulturelle Angelegenheiten

- 1163 Errichtung der Kirchengemeinde St. Hedwig in Wuppertal-Elberfeld. S. 460

Bau- und Wohnungswesen

- 1164 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 4 der Stadt Remscheid. S. 461
- 1165 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 461
- 1166 Offenlegung der Leitplanänderung (Deckblatt 3) der Stadt M.Gladbach. S. 462
- 1167 Offenlegung der 1. Leitplanänderung für das innere Stadtgebiet der Stadt M.Gladbach. S. 462
- 1168 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 5/59 der Stadt Leverkusen. S. 462

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 1169 Verordnung der Stadt Duisburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Straßen und in Anlagen vom 22. Juni 1959. S. 462
- 1170 Enteignung von Grundeigentum. S. 465
- 1171 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Dinslaken. S. 465
- 1172 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Godt. S. 465
- 1173 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 466
- 1174 Wegeeinziehung in Duisburg-Meiderich. S. 466
- 1175 Wegeeinziehung in Borth. S. 466
- 1176 Wegeeinziehung in Drevenack. S. 466
- 1177 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 466
- 1178 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. 12. 1954. S. 466
- 1179 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6/59 der Stadt Leverkusen. S. 467

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1141 Verleihung der Rettungsmedaille

Der Regierungspräsident
13.12.—02

Düsseldorf, den 8. Dezember 1959

Der Ministerpräsident hat namens der Landesregierung Herrn Heinrich Foerster, Düsseldorf, Rethelstraße 153, in Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 453

1142 Gebietsänderung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Materborn im Landkreis Kleve

Der Regierungspräsident
31.11.02—25

Düsseldorf, den 30. November 1959

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 19. 9. 1959 — III A 1 — 7130/54 — entschieden, daß am 1. 10. 1959 das bisher zur Stadt Kleve, Landkreis Kleve, gehörende Flurstück Gemarkung Kleve, Flur 16 Nr. 548, in Größe von 0,27 a, in die Gemeinde Materborn, Landkreis Kleve, und die bisher zur Gemeinde Materborn, Landkreis Kleve, gehörenden Flurstücke Gemarkung Materborn, Flur

10, Nr. 32, 33, Gemarkung Materborn, Flur 7, Nr. 98, 107 und 108, insgesamt 26,88 a, in die Stadt Kleve, Landkreis Kleve, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 9./11. 7. 1959 hat der Innenminister bestätigt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 453

**1143 Ungültigkeitserklärung
einer ärztlichen Berufserlaubnis**

Der Regierungspräsident
24.20—00

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959

Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz teilt mir mit, daß die dem Eduard Kostecki, geb. 28. 4. 1907 in Jaroschin, Krs. Posen, am 17. 7. 1957 unter der Nr. 16/57 erteilte Berufserlaubnis für ungültig erklärt worden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1144 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf, Virchowstraße 1, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Heinz Jeckel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1145 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Artur Döhmen, M.Gladbach, Regentenstraße 61, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Ernst Friedrich Enger ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1960 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1146 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul E. Röhrig, Solingen-Merscheid, Merscheider Straße 237, mit Verfügung vom 27. 7. 1949 — III T I—0—1075—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Fritz Hösterey ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1147 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Armin Engels, Düsseldorf, Düsselthaler Straße 3, mit Verfügung vom 7. 7. 1955 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Reinhard Schulte ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1148 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 18. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, Grevenbroich, Bahnstr. 86, mit Verfügung vom 24. 7. 1956 — III T I/3—0—137 — erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungsingenieur Otto Händel ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

1149 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24—16

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Schmidt, Remscheid, Hindenburgstr. 72, mit Verfügung vom 30. 11. 1953 — III T I—0—Pers. Schmidt erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 —

durch den Vermessungstechniker Heinz von der Sahl ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1961 weiter.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 454

**1150 Verlegung der Praxis eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24—10

Düsseldorf, den 15. Dezember 1959

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Nieder hat seine Geschäftsräume von Obrighoven b. Wesel, RWE-Straße 85/5, nach Wesel (Rh.), Lomberstraße 14, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

**1151 Verbindung des Neuen Liegenschafts-
katasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72—23

Düsseldorf, den 17. Dezember 1959

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: M.Gladbach. Lfd. Nr.: 483.
Landkreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Korschenbroich. Grundbuchbezirk: Korschenbroich. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 1. 1960, Ende 15. 2. 1960, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 2. 1960.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

**1152 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—14/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Menden berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 11. 1. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Mülheim (Ruhr), Zimmer 108, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

**1153 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—15/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Raadt berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 11. 1. 1960, um 11.30 Uhr, im Rathaus Mülheim (Ruhr), Zimmer 108, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

**1154 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—16/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Ickten berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 11. 1. 1960, um 15 Uhr, im Rathaus, Mülheim (Ruhr), Zimmer 108, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

**1155 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20—19/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Kettwig-Umstand berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 15. 1. 1960, um 10 Uhr, im Rathaus Kettwig, Zimmer 11, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 455

1156 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—21/56

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Breitscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 15. 1. 1960, um 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 456

1157 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—22/56

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Bellscheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 18. 1. 1960, um 10 Uhr, in der Gaststätte Lücker in Homberg 10/Amt Hubbelrath erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 456

1158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20—24/56

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Die Chemische Werke Hüls AG in Marl haben den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Be-

schränkung des von der Ferngasleitung 19 in der Gemarkung Bracht berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 18. 1. 1960, um 11.15 Uhr, in der Gaststätte Lücker, Homberg 10/Amt Hubbelrath erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 456

Wirtschaft und Verkehr

1159 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—25 (4)

Düsseldorf, den 18. Dezember 1959

Der Stadt Rheydt wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Rheydt/Breite Straße nach Rheydt/Pongs über Nordstraße — Stresemannstraße — Marienplatz — Krankenhausstraße bis 31. 12. 1967 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 321).
2. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Betrieb ist auf Grund der Paragraphen 21, 41 PBefG. ab sofort aufzunehmen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Liste aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bzw. Vermehrung der Fahrzeuge bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 5 PBefG.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 456

1160 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 3. Dezember 1959

In der Zeit vom 1. 11. bis 30. 11. 1959 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert.

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugs- wagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr E = Neuerteilung N = Erneuerung	Anzahl der Kom. Anh. = Anhänger- fahrzeug Klb. = Kleinbus	Dauer der Genehmigung
Düsseldorf			
Luise Adorf, Düsseldorf, Bismarckstraße 45	A + M Übertragung vom verst. Ehemann	3	5. 8. 1960
Josef Otten, Düsseldorf, Oberbilker Allee 33	A + M E	1	3. 11. 1961
Severin & Co., Düsseldorf, Karlstraße 72	A + M E	2	26. 11. 1961
Essen			
Hermann Mesenhohl, Essen-Kray, Wattenscheider Str. 17	A + M E	2	1. 7. 1961
Remscheid			
Robert Wagner & Co., Remscheid-Lüttringhausen	A + M für Kleinbus mit höchstens 18 Sitzplätzen N	1	8. 11. 1961
Werner Frielinghaus, Remscheid-Hasten, Hastener Straße 102	A + M E	2	6. 11. 1961
Rheydt			
Günter Lungen, Rheydt, Düsseldorfer Straße 48	A + M Übertragung von Schumacher, Rheydt	1	22. 5. 1960
Wuppertal			
Harald Hengst, Wuppertal-Elberfeld, Ludwigstraße 101	A + M E	1	5. 11. 1961
Dinslaken			
Hans de Cruppe, Walsum, Römerstraße 212	A + M E	1	5. 11. 1961
Kempen-Krefeld			
August Brings, Schiefbahn, Auf'm Diek 28	A + M E	1	26. 11. 1961
Kleve			
Gerhard van Noy, Goch, Voßstraße 68	A + M E	2	26. 11. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise
sowie die Polizeibehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 457

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**1161 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21.14—68

Düsseldorf, den 11. Dezember 1959

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

Niederrheinischer Traber-, Zucht- und Rennverein e.V. in Dinslaken auf seiner Trabrennbahn in Dinslaken

für den 2. 1. 1960
9. 1. 1960
23. 1. 1960
30. 1. 1960

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 458

1162 Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen für das Jahr 1960

Der Regierungspräsident
21.14—50

Düsseldorf, den 14. Dezember 1959

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Personen für das Jahr 1960 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf:

1. als Buchmacher:

Max Bachmann, wohnhaft in Düsseldorf, Stromstraße 4-6, B-Zulassungsurkunde Nr. 35/60, Annahmestelle: Königstraße 14/16, und als seine Gehilfin:

Hildegard Bachmann, geb. Hofmann, Düsseldorf, Stromstraße 4-6, G-Zulassungsurkunde Nr. 145/60

2. als Buchmacher:

Heinz Binsfeld, wohnhaft in Düsseldorf, Burghofstraße 90, B-Zulassungsurkunde Nr. 3/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Bilker Allee 171 b, und als seine Gehilfin:

Karoline Binsfeld, geb. Harmsen, Düsseldorf, Burghofstr. 90, G-Zulassungsurkunde Nr. 104/60

3. als Buchmacher:

Cilly von der Bey, wohnhaft in Düsseldorf, Marktplatz 9, B-Zulassungsurkunde Nr. 2/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Marktplatz 9, und als Gehilfin:

Gisela Zeising, Duisburg, Lahnstraße 35, G-Zulassungsurkunde Nr. 103/60

4. als Buchmacher:

Jakob Lammertz, wohnhaft in Düsseldorf, Oststraße 105 a, B-Zulassungsurkunde Nr. 15/60, Annahmestelle: Düsseldorf-Gerresheim, Am Pesch 3, und als seine Gehilfin:

Hedi Mutert, Düsseldorf, Copernicusstraße 44, G-Zulassungsurkunde Nr. 143/60

5. als Buchmacher:

Christel Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Reichs-

waldallee 71, B-Zulassungsurkunde Nr. 33/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Roßstraße 47 a

6. als Buchmacher:

Kurt Schiffer, wohnhaft in Düsseldorf, Alexanderstraße 20, B-Zulassungsurkunde Nr. 23/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 45, und seine Gehilfen:

a) Peter Poscher, Düsseldorf, Gartenstraße 25, G-Zulassungsurkunde Nr. 129/60

b) Therese Schiffer, geb. Kleinschmidt, Düsseldorf, Alexanderstr. 20, G-Zulassungsurkunde Nr. 130/60

7. als Buchmacher:

Käthe Vogelbein, wohnhaft in Düsseldorf, Königsallee 61, B-Zulassungsurkunde Nr. 27/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Königsallee 61, und als ihre Gehilfen:

a) Heinz Vogelbein, Düsseldorf, Volmerswerther Straße 224, G-Zulassungsurkunde Nr. 134/60

b) Hans Hansen, Düsseldorf, Vennhauser Allee 182, G-Zulassungsurkunde Nr. 135/60

8. als Buchmacher:

Franziska Winter, wohnhaft in Düsseldorf, Freytagstraße 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 31/60, Annahmestelle: Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 112, und als ihren Gehilfen:

Hans Weyers, Düsseldorf, Cranachplatz 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 139/60

in Duisburg:

1. als Buchmacher:

Robert Dunker, wohnhaft in Duisburg, Moltkestraße 43, B-Zulassungsurkunde Nr. 7/60, Annahmestelle: Duisburg-Hamborn, Duisburger Straße 199, und als seinen Gehilfen:

Friedrich Dunker, Duisburg, Moltkestraße 43, G-Zulassungsurkunde Nr. 108/60

2. als Buchmacher:

Paul Neppel, wohnhaft in Düsseldorf, Germaniastraße 30, B-Zulassungsurkunde Nr. 17/60, Annahmestelle: Duisburg, Am Buchenbaum 38, und als seine Gehilfin:

Elisabeth Neppel, Düsseldorf, Germaniastraße 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 119/60

3. als Buchmacher:

Katharina Vonscheidt, wohnhaft in Duisburg, Falkstraße 69, B-Zulassungsurkunde Nr. 28/60, Annahmestelle: Duisburg-Ruhrort, Landwehrstraße 27, und als ihren Gehilfen:

Otto Hermann, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestraße 42, G-Zulassungsurkunde Nr. 136/60

4. als Buchmacher:

Rudolf Weber, wohnhaft in Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72, B-Zulassungsurkunde Nr. 29/60, Annahmestelle: Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 12, und als seine Gehilfin:

Hilde Weber, geb. Burghard, Duisburg, Kardinal-Gahlen-Str. 72, G-Zulassungsurkunde Nr. 137/60

in Essen:

1. als Buchmacher:

Fritz Drescher, wohnhaft in Essen, Werder Str. 37, B-Zulassungsurkunde Nr. 6/60, Annahmestelle: Essen, Altendorfer Straße 300, und als seine Gehilfen:

a) Else Drescher, geb. Bruckmann, Essen, Werder Straße 37, G-Zulassungsurkunde Nr. 106/60

- b) Günther Hoffmann, Essen, Werder Straße 37, G-Zulassungsurkunde Nr. 107/60
2. als Buchmacher:
Albert Giesen, wohnhaft in Essen, Clausthaler Straße 6, B-Zulassungsurkunde Nr. 9/60, Annahmestelle: Essen, Kastanienallee 14, und seine Gehilfen:
a) Hildegard Giesen, geb. Schlitte, Essen, Clausthaler Str. 6, G-Zulassungsurkunde Nr. 110/60
b) Karl Lotz, Essen, Rüttscheider Straße 212, G-Zulassungsurkunde Nr. 111/60
3. als Buchmacher:
Hermann Ostwald, wohnhaft in Essen, Wächtlerstraße 40, B-Zulassungsurkunde Nr. 20/60, Annahmestelle: Essen, Porscheplatz 3, und als seine Gehilfin:
Maria Tucht, geb. Ostwald, Essen, Beethovenstraße 16, G-Zulassungsurkunde Nr. 124/60
4. als Buchmacher:
Theo Stehmann, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 24/60, Annahmestelle: Essen, Schwarze Meer 5, und als seine Gehilfin:
Maria Stehmann, Mülheim (Ruhr), Wallstr. 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 131/60
5. als Buchmacher:
Paul Verwohlt, wohnhaft in Essen, Billebrinkhöhe 57, B-Zulassungsurkunde Nr. 26/60, Annahmestelle: Essen-Steele, Brinker Platz 2; Nebenstelle Essen-Kray, Soester Straße 9, und als seine Gehilfin:
Christel Verwohlt, geb. Kirchoff, Essen, Billebrinkhöhe 57, G-Zulassungsurkunde Nr. 133/60
6. als Buchmacher:
Hermann Witzel, wohnhaft in Langenberg, Wiemerstraße 4, B-Zulassungsurkunde Nr. 32/60, Annahmestelle: Essen, Limbecker Platz 25, und als seinen Gehilfen:
Werner Witzel, Langenberg, Wiemerstraße 4, G-Zulassungsurkunde Nr. 140/60
- in Krefeld:
1. als Buchmacher:
Alfred Stroeks, wohnhaft in Krefeld, Südwall 56, B-Zulassungsurkunde Nr. 25/60, Annahmestelle: Krefeld, Südwall 56, und als seine Gehilfin:
Berta Stroeks, geb. Hippeproither, Krefeld, Südwall 56, G-Zulassungsurkunde Nr. 132/60
2. als Buchmacher:
Mia Winkler, geb. Patzwaldt, wohnhaft in Krefeld, Uerdinger Straße 590, B-Zulassungsurkunde Nr. 30/60, Annahmestelle: Krefeld, Lohstraße Nr. 109/113, und als ihren Gehilfen:
Ludwig Winkler, Krefeld, Buschstraße 366, G-Zulassungsurkunde Nr. 138/60
- in M.Gladbach:
1. als Buchmacher:
Alma Odenthal, wohnhaft in M.Gladbach, Neuhofstraße 31, B-Zulassungsurkunde Nr. 19/60, Annahmestelle: M.Gladbach, Hindenburgstr. 201, und als ihre Gehilfen:
a) Mechthild Katterbach, geb. Odenthal, M.Gladbach, Malmedyer Straße 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 121/60
b) Maria Ehrler, geb. Odenthal, M.Gladbach, Neuhofstraße 31, G-Zulassungsurkunde Nr. 122/60
- c) Josef Uhrig, M.Gladbach, Regentenstraße 28, G-Zulassungsurkunde Nr. 123/60
- in Mülheim:
1. als Buchmacher:
Else Lock, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 16/60, Annahmestelle: Mülheim (Ruhr), Wallstraße 19
- in Neuß:
1. als Buchmacher:
Heinrich Jansen, wohnhaft in Neuß, An der Obererft 38, B-Zulassungsurkunde Nr. 10/60, Annahmestelle: Neuß, Hamtorwallstraße 3, und als seine Gehilfen:
a) Christel Jansen, geb. Nellen, Neuß, An der Obererft 38, G-Zulassungsurkunde Nr. 112/60
b) Karl Kemmerling, M.Gladbach, Viersener Straße 62, G-Zulassungsurkunde Nr. 113/60
- in Oberhausen:
1. als Buchmacher:
Heinz Brescher, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 33, B-Zulassungsurkunde Nr. 4/60, Annahmestelle: Oberhausen, Marktstraße 7, und als seine Gehilfin:
Emilie Brescher, geb. Czupalla, Mülheim (Ruhr), Schloßstraße 33, G-Zulassungsurkunde Nr. 105/60
2. als Buchmacher:
Wilhelmine Knops, wohnhaft in Oberhausen, Blücherstr. 52, B-Zulassungsurkunde Nr. 13/60, Annahmestelle: Oberhausen, Langemarkstr. 24, Eingang Helmholtzstr., und als ihren Gehilfen:
Hubert Kluck, Oberhausen, Peterplatz 10, G-Zulassungsurkunde Nr. 116/60
- in Rheydt:
1. als Buchmacher:
Alma Odenthal, wohnhaft in M.Gladbach, Neuhofstraße 31, B-Zulassungsurkunde Nr. 19/60, Annahmestelle: Rheydt, Bachstraße 26, und als ihre Gehilfen:
a) Mechthild Katterbach, M.Gladbach, Malmedyer Str. 30, G-Zulassungsurkunde Nr. 121/60
b) Maria Ehrler, geb. Odenthal, M.Gladbach, Neuhofstraße 31, G-Zulassungsurkunde Nr. 122/60
c) Josef Uhrig, M.Gladbach, Regentenstraße 28, G-Zulassungsurkunde Nr. 123/60
- in Solingen:
1. als Buchmacher:
Aenne Oberneder, wohnhaft in Glehn-Neuß, Kirchstraße 102, B-Zulassungsurkunde Nr. 18/60, Annahmestelle: Solingen, Klemens-Horn-Str. 3, und als ihren Gehilfen:
Robert Titz, Glehn-Neuß, Schwohenend 196, G-Zulassungsurkunde Nr. 120/60
- in Wuppertal:
1. als Buchmacher:
Kurt Käseberg, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Höhne 19, B-Zulassungsurkunde Nr. 12/60, Annahmestelle: Wuppertal-Barmen, Höhne 19, und als seine Gehilfen:
a) Marga Käseberg, geb. Vonscheidt, Wuppertal-Barmen, Höhne 19, G-Zulassungsurkunde Nr. 142/60
b) Erika Fiala, geb. Hilme, Wuppertal-Barmen, Sternstr. 2, G-Zulassungsurkunde Nr. 144/60

2. als Buchmacher:

Katharina Pfister, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 14, B-Zulassungsurkunde Nr. 21/60, Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Mäuerchen 6, und als ihre Gehilfen:

- a) Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 8a, G-Zulassungsurkunde Nr. 125/60
- b) Margarete Ernestus, geb. Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 8a, G-Zulassungsurkunde Nr. 126/60
- c) Hilde Weis, geb. Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Bremer Straße 14, G-Zulassungsurkunde Nr. 127/60

3. als Buchmacher:

Horst Schönemann, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Roonstraße 26, B-Zulassungsurkunde Nr. 34/60, Annahmestelle: Wuppertal-Elberfeld, Nordstraße 49

in Hilden:

1. als Buchmacher:

Edith Beck, geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Hoffeldstr. 23a, B-Zulassungsurkunde Nr. 1/60, Annahmestelle: Hilden, Elberfelder Straße 11, und als ihre Gehilfen:

- a) Friedrich Beck, Hilden, Hoffeldstraße 23a, G-Zulassungsurkunde Nr. 101/60
- b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/60

in Moers:

1. als Buchmacher:

Aenne Breuch, wohnhaft in Moers, Uerdinger Straße 29, B-Zulassungsurkunde Nr. 5/60, Annahmestelle: Moers, Uerdinger Straße 119

in Rheinhausen:

1. als Buchmacher:

Theodor Fehmers, wohnhaft in Rheinhausen, Atroper Straße 8, B-Zulassungsurkunde Nr. 8/60, Annahmestelle: Rheinhausen, Hans-Böckler-Straße 2, und als seine Gehilfin:

Anneliese Kliss, geb. Michelt, Rheinhausen, Hans-Böckler-Straße 1, G-Zulassungsurkunde Nr. 109/60

in Velbert:

1. als Buchmacher:

Edith Beck, geb. Schweitzer, wohnhaft in Hilden, Hoffeldstr. 23a, B-Zulassungsurkunde Nr. 1/60, Annahmestelle: Velbert, Friedrichstraße 272, und als ihre Gehilfen:

- a) Friedrich Beck, Hilden, Hoffeldstraße 23a, G-Zulassungsurkunde Nr. 101/60
- b) Hermann Sulzbach, Velbert, Friedrichstr. 130, G-Zulassungsurkunde Nr. 102/60.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 458

Kulturelle Angelegenheiten

1163 Errichtung der Kirchengemeinde St. Hedwig in Wuppertal-Elberfeld

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der örtlich Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien St. Suitbert (Elberfeld), St. Joseph

(Cronenberg) und St. Remigius (Sonnborn) die Kirchengemeinde St. Hedwig errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Suitbert verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A), an dem sich die Grenze zwischen den Pfarreien St. Suitbert und St. Remigius vom Köhlweg nach Süden absetzt. Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse des Köhlweges, soweit dieser die Richtung nach Osten beibehält (B). Sodann verläuft die Grenze in gerader Linie nach Osten zum westlichen Ende der Karl-Schurz-Straße, hierauf der Karl-Schurz-Straße entlang in der Weise, daß auch die an der Südseite dieser Straße anstoßenden Flurstücke, die für sich oder für ihre Aufbauten den Hauptzugang von der Karl-Schurz-Straße aus haben, bei der Pfarre St. Suitbert verbleiben. Vom östlichen Ende der Karl-Schurz-Straße, d. h. vom Achsentreffpunkt des Dürroweges und der Friedrichsallee (C), verläuft die Grenze der Straße Am Cleefkoth entlang bis zu deren Ende (D), wiederum die Straße mit den an beiden Seiten anstoßenden Flurstücken, die für sich selbst oder für ihre Aufbauten den Hauptzugang von der genannten Straße haben, bei der Pfarre St. Suitbert belassend. Hierauf verläuft die Grenze in gerader Linie nach Nordosten zu dem nächstgelegenen Knie der Höhenlinie 250 (E), dann nach Nordosten der Höhenlinie 250 entlang bis zu dem ersten Haus an der Cronenberger Straße (F) — bei dem Höhenpunkt 254,4 —, dieses Haus bei der Pfarre St. Suitbert belassend. Weiterhin verläuft die Grenze nach Nordosten in der Richtung auf die Höhe 264,8 bis zur Fuhlrottstraße (G), dann der Fuhlrottstraße entlang, die mit den beiderseits anstoßenden Flurstücken, die für sich oder ihre Aufbauten den Hauptzugang von der Fuhlrottstraße haben, der neuen Kirchengemeinde zugeteilt werden. Anschließend verläuft die Grenze der Straße Am Waldschlößchen entlang bis zu deren Ende bei der Höhe 289,2 (H); diese Straße bleibt mit den beiderseits anstoßenden Flurstücken, die für sich oder ihre Aufbauten den Hauptzugang von ihr haben, bei der Pfarre St. Suitbert. Das letzte Grenzstück ist eine gerade Linie vom Punkt H nach Nordosten zur Höhe 259,2 auf der Ronsdorfer Straße (J).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Joseph verbleibende Gebiet beginnt an der alten Stadtgrenze zwischen Cronenberg und Ronsdorf, und zwar an dem Punkt (K), der durch eine Linie bestimmt wird, die bei der Höhe 214,1 (Einemündung der Straße Mühlenberg in die Straße Gelpetal) im rechten Winkel zur Straße Gelpetal nach Nordosten ausgeht und so die alte Stadtgrenze trifft. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft dann über die erwähnte Linie bis zur Straße Gelpetal, hierauf über die Achse der Straße Mühlenberg bis zur alten Stadtgrenze zwischen Cronenberg und Elberfeld (L), sodann nach Nordwesten dieser alten Stadtgrenze entlang bis zur Rennbaumer Straße (M), weiterhin nach Nordwesten über die Achse der Rennbaumer Straße bis zur Hahnerberger Straße (N), darauf nach Norden über die Achse der Hahnerberger Straße bis zum Wilhelm-Ring (O), sodann nach Westen hin über die Achse des Wilhelm-Ringes bis zu dem Punkt (P), an dem der vom Hahnerberger Wasserturm herführende Weg auf den Wilhelm-Ring auftrifft. Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse dieses nach Nordwesten weitführenden Weges bis zum Ostrand des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Elberfeld—Cronenberg (Q), weiterhin nach Süden dem Ostrand des Bahnkörpers entlang bis zu dem Punkt (R), an dem die geradlinig verlängert gedachte Verbindungslinie zwischen den Höhen 334,5 und 313,9

auftritt. Sodann verläuft die Grenze geradlinig in der Richtung auf die Höhe 208,1 bis zum nördlichen Ufer des Burgholzbaches vor der Nöllenhammer Straße (S), schließlich bachabwärts diesem nördlichen Ufer entlang bis zur Wupper (T).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Hedwig gegen das bei der Pfarre St. Remigius (Sonnborn) verbleibende Gebiet beginnt an dem Schnittpunkt der alten Stadtgrenze zwischen Elberfeld und Cronenberg und dem Ostrand des Bahnkörpers der Bundesbahnlinie Elberfeld—Cronenberg (U). Von hier aus verläuft die Grenze nach Süden dem Ostrand des Bahnkörpers entlang bis zu dem Haltepunkt Burgholz der genannten Bahnlinie (V), sodann in gerader Linie bis zu dem Punkt (W) auf der bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien Sonnborn und Cronenberg, der von dem Achsentreffpunkt der Straße Zur Kaisereiche und der Küllenhahner Straße nach Süden 50 Meter entfernt ist.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Suitbert (Elberfeld) sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Hedwig ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden:

Gemarkung Elberfeld-Land, Grundbuch Band 65, Blatt 2591:

Flur 223, Flurstück	30/7,	15,10	a groß
Flur 223, Flurstück	31/7,	0,99	a groß
Flur 223, Flurstück	37	19,80	a groß
Flur 223, Flurstück	41	37,30	a groß
Flur 224, Flurstück	99	1,55	a groß
Flur 223, Flurstück	35	10,61	a groß
Flur 223, Flurstück	36	3,59	a groß
Flur 222, Flurstück	150	0,04	a groß
Flur 222, Flurstück	153	0,58	a groß

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Hedwig zwischen dieser einerseits und den Kirchengemeinden St. Suitbert, St. Joseph und St. Remigius andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954. Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers ist durch die Aufnahme des letzteren in die Besoldungsordnung des Erzbistums sichergestellt.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 6. August 1959
— Jr.-Nr. 4 909 I 53/23 174 I 59 —

Der Erzbischof von Köln
Auf Anordnung
Teusch
Generalvikar

Die durch den Erzbischof von Köln am 6. August 1959 Jr.-Nr. 4 909 I 53/23 174 I 59 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Hedwig in Wuppertal-Elberfeld, wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers vom 23. November 1959 — III G 60—50/1 Nr. 6420/59 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1959

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 460

Bau- und Wohnungswesen

1164 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 4 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54—10

Düsseldorf, den 15. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 4. 12. 1959, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post, Ausgabe Remscheid, am 31. 12. 1959 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 4 für das Gebiet zwischen Burger Straße, Ewaldstraße, Fischerstraße, Josefstraße und Stephanstraße in der Zeit vom 4. 1. 1960 bis einschließlich 1. 2. 1960 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 246 (Stadtvermessungsamt), öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 461

1165 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident
34.54—06

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 17. 12. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. Januar 1960 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 5. 1. 1960 bis einschließlich 1. 2. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12 (Planungsamt, Zimmer 101), öffentlich aus:

Durchführungsplan VI — Deckblatt 1 —

für den Bereich östlich der Viersener Straße, zwischen Parkstraße und Wallstraße,

Durchführungsplan Nr. 66

für den Bereich zwischen Erzberger-, Johannes-, Ost- und Pescher Straße,

Durchführungsplan Nr. 98

für das Gebiet südlich der Straße Großheide, zwischen Haiderfeldstraße und den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Viersener Straße,

Durchführungsplan Nr. 99

für den Bereich nördlich der Umgebungsbahn, zwischen Haiderfeldstraße und den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Viersener Straße,

Durchführungsplan Nr. 101

für das Gebiet südlich der Fliethstraße, zwischen Klövergasse und Viktoriastraße,

Durchführungsplan Nr. 104

für den Bereich östlich vom Vossenbäumchen, zwischen Karrenweg und Vorster Straße,

Durchführungsplan Nr. 105

für das Gebiet zwischen Schürenweg, Rembrandtstraße, Zum Bunten Garten und Viersener Straße,

Durchführungsplan Nr. 107

für den Bereich an der Dürerstraße, zwischen Rubens- und Franziskanerstraße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 461

**1166 Offenlegung der Leitplanänderung
(Deckblatt 3) der Stadt M.Gladbach**

Der Regierungspräsident
34.53—06

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 17. 12. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung (Deckblatt 3) in der Zeit vom 5. 1. 1960 bis einschließlich 1. 2. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Planungsamt, Zimmer 105, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 462

**1167 Offenlegung der 1. Leitplanänderung für das
innere Stadtgebiet der Stadt M.Gladbach**

Der Regierungspräsident
34.53—06

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 17. 12. 1959, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen am 1. 1. 1960 veröffentlicht wird, liegt die 1. Leitplanänderung für das innere Stadtgebiet in der Zeit vom 5. 1. 1960 bis einschließlich 1. 2. 1960 in M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Planungsamt, Zimmer 105, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 462

**1168 Offenlegung des Durchführungsplans
Nr. 5/59 der Stadt Leverkusen**

Der Regierungspräsident
34.54—05

Düsseldorf, den 21. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 16. 12. 1959, liegt der Durchführungsplan Nr. 5/59 — Rheindorf-Nord — für das Gebiet Rheindorf-Nord — südlicher Teil — in der Zeit vom 5. 1. 1960 bis einschließlich 1. 2. 1960 im Stadtbauamt, Stadthaus, Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 462

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**1169 Verordnung
der Stadt Duisburg über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf
Straßen und in Anlagen
vom 22. Juni 1959**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und des § 6 der

Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11) in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 22. 6. 1959 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Begriffsbestimmung § 1
- Sicherheit §§ 2—6
- Ruhe §§ 7 und 8
- Ordnung und Reinhaltung §§ 9—13
- Gewerbe und Handel §§ 14—17
- Schlußbestimmungen §§ 18 und 19

Begriffsbestimmung

§ 1

Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung

(1) Straßen sind alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 1957 — BGBl. I S. 777).

(2) Als Bestandteile der Straßen gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen sowie vor der Straßenfront der Häuser gelegene Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

(3) Zu den Anlagen gehören alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Waldungen, Park- und Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen der Stadt, insbesondere Friedhöfe, Schmuck- und Spielplätze, ferner Böschungen, Ufer und Gewässer, die im Ordnungsbereich liegen.

Sicherheit

§ 2

Gefährdende Gegenstände

(1) Zur Straße hin aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, daß sie niemand gefährden.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie niemand gefährden, schädigen oder behindern. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Stacheldraht, Nägel oder andere spitze oder scharfe Gegenstände angebracht werden. Stacheldraht darf nur an der Innenseite von Pfosten befestigt sein; an deren Außenseite ist außerdem glatter Draht anzubringen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht sein, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(4) Hecken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume und Sträucher, die in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m über einem Gehweg und von 4 m über einer Fahrbahn freilassen.

§ 3

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Teerkocher und ähnliche Kochapparate sind auf Straßen so aufzustellen und zu benutzen, daß niemand gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Asphalt- und Teerkochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Rauchabzugsrohren versehen sind, die ausreichend weit und von der

Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

(3) Es darf kein Heizmaterial verwendet werden, das unzumutbare Rauchentwicklung hervorruft (z. B. Fettkohle).

§ 4

Frischer Anstrich

Frischer Anstrich an der Straße gelegener Hauswände, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, an Laternenpfählen, Masten, Bänken und dgl. ist durch einen auffälligen Hinweis kenntlich zu machen.

§ 5

Klettern

Es ist Unbefugten verboten, Gerüste, Leitern, Einfriedigungen, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine, Bäume und dgl. zu besteigen.

§ 6

Öffentliche Gewässer

(1) Nur an den freigegebenen Stellen in öffentlich zugänglichen Gewässern und Baggerlöchern darf gebadet werden.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie behördlich freigegeben sind.

Ruhe

§ 7

Laternengaragen

Lastkraftwagen und Omnibusse dürfen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr nicht auf den Straßen abgestellt sein. Abstellen im Sinne dieser Vorschrift ist die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz oder Garagenersatz. Das Stehenlassen von Fahrzeugen zu einer kurzfristigen, durch Verkehrsgründe bedingten Betriebsunterbrechung, fällt nicht unter diesen Begriff.

§ 8

Ausklopfen von Einrichtungsgegenständen

(1) Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dgl. dürfen nur an Werktagen von 9 bis 13 Uhr, freitags auch von 16 bis 19 Uhr geklopft werden; soweit vorhanden sind hierfür vorgesehene Einrichtungen zu benutzen.

(2) Auf Dächern oder auf Balkonen, aus Fenstern oder Türen, die zur Straßenseite hin gelegen sind, ferner auf Straßen oder in Anlagen, dürfen die in Abs. 1 genannten Gegenstände nicht ausgeklopft werden.

(3) Bei Neu- oder Wiederaufbauten sind Ausklopfstellen so anzubringen, daß der Staub nicht die Anwohner und das Geräusch nicht den öffentlichen Verkehr über das unvermeidbare Maß hinaus belästigen.

Ordnung und Reinhaltung

§ 9

Hausnummern und Hinweisschilder

(1) Eigentümer eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet, straßenwärts, an sichtbarer Stelle ein Schild mit der zugeteilten Hausnummer anzubringen. Das Nummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Seine Beschaffenheit sowie Art und Ort seiner Anbringung sind mit der Stadtverwaltung — Bauordnungsamt — abzustimmen. Von innen beleuchtete Nummernschilder müssen so neben dem Hauseingang angebracht sein, daß die Nummern von vorn und von der Seite deutlich lesbar sind.

Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(2) Werden Grundstücke umnummeriert, so muß das alte Nummernschild bis zum Ablauf eines Jahres angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe durchzustreichen; sie muß lesbar sein.

(3) Grundstückseigentümer müssen gestatten, Hinweisschilder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzubringen.

§ 10

Schutz der Anlagen und Gehwege

(1) Anlagen dürfen außerhalb der Wege und Pfade nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen oder Lagern in Anlagen und auf Straßen, auch auf den Sitzbänken, ist verboten.

(3) Personen, die Hunde oder andere Tiere auf Straßen mit sich führen oder frei umherlaufen lassen, müssen dafür sorgen, daß Gehwege und Schmuck- und Spielplätze nicht von den Tieren beschmutzt oder beschädigt werden.

(4) In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 11

Flugblätter

Schriften oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter und sonstige Drucksachen dürfen überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 15), nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung — Amt für öffentliche Ordnung (Straßenverkehrsamt) — verteilt werden. Die politische Werbung ist ausgenommen.

§ 12

Mißbrauch und Verunreinigung

Verboten ist:

- a) Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentliche oder private Gebäude und Einrichtungen sowie deren Einfriedigungen, Wände, Masten und dgl. zu beschmutzen oder zu beschmieren,
- b) Straßen oder Anlagen für gewerbliche Arbeiten zu benutzen,
- c) Fahrzeuge und Geräte aller Art auf Straßen und in Anlagen abzuspülen oder auf andere Weise zu reinigen sowie Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen auszuführen, es sei denn, es handle sich um Schäden, die auf offener Strecke entstanden sind,
- d) übelriechende Schmutz- und Abwässer auf Straßen, in Straßenrinnen oder Gräben abzuleiten,
- e) Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben oder zu bemalen.

§ 13

Landwirtschaftliche Arbeiten

Es ist nicht gestattet:

- a) Bei der Feldbestellung Pflüge, Pferdegespanne und Traktoren auf den Straßen zu wenden,
- b) Straßen zu überackern,
- c) Rasenkanten an Straßen abzapflügen,
- d) nach der Feldbestellung Geräte aller Art auf Straßen abzustellen.

Gewerbe und Handel

§ 14

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf oder an Straßen außerhalb der Märkte einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf einer Genehmigung der Stadtverwaltung — Amt für öffentliche Ordnung —. Das gilt auch dann, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden werden soll.

§ 15

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind untersagt

- a) auf Einbahnstraßen, öffentlichen Parkplätzen und in Anlagen,
- b) an Haltestellen der Straßenbahn und Kraftomnibuslinien in einem Umkreis von 50 m,
- c) an Straßenecken in einem Umkreis von 30 m, gerechnet von der Ecke, an der die Häuserfluchtlinien zusammentreffen,
- d) auf Märkten aller Art während und außerhalb der Marktzeit bis zu einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktplatzes,
- e) vor öffentlichen Gebäuden (z. B. Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Bahnhöfen, Verwaltungsgebäuden) und in einer geringeren Entfernung als 100 m vor den Eingängen zu diesen Gebäuden sowie vor dem Eingang der Werk- und Zechenanlagen,
- f) ferner auf den nachstehend aufgeführten Straßen:
 - Alleestraße von Gottlieb- bis Ranenbergstraße (nur an Markttagen)
 - Bahnhofplätze Duisburger Hauptbahnhof (West- und Ostseite)
 - Beekstraße
 - Beginengasse
 - Bergiusstraße von Hafen- bis Fabrikstraße
 - Duisburger Straße von Buschstraße bis Bahnhof Neumühl
 - Duissernstraße von Heckenstraße bis Duissernplatz
 - Duissernplatz
 - Düsseldorfer Straße von Königstraße bis Sternbuschweg
 - Düsseldorfer Straße von Fischerstraße bis Fuchsstraße
 - Eisenbahnstraße
 - Fabrikstraße von Bergiusstraße bis Friedrichsplatz
 - Fischerstraße von Düsseldorfer Straße bis Fliederstraße
 - Friedrich-Ebert-Straße von Bahnhof Beek bis Alsumer Straße
 - Friedrich-Engel-Straße (nur an Markttagen)
 - Friedrichsplatz
 - Friedrich-Wilhelm-Platz
 - Friedrich-Wilhelm-Straße
 - Gutenbergstraße
 - Hamborner Altmarkt von Harnack- bis Richterstraße (nur an Markttagen)
 - Harnackstraße von Altmarkt bis Ranenbergstraße (nur an Markttagen)
 - Jägerstraße

Kaiser-Friedrich-Straße von Feld- bis Weseler Straße

Kaiser-Wilhelm-Straße von Weseler bis Rolfstraße

Kaiser-Wilhelm-Straße von Schul- bis Dieselstr.
Karl-Jarres-Straße von Heer- bis Wanheimer Straße

Kasinostraße

Königstraße

König-Heinrich-Platz

Kardinal-Galen-Straße von Duissernplatz bis Nord-Süd-Straße

Koloniestraße von Graben- bis Kruppstraße

Kremerstraße

Kuhtor

Kuhstraße

Kühlingsgasse von Münz- bis Schwanenstraße

Landwehrstraße von Bergius- bis Hafenstraße

Marientorstraße

Mercatorstraße

Mülheimer Straße

Münzstraße

Musfeldstraße von Beekstraße bis Sonnenwall

Oststraße von Sternbuschweg bis Neudorfer Straße

Plessingstraße

Poststraße

Rathausstraße

Rheinhauser Straße von Wanheimer Straße bis Brückenauffahrt

Richterstraße von Im Birkenkamp bis Altmarkt (nur an Markttagen)

Ruhrorter Straße

Sonnenwall

Schwanentor

Schwanenstraße

Schweizer Straße

Sternbuschweg von Mülheimer Straße bis Karl-Lehr-Straße

Universitätsstraße

Unterstraße

Von-der-Mark-Straße

Wanheimer Straße von Brückenplatz bis Fischerstraße

Weidmannstraße von Richterstraße bis Allee-
straße

Weseler Straße von Am Grillopark bis Wolf-
straße

§ 16

Schaustellungen

Sollen Zirkusse, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelte, Stände und ähnliche Einrichtungen an Straßen, in Anlagen oder auf Grundstücken aufgestellt werden, die an Straßen grenzen, so ist vorher die Genehmigung der Stadtverwaltung — Amt für öffentliche Ordnung — einzuholen.

§ 17

Handel und Gewerbe in Gefahrenbereichen

(1) Handel und Gewerbe an Straßen haben sich, soweit sie nicht schon von dieser Verordnung oder anderen Vorschriften betroffen sind, stets den Bedürfnissen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit

des öffentlichen Verkehrs anzupassen. Zur Ausübung von Handel und Gewerbe auf Trümmer- und Ruinengrundstücken ist eine besondere Genehmigung der Stadtverwaltung — Bauordnungsamt — erforderlich.

(2) Abs. 1 gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf Straßen und in Anlagen. Für diese Tätigkeit an einer der in § 15 bezeichneten Stellen ist eine Genehmigung der Stadtverwaltung — Amt für öffentliche Ordnung (Straßenverkehrsamt) — erforderlich.

Schlußbestimmungen

§ 18

Bußgeld

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach § 366 Nr. 10 StGB mit Strafe bedroht ist.

§ 19

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1970. Die „Polizeiverordnung der Stadt Duisburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes“ vom 15. Dezember 1950 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Stadt Duisburg
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Namen des Rates
Seeling
Oberbürgermeister

Die richtige Bekanntgabe der vorstehenden Verordnung der Stadt Duisburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Straßen und Anlagen wird hiermit gemäß § 8 (2) der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 2. Juni 1954 beurkundet.

Duisburg, den 1. September 1959

Der Oberstadtdirektor
Seydaack

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 462

1170 Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung und Besitz-einweisung für das zum Ausbau Bismarckstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Schmohl stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 29. 1. 1960, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Bismarckstraße 48, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder

Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 — GV. NW. S. 75 — Anwendung.

Essen, den 16. Dezember 1959

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 465

1171 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Dinslaken

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Dinslaken vom 8. 12. 1959, die in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Stadt Dinslaken wegen der vom Rat der Stadt am 7. 7. 1959 und 16. 10. 1959 beschlossenen Änderungen des Leitplanes in der Zeit vom 17. 12. 1959 bis 14. 1. 1960 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Dinslaken, Friedrich-Ebert-Straße 66, Zimmer 2, werktätlich — außer samstags — von 8.30 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr offen.

In der Offenlegungszeit können hinsichtlich der Leitplanänderungen bei der Offenlegungsstelle grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Dinslaken, den 8. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 465

1172 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 der Stadt Goch

Laut Bekanntmachung des Rates der Stadt Goch vom 3. 11. 1959, die am 24. 12. 1959 in den Tageszeitungen Rheinische Post, Ausgabe Kleve, und Neue Ruhr-Zeitung, Ausgabe Kleve, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 4 in der Zeit vom 28. 12. 1959 bis 25. 1. 1960 beim Stadtbauamt in Goch, Markt 2, Zimmer 23/24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen gegen die in diesem Plan vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien schriftlich oder mündlich erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 14. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 465

1173 Offenlegung der Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wermelskirchen vom 14. 12. 1959, die durch Aushang an den amtlichen Anschlagstellen der Amtsverwaltung Wermelskirchen sowie in 3 Tageszeitungen veröffentlicht ist, liegen die durch den Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 30. 11. 1959 beschlossenen Änderungen des am 27. 9. 1956 förmlich festgestellten Leitplanes der Stadt Wermelskirchen

- a) das im Leitplan ausgewiesene Wohngebiet südwestlich der Herrlinghauser Straße bis zur Kolfhauser Straße und nördlich der Kolfhauser Straße von der Besitzung Schmitz bis zur Besitzung Paas in Kleingewerbegebiet,
 - b) das Wiesengelände westlich der Viktoriastraße in Industriegebiet,
- in der Zeit vom 11. 1. 1960 bis 8. 2. 1960 während der Dienststunden auf dem Amtsbauamt, Rathaus Wermelskirchen, Zimmer 34, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 75) wird auf die o.a. Bekanntmachung hingewiesen.

Während der Offenlegungsfrist können grundsätzlich städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 18. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bubner
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

1174 Wegeeinzug in Duisburg-Meiderich

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß ein Teil der Friedrichstraße zwischen Ritter- und Kirchstraße aus Anlaß der Erweiterung des Max-Planck-Gymnasiums in Duisburg-Meiderich aufzuheben und einzuziehen ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Straßenbauamt, Stadthaus, Eingang Moselstraße, Zimmer 215, eingebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 4. Dezember 1959

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Eichhorn
Stadtoberinspektor
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

1175 Wegeeinzug in Borth

Die Einziehung eines Teiles des Grietweges (früher am Moelensteen) Parzelle 451, Flur 7, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Borth, den 14. Dezember 1959

Der Gemeindedirektor
Pattscheck
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

1176 Wegeeinzug in Drevenack

Es ist beabsichtigt, folgende öffentliche Wege oder Wegeteile einzuziehen:

- a) Gemeindeweg Gemarkung Drevenack, Flur 16, Flurstück 57, westwärts des Gehöftes Friedrich Boveland,
- b) Gemeindeweg Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 62, nördlich des Hauses Amerkamp,
- c) der südliche Teil des Gemeindeweges Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 59, und zwar vom Schwarzensteiner Weg bis zur Einmündung in den Weg Flur 12, Nr. 67, ostwärts der Schmiede Berger mit Ausnahme eines Zufahrtsweges auf der Westseite des Pastorats.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Anforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 18. Dezember 1959

Amt Schermbeck
Heidermann
Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

1177 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Die Ausweise C 5139/00/8/2875, ausgestellt am 17. 8. 1956 von der Kreisverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen auf den Namen Hermann Friedrich, geb. am 28. 8. 1910, und A 5139/00/8/3080, ausgestellt am 17. 1. 1957 von der Kreisverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen auf den Namen Anna Zimmermann, geb. Wiese, geb. am 4. 1. 1900, werden hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 15. Dezember 1959

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
Dr. Bubner
Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

1178 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. 12. 1954

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104)

wird durch Beschluß des Rates der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 21. 12. 1959 für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. Dezember 1954 (Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf 1954 S. 432) wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 21. Dezember 1959

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
als örtliche Ordnungsbehörde
Thöne

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 466

Nachtrag

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten
Allgemeine Innere Verwaltung

1179 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 6/59 der Stadt
Leverkusen

Der Regierungspräsident
34.54—05

Düsseldorf, den 23. Dezember 1959

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Leverkusen, vom 23. 12. 1959, liegt der Durchführungsplan Nr. 6/59 für das Gebiet Fettehenne, begrenzt im Süden durch die Berliner Straße, im Osten durch den Boholsweg, im Norden durch das Tal südlich der Brandenburger Straße, im Westen durch die im Plan eingetragenen Parzellengrenzen, die an der Berliner Straße mit einem Abstand von etwa 90 m, weiter nach Norden in einem Abstand von etwa 180 m parallel zum Zuckerberg verlaufen, in der Zeit vom 5. 1. 1960 bis einschl. 1. 2. 1960 in Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Zimmer 709 — Stadtbauamt —, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1959 S. 467

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

n324/60

1324/60 IX

932 S.
gek. l.

du 5,50
+ 130% 0A

1324/60 IX

932 S.
gelb.

DU 5.50
+180% 01



Buchbinderel
W. Vennemeyer

